Das

Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten,

und

das Gesetz über die Einführung desselben,

vom 14. April 1851;

nebst deren

Ergänzungen und Erläuterungen

durch

Gesetzgebung und Wissenschaft,

herausgegeben

von

H. Gräff, Justiz-Rathe.

und

L. v. Rönne, Kammer-Gerichts-Rathe.

Zweite durch einen Nachtrag, enthaltend „die Ergänzungen und Erläuterungen von 1853—1855," vermehrte Auflage.

Breslau,

bei Georg Philipp Aderholz.

1855.

Vorbemerkung.

Die Ergänzungen und Erläuterungen zum Strafgesetzbuche und zu dem Gesetze über dessen Einführung vom 14. April 1851 bilden einen selbstständigen Abschnitt des Werkes: „Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft.“ Die Veranstaltung eines besonderen Abdruckes dieses Abschnittes ist zur Erleichterung des Gebrauches für die Beamten der Staatsanwaltschaft und die vorzugsweise mit der strafrechtlichen Praxis betrauten richterlichen Beamten und Rechtsanwalte, insbesondere aber im Interesse der Beamten in den Rechtsgebieten des französischen und gemeinen Rechtes (Rheinprovinz, Neu-Vorpommern und Hohenzollern'sche Lande), für welche das Strafgesetzbuch ebenfalls in Kraft getreten ist, erfolgt.

Die seit dem Erscheinen dieses besonderen Abdruckes bis zum Jahre 1855 neu hinzugetretenen Ergänzungen und Erläuterungen sind in einem Nachtrage beigefügt worden.

Das hinzugefügte Haupt-Register nimmt gleichzeitig die Paragraphen des Strafgesetzbuches, beziehungsweise die Artikel des Einführungs-Gesetzes, und die Seitenzahlen der Ergänzungen und Erläuterungen dazu in Bezug. Dem Nachtrage ist ein besonderes Register beigefügt worden.

Breslau und Berlin im Juni 1855.

Die Herausgeber.

Inhalts-Uebersicht.

Dritter Theil.

Von den Uebertretungen.

Erklärung der Abkürzungen.

A. L. R.	heißt	Allgemeines Land-Recht.
A. G. O.	—	Allgemeinen Gerichts-Ordnung.
Anh.	—	Anhang.
Bd.	—	Band.
C.	—	Cirkular.
C. R.	—	Cirkular-Rescript.
C. V.	—	Cirkular-Verordnung (Verfügung).
Cr. O.	—	Criminal-Ordnung (v. 1805).
Ed.	—	Edikt.
Entsch.	—	Entscheidungen des Ober-Tribunals.
Erk.	—	Erkenntniß.
Erl.	—	Erlaß.
G.	—	Gesetz.
G. S.	—	Gesetz-Sammlung.
Gräff	—	Gräff's Sammlung der in den v. Kamptz-'schen Jahrbüchern enthaltenen Verordnungen.
Jahrb.	—	v. Kamptz Jahrbücher.
Jur. W.	—	Juristische Wochenschrift.
J. M. Bl.	—	Justiz-Ministerial-Blatt.
K. O.	—	Kabinets-Ordre.
v. K. An., auch bloß: Ann.	—	v. Kamptz Annalen der Preußischen inneren Staatsverwaltung.
Material	—	Goltdammer's Materialien zum Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten ꝛc.
Min. Bl. d. i. V., auch: V. M. Bl.	—	Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung.
Min.	—	Ministerium.
Min. d. G.	—	Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheit.
Min. d. F.	—	Finanz-Ministerium.
Min. d. J.	—	Ministerium des Innern.

Min. d. J. u. d. P.	heißt Ministerium des Innern und der Polizei.
Min. d. Kr.	— Kriegs-Ministerium.
N. C. C.	— Mylius Novum Corpus Constitutionum.
Ob. Trib.	— Ober-Tribunal.
P.	— Publikandum.
Pat.	— Patent.
Präj.	— Präjudikat.
Präj. Samml.	— Präjudizien-Buch des Ober-Tribunals.
R.	— Reskript.
Rabe	— Rabe's Sammlung Preußischer Gesetze.
S.	— Seite.
Sen.	— Senat.
Tit.	— Titel.
Th.	— Theil.
Ulrich	— Neues (Arnsberger) Archiv für Preußisches Recht und Verfahren.
V.	— Verordnung.

Ergänzungen und Erläuterungen

zum

Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten,

vom 14. April 1851.

Vorbemerkungen.

I. Der zwanzigste Titel des zweiten Theils des Allgem. Landrechts, nebst allen denselben ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen, ist außer Wirksamkeit gesetzt durch den Art. II. des Ges. v. 14. April 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten. Dies gilt auch von dem Rheinischen Strafgesetzbuche, den gemeinen Deutschen Criminalgesetzen, und dem in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen recipirten Großherzoglich Badischen Strafgesetzbuche, so wie überhaupt von allen Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche das neue Strafgesetzbuch sich bezieht. Dagegen sind in Kraft geblieben die besonderen Strafgesetze, insoweit sie Materien betreffen, in Hinsicht deren das neue Strafgesetzbuch nichts bestimmt. (Vergl. hierüber die Zus. zum Art. II. des Einführ. Ges. v. 14. April 1851.)

II. Die Geschichte der Entstehung des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 ist in ihren Grundzügen mitgetheilt in Goltdammer's Materialien zum Strafgesetzbuche, Thl. I., Einleitung S. VII. bis XVI., in Beseler's Kommentar über das Strafgesetzbuch, S. 3—15, in Temme's Lehrbuch des Preuß. Strafrechts, Bd. 1. S. 49—61. (§. 11.), und in Temme's Glossen zum Strafgesetzbuche, S. 1—10, worauf hiermit verwiesen wird.

III. Literatur über das Strafgesetzbuch.

A. Kommentare und Lehrbücher.

Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten und Gesetz über die Einführung desselben v. 14. April 1851, mit Parallelstellen, einem Ueberblicke über die Geschichte des Strafgesetzbuchs unter Hinweisung auf die Strafgesetzgebung Frankreichs und unter Berücksichtigung der Kompetenzfrage, kurzen Andeutungen vor jedem Titel über dessen Inhalt, ferner einem alphabetischen Sachregister über die in dem Strafgesetzbuche und dem Einführungsgesetze vorkommenden Bestimmungen und einem besonderen Sachregister über die Uebertretungen u. s. w. Herausgegeben von einem Rechtsgelehrten. Mainz 1851. 8.

C. F. Müller, das Preußische Strafgesetzbuch nebst dem Einführungs-Gesetze. Mit den Motiven des Hohen Justizministerii und der beiden Kammern, und Hinweisungen auf die ältere Gesetzgebung und die früheren Entwürfe. Ein praktisches Handbuch, nach den amtlichen Quellen zusammengestellt für Richter, Staats- und Rechts-Anwälte, sowie zum Selbststudium für Referendarien und Auskultatoren.

Berlin 1851. 2 Thle. 8. (Der zweite Theil führt auch den besonderen, seinen besonderen Inhalt angebenden Titel: Novellen zum Preußischen Strafgesetzbuch. Systematische Sammlung der das Strafgesetzbuch ergänzenden Gesetze und Verordnungen. Aus den Motiven des Staats-Ministeriums und den Verhandlungen der Kammern erläutert.)

Goltdammer, die Materialien zum Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten, aus den amtlichen Quellen nach den Paragraphen des Gesetzbuches zusammengestellt und in einem Kommentar erläutert. 2 Thle. Berlin 1851 u. 1852. 8. (Rec. in Ulrich Bd. 15. S. 517., und in der National-Zeitung Jahrg. 1853. Nr. 106.)

Dr. G. Beseler, Kommentar über das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten und das Einführungsgesetz v. 14. April 1851. Leipzig 1851. 8.

J. D. H. Temme, Glossen zum Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten. Breslau 1852. 8.

Desselben, Lehrbuch des Preußischen Strafrechts. Berlin 1852. 8.

B. Sammelwerke.

Außer dem bereits oben (unter A.) erwähnten zweiten Bande des Müllerschen Werkes, gehören hierher:

A. Wentzel, Ergänzung des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten. Thl. I. Die im ganzen Staate und in den Landestheilen, in denen das A. L. R. eingeführt ist, neben dem Strafgesetzbuche noch geltenden Strafgesetze. Leipzig 1851. 8. (Der zweite Theil, welcher die Strafgesetze enthalten soll, welche in den Bezirken des Appell.-Gerichts zu Greifswald, des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und des Appell.-Gerichtshofes zu Köln noch Geltung behalten haben, ist noch nicht erschienen.)

Ergänzung des Strafgesetzbuches oder Sammlung und Nachweisung der neben dem Strafgesetzbuche v. 14. April 1851 geltenden und in Beziehung zu demselben stehenden strafrechtlichen Gesetze und Verordnungen. Mit chronologischen und alphabetischen Registern. Herausgegeben von einem praktischen Juristen. Ein Anhang zu allen Ausgaben des Strafgesetzbuches, insbesondere zu der von Goltdammer herausgegebenen. Berlin 1852. 8.

Rothe, Zusammenstellung der außer dem dritten Theile des Strafgesetzbuches noch gültigen Strafbestimmungen, mit besonderer Berücksichtigung ergangener polizeilicher Verordnungen. Zum praktischen Gebrauch für Polizeirichter, Polizeianwälte, Polizeiverwalter ꝛc. Berlin 1852. 8.

C. Periodische Schriften.

Außer den Entscheidungen des Ober-Tribunals gehört hierher:

Goltdammer's Archiv für Preußisches Criminalrecht. (Bis jetzt ist ein Heft [Berlin 1853. 8.] erschienen.)

D. Vergleichungen mit fremden Strafgesetzbüchern und Kritiken.

Dr. C. F. Müller, das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten v. 14. April 1851, mit Beifügung der nach den neuesten Strafgesetzbüchern in Oesterreich, Baiern, Oldenburg, Sachsen, Würtemberg ꝛc. geltenden Strafbestimmungen. Halle. 1852. 8.

Dr. J. Fr. H. Abegg, der Entwurf des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten v. 10. Dec. 1850, kritisch betrachtet in Vergleichung mit den Entwürfen von den Jahren 1843 u. 1847. Halle 1851. 8. (Besonderer Abdruck aus dem Beilage-Heft zum Jahrg. 1851 der neuen Folge des Archivs des Criminal-Rechts.)

IV. Das Strafgesetzbuch, nebst Einführungs-Ges. v. 14. April 1851, ist publicirt durch die Ges. Samml. pro 1851 Nr. 10. (Ausgegeben zu Berlin am 3. Mai 1851.) [1])

I.

Das Gesetz vom 14. April 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuchs für die Preuß. Staaten, nebst dem Gesetze v. 22. Mai 1852, betreffend einige Ergänzungen des Einführungs-Gesetzes v. 14. April 1851.

A.

Text der beiden erwähnten Gesetze.

I. G. v. 14. April 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuchs für die Preuß. Staaten.

---

[1]) Gleichzeitig ist ein besonderer amtlicher Abdruck mit Sachregister in der Naut'schen Buchhandlung in Berlin erschienen, und zwar in zwei verschiedenen Ausgaben, in Oktav- und Taschen-Format. Der Preis der Oktav-Ausgabe ist auf 15 Sgr. für ein Exemplar auf Druckpapier und auf 20 Sgr. für ein Exemplar auf Schreibpapier, und der Preis der Taschenausgabe auf 7½ Sgr. für ein Exemplar festgesetzt, und es sind sämmtliche Exemplare der amtlichen Ausgabe mit dem Stempel des Just. Min. versehen. (Vergl. C. R. v. 23. April 1851, Just. Min. Bl. 1851, S. 170.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Das Strafgesetzbuch tritt im ganzen Umfange der Monarchie mit dem 1. Juli 1851 in Kraft.

Art. II. Mit diesem Zeitpunkte (Art. I.) werden außer Wirksamkeit gesetzt: alle Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch sich bezieht; namentlich der zwanzigste Titel des zweiten Theils des A. L. R., das Rheinische Strafgesetzbuch, die gemeinen Deutschen Kriminalgesetze und das in dem Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen rezipirte Großherzoglich Badische Strafgesetzbuch, nebst allen dieselben ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen.

Dagegen bleiben in Kraft die besonderen Strafgesetze, insoweit sie Materien betreffen, in Hinsicht deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt, namentlich die Gesetze über die Bestrafung der Post-, Steuer- und Zoll-Kontravenienten, über den Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts, über die Bestrafung des Holzdiebstahls, über die Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdvergehen und gegen Zollbeamte.

Art. III. Wo in irgend einem Gesetze auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs an deren Stelle.

Art. IV. Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem 1. Juli 1851 begangen ist, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Ist aber eine solche Handlung in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche mit keiner Strafe, oder mit einer gelinderen, als der bisher vorgeschriebenen, bedroht, so soll diese Handlung nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt werden. Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem 1. Juli 1851 begangen worden, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

Art. V. Die Vollendung der Verjährung einer vor dem 1. Juli 1851 begangenen strafbaren Handlung wird nach den bisherigen Gesetzen oder nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche beurtheilt, je nachdem das eine oder das andere dem Thäter am günstigsten ist.

Art. VI. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

Art. VII. Der §. 18 der Einl. zum A. L. R. wird hierdurch aufgehoben.

Art. VIII. Wenn in Materien, über welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch keine Bestimmungen enthält (Art. II.), die Gesetze eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren androhen, so ist die Handlung ein Verbrechen.

Ist die Handlung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen, jedoch nicht über fünf Jahre, oder mit einer Geldbuße von mehr als fünfzig Thalern bedroht, oder ist auf den Verlust von Aemtern oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen, so ist die Handlung ein Vergehen.

Besteht die Strafe nur in einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder in Geldbuße bis zu fünfzig Thalern, oder ist die Strafe in den Gesetzen als eine willkührliche bezeichnet, so ist die Handlung eine Uebertretung. Es macht dabei keinen Unterscheid, ob neben der eigentlichen Strafe noch auf die Konfiskation einzelner Gegenstände zu erkennen ist oder nicht.

Art. IX. Auf Zuchthausstrafe (§. 10 und §. 11 des Strafgesetzbuchs) soll nur bei Verbrechen (Art. VIII.) und nicht unter zwei Jahren, überall aber nur dann erkannt werden, wenn in den bisherigen besonderen Gesetzen Zuchthaus-, Arbeits- oder Festungsstrafe ausschließlich angedroht ist.

In allen anderen Fällen, so wie bei Vergehen, tritt Gefängnißstrafe oder Einschließung ein, auch wenn in den Gesetzen eine andere Art von Freiheitsstrafen angeordnet ist. Auch kann neben der Gefängnißstrafe auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die angeordnete Freiheitsstrafe in Zuchthaus-, Arbeits- oder Festungsstrafe besteht.

Art. X. In keinem dieser Fälle (Art. VIII. u. Art. IX.) kann, wenn die Handlung nach dem 1. Juli 1851 begangen worden ist, auf andere Strafen, als sie in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche angedroht sind, erkannt werden. Insofern jedoch in besonderen Gesetzen anstatt der Gefängnißstrafe oder der Geldbuße, Forst- oder Gemeinde-Arbeit angeordnet ist, behält es hierbei sein Bewenden.

Art. XI. Die nachstehenden civilrechtlichen Bestimmungen des 20. Titels im zweiten Theile des A. L. R. §§. 1271. 1272 bleiben ferner in Kraft:

Höhere Zinsen als die Gesetze verstatten (Thl. I. Tit. 11. §. 803. ff. A. L. R.) können rechtsgültiger Weise weder versprochen noch gegeben werden.

Was über die gesetzmäßigen Zinsen gezahlt ist, kann binnen sechs Jahren nach völlig abgetragener Schuld annoch zurückgefordert werden.

Art. XII. Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

§. 1. Die Verjährung der Civilklagen aus strafbaren Handlungen tritt in den nämlichen Zeiträumen ein, welche für die Verjährung der öffentlichen Klagen aus solchen Handlungen in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche bestimmt sind.

§. 2. Fabrikbesitzer, Schiffsrheder und andere Handeltreibende, welche ihre Zahlungen einstellen, können mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden:

1) wenn sie, nach Dotalrecht oder mit vertragsmäßiger Gütertrennung verheirathet, die Vorschriften des Art. 69 des Handelsgesetzbuchs nicht befolgt haben;
2) wenn sie nicht innerhalb der drei Tage nach Einstellung ihrer Zahlungen die durch Art. 440 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Erklärung abgegeben haben, oder wenn ihre Erklärung nicht die Namen aller solidarisch haftenden Gesellschafter enthält;
3) wenn sie sich ohne rechtmäßige Verhinderung in den festgesetzten Fällen und Fristen nicht bei den Agenten und Syndiken persönlich eingefunden oder, nachdem sie ein freies Geleit erhalten, nicht vor Gericht gestellt haben.

Die in den Art. 69. 586 bis 599 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Strafbestimmungen werden aufgehoben.

§. 3. Der Gläubiger, welcher nach Einstellung der Zahlungen zu seiner Begünstigung und zum Nachtheile der Gesammtheit der Gläubiger einen besonderen Vertrag mit dem Gemeinschuldner eingeht, oder sich von demselben oder anderen Personen besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei der Berathung und Beschlußnahme der Gläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft. Auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 4. Civilstandsbeamte werden mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft:

1) wenn sie ihre Urkunden anders als in die dazu bestimmten Register schreiben;
2) wenn sie die Heirathsurkunde einer schon verehelicht gewesenen Frau vor dem Ablaufe der in dem Art. 228 des Civilgesetzbuchs festgesetzten Frist aufnehmen;
3) wenn sie in Fällen, in denen zur Gültigkeit der Ehe die Einwilligung der Eltern oder anderer Personen erforderlich ist, die Heirathsurkunde aufnehmen, ohne sich vorher von dem Dasein dieser Einwilligung überzeugt zu haben.

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen in Nr. 2 und 3 ist nicht dadurch bedingt, daß die Gültigkeit der Ehe angefochten wird.

§. 5. Geistliche und andere Religionsdiener, welche zu den religiösen Feierlichkeiten einer Heirath schreiten, ohne daß ihnen nachgewiesen ist, daß vorher eine Heirathsurkunde von dem Civilstandsbeamten aufgenommen worden sei, werden mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern, im zweiten Rückfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 6. Wer einer Entbindung beigewohnt oder ein neugeborenes Kind gefunden hat, und die ihm durch die Civilgesetze auferlegte Anmeldung nicht innerhalb der in denselben vorgeschriebenen Frist bewirkt, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Kompetenz und das Verfahren in Strafsachen.

Art. XIII. In den Landestheilen, in welchen die V. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens v. 3. Jan. 1849 Gesetzeskraft hat, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung:

in Ansehung der Uebertretungen:
durch Einzelrichter;
in Ansehung der Vergehen:
durch Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen;
in Ansehung der Verbrechen:
durch die Schwurgerichtshöfe.

Art. XIV. Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes erfolgt die Untersuchung und Entscheidung:

in Ansehung der Uebertretungen:
durch die Polizeigerichte;
in Ansehung der Vergehen;
durch die Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte;
in Ansehung der Verbrechen:
durch die Schwurgerichtshöfe.

Art. XV. Die Gerichtsabtheilungen, welche aus drei Mitgliedern bestehen, sowie die Zuchtpolizei-Kammern der Landgerichte bleiben zur Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der Vergehen auch dann kompetent, wenn wegen Rückfalls auf eine höhere als fünfjährige Gefängnißstrafe oder Einschließung erkannt werden kann.

Art. XVI. Wenn wegen Ehrverletzung und leichter Mißhandlung in den Fällen der §§. 102. 103. 152 bis 156 und 189 die Staatsanwaltschaft einschreitet, so erfolgt die Entscheidung im Untersuchungsverfahren.

Schreitet die Staatsanwaltschaft nicht ein, so bleibt in den Landestheilen, in welchen die V. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens v. 3. Jan. 1849 Gesetzeskraft hat, dem Verletzten die Verfolgung im Wege des Civilprozesses nach den bestehenden Vorschriften unbenommen. Die einfache Beleidigung (§ 343.) kann nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes wird an der Befugniß des Verletzten, als Civilpartei aufzutreten, nichts geändert.

Art. XVII. Ist auf eine von der Staatsanwaltschaft wegen Ehrverletzung oder leichter Mißhandlung erhobene Anklage eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so wird deren Fortgang, sowie die Erlassung und Vollstreckung des Urtheils weder durch die Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages, noch durch die Verzichtleistung auf Bestrafung gehemmt.

Art. XVIII. In den Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner besteht, soll eine Klage über Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen, sofern sie nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden, von den ordentlichen Gerichten nicht eher zugelassen werden, als bis durch ein von dem Schiedsmann des Verklagten ausgestelltes Attest nachgewiesen wird, daß der Kläger die Vermittelung des Schiedsmannes ohne Erfolg nachgesucht hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Kläger in einem anderen Gerichtsbezirke seinen Wohnsitz hat, als der Verklagte.

Die Anbringung des Gesuchs bei dem Schiedsmann unterbricht die Verjährung.

Art. XIX. In Ansehung der durch die §§. 36. 75. 77. 79. 87. 100. 101. 102. des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Vergehen richtet sich die Kompetenz der Schwurgerichtshöfe nach den bestehenden Vorschriften.

Ingleichen gehören als politische Vergehen vor die Schwurgerichtshöfe die in den §§. 78. 84. 85. 86. 98. 99. erwähnten strafbaren Handlungen.

Art. XX. Soweit durch besondere Gesetze über Materien, hinsichtlich welcher das Strafgesetzbuch nichts bestimmt, eine über die gegenwärtigen Grenzen der Polizeistrafen (§§. 333. 334. 335. des Strafgesetzbuchs) hinausgehende Strafe angeordnet und den Polizeigerichten eine höhere Kompetenz beigelegt ist, behält es dabei sein Bewenden. Jedoch sind von der Kompetenz der Polizeirichter die Fälle ausgeschlossen, in welchen nach den bisherigen besonderen Gesetzen auf den Verlust von Aemtern, oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen ist. Diese Fälle sind als Vergehen zu behandeln.

Art. XXI. Konnexe strafbare Handlungen können zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Gericht gebracht werden, welches kompetent ist, die schwerste der für jene Handlungen angedrohten Strafen auszusprechen.

Vergehen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichtshöfe gehören, können jedoch nicht auf Grund der Konnexität vor ein anderes Gericht als den Schwurgerichtshof gelangen.

Art. XXII. Konnexität ist insbesondere vorhanden:

1) wenn die nämliche Person verschiedener strafbarer Handlungen beschuldigt wird,
2) wenn verschiedene Personen als Urheber, Theilnehmer oder Begünstiger einer strafbaren Handlung oder als Hehler beschuldigt werden.

Art. XXIII. Ist gegen einen Beschuldigten wegen mehrerer strafbarer Handlungen eine Voruntersuchung eingeleitet, und ist mit Rücksicht auf diejenigen derselben, welche mit schwererer Strafe bedroht sind, zu erwarten, daß die Feststellung der leichteren Straffälle für die Entscheidung nicht von wesentlicher Bedeutung sein werde, so kann die Untersuchung wegen der letzteren einstweilen bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die schwereren Straffälle ruhen bleiben.

Die Wiederaufnahme der Untersuchung wird dem Ermessen der Staatsanwaltschaft überlassen.

Art. XXIV. Wenn das Gesetz die Erhöhung oder Ermäßigung der Strafe von dem Vorhandensein erschwerender oder mildernder Umstände abhängig macht, so muß in Sachen, welche zur Kompetenz der Schwurgerichtshöfe gehören, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten eine darauf bezügliche Frage den Geschworenen bei Strafe der Nichtigkeit vorgelegt werden. Eine solche Frage kann den Geschworenen auch von Amtswegen vorgelegt werden.

Art. XXV. Den Geschworenen sind geeigneten Falls eventuelle Fragen vorzulegen, insbesondere um festzustellen, ob der Angeklagte in Beziehung auf das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen die Anklage gegen ihn erhoben ist, nicht wenigstens des Versuchs, der Theilnahme, der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig ist, oder ob er die Handlung, welche ihm die Anklageschrift als eine vorsätzlich verübte zur Last legt, nicht wenigstens aus Fahrlässigkeit begangen zu haben schuldig ist.

Art. XXVI. Darüber, ob die Voraussetzungen des Rückfalls vorhanden sind, entscheidet der Schwurgerichtshof ohne Mitwirkung der Geschworenen.

Art. XXVII. Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

§. 1. Alle wegen eines und desselben Verbrechens oder Vergehens zur Strafe verurtheilte Personen sind zu den Kosten, zur Rückgabe und zum Schadensersatze, auf welche erkannt wird, solidarisch zu verurtheilen.

§. 2. Wegen der Rückgabe und des Schadensersatzes, auf welche wegen strafbarer Handlungen erkannt wird, findet gegen die Verurtheilten die persönliche Haft statt.

§. 3. Ist auf Konfiskation oder Geldbuße, zugleich aber auf Rückgabe oder Schadensersatz erkannt worden, so haben die letzteren den Vorzug, wenn das Vermögen des Verurtheilten nicht ausreicht, alle diese Leistungen zu bestreiten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben Charlottenburg, d. 14. April 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer.
(G. S. 1851. S. 93. Nr. 3374.) v. Westphalen.

II. G. v. 22. Mai 1852 betr. einige Ergänzungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Art. I. Bis zum Erlaß anderweiter gesetzlicher Bestimmungen findet folgende Ausnahme von den Vorschriften Art. XIII. des Gesetzes v. 14. April 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuches Statt:

§. 1. Die Untersuchung und Entscheidung wegen nachbenannter Verbrechen:
1) des schweren Diebstahls (Strafgesetzbuch §. 218), insofern nicht der §. 58 oder §. 219. a. a. O. zur Anwendung kommt;
2) des einfachen Diebstahls im Falle des §. 219. a. a. O.;
3) der Hehlerei in den Fällen der §§. 238 und 239. a. a. O.;
4) der einfachen Hehlerei im Falle des §. 240. a. a. O.
erfolgt durch die Gerichtsabtheilungen.

§. 2. Hinsichtlich des Verfahrens kommen die für Vergehen bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 3. Andere als die im §. 1. benannten Verbrechen können auch auf Grund der Konnexität nicht vor die Gerichtsabtheilungen gebracht werden.

§. 4. Die §§. 1 und 2 finden auf alle Fälle Anwendung, in denen zu der Zeit, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, die definitive Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand noch nicht erfolgt ist.

Art. II. Bei Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen, welche im Wege des Civilprozesses verfolgt werden, sind für die Kompetenz des Einzelrichters und der Gerichtsabtheilungen nicht die Bestimmungen des Art. XIII. des Einführungsgesetzes v. 14. April 1851, sondern die in den §§. 20. und 22. der V. v. 2. Jan. 1849. (G. S. S. 1.) über Injuriensachen enthaltenen Vorschriften maaßgebend [1]).

Art. III. Die Bestimmungen der §§. 215—224. 349. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs finden auf Entwendungen von Früchten und anderen Boden-Erzeugnissen, welche durch die Feldpolizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847. oder das Rural-Gesetz v. 28. Sept. u. 6. Okt. 1791. mit Strafe bedroht sind, keine Anwendung.

In denjenigen Landestheilen, in welchen weder die Feldpolizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847, noch das Rural-Gesetz v. 28 Sept. u. 6. Okt. 1791 gilt, unterliegen die in der Feldpolizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847 unter Strafe gestellten Entwendungen von Früchten und anderen Boden-Erzeugnissen den Bestimmungen der §§. 215—224. 349. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs nicht; es sollen vielmehr auf derartige Entwendungen, insoweit sie nicht durch besondere, die Feldpolizei betreffende Strafbestimmungen vorgesehen sind, die Vorschriften der Feldpolizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847. angewendet werden.

Art. IV. In Ansehung aller Verbrechen und Vergehen solcher Personen, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch die Gerichtsabtheilungen, beziehungsweise die Zuchtpolizeikammern, sofern nicht wegen Konnexität die Verweisung vor den Schwurgerichtshof auszusprechen ist.

Art. V. Vergehen und Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikations-Abgaben und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, verjähren in fünf Jahren.

Art. VI. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln kommen in Ansehung der im Art. V. erwähnten Zuwiderhandlungen folgende Bestimmungen zur Anwendung:
1) die von den Polizeigerichten erlassenen Urtheile können ohne Ausnahme von dem Beschuldigten, der Staatsanwaltschaft und der Civilpartei durch Berufung angegriffen werden;
2) der zur Verwaltung der betreffenden Abgaben oder Gefälle bestellten Behörde stehen, wenn sie als Civilpartei aufgetreten ist, auch rücksichtlich der Strafe die gesetzlichen Rechtsmittel zu.

Urkundlich ꝛc. Gegeben Berlin, d. 22. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.
(G. S. 1852. S. 250. Nr. 3547.) v. Bonin.

---

[1]) Hierdurch ist die Kontroverse beseitiget, auf welche sich die Abhandl. im Arnsberger Arch. Bd. 15. S. 459. ff. u. S. 515. ff. bezieht.

B.

Ergänzungen und Erläuterungen zu dem Gesetze v. 14. April 1851 über die Einführung des Strafgesetzbuchs.

Vergl.:
a) Goltdammer's Materialien, Bd. 1., S. 3—44.
b) Beseler's Kommentar, S. 593—626.
c) Temme's Glossen, S. 19—47.

Zum Art. I.

Der Art. I. hat in Betreff der Hohenzollernschen Fürstenthümer eine Abänderung erlitten, indem für diese durch den §. 1. des Ges. v. 30. April 1851, über die Gerichts-Organisation rc. in denselben (G. S. 1851, S. 188.) angeordnet worden ist, daß das Strafgesetzbuch nebst dem Einführungs-Gesetze v. 14. April 1851. daselbst bis zum 1. Jan. 1852. suspendirt bleibe.

Zu Art. II. u. III.

1) Die Grundsätze des Einführungs-Gesetzes über Aufhebung oder Fortbestehen der bisherigen Strafgesetze werden ausführlich erörtert in Wentzel's Ergänz. des Strafgesetzbuchs, Einleit. §§. 2—6., S. 6—19., und in Beseler's Kommentar, S. 595 bis 602. Vergl. auch Goltdammer's Material., Bd. 1. S. 4—10., Temme's Glossen, S. 20—24. und dessen Lehrb. des Preuß. Strafrechts, §. 14. S. 75—77., u. §. 21. S. 103—109.

Aus allgemeinem Standpunkte faßt Beseler (a. a. O.) die Frage am scharfsinnigsten auf. Derselbe geht davon aus, daß man sich die Beschaffenheit der Rechtsquellen zu vergegenwärtigen habe, welche vor der Publikation des Strafgesetzbuchs in der Preuß. Monarchie galten. Er bemerkt:

Es sind in dieser Beziehung zu unterscheiden:
a) die allgemeinen Landesgesetze, welche für den ganzen Umfang der Monarchie erlassen sind. Diese können als das gemeine Landesrecht bezeichnet werden.
b) In den einzelnen Gebietstheilen finden sich gewisse Rechtsquellen, welche für den Umfang ihrer Geltung gleichfalls die Bedeutung des gemeinen Rechts haben, und die Grundlage und Hauptquelle der verschiedenen in Preußen vorkommenden Rechtssysteme bilden. Im Gegensatze zu dem gemeinen Landesrechte empfiehlt sich für diese Rechtsquellen die Bezeichnung: beschränkt gemeines Recht.

Dahin gehörten für das Strafrecht:
1) Das A. L. R., dessen strafrechtliche Bestimmungen in dem 20. Tit. des II. Th. enthalten sind.
2) Der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln als Rheinisches Strafgesetzbuch geltende Code pénal.
3) Das gemeine Deutsche Criminalrecht, oder wie die im Art. II. nicht ganz passend gewählte Bezeichnung lautet: die gemeinen Deutschen Criminalgesetze, — in Neuvorpommern und Rügen, dem Bezirke des Justizsenates zu Ehrenbreitstein und dem Fürstenthume Hohenzollern-Hechingen.
4) Das im Fürstenthume Hohenzollern-Sigmaringen recipirte Badische Strafgesetzbuch.

Das beschränkt gemeine Strafrecht war aber nicht ausschließlich in den angeführten Hauptquellen enthalten; deren Inhalt war vielmehr durch andere Bestimmungen mannigfach verändert, ergänzt und erläutert, und insofern diese Abänderungen in unmittelbarer Beziehung zu den Hauptquellen standen, und mit ihnen denselben Umfang der Geltung hatten, erschienen sie als Bestandtheile des betreffenden Rechtssystems, und waren dem beschränkt gemeinen Rechte beizuzählen.

c) Als dritte Art der Rechtsquellen sind die Partikularrechte zu nennen, welche sich nach dem Umfange ihrer Geltung als Provinzialrechte (in dem herkömmlichen, weiteren Sinne des Wortes) oder als Lokalrechte darstellen.

Am wichtigsten für das Strafrecht waren die unter b. aufgeführten Rechtsquellen, welche weitaus den größten Theil der geltenden Bestimmungen enthielten; auch war das neue Strafgesetz zunächst bestimmt, an deren Stelle zu treten. Jene Rechtsquellen mußten daher ausdrücklich und unbedingt aufgehoben werden, und das ist durch die Vorschrift des Art. II. Abs. 1. geschehen. Das Strafgesetzbuch enthält jetzt, nach Beseitigung des beschränkt gemeinen Rechts, das gemeine Preuß. Criminalrecht, als ein einheitliches Rechtssystem, und davon ist die nothwendige Folge, daß, wo in irgend einem Gesetze auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts verwiesen wird, an die Stelle der Vorschriften der früher gültigen Rechtsquellen gegenwärtig die des Strafgesetzbuchs treten (Art. III.).

Jene Aufhebung der älteren Rechtsquellen ist aber in Al. 1. des Art. II. nicht in der Form einer selbstständigen, prinzipiellen Vorschrift ausgesprochen, sondern nur in Verbindung mit einem allgemeinen Rechtssatze vorgeschrieben worden.

Es scheint hier vorausgesetzt zu sein, daß die bezeichneten Rechtsquellen ihrem Gegenstande nach stets genau mit dem Strafgesetzbuch übereinstimmen, was bei einer näheren Untersuchung im Einzelnen sich kaum als durchaus richtig herausstellen würde. Möglicher Weise hat aber mit jener Fassung zunächst nur ausgedrückt werden sollen, daß das Strafgesetzbuch bestimmt sei, als das Eine gemeine Recht an die Stelle jener verschiedenen Rechtssysteme zu treten, und diese Auslegung wird theils wegen der Vorschrift des Art. III., theils wegen des in Art. II. Abs. 2. hervorgehobenen Gegensatzes der „besonderen Strafgesetze" als die der Absicht des Gesetzgebers entsprechende bezeichnet werden dürfen. Jedenfalls ist diese Erörterung über den Sinn der Worte, durch welche das Verhältniß des Strafgesetzbuchs zu den beschränkt gemeinen Rechtsquellen bestimmt worden ist, von keiner unmittelbar praktischen Bedeutung. Denn die Vorschrift des Art. II. Abs. 1. ist ihrem ganzen Umfange nach präceptiv gefaßt, und läßt namentlich über die unbedingte Aufhebung der genannten Rechtsquellen und der sie ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen keinen Zweifel übrig.

Es kann also der allgemeine Grundsatz hier voran gestellt werden:

A. Das Strafgesetzbuch ist an die Stelle der früher in der Preußischen Monarchie für das Strafrecht geltenden beschränkt gemeinen Rechtssysteme getreten.

Aber mit der Aufstellung dieses Grundsatzes ist die Erörterung der Frage über das Verhältniß des Strafgesetzbuchs zu den Quellen des früheren Strafrechts noch nicht erledigt; es muß außerdem noch festgestellt werden, in welches Verhältniß dasselbe zu dem gemeinen Landesrecht und zu dem Partikularrechte getreten ist.

Bei dieser Untersuchung ist nun zunächst zu erwägen, ob sie für diese beide Arten der Rechtsquellen gemeinsam anzustellen, oder ob in Betreff des Partikularrechts eine abweichende Auffassung nothwendig ist. Es ist dabei zunächst auf die Worte Rücksicht zu nehmen, welche in Art. II. Abs. 1. nach Aufzählung der beschränkt gemeinen Rechtsquellen, die durch das Strafgesetzbuch außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, vorkommen nnd also lauten:

„nebst allen dieselben ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen."

Unter diesen Bestimmungen hat man, wie oben bemerkt worden, ohne Zweifel die weiteren Entwickelungen der Hauptquellen des beschränkt gemeinen Strafrechts zu verstehen; es ist aber auf die angeführten Worte auch Bezug genommen worden in Betreff eines Antrags der Pommerschen Provinzialstände, welcher darauf gerichtet war, die Aufhebung der Partikularrechte noch besonders auszusprechen. Auf diesen Antrag wurde von Seiten der Staatsregierung nicht eingegangen, „weil dergleichen Bestimmungen in der That nur als Abänderungen, Ergänzungen oder Erläuterungen des gemeinen Rechts anzusehen, mithin bereits durch den §. II. aufgehoben sind. (Motive zum Entw. von 1847, §. II.) Aber dieser Ansicht ist, weil sie zu weit geht, nicht beizupflichten; sie würde unter Anderm, in ihrer vollen Konsequenz angewandt, zu dem Ergebniß führen, daß auch alle partikularen Polizeistrafgesetze durch die Vorschriften des dritten Theils des Strafgesetzbuchs außer Kraft gesetzt worden sind. Man muß in Betreff des partikularen Rechts vielmehr unterscheiden:

1) es bezieht sich auf das Rechtssystem, in dessen Bereich es bisher gegolten hat, indem es Bestimmungen desselben ergänzt, abändert oder erläutert. Ist dieses der Fall, so ist das Partikularrecht mit dem beschränkt gemeinen Recht, worauf es sich bezieht, aufgehoben; aber darin unterscheidet es sich nicht von den andern Rechtsquellen. Bei der allgemeinen und unbedingten Fassung der Vorschrift des Art. II. Abs. 1. tritt dieselbe Folge für alle Arten abändernder Bestimmungen, und also auch für das gemeine Landesrecht ein.

2) Das partikulare Recht hat in selbstständiger Geltung neben dem beschränkt gemeinen Rechte, in dessen Gebiete es sich vorfand, bestanden, ohne durch eine bestimmt erkennbare Beziehung zu demselben als ein integrirender Theil des Rechtssystems zu erscheinen.

In diesem letzteren Fall ist das partikulare Recht nach der Vorschrift des Art. II. Abs. 1. für unbedingt aufgehoben nicht zu halten; es kommt vielmehr hier wie bei dem gemeinen Landesrecht auf den Inhalt seiner Bestimmungen an, — ob dieselben Materien betreffen, auf welche das Strafgesetzbuch sich bezieht, oder solche, in Hinsicht deren das Strafgesetzbuch nichts bestimmt. Liegt das letztere Verhältniß vor, so findet der in Art. II. Abs. 2. aufgestellte Grundsatz seine Anwendung. Es kann auffallend erscheinen, daß an dieser Stelle im Gegensatze zu den vorher im Abs. 2. aufgeführten Rechtsquellen nur von „besonderen Strafgesetzen" gehandelt wird, während doch, wie auch die angeführten Beispiele zeigen, vorzugsweise das neben dem Strafgesetzbuch fortbestehende gemeine Landesrecht unter jenem besonderen Rechte verstanden wird. Man ist aber dabei offenbar von der Ansicht ausgegangen, daß das Strafgesetzbuch das regelmäßige Recht im Sinne des jus commune umfasse, und daß alles Recht, welches daneben besteht, wie auch der Umfang seiner Geltung beschaffen sei, als das besondere Recht sich darstellt, mag es nun durch den Gegenstand oder durch die Natur der Bestimmungen — als jus speciale oder jus singulare — diesen Namen verdienen.

Im Anschluß an das erste Prinzip, daß nur die beschränkt gemeinen Rechtssysteme mit Inbegriff der sie ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen für unbedingt aufgehoben zu achten sind, ist hier also der Grundsatz aufzustellen:

B. **Das übrige Strafrecht, sei es gemeines oder partikulares, bleibt neben dem Strafgesetzbuch in Wirksamkeit, insoweit es Materien betrifft, in Hinsicht deren das Strafgesetzbuch nichts bestimmt.**

Es ist also nicht der Zweck der Kodifikation gewesen, das gesammte, in Preußen geltende Strafrecht in dem Gesetzbuch zusammenzufassen. Ein bloßes Hülfsrecht soll freilich das Gesetzbuch nicht sein, und für die Materien, über welche es Bestimmungen enthält, behauptet es den Charakter der unbedingten Geltung; aber einzelne Gegenstände sind der Normirung in besonderen Gesetzen vorbehalten.

Auch die Französische Gesetzgebung hat eine solche allgemeine Verfügung nicht vermeiden können, und die Kodificirung des neben dem Gesetzbuche in Geltung bleibenden Strafrechts nicht versucht. Der Entw. des Einf. Ges. von 1847. §. II. ging insofern auf eine genauere Feststellung des Gegenstandes ein, als eine Reihe älterer Gesetze als fortbestehend genannt wurden; doch war auch hier die Klausel hinzugefügt:

„Ebenso sollen auch ferner in Kraft bleiben alle übrigen besonderen Strafgesetze, welche solche Materien betreffen, in Hinsicht deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt."

Der Entw. von 1850. hatte statt einer solchen Aufzählung nur einzelne Gesetze beispielweise genannt, und auf eine Anfrage der Kommission der II. Kammer erklärte die Staatsregierung, daß sie gegenwärtig wenigstens nicht im Stande sei, ein Verzeichniß sammtlicher in Geltung bleibender Strafgesetze vorzulegen, für dessen Vollständigkeit sie die Verantwortlichkeit übernehmen könne. Wenn sie daher auch ein in dem Bericht der Kommission abgedrucktes, Verzeichniß mittheilte, so erschien doch, eben weil es kein vollständiges war, die Aufnahme desselben in das Einführungsgesetz nicht räthlich. Dazu kam aber noch ein anderes Bedenken. In der Regierungsvorlage Art. II. Abs. 2. war der Eingang so gefaßt:

„Dagegen bleiben in Kraft alle besonderen Strafgesetze, welche solche Materien betreffen, in Hinsicht deren das gegenwärtige Strafgesetzbuch nichts bestimmt."

Es kam aber dabei in Erwägung, daß, auch abgesehen von den durch verschiedene Gesetzgebungen beherrschten Rechtsgebieten, z. B. dem Militairstrafrecht, nicht selten einzelne Fälle vorliegen würden, auf welche das Strafgesetzbuch zwar theilweise, z. B. hinsichtlich der Strafarten, der allgemeinen Grundsätze über den Versuch, zur Anwendung kommen müsse, welche aber doch auch nach besonderen Gesetzen zu beurtheilen seien, weil der specielle Gegenstand, auf den es ankomme, im Strafgesetzbuch nicht normirt worden. Um dieses Verhältniß genauer auszudrücken, wurde die Fassung der angeführten Stelle gewählt „insoweit sie Materien betreffen," — und dadurch auch im Bereich der besonderen Gesetze, deren fortdauernde Geltung im Allgemeinen feststeht, eine Einwirkung des Strafgesetzbuchs offen gehalten. Die genauere Abgrenzung zwischen der Herrschaft des Strafgesetzbuchs und der besonderen Gesetze setzt also zweierlei voraus,

einmal die vollständige Kenntniß der durch das Strafgesetzbuch nicht aufgehobenen Rechtsquellen, und dann

die Feststellung der Punkte, wo das Strafgesetzbuch und die besonderen Gesetze neben einander zur Anwendung kommen können.

Ließe sich nun auch die erste Bedingung durch die Gesetzgebung erfüllen, so wird doch die zweite Aufgabe nur durch die freie Thätigkeit einer wissenschaftlichen Kritik gelöst werden können, und diese jedenfalls in Verbindung mit einer umfassenden Kasuistik vorher gehen müssen, bevor die Gesetzgebung das ganze streitige Gebiet nach festen Grenzen abzutheilen vermag.

Vom Standpunkte der allgemeinen wissenschaftlichen Betrachtung aus sind an die vorher gegangene Erörterung noch folgende Bemerkungen anzureihen:

I. Die allgemeinen Kategorien, nach welchen die neben dem Strafgesetzbuch gültig bleibenden Strafgesetze aufgeführt werden, lassen sich nach verschiedenen Gesichtspunkten feststellen; in dem Bericht der Kommission der II. Kammer sind sie in folgender Weise bezeichnet:

a) Strafbestimmungen, welche sich in den verschiedenen Civilgesetzbüchern finden. Es enthalten sowohl die Französischen Civil-Gesetzbücher, als insbesondere das Allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung, die Hypotheken- und Deposital-Ordnung dergleichen Vorschriften, über deren fortdauernde Wirksamkeit, insofern sie Materien betreffen, über welche das Strafgesetzbuch nichts bestimmt, kein Zweifel bestehen kann.

b) Andere Strafbestimmungen sind in allgemeinen Administrativ-Gesetzen enthalten, z. B. in der Gew. Ordn. v. 17. Jan. 1845.

c) Außerdem giebt es eine Anzahl besonderer Strafgesetze über einzelne Materien, welche das Strafgesetzbuch nicht berührt.

II. Die civilrechtlichen Folgen der strafbaren Handlungen bestehen unabhängig von den Satzungen des Strafgesetzbuchs fort. In Betreff des Rechtes auf Schadenersatz ist dieser Grundsatz in §. 6. ausdrücklich ausgesprochen worden; er gilt aber allgemein und folgt aus der selbstständigen Herrschaft des Civilrechts über das ihm zukommende Gebiet. Der besondere Vorbehalt wegen der Wuchergesetze (Art. XI.) ist auch nur gemacht worden, weil ohne denselben bei der in Art. II. ausgesprochenen unbedingten Aufhebung des 20. Tit. II. Th. des A. L. R. jene dort vorkommenden civilrechtlichen Vorschriften gleichfalls außer Wirksamkeit gesetzt worden wären. Denn daß gesetzliche Bestimmungen jeder Art ohne einen solchen Vorbehalt mit dem Gesetze, in welchem sie sich befinden, aufgehoben werden, versteht sich von selbst.

III. Die Frage, in wie weit die allgemeinen im Strafgesetzbuch enthaltenen Rechtsgrundsätze, z. B. über Versuch, Theilnahme, Zurechnungsfähigkeit neben den besonderen Strafgesetzen zur Anwendung kom-

men, soll, wie der Bericht der Kommission der II. K. annimmt, im einzelnen Fall entschieden werden, je nach der Qualifikation der Handlung, welche in dem besonderen Gesetze mit Strafe bedroht ist, und nach den Umständen und Voraussetzungen, unter denen dasselbe erlassen ist. In der That kann hier ebensowenig der Grundsatz, daß das neuere Gesetz dem älteren derogirt, als die freilich bestrittene Regel, daß ein neueres allgemeines Gesetz das ältere besondere nicht ohne eine specielle Bezugnahme auf dasselbe aufhebt, allein die Entscheidung geben. Es kommt vielmehr zunächst auf die Auslegung des Art. II. Abs. 2. an, und es ist im einzelnen Falle festzustellen, ob es sich um Materien handelt, in Hinsicht deren das Strafgesetzbuch nichts bestimmt. Liegen übrigens nicht bestimmte Gründe vor, welche die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuchs neben dem besonderen Strafgesetze ausschließen, so wird im Allgemeinen anzunehmen sein, daß die Absicht des Gesetzgebers auf die Herstellung eines gleichmäßigen Rechtszustandes auch in dieser Beziehung gerichtet gewesen ist. Kommt aber noch hinzu, daß die Fassung des Strafgesetzbuchs eine solche ist, welche die betr. Regel als die unbedingt geltende Norm für alle Fälle aufstellt, wie in §. 2. und 332., so kann über ihre nothwendige und allgemeine Geltung kein Zweifel bestehen. Denn das neuere unbedingt gebietende Gesetz hebt jede entgegenstehende Regel auf.

IV. Wenn eine Vorschrift des Strafgesetzbuchs nur hypothetisch gegeben ist, indem das Vorhandensein besonderer gesetzlicher Bestimmungen für die Anwendung des aufgestellten Strafmaaßes vorausgesetzt wird, so versteht es sich von selbst, daß das Gesetzbuch die besonderen Bestimmungen neben sich bestehen läßt. In diesem Sinne sind manche Vorschriften des dritten Theiles, z. B. §. 340. Nr. 8., §. 345. Nr. 1. zu beurtheilen, wie denn nicht zu übersehen ist, daß bei den Uebertretungen im Allgemeinen nur die Aufzählung der wichtigeren Fälle, und keine eigentliche Kodifikation bezweckt worden ist.

2) Vergl. Zus. zum Art. XI.

Zum Art. IV.

1) Nach welchen Grundsätzen ist es zu beurtheilen, ob die Strafe des neuen oder des alten Strafrechtes die mildere sei?

a) Es ist behauptet worden, daß man die einzelnen Strafarten zunächst von einander zu sondern, diese gegenseitig abzuwägen, und dann von jeder Strafgattung die gelindere anzuwenden habe, so daß es z. B. zulässig sei, die Freiheitsstrafe aus dem neuen und die Ehrenstrafen aus dem alten Strafrechte, — oder die Geldstrafe aus dem alten und die zu substituirende Freiheitsstrafe aus dem neuen Strafrechte zu verhängen.

Eine andere Ansicht geht noch weiter und will, bevor die Abwägung der verschiedenen Strafarten gegen einander stattfindet, mit Rücksicht auf §. 2. des Strafgesetzbuchs, aus den Strafen des neuen Strafrechts Alles das ausgeschieden haben, was im Vergleich zu den Strafen des alten Criminalrechts als neu zu betrachten ist.

(Just. Min. Bl. 1851. S. 275.)

b) Der V. Sen. des Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 9. Juli 1851) ausgeführt, daß es unzulässig sei, bei Bestrafung einer und derselben Handlung die Strafe theils aus dem alten, theils aus dem neuen Strafrechte herzuleiten, und eine Vermischung einzelner Strafbestimmungen des ältern und des neuern Rechts, also im Resultat eine Strafe eintreten zu lassen, welche weder mit dem alten, noch mit dem neuen Rechte stimme, daß vielmehr zur Entscheidung, welche Strafe die mildere sei, die in jedem der beiden Rechte angedrohete Strafe in ihrer Totalität aufgefaßt und beide Strafen gegen einander abgewogen werden müßten, daß zwar hierbei Fälle vorkommen könnten, in denen die Entscheidung wegen der inneren Verschiedenheit dieser Strafen zweifelhaft sein könne, daß dann aber je nach dem konkreten Falle der Richter zu entscheiden habe, welche Strafe die gelindere sei; daß diesem Grundsatze endlich auch nicht der §. 2. des Strafgesetzbuchs entgegenstehe, der nur die Bestimmung habe, den bekannten Grundsatz des Strafrechts auszusprechen, daß keine Strafe ohne Gesetz verhängt werden dürfe, und Strafgesetze an und für sich keine rückwirkende Kraft hätten.

(Just. Min. Bl. 1851. S. 276.)

c) Temme sucht dagegen zu zeigen, daß die Ansicht des Ob. Trib. verfehlt sei. Seiner Meinung nach ist es nicht möglich, allgemeine Grundsätze oder Regeln darüber aufzustellen, welche Strafe als die mildere zu betrachten sei, und deshalb müsse lediglich auf den konkreten Fall und auf die Verhältnisse der Art und des Maaßes der von dem einen und dem anderen Gesetze angedrohten Strafe gesehen werden. Zwar dürfen in der Regel nur das eine oder das andere Strafgesetz in seiner Totalität angewendet werden; wenn dadurch aber

doch noch Härten würden herbeigeführt werden, die nicht in dem Sinne des milderen Gesetzes liegen, so müsse die Gerechtigkeit eine Theilung fordern. Es komme mithin nur darauf an, eine Strafe eintreten zu lassen, die dem Sinne der Strafandrohung des milderen Gesetzes entspricht. (Lehrbuch des Strafrechts S. 121. u. Glossen S. 25—26.)

d) Goltdammer sucht den Gegenstand in einer Reihenfolge durch praktische Beispiele erläuterter Regeln zu beleuchten. (Materialien Bd. 1. S. 12—15.)

2) Vergl.:

a) C. R. v. 1. Juli 1851, betr. die Zuständigkeit der Gerichte in denjenigen Strafsachen, welche die vor dem 1. Juli 1851 begangenen Handlungen zum Gegenstande haben. (Just. Min. Bl. 1851. S. 238—239, s. zum Art. XIII.)

b) C. R. v. 24. Juni 1851, betr. die Vollstreckung der Freiheitsstrafen nach den Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuchs. (Just. Min. Bl. 1851. S. 237.)

Zum Art. V.

Ueber die Frage: welche Wirkungen die Unterbrechung der Verjährung einer vor dem 1. Juli 1851 begangenen strafbaren Handlung habe? vergl. die Ansichten des Kammergerichts und des Ob. Trib. in Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 67—68, und Temme's in dessen Glossen S. 26—27.

Zum Art. VI.

Vergl. §. 58 des Strafgesetzbuchs.

Temme (Glossen S. 27) zeigt, daß die Bestimmung des Art. VI. als eine überflüssige zu erachten sei.

Zum Art. VII.

1) Ueber die Motive der Aufhebung des §. 18 der Einl. zum A. L. R. und über die Vollstreckung von Straferkenntnissen in Fällen, wo das neue Strafgesetzbuch mildere Bestimmungen, als das bisherige Strafrecht enthält, vergl. das C. R. v. 25. Mai 1851. (Just. Min. Bl. 1851. S. 194.)

2) Ueber die der Strafgerechtigkeit widersprechende Anomalie der Aufhebung des §. 18 a. a. O., vergl. Temme's Glossen S. 27—28.

Zum Art. VIII.

1) Daß den im Al. 3 des Art. VIII. erwähnten „willführlichen“ Strafen die in den Gesetzen als: „nachdrückliche“, „verhältnißmäßige“, oder „angemessene“ bezeichneten Strafen gleichzustellen, ist zwar nicht ausdrücklich bestimmt, aber von der Kommission der zweiten Kammer, im Einverständniß mit dem Vertreter der Staatsregierung, ausgesprochen worden.

(Vergl. Beseler's Kommentar S. 612, Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 20, Temme's Glossen S. 30—31.)

2) Zu welcher Kategorie gehören diejenigen Fälle, in welchen Verordnungen eine ganz unbestimmte, lediglich in das Ermessen des Richters gesetzte Strafen androhen?

Temme führt aus, daß bei denjenigen dieser Verordnungen, die für das Rechtsgebiet des A. L. R. erlassen worden, die richtige Praxis stets das Maaß der willführlichen Strafe (von sechs Wochen) des §. 35. A. L. R. II. 20. inne gehalten habe, folglich Zuwiderhandlungen gegen solche Verordnungen als Uebertretungen zu klassifiziren seien. In Betreff solcher Verordnungen der erwähnten Art, die nicht für die Länder des Rechtsgebietes des A. L. R. ergangen sind, könne ebenfalls nur die bisherige Praxis als entscheidend angenommen werden; es seien daher die bedrohten Handlungen so zu klassifiziren, wie die Strafe der bisherigen Praxis der Gerichte sie stelle. (Glossen S. 30—31.)

3) Vergl. Zus. zu Art. XIII. u. XIV.

Zum Art. IX.

Vergl. das C. R. v. 24. Juni 1851. (Just. Min. Bl. 1851. S. 237.)

Gegen die in diesem C. R. ausgesprochenen Ansichten über die Auslegung des Art. IX. und über die richtige Anwendung desselben vergl. Temme's Glossen S. 32—33.

Zum Art. XI.

Sind die §§. 1271 u. 1272 die einzigen Vorschriften des Tit. 20. Thl. II. des A. L. R., welche noch als existent zu betrachten?

Es bejahen:

a) Goltdammer, welcher als unzweifelhaft annimmt, daß nach Art. II., in Verbindung mit Art. XI., auch diejenigen Bestimmungen des citirten Titels für aufgehoben zu erachten, welche civilrechtliche Vorschriften in Bezug auf den Schadensersatz und die Sicherung der durch das Verbrechen verletzten Rechte enthalten. (Materialien Bd. 1. S. 5 u. 23.)

b) Temme, weil der citirte Titel als Ganzes aufgehoben sei. (Glossen S. 20 u. 35.)

Vergl. übrigens Beseler's Kommentar S. 601. (S. oben zu Art. II. u. III.)

Zu Art. XIII. u. XIV.

1) Vergl.:

a) die Art. I. u. II. des G. v. 22. Mai 1852, betr. einige Ergänzungen des Einführ. G. v. 14. April 1851, wodurch die Bestimmungen des Art. XIII. des letzteren wesentlich modificirt worden sind (s. oben S. 6.);

b) die Zus. zur V. v. 3. Jan. 1849. §§. 27 u. 60.

2) Die Ansicht, daß die Kompetenz der Einzelrichter für Uebertretungen davon abhänge, ob die Handlung rein polizeilicher oder krimineller Natur sei, widerlegt das C. R. v. 6. Aug. 1851.

Der Art. XIII. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 bestimmt, daß in den Landestheilen, in welchen die V. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens v. 3. Jan. 1849 Gesetzeskraft hat, die Untersuchung und Entscheidung in Ansehung der Uebertretungen durch Einzelrichter erfolgen soll. Es sind Zweifel darüber entstanden, nach welchen Vorschriften das Untersuchungsverfahren in diesen Fällen zu regeln sei, und es ist namentlich die Ansicht geäußert worden, daß bei den im dritten Theile des Strafgesetzbuchs erwähnten Handlungen zu unterscheiden sei, ob eine kriminell strafbare oder blos polizeilich zu ahndende Uebertretung vorliege, und daß im ersten Falle der Abschn. II. der gedachten V., im letzteren Falle aber der Abschn. V. zur Anwendung kommen müsse, so daß bei den kriminell strafbaren Uebertretungen die Appellation, bei den polizeilich zu ahndenden aber der Rekurs stattfinde.

Diese Art der Auffassung kann nicht als die richtige erachtet werden, vielmehr sind sämmtliche im dritten Theile des Strafgesetzbuchs vorgesehene strafbare Handlungen nur als polizeiliche zu erachten und, mit alleiniger Ausnahme der einfachen Beleidigungen, die nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. XVI. des Einführ. G. im Civilprozesse zur Erledigung kommen, nach Abschn. V. der V. v. 3. Jan. 1849 von dem Polizeianwalt zu verfolgen und von dem Polizeirichter abzuurtheilen.

Dem neuen Strafgesetzbuche liegt die Dreitheilung zum Grunde, wonach Verbrechen vor die Schwurgerichte, Vergehen vor die Kollegialgerichte und Uebertretungen vor die Einzelrichter gehören. Diese Abgrenzung besteht lediglich auf einem äußeren Theilungsgrunde, nämlich der Art und Höhe der Strafe. Bei den Uebertretungen bildet eine sechswöchentliche Freiheitsstrafe oder eine Geldbuße von funfzig Thalern die Grenze; eine weitere Unterscheidung der Uebertretungen aus inneren Gründen in kriminell oder polizeilich strafbare ist nirgend ausgesprochen oder angedeutet.

Die im Abschn. II. der V. v. 3. Jan. 1849 ausgesprochene Zuständigkeit des Einzelrichters, über peinliche Vergehen zu erkennen, ist faktisch durch den materiellen Inhalt des Strafgesetzbuchs beseitigt. Alle Handlungen, welche nicht wegen ihrer Geringfügigkeit der einfachen polizeilichen Ahndung überwiesen werden können, unterliegen wegen des im Strafgesetzbuche im Maximum angenommenen höheren Strafmaaßes der Beurtheilung der Kollegialgerichte. Um für die polizeilich zu ahndenden Uebertretungen einen eigenen Titel zu bilden und hierdurch jeden Kompetenz-Zweifel abzuschneiden, sind einige Handlungen in den dritten Theil verwiesen, die, wenn man sie überhaupt als sogenannte peinliche Vergehen hätte erachten wollen, ihres Zusammenhanges wegen in den zweiten Theil gehört hätten.

Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß in den §§. 333 u. 334 für alle Uebertretungen ohne Unterschied eine polizeiliche Gefängnißstrafe angeordnet ist, so daß sich auch hieraus ergiebt, daß die sämmtlichen Uebertretungen als polizeilich zu ahndende Handlungen angesehen sind, und eine Sonderung der Uebertretungen in kriminell und polizeilich strafbare jeder Grundlage entbehrt.

Es sind daher sämmtliche im dritten Theile des Strafgesetzbuchs behandelte Gesetzesverletzungen als Polizeivergehen im Sinne der älteren Gesetzgebung zu erachten. Da für die Untersuchung und Entscheidung der letzteren bisher der Abschn. V. der V. v. 3. Jan. 1849 maaßgebend war, so muß derselbe gegenwärtig bei allen Uebertretungen, mit Ausnahme der einfachen Beleidigungen, zur Anwendung kommen.

Was diejenigen Handlungen betrifft, welche in den durch das Strafgesetzbuch nach Art. II. des Einführungsgesetzes nicht aufgehobenen besonderen Gesetzen als strafbar bezeichnet werden, so verordnet der Art. VIII. a. a. O., daß diese Handlungen als Uebertretungen anzusehen sind, sofern sie nur eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen oder eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder eine als will-

führlich bezeichnete Strafe nach sich ziehen. Das Untersuchungsverfahren kann deshalb auch bei dieser Kategorie von Handlungen kein anderes sein, als das bei Uebertretungen, also das Verfahren nach Abschn. V. der V. v. 3. Jan. 1849. Gleichgültig ist, ob solche Handlungen früher für peinliche Vergehen galten oder nicht. Der Begriff der letzteren besteht nicht mehr, das Verfahren kann sich daher auch nicht nach den früheren Vorschriften, sondern nur nach der jetzt gebotenen Auffassung dieser Handlungen richten.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft, insbesondere die Polizeianwalte, werden angewiesen, diese Gesichtspunkte zu beachten. Die Gerichte werden um so weniger Anstand nehmen, sich den obigen, der Lage der Gesetzgebung entsprechenden Grundsätzen anzuschließen, als die Uebereinstimmung in dem dadurch herbeigeführten vereinfachten Verfahren im allgemeinen Interesse nur als höchst wünschenswerth erachtet werden kann. (Just. Min. Bl. 1851. S. 266, Min. Bl. der inn. Verw. 1851. S. 187.)

3) C. R. v. 1. Juli 1851, betr. die Zuständigkeit der Gerichte in denjenigen Strafsachen, welche die vor dem 1. Juli 1851 begangenen Handlungen zum Gegenstande haben.

In mehreren an den Just. Min. gerichteten Anfragen sind Bedenken darüber erhoben worden, ob in Ansehung der vor dem 1. Juli d. J. begangenen und nach diesem Zeitpunkte zur Untersuchung und Entscheidung gelangenden strafbaren Handlungen die Zuständigkeit der Gerichte nach dem älteren Kompetenzgesetze oder nach dem Gesetze über die Einführung des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen sei.

Es sind in dieser Beziehung folgende Gesichtspunkte ins Auge zu fassen:

Der Art. IV. des Einführungsgesetzes bestimmt, daß die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem 1. Juli d. J. begangen ist, nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt wird. Erst für diejenigen Handlungen, welche nach diesem Zeitpunkte begangen werden, kommen die in dem Strafgesetzbuch v. 14. April d. J. verordneten Strafen zur Anwendung: diese neuen Strafen sind im Verhältniß zu den aufgehobenen Gesetzen anderen, nach ihrer Art, Dauer und Wirkung; sie begründen die Klassifikation der strafbaren Handlungen selbst in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Solche durchgreifende Unterschiede des alten und des neuen Gesetzes machten es nothwendig, daß auch die Zuständigkeit der Gerichte bei Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlungen in einer, den getroffenenen materiellen Abänderungen entsprechenden Weise geregelt wurde. Dies ist in den Art. XIII. und folg. des Einführungsgesetzes geschehen. Daraus folgt aber, daß die hier gegebenen Kompetenz-Bestimmungen auch nur bei denjenigen Handlungen Anwendung finden können, welche überhaupt mit den im neuen Strafgesetzbuch bedrohten Strafen zu ahnden sind, daß sie mithin bei den vor dem 1. Juli d. J. begangenen strafbaren Handlungen außer Anwendung bleiben (Art. IV. des Einführungsgesetzes). Für diese letzteren greift das bisher statthaft gewesene Verfahren auch ferner Platz. Dies gilt selbst für diejenigen Fälle, welche nach dem neuen Strafgesetzbuch deshalb zu beurtheilen sind, weil es mildere Bestimmungen als das frühere Gesetz enthält, da die Kompetenz eines Gerichts nur nach demjenigen Gesetze bestimmt werden kann, dessen Anwendbarkeit die Regel bildet; auch unter Festhaltung dieses Grundsatzes wird in keiner Weise ausgeschlossen, daß bei Abmessung der Strafe ausnahmsweise ein anderes, nämlich das mildere Gesetz, berücksichtigt werde.

Der Grundsatz, daß Prozeßgesetze an und für sich auf die am Tage ihrer Gültigkeit vorzunehmenden Prozeßhandlungen Anwendung finden, wird hierdurch in keiner Weise verletzt. Denn der Fall, wo Prozeßgesetze unabhängig von dem materiellen Rechte geändert werden, wie dies namentlich durch den §. 27 des Gesetzes über die Presse v. 12. Mai d. J. geschehen ist, unterscheidet sich wesentlich von dem hier in Rede stehenden, in welchem nur mit Rücksicht und in Folge der Umgestaltung des materiellen Rechts neue Prozeßgesetze erlassen worden sind.

Faßt man schließlich die praktische Seite der Sache ins Auge, so würde es z. B. durchaus unzweckmäßig erscheinen, wenn zur Entscheidung über einen vor dem 1. Juli d. J. in einem bewohnten Gebäude zur Nachtzeit oder von mehreren Personen begangenen ersten kleinen Diebstahl ein Schwurgericht berufen werden müßte, obgleich nach dem A. L. R. nur auf eine Strafe von wenigen Wochen Gefängniß zu erkennen sein würde. Dies wäre aber erforderlich, wenn, mit Rücksicht auf §. 218 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, sowie auf §. 1 daselbst und Art. XIII. des Einführungsgesetzes für einen solchen Fall sofort die neuen Kompetenzbestimmungen zur Anwendung kämen.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben sich nach diesen Bestimmungen zu achten. Der Just. Min. darf erwarten, daß auch die Gerichte in Erwägung der vorstehend entwickelten Gründe nach denselben Prinzipien verfahren werden. (Just. Min. Bl. 1851. S. 238.)

Gegen diese Ansichten, vergl. Temme Glossen S. 40, dafür: Goltdammer in den Materialien Bd. 1. S. 32—33.

4) Die Kompetenz in Steuerdefraudations-Sachen betr., so ist kontrovers geworden: ob dabei die in concreto zur Anwendung zu bringende Strafe maaßgebend sei, oder der Umstand entscheide, daß die Strafe für eine unbestimmte zu erachten, mit welcher die Handlung im Allgemeinen, ihrer Gattung nach, belegt werden kann?

Gegen die Ansicht des General-Prokurators hat der Rheinische Rev. und Kass. Hof (Datum der Entscheidung konstirt nicht) angenommen, daß es, mit Rücksicht auf Art. VIII. und II. des Einführ. G., lediglich auf die Strafe des einzelnen Falles ankomme, und für den Begriff einer Uebertretung oder eines Vergehens nicht die unbe-

stimmte Strafe, mit welcher die Handlung im Allgemeinen, ihrer Gattung nach, belegt werden kann, maaßgebend sei, und daß kein Grund vorliege, bei Steuerkontraventionen das Gegentheil anzunehmen, da der Art. VIII. keine Ausnahmen zulasse, sondern alle im Strafgesetzbuche nicht enthaltene Materien gleichstelle. Bestehe also die in dem einzelnen Falle der Steuerkontravention zu erkennende Strafe nur in einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder in Geldbuße bis zu funfzig Thaler, so trete die Zuständigkeit des Polizeirichters ein. (Just. Min. Bl. 1852. S. 108—110.)

Zum Art. XVI.

1) Die im Al. 2 des Art. XVI. citirten „bestehenden Vorschriften" sind die des §. 5 des G. v. 11. März 1850 über die Bestrafung der Injurien.
(G. S. 1850. S. 174.)

2) Vergl. Zus. zu §§. 102 u. 103 des Strafgesetzbuchs.

Zum Art. XVIII.

Ueber die Bestellung von Stellvertretern für abwesende oder behinderte Schiedsmänner, vergl. C. R. v. 29. Okt. 1851.
(Just. Min. Bl. 1851. S. 354.)

Zum Art. XIX.

1) Das Al. 1 des Art. XIX. ist abgeändert durch den §. 27 des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 (G. S. 1851. S. 273), welcher bestimmt,

> daß die mittelst der Presse verübten Vergehen, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören, wogegen sich im Uebrigen die Kompetenz der Gerichte zur Aburtheilung der mittelst der Presse begangenen strafbaren Handlungen nach den Art. XIII. bis XV. des G. über die Einführung des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 regeln solle.

Es folgt hieraus, daß nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung von den mittelst der Presse verübten strafbaren Handlungen zur Kompetenz der Schwurgerichtshöfe nur die Preßverbrechen und diejenigen Preßvergehen, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, gehören; wogegen alle übrigen Preßvergehen und alle Preßübertretungen zur Kompetenz der Gerichtsabtheilungen (beziehungsweise der Zuchtpolizeigerichte), oder zur Kompetenz der Einzelrichter (beziehungsweise der Polizeigerichte) gehören.

Nach der auch für Preßvergehen maaßgebenden Bestimmung des Art. XV. des Einführ. G. v. 14. April 1851 ist die Kompetenz der Gerichtsabtheilungen (beziehungsweise der Zuchtpolizeigerichte) auch dann begründet, wenn wegen Rückfalls auf eine höhere als dreijährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann[1]).

2) Gehören die im Al. 1 des Art. XIX. erwähnten strafbaren Handlungen (insbesondere die im §. 75 des Strafgesetzbuchs erwähnte Verletzung der Ehrfurcht gegen den

---

[1]) Dies, und nichts Anderes, hat v. Rönne in s. Komm. zum Preßgesetz v. 12. Mai 1851. S. 172—173 behauptet, keinesweges aber, wie ihm von Temme (Glossen, S. 43. Note 1) mit Unrecht unterstellt wird, daß das Al. 1. des Art. XIX. des Einführ. G. v. 14. April 1851 durch den Art. 27 des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 ganz aufgehoben sei. Es ist diese Behauptung vielmehr nur von Goltdammer (Materialien Bd. 1. S. 37) aufgestellt worden; indeß bemerkt auch Beseler (Kommentar, S. 623), daß der §. 27 des Preßgesetzes das Al. 1 des Art. XIX. des Einführ. G. ersetzt habe.

Temme spricht sich (a. a. O.) dahin aus, daß die im Al. 1 des Art. XIX. citirten §§. des Strafgesetzbuchs, mit Ausnahme des §. 75, insofern sämmtlich hier ausfallen, als sie sich auf Vergehen beziehen, die durch die Presse verübt sind.

König), wenn sie nicht mittelst der Presse begangen worden, zur Kompetenz der Schwurgerichte oder Gerichtsabtheilungen[1])?

Der V. Sen. des Ob. Trib. hat (unterm 9. Jan. 1852) die alleinige Kompetenz der Gerichtsabtheilungen für begründet erklärt. Dies wird folgendergestalt zu deduciren gesucht:

Die V. v. 30. Juni 1849 (G. S. S. 226 ff.), bedroht die Verletzung der Ehrfurcht gegen den König mit der Hauptstrafe von 2 Monaten bis drei Jahren Gefängniß. Damit stimmt der §. 75 des Strafgesetzbuchs überein. Nach §. 1 daselbst gehört demzufolge nach der angenommenen Dreitheilung der strafbaren Handlungen die Ehrfurchtsverletzung gegen den König zu den Vergehen, und über diese steht nach der Regel des Art. XIII. des Einführ. G. v. 14. April 1851 die Untersuchung und Entscheidung den Gerichts-Abtheilungen zu. Nun schreibt der Art. XIX. allerdings vor, daß in Ansehung verschiedener, im Strafgesetzbuche vorgesehener Vergehen, — darunter ist der Fall des §. 75 aufgeführt — die Kompetenz der Schwurgerichte sich nach den bestehenden Vorschriften richte. Ein Rückblick auf den Gang der Gesetzgebung ergiebt indessen, daß für Fälle der vorliegenden Art eine besondere Vorschrift, welche die Kompetenz der Schwurgerichtshöfe begründete, nicht mehr besteht. Nach beiden Verfass. Urk. (v. 5. Dec. 1848. Art. 93, und v. 31. Jan. 1850. Art. 94.) soll bei politischen Verbrechen und bei Preßvergehen die Entscheidung über die Schuld durch Geschworene erfolgen. Diese Verfassungs-Artikel sind jedoch keine Preßgesetze; sie stellen Grundsätze auf, deren Ausführung, wie auch der Wortlaut des alleg. Art. 94 klar darlegt, durch die weitere spezielle Gesetzgebung bedingt ist. Eine solche Ausführung ist nun zunächst gegeben durch §. 60 der V. v. 3. Jan. 1849. Derselbe verweiset die politischen und Preßverbrechen vor die Schwurgerichte. Hiernächst begrenzt der §. 61 den Begriff der politischen Verbrechen durch Hinweisungen auf das A. L. R. und letztere umfassen die §§. 199. 200. Thl. II. Tit. 20 von Majestäts-Beleidigungen und Verletzungen der Ehrfurcht gegen den Landesherrn. Später hat die V. v. 30. Juni 1849 im §. 20 (vergl. §. 43) die alleg. §§. 199 und 200 aufgehoben, und an deren Stelle ein neues materielles Strafgesetz gestellt. Damit ist das relatum des §. 61 der V. v. 3. Jan. 1849 weggefallen. Es bedurfte also einer neuen Kompetenzbestimmung, und diese ist im §. 39 der V. v. 30. Juni 1849 dahin gegeben, daß die Ehrfurchtsverletzungen gegen den König vor die Schwurgerichte gehören sollten. Demnächst ist im §. 56 des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851 (G. S. S. 287) der §. 39 der V. v. 30. Juni 1849 vollständig, vom Eintritt der Gesetzeskraft des Strafgesetzbuchs ab, also seit dem 1. Juli v. J., aufgehoben. Es besteht also keine besondere Vorschrift mehr, welche die Kompetenz der Schwurgerichte bei Ehrfurchtsverletzungen gegen des Königs Majestät begründete und dem Art. XIX. des Einführ. G. (im ersten Absatze) unterläge, als die neuere Vorschrift des §. 27 des Preßgesetzes,

> wonach die mittelst der Presse verübten Vergehen, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, zur Kompetenz der Schwurgerichte gehören.

Ein Preßvergehen liegt hier nicht vor. Es muß daher bei der Regel des Art. XIII. belassen, und sonach die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor das betreffende Kreisgericht verwiesen werden. (Just. Min. Bl. 1852. S. 36.)

Zu Art. XXI. u. XXII.

1) Vergl. Art. III. des Zus. G. v. 3. Mai 1852 zur V. v. 3. Jan. 1849.

2) Wie ist zu verfahren, wenn Vergehen, welche lediglich der Konnexität wegen nach Art. XXI. u. XXII. und nach Art. 3. des Zus. G. v. 3. Mai 1852 in Verbindung mit Verbrechen vor das Schwurgericht gediehen sind, aus verschiedenen Gründen (z. B. wegen Ausbleibens der dieser Vergehen Angeklagten) im Schwurgerichtstermine nicht zur Entscheidung kommen, während dagegen das Verbrechen zur Entscheidung gekommen ist?

Goltdammer theilt mit, daß, nach der Praxis eines (nicht bezeichneten) Appell. Gerichts, die Konnexität dadurch für gelöst erachtet werde, und nun wiederum die gewöhnlichen Kompetenzbestimmungen eintreten, wonach jene Vergehen vor die Gerichtsabtheilungen gehören.

---

[1]) Die Frage ist durch das G. v. 21. Mai 1852, betr. die Abänderung der Art. 94 und 95 der Verfass. Urk. v. 31. Jan. 1850 (G. S. 1852. S. 249, s. zum A. L. R. II. 13) keinesweges definitiv entschieden; denn wenn gleich der Art. 2 des allegirten Gesetzes die Bestimmungen des Art. 94 der Verfass. Urk. dahin abändert,

> daß bei Verbrechen die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene erfolgt, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt,

so folgt hieraus doch noch keinesweges die gänzliche Aufhebung des Al. 1. des Art. XIX. des Einführ. G. v. 14. April 1851, und es kommt mithin bei Entscheidung der vorliegenden Frage wiederum auf die in der vorigen Note berührte Streitfrage an: ob das Al. 1 des Art. XIX. durch den §. 27 des Preßgesetzes ganz, oder nur in Betreff der mittelst der Presse begangenen strafbaren Handlungen, beseitiget worden.

Darüber, daß auch die der konnexen Vergehen Angeklagten durch einen förmlichen Beschluß des Anklagesenat in den Anklagestand zu versetzen, und nicht etwa nur die Einleitung der Untersuchung, sowie die Verhandlung in Betreff ihrer vor dem Schwurgerichte auszusprechen sei, sei man nach Lage der Gesetzgebung einverstanden gewesen. Mit der Nothwendigkeit jenes Beschlusses wegen Versetzung in den Anklagestand werde aber auch die Konsequenz behauptet, diesen Beschluß in dem gedachten Falle formell wieder aufzuheben und die Verweisung der des Vergehens Angeklagten vor die Gerichtsabtheilung auszusprechen.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 42.)

3) Die Art. XXI. u. XXII. haben nur die den Gerichtsstand und die Kompetenz im Allgemeinen begründende Konnexität durch die Konkurrenz verschiedener strafbarer Handlungen in der Person eines Thäters, oder durch die Konkurrenz verschiedener Theilnehmer an einer strafbaren Handlung im Auge. Sie haben sich daher da als unzureichend erwiesen, wo es sich nicht um die Verbindung mehrerer Gerichtsstände u. s. w. zu einem forum connexitatis, sondern darum handelte, verschiedene nur innerlich durch mannigfache Beziehungen zu einander, also nicht durch die Fälle jener Konkurrenz, verbundene Sachen desselben Gerichtsbezirks dahin zu vereinigen, daß ihre Verhandlung und Entscheidung vor demselben Schwurgerichte erfolge, also unter Ausschließung des Rechtes jedes besonderen Angeklagten, sein besonderes Schwurgericht ohne Theilung des Rechtes der Ablehnung mit einem anderen Angeklagten fordern zu dürfen.

Goltdammer theilt mit, daß ein (nicht genannter) Anklage-Senat sich in dergleichen Fällen für befugt erachtet habe, durch besonderen Beschluß die Konnexität auszusprechen, weil der Art. XXII. des Einführ. Ges. durch den Ausdruck „insbesondere" zeige, daß die in diesem Art. erwähnten Fälle nur die vorzüglicheren Fälle der Anwendung der Regel sein, sie also nicht erschöpfen sollen. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 42.)

Vergl. über diese Frage auch Temme's Glossen, S. 44. Zus. 1.

4) Ist in dem Falle, wenn ein Angeklagter von der Gerichtsabtheilung wegen eines Vergehens unter Anklage gestellt, die Urtelssprechung aber im Audienztermin deshalb ausgesetzt ist, weil der Angeklagte inzwischen wegen eines andern Verbrechens durch Beschluß des Anklage-Senats vor das Schwurgericht verwiesen worden ist, der Schwurgerichtshof ohne weiteres auch in Betreff des früheren Vergehens kompetent, obwohl die Anklage vor dem Schwurgerichtshof und der Beschluß des Anklage-Senats desselben nicht gedacht haben?

Goltdammer theilt mit, daß die Frage von einem Schwurgerichtshofe und einem Appell.-Gerichte (welche nicht näher bezeichnet werden) bejahet worden sei. Die Gründe werden indeß nicht angegeben. (a. a. O., S. 43.)

Zum Art. XXIV.

1) Dieser Art. ist beseitiget durch die an seine Stelle tretenden Vorschriften des Art. 84 des Zus. Ges. v. 3. Mai 1852.

2) Ueber die Stellung zusätzlicher Fragen an die Geschworenen über erschwerende oder mildernde Umstände, vergl. die Aufsätze im Just. Min. Bl. 1852. S. 38 u. 46.

Zum Art. XXV.

Vergl. Zus. Ges. v. 3. Mai 1852. Art. 86.

II.

Das Strafgesetzbuch für die Preuß. Staaten v. 14. April 1851.

A.

Text des Strafgesetzbuchs.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Einleitende Bestimmungen.

§. 1. Eine Handlung, welche die Gesetze mit der Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohen, ist ein Verbrechen.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit Einschließung bis zu fünf Jahren, mit Gefängnißstrafe von mehr als sechs Wochen oder mit Geldbuße von mehr als funfzig Thalern bedrohen, ist ein Vergehen.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen, ist eine Uebertretung.

§. 2. Kein Verbrechen, kein Vergehen und keine Uebertretung kann mit einer Strafe belegt werden, die nicht gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

§. 3. Die Preuß. Strafgesetze finden Anwendung auf alle in Preußen begangene Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§. 4. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in Preußen in der Regel keine Verfolgung und Bestrafung statt.

Jedoch kann in Preußen nach Preuß. Strafgesetzen verfolgt und bestraft werden:

1) ein Ausländer, welcher im Auslande gegen Preußen eine in diesem Strafgesetzbuche als eine hochverrätherische oder als eine Majestätsbeleidigung bezeichnete Handlung oder ein Münzverbrechen begangen hat;
2) ein Preuße, welcher im Auslande gegen Preußen eine hochverrätherische oder eine landesverrätherische Handlung, eine Majestätsbeleidigung oder ein Münzverbrechen begangen hat;
3) ein Preuße, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, welche nach Preuß. Gesetzen als ein Verbrechen oder ein Vergehen bestraft wird, und auch durch die Gesetze des Orts, wo sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Die Verfolgung und Bestrafung bleibt jedoch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und die etwa ausgesprochene Strafe vollzogen oder durch Begnadigung erlassen ist.

Uebertretungen, die im Auslande begangen werden, sollen in Preußen nur dann bestraft werden, wenn dies durch besondere Gesetze oder Staatsverträge angeordnet ist.

§. 5. Auf Preuß. Militairpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze insoweit Anwendung, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen.

§. 6. Das Recht des Beschädigten auf Schadensersatz ist von der Bestrafung unabhängig.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

Erster Titel.

Von den Strafen.

§. 7. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

Mit der Todesstrafe ist zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn dies entweder für einzelne Fälle im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, oder wenn festgestellt wird, daß das mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen begangen worden ist.

§. 8. Die Vollstreckung der Todesstrafe soll in einem umschlossenen Raume, entweder auf einem Platze innerhalb der Mauern der Gefangenanstalt oder auf einem anderen abgeschlossenen Platze stattfinden.

Bei der Hinrichtung sollen zugegen sein: mindestens zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein oberer Gefängnißbeamter. Von der Hinrichtung ist dem Gemeinde-Vorstande des Orts, in welchem solche stattfindet, Nachricht zu ertheilen; derselbe hat zwölf Personen aus den Vertretern der Gemeinde oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist einem Geistlichen von der Konfession des Verurtheilten der Zutritt zu gestatten.

Auch ist dem Vertheidiger und aus besonderen Gründen anderen Personen der Zutritt zu gewähren.

Die Vollstreckung des Todesurtheils wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung andauert.

§. 9. Der Leichnam des Hingerichteten ist seinen Angehörigen auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten irgend einer Art vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

§. 10. Die Zuchthausstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist mindestens zwei Jahre und höchstens zwanzig Jahre.

§. 11. Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in einer Strafanstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten.

Während der Strafzeit sind die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten unfähig, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen; sie werden nach den Formen, die zur Ernennung der Vormünder vorgeschrieben sind, unter Vormundschaft gestellt; auch darf ihnen während der Strafzeit kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte verabfolgt werden.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich.

§. 12. Der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt:

1) den Verlust des Rechts, die Preuß. National-Kokarde zu tragen;
2) die Unfähigkeit, öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen, sowie den Verlust des Adels;
3) die Unfähigkeit, Geschworener zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen oder andere politische Rechte auszuüben;

4) die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, oder als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu dienen;
5) die Unfähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile;
6) den Verlust des Rechts, Waffen zu tragen und die Unfähigkeit, in die Armee einzutreten.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt mit dem Tage ein, an welchem das Urtheil rechtskräftig wird.

Insofern nach den bestehenden besonderen Vorschriften, in Folge der Begehung von strafbaren Handlungen, der Verlust noch anderer, als der vorstehend erwähnten Rechte, namentlich der Mitgliedschaft an kaufmännischen und anderen Korporationen eintritt, behält es bei diesen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 13. Die Strafe der Einschließung besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen besonders dazu bestimmten Räumen vollstreckt.

Die Einschließung kann nicht über zwanzig Jahre erkannt werden.

§. 14. Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten werden in einer Gefangenanstalt eingeschlossen und können daselbst in einer, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

Die Dauer der Gefängnißstrafe soll, insofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, höchstens fünf Jahre betragen.

§. 15. Bei den nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmten Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

Die Dauer einer Freiheitsstrafe soll mindestens Einen Tag betragen.

§. 16. Wenn bei Freiheitsstrafen eine Umwandelung der gesetzlich vorgeschriebenen Strafart erfolgen muß, so ist eine einjährige Einschließung einer achtmonatlichen Gefängnißstrafe und einjährige Gefängnißstrafe einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe gleich zu achten.

§. 17. Geldbußen können nicht unter dem Betrage Eines Thalers erkannt werden.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von Einem Thaler bis zu drei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird; die Dauer der Gefängnißstrafe beträgt mindestens Einen Tag und höchstens vier Jahre.

Wenn eine zu verwandelnde Geldbuße neben Zuchthaus auszusprechen ist, so soll die Geldbuße nicht in Gefängniß, sondern in Zuchthaus, jedoch unter Verkürzung der Dauer (§. 16.), verwandelt werden.

§. 18. Läßt das Gesetz zwischen Freiheitsstrafe und Geldbuße die Wahl, so ist auf die Geldbuße in den milderen Fällen zu erkennen. Im Falle des Unvermögens tritt Freiheitsstrafe nach den Grundsätzen über die Strafverwandelung (§. 17.) ein.

§. 19. Die Konfiskation findet nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände statt.

Gegenstände, welche durch das Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt worden sind, sollen, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer der That gehören, konfiszirt werden.

Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist im Strafurtheile zugleich die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen.

Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so soll nur auf die Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt werden, auf welchem sich diese Stellen befinden.

§. 20. Geldstrafen können in den Nachlaß eines Angeschuldigten nur dann vollstreckt werden, wenn derselbe bei Lebzeiten rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Die Konfiskation einzelner Gegenstände kann nach dem Tode des Angeschuldigten in dessen Nachlaß geltend gemacht werden, selbst wenn zu seinen Lebzeiten noch kein Urtheil ergangen ist.

§. 21. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bewirkt die Unfähigkeit, während der im Urtheil bestimmten Zeit die im §. 12 erwähnten Rechte auszuüben.

Die Zeit soll wenigstens Ein Jahr und höchstens zehn Jahre betragen.

Die Wirkungen der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in welchem sie ausgesprochen ist. Die Dauer dieser Strafe wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

§. 22. Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat den Verlust aller aus früheren öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, sowie den Verlust des Adels von Rechtswegen zur Folge. Die Entfernung aus der Armee tritt ein, soweit die Militairgesetze dies vorschreiben.

§. 23. Entlassene Staatsdiener und Gemeindebeamte werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit der ihnen aus der Staatskasse oder einer Gemeindekasse zu zahlenden Pensionen und Gnadengehalte von Rechtswegen verlustig.

§. 24. Ist ein Preuße im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach Preuß. Gesetzen den Verlust der bürgerlichen Ehre oder die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit nach sich zieht, so kann ein neues Strafverfahren vor den Preuß. Gerichten

eingeleitet, und es muß gegen den Schuldigen in Gemäßheit der Preuß. Gesetze auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt werden.

§. 25. Die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter soll auf die Dauer von Einem Jahre bis zu fünf Jahren erkannt werden. Sie hat für die dazu Verurtheilten den Verlust ihrer Aemter von Rechtswegen zur Folge. Diese Wirkung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Ist gleichzeitig auf eine Freiheitsstrafe erkannt, so wird die Dauer der zeitigen Unfähigkeit von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

§. 26. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll auf die Dauer von Einem bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Die Wirkungen der Stellung unter Polizeiaufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der Polizeiaufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

§. 27. Die Stellung unter Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1) es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landes-Polizeibehörde untersagt werden;
2) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§. 28. Gegen diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei verurtheilt und unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind, kann die Orts-Polizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit v. 1. Okt. bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit v. 1. April bis 30. Sept. die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 29. Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen sein würde, ein Ausländer, so ist gegen denselben, anstatt der Stellung unter Polizeiaufsicht, auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 30. Alle Strafurtheile, in welchen auf Todesstrafe, auf Zuchthaus, oder auf Einschließung von mehr als fünf Jahren erkannt wird, sollen im Auszuge durch das Amtsblatt des Bezirks, in welchem das erkennende Gericht seinen Sitz hat, öffentlich bekannt gemacht werden.

Zweiter Titel.

Von dem Versuche.

§. 31. Der Versuch ist nur dann strafbar, wenn derselbe durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt und nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden oder ohne Erfolg geblieben ist.

§. 32. Der Versuch eines Verbrechens wird wie das Verbrechen selbst bestraft. Dem Richter bleibt jedoch überlassen, bei Festsetzung des Strafmaaßes innerhalb der dafür vorgeschriebenen Grenzen darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Verbrechen nicht vollendet worden ist.

Ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so tritt statt derselben zeitige Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren nebst Stellung unter Polizeiaufsicht ein.

Insoweit bei dem vollendeten Verbrechen unter Umständen eine der Art oder dem Maaße nach mildere Strafe eintritt, soll dieselbe auch bei dem Versuche zur Anwendung kommen.

§. 33. Der Versuch eines Vergehens wird nur in den Fällen bestraft, in welchen die Gesetze dies ausdrücklich bestimmen. Der Versuch wird alsdann wie das Vergehen selbst nach den im §. 32 aufgestellten Grundsätzen bestraft.

Dritter Titel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen.

§. 34. Als Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens wird bestraft:

1) wer den Thäter durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohungen, Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens angereizt, verleitet oder bestimmt hat;
2) wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens Anleitung gegeben hat, ingleichen wer Waffen, Werkzeuge oder andere Mittel, welche zu der That gedient haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten, verschafft hat, oder wer in den Handlungen, welche die That vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben, dem Thäter wissentlich Hülfe geleistet hat.

§. 35. Auf den Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen oder an einem strafbaren Versuche eines Verbrechens oder Vergehens ist dasselbe Strafgesetz anzuwenden, welches auf den Thäter Anwendung findet. Wird festgestellt, daß im Falle des §. 34. Nr. 2 die Theilnahme keine wesentliche war, so tritt statt der Todesstrafe oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe zeitige Zuchthausstrafe und, wenn außerdem festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, Gefängniß von zwei bis zu zehn Jahren ein.

§. 36. Wer durch Reden an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder

öffentlich ausgestellt oder angeschlagen werden, zu einer Handlung auffordert, anreizt, verleitet oder zu bestimmen sucht, welche ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, soll als Theilnehmer betrachtet und bestraft werden, wenn die Aufforderung das Verbrechen oder Vergehen, oder einen strafbaren Versuch zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Gefängniß bis zu Einem Jahre ein, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen etwas Anderes bestimmt ist.

§. 37. Wer nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, oder ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist als Begünstiger mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Diese Strafe tritt nicht ein, wenn die Begünstigung dem Thäter, um ihn der Bestrafung zu entziehen, von leiblichen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, von Geschwistern oder von dem Ehegatten gewährt worden ist.

§. 38. Der Begünstiger soll gleich demjenigen, welcher Hülfe leistet, bestraft werden, wenn die Begünstigung in Folge einer vor der That genommenen Abrede gewährt worden ist.

Diese Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn der Begünstiger zu den Angehörigen des Thäters gehört.

§. 39. Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, eines Landesverraths, einer Münzfälschung, eines Mordes, eines Raubes, eines Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieser Verbrechen möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn das Verbrechen wirklich begangen oder zu begehen versucht wird, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Vierter Titel.

Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§. 40. Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohungen ausgeschlossen war.

§. 41. Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die That durch Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder Anderen abzuwenden. Der Nothwehr ist gleich zu achten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 42. Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen, und in dem Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll.

In der Besserungsanstalt ist derselbe so lange zu behalten, als die der Strafanstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr hinaus.

§. 43. Wird festgestellt, daß ein Angeschuldigter, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, ein Verbrechen oder Vergehen mit Unterscheidungsvermögen begangen hat, so kommen in Bezug auf denselben folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) auf Todesstrafe und Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehre und zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ingleichen auf Stellung unter Polizei-Aufsicht soll nicht erkannt, und an Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe ausgesprochen werden;
2) ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so wird auf Gefängniß von drei bis zu funfzehn Jahren erkannt;
3) in den übrigen Fällen soll der Richter ermächtigt sein, unter das niedrigste Maaß der gesetzlichen Strafe herabzugehen; die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaaßes darf niemals überschritten werden;
4) die Gefängnißstrafe soll entweder in ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangen-Anstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangenanstalt, jedoch in abgesonderten Räumen vollstreckt werden.

§. 44. Wenn die Strafbarkeit einer Handlung abhängig ist, entweder von besonderen Eigenschaften in der Person des Thäters oder desjenigen, auf welchen sich die That bezog, oder von den besonderen Umständen, unter welchen die Handlung begangen wurde, so ist eine solche Handlung demjenigen als Verbrechen oder Vergehen nicht zuzurechnen, welchem jene Verhältnisse oder Umstände zur Zeit der That unbekannt waren.

Wenn durch solche besondere, dem Thäter unbekannt gebliebene Verhältnisse oder Umstände die Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erhöht wird, so sollen ihm diese erschwerenden Umstände der That nicht zugerechnet werden.

§. 45. Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Verfolgung und Bestrafung eines Verbrechens oder Vergehens nicht statt.

§. 46. Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, verjähren in dreißig Jahren; Verbrechen, welche im höchsten Strafmaaße mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer

bedroht sind, verjähren in zwanzig Jahren; Verbrechen, welche mit einer milderen Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren in zehn Jahren.

Vergehen, die im höchsten Strafmaaße mit einer höheren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjähren in fünf Jahren, andere Vergehen in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage des begangenen Verbrechens oder Vergehens.

§. 47. Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Diese neue Verjährung kommt jedoch demjenigen nicht zu Statten, welcher sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat.

§. 48. Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder die Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschuldigten betrifft, unterbricht die Verjährung.

§. 49. Gegen rechtskräftig erkannte Strafen ist keine Verjährung zulässig.

§. 50. Ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Bestrafung nur auf den Antrag einer Privatperson erfolgen kann, soll straflos bleiben, wenn die zum Antrage berechtigte Person den Antrag binnen drei Monaten zu machen unterläßt. Diese Frist beginnt mit der Zeit, zu welcher der zum Antrage Berechtigte von dem gegen ihn begangenen Verbrechen oder Vergehen und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat.

§. 51. Wenn bei einem Verbrechen oder Vergehen mehreren Personen das Recht zusteht, daß nur auf ihren Antrag die Bestrafung erfolgen kann, so wird dadurch, daß eine derselben die dreimonatliche Frist versäumt, das Recht der Uebrigen zum Antrage auf Bestrafung nicht ausgeschlossen.

§. 52. Der Antrag auf Bestrafung kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche Theilnehmer an dem Verbrechen oder Vergehen statt, auch wenn nur gegen Einen derselben auf Bestrafung angetragen worden ist.

§. 53. Nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung kann der Antrag auf Bestrafung nicht wieder zurückgenommen werden, so weit nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist.

§. 54. Der Verletzte, welcher bereits das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

So lange jedoch der Verletzte minderjährig ist, hat auch der Vater oder Vormund desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

Fünfter Titel.

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und vom Rückfalle.

§. 55. Wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Verbrechen oder Vergehen in sich vereinigt, so kommt das Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.

§. 56[1]. Gegen denjenigen, welcher durch verschiedene selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen hat, ist auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt zu erkennen.

§. 57. Diese Vorschrift (§. 56.) wird durch folgende Bestimmungen beschränkt:

1) ist auf mehrere zeitige Freiheitsstrafen vereinigt zu erkennen, so darf in dieser Vereinigung niemals die Dauer von zwanzig Jahren und, sofern nur Vergehen vorliegen, niemals die Dauer von zehn Jahren überschritten werden;
2) sind die in Vereinigung zu erkennenden Strafen von verschiedener Art, so ist, unter Verkürzung ihrer Gesammtdauer (§. 16.), auf die schwerste dieser Strafarten zu erkennen;
3) die Gefängnißstrafe kann in diesem Falle die Dauer von fünf Jahren, jedoch niemals die Dauer von zehn Jahren übersteigen.

§. 58. Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens oder Vergehens von einem Preußischen Gerichtshofe rechtskräftig verurtheilt worden ist, dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht, befindet sich im Rückfalle.

Insofern das Gesetz keine besondere Rückfallsstrafen bestimmt, kann wegen Rückfalls die Strafe über das gesetzliche Maaß hinaus erhöht werden, jedoch nicht mehr, als um die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaaßes.

Die Dauer der Gefängnißstrafe kann im Rückfalle die Zeit von fünf Jahren übersteigen.

Bei Verbrechen, welche mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht sind, darf die Dauer von zwanzig Jahren selbst im Rückfall nicht überschritten werden.

§. 59. Der Rückfall ist auch dann vorhanden, wenn die That in dem früheren oder späteren Falle oder in beiden Fällen die Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen, oder den Versuch eines Verbrechens oder Vergehens darstellt.

§. 60. Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

---

[1]) Aufgehoben durch die an dessen Stelle tretenden Vorschriften des G. v. 9. März 1853. (S. Ergänz. zum §. 56.)

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Hochverrath und Landesverrath.

§. 61. Ein Unternehmen, welches darauf abzielt:
1) den König zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen, oder
2) die Thronfolge oder die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern, oder
3) das Gebiet des Preußischen Saats ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben, oder einen Theil des Gebiets vom Ganzen loszureißen,

ist Hochverrath und soll mit dem Tode bestraft werden.

Im Falle der Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Freiheit des Königs (Nr. 1) soll zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden.

§. 62. Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist eine solche Handlung anzusehen, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§. 63. Haben zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es schon zum Beginn der im §. 62 bezeichneten Handlung gekommen ist, so soll sie die Strafe von fünfjährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus treffen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Einschließung soll das Urtheil zugleich den Verlust oder die zeitige Untersagung der Ausübung nachstehender bürgerlichen Ehrenrechte aussprechen;
1) die Fähigkeit, öffentliche Aemter zu führen oder zu erlangen;
2) die Fähigkeit, Geschworener zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte auszuüben.

§. 64. Gleiche Strafe (§. 63.) soll denjenigen treffen, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths, entweder mit einer auswärtigen Regierung sich einläßt, oder die ihm vom Staate anvertraute Macht mißbraucht, oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

§. 65. Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zur Ausführung einer Handlung auffordert, welche nach §. 62 als ein hochverrätherisches Unternehmen zu bestrafen wäre, soll mit zwei- bis zehnjährigem Zuchthaus, oder, wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von zwei bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 66. Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung soll mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, oder, wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von Einem bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 67. Ein Preuße, welcher mit einer fremden Regierung in Verbindung tritt, um dieselbe zu einem Kriege gegen Preußen zu veranlassen, macht sich des Landesverraths schuldig, und wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Ist der Krieg wirklich ausgebrochen, so soll der Thäter mit dem Tode und dem Verluste der bürgerlichen Ehre bestraft werden.

§. 68. Ein Preuße, welcher während eines gegen den Preußischen Staat ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt, wird als Landesverräther mit dem Tode bestraft.

Ein Preuße, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, soll, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt und die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt, mit Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von drei bis zu zehn Jahren ein.

§. 69. Ein Preuße, welcher während eines gegen Preußen ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht wissentlich Vorschub leistet, oder den Truppen Preußens oder seiner Bundesgenossen wissentlich Nachtheil zufügt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Die Todesstrafe tritt ein, wenn der Thäter:
1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Preußische oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;
2) Festungswerke, Kriegsschiffe, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Munition oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt, zerstört oder unbrauchbar macht;
3) dem Feinde Mannschaften zuführt, oder Soldaten des Preußischen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;
4) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5) dem Feinde als Spion dient, oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder

6) einen Aufstand unter den Preußischen oder verbündeten Truppen erregt.

§. 70. Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 67 u. 69 erwähnten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze Preußens in dessen Gebiete sich aufhalten, so kommen die in den §§. 67 u. 69 bestimmten Strafen zur Anwendung.

§. 71. Wer vorsätzlich:

1) Staatsgeheimnisse, oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung, einer fremden Regierung gegenüber, erfordert, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht, oder

2) zur Gefährdung der Rechte des Staates im Verhältniß zu einer fremden Regierung die darüber sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder

3) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer fremden Regierung zum Nachtheil Preußens führt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 72. Gegen denjenigen, welcher wegen einer der in diesem Titel gedachten Handlungen zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt wird, soll auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 73. Wenn wegen Hochverraths oder Landesverraths in den Fällen der §§. 61. 63. 64. 67. 68. 69. 70 und 71 die Untersuchung eröffnet wird, so ist das Vermögen, welches der Angeschuldigte bereits besitzt, oder welches ihm später noch anfällt, mit Beschlag zu belegen.

Der wegen Hochverraths oder Landesverraths zum Tode oder zu lebenslänglichem Zuchthaus rechtskräftig Verurtheilte verliert die Fähigkeit, über sein Vermögen unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen.

Zweiter Titel.

Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses.

§. 74. Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person des Königs schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

In minder schweren Fällen ist anstatt der Todesstrafe auf Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von zehn bis zu zwanzig Jahren ein.

§. 75. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 76. Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person der Königin, des Thronfolgers oder eines anderen Mitgliedes des Königlichen Hauses, oder des Regenten des Preußischen Staates schuldig macht, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

In minder schweren Fällen ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von Einem bis zu zehn Jahren ein.

§. 77. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Königin, den Thronfolger, ein anderes Mitglied des Königlichen Hauses, oder den Regenten des Preußischen Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dritter Titel.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 78. Ein Preuße, der im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, der während seines Aufenthaltes in Preußen gegen einen der Deutschen Staaten oder dessen Regenten eine Handlung vornimmt, welche, wenn er sie gegen den König oder den Preußischen Staat verübt hätte, als eine hochverrätherische anzusehen sein würde, ist in den Fällen der §§. 61 bis 65 mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren, oder wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von Einem bis zu zehn Jahren, in dem Falle des §. 66 aber mit Einschließung von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen einen anderen Staat gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 79. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines Deutschen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Beleidigung gegen das Oberhaupt eines anderen Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 80. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung einen bei dem

Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 81. In den Fällen der §§. 79 u. 80 tritt die Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung oder des beleidigten Gesandten ein.

Vierter Titel.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte.

§. 82. Wer es unternimmt, eine der beiden Kammern gewaltsam auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu zwingen, oder Mitglieder aus derselben gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 83. Wer ein Mitglied einer der beiden Kammern durch Gewalt oder durch Bedrohung mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gegen dasselbe verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

§. 84. Wer auf die im §. 83 angegebene Weise Staatsangehörige verhindert oder zu verhindern versucht, in Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, soll mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft werden.

§. 85. Wer, mit der Sammlung der Wahl- oder Stimm-Zettel oder Zeichen beauftragt, vorsätzlich die rechtmäßige Anzahl derselben vermehrt oder vermindert, oder einen Zettel oder ein Zeichen verfälscht, oder vertauscht, oder auf die Zettel derjenigen Personen, die nicht schreiben können, andere als die angegebenen Namen schreibt, ingleichen wer, bei einer Wahlverhandlung mit der Führung des Protokolls beauftragt, andere als die angegebenen Namen niederschreibt, wird mit Gefängniß von Einem bis zu drei Jahren bestraft.

War der Thäter nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder mit einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt, so ist die Strafe Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren.

In beiden Fällen ist zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§. 86. Wer eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Fünfter Titel.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§. 87. Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, oder wer Handlungen, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, durch öffentliche Rechtfertigung anpreiset, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 88. Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei der Linie oder der Landwehr, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungs-Ordre nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Diese Bestimmung findet Anwendung, die Aufforderung oder Anreizung mag durch Wort oder Schrift oder durch irgend ein anderes Mittel geschehen, sie mag von Erfolg gewesen sein oder nicht.

§. 89. Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung der Gesetze, oder der Befehle und Verordnungen der Verwaltungsbehörden, oder der Urtheile und Verordnungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift, oder demselben durch Gewalt und Drohung Widerstand leistet, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit gegen Personen, welche zur Beihülfe des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften des Militairs oder einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes erfolgt.

§. 90. Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohungen zwingt oder zu zwingen versucht, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 91. Wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die in den §§. 89 und 90 genannten Handlungen verüben, so werden dieselben wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann gegen sie auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

§. 92. Wenn mehrere auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Personen von den Beamten der gerichtlichen oder der Verwaltungs-Polizei, oder von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert werden, sich zu entfernen, so wird jeder derselben, welcher nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Wird bei einem Auflaufe gegen die Beamten der Polizei oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften ein thätlicher Widerstand geleistet, oder Gewalt verübt, so treten gegen diejenigen, welche sich bei diesen Handlungen betheiligt haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

§. 93. Mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren wird bestraft:

1) wer böswillig oder gegen das Verbot der Obrigkeit Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten, oder den öffentlichen Frieden zu stören, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellt, oder sie verkauft oder sonst verbreitet;
2) wer äußere Verbindungs- oder Vereinigungs-Zeichen, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Bezirks-Regierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt;
3) wer in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der Königlichen Autorität wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

§. 94. Wer vorsätzlich einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, oder aus der Gewalt des Beamten, unter dessen Aufsicht, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, befreit oder zu befreien versucht, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

§. 95. Wer vorsätzlich einen Gefangenen, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, entweichen läßt, oder dessen Befreiung bewirkt oder befördert, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit veranlaßt worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder in Fällen geringerer Verschuldung Geldbuße bis zu funfzig Thalern ein.

§. 96. Wenn Gefangene in einer Gefangenanstalt sich zusammenrotten und entweder einen gewaltsamen Ausbruch ausführen oder auszuführen versuchen, oder gegen die Aufseher sich widersetzen, oder dieselben zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen oder zu zwingen versuchen, so haben die Theilnehmer an der Meuterei Gefängniß nicht unter sechs Monaten verwirkt; auch kann gegen sie auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

Die Strafe der Meuterei soll unabhängig von der Strafe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Meuterer verhaftet sind, ausgesprochen und unmittelbar nach dieser Strafe vollstreckt werden.

Sechster Titel.

Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§. 97. Wer unbefugt bewaffnete Haufen bildet, oder solche befehligt, oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer an solchen bewaffneten Haufen Theil nimmt, hat Gefängniß bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 98. Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam, oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen öffentliche Beamte ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu erkennen.

§. 99. Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maaßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, wird an den Mitgliedern mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu Einem Jahre, und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Gegen öffentliche Beamte ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu erkennen.

§. 100. Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 101. Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 102. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung eine der beiden Kammern, ein Mitglied der beiden Kammern, eine andere politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Hat die Beleidigung den Karakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten, und wenn die Verleumdung öffentlich begangen wurde, Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 103. Wegen Beleidigung einer der beiden Kammern darf die Verfolgung nur mit Ermächtigung der Kammer, und wegen Beleidigung eines Mitgliedes der Kammer nur auf dessen Antrag eingeleitet werden.

In Ansehung der übrigen im §. 102 vorgesehenen Ehrverletzungen bedarf es zur Einleitung der Verfolgung eines Antrages des Verletzten nicht.

§. 104. Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt, oder solche Handlungen vornimmt, die nur in Kraft eines öffentlichen Amtes, vorgenommen werden dürfen, soll mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 105. Wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, wer unbefugt Titel, Würden oder Adels-Prädikate annimmt, oder wer eines Namens, der ihm nicht zukommt, sich bedient, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 106. Wer Urkunden, Register, Akten oder sonstige Gegenstände, welche sich an einem öffentlichen Verwahrungsorte aufbewahrt finden, oder einem Beamten, zu dessen Amte die Verwahrung derselben gehört, in amtlicher Eigenschaft übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet oder bei Seite schafft, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so soll zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 107. Wer die zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagenen Verordnungen, Befehle, Patente oder Anzeigen öffentlicher Behörden oder Beamten vorsätzlich abreißt, beschädigt, befleckt oder verunstaltet, ist mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 108. Wer ein amtliches Siegel, welches von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, ohne Befugniß vorsätzlich erbricht, ablöset oder beschädigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 109. Wer als Zeuge oder als Geschworener berufen, eine Entschuldigungs-Ursache vorschützt, welche sich als falsch ergiebt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt für den Sachverständigen, insofern er auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung berufen ist.

Die Verurtheilung wegen Vorschützens einer falschen Entschuldigungs-Ursache schließt die Verurtheilung in die auf das Nichterscheinen gesetzten Geldbußen nicht aus.

§. 110. Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird mit einer Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern oder Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

§. 111. Wer einen Preußen zum Militairdienste fremder Mächte anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Preußischen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet, oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch dieser Handlungen wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 112. Wer von dem Vorhaben einer Desertion zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung des Vergehens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Polizeibehörde oder Militairbehörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn die Desertion wirklich begangen wird, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 113. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zu dem Militairdienste untauglich macht, oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Dieselbe Strafe hat derjenige verwirkt, welcher den Anderen auf dessen Verlangen zum Militairdienste untauglich macht.

§. 114. Wer es sich zum Geschäft macht, Preußische Unterthanen zur Auswanderung zu verleiten, soll mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Eine gleiche Strafe tritt gegen denjenigen ein, welcher es sich zum Geschäft macht, Vorsteher, Gehülfen oder Arbeiter inländischer Fabriken dazu zu verleiten, daß sie vor Ablauf der Kontraktzeit den Dienst ihres Fabrikherrn verlassen und in den Dienst ausländischer Fabrikherren übergehen.

§. 115. Ausländer, welche, nachdem sie des Landes verwiesen sind, ohne Erlaubniß zurückkehren, werden mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 116. Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen entgegenhandelt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 117. Wer geschäftslos und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze, oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche, wird als Landstreicher mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

§. 118. Die Bettelei wird in folgenden Fällen als Vergehen mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten bestraft:

1) wenn Jemand unter Drohungen oder mit Waffen, oder unter Gebrauch eines falschen Namens, oder unter Vorspiegelung eines Unglücksfalles, einer Krankheit oder eines Gebrechens bettelt;
2) wenn Jemand bettelt, oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, nachdem er in den letzten drei Jahren wegen dieser Zuwiderhandlungen zwei oder mehrere Male rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 119. Mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten wird bestraft:

1) wer dem Spiele, dem Trunke oder Müßiggange sich dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand versinkt, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
2) wer eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfängt, wenn er sich weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
3) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen einer von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe.

§. 120. In den Fällen der §§. 117—119. hat das Gericht zugleich zu erkennen, daß nach ausgestandener Strafe der Ausländer aus dem Lande zu weisen und der Inländer in ein Arbeitshaus zu bringen sei.

Die Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause ist von der Landespolizei-Behörde nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

Siebenter Titel.

Münzverbrechen und Münzvergehen.

§. 121. Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, wer ächtem Metallgelde oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben den Schein eines höheren Werthes giebt, ingleichen wer verrufenem Metallgelde oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben das Ansehen eines noch geltenden giebt, begeht eine Münzfälschung, und wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren, sowie mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 122. Wer falsches oder verfälschtes Geld an sich bringt und entweder in Umlauf setzt oder zum Zweck der Verbreitung aus dem Auslande einführt, hat dieselbe Strafe wie der Münzfälscher verwirkt.

§. 123. Wer falsches oder verfälschtes Geld als ächt empfängt und nach erkannter Unächtheit als ächt ausgiebt oder auszugeben versucht, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§. 124. Dem Papiergelde werden gleich geachtet die von dem Preußischen oder einem fremden Staate oder unter deren Autorität von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörigen Coupons, Zins- oder Dividendenscheine.

Achter Titel.

Meineid.

§. 125. Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 126. Wer als Zeuge in einer Civilsache oder Strafsache wissentlich ein falsches Zeugniß mit einem Eide bekräftigt, oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß verletzt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist das falsche Zeugniß in einer Strafsache zum Nachtheil eines Angeschuldigten abgelegt, und dieser zur Todesstrafe, Zuchthausstrafe oder zur Strafe der Einschließung von mehr als fünf Jahren verurtheilt worden, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

§. 127. Wer als Sachverständiger in einer Civilsache oder Strafsache wissentlich ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt, oder den vor seiner Erklärung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Gutachten verletzt, wird gleich dem falschen Zeugen bestraft.

§. 128. Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet:

1) wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgiebt;
2) wenn derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgiebt, oder wenn ein Sachverständiger, welcher als solcher ein für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgiebt;
3) wenn ein vereideter Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgiebt.

§. 129. Wer einer öffentlichen Behörde eine Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch abgiebt, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre bestraft, auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 130. Derjenige, welcher einen Anderen wissentlich zur Ableistung eines falschen Eides in dessen eigenen Angelegenheiten, zur eidlichen Bekräftigung einer Unwahrheit oder zur Angabe der Unwahrheit nach abgeleistetem Zeugeneide zu verleiten versucht, soll mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Derjenige, welcher einen Anderen wissentlich zur Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt (§. 129.) zu verleiten versucht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 131. Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht geleisteten Kaution, oder dem in einem Manifestations-Eide gegebenen Versprechen zuwider handelt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

§. 132. Wer aus Fahrlässigkeit in eigenen oder fremden Angelegenheiten etwas Unwahres eidlich versichert, oder eine unwahre, an die Stelle eines Eides tretende Versicherung abgiebt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Strafe wird ausgeschlossen, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden, und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Anderen daraus entstanden ist, seine unwahre Versicherung bei derjenigen Behörde, welcher er sie abgegeben hat, widerruft.

Neunter Titel.

Falsche Anschuldigung.

§. 133. Wer bei einer öffentlichen Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemanden wider besseres Wissen der Verübung einer gesetzlich strafbaren Handlung oder der Verletzung der Amtspflichten beschuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig ist, soll mit dem Verfahren und mit dem Erkenntniß über die falsche Anschuldigung inne gehalten werden.

§. 134. In allen Fällen, in denen wegen falscher Anschuldigung auf Strafe erkannt wird, ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen. Auch soll dem Verletzten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen.

Die Art und Weise dieser Bekanntmachung, welche stets auf Kosten des Verurtheilten erfolgt, sowie die Frist zu derselben, ist vom Richter in dem Erkenntnisse zu bestimmen.

Zehnter Titel.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 135. Wer öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darstellungen Gott lästert, oder eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaft oder die Gegenstände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verspottet, oder in einer Weise darstellt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten an Gegenständen, welche dem Gottesdienste gewidmet sind, beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 136. Wer durch Thätlichkeiten oder Drohungen eine oder mehrere Personen zwingt oder hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten durch Erregung von Lärm und Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft verhindert oder stört, soll mit Gefängniß von Einem Monate bis zu drei Jahren bestraft werden.

§. 137. Wer unbefugt eine Leiche oder einen Theil derselben aus der Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt, ingleichen wer unbefugt Gräber zerstört oder beschädigt, oder an denselben beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Liegt der Handlung gewinnsüchtige Absicht zum Grunde, so ist zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Eilfter Titel.

Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand.

§. 138. Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Zwölfter Titel.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

§. 139. Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe trifft den Religionsdiener oder Personenstands-Beamten, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt.

Bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

§. 140. Der Ehebruch wird, wenn wegen dieses Vergehens die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen, mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Bestrafung des Ehebruchs bleibt ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte im Laufe des Ehescheidungsprozesses oder bis zur Abfassung des Straferkenntnisses die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt, in welchem Falle das Strafverfahren auch gegen die Mitschuldigen wegfällt.

§. 141. Die Unzucht zwischen leiblichen Eltern und Kindern wird an den Ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den Letzteren, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Die Unzucht zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern und zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Auch kann zugleich auf die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Stiefkinder bleiben straflos, wenn sie das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

§. 142. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer, Geistliche und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
2) Beamte, welche mit Personen, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, oder die ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
3) Beamte, Aerzte oder Wundärzte, die in Gefängnissen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in der Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§. 143. Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren verübt wird, ist mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu vier Jahren, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.

§. 144. Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren wird bestraft:

1) wer an einer Person des einen oder des anderen Geschlechtes mit Gewalt eine auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlung verübt, oder sie durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Handlung einer solchen unzüchtigen Handlung zwingt;
2) wer eine in einem willenlosen oder bewußtlosen Zustande befindliche Person zu einer auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht;
3) wer mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist der Tod der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wird, dadurch verursacht worden, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 145. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen andern Irrthum erregt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 146. Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft.

Das Gericht kann zugleich verordnen, daß die Angeschuldigte nach Beendigung der Gefängnißstrafe in ein Arbeitshaus gebracht werde.

Ist die Angeschuldigte eine Ausländerin, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Landesverweisung erkannt werden.

Die Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause ist von der Landespolizei-Behörde nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber den Zeitraum Eines Jahres nicht übersteigen.

§. 147. Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung, oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit, der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder anderen Geschlechts Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 148. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie nicht gewohnheitsmäßig oder nicht aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht zu bestrafen:

1) wenn, um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind;
2) wenn der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu erziehenden oder zu unterrichtenden Personen steht.

§. 149. Wer ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlaf verführt, ist, auf den Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verletzten, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 150. Wer durch eine Verletzung der Schamhaftigkeit ein öffentliches Aergerniß giebt, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Auch kann zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 151. Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

In dem Strafurtheile ist zugleich auf Konfiskation der ausgestellten und der zum Verkauf oder zur Verbreitung vorräthigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zu erkennen.

Dreizehnter Titel.

Verletzungen der Ehre.

§. 152. Wer einen Anderen öffentlich oder schriftlich beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Eine öffentliche Beleidigung ist vorhanden, wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, oder in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

§. 153. Wenn Beleidigungen auf der Stelle erwiedert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Beleidiger oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maaße nach, mildere Strafe oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

§. 154. Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht worden sind, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 155. Medizinalpersonen und deren Gehülfen, sowie alle Personen, welche unbefugterweise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, werden mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 156. Wer in Beziehung auf einen Andern unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verleumdung schuldig und wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis achtzehn Monaten. Eine öffentliche Verleumdung ist vorhanden, wenn die Verleumdung an einem öffentlichen Orte oder in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von fünf bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 157. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle im Strafverfahren zulässige Beweismittel geführt werden.

Der Zeugenbeweis ist jedoch nur dann zulässig, wenn sich der Angeschuldigte zum Beweise bestimmter Thatsachen erboten und das Gericht durch vorgängigen besonderen Beschluß befunden hat, daß der Beweis dieser Thatsachen, im Falle er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Angeschuldigten ausschließen oder mildern würde.

Unbedingt unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Anderen beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

§. 158. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 159. Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen, und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung inne gehalten werden.

§. 160. Die Bestrafung einer Ehrverletzung erfolgt nur auf den Antrag des Beleidigten.

Im Falle der Privatklage kann der Antrag auf Bestrafung bis zum Anfange der Vollstreckung des Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§. 161. Ist bei wechselseitigen Ehrverletzungen von einem Theile binnen drei Monaten auf Bestrafung angetragen worden, so kann der andere Theil auch nach Ablauf jener Frist bis zur Verhandlung der Sache auf Bestrafung antragen.

§. 162. Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner oder Väter das Recht, auf Bestrafung des Beleidigers anzutragen.

§. 163. In allen Fällen, in denen wegen Ehrverletzung auf Strafe erkannt wird, ist dem Verletzten auf Kosten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu ertheilen.

Bei öffentlich verübten Ehrverletzungen soll dem Verletzten in dem Erkenntnisse die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weise der Bekanntmachung, welche stets auf Kosten des Verurtheilten erfolgt, sowie die Frist zu derselben ist vom Richter in dem Erkenntnisse zu bestimmen.

Ist die Ehrverletzung in einer Zeitung oder Zeitschrift geschehen, so muß der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Verletzten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wo möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift, bekannt gemacht werden.

Vierzehnter Titel.

Zweikampf.

§. 164. Die Herausforderung zum Zweikampfe mit tödtlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung, wird mit Einschließung bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 165. Einschließung von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn die Herausforderung ausdrücklich dahin gerichtet ist, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, oder wenn diese Absicht aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellet.

§. 166. Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Einschließung bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 167. Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginne aus eigener Bewegung aufgegeben haben.

§. 168. Der Zweikampf wird mit Einschließung von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Ist einer von beiden Theilen getödtet worden, so tritt Einschließung von zwei bis zu zwölf Jahren ein.

§. 169. Wer seinen Gegner in einem Zweikampfe tödtet, welcher den Tod eines von beiden Theilen herbeiführen sollte (§. 165), wird mit Einschließung von drei bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 170. Ist ein Zweikampf ohne Sekundanten vollzogen worden, so kann die sonst begründete Strafe um die Hälfte, jedoch niemals über die Dauer von zwanzig Jahren, geschärft werden.

§. 171. Ist eine Tödtung oder körperliche Verletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der verein-barten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehen-den Bestimmungen eine härtere Strafe begründet ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Ver-brechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§. 172. Die Sekundanten, sowie die zum Zweikampfe zugezogenen Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos; auch sind dieselben nicht verpflichtet, über den beabsichtigten oder ausgeführten Zweikampf der Staatsbehörde anders, als auf deren Aufforderung Anzeige zu machen.

§. 173. Die Kartellträger bleiben straffrei, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern.

§. 174. Wer einen Anderen zum Zweikampfe mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezei-gung oder Androhung von Verachtung, anreizt, wird, wenn der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Funfzehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§. 175. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord, und wird mit dem Tode bestraft.

Neben der Todesstrafe ist zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn der Mord an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wird.

§. 176. Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag, und soll mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

§. 177. War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so bleibt die lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgeschlossen, und es soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

§. 178. Wer bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein der Ausführung desselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit dem Tode bestraft.

§. 179. Der Todtschlag an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie wird mit dem Tode bestraft.

§. 180. Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird wegen Kindesmordes mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Wird die vorsätzliche Tödtung des Kindes von einer anderen Person als der Mutter verübt, oder nimmt eine andere Person an dem Verbrechen des Kindesmordes Theil, so kommen gegen dieselbe die

Bestimmungen über Mord oder Todtschlag, sowie über die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung.

§. 181. Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel angewendet oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 182. Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Wird dadurch der Tod der Schwangeren herbeigeführt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 183. Wer ein Kind unter sieben Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder ein solches Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Ist die Handlung mit dem Vorsatze zu tödten verübt, so kommen die Strafen des Mordes oder Kindesmordes, oder des Versuches dieser Verbrechen zur Anwendung.

§. 184. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen herbeiführt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrlässigen Tödtung aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 185. Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ingleichen ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

§. 186. Wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Strafe ist Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelichen neugeborenen Kindes ohne Vorwissen der Behörde beerdigt oder bei Seite schafft.

Sechszehnter Titel.

Körperverletzung.

§. 187. Wer vorsätzlich einen Anderen stößt oder schlägt, oder demselben eine andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers zufügt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird festgestellt, daß mildere Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern zu erkennen.

§. 188. Wenn leichte körperliche Verletzungen oder Mißhandlungen auf der Stelle erwiedert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Theile oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maaße nach mildere Strafe, oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

§. 189. Wenn wegen vorsätzlich zugefügter leichter Körperverletzungen oder Mißhandlungen die Privatklage erhoben ist, so kommen die im zwölften Titel bei den Ehrverletzungen über den Antrag auf Bestrafung und die Zurücknahme des Strafantrages gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 190. Die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, welche mit Ueberlegung verübt wird, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 191. Vorsätzliche, gegen leibliche Eltern oder Großeltern verübte Mißhandlung oder Körperverletzung soll Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten nach sich ziehen.

§. 192. Wer gegen ein Mitglied der Kammern, einer anderen politischen Körperschaft oder einer öffentlichen Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung sich schuldig macht, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

§. 193. Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längeren als zwanzigtägigen Dauer zur Folge gehabt, oder ist der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so tritt Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren ein.

§. 194. Hat die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

§. 195. Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von Mehreren verübten Angriff ein Mensch getödtet wird, oder eine schwere Körperverletzung (§. 193) erleidet, so ist jeder Theilnehmer an der Schlägerei oder dem Angriff schon wegen dieser Theilnahme mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen, insofern nicht festgestellt wird, daß er ohne sein Verschulden hineingezogen worden.

Sind mehreren Theilnehmern solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod oder die schwere Körperverletzung zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Theilnehmer mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Anstifter oder Urheber eines Mordes, oder eines Todtschlages, oder einer schweren Körperverletzung, oder als Theilnehmer an diesen Verbrechen schuldig sind, ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 196. War bei einer Mißhandlung oder Körperverletzung der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorne gereizt, und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, daß andere mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Falle einer schweren Körperverletzung (§. 193) auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und im Falle der Tödtung (§. 194 und §. 195) auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu erkennen.

Diese Ermäßigung der Strafe bleibt aber ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird.

§. 197. Wer vorsätzlich einem Anderen Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung (§. 193) zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Thäter die Absicht zu tödten hatte.

§. 198. Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt, oder an der Gesundheit beschädigt, soll mit Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestrafung soll nur auf den Antrag des Verletzten stattfinden, insofern nicht eine schwere Körperverletzung (§. 193) vorliegt, oder die Verletzung mit Uebertretung einer Amts= oder Berufspflicht verübt worden ist.

§. 199. Wer, ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein, gegen Belohnung, oder einem besonderen, an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshülfliche Handlung unternimmt, wird mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Falle vorgenommen wird, in welchem zu dem dringend nöthigen Beistande eine approbirte Medizinalperson nicht herbeigeschafft werden kann.

§. 200. Medizinalpersonen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hülfe verweigern, sollen mit Geldbuße von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden.

§. 201. Hebeammen, welche verabsäumen, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt, werden mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 202. Baumeister und Bauhandwerker, welche bei der Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, sollen mit Geldbuße von funfzig bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Im Rückfalle können sie zugleich der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 203. Wenn bei einer vorsätzlich verübten Körperverletzung der Thäter die ihm vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes obliegenden besonderen Pflichten übertreten hat, so soll derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

Auch bei fahrlässig verübten Körperverletzungen kann der Thäter wegen Vernachlässigung der besonderen Amts=, Berufs= oder Gewerbspflichten, wenn sich derselbe im Rückfalle befindet, zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

Siebenzehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§. 204. Wer einen Menschen durch List oder Gewalt entführt, um ihn entweder in hülfloser Lage auszusetzen, oder ihn in Sklaverei oder Leibeigenschaft, oder in auswärtige Kriegsdienste oder Schiffsdienste zu bringen, begeht einen Menschenraub und soll mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 205. Wer einen Menschen unter sechszehn Jahren durch List oder Gewalt entführt, um ihn zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, wird mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft.

§. 206. Wer eine minderjährige Person durch List oder Gewalt ihren Eltern oder Vormündern entführt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft.

§. 207. Wer eine Frauensperson durch List oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 208. Wer eine minderjährige unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 209. Hat der Entführer (§§. 207., 208.) die Entführte geheirathet, so kann gegen denselben nur auf den Antrag derjenigen Personen verfahren werden, welche auf die Ungültigkeitserklärung der Ehe anzutragen befugt sind; auch darf derselbe nicht eher verurtheilt werden, als bis die Ehe vorher für ungültig erklärt worden ist.

§. 210. Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt, oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren:

1) wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung (§. 193.) zur Folge gehabt hat;
2) wenn die Freiheitsberaubung über einen Monat gedauert hat;
3) wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist.

§. 211. Eine widerrechtliche Freiheitsberaubung ist nicht vorhanden, wenn eine Person vorläufig ergriffen und festgenommen wird, welche, bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, die Flucht ergreift oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder wenn in einem solchen Falle Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde. Der Ergriffene muß sofort einer Polizeibehörde oder einem anderen Beamten, welchem nach den Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen oder Vergehen nachzuforschen, behufs der Bestimmung über die vorläufige Festnahme übergeben, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

Ebenso ist eine widerrechtliche Freiheitsberaubung nicht vorhanden, wenn die Fürsorge für einen Geisteskranken die Beschränkung seiner Freiheit nothwendig macht. Versäumt in einem solchen Falle derjenige, welcher diese Maaßregel trifft, der Polizeibehörde ohne Verzug von der getroffenen Maaßregel Anzeige zu machen, so soll er mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

§. 212. Wer einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt, oder zu zwingen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, hat Gefängniß bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 213. Wer einen Anderen mit Brand oder Ueberschwemmung bedroht, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 214. Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten und in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringen, so werden dieselben mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Achtzehnter Titel.

Diebstahl und Unterschlagung.

§. 215. Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.

§. 216. Der Diebstahl und der Versuch des Diebstahls wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

§. 217. In folgenden Fällen soll die Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten sein:

1) wenn Ackergeräthschaften oder Thiere, welche zum Ackerbau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gehegen, Fische aus Teichen oder Behältern, Bienenstöcke von dem Stande, Tuche, Linnen, Gewebe oder Garne von dem Rahmen oder von der Bleiche gestohlen werden;
2) wenn Früchte oder andere Bodenerzeugnisse, welche bereits geerndtet sind, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten gestohlen werden;
3) wenn geschlagenes Holz aus dem Walde oder von der Ablage, oder wenn Schwemm- oder Flößholz gestohlen wird;
4) wenn eine Person, welche für Lohn oder Kost dient, den Diebstahl gegen ihre Herrschaft oder gegen einen Dritten verübt, welcher sich in der Wohnung der Herrschaft befindet; ingleichen wenn ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling den Diebstahl in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Waarenlager des Meisters oder Arbeitgebers begeht, oder wenn eine Person, welche in einer Wohnung gewöhnlich arbeitet, in dieser Wohnung stiehlt;

5) wenn ein Gastwirth oder ein Dienstbote desselben Sachen eines aufgenommenen Gastes, oder wenn ein aufgenommener Gast in dem Gasthause stiehlt.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf vierzehn Tage Gefängniß ermäßigt werden.

§. 218. Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht tritt in folgenden Fällen ein:

1) wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
2) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude entweder zur Nachtzeit oder von zwei oder mehreren Personen begangen wird;
3) wenn in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume vermittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird;
4) wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden;
5) wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe, eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen des Transports gehörende Sache, mittelst Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel gestohlen wird;
6) wenn Sachen, welche eine blödsinnige Person oder ein Kind unter zwölf Jahren an oder bei sich führt, gestohlen werden;
7) wenn der Dieb oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt;
8) wenn zu dem Diebstahle zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
9) wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersnoth an den gefährdeten oder geflüchteten Sachen begangen wird.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§. 219 [1]). Wer bereits zweimal oder mehrere Male rechtskräftig durch einen Preuß. Gerichtshof wegen Diebstahls oder Raubes verurtheilt worden ist, soll wegen neuen einfachen Diebstahls (§§. 216 und 217.) mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren und wegen schweren Diebstahls (§. 218.) mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren, sowie in beiden Fällen mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft werden.

Die Straferhöhung tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, an welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

§. 220. Die strengere Strafe des in einem bewohnten Gebäude begangenen Diebstahls wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß zur Zeit desselben die Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend waren.

§. 221. Den bewohnten Gebäuden werden gleichgestellt:

1) Schiffe, welche bewohnt werden;
2) die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude;
3) diejenigen öffentlichen Gebäude, welche zum Geschäftsbetriebe oder zur Aufbewahrung von Sachen bestimmt sind;
4) der zu einem bewohnten oder demselben gleichgestellten (Nr. 2 und 3.) Gebäude gehörige umschlossene Raum und alle darin befindliche Gebäude jeder Art.

Ein Raum ist umschlossen, wenn man in denselben nur durch den Gebrauch von Schlüsseln oder durch Einbrechen oder Einsteigen gelangen kann.

§. 222. Einsteigen ist vorhanden, wenn der Eintritt in Gebäude oder umschlossene Räume über Dachwerk, Thüren, Mauern, Hecken oder andere Einfriedigungen, oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere nicht zum Eingang bestimmte, unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen bewirkt wird.

§. 223. Einbruch ist vorhanden:

1) wenn der Thäter mittelst Gewalt an den Einfriedigungen oder an Gegenständen oder Vorrichtungen, welche das Eindringen verhindern, einen vorher nicht vorhanden gewesenen oder einen verschlossenen Eingang sich öffnet, oder eine schon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder sonst eine Oeffnung macht, mittelst welcher er den Eingang zum Eindringen sich öffnet, oder auch ohne einzudringen, den Diebstahl vollbringen kann;
2) wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in vorstehender Weise Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge, Schränke, Kisten oder andere Behältnisse eröffnet.

---

[1]) Aufgehoben durch die an dessen Stelle tretenden Bestimmungen des G. v. 9. März 1853. (S. Ergänz. zum §. 219.)

§. 224. Unter falschen Schlüsseln werden verstanden: nachgemachte, veränderte oder solche Schlüssel, welche für das Schloß, bei welchem der Thäter sie anwendet, nicht bestimmt sind, sowie Dietriche, Haken und andere zum Oeffnen von Schlössern brauchbare Werkzeuge.

§. 225. Wer eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er mit der Verpflichtung erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, macht sich einer Unterschlagung schuldig.

§. 226. Einer Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden oder durch Zufall in seinen Gewahrsam bekommen hat, dieselbe zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, oder die Gewahrsam derselben der Obrigkeit wider besseres Wissen ableugnet.

§. 227. Die Unterschlagung, sowie der Versuch der Unterschlagung wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt werden.

§. 228. Entwendungen oder Unterschlagungen, welche von Eltern oder Großeltern gegen ihre Kinder oder Enkel, oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen werden, sollen nicht bestraft werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf andere Personen, welche als Theilnehmer oder Hehler schuldig sind.

§. 229. Wer sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung gegen Eltern oder Großeltern, Stiefeltern oder Stiefkinder, gegen Schwiegereltern oder Schwiegerkinder, gegen Geschwister, ingleichen gegen Pflegeeltern, Vormünder oder Erzieher schuldig macht, ist nur auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung zu ziehen.

Neunzehnter Titel.

Raub und Erpressung.

§. 230. Einen Raub begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person, oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist einem Räuber gleich zu achten.

§. 231. Der Raub wird mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren, sowie mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

§. 232. Der Raub wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, sowie mit Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft:

1) wenn der Räuber oder einer der Räuber oder Theilnehmer am Raube Waffen bei sich führt;
2) wenn zu dem Raube zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3) wenn der Raub auf einem öffentlichen Wege oder Platze verübt wird;

§. 233. Der Raub wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft:

1) wenn der Räuber schon einmal wegen Raubes oder gewaltsamer Erpressung durch einen Preuß. Gerichtshof rechtskräftig verurtheilt worden ist; der §. 60 findet hier keine Anwendung;
2) wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder durch Mißhandlung oder Körperverletzung in eine Geisteskrankheit versetzt, oder länger als zwanzig Tage krank oder arbeitsunfähig geworden ist;
3) wenn bei dem Raube der Tod eines Menschen durch Mißhandlung oder Körperverletzung verursacht ist.

§. 234. Wer, um sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, macht sich der Erpressung schuldig.

§. 235. Die Erpressung wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Besteht das angedrohte Verbrechen in Mord, Brandstiftung oder Verursachung einer Ueberschwemmung, so wird der Thäter mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht bestraft.

§. 236. Geschieht die Erpressung durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, oder durch Gewalt gegen eine Person, so ist der Thäter gleich einem Räuber (§§. 231., 232., 233.) zu bestrafen.

Zwanzigster Titel.

Hehlerei.

§. 237. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen, unterschlagen oder mittelst anderer Verbrechen oder Vergehen erlangt sind, ankauft, zum Pfande nimmt oder verheimlicht, ingleichen wer Perso-

nen, die sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines ähnlichen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das ihm bekannte Verbrechen oder Vergehen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen; auch kann derselbe zugleich unter Polizeiaufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

§. 238. Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie von einem Raube oder einer dem Raube gleich zu achtenden Erpressung (§. 236.) oder einem schweren Diebstahle (§. 218.) herrühren, ankauft, zum Pfande nimmt oder verheimlicht, ingleichen wer Personen, die sich eines der genannten Verbrechen schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das verübte und ihm bekannte Verbrechen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizeiaufsicht zu bestrafen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§. 239. Wer die Hehlerei (§§. 237. und 238.) gewohnheitsmäßig betreibt, soll mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft werden.

§. 240 [1]). Wer bereits zweimal oder mehrere Male rechtskräftig durch einen Preußischen Gerichtshof wegen Hehlerei verurtheilt worden ist, soll, wenn er sich von Neuem der einfachen Hehlerei (§. 237) schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und wenn er sich der schweren Hehlerei (§. 238) schuldig macht, mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren, sowie in beiden Fällen mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft werden.

Die Straferhöhung tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, an welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

Einundzwanzigster Titel.

Betrug.

§. 241. Wer in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt, begeht einen Betrug.

§. 242. Der Betrug, sowie der Versuch des Betruges wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß oder auch auf bloße Geldbuße von mindestens fünf Thalern ermäßigt werden.

§. 243. Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird bestraft:

1) wer sich wissentlich unrichtiger, zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge zum Nachtheile eines Anderen bedient;
2) wer einen Ankäufer von Gold oder Silber über die Eigenschaften dieser Waare hintergeht, indem er ihm geringhaltigeres Gold oder Silber für vollhaltigeres verkauft;
3) wer ächte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert oder als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;
4) wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;
5) wer Geldpakete, die mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und mit Angabe des Inhaltes versehen sind, zu ihrem vollen Inhalte ausgiebt oder auszugeben versucht, obgleich er weiß, daß sie eröffnet und ihr Inhalt verringert worden;
6) wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale zum Nachtheile eines Anderen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt;
7) wer Urkunden, welche ihm entweder gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheil eines Anderen vernichtet, beschädigt oder unterdrückt.

§. 244. Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.

§. 245. In allen Fällen des Betruges (§§. 241. bis 244.) kann auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

---

[1]) Aufgehoben durch die an dessen Stelle tretenden Bestimmungen des G. v. 9. März 1853. (S. Ergänz. zum §. 240.)

Zweiundzwanzigster Titel.
Untreue.

§. 246. Wegen Untreue werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft:
1) Vormünder, Kuratoren, Sequester, Testaments-Exekutoren und Verwalter von Stiftungen, wenn sie vorsätzlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2) Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner und andere Gewerbtreibende, welche zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit besonders verpflichtet sind, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften vorsätzlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue in der Absicht verübt, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, so soll neben der Freiheitsstrafe zugleich auf Geldbuße von fünfzig bis zu Eintausend Thalern erkannt werden.

Ist durch die Handlung eine härtere Strafe begründet, so tritt nach den Grundsätzen des §. 55 diese härtere Strafe ein.

Dreiundzwanzigster Titel.
Urkundenfälschung.

§. 247. Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, eine Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt, und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht, begeht eine Urkundenfälschung.

Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, welche zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist.

§. 248. Einer Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, ein mit der Unterschrift eines Anderen versehenes Papier ohne dessen Willen ausfüllt und von einer solchen Urkunde Gebrauch macht.

§. 249. Wer von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, in der Absicht Gebrauch macht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, wird dem Fälscher gleich geachtet.

§. 250 [1]). Die Urkundenfälschung wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis zu Eintausend Thalern bestraft.

§. 251. Die Urkundenfälschung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft, wenn das Verbrechen eine der folgenden Arten von Urkunden zum Gegenstande hat:
1) Urkunden, welche mit der Unterschrift des Königs oder mit dem Königlichen Insiegel ausgefertigt sind;
2) Urkunden, welche von Staatsbehörden, Gemeinden oder Korporationen des Inlandes oder Auslandes, von inländischen oder ausländischen Beamten, oder von solchen Personen, welche nach den Gesetzen des Inlandes oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, aufgenommen, ausgefertigt oder beglaubigt werden;
3) Bücher, Register, Kataster oder Inventarien, welche unter amtlichem Glauben geführt werden;
4) Verfügungen von Todeswegen;
5) Wechsel.

§. 252. Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, bewirkt, daß Verhandlungen, Erklärungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder in anderer Weise oder von anderen Personen abgegeben oder geschehen sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher zum Nachtheil eines Anderen von solchen falschen Beurkundungen, wissend, daß sie falsch sind, Gebrauch macht.

§. 253. Wer unächtes Stempelpapier anfertigt, oder ächtes Stempelpapier verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschem oder verfälschtem Stempelpapier Gebrauch macht, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Eine gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher sich einer dieser Handlungen in Beziehung auf Postfreimarken oder gestempelte Briefcouverts schuldig macht.

§. 254. Mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten wird bestraft:
1) wer einen falschen Reisepaß anfertigt, einen ächten Reisepaß verfälscht, oder von einem falschen oder verfälschten Reisepasse wissentlich Gebrauch macht;

---

[1]) Aufgehoben durch die an dessen Stelle tretenden Bestimmungen des G. v. 9. März 1853. (S. Ergänz. zum §. 250.)

2) wer sich einen Reisepaß auf einen falschen Namen ausstellen läßt, von einem auf einen andern Namen ausgestellten Reisepasse, als sei er für ihn ausgestellt, wissentlich Gebrauch macht, einen für ihn ausgestellten Reisepaß einem Anderen zum Gebrauche überläßt oder als Zeuge dazu mitwirkt, daß ein Reisepaß unter falschem Namen verabfolgt wird.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die vorstehend bezeichneten Handlungen in Beziehung auf Wanderbücher oder sonstige Legitimationspapiere, welche die Stelle der Reisepässe vertreten, begangen werden.

§. 255. Mit Gefängniß von zehn Jahren bis zu sechs Monaten wird bestraft:

1) wer unter dem Namen eines Beamten oder einer Behörde ein Zeugniß über gute Aufführung, Armuth oder sonstige Umstände anfertigt, welche geeignet sind, die darin bezeichnete Person dem Wohlwollen Anderer zu empfehlen und ihr Unterkommen oder Unterstützung zu verschaffen;
2) wer ein ursprünglich ächtes Zeugniß dieser Art verfälscht, um es für eine andere Person, als für welche es ausgestellt war, passend zu machen;
3) wer von einem derartigen falschen oder verfälschten Zeugnisse wissentlich Gebrauch macht.

§. 256. Wer unter dem Namen eines Arztes, Wundarztes oder einer anderen Medizinalperson ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt, und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 257. Aerzte, Wundärzte oder andere Medizinalpersonen, welche unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von drei bis zu achtzehn Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 258. Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§. 256 und 257 erwähnten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vierundzwanzigster Titel.

Bankerutt.

§. 259. Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden, als des betrüglichen Bankerutts schuldig, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft:

1) wenn sie ihr Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft haben;
2) wenn sie Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
3) wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen, Handelsbücher zu führen unterlassen haben, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben, oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war;
4) wenn sie in gleicher Absicht ihre Handelsbücher verheimlicht oder vernichtet oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten; zugleich kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 260. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft:

1) wer im Interesse eines Handelsmannes, Schiffsrheders oder Fabrikbesitzers, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, dessen Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;
2) wer im Interesse eines solchen Gemeinschuldners, oder um sich oder Anderen Vortheil zu verschaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch zwischengeschobene Personen geltend gemacht hat.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten; zugleich kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Hat der Thäter im Einverständnisse mit dem Gemeinschuldner gehandelt, so kommen die allgemeinen Vorschriften über die Theilnahme an Verbrechen zur Anwendung.

§. 261. Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft:

1) wenn sie durch Ausschweifungen, Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsen-Effekten übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind;
2) wenn sie Handelsbücher zu führen unterlassen haben, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war, oder wenn sie diese Handelsbücher verheimlicht oder vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren;
3) wenn sie unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens jährlich zu ziehen, obgleich dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war;

4) wenn sie, obgleich das Vermögen nach der letzten Bilanz nicht die Hälfte der Schulden deckte, neue Schulden gemacht oder Waaren oder Kreditpapiere unter dem Werthe verkauft haben.

§. 262. Wenn Mäkler oder Notarien Handelsgeschäfte betreiben, so sollen dieselben, im Falle sie ihre Zahlungen einstellen und der in diesem Titel erwähnten Handlungen schuldig sind, denselben Strafen, wie Handelsleute, unterliegen.

Fünfundzwanzigster Titel.

Strafbarer Eigennutz.

§. 263. Wer sich von seinen Schuldnern höhere Zinsen, als die Gesetze zulassen, vorbedingt oder zahlen läßt und entweder diese Ueberschreitung gewohnheitsmäßig betreibt oder das Geschäft so einkleidet, daß dadurch die Gesetzwidrigkeit versteckt wird, ist wegen Wuchers mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen.

§. 264. Wer ohne Erlaubniß der Behörde gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Monaten bestraft.

§. 265. Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldbuße von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

§. 266. Wer vom Hazardspiele ein Gewerbe macht, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden.

Ist der Angeschuldigte ein Ausländer, so kann zugleich auf Landesverweisung erkannt werden

§. 267. Inhaber öffentlicher Versammlungsörter, welche Hazardspiele an diesen Orten gestatten oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirken, sind mit Geldbuße von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern zu bestrafen.

Im zweiten Rückfalle ist zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes zu erkennen.

§. 268. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Den Lotterien sind hierbei alle öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§. 269. Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrik-Unternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, soll mit Geldbuße von fünfzig bis zu Eintausend Thalern, und im Rückfalle zugleich mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma, und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wiedergegeben werden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

§. 270. Wer Andere vom Mitbieten oder Weiterbieten bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils abhält, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 271. Wer seine eigene bewegliche Sache dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache das Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt oder wegzunehmen versucht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Bestimmungen der §§. 228 und 229 finden hier gleichfalls Anwendung.

§. 272. Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gegen ihn gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich ganz oder theilweise der Pfändung oder Beschlagnahme entzieht, bei Seite schafft, verbringt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Mit der nämlichen Strafe werden bestraft:

1) der Ehegatte des Gepfändeten, dessen Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie, welche mit Kenntniß der Pfändung oder Beschlagnahme sich einer der gedachten Handlungen schuldig machen;
2) der von der Behörde oder dem Beamten bestellte Hüter, welcher im Interesse des Gepfändeten eine der gedachten Handlungen selbst verübt, oder, daß sie von einem Dritten verübt wird, gestattet;
3) ein Dritter, welcher im Interesse des Gepfändeten, mit Kenntniß der Pfändung oder Beschlagnahme, eine der gedachten Handlungen verübt.

§. 273. Wer unberechtigt fischt oder krebst, soll mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Die polizeilichen Bestimmungen der besonderen Fischerei-Ordnungen werden dadurch nicht berührt.

§. 274. Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, oder wer auf fremden Grundstücken ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 275. Die Strafe kann bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt, oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit oder in Wäldern oder zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von zwei oder mehreren Personen begangen wird.

§. 276. Wird das Vergehen (§. 274. und §. 275.) gewerbsmäßig betrieben, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten, sowie zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ein. Zugleich ist auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen.

§. 277. Das Gewehr, das Jagdgeräth und die Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen die im §. 275 erwähnten Schlingen, Netze, Fallen oder anderen Vorrichtungen sind dem Fiskus im Strafurtheile zuzusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Angeschuldigten gehören oder nicht.

§. 278. Reisende oder Schiffsleute, welche ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen Schiffer, welche ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nehmen, welche das Schiff gefährden, indem sie dessen Konfiskation oder Beschlagnahme veranlassen können, sind mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 279. Ein Schiffsmann, der mit der empfangenen Heuer entläuft oder sich verborgen hält um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, soll mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen ist.

§. 280. Wer versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt sind, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet, soll mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Sechsundzwanzigster Titel.

Vermögens-Beschädigung.

§. 281. Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu fünfzig Thalern zu erkennen.

§. 282. Wer Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religions-Gesellschaft oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen, vorsätzlich zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bestraft. Auch kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 283. Wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein sonstiges Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bestraft werden.

§. 284. Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Anderen plündern, verwüsten oder zerstören, so werden dieselben mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft; zugleich kann auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Siebenundzwanzigster Titel.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§. 285. Wegen Brandstiftung wird mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft:

1) wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder ein zum Gottesdienste bestimmtes Gebäude in Brand setzt;
2) wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dienen, zu einer Zeit in Brand setzt, in welcher darin Menschen sich aufzuhalten pflegen;
3) wer vorsätzlich Eisenbahnwagen, Bergwerke oder andere zum Aufenthalt von Menschen zeitweise dienende Räumlichkeiten zu einer Zeit in Brand setzt, zu welcher sich Menschen darin aufzuhalten pflegen.

In allen diesen Fällen macht es keinen Unterschied, ob die in Brand gesetzten Gegenstände im Eigenthum des Thäters sind oder nicht.

§. 286. Wer vorsätzlich Schiffe, Gebäude, Hütten, Bergwerke, Magazine, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Bau- oder Brenn-Materialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore, welche fremdes Eigenthum sind, in Brand steckt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 287. Wer vorsätzlich eigene oder fremde Sachen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, den in den §§. 285 und 286 genannten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, in Brand setzt, soll ebenso bestraft werden, wie derjenige, welcher jene Gegenstände unmittelbar in Brand setzt.

§. 288. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 285 bis 287 erwähnten Art verursacht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 289. Die in den §§. 285 bis 288 bestimmten Strafen kommen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen Gebäude, Hütten, Schiffe, Magazine oder andere Räumlichkeiten zerstört.

§. 290. Wer mit Gefahr für das Leben Anderer vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, und wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verliert, mit dem Tode bestraft werden.

§. 291. Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum, jedoch nicht mit Gefahr für das Leben Anderer, vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 292. Gegen den, welcher eine solche Ueberschwemmung (§. 290 und §. 291) vorsätzlich, aber nur in der Absicht verursacht, sein Eigenthum vor Gefahr zu schützen, soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

§. 293. Wer eine Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit verursacht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 294. Wer vorsätzlich an Eisenbahnanlagen, deren Transportmitteln oder anderem Zubehör solche Beschädigungen verübt, oder auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, oder durch Verrückung von Schienen oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, hat Zuchthaus bis zu zehn Jahren verwirkt.

Hat die Handlung die schwere Körperverletzung eines Menschen (§. 193) zur Folge gehabt, so tritt Zuchthausstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, und hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, die Todesstrafe ein.

§. 295. Wer fahrlässigerweise durch Handlungen der im §. 294 bezeichneten Art den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe haben die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Transportbetrieb angestellten Personen (Eisenbahnbeamten) verwirkt, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 296. Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere: die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphenanlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage, die Verhinderung der bei der Telegraphenanlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphenanstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe haben die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen (Telegraphenbeamten) verwirkt, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

§. 299. Eisenbahnbeamte und Telegraphenbeamte, welche wegen eines der in den §§. 294 bis 298 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt werden, sollen zugleich zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphendienste für unfähig erklärt werden.

§. 300. Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher der Telegraphenanstalt einer Eisenbahngesellschaft, welche die Entfernung des verurtheilten Beamten nach der Mittheilung des rechts-

kräftigen Erkenntnisses nicht sogleich bewirken, sollen mit einer Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft den für unfähig erklärten Eisenbahn= oder Telegraphen=Beamten, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn= oder Telegraphen=Anstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obwohl denselben die Unfähigkeitserklärung bekannt war.

§. 301. Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt, oder wer in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört, und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch eine schwere Körperverletzung (§. 193) erlitten, so tritt Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren, und hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch das Leben verloren, zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Liegt einer solchen Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 302. Wer vorsätzlich die zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen oder andere zu diesem Zwecke aufgestellte Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder dergleichen Feuerzeichen auslöscht, oder falsche Zeichen, welche geeignet sind, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist in Folge der Handlung ein Schiff gestrandet, so tritt Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, und hat dadurch ein Mensch das Leben verloren, die Todesstrafe ein.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 303. Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt, und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung in Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 304. Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Waaren, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feilhält, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren bestraft.

Hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, so tritt die Todesstrafe ein.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 305. Gegen diejenigen, welche wegen eines der in den §§. 285, 286, 287, 289, 290, 291, 294, 297, 301, 302, 303, 304 genannten Verbrechen zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt werden, kann zugleich auf Stellung unter Polizei=Aufsicht erkannt werden.

§. 306. Wer die Absperrungs= oder Aufsichts=Maaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 307. Wer die Absperrungs= oder Aufsichtsmaaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren ein.

§. 308. Wer die mit einer öffentlichen Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres zur Zeit eines Krieges, oder über die Zufuhr von Lebensmitteln zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes, vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit, oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, soll mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden; auch kann gegen denselben au zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist ein Schaden dadurch wirklich entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Agenten und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zwecks der Lieferung das Unterbleiben derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

Achtundzwanzigster Titel.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 309. Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, zu denen er gesetzlich nicht berechtigt ist, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt; es kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 310. Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher für eine Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so soll auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 311. Wer durch Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken oder anderen Vortheilen einen Beamten, ein Mitglied der bewaffneten Macht oder einen Schiedsrichter zu einer Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, bestimmt oder zu bestimmen versucht, wird mit Gefängniß bestraft; es kann zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die zum Zwecke der Bestechung gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

§. 312. Hat sich ein Richter in einem Strafverfahren, welches ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten bestechen lassen, so soll derselbe mit Zuchthaus bestraft werden.

Gleiche Strafe wie den Richter trifft denjenigen, welcher den Richter besticht oder zu bestechen versucht.

Die zum Zwecke der Bestechung gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

§. 313. Ein Geschworener, welcher in einer Sache, in welcher er Verrichtungen als Geschworener auszuüben hat, Geschenke annimmt, wird mit Zuchthaus bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher den Geschworenen zu diesem Verbrechen verleitet oder zu verleiten versucht.

Die gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

§. 314. Ein Beamter, welcher bei der Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen vorsätzlich, zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei, sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Zu gleicher Strafe ist ein Schiedsrichter zu verurtheilen, welcher bei der ihm übertragenen Leitung oder Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten vorsätzlich, zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei, sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht.

§. 315. Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monat bestraft; zugleich kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 316. Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich Mißhandlungen oder Körperverletzungen verübt oder verüben läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Ist die Mißhandlung oder Körperverletzung eine schwere (§. 193), und findet keiner der im §. 196 vorgesehenen Milderungsgründe statt, so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren ein.

§. 317. Ein Beamter, welcher mit Vorsatz eine rechtswidrige Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer der Haft verlängert, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren:

1) wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung (§. 193) zur Folge gehabt hat;
2) wenn die Freiheitsentziehung rechtswidrig über Einen Monat gedauert hat.

§. 318. Ein Beamter, welcher mit Vorsatz rechtswidrig in eine Wohnung eindringt, soll mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft werden.

§. 319. Wenn ein Beamter in einer strafgerichtlichen Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 320. Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer strafgerichtlichen Untersuchung beantragt oder beschließt, soll mit Zuchthaus bestraft werden.

Eine gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, die entweder gar nicht, oder nicht in dem Maaße, wie er sie vollstrecken läßt, rechtskräftig ausgesprochen ist.

Ist im letzteren Falle die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängniß bis zu Einem Jahre ein; auch kann gegen den Beamten auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 321. Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, eine Handlung oder Unterlassung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Gefängniß bis zu zwei Jahren ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 322. Ein Beamter, welchem die Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, wird im Falle der Entweichung oder Befreiung des Gefangenen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er dieselbe vorsätzlich bewirkt oder befördert hat.

Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 323. Ein Beamter, welcher, um sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder um Anderen zu schaden, Urkunden, deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amtes obliegt, unrichtig aufnimmt oder ausstellt, oder ächte Urkunden, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut worden oder zugänglich sind, verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher in gleicher Absicht die ihm amtlich anvertrauten oder zugänglichen Urkunden beschädigt, vernichtet oder bei Seite schafft.

§. 324. Ein Beamter, welcher Geld oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt oder zu unterschlagen versucht, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 325. Sind in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder sind unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist auf den Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist die Strafe Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren.

§. 326. Ein Beamter, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt oder zu erheben versucht, von denen er weiß, daß die Zahlenden sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschulden, mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft; es kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 327. Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Eine gleiche Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§. 328. Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe und Pakete in anderen als den im Gesetz vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen bei einer solchen Handlung wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch soll gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 329. Ein gerichtlicher Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe vorsätzlich im Einverständniß mit der Gegenpartei zum Nachtheil seines Klienten, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

§. 330. Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einem Verbrechen oder Vergehen im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten versucht, oder ein solches Verbrechen oder Vergehen seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, soll zu der auf dieses Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe verurtheilt werden; in allen Fällen ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern zu erkennen.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines Mitbeamten übertragen ist, sofern das von diesem letzteren Beamten verübte Verbrechen oder Vergehen die zur Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 331. Die Vorschriften dieses Titels finden Anwendung auf alle öffentliche Beamte, sie mögen in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehen, auf Lebenszeit oder nur zeitweise oder vorläufig angestellt sein, einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Nehmen Personen, welche keine Beamte sind, an einem der in diesem Titel bezeichneten Verbrechen oder Vergehen Theil, so sollen, soweit keine Ausnahmen bestimmt sind, die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme gelten. Auf den im §. 309 vorgesehenen Fall findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dritter Theil.
Von den Uebertretungen.

Erster Titel.
Von der Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen.

§. 332. Als Uebertretungen sind nur solche Handlungen oder Unterlassungen zu bestrafen, welche durch Gesetze oder gesetzlich erlassene Verordnungen der Behörden unter Strafe gestellt sind.

§. 333. Die Strafen der Uebertretungen sind folgende:
1) polizeiliche Gefängnißstrafe,
2) Geldbuße,
3) Konfiskation einzelner Gegenstände.

§. 334. Die polizeiliche Gefängnißstrafe besteht, insofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§. 341), in einfacher Freiheitsentziehung; die Dauer derselben beträgt mindestens Einen Tag, zu vierundzwanzig Stunden gerechnet, und höchstens sechs Wochen.

§. 335. Das niedrigste Maaß der Geldbuße ist zehn Silbergroschen, das höchste Maaß derselben fünfzig Thaler.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten.

Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird. Die Gefängnißstrafe darf auch in diesem Falle niemals die Dauer von sechs Wochen übersteigen.

§. 336. Der Versuch einer Uebertretung ist straflos.

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste Maaß nicht statt.

§. 337. Wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Uebertretungen in sich vereinigt, so kommt das Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.

§. 338. Hat Jemand mehrere Uebertretungen begangen, so kommen die sämmtlichen dadurch begründeten Strafen zur Anwendung.

Die Strafe einer Uebertretung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter außer der Uebertretung auch noch Verbrechen oder Vergehen begangen hat.

§. 339. Die Uebertretungen verjähren, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§. 343), in drei Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung betrifft, unterbricht die Verjährung.

Zweiter Titel.
Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung.

§. 340. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:
1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt;
2) wer außerhalb seines Gewerbetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Munition aufsammelt;
3) wer ohne schriftlichen Auftrag der Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 124 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt, oder an einen Anderen, als die Behörde, verabfolgt;
4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 3 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder irgend einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde, verabfolgt;
5) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen, Etiquettes oder andere Drucksachen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach §. 124 gleich geachteten

Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen dienen können, anfertigt;

6) wer ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;

7) wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann;

8) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

9) wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt;

10) wer öffentlich Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;

11) wer an öffentlichen Wegen oder Plätzen oder in öffentlichen Versammlungsorten Hazardspiele hält

In den Fällen der Nummern 1. 2. 3. 4. 5. und 11. ist die Konfiskation der erwähnten Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Munition, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke, oder der auf dem Spieltisch und in der Bank befindlichen Gelder im Urtheile auszusprechen.

§. 341. Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Der Verurtheilte kann in der Gefangenanstalt auf angemessene Weise beschäftigt werden.

§. 342. Wer in Schankstuben oder an öffentlichen Vergnügungsorten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit, ungeachtet der Wirth, sein Stellvertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, verweilt, ist mit Geldbuße bis zu fünf Thalern zu bestrafen.

Die Wirthe, welche das Verweilen ihrer Gäste zu einer von der Polizei verbotenen Zeit dulden, haben Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen verwirkt.

Dritter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit.

§. 343. Wer einen Anderen beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Eine Beleidigung verjährt in sechs Monaten.

Die Bestrafung einer Beleidigung erfolgt nur auf Antrag; dieser kann nicht mehr erhoben werden, wenn von dem Zeitpunkte, an welchem der zum Antrag Berechtigte von der Beleidigung und von der Person des Beleidigers Kenntniß erhalten hat, drei Monate ohne Rüge verflossen sind.

Im Uebrigen kommen die im dreizehnten Titel des zweiten Theils §§. 153. 160. 161. 162 gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung.

§. 344. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;

2) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;

3) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;

4) wer Thiere in Städten, Dörfern, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln stehen läßt oder führt;

5) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume, oder auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere wirft;

6) wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;

7) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;

8) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

§. 345. Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer den polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigungen entgegen handelt;

2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;

3) wer ohne besondere Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feilhält;

4) wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien, die deshalb ergangenen Verordn. nicht befolgt;

5) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren feilhält;
6) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeug schießt;
7) wer Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;
8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei herumlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;
9) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;
10) wer der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen keine Folge leistet;
11) wer Bauten und Reparaturen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen und anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaaßregeln zu treffen;
12) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nummern 2., 3., 4., 5., 6. und 7. ist die Konfiskation des Gifts, der Arzeneien, des Schießpulvers oder der anderen explodirenden Stoffe oder Feuerwerke, der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen im Urtheile auszusprechen.

§. 346. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:
1) wer in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt;
2) wer Hunde auf Menschen hetzt;
3) wer vorsätzlich Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen wirft.

Vierter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen.

§. 347. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:
1) wer das Raupen, insofern dies durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen geboten ist, unterläßt;
2) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge entgegen handelt;
3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;
5) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;
6) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
7) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;
8) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;
9) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;
10) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. Die besonderen Bestimmungen, welche wegen der Pfändungen bei solchen Uebertretungen, sowie aller Weidefrevel, in den Feldpolizei-Ordnungen enthalten sind, werden hierdurch nicht geändert;
11) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdreviere außer dem öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege zwar nicht jagend, aber mit Schießgewehr, Windhunden oder zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird;
12) wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt.

§. 348. Mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen werden bestraft:
1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen, Schlösser an derselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;
2) Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Eichungsamtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Uebertretung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichts-Polizei schuldig machen;
3) Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2. ist die Konfiskation des ungeeichten Maaßes und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage im Urtheile auszusprechen.

§. 349. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:
1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, oder einen öffentlichen oder Privatweg durch Abgraben oder Abpflügen verringert;
2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privat-Wegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen zugehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, oder Steine, Rasen oder ähnliche Materialien wegnimmt;
3) wer, ohne gesetzlich erschwerende Umstände des Diebstahls, Früchte, Eßwaaren oder Getränke entwendet und auf der Stelle verzehrt;
4) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen, ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;
5) wer bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisenmunition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen widerrechtlich sich zueignet;
6) ein Pfandleiher, welcher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber gesetzlich erlassenen Anordnungen entgegen handelt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

(G. S. 1851. S. 101. Nr. 3375.)

B.

Ergänzungen und Erläuterungen zum Strafgesetzbuche v. 14. April 1851.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1. (Eintheilung der strafbaren Handlungen.) 1) Ueber den Werth und die Bedeutung der Dreitheilung (Trichotomie) des §. 1., vergl. Goltdammer's Materialien, Bd. 1. S. 47 ff., Beseler's Komment., S. 59 ff., Temme's Glossen, S. 48., und dessen Strafrecht, S. 142 ff., §. 29.

Vergl. Art. XIII. u. XIV. des Einführ. Ges. v. 14. April 1851. und die Erg. dazu.

2) Ueber die Anwendung der Dreitheilung auf strafbare Handlungen, welche nicht nach dem Strafgesetzbuche bestraft werden, vergl. Art. VIII., IX. u. X. des Einführ. Ges. v. 14. April 1851. und die Ergänz. dazu.

§. 2. (Anwendung und Auslegung der Gesetze.) 1) Vergl. Art. 8. der Verfass.-Urkunde v. 31. Jan. 1850.

2) Ueber die Anwendung und Auslegung des Strafgesetzbuches, und insbesondere über die Frage, ob die Analogie ausgeschlossen sei, vergl.:
a) den Aufsatz von Dr. Heffter in Goltdammer's Arch., Bd. 1. H. 1. S. 25—34.,
b) Beseler's Kommentar, S. 68. ff.
c) Goltdammer's Materialien, Bd. 1. S. 53—56.
d) Temme's Glossen, S. 15—16., und Lehrbuch, §§. 25—27., S. 123—140.

§. 3. (Verbrechen ꝛc. der Ausländer.) Der §. 3. spricht den Grundsatz der Territorialität für das Preuß. Strafrecht, und zwar ohne alle Beschränkung, aus.

Vergl. darüber Beseler a. a. O., S. 70. ff., Goltdammer's Materialien, Bd. 1., S. 57. ff., und Temme's Lehrbuch, §. 22. S. 110. ff. und Glossen, S. 50. ff.

Die Ausnahmen, welche in Betreff des Grundsatzes des §. 3., trotz seiner Allgemeinheit, stattfinden, sind bei Temme a. a. O. zusammengestellt.

§. 4. (Verbrechen ꝛc. im Auslande.) 1) Von welcher Behörde ist es abhängig, ob im Falle des §. 4. die Verfolgung eintreten soll?

a) Goltdammer nimmt an, daß lediglich das Ermessen der Staatsanwaltschaft entscheide, und das Gericht darüber niemals selbstständig zu befinden habe, wie sich dies aus den Verhandlungen über den §. ergebe. (Materialien, Bd. 1. S. 67.)

b) Beseler bemerkt nur, wie aus der fakultativen Fassung (des Al. 2.) hervorgehe, daß es von der Erwägung der Umstände abhängen solle, ob die Behörden von der ihnen ertheilten Befugniß Gebrauch machen wollen, und daß zu diesem Behuf die Staatsanwaltschaft ihre Entschließungen zu fassen habe. (Kommentar, S. 74.)

c) Temme giebt zu, daß die Motive nur die Staatsanwaltschaft im Auge gehabt haben, welche sich in zweifelhaften Fällen mit dem Justizministerium ins Einvernehmen zu setzen habe; dagegen könne nicht angenommen werden, daß, wenn die Sache einmal zur Kognition des Richters gelangt sei, nunmehr dessen Ermessen gänzlich ausgeschlossen sein solle; denn dies schreibe das Gesetz nicht vor; vielmehr sei der §. 4. auch für den Richter gegeben, und wenn auch das Ermessen des Verfolgens der Staatsanwaltschaft anheimgegeben, sei doch das Bestrafen lediglich Sache des Richters, welcher darüber eben so frei, als die Staatsanwaltschaft zu urtheilen habe. (Glossen, S. 55., u. Lehrb. S. 112. Note 1.)

2) Vergl. über die Frage: nach welchen Gesetzen in den Fällen des §. 4. die Verjährung zu beurtheilen sei; desgl. ob das auswärtige rechtskräftige Erkenntniß zu beachten sei, wenn es bloß wegen der nach dem auswärtigen Gesetze eingetretenen Verjährung freisprach; ferner: ob es zu beachten, wenn es nur von der Instanz freisprach; oder wenn es eine — vollstreckte — außerordentliche Strafe aussprach; endlich ob hier, wenn dort zum Verfahren ein Privatantrag nothwendig war, hier aber nicht, ohne einen solchen verfahren werden kann? die Erörterungen in Goltdammer's Materialien, Bd. 1. S. 68—71. und dagegen Temme's Glossen, S. 59—60.

§. 5. (Militair-Strafgesetze.) Nach der Bestimmung des §. 5. bleiben die bisherigen Militair-Strafgesetze in Kraft. Dieselben bilden in Betreff der darin für militairische Verbrechen enthaltenen Strafbestimmungen, ein Spezialrecht, und insoweit sie Vorschriften über Beurtheilung und Bestrafung solcher Handlungen enthalten, welche nicht zu den militairischen Verbrechen gehören, ein Singularrecht.

Die Militairstrafgesetze sind wesentlich enthalten in:

a) der V. v. 21. Okt. 1841. über die Disciplinarbestrafung in der Armee (G. S. 1841. S. 325.);

b) den Verordnungen v. 20. Juli 1843. über die Ehrengerichte und über die Bestrafung der unter Offizieren vorfallenden Beleidigungen und Duelle (G. S. 1843. S. 300. ff.);

c) dem Strafgesetzbuche für das Heer v. 3. April 1845. (G. S. 1845. S. 287. ff.);

d) dem Gesetze v. 15. April 1852., betr. die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen (G. S. 1852. S. 115.) und

e) den Kriegs-Artikeln und der V. über deren Anwendung v. 9. Dec. 1852. (Königl. Preuß. Staats-Anzeiger pro 1853. Nr. 44. S. 293—296.)

Für die Civilgerichte sind die ein Spezialrecht bildenden Bestimmungen dieser Gesetze und Verordnungen von untergeordneter Bedeutung, weil die Verfolgung der von Militairpersonen verübten militairischen Verbrechen den Militairgerichten zusteht und die Civilgerichte nach §. 17. Th. II. des Militair-Strafgesetzbuches nur dann über ein militairisches Verbrechen zu entscheiden haben, wenn dasselbe erst nach dem gänzlichen Aus-

scheiden des Angeschuldigten aus den Militairverhältnissen zur Sprache gelangt, ein Fall, der höchst selten vorkommen wird.

Dagegen kommen die singulären Vorschriften der Militairgesetze bei den Civilgerichten sehr häufig zur Anwendung, weil die Beurtheilung und Bestrafung der von Personen des Beurlaubtenstandes verübten strafbaren Handlungen, welche nicht zu den militairischen Verbrechen gehören, den Civilgerichten zusteht, und diese hierbei, namentlich bei der Bestimmung der Strafart, jene singulären Vorschriften zu beachten haben.

(Vergl. Beseler's Kommentar, S. 78., ff.)

Es hat nämlich die Eigenthümlichkeit der Preuß. Militairverfassung, insbesondere der Umstand, daß der größte Theil der dem Heere angehörenden Personen sich nicht bei den Fahnen befindet (nicht zum Dienststande gehört), vielmehr in bürgerlichen Verhältnissen lebt (zum Beurlaubtenstande gehört) und nur zeitweise zu Uebungen oder bei Mobilmachungen eingezogen wird, schon seit Einführung dieser Militairverfassung dahin geführt, daß nur die zum Dienststande gehörenden Personen in strafrechtlicher Beziehung den Militairgesetzen unterworfen wurden. Auf der andern Seite hat man es für angemessen erachtet, auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen gewisse einzelne Bestimmungen der Militairstrafgesetze Anwendung finden zu lassen. Dies geschah anfänglich in einer bedeutenden Ausdehnung; nach und nach ergingen indeß in dieser Beziehung eine bedeutende Anzahl von Gesetzen, Verordnungen und Ministerial-Erlassen, welche die Anwendung der Militairstrafgesetze mehr und mehr beschränkten. (Wentzel's Ergänz. des Strafgesetzbuchs, S. 27.)

Die hier in Betracht kommende Frage: welche Militair-Strafgesetze bei den Civil-Strafgerichten noch neben dem Strafgesetzbuche in Anwendung kommen? ist nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung unter folgenden Gesichtspunkten zu erörtern:

I. Von den Personen, auf welche die Militair-Strafgesetze Anwendung finden.

Hierüber enthält das Strafgesetzbuch für das Heer v. 3. April 1845 (G. S. 1845 S. 296) in folgenden Abschnitten die jetzt geltenden Bestimmungen:

1) In der Einleitung §§. 1—10.

2) In Thl. II. Tit. 1. Abschn. 1. (von dem Gerichtsstande), §§. 1—18.

Nach §. 6. Tit. 1. Thl II. a. a. O. sind in Strafsachen nur die dem Beurlaubtenstande angehörenden Militairpersonen der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen. Dahin gehören:

a) die beurlaubten Landwehr-Offiziere;

b) die beurlaubten Wehrmänner, die zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten, die nach erfolgter Aushebung und Vereidigung sogleich bis zu ihrer wirklichen Einstellung mit Urlaubspässen in die Heimath entlassenen Rekruten und die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Train-Soldaten;

(R. v. 6. Mai 1817. [Jahrb. Bd. 9. S. 243, Gräff Bd. 1. S. 354.], u. R. v. 2. Aug. 1824. [Jahrb. Bd. 24. S. 159, Gräff Bd. 4. S. 18.]; R. v. 13. Juni 1823. [Jahrb. Bd. 21. S. 301, Gräff Bd. 4. S. 16.].)

c) die im Reserve- oder Landwehrverhältniß stehenden Kompagnie- oder Eskadron-Chirurgen. Auf diese finden indeß nach Inhalt des Strafgesetzbuchs für das Heer und nach den Kriegsartikeln diejenigen militairischen Strafen, auf welche die Civilgerichte überhaupt erkennen können, keine Anwendung. Es bestimmte zwar die K. O. v. 5. Dec. 1834 (Jahrb. Bd. 44. S. 435, Gräff Bd. 8. S. 130), daß wenn sie während ihrer Beurlaubung sich eines Vergehens schuldig machen, welches, wenn es im Dienste verübt wäre, die Kassation nach sich ziehen würde, gegen sie auf Kassation erkannt werden solle; da indeß nach dem Strafgesetzbuche v. 14. April 1851 gegen Beamte nie mehr auf Kassation erkannt wird, so fällt auch diese Bestimmung weg, und es sind lediglich die für Civilbeamte geltenden Strafgesetze gegen sie zur Anwendung zu bringen. (Vergl. Wentzel's Ergänz. S. 40—41.)

II. Von den Vorschriften, welche die Civil-Gerichte bei Fällung des Urtheils in Betreff der Personen des Beurlaubtenstandes zu berücksichtigen haben.

Die Militair=Strafgesetze behandeln sowohl die militairischen, als die nicht militairischen Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes, und es sind namentlich in Betreff der letzteren theils besondere Strafen festgesetzt, theils ist wegen deren Bestrafung auf die allgemeinen Landesgesetze verwiesen. Zu den Personen des Soldatenstandes werden, wie bereits erwähnt, sowohl die Personen des Dienststandes, als des Beurlaubtenstandes gerechnet. (§§. 1, 4 der Einleitung zum Militair=Strafgesetzbuch und Anlage A., §§. 1. ff. Thl. II. ebendaselbst.) Die Verbrechen und Vergehen der Ersteren werden von den Militairgerichten abgeurtheilt, die dem Beurlaubtenstande angehörigen Personen sind dagegen während der Beurlaubung in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen, mit Ausnahme der im §. 6. Tit. 1. Thl. II. des Militair=Strafgesetzbuchs bezeichneten Fälle. Durch verschiedene Verordnungen ist den Civilgerichten die Befugniß beigelegt, gegen Militairpersonen des Beurlaubtenstandes auf die in den allgemeinen Strafgesetzen festgesetzten Strafen oder statt derselben und neben denselben auf Strafen zu erkennen, welche in den Militair=Strafgesetzen angedrohet sind.

(Vergl. V. v. 22. Febr. 1823 wegen Aufhebung der militairischen Strafverwandlung und über das künftige Strafverfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, zur Kriegsreserve entlassener und Trainsoldaten, [G. S. 1823. S. 28.]; K. O. v. 30. Juli 1832, betr. die Einstellung in eine Festungsabtheilung, [G. S. 1832. S. 205.]; O. v. 31. Mai 1838, betr. die Abänderung der Kriegsartikel bei der Strafe der Ausstoßung aus dem Soldatenstande, [G. S. 1838 S. 369.]; K. O. v. 11. April 1839. wegen Aufhebung der Strafe der Einstellung in die Festungs=Strafsektionen gegen die der Civilgerichtsbarkeit unterworfenen im Militairverbande befindlichen Individuen, [G. S. 1839. S. 205.].)

Die Militair=Strafgesetze bewegen sich sowohl in Betreff der nicht militairischen Verbrechen und Vergehen, als in Betreff der Strafarten und der Ehren= und Zusatz=Strafen in dem Systeme der zur Zeit der Emanation derselben gültigen allgemeinen Strafgesetze. Das Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 weicht indeß wesentlich von diesem Systeme ab, und deshalb kam es darauf an, die Militair= und allgemeinen Strafgesetze möglichst in Einklang zu bringen.

Zu diesem Zwecke ist das (nachstehende) G. v. 15. April 1852, betr. die Abänderung mehrer Bestimmungen in den Militair=Strafgesetzen [1]) ergangen.

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Wenn die Militair=Strafgesetze hinsichtlich der Beurtheilung strafbarer Handlungen auf die Allgemeinen Landesgesetze oder die Allgemeinen Strafgesetze verweisen, so treten die Vorschriften des Allgemeinen Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten nach Maaßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung desselben v. 14. April 1851 (G. S. S. 93 ff.) an deren Stelle.

§. 2. Militairpersonen, welche im Auslande, während sie dort in einer dienstlichen Stellung sich befinden, strafbare Handlungen begehen, werden ebenso, als ob die Handlungen in Preußen selbst begangen wären, nach Preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft.

§. 3. Wird nach der Bestimmung des Allgemeinen Strafgesetzbuchs gegen eine Person des Soldaten-

---

[1]) Durch dies Gesetz finden die vorläufigen Anordnungen des C. R. des Just. Min. v. 14. Juli 1851 (Just. Min. Bl. 1851. S. 246) und das C. R. der Min. der Just., des Krieges und des Inn. v. 7. Juli 1851 (a. a. O. S. 247) ihre Erledigung. — Es sind übrigens bei dem Erlaß des G. v. 15. April 1852. folgende Grundsätze leitend gewesen:

a) die in den Militairgesetzen enthaltenen Strafbestimmungen in Betreff der rein militairischen Verbrechen und Vergehen werden von dem Gesetze nicht berührt; die Vorschriften der §§. 9, 10, 11 u. 12 sind jedoch auch auf diese anwendbar;

b) in Betreff der nicht militairischen Verbrechen und Vergehen der Militairpersonen ist als maaßgebend angesehen worden, daß möglichst eine gleiche Bestrafung der Militair= und Civilpersonen anzustreben. Es tritt aber hier die oben (im Texte) bemerkte Verschiedenheit in einer doppelten Beziehung hervor:

α) in der Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auf die Militairpersonen des Dienststandes bei nicht militairischen Verbrechen und Vergehen;

β) in der Anwendung des Militair=Strafgesetzbuches auf die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militairpersonen.

Diesen Mängeln soll das G. v. 15. April 1852 abhelfen.

standes neben der Todesstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehre ausgesprochen, so ist damit die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden.

§. 4. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen zur Folge.

Eine Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe findet in der Folge nicht mehr Statt [1]).

§. 5. Wird gegen eine Person des Soldatenstandes die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer ausgesprochen, so ist damit die Entlassung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden. Wird dagegen die Dauer dieser Strafe vom Richter nur auf drei Jahre oder weniger bemessen, so gehört der Verurtheilte während dieser Zeit zur zweiten Klasse des Soldatenstandes.

§. 6. Mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, sowie mit der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ist die Degradation von Rechtswegen verbunden; eine Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafen wegen gleichzeitig eintretender Degradation findet in diesen Fällen nicht Statt.

§. 7. Eine Umwandlung der Gefängnißstrafe und der Einschließung in eine militairische Freiheitsstrafe ist nicht zulässig, wenn der Angeschuldigte zum Stande der Beurlaubten gehört.

§. 8. Wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine bürgerliche Freiheitsstrafe in eine militairische zu verwandeln ist, oder umgekehrt, so soll folgendes Verhältniß maaßgebend sein:

1) die Zuchthausstrafe steht gleich der Baugefangenschaft;
2) die Einschließung dem Festungsarrest;
3) die Gefängnißstrafe der Festungsstrafe; es kann jedoch anstatt der Gefängnißstrafe auch auf mittlern oder gelinden Arrest, ingleichen auf Stubenarrest oder Festungsarrest erkannt werden.

§. 9. Weder bei dem Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, noch beim Rückfalle, noch wenn sonst in den Militair-Strafgesetzen eine Verlängerung oder Verschärfung der Strafe vorgeschrieben ist, darf die Dauer der zeitigen militairischen Freiheitsstrafe den Zeitraum von zwanzig Jahren übersteigen.

§. 10. Anstatt der durch den Erlaß v. 6. Mai 1848 (G.-S. S. 123) bereits aufgehobenen Strafe der körperlichen Züchtigung soll eine Strafe nicht mehr erkannt werden.

§. 11. Bei Verwandlung einer Geldbuße in eine militairische Freiheitsstrafe ist nach den in dem Allgemeinen Strafgesetzbuche aufgestellten Grundsätzen (§§. 17 u. 335) zu verfahren.

Die statt einer Geldbuße eintretende militairische Freiheitsstrafe besteht mindestens in eintägigem gelindem Arrest und höchstens vierjähriger Festungsstrafe.

§. 12. Die Strafe des Rückfalls tritt nur dann ein, wenn dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begangen wird, und die frühere Strafe von einem Preußischen Gerichte erkannt ist. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalls macht es keinen Unterschied, ob die frühere von einem Preußischen Gerichte erkannte Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

§. 13. An die Stelle der in den Militair-Strafgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften über die Bestrafung des Landesverraths, der Körperverletzung, des Diebstahls, der Fälschung von Legitimations-Urkunden und des gewerbmäßigen Betriebes des Hazardspiels, treten die für diese Verbrechen und Vergehen ertheilten Bestimmungen des Allgemeinen Strafgesetzbuchs. Jedoch werden die §. 88 Nr. 2 u. 3 und §. 89 Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs (G.-S. 1845. S. 296), sowie der Kriegsartikel 61 (G.-S. 1844. S. 284), hierdurch nicht geändert.

§. 14. Mit der Strafe des Diebstahls nach den Bestimmungen des §. 217 des Allgemeinen Strafgesetzbuchs ist zu belegen:

1) wer Sachen des Offiziers entwendet, zu welchem er als Ordonanz oder Bursche kommandirt ist;
2) wer seinen Kameraden, dem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, bestiehlt;
3) wer Gegenstände aus Lazarethen, Montirungs-Kammern, Magazinen oder Werkstätten der Truppen entwendet;
4) wer seinen Quartierwirth oder zu dessen Hausstande gehörige Personen bestiehlt;
5) wer einen Diebstahl an der Habe des Gefangenen verübt, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist;
6) wer im Wachtdienst die seiner Bewachung anvertrauten Sachen entwendet.

§. 15. Der auf Beleidigungen von Unteroffizieren oder von Soldaten untereinander bezügliche §. 174 Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs findet nur auf solche Vergehungen Anwendung, welche im Sinne des §. 343 des Allgemeinen Strafgesetzbuchs als einfache Beleidigungen zu betrachten sind.

§. 16. Die Civilgerichte haben gegen die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militairpersonen nicht mehr auf Militairstrafen zu erkennen.

---

[1]) Durch die Bestimmungen der §§. 3 u. 4 des G. v. 15. April 1852 erlediget sich das Präj. des V. Sen. des Ob. Trib. v. 21. Jan. 1852 (Entsch. Bd. 22. S. 64. Nr. 1), wonach auf die Ausstoßung aus dem Soldatenstande ausdrücklich zu erkennen, wenn diese Strafe durch die Militairgesetze gerechtfertiget wird.

§. 17. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.
Urkundlich rc. Gegeben Potsdam, d. 15. April 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
(G. S. 1852. S. 116.) v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Dazu:

1) Allerh. V. v. 18. Mai 1852 (den Gerichtsbehörden zur Kenntniß mitgetheilt durch das C. R. v. 13. Juni 1852), betr. die Ausführung des G. v. 15. April 1852.

Zur Ausführung des G. v. 15. April d. J. bestimme Ich nach Ihrem Antrage was folgt:

Zu §. 4.

1) Wird von einem Kreisgerichte auf Zuchthausstrafe erkannt, so kommen hinsichtlich der Bestätigung des Erkenntnisses die Bestimmungen der §§. 152—154. Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

Dagegen bedürfen die bei Civilgerichten gegen Militairpersonen ergehenden, auf Zuchthausstrafe lautenden Erkenntnisse nicht der Bestätigung.

2) Sowohl in der öffentlichen Bekanntmachung des gegen eine Militair-Person Zuchthausstrafe verhängenden Erkenntnisses (Allgemeines Strafgesetzbuch §. 30), als auch bei der Publikation desselben in dem Bereiche des Truppentheils, zu welchem der Verurtheilte gehört, ist der mit dieser Strafe verbundenen Ausstoßung aus dem Soldatenstande ausdrücklich zu erwähnen.

Ist das Erkenntniß von einem Kreisgerichte gesprochen, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch das im §. 193. Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuchs bezeichnete Amtsblatt.

Zu §. 5.

3) Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat für Offiziere stets die Entfernung aus dem Offizierstande zur unmittelbaren Folge.

4) Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer darf gegen Personen des Dienststandes nur von einem Kreisgericht erkannt werden. Die Bestätigung des Erkenntnisses erfolgt in diesen Fällen durch den Kriegs-Minister in so weit es nicht nach §. 154. Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuchs Meiner Bestätigung bedarf.

5) Ist von einem Civilgerichte gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe rechtskräftig erkannt worden, so ist das Erkenntniß Mir vor der Vollstreckung durch das General-Auditoriat einzureichen.

6) Bei der Publikation der auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte lautenden Erkenntnisse im Bereiche des Truppentheils, zu welchem der Verurtheilte gehört, ist der im §. 5 des G. v. 15. April 1852 erwähnten Folgen dieser Strafe ausdrücklich zu gedenken.

7) Verbleibt der mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte Bestrafte in der Armee, so tritt derselbe mit dem Tage der vollendeten Verbüßung dieser Strafe ohne weitere besondere Bestimmung in die erste Klasse des Soldatenstandes zurück.

Soll dagegen der zu dieser Strafe Verurtheilte aus dem Soldatenstande ausscheiden, so erfolgt die Entlassung, sobald das Erkenntniß die Rechtskraft erlangt hat. — Die Kreisgerichte haben in diesen Fällen nicht auf militairische, sondern auf bürgerliche Freiheitsstrafen zu erkennen.

8) Trifft mit der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte die Bestrafung wegen eines militairischen Verbrechens oder Vergehens zusammen, welches die Militair-Strafgesetze mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bedrohen, so ist auf diese Strafe und auf den stets damit verbundenen Verlust der Nationalkokarde und des National-Militair-Abzeichens (§. 38 Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs) ausdrücklich zu erkennen.

Hinsichtlich der Wiederaufnahme des Verurtheilten in die erste Klasse des Soldatenstandes behält es in diesen Fällen bei den Bestimmungen des §. 39 Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs und Meiner Ordre v. 8. Sept. 1845 sein Bewenden.

9) Mit Pension aus dem aktiven Dienste entlassene Offiziere werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Verurtheilung zur zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte der ihnen aus der Staatskasse zu zahlenden Pension verlustig.

Zu §. 6.

10) Die Verurtheilung wegen eines Vergehens, welches außer einer Freiheitsstrafe mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bedroht ist, gestattet nicht das Verbleiben im Verhältniß eines militairischen Vorgesetzten, selbst wenn wegen mildernder Umstände nur auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird.

Gehört in einem solchen Falle der Verurtheilte zum Stande der Unteroffiziere, so verliert er die Unteroffiziercharge und tritt, auch in Betreff der Besoldung, in den Stand der Gemeinen zurück. — Eine Abkürzung der verwirkten Freiheitsstrafe hat dies nicht zur Folge.

Zu §. 8.

11) Bei der Umwandlung der Gefängnißstrafe in eine militairische Freiheitsstrafe bleibt das im §. 63. Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs festgestellte Verhältniß zwischen den verschiedenen Arten der militairischen Freiheitsstrafen zu beachten.

Zu §. 17.

12) Die Bestimmungen der §§. 35 bis 53. Thl. I. des Militair-Strafgesetzbuchs werden, insoweit es sich um die Bestrafung wegen militairischer Verbrechen oder Vergehen handelt, durch das G. v. 15. April 1852 nicht berührt.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen.

Potsdam, den 18. Mai 1852. Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister. gegengez. von Bonin.

(Just. Min. Bl. 1852. S. 218.)

2) Zu §§. 3 u. 4 des G. v. 15. April 1852. Nach §. 11 des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 zieht die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich. Im §. 12 ebendas. sind die Wirkungen des Verlustes der bürgerlichen Ehre angegeben und umfaßt derselbe unter andern auch den Verlust des Rechtes, Waffen zu tragen und die Unfähigkeit in die Armee einzutreten. (§. 12. Nr. 6.) Das Strafgesetzbuch verordnet ferner für viele strafbare Handlungen neben der Freiheitsstrafe die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte. Diese Untersagung erfolgt auf wenigstens 1 Jahr und höchstens 10 Jahre; die Wirkungen derselben sind in den §§. 21 u. 22 ausgedrückt und es ist hinzugefügt, daß die Entfernung aus der Armee eintrete, soweit die Militairgesetze dies vorschreiben. Es ist mithin das Militair-Strafgesetzbuch in Betreff der Ehrenstrafen der zum Soldatenstande gehörigen Personen unberührt geblieben, weshalb es darauf ankam, Bestimmungen zu treffen, welche eine gleichmäßige Behandlung der Ehrenstrafen herbeiführen. — Dies ist der Zweck der §§. 3 u. 4 des G. Der §. 3 entspricht dem Al. 2 des §. 7 des Strafgesetzbuchs, und der §. 4 dem §. 12 desselben.

3) Zu §§. 5 u. 6 des G. v. 15. April 1852. Diese §§. bezwecken die den Militairverhältnissen angemessene Anwendung der Grundsätze der §§. 12 u. 22 des Strafgesetzbuchs auf Personen des Militairstandes.

4) Zum §. 9 des G. v. 15. April 1852. Das Strafgesetzbuch hat die längste Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe und Einschließung auf 20 Jahre, des Gefängnisses auf 10 Jahre und in einem Falle auf 15 Jahre festgesetzt (§§. 10. 13. 57. 43.). Das Militair-Strafgesetzbuch hat nur bei Arreststrafen ein Maximum (§§. 25. 27. 29.). Um dem Zweifel zu begegnen, als ob nach §. 9 des G. auch für die Gefängnißstrafe die Dauer von 20 Jahren als Maximum bestimmt werden solle, ist das Wort: „militairischen" vor „Freiheitsstrafe" eingeschaltet worden. Denn Gefängnißstrafe kann nur nach dem Strafgesetzbuche v. 14. April 1851 erkannt werden, also nur in der dort vorgeschriebenen Dauer. Der §. 9 beschränkt sich nach der Fassung auf die nach den Militair-Strafgesetzen zu bestrafenden Verbrechen und Vergehen.

5) Zum §. 12 des G. v. 15. April 1852. Der §. 12 entspricht den Bestimmungen des §. 58 des Strafgesetzbuchs und des Art. VI. des Einführ. Ges. v. 14. April 1851.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

Erster Titel.

Von den Strafen.

Ueber das dem Strafgesetzbuche zum Grunde liegende Strafsystem, vergl. Beseler's Kommentar, S. 82—91., Goltdammer's Materialien, Bd. 1. S. 77—149., Temme's Glossen, S. 61—63.

§§. 7—9. (Todesstrafe.) Vergl. Cr. O. §§. 538—547 und Temme's Glossen, S. 66.

§§. 10—11. (Zuchthausstrafe.)

§. 11. 1) Ueber die Frage: von welchem Zeitpunkte an die Verbüßung einer zeitigen Freiheitsstrafe zu berechnen, und ob es zulässig sei, auf Anrechnung der Untersuchungshaft auf die Strafe zu erkennen? vergl. Ergänz. zur Cr. O. §. 560.

2) Zum Al. 2.

a) Die Bestimmung des Al. 2 ist mehrfach so interpretirt worden, als ob in allen Fällen, wo Jemand zur Zuchthausstrafe verurtheilt wird, eine Vormundschaft über denselben eingeleitet werden müsse und daß daher die Gerichte resp. die Beamten der Staatsanwaltschaft verpflichtet seien, von jeder Verurtheilung dieser Art dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige zu machen.

α) Der Aufsatz im Just. Min. Bl. 1852. S. 324 führt indeß aus, daß es keineswegs die Absicht des Gesetzes sei, durch den §. 11 unbedingt und in jedem Falle die Bevormundung der zur Zuchthausstrafe verurtheilten Personen vorzuschreiben. Es ergebe sich vielmehr aus dem Zusammenhange des Al. 2., daß die Einleitung der Vormundschaft nur den Zweck haben solle, für die Verwaltung des Vermögens, welche dem Verurtheilten entzogen ist, Sorge zu tragen, und daraus folge, daß es einer Bevormundung in den Fällen nicht bedürfe, in welchen kein Vermögen vorhanden ist. Ebenso verstehe es sich von selbst, daß die Einleitung der Vormundschaft dann unterbleiben müsse, wenn der Verurtheilte nicht sui juris ist, oder wenn die Verurtheilung eine Ehefrau betrifft. Uebrigens habe der persönliche Richter des Verurtheilten zu entscheiden, ob der Fall dazu angethan sei, eine Vormundschaft einzuleiten, und wenn dieser zugleich der Strafrichter sei, so müsse dies br. m. durch Vorlegung der Untersuchungsakten bei der Vormundschafts-Abtheil. veranlaßt, falls aber der Strafrichter von dem persönlichen Richter verschieden sei, dem letzteren, wenn nach Lage der Sache die Einleitung einer Vormundschaft erforderlich, Mittheilung gemacht werden. Diese vorläufige Prüfung aber sei Sache des Strafrichters, nicht der Staatsanwaltschaft, und es sei daher angemessen, daß die Mittheilung an das vormundschaftliche Gericht durch den Strafrichter, nicht durch die Staatsanwaltschaft erfolge, wogegen auch der letzteren, im Falle sie es für angemessen finde, vorbehalten bleibe, dem persönlichen Richter ihre Ansicht über die Nothwendigkeit einer Bevormundung mitzutheilen.

β) Beseler spricht sich dahin aus, daß die Bestellung der Vormundschaft (Kuratel) unterbleiben könne, wenn der Verurtheilte gar kein Vermögen habe, da sie sich auf die Ausübung der eigentlichen Familienverhältnisse des Verurtheilten nicht beziehe. Dies folge aus den Bestimmungen des Rheinischen Rechtes (Code pénal Art. 29—31.), welche die Quelle der Vorschrift gewesen seien. (Komment. S. 102.)

γ) Temme hält die letztere Ansicht für irrig, indem nicht bloß, wie die Motive von 1851 meinen, das Französische Strafgesetzbuch, sondern auch die §§. 53 u. 568 der Cr. O. der Vorschrift zum Grunde lägen. Für das Rechtsgebiet der Cr. O. stehe daher die Sache anders. Da der §. 11 des Strafgesetzbuchs nur von dem Vermögen des Verurtheilten spreche, so sei anzunehmen, daß auch die darin erwähnte Vormundschaft nur eine Vermögens-Kuratel sein solle; allein die Cr. O. a. a. O. und der §. 255. A. L. R. II. 2 erforderten auch die Bevormundung der Kinder des Verurtheilten, und diese Vorschriften seien durch den §. 11 des Strafgesetzbuchs nicht für aufgehoben zu erachten. Denn die Grundlage der §§. 53 u. 568 der Cr. O. sei der §. 255. A. L. R. II. 2, welcher keine Strafe, sondern eine rein civilrechtliche Bestimmung enthalte, die lediglich das Wohl der Kinder des Verurtheilten im Auge habe. Sie, mit ihren in der Cr. O. ausgesprochenen nothwendigen Konsequenzen, könne daher durch den §. 11 nicht aufgehoben sein. (Glossen, S. 69—70.)

b) Beginnt die Dispositionsunfähigkeit des zu Zuchthausstrafe Verurtheilten mit dem Augenblicke der rechtskräftigen Verurtheilung, oder erst mit dem Antritte der Strafe selbst?

Goltdammer folgert Letzteres aus den Worten: „während der Strafzeit“ und aus dem Grunde, weil hier eine unmittelbare Folge der Strafe, nicht, wie beim Verlust der bürgerlichen Ehre, eine Folge des Verbrechens eintrete, wofür auch aus den Materialien Beläge beigebracht werden. (Materialien, Bd. 1. S. 165.)

3) Zum Al. 3.

a) Die Bestimmung des §. 11, nach welcher die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehre „von Rechtswegen“ nach sich zieht, ist dahin zu verstehen, daß der Verlust der bürgerlichen Ehre als unmittelbare Wirkung der erkannten Zuchthausstrafe von

selbst (ipso jure) und ohne daß es deshalb des ausdrücklichen richterlichen Ausspruchs bedarf, eintreten soll. Auf den Verlust der bürgerlichen Ehre, beziehungsweise auf die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Rechte, ist daher als Strafe nur in den Fällen zu erkennen, in welchen dies entweder unbedingt oder fakultativ in dem Gesetze (§§. 7. 22. 23. 25. 61. 75. 85. 129. 218. 309.) vorgeschrieben ist.

So erkannt von dem V. Sen. des Ob. Trib. unterm 17. u. 22. Sept. 1851 (Nr. 1124 u. 1150). (Entsch. Bd. 22. S. 64. Nr. 2.)

Vergl. das hiermit übereinstimmende Präj. des Ob. Trib. und die Bemerkungen darüber im Just. Min. Bl. 1851. S. 320.

b) Der Verlust der bürgerlichen Ehre kann bei Verurtheilung zur Zuchthausstrafe nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt werden.

Angenommen von dem Ob. Trib. per sent. v. 31. März 1852, weil der §. 11 eine solche Beschränkung nicht gestatte, sondern danach der Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen und ohne, daß darauf besonders zu erkennen, unbedingt bei Verurtheilung zu Zuchthausstrafe eintrete. (Just. Min. Bl. 1852. S. 256.)

c) Vergl. Rheinisches Civil-Gesetzb. Art. 232—261.

§. 12. (Verlust der bürgerlichen Ehre.) 1) Vergl. die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Ehrenstrafen in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 85—90. sub D. (Ed. III. Bd. 6. S. 248—249.)

Insbesondere über das bei Rehabilitation nicht in Militairverhältnissen stehender Personen zu beobachtende Verfahren disponirt der Allerh. Erlaß v. 30. Dec. 1852 nebst den darauf bezüglichen C. R. des Min. des Inn. v. 18. Jan. 1853 u. der Just. v. 8. März 1853. (Just. Min. Bl. 1853. S. 122—124.)

2) Zu Nr. 2.

a) Ad verba: „öffentliche Aemter."

Es sind darunter nicht allein die Königlichen, sondern auch die Kommunal- und standesherrlichen Aemter, und andere, im weiteren Sinne öffentliche, begriffen.

Hofbeamte bekleiden einen willkührlich widerruflichen Dienst und sind nicht Inhaber öffentlicher Aemter.

Vergl. Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 138 u. 169, und in Betreff der Grundsätze von unmittelbaren und mittelbaren Beamten die amtliche Erörterung ebendas. S. 517 bis 519.

In Betreff der ausländischen Beamtenqualität, vergl. ebendas. S. 169 u. 170.

d) Ad verba: „Würden und Titel."

α) Unter den „Würden" sind besondere Ehrenauszeichnungen, unter „Titeln" gewisse Amtsbenennungen, beide unabhängig von wirklich bekleideten Aemtern, oder nur Folge früher bekleideter Aemter (die sogen. Amtstitel entlassener Beamten) zu verstehen, wobei ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Würden und Titeln nicht stattfindet. (Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 170.)

β) Gehört das akademische Doktorat zu den im §. 12. Nr. 2 bezeichneten Würden? Goltdammer bejahet. (a. a. O.)

γ) Sind die Erbämter den „Würden" beizuzählen?

Goltdammer bejahet; es sei auch (nach den Motiven) angenommen worden, daß der Verlust des Erbamtes, analog dem Adelsverluste, sich auch auf die nachgeborenen Kinder erstrecke. (a. a. O., S. 170 u. 142—143.)

δ) Geht durch den Verlust des akademischen Doktorats auch die Befugniß zur ärztlichen Praxis verloren?

Goltdammer bemerkt, daß darüber der §. 71 der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845, in Verbindung mit §. 42 ebendas., entscheide, indem das Doktorat zu den im §. 42. a. a. O. bezeichneten, bei Ertheilung der Konzession vorausgesetzten, Eigenschaften gehöre. Außerdem müsse in Folge des Verlustes der Ehrenrechte (nach §. 174. a. a. O.) durch den Richter darauf erkannt werden. (a. a. O., S. 170.)

c) Ad verba: „Orden und Ehrenzeichen."

α) Bedarf es fernerhin der (auf der Ordens-Erweiterungs-Urk. v. 18. Jan. 1810. §. 17 beruhenden) Königl. Bestätigung des Verlustes der Orden und Ehrenzeichen?

αα) Goltdammer verneint, weil dieser Verlust, nach §§. 12 u. 22 des Strafgesetzb., unmittelbar in Folge des richterlichen Urtels auf Verlust der bürgerlichen Ehre eintrete. Uebrigens bestehe neben der bürgerlichen Kognition die Verfügung des Königs über die Entziehung solcher Auszeichnungen nach der erwähnten Urk. v. 18. Jan. 1810 unverändert fort. (Material. Bd. 1. S. 171. 143. 144.)

ββ) Temme ist ebenfalls der Ansicht, daß die im §. 17. a. a. O. vorgeschriebene Königl. Bestätigung der auf Verlust von Orden und Ehrenzeichen lautenden Erkenntnisse für aufgehoben zu erachten sei. (Glossen, S. 73. ad 8.)

β) Vergl. C. R. v. 20. Nov. 1851. (Just.-Min. Bl. 1851. S. 373.)

d) Besteht ein Unterschied der Wirkungen des Erkenntnisses in Bezug auf den Verlust in- und ausländischer Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen?

α) Goltdammer verneint, weil dies bei der Revision von 1845 und 1846 ausgesprochen sei. (Material., S. 144 u. 169.)

β) Beseler ist gleicher Meinung, da der Staat doch verbieten könne, daß die äußerlichen Zeichen fremder Auszeichnungen geführt würden, indem sonst die Bestimmungen des §. 105 zur Anwendung kämen. (Kommentar, S. 107.)

γ) Temme ist abweichender Ansicht und nimmt an, daß der §. 105 des Strafgesetzbuchs nicht Anwendung finde, wenn der mit dem Verluste der Ehre Bestrafte ausländische Orden, Titel ꝛc. fortführt. Es folge dies schon aus dem Prinzip der Territorialität. Dazu komme, daß nach der bisherigen Gesetzgebung der Richter auf den Verlust ausländischer Orden und Ehrenzeichen nicht direkt erkennen konnte, sondern die Entscheidung darüber dem Könige anheimstellen mußte (§. 17 der Erweiter. Urk. v. 18. Jan. 1810, G. S. S. 634). Obgleich der §. 12 des Strafgesetzb. ganz allgemein von öffentlichen Aemtern ꝛc. ohne Unterschied spreche, so führe doch noch der Entwurf von 1847 die ausländischen Orden und Ehrenzeichen als bei dem Verluste der Ehrenrechte mit verloren namentlich auf, woraus folge, daß selbst damals andere ausländische Ehren nicht als verloren angesehen werden sollten, und daß die jetzige Fortlassung auch der auswärtigen Orden und Ehrenzeichen (für welche in den Motiven von 1851 ein Grund nicht angegeben sei) nur in einer gleichen Ansicht ihren Grund haben könne. Danach könne auch die Nothwendigkeit der Königl. Erlaubniß zur Annahme fremder Ehren keinen Einfluß in dieser Beziehung haben, und überdieß mache solche diese Ehren nicht zu inländischen. Gegen Beseler's Ansicht aber spreche, daß ein Verbot der Führung fremder Auszeichnungen nicht existire. (Glossen, S. 73. ad 7. u. S. 178—179.)

e) Ad verba: „Verlust des Adels."

α) Das bisherige Verfahren in Betreff des Adelsverlustes, also die Königl. Bestätigung und die besondere öffentliche Bekanntmachung, ist für aufgehoben zu erachten, da der Verlust unmittelbar durch das richterliche Urtheil mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre eintritt[1]). (Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 171.)

β) Bezieht sich die Bestimmung auch auf den ehemals reichsunmittelbaren Adel, insbesondere auf die Häupter der standesherrlichen Familien?

Goltdammer bemerkt, daß man diese Frage nicht ausdrücklich habe entscheiden wollen, und verweist in Betreff der Häupter der Familien auf den §. 17 der Instruktion v. 30. Mai 1820 (G. S. 1820. S. 81), wogegen für die übrigen Mitglieder jener Familien, mit Rücksicht auf §. 18 a. a. O., unzweifelhaft sei, daß auf sie die gewöhnlichen strafrechtlichen Grundsätze Anwendung finden. (Material. Bd. 1. S. 171—172.)

Temme erklärt diese Ansicht bezüglich der Häupter der erwähnten Familien für falsch,

---

[1]) Vergl. die hierdurch antiquirten Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 85—90. sub DD. (Ed. III. Bd. 6. S. 252—253.). — Auch das Erk. des Ob. Trib. v. 28. Febr. 1851. (Just. Min. Bl. 1851. S. 152) ist hiernach nicht mehr von praktischem Interesse.

da sie nach §. 5 a. a. O. den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen seien und nach Art. 14 der Deutschen Bundesakte nur zum hohen Adel, freilich Deutschlands überhaupt, aber gerade deshalb (bei dem gegenwärtigen Begriffe Deutschlands) auch Preußens gehören.

(Glossen, S. 73. Note 1.)

γ) Hat die Aberkennung der Ehre auch für die Ehefrau und die Kinder des Verurtheilten den Adelsverlust zur Folge?

Goltdammer führt aus, daß die Ehefrau dadurch betroffen werde, sofern die Ehe fortbesteht, und daß die nachgeborenen Kinder ebenfalls dadurch betroffen werden.

(Material. Bd. 1. S. 172.)

3) Zu Nr. 3. Ueber die Frage: ob auch das Wahlrecht in Korporationen verloren gehe? vergl. die Erörterungen in Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 173—174 und in Beseler's Komment. S. 111—112.

4) Zu Nr. 6. Vergl. G. v. 15. April 1852, betr. die Abänderungen mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen, §§. 3—6. (S. oben S. 52 ff.)

5) Muß auch gegen Frauenspersonen auf den Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden?

Es bejahen: Goltdammer (Material. Bd. 1. S. 168), Beseler (Komment. S. 111) und Temme (Glossen, S. 72. ad 4.).

6) Ist auch gegen Ausländer darauf zu erkennen?

Temme bejahet. (a. a. O., S. 72. ad 6.)

7) Ueber den Einfluß der Begnadigung in Bezug auf die Ehrenrechte, vergl. Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 168—169, Beseler's Kom. S. 110 und Temme's Glossen, S. 74 ad 12.

§. 15. (Berechnung der Dauer der Freiheitsstrafen.) Das Kammergericht hat (unterm 3. Dec. 1852) angenommen, daß auch die nach dem 1. Juli 1851 erkannten, aber auf die Vorschriften des A. L. R. gegründeten Freiheitsstrafen immer nach Kalender-Monaten und nicht nach §. 15 (30 Tage) zu berechnen seien.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 70.)

§. 16. (Umwandlung der Freiheitsstrafen.) 1) Ueber die Fälle, wo der §. 16 zur Anwendung kommen kann, vergl. die Erörterungen in Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 184 ff. und in Beseler's Komment. S. 116—117.

2) Für die Fälle, wo eine Zuchthausstrafe nach sachverständigem Urtheil nicht vollstreckbar ist, sowie für andere Fälle der Strafumwandlung, war durch die (mittelst K. O. v. 26. Juni 1834 genehmigte) Instruktion v. 30. Juni 1834. (Jahrb. Bd. 43. S. 642., Gräff, Bd. 9. S. 29., Ergänz. zur Cr. O. §§. 536 und 537 und §§. 590 sqq. Ed. III. Bd. 6. S. 153 und 183) das Strafverwandlungsverfahren (für die Landestheile, wo die Cr. O. gilt) vorgeschrieben.

Mit Bezug hierauf spricht Goltdammer sich dahin aus, daß die Lage der Sache sich jetzt geändert habe, indem einmal die Zulässigkeit der Verwandlung einer Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe fortgefallen, und sodann klar sei, daß das Strafgesetzbuch (§. 16) immer nur die Verwandlung der niederen Freiheitsstrafe in die höhere, nicht aber der höheren in die niedere im Auge habe, daß es also nach dem Wegfall der Verwandlung in Geldstrafe, die Vollstreckung der erkannten Art der Freiheitsstrafe immer fordere. Sollten daher Fälle der gedachten Art eintreten, und dem Uebelstande durch Veranstaltungen in dem Zuchthause nicht abgeholfen werden können, so bleibe nur der Weg der Gnade übrig.

(Material. Bd. 1. S. 185—186.)

Temme tritt darin bei, daß, weil die Umwandlung einer Freiheitsstrafe in eine Geldbuße, außer im Wege der Begnadigung, niemals mehr stattfinden könne, insofern die K. O. v. 26. Juni 1834 keine Wirksamkeit mehr habe; dagegen ist er der Ansicht, daß eine Umwandlung der in dem speziellen Strafgesetze vorgeschriebenen Freiheitsstrafe nicht nur in den Fällen der §§. 17. 57. des Strafgesetzbuchs, sondern in den Landestheilen, wo die Cr. O. gilt, auch dann erfolgen müsse, wenn der Verurtheilte oder zu Verurtheilende die gesetzliche

Strafe ohne Gefahr für seine Person nicht erleiden kann, und daß in diesen Beziehungen die Instr. v. 30. Juni 1834 fernerhin maaßgebend sei. (Glossen S. 77 ad 2. und S. 78 ad 5.)

Vergl. übrigens die Art. 131—133 des Zus. G. v. 3. Mai 1852 zur V. v. 3. Jan. 1849.

3) In Betreff der Strafumwandlung bezüglich der Militairpersonen, vergl. das G. v. 15. April 1852, betr. die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen, §§. 4. 6—8 und 11. (S. oben S. 53.)

§§. 17 u. 18. (Geldbußen, alternative Androhung von Geld und Freiheitsstrafe.) 1) Vergl. Zus. G. v. 3. Mai 1852. Art. 132.

2) Die Vorschriften der K. O. v. 24. Febr. 1812 über das Verhältniß der Geld- und Leibesstrafen (G. S. 1812. S. 14)[1]) sind für aufgehoben zu erachten.

Besondere, neben dem Strafgesetzbuche gültige Gesetze, welche für Geldbuße die Substituirung einer höheren als vierjährigen Freiheitsstrafe zuließen oder forderten, giebt es nicht. Die Zoll- und Steuergesetze hatten dasselbe Maximum schon früher.

Uebrigens sind diese besonderen Grundsätze für die Strafumwandlung nicht für aufgehoben zu erachten. Gleichwohl kann z. B. nach dem G. v. 23. Jan. 1838 §. 4. (G. S. 1838. S. 78), und zwar in Rücksicht des Art. VIII. des Einführ. G. v. 14. April 1851, bei Zolldefraudationen anstatt der Geldbuße auf Zuchthausstrafe nicht erkannt werden. (Temme's Glossen, S. 79. ad 6 u. 7.)

§. 19. (Konfiskation.) 1) In der Regel ist zwar nicht erforderlich, die im §. 19 angeordnete Konfiskation der zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens gebrauchten oder bestimmten Gegenstände in dem Straferkenntnisse ausdrücklich auszusprechen. Es muß dies jedoch nicht blos in den in §§. 151., 277., 340., 345 und 348 gedachten Fällen geschehen, sondern über die Konfiskation auch dann ausdrücklich erkannt werden, wenn die Frage, ob die Konfiskation solcher Gegenstände verwirkt sei, in dem Untersuchungsverfahren zur Kontestation gekommen ist.

Erkannt von dem V. Sen. des Ob. Trib. unterm 17. Dec. 1851 (Nr. 1415.). (Entsch. Bd. 22. S. 64. Nr. 3., Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 70.)

Ueber die Frage: wem das Konfiskat zufalle? vergl. Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 198 und Temme's Glossen S. 82.

3) Vergl. §§. 151., 277., 345. Schlußsatz, 340. Schlußsatz, 348. Schlußsatz, und in Betreff der Rheinprovinz, Art. XXVII. §. 3 des Einführ. G. v. 14. April 1851.

§. 20. (Vollstreckung der Strafen in den Nachlaß.) Welches Verfahren tritt bei Geltendmachung der Konfiskation nach dem Tode des Angeklagten ein?

Das Kammergericht hat unterm 2. Dec. 1852 angenommen, daß der Anspruch nicht im Civilprozeß-Verfahren, sondern im Criminal-Verfahren zu erörtern sei, weil die Frage, ob der zu konfiscirende Gegenstand zur Begehung einer strafbaren Handlung gedient, und ob eine solche vorhanden sei, nur vom Criminalrichter entschieden werden könne, welcher diejenigen Personen zuziehen müsse, die ein Interesse bei der Konfiskation haben, also die Erben. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 71.)

Temme ist gleicher Ansicht. (Glossen, S. 82 u. 83.)

Vergl. Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 203—205.

§§. 21 u. 22. (Zeitige Untersagung der Ehrenrechte.) 1) In Betreff der blos ruhenden Rechte fragt es sich, mit Beziehung auf §. 12. Nr. 5, ob nach Ablauf der Zeit der Untersagung die durch die Verurtheilung verlorene Vormundschaft u. s. w. wieder auflebe?

Beseler verneint, besonders weil es sich zugleich um das Interesse des Mündels, Kuranden u. s. w. handle. (Kommentar S. 128.)

Dagegen bejahet Temme, weil das Gesetz nur das Ruhen der Rechte anordne. (Glossen, S. 84.)

2) In Betreff der Entfernung aus der Armee, vergl. das G. v. 15. April 1852. betr. die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen. (G. S. 1852. S. 113., s. zum §. 5, oben S. 53.)

---

[1]) Vergl. dieselbe in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 85—90. sub II. (Ed. III. S. 254.)

§. 23. (Verlust von Pensionen und Gnadengehalten.) 1) Die früheren gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust der Pensionsberechtigung Königlicher Beamten, und über den Verlust der Gnadengehalte[1]) sind hierdurch für beseitiget zu erachten.

2) Der §. 23 bezieht sich nur auf entlassene unmittelbare Staatsbeamte, die aus Staatskassen und auf Gemeinde-Beamte, welche aus Gemeinde-Kassen Pensionen und Gnadengehalte beziehen, darf also nicht auf andere mittelbare Beamte ausgedehnt werden.

(Vergl. Goltdammer's Material., Bd. 1. S. 214. und Temme's Glossen, S. 84.)

3) Der Verlust kann sich nur auf die rücksichtlich des früher bekleideten Amtes gewährten Pensionen und Gnadengehalte beziehen, also namentlich nicht auf andere Pensionen, z. B. Wittwenpensionen, Präbenden u. s. w. Auch können bereits Eigenthum des Verurtheilten gewordene Abfindungen für Pensionen und Gnadengehalte durch Kapitalien oder Grundstücke ihm nicht wieder entzogen werden.

(Goltdammer, a. a. O. S. 215, Temme, a. a. O., S. 84—85.)

§. 24. (Supplementar-Urtel auf Verlust oder Untersagung der Ehrenrechte.) 1) Ist der §. 24 auch dann anwendbar, wenn der auswärtige Richter bereits auf den Verlust oder die Untersagung der Ehrenrechte erkannt hat?

Bejahet von Temme, weil der auswärtige Richter nicht im Sinne des Preuß. Strafrechtes darauf erkannt hat. (Glossen, S. 85. Nr. 5.)

2) Gilt derselbe auch dann, wenn der auswärtige Richter anstatt des Verlustes oder der Untersagung der Ehrenrechte auf andere Strafen erkannt hat?

Bejahet von Temme (a. a. O.) und Goltdammer (Material. Bd. 1. S. 217.)

3) Findet der §. 24 auch dann Anwendung, wenn nach Preuß. Strafrechte nur der Verlust oder die Untersagung einzelner Ehrenrechte eintritt (§§. 25. 63. 64. des Strafgesetzbuchs, Art. IX. X. des Einführ. G.)?

Goltdammer verneint, weil das Gesetz von der Untersagung aller Ehrenrechte spreche.

(Material., Bd. 1. S. 217. ad 5.)

Temme bejahet; denn es handle sich eben darum, daß der solcher Verbrechen Schuldige die mit der Verübung derselben unvereinbare äußere Ehre nicht genießen soll.

(Glossen, S. 86. ad 8.)

§§. 26—29. (Polizeiaufsicht.) 1) Vergl. das G. v. 12. Febr. 1850, betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht.

(G. S. 1850. S. 49.)

In wiefern ist dies G. noch für gütig zu erachten?

a) Temme nimmt an, daß dasselbe durch das Strafgesetzbuch für aufgehoben anzusehen sei, da es ein das A. L. R. II. 20 und das gemeine Strafrecht abänderndes und ergänzendes Gesetz sei, (Art. II. des Einführ. G.); indeß trete davon eine Ausnahme in Betreff der Polizeiaufsicht für Kontrebande und Zolldefraudation ein, da es in dieser Hinsicht ein das Zollstrafgesetz v. 23. Jan. 1838 ergänzendes und abänderndes Spezialgesetz sei und insofern in Kraft bleiben müsse. (Glossen, S. 87 ad 2.)

b) Beseler spricht sich ebenfalls dahin aus, daß das G. v. 12. Febr. 1850 durch die §§. 26—29 des Strafgesetzbuchs ersetzt, und daß darauf nur in Beziehung auf die nach den geltend gebliebenen besonderen Gesetzen zu entscheidenden Fälle noch zurückgegangen werden müsse. Es seien somit die Bestimmungen in §. 1. Nr. n. und §. 2. Nr. f. des G. v. 12. Febr. 1850 für fortbestehend zu erachten. (Komment. S. 135.)

c) Wentzel tritt dieser Ansicht bei. (Ergänz. des Strafgesetzbuchs Bd. 1. S. 61.)

d) Goltdammer erklärt ebenfalls das G. v. 12. Febr. 1850 im Wesentlichen für aufgehoben und erörtert zugleich die Verschiedenheiten zwischen demselben und den §§. 26—29 des Strafgesetzbuchs. (Materialien, Bd. 1. S. 219.)

2) Zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Ausführung des G. v. 12. Febr. 1850 hinsichtlich der in den §§. 8—10 bezeichneten Mitwirkung der Zoll- und Steuerbehörden ent-

---

[1]) Vergl. dieselben zum A. L. R. II. 20. §§. 333—341. Zus. 5., Ergänz. Ed. III. Bd. 6. S. 328.

stehen könnten, ist, unter Zustimmung der Min. der Just. und des Inn., das C. R. des Fin. Min. v. 6. Dec. 1851 (mitgetheilt durch das C. R. des Min. des Inn. de eod.) ergangen, welches gleichfalls die fortbestehende Gültigkeit des G. v. 12. Febr. 1850 in Bezug auf die Zollstrafsachen annimmt und die Steuerbehörden mit Instruktion versieht.

(Min. Bl. der inn. Verw. 1852. S. 11. Nr. 15.)

Zur Erläuterung dieses C. R. ist das R. der Min. des Inn. und der Fin. v. 5. März 1852 ergangen. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1852. S. 88. Nr. 75.)

3) In Betreff der Bestrafung der Zuwiderhandlung gegen die auferlegten Beschränkungen, vergl. §. 116 des Strafgesetzbuchs.

§. 27. 1) Hat die Polizeibehörde das Recht, dem Verurtheilten den Aufenthalt an mehr als einem Orte nach einander zu untersagen?

a) Temme führt aus, daß die Verneinung aus den Worten: „an einzelnen bestimmten Orten" und: „den Aufenthalt zu untersagen", folge, und daß nach dem Sinne des Gesetzes die Polizeibehörde nicht die indirekte Befugniß habe, den Verurtheilten durch Untersagung des Aufenthalts an allen anderen Orten, in einem oder zwei Orten zu konfiniren.

(Glossen, S. 87 ad 2.)

b) Goltdammer verweist darauf, daß bei Berathung des G. v. 12. Febr. 1850 die Frage bejahet sei, indem der betreffende Kommissionsbericht der I. Kammer (Drucks. der I. K. pro 1849/50. Nr. 349. S. 22.) bemerke, daß die Untersagung auch für die Fälle zuläßig sein müsse, in welchen der Verbrecher seinen Aufenthalt verändern will; denn es folge dies aus der Natur der Sache, weil unmöglich alle Orte, an welchen die Zulassung des Verbrechers bedenklich sei, unmittelbar nach seiner Freilassung aufgezählt werden könnten. Dagegen sei schon bei den Berathungen des ständischen Ausschusses (Verhandl. desselb. Bd. 2. S. 311) die weiter gehende Befugniß, daß dem Observaten ein bestimmter Bezirk angewiesen werden dürfe, aus welchem er sich nicht zu entfernen habe, abgelehnt worden. (Material. Bd. 1. S. 221—222.)

2) Kann dem Observaten von der Polizei nur das Aufhalten, Verbleiben in bestimmten Wohnorten, Städten, Dörfern, Gemeinden u. s. w., untersagt werden, oder kann auf den §. 27 auch ein Verbot gegründet werden, eine bestimmte Oertlichkeit, z. B. Jahrmärkte, öffentliche Vergnügungsorte ꝛc., zu besuchen?

a) Temme bemerkt, daß schon aus dem Worte: „Aufenthalt" hervorgehe, daß nur Ersteres zuläßig sei, und daß sich die Unzuläßigkeit eines Verbotes der letzteren Art daraus ergebe, daß nur von einem Verbote der Landes-Polizei-Behörde die Rede sei.

(Glossen S. 87.)

b) Das Stadtgericht zu Berlin hat per sent. v. 17. Sept. 1851 und das Kammergericht per sent. v. 28. Jan. 1852 angenommen, daß das ganz allgemeine Verbot des Besuchs gewisser Oertlichkeiten (als Märkte, öffentliche Vergnügungsorte ꝛc.) dem Gesetze nicht entspreche und daß die Uebertretung solchen Verbots daher nicht dem §. 116 verfalle.

(Just. Min. Bl. 1852. S. 194.)

Dagegen hat

c) das Ob. Trib. (in dem Erk. v. 22. März 1852) die Zuläßigkeit eines solchen Verbots angenommen, indem dasselbe davon ausgeht, daß die im §. 27 geschehene Hervorhebung des Verbots bestimmter Aufenthaltsorte und der Unbeschränktheit von Haussuchungen Rücksichts der Zeit als Wirkungen der Polizeiaufsicht nur die Auffassung gestatte, daß die entgegenstehenden allgemeinen gesetzlichen Berechtigungen der freien Wahl des Aufenthaltsorts und der Unverletzlichkeit der Wohnung, nach §§. 7. ff. des Ges. v. 12. Febr. 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit, in specie einer sachgemäßen Handhabung der besonderen Polizeiaufsicht nicht entgegenstehen sollen und Observaten sich auf jene Berechtigungen zur Abwehr der gegen sie angewendeten Aufsichtsmaaßregeln nicht berufen dürfen. Deshalb aber verfehle die Erörterung darüber, ob nach §§. 27 u. 28 des Strafgesetzb. die Polizeibehörde befugt sei, gewisse Oertlichkeiten innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder sonst begränzten Raumes unter einer Kollektivbezeichnung, wie Jahrmärkte, öffentliche Vergnügungsorte, zu verbieten, ob ferner unter dem Worte Aufenthalt im §. 27 Nr. 1 nur ein dauernder oder

auch ein vorübergehender zu verstehen sei, insofern den richtigen Gesichtspunkt, als dem §. 27 überhaupt nicht der Sinn und Zweck beigelegt werden könne, die Befugnisse der Polizeibehörde in der Weise zu normiren, daß darin eine Instruktion für die Handhabung der Polizeiaufsicht über Observaten oder doch die Grundzüge zu einer solchen Instruktion, welche die nicht zu überschreitenden Gränzen der besonderen polizeilichen Beaufsichtigung bestimmten, gefunden werden könnten. (Just. Min. Bl. 1852. S. 194.)

Temme hält diese Ansicht für vollständig ungerechtfertiget, indem, wenn das Gesetz eine solche Rechtlosigkeit des Observaten beabsichtiget hätte, die Spezialisirung der §. 27 ganz überflüssig gewesen sein würde; auch ergebe der erste Blick in die sämmtlichen Revisions-Verhandlungen (z. B. Prot. der Staatsraths-Komm. Bd. 1. S. 170, Revision v. 1845. Bd. 1. S. 107) das gerade und volle Gegentheil von dem, was das Ob. Trib. deducire.
(Glossen S. 87—88.)

3) Beseler folgert aus dem §. 27 Nr. 1 mit Recht, daß danach polizeiliche Ausweisungen nur in Folge einer rechtskräftig auferlegten Strafe zuläßig seien.
(Komment. S. 136.)

§. 28. Ueber die Frage: ob die Bestimmung im Al. 2, des §. 28 wegen der Dauer der Nachtzeit, auch für die Vorschrift des §. 218 Nr. 2. maaßgebend sei? vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 1. Jan. 1852. (Entsch. Bd. 21. S. 392., s. zum §. 218. des Strafgesetzb.)

§. 29. 1) Vergl. die Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 191—195, zum §. 572 der Cr. O. und zum §. 115. des Strafgesetzbuchs.

2) Ueber die Vollstreckung der Landesverweisung, vergl. Zus. 1 zum §. 572 der Cr. O.

Zweiter Titel.
Von dem Versuche.

Ueber den Standpunkt und die Grundsätze, von welchen das Strafgesetzbuch in der Lehre vom Versuche ausgegangen, vergl. Goltdammer's Material. Bd. 1 S. 244 ff., Beseler's Komment. S. 137 ff. und Temme's Glossen S. 89—97.

§. 31. 1) Um den Versuch als strafbar darzustellen, ist es nicht ausreichend, daß derselbe durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt, sondern es muß noch außerdem feststehen, daß derselbe durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden oder ohne Erfolg geblieben ist.

Zur Anwendung des Strafgesetzes genügt es daher nicht, wenn durch den Ausspruch der Geschworenen der Angeklagte schuldig erklärt worden, daß derselbe vermittelst Einbruchs auf den Boden eines Stalles und vermittelst Einbruchs durch die den Stallboden von einer im Wohnhause befindlichen verschlossenen Bodenkammer trennende Bretterwand, einen Diebstahl versucht habe. Hierdurch ist zwar festgestellt, daß der Versuch durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt worden, nicht aber, daß der Versuch nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände ohne Erfolg geblieben ist.

So erkannt von dem V. Sen. des Ob. Trib. unterm 18. Aug. 1852. (Nr. 1111.)
(Entsch. Bd. 22. S. 65. Nr. 5.)

2) Nach §. 31 sind solche Handlungen, in welchen der verbrecherische Vorsatz einen Anfang der Ausführung erhalten, nur dann strafbar, wenn durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände entweder

a) die weitere Ausführung des Unternehmens gehindert worden, mithin nicht einmal die ganze zum vollen Thatbestande des Verbrechens erforderliche Thätigkeit des Verbrechers stattgefunden hat, oder doch

b) die Handlung ohne den beabsichtigten und zum Thatbestande des Verbrechens erforderlichen Erfolg geblieben ist.

Wenn daher im §. 31 dem Wortlaute nach gefordert ist, daß der Versuch gehindert und ohne Erfolg geblieben sei, so ist dies nur in dem eben angegebenen Sinne von der Ver-

hinderung oder Erfolglosigkeit der zur Ausführung des Verbrechens erforderlichen Handlung zu verstehen, und wenn daher nach dem Ausspruche der Geschworenen es nicht für erwiesen angenommen ist, daß der Angeklagte an der Vollendung seines **Beginnens** nur durch äußere, von seinem Willen unabhängige Umstände gehindert worden, so liegt die hiernach im §. 31 erforderte oben ad a erwähnte Bedingung des strafbaren Versuchs nicht vor, und es kann mithin von dem oben ad b erwähnten Falle, wo ungeachtet der Handlung des Verbrechers dennoch der zum Thatbestande des Verbrechens erforderte Erfolg ausgeblieben ist, nicht die Rede sein.

Angenommen von dem Ob. Trib. per sent. v. 28. April 1852.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 71—72.)

3) Ueber die Frage: mit welchem Momente der strafbare Versuch des Meineides eines Zeugen beginnt, insbesondere, ob dazu der Anfang der Eideshandlung selbst gehört? vergl. Zus. 2 zum §. 126 des Strafgesetzbuchs.

4) Ueber die zahlreichen Kontroversen bezüglich der Lehre vom Versuch, vergl. Goltdammer's Material., Beseler's Komment. und Temme's Glossen zum §. 31.

5) Inwiefern sind Drohungen strafbar?

Goltdammer führt aus, daß das Strafgesetzbuch in dieser Beziehung von der landrechtlichen Theorie[1]) deshalb habe abweichen müssen, weil es den Anfang des strafbaren Versuchs weiter hinaufrückte. Die einfachen mündlichen oder schriftlichen Drohungen seien daher höchstens als eine Aeußerung des zum Versuche gehörigen verbrecherischen Vorsatzes zu erachten, und sie fielen selbst dann, wenn sie als gefährliche zu betrachten sein sollten, nach Maaßgabe der sie begleitenden Veranstaltungen nur in das Stadium der Vorbereitung, seien daher an sich straflos. In den besonderen Fällen der §§. 83. 84. 89. 90. 118. 136 und 270. dagegen sei schon die einfache Drohung strafbar; außerdem aber bilde sie selbst den Thatbestand der Erpressung oder des Versuchs einer solchen (§§. 234. 236), und zum Thatbestande der Nothzucht (Unzucht) und des Raubes sei die gefährliche Drohung genügend (§. 144 Nr. 1. §. 230.) (Material. Bd. 1. S. 277—278.)

Dritter Titel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen.

Ueber das System, welches dieser Lehre im Strafgesetzbuche zum Grunde liegt, vergl. Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 282—297, Beseler's Komment. S. 151. ff., und Temme's Glossen S. 99. ff.

§. 34. (Zu Nr. 1.) a) Was gehört nach §. 34. Nr. 1. zum Thatbestande der strafbaren Verleitung zu Verbrechen oder Vergehen?

Der V. Sen. des Ob. Trib. führt (in dem Erk. v. 5. Okt. 1852) aus, daß der §. 34 Nr. 1 zum Begriffe der strafbaren Anreizung oder Verleitung zu einem Verbrechen oder Vergehen erfordere, daß dieselbe durch strafbare Mittel bewirkt sei, daß er zwar neben den, nur beispielsweise, ausdrücklich aufgezählten Mitteln auch noch andere Mittel zur Begründung der Strafbarkeit zulasse; daß jedoch jedenfalls die Feststellung eines bestimmten Mittels zur Begründung des Thatbestandes gehöre, weshalb es zur Anwendung des §. 34. Nr. 1. erforderlich sei, daß die angewandten Mittel speziell festgestellt werden, und daß daher bei Verhandlungen mit Geschworenen hierauf die Frage lauten müsse. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 73. Just. Min. Bl. 1853. S. 57.)

b) Ueber die Verleitung zum Meineide insbesondere, vergl. die Erk. des V. Sen. des Ob. Trib. v. 19. Nov. 1851. und v. 9. Febr. 1852.
(Entsch. Bd. 23. S. 222—230, s. zum §. 130 des Strafgesetzb.)

§. 35. Das Ob. Trib. führt (in dem Erk. v. 6. Okt. 1852) aus, daß nach §. 35. auf den Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen dasselbe Strafgesetz anzuwenden ist,

---

[1]) Vergl. Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §. 44. (Ed. III. Bd. 6. S. 232—234.)

welches auf den Thäter Anwendung leidet, d. h. dasjenige Strafgesetz, welchem die That mit den sie begleitenden Umständen entspricht, und wonach also auch der eigentliche Thäter zu beurtheilen ist; daß es nach den Worten, wie nach der theoretisch vorauszusetzenden Absicht des §. 35 keinen Unterschied machen kann, ob die Umstände, welche das zutreffende Strafgesetz berücksichtigt, in der Handlung selbst, oder in der Person des Thäters, oder in dem Objekt der That, gegeben sind; daß also, wenn ein Gesetz eine eigene Strafbestimmung für Haus= oder Familien=Diebstähle enthält, dasselbe auch auf Theilnehmer Anwendung leidet, welche zu dem Bestohlenen nicht in dem Verhältniß von Haus= oder Familiengenossen stehen, sofern nur dem Theilnehmer das Verhältniß des Hauptthäters bekannt war; daß folgeweise das Strafgesetz seine Anwendbarkeit auf den Theilnehmer auch dann nicht verliert, wenngleich der an sich unter das fragliche Strafgesetz zu subsummirende Thäter, sei es aus allgemeinen Gründen der Straflosigkeit oder vermöge besonderer gesetzlicher Vergünstigungen, der Strafe selbst entgeht, worauf unter Andern die Schlußbestimmung im §. 228 beruht.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 73.)

§. 37. 1) Darf das Privilegium der Straflosigkeit (des Al. 2. des §. 37) auf andere, als die ausdrücklich genannten Personen ausgedehnt werden?

Verneint, auf Grund der Motive, von Goltdammer (Material. Bd. 1. S. 342) und Temme. (Glossen S. 110.)

2) In wie fern ist die uneheliche Verwandtschaft hierher zu ziehen.

Goltdammer und Temme nehmen an, daß dies nicht weiter zulässig, als auch das Gesetz sie anerkennt, nämlich zwischen Mutter und Kind, und Kindern derselben Mutter (A. L. R. II. 2. §. 639, II. 3. §§. 6—7). (a. a. O.)

§. 39. 1) Was ist unter: „glaubhafter Kenntniß“ zu verstehen?

Bei der Revision ist der Ausdruck „zuverläßige“ abgelehnt, und angenommen worden, daß „glaubhaft“ dasjenige sei, was nicht auf leerem Gerüchte beruht, sondern von verständigen Menschen geglaubt zu werden pflegt.

(Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 344., Beseler's Komment. S. 173.)

2) Was heißt: „die Anzeige muß zur rechten Zeit geschehen“?

a) Beseler nimmt an, daß sie zu einer Zeit geschehen müsse, daß in Folge derselben das Verbrechen noch verhindert werden kann, und daß, wenn dies demjenigen, welcher die glaubhafte Kenntniß erhalten hat, nicht mehr möglich ist, derselbe entschuldigt sei. Denn er sei überhaupt nur zur Anzeige verpflichtet, wenn die Verhütung des Verbrechens noch möglich ist; um so mehr habe er seine Schuldigkeit gethan, wenn er Anzeige machte, es aber nicht rechtzeitig thun konnte. (Komment. S. 173.)

b) Goltdammer ist derselben Ansicht und bemerkt, daß die Worte: „wenn das Verbrechen wirklich begangen &c.“, nur deshalb hinzugefügt worden, um außer Zweifel zu setzen, daß derjenige, welcher, ohne Anzeige zu machen, die Ausführung des verbrecherischen Vorhabens selbst verhindert hat, frei von Strafe bleiben solle. (Material. Bd. 1. S. 344.)

3) Welche „Behörde“ ist im §. 39 gemeint?

a) Beseler versteht darunter nur eine solche, deren Aufgabe die Verhütung und Verfolgung von Verbrechen ist, oder die wenigstens die Verpflichtung hat, den Einzelnen gegen verbrecherische Angriffe zu schützen, also die Polizeibehörde, die Staatsanwaltschaft, und unter Umständen die Militairwache. (Komment. S. 173.)

b) Temme meint, daß es dabei nur auf das Ermessen des Richters ankomme, welcher in jedem einzelnen Falle zu erwägen habe, ob bezüglich der Verhinderung des Verbrechens ein Dolus oder eine strafbare Kulpa vorliege. (Glossen S. 111.)

Vierter Titel.

Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

Vergl. im Allgemeinen die geschichtliche Einleit. zu diesem Titel in Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 346—403.

§. 40. (Unzurechnungsfähigkeit.)

1) Vergl. im Allgemeinen: Goltdammer's Materialien Bd. 1. S. 403—416., Beseler's Komment. S. 174—185., Temme's Glossen S. 111—115., und dessen Lehrbuch des Preußischen Strafrechts, S. 150 ff.

2) Ueber die Frage insbesondere: in wiefern der Zustand der Trunkenheit die Zurechnungsfähigkeit ausschließt? vergl. Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 351 ff., 408—410., Beseler's Komment. S. 181., Temme's Lehrb. S. 177 ff. und Glossen S. 115. Note 1.

§. 41. (Nothwehr.)

Vergl. Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 360—370., 417—425., Beseler's Komment. S. 185—189., Temme's Glossen S. 116—117 und Lehrbuch S. 210—219.

§§. 42 u. 43. (Das jugendliche Alter.)

Vergl. Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 355—360 u. 426—429., Beseler's Komment. S. 189—195., Temme's Lehrb. S. 167—174 und Glossen S. 117—118.

§. 42. 1) Vergl. die Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 1 u. 17., desgl. den Aufs. im Just. Min. Bl. 1851. S. 37 ff.

2) Allerh. Erl. v. 4. Dec. 1852 (mitgetheilt zur Kenntnißnahme und Nachachtung durch das C. R. v. 8. Jan. 1853), betr. die Ueberweisung der zur Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt verurtheilten Angeschuldigten an Privatvereine oder an geeignete Privatpersonen.

Auf den Bericht v. 25. Nov. d. J. will Ich genehmigen, daß die durch das Erkenntniß des Schwurgerichts zu Münster unter dem 14. Okt. d. J. freigesprochene, aber in eine Besserungs-Anstalt unterzubringende Maria R. zu A. der Fürsorge des zu Pr. Lengerich bestehenden christlichen Vereins für verwahrloste Kinder anstatt der Unterbringung in eine Besserungs-Anstalt überwiesen werde.

Ingleich will Ich Sie, den Minister des Innern, autorisiren, in ähnlichen Fällen, wenn nach §. 42 des Strafgesetzbuchs die Unterbringung eines Angeschuldigten in eine Besserungs-Anstalt angeordnet ist, statt einer derartigen Unterbringung die Ueberweisung an Privatvereine oder an geeignete und zuverlässige Privatpersonen mit derselben Beschränkung, die das Gesetz für die Detention in einer Besserungs-Anstalt anordnet, zu genehmigen. Charlottenburg, den 4. Dec. 1852.

Friedrich Wilhelm.

(Just. Min. Bl. 1853. S. 38.) Simons. v. Westphalen.

3) Die Bestimmung über die Ueberweisung an eine Besserungsanstalt ist der K. O. v. 22. Juni 1839 (betr. die Abänderung des Art. 66 des Rheinischen Strafgesetzbuchs, G. S. 1839. S. 222.) entnommen. Hiernach hat die Verwaltungs-Behörde die Dauer der Detention nach der Erziehungsbedürftigkeit, nach den unzweideutigen Beweisen der Besserung, nach der beendeten Ausbildung zu einem ehrlichen Gewerbe, und der Gelegenheit zum ehrlichen Unterkommen zu bestimmen.

Der Richter hat indeß darauf zu achten, daß die Detention nicht über das zwanzigste Lebensjahr des Detinirten hinaus daure.

(Vergl. Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 428., Temme's Glossen S. 118. u. Lehrb. S. 169.)

4) Der Art. 83 des Zus. G. v. 3. Mai 1852 verordnet, daß wenn ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, vor den Schwurgerichtshof gestellt wird, bei Strafe der Nichtigkeit die Frage gestellt werden muß: ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat?

Der Art. IV. des G. v. 22. Mai 1852, betreffend einige Ergänzungen des Einführ. Ges. zum Strafgesetzbuch schreibt vor, daß in Ansehung aller Verbrechen und Vergehen solcher Personen, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, die Untersuchung und Entscheidung durch die Gerichtsabtheilungen, beziehungsweise die Zuchtpolizei-Kammern, erfolgen soll, sofern nicht wegen Konnexität die Verweisung vor den Schwurgerichtshof auszusprechen ist.

5) Beseler nimmt an, daß die Frage, ob der Angeschuldigte noch nicht das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, von dem erkennenden Richter nach dem zu seiner Kenntniß gekommenen Material zu entscheiden sei; an ein bestimmtes Beweismittel, z. B. den Geburtsschein, sei derselbe dabei nicht gebunden; in zweifelhaften Fällen müsse der dem Angeschuldigten günstigen Annahme der Vorzug gegeben werden, nach der Regel: in dubiis pro reo.

(Komment. S. 194.)

Temme ist gleicher Ansicht. (Glossen S. 118.)

6) Goltdammer nimmt an, daß der §. 42 seiner Natur nach eine Präsumtion für die Angeklagten unter 16 Jahren enthalte, und daß daher der Anklage der Beweis obliege, daß der Angeklagte das Verbrechen, trotz seines jugendlichen Alters, mit Unterscheidungsvermögen begangen habe. (Material. Bd. 1. S. 427.)

7) Temme führt aus, daß ein ärztliches Gutachten in Bezug auf das „Unterscheidungsvermögen" für den Richter nicht bindend sei, sondern daß er die Frage selbstständig zu beurtheilen habe. (Glossen S. 117—118.)

8) Ueber die Tragung der Kosten in Untersuchungen gegen jugendliche Verbrecher, welche wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens freigesprochen worden, vergl. das Erk. des Rheinischen Rev.- u. Kass.-Hofes v. 29. Juni 1852. (Just. Min. Bl. 1852. S. 304.)

§. 43. 1) Zu Nr. 2. Der V. Sen. des Ob. Trib. hat per sent. v. 28. April 1852 angenommen, daß der sub Nr. 2 des §. 43 gedachte Fall der „lebenslänglichen Zuchthausstrafe" nur dann vorhanden sei, wenn in dem Gesetze die lebenslängliche Zuchthausstrafe unbedingt und ohne Zulassung eines niederen Arbitrii angedroht ist.
(Just. Min. Bl. 1852. S. 246—248., Entsch. Bd. 22. S. 455., Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 74.)

2) Zu Nr. 3. Dem Richter, welcher es für angemessen erachtet, in dem im §. 43 erwähnten Falle unter das niedrigste Maaß der gesetzlichen Strafe herabzugehen, ist nur die Schranke des §. 15 gesteckt, und er ist befugt, auf eine eintägige Gefängnißstrafe zu erkennen; es sind daher auch die Fälle nicht zu unterscheiden und ausgeschlossen, wo das Gesetz im Falle des Vorhandenseins milderer Umstände eine besondere Strafe schon bestimmt.

So erkannt von dem Ob. Trib. unterm 20. Okt. 1852.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 74.)

3) Muß für den Fall, wenn festgestellt ist, daß ein jugendlicher Verbrecher mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, auf Verlangen des Angeschuldigten oder seines Vertheidigers auch noch die Frage über die Zurechnungsfähigkeit besonders gestellt werden?

Bejahet von dem V. Sen. des Ob. Trib. per sent. v. 17. Sept. 1852, da die Frage über das Unterscheidungsvermögen die der Zurechnungsfähigkeit (§. 40. keinesweges in sich schließe, und mit Rücksicht auf Art. 81 des Zus. Ges. v. 3. Mai 1852.
(Just. Min. Bl. 1852. S. 375—376., Entsch. Bd. 24. S. 200—202.)

§. 44. (Faktischer Irrthum.)

1) Vergl. Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 377—381., 430—434., Bd. 2. S. 480—481.; Beseler's Komment. S. 38. 39. 195—196.; Temme's Lehrb. §. 40. S. 183 ff., und Glossen S. 119 ff.

2) Ueber die Frage, ob und in wiefern der Rechtsirrthum zu berücksichtigen? vergl. Goltdammer a. a. O., S. 378 u. 434.; Beseler a. a. O., S. 196.; Temme's Glossen S. 120 ad 2 und Lehrb. S. 189—194.

Temme sucht (a. a. O.) zu zeigen, daß in Betreff des Rechtsirrthums die Vorschriften des A. L. R. Einl. §§. 10—13 Anwendung finden müssen.

3) Vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 8. März 1852.
(Just. Min. Bl. 1852. S. 292., s. zum §. 218. Nr. 4.)

§§. 45—49. (Verjährung.)

1) Vergl. Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 381—388., 435—441.; Beseler's Komment. S. 197—202.; Temme's Glossen S. 121—124.

2) Vergl. in Betreff der Verjährung:

a) der Uebertretungen, den §. 339 des Strafgesetzb., und insbesondere hinsichts der Beleidigungen, die §§. 343 u. 161 ebendas.;

b) des Holzdiebstahls, §. 20 des Holzdiebstahls-Ges. v. 2. Juni 1852 und §. 5 des Ges. v. 31. Jan. 1845 über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civileinreden;

c) der Vergehen und Uebertretungen durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Post-Gefälle, Kommunikationsabgaben und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle, den Art. V. des G. v. 22. Mai 1852, betr. einige Ergänzungen des Einführ. G. zum Strafgesetzbuch;

d) der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen, den §. 49 des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851.

§. 45. 1) Von welchem Zeitpunkte beginnt die Verjährung bei fortgesetzten Verbrechen, und bei solchen Verbrechen, in deren Thatbestand ein fortdauernder strafbarer Zustand liegt?

a) Goltdammer bemerkt, daß man in Betreff des fortgesetzten Verbrechens bei der Redaktion angenommen habe, es beginne die Verjährung von dem Zeitpunkte der letzten verbrecherischen Handlung ab; auch werde die als Einheit betrachtete Reihe von Handlungen erst von ihrem Endpunkte ab zur Verjährung fähig.

Hinsichts der fortlaufenden oder fortdauernden Verbrechen habe man sich bei der Redaktion nicht bestimmt entschieden; es sei aber auch hier der Beginn der Verjährung erst vom Tage des Aufhörens des gesetzwidrigen Zustandes anzunehmen. (Material. Bd. 1. S. 435.)

b) Temme (Glossen S. 122) und Beseler (Komment. S. 199) nehmen ebenfalls an, daß die letzte Handlung der Fortsetzung, beziehungsweise die letzte strafbare Versuchshandlung, entscheide.

In Betreff der Bigamie, vergl. §. 139 des Strafgesetzbuchs.

2) Mit welchem Momente ist die Verjährung vollendet?

a) Temme nimmt, mit Bezug auf §. 46 A. L. R. I. 3, an, daß die Vollendung mit dem Anfange des letzten Tages eintrete. (Glossen S. 122.)

b) Goltdammer ist gleicher Ansicht, wie auch aus den Worten: „mit dem Tage des ꝛc." zu folgern, und in favorem defensionis auf Grund der Vorschriften für die Civil-Komputation (A. L. R. I. 3. §§. 46. 47., I. 9. §§. 547. 549., Savigny's Syst. Bd. 4. S. 420.) anzunehmen sei. (Material. Bd. 1. S. 437.)

§§. 47. u. 48. 1) Können nur Handlungen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts die Verjährung unterbrechen, oder auch Handlungen anderer Behörden?

Goltdammer meint, daß auch Handlungen der gerichtlichen Polizei, als „Organe der Staatsanwaltschaft" dazu geeignet seien. (Material. Bd. 1. S. 439.)

Dies bestreitet Temme, weil sie nur Organe der Staatsanwaltschaft, nicht aber die Staatsanwaltschaft, seien. (Glossen S. 123.)

2) Braucht der Richter der kompetente gewesen zu sein?

Es verneinen Goltdammer a. a. O., S. 439., und Temme a. a. O., S. 123., weil das Gesetz dies nicht ausdrücklich fordere.

3) Muß die unterbrechende Handlung gerade gegen die Person desjenigen gerichtet gewesen sein, in Beziehung auf welchen es sich um die Verjährungsfrage handelt?

Bejahet von Goltdammer (a. a. O., S. 440.), Beseler (Komment. S. 200—201.) und Temme (Glossen S. 123.).

Dies folge aus der Fassung der §§. 47 u. 48, indem es im §. 48 heiße: „Verhaftung des Angeschuldigten" und nicht: „eines Angeschuldigten", und aus den Worten des Al. 2 des §. 47: „der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung". Auch ergebe sich dies aus der Entstehungsgeschichte, indem die Redaktion die entgegengesetzte Bestimmung des Art. 637 der Französ. Str. Proz. O. ausdrücklich beseitiget habe.

4) Die §§. 47 u. 48 enthalten einen Widerspruch, indem nach §. 47 bei einer Unterbrechung der Verjährung die neue Verjährung von der letzten gerichtlichen Handlung an wieder beginnen, nach §. 48 aber auch jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft die Verjährung unterbrechen soll, also auch wenn der Staatsanwalt in seinen Akten nur ein „reproducatur" dekretirt.

Temme, welcher hierauf aufmerksam macht, zeigt, daß die Antinomie auf einem Redaktionsfehler beruhe. Man müsse zur Hebung derselben, in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen von der Verjährung, annehmen, die im §. 48 gemeinten Handlungen der Staatsanwaltschaft müssen bei dem Gerichte vorgenommen sein und überdieß eine gerichtliche Handlung zur Folge gehabt haben. (Glossen S. 122—123.)

§§. 50—54. (Verbrechen oder Vergehen auf Antrag strafbar.)

Ueber die Entstehungsgeschichte und den Standpunkt dieser Lehre, vergl. Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 388—395, 441—443, Beseler's Komment. S. 203—207, Temme's Glossen S. 124 ff.

§. 50. 1) Bei wem muß der Antrag gemacht werden?

a) Temme nimmt an, daß es, nach der bestehenden Gesetzgebung (V. v. 3. Jan. 1849. §§. 4. 5. 9.) gleichgültig sei, ob der Antrag bei dem Gerichte, bei der Staatsanwaltschaft, oder bei der Polizeibehörde gestellt werde. (Glossen S. 125.)

b) Goltdammer spricht sich nicht direkt aus, scheint aber der Ansicht zu sein, daß der Antrag bei der Staatsanwaltschaft erfolgen müsse, wogegen bei einfachen Beleidigungen (nach Art. XVIII. des Einführ. Ges.) der Antrag beim Schiedsmanne genüge. (Material. Bd. 1. S. 441.)

2) Kann der Angeklagte sich auf eine ausdrückliche Verzeihung berufen?

Goltdammer verneint. Es liege den §§. 50 sqq. ein doppeltes Moment in Beziehung auf das Verhältniß des Berechtigten zu dem Verletzenden zum Grunde: a) die Verjährung des Antrages, also der stillschweigende Verzicht, b) der ausdrückliche Verzicht auf den Strafantrag (die Rücknahme desselben) resp. auf die erkannte Bestrafung (§§. 160. 189). Die ausdrückliche Verzeihung, welche die früheren Entwürfe außerdem noch aufgenommen hatten, sei absichtlich weggelassen, woraus folge, daß der Angeklagte sich auf einen Vergleich oder Erlaß nicht mehr berufen könne. (Material. Bd. 1. S. 442.)

§. 52. Die Bestimmung des §. 52, daß der Antrag auf Bestrafung nicht getheilt werden kann, setzt den Fall voraus, wo eine von mehreren Personen verübte strafbare Handlung gegen Alle nur auf Antrag einer Privatperson gerügt und bestraft werden kann, was namentlich beim §. 229 nicht der Fall ist.

So erkannt von dem Ob. Trib. unterm 21. Jan. 1852. (Just. Min. Bl. 1852. S. 111—112.)

Temme hält diese Entscheidung für unrichtig. Die Auslegung des Ob. Trib. würde jene Verletzung des Sittlichkeits- und Rechtsgefühls enthalten, die man durch den §. 52 vermeiden wollte; auch stehe ihr die Vorschrift des §. 228 Abs. 2 entgegen. (Glossen S. 126.)

§. 53. 1) Vergl. Einführ. Ges. Art. XVII.

2) Der Antrag kann zurückgenommen werden, so lange nicht die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft den Gerichten eingereicht und auf Grund derselben durch Beschluß des Gerichts die Eröffnung der Untersuchung angeordnet worden ist.

Dies folgt aus dem auf den §. 39. der V. v. 3. Jan. 1849. bezüglichen Ausdruck: „Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung" und ergiebt sich auch aus dem Kom. Berichte der Ersten Kammer. (Temme's Glossen S. 126., Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 443.)

§. 54. Vergl. §. 162.

Fünfter Titel.

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen und vom Rückfalle.

§§. 55—57. (Konkurrenz der Verbrechen.)

1) Vergl. Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 447—459., Beseler's Komment. S. 207—210., Temme's Glossen S. 127—131.

2) Vergl. in prozessualischer Beziehung den Art. XXI.—XXIII. des Einf. Ges. v. 14. April 1851. und die Art. 131—133. des Zus. Ges. v. 3. Mai 1852. zur V. v. 3. Jan. 1849.

§. 55. 1) Der §. 55. behandelt den Fall der formalen oder idealen Konkurrenz.

2) Ist es ein (nach §. 55. zu beurtheilender) Fall der idealen Konkurrenz, wenn durch eine und dieselbe Handlung mehrere Personen beleidiget worden sind, oder tritt für die Beleidigung jeder besonderen Person eine besondere Strafe ein?

a) Temme bemerkt hierüber:

Die bisherige landrechtliche Praxis war hier durchaus von einander abweichend. Bei der Revision ist die Frage nur einmal zur Sprache gekommen, und zwar bei der ersten Revision. Der Revisor unterschied, ob die Beleidigung gegen Gemeinden, Korporationen oder Familien, oder gegen mehrere andere Personen, welche rechtlich kein Ganzes bilden, verübt sei. Im ersten Falle müsse jederzeit die erste Denunciation eines beleidigten Mitgliedes als im Namen aller Beleidigten geschehen zu betrachten sein; im zweiten Falle erscheine dies bedenklich. Als Grund im ersten Falle gab der Revisor an, daß das Gegentheil zu unendlichen Härten führen müsse; schon die so vielfach ihn treffenden Untersuchungskosten könnten hinreichen, einen solchen Injurianten in seinen Vermögensverhältnissen völlig zu Grunde zu richten. Daß dieser Grund kein rechtlicher ist, leuchtet ein. Der § 55. ist indeß allgemein und deutlich. Er trifft unzweifelhaft die Fälle in Frage. Danach ist in denselben nur Eine Injurie zu bestrafen. Daraus folgt aber nicht, daß nur Eine Injurienklage gegen den Beleidiger angestellt werden könne. Im Gegentheile hat unzweifelhaft jeder einzelne Beleidigte — auch bei Korporationen u. s. w., wenn nicht das Ganze, sondern eben die Einzelnen als solche beleidigt waren — seinen besonderen Strafantrag. Einerseits hat aber der Richter unstreitig die Befugniß, die sämmtlichen Anträge zu Einem Verfahren und zu Einer Entscheidung zusammen zu fassen, in welcher letzteren er nur Eine Strafe nach der Strafwürdigkeit des ganzen Falles ausspricht. Er kann aber auch andererseits mehrere Processe zulassen und in den mehreren Entscheidungen die Strafe getrennt festsetzen, jedoch nur so, daß die einzelnen Trenntheile der Strafe zusammengenommen, diejenige Strafe nicht übersteigen, welche die Strafwürdigkeit der Handlung, als einer einzigen, fordert, welche der Richter also erkannt haben würde, wenn er über die einzelnen Anträge in Einem Urtel entschieden hätte. Selbst auf die Kosten des Verfahrens wird hierbei Rücksicht zu nehmen sein. In gleicher Weise kann der Richter bei sukcessive eingehenden Anträgen verfahren. So wird überall den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprochen und das positive Gesetz beachtet. So hat auch zur Zeit des Strafrechts des A. L. R. der Verfasser als Richter stets erkannt.

(Glossen S. 128—129.)

b) Goltdammer bemerkt ebenfalls, es sei bei der Redaktion anerkannt worden, daß dies ein Fall der idealen Konkurrenz sei, indem man für nöthig erachtet habe, den §. 564. A. L. R. II. 20., welcher die Rüge der einer Gemeinde-Korporation oder Familie zugefügten Beleidigung durch jedes einzelne Mitglied derselben gestattet, dahin zu modificiren, daß, sobald diese Rüge durch ein Mitglied erfolgt sei, die darauf erkannte Strafe zugleich die Sühne auch in Beziehung auf die übrigen Mitglieder enthalte, daß jedoch diese Strafe mit Rücksicht auf die mehrfache Uebertretung verschärft werden solle. Dasselbe sei bei den mittelbaren Beleidigungen vorgeschrieben gewesen, indem auch hier die Rüge des einen Beleidigten die der andern absorbiren sollte. Wenn man sich gleich zur Begründung dieser Vorschriften nicht ausdrücklich auf die ideale Konkurrenz bezogen habe, so lasse sich doch ein anderes Prinzip dafür nicht finden. Die Frage aber, ob auch eine gleiche Modifikation der Strafbarkeit bei der Ehrverletzung durch eine Beleidigung mehrerer einzelner, nicht in gleicher Weise verbundener Personen eintreten solle, sei verneint. (Gesetz-Revis. [1829.] Pens. I. Bd. 3. S. 63.)

(Material. Bd. 1. S. 450—451.)

§§. 56 u. 57. Diese §§. handeln von der materiellen oder realen Konkurrenz.

§. 56. 1) Der §. 56. ist umgeändert worden durch das G. v. 9. März 1853., betr. die Abänderung der §§. 56., 219., 240. und 250. des Strafgesetzbuches [1]).

Wir Friedrich Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Die §§. 56., 219., 240. und 250 des Strafgesetzbuchs werden dahin umgeändert:

§. 56. Gegen denjenigen, welcher durch verschiedene selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen hat, ist auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt zu erkennen.

Es kann jedoch, insoweit es sich um Freiheitsstrafen handelt, die Dauer derselben bis auf das Maß der für das schwerste Verbrechen oder Vergehen bestimmten Freiheitsstrafe herabgesetzt werden [2]).

Urkundlich 2c. Gegeben Charlottenburg, d. 9. März 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(G. S. 1853. S. 78.)

---

[1]) Die durch das G. verordneten Abänderungen der §§. 219., 240. u. 250. des Strafgesetzbuchs sind bei den betr. §§. zu vergleichen.

[2]) Die Motive des hiernach (auf den Antrag der Staats-Regierung) zum §. 56. gemachten Zusatzes waren, daß der §. 56, selbst mit den Beschränkungen desselben im §. 57., insoweit es sich um Freiheitsstrafen handelt, nach den gemachten Erfahrungen zu unverhältnißmäßigen Härten Anlaß gegeben habe, und daß deshalb das Majestätsrecht der Begnadigung in solchen Fällen mehr als angemessen in Anspruch

2) Das Ob. Trib. führt (in dem Erk. v. 8. März 1852.) aus, daß das wahre Merkmal des fortgesetzten Verbrechens in der zusammentreffenden Einheit des verbrecherischen Entschlusses und der That bestehe, so daß die mehreren strafbaren Handlungen als fortschreitende Ausführung einer That erscheinen.

Unter Anwendung dieses Prinzips hat das Ob. Trib. folgende Fälle entschieden:

a) Die erwähnte Voraussetzung sei in dem Falle nicht zutreffend, wenn ein Angeklagter in drei verschiedenen Prozessen drei falsche Eide über verschiedene, wenn auch aus einem und demselben Vertrage hervorgegangene Lieferungen, also über verschiedene Gegenstände, unmittelbar hintereinander und vor demselben Richter abgeleistet hat. Es sei daher gegen das Gesetz, in diesem Falle nur die Strafe eines Meineides zu verhängen.

b) Wenn ein Angeklagter die Kuh eines Dritten zu verschiedener Zeit gemelkt, und die Milch in der Absicht weggenommen hat, sich solche rechtswidrig zuzueignen, und wenn derselbe schon, bevor er die Kuh zum erstenmale melkte die Absicht gehabt hat, dies fortgesetzt zu thun, und sie in der Ausführung dieser Absicht fortgesetzt gemelkt hat, so ist eine zusammentreffende Einheit des Entschlusses und der That, so daß die in der Zeit auseinander liegenden mehreren strafbaren Handlungen als fortschreitende Ausführung einer That erscheinen, für festgestellt zu erachten, wornach sich also ein delictum continuatum [1]) darstellt, dessen durch die Fassung des §. 56. aufrecht erhaltener Begriff die Anwendung des in diesem §. für verschiedene selbstständige Handlungen gegebenen Grundsatzes ausschließt.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 74.)

§. 57. Bei realer Konkurrenz mehrerer Verbrechen oder Vergehen eines Angeklagten soll nach §. 56. auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt, unter der näheren Maaßgabe des §. 57., erkannt werden. Gleichwohl gestattet der Art. XXIII. des Einf. Ges. bei solcher Konkurrenz das einstweilige Ruhen der Untersuchung wegen der leichteren Straffälle. Dies konnte Veranlassung geben, es konnte aber auch sonst [2]) vorkommen, daß unter der

---

genommen worden sei. Diesem Mißstande werde durch die den Gerichten durch den gemachten Zusatz ertheilten Befugniß, — unter Festhaltung des Prinzips des §. 56., — abgeholfen. (Vergl. Drucksachen der II. Kammer pro 1852—1853. Nr. 32. u. 66., und der I. Kammer Nr. 115. u. 142. u. Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 99.

Der V. Sen. des Ob. Trib. hatte folgende Rechtssätze angenommen, die sich durch das G. v. 9. März 1853. modificiren:

a) Die Vorschrift des §. 50. ist dahin zu verstehen, daß die Strafe für jede einzelne von mehreren selbstständigen strafbaren Handlungen (reale Konkurrenz) besonders nach den übertretenen Gesetzen gefunden und dann im Ganzen, also unter Zusammenrechnung der einzelnen Straffätze, ausgesprochen wird. Das Strafgesetz wird daher verletzt, wenn eine Freiheitsstrafe festgesetzt wird, welche hinter das gesetzliche Minimum sämmtlicher zu erkennenden Strafen zurücktritt.

Dies folgt aus dem §. 55., in welchem für den entgegengesetzten Fall der idealen Konkurrenz (der Verletzung mehrerer Strafgesetze durch eine und dieselbe Handlung) nur die Anwendung eines Strafgesetzes, desjenigen, welches die schwerste Strafe androht, vorgeschrieben ist, und aus den Regeln des §. 57., in welchem ein Maximum für Gesammtstrafen nach §. 56. festgestellt, und die Verwandlung zusammentreffender, ungleichartiger Strafen zu 2. angeordnet ist, wodurch das Wort „vereinigt" im §. 56. noch eine besondere Bedeutung erhält. (Erk. v. 26. Jan 1852. Nr. 131.)

b) Der §. 56., indem er nur das höchste Maaß der innerhalb der realen Konkurrenz zu erkennenden Freiheitsstrafe bestimmt, berechtigt daher nicht, die Ermittelung und Feststellung der verschiedenen einzelnen, selbstständigen Verbrechen oder Vergehen zu unterlassen. (Erk. v. 26. Nov. 1851. Nr. 1354.)

(Entsch. Bd. 22. S. 66. Nr. 6.)

[1]) Ueber den Fall des fortgesetzten Verbrechens giebt das Strafgesetzbuch keine Vorschriften. Vergl. darüber Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 397. ff., Temme's Glossen S. 129. ad 2. — Wo man ein fortgesetztes Verbrechen annimmt, ist, wie Temme bemerkt, genau genommen, nur ein einziges Verbrechen, oder eine reale Konkurrenz von Verbrechen vorhanden.

[2]) Vergl. das Erk. des Rheinischen Rev. u. Kass. Hofes v. 16. Dec. 1851. (Just. Min. Bl. 1852. S. 29.), welches angenommen hat, daß der §. 56. und der darauf bezügliche §. 57. Nr. 2. sich nur auf den Fall beziehen, wo über verschiedene selbstständige strafbare Handlungen derselben Person vereinigt zu erkennen ist; daß nach den gesetzlichen Schranken der richterlichen Gewalt einem koordinirten Gerichte nicht die Befugniß zusteht, den früheren Ausspruch eines andern Gerichts durch Umwandlung der von demselben erkannten Strafe zu ändern; daß die Umwandlung einer bereits rechtskräftig erkannten Strafe in eine höhere Strafart, wenn auch mit verminderter Dauer, die durch die Rechtskraft erlang-

Herrschaft des Strafgesetzbuchs die nämliche Person durch verschiedene Strafurtheile zu Strafen verurtheilt wird, deren Höhe zusammen dasjenige Maaß übersteigt, welches bei gleichzeitiger Aburtheilung nach §. 57. hätte innegehalten werden müssen. Da es in der Praxis zweifelhaft befunden wurde, ob dann eine Zurückführung auf jenes Maaß stattfinden müsse, und wie event. dabei zu verfahren sei, so hat man es bei der Revision der V. v. 3. Jan. 1849. für erforderlich erachtet, besondere Bestimmungen hierüber zu treffen und sich dafür entschieden, daß auch in einem solchen Falle eine Zurückführung der erkannten Strafe auf das im §. 57. bestimmte Maaß der letzteren Vorschrift entsprechend sei, zugleich aber auch Bestimmung darüber getroffen, welches Gericht die Reduktion zu bewirken habe, und welches Verfahren hierbei stattfinden solle.

Die Bestimmungen hierüber sind in dem Art. 131 und 133. des Zus. Ges. v. 3. Mai 1852 enthalten, welche hiernach eine Ergänzung des §. 57. bilden.

§§. 58—60. (Rückfall.)

1) Ueber das bei dieser Lehre befolgte System, vergl. Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 460—472., und Beseler's Komment. S. 211—216.

2) Vergl.:

a) über die Ausschließung der Geschworenen in Betreff der Frage, ob die Voraussetzungen des Rückfalls vorhanden, Art. XXVI. des Einf. Ges. v. 14. April 1851.,

b) über die Kompetenz der Gerichtsabtheilungen bei rückfälligen Vergehen, Art. XV. a. a. O.,

c) über den Rückfall beim Holzdiebstahl, §§. 7., 8., 16. u. 52. des Holzdiebstahls-Ges. v. 2. Juni 1852.,

d) über die Rückfalls-Strafen bei den durch die Presse verübten strafbaren Handlungen, §§. 40., 42., 43., 45., 46. u. 54. des Preß-Ges. v. 12. Mai 1851.,

e) über die Anwendung der Rückfalls-Strafen in Bezug auf Straffälle, die vor dem Eintritte der Gesetzeskraft des neuen Strafgesetzbuches vorgekommen sind, Art. VI. des Einf. Ges. v. 14. April 1851.

§. 58. 1) Grundsätze in Betreff der Rückfalls-Strafen bezüglich der jugendlichen Verbrecher.

a) Bei dem Rückfalle kommen auch solche frühere Straffälle in Anrechnung, bei welchen der Angeklagte zwar über vierzehn Jahr alt war, aber das sechszehnte Jahr noch nicht erreicht hatte.

Der §. 58. erfordert zu seiner Anwendung nur eine bereits erfolgte rechtskräftige Verurtheilung; nach Art. VI. des Einführ. Ges. v. 14. April 1851. soll es aber bei Anwendung der Strafe des Rückfalls keinen Unterschied machen, ob die früheren Straffälle vor oder nach Eintritt der Gesetzeskraft des neuen Strafgesetzbuches vorgekommen sind. Eben deshalb kann es darauf nicht ankommen, ob in den früheren Fällen die Bedingungen des Verbrechens in Beziehung auf das Alter nach dem neuen Strafgesetzbuche vorhanden gewesen oder nicht.

So erkannt von dem V. Sen. des Ob. Trib. per sent. v. 3. Dec. 1851. (Nr. 1398.) (Entsch. Bd. 22. S. 67. Nr. 8. ad 1., Just. Min. Bl. 1852. S. 27—28., Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 74—75.)

---

ten Rechte des Angeklagten verletzen würde, und daß es daher gegen die Grundsätze der §§. 56. u. 57. Nr. 2. und §. 16. verstoßen würde, wenn ein Gericht in dem Falle, wo ein rechtskräftig Verurtheilter vor Vollstreckung der Strafe wegen eines neuen Verbrechens oder Vergehens angeklagt und schuldig befunden wird, bei Abfassung des hierauf ergehenden Urtels nach jenen §§. verfahren, und, unter Umwandlung der bereits rechtskräftig erkannten früheren Strafe, vereinigt über beide Fälle der Gesetzesübertretung erkennen wollte.

Ebenso hatte der V. Sen. des Ob. Trib. in dem Erk. v. 21. Jan. 1852. (Entsch. Bd. 22. S. 67. Nr. 7.) angenommen, daß die Vorschrift des §. 57. Nr. 1. nur von der realen Konkurrenz in einem und demselben Verfahren, also nur von vereinigt, mithin gleichzeitig, zu erkennenden Strafen handle, daß daher dieser Grundsatz keine Anwendung finde, wenn früher schon und in einem andern Verfahren auf Strafe erkannt worden ist.

Denselben Grundsatz hat das Ob. Trib. in dem Erk. v. 25. Febr. 1852. und das Kammergericht per sent. v. 17. Aug. 1852. und mehrfach angenommen.
(Goltdammer, a. a. O.)

b) Die Anwendung der Rückfallsstrafe auf Grund des §. 58. und des §. 219. setzt die früher erfolgte Verurtheilung zu einer Strafe voraus. Eine Züchtigung im Sinne des §. 17. A. L. R. II. 20. kann aber als Strafe nicht aufgefaßt und daher auf die Rückfallsstrafe nicht erkannt werden, wenn früher der Angeklagte wegen seines unmündigen Alters nur zu einer Züchtigung verurtheilt worden ist.

So erkannt von dem V. Sen. des Ob. Trib. unterm 7. Jan. 1852. (Nr. 23.)
(Entsch. Bd. 22. S. 67. Nr. 8. ad 2., Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 75.)

c) Goltdammer bemerkt, daß unzweifelhaft die Grundsätze des Rückfalls auch auf die jugendlichen Verbrecher unter 16 Jahren Anwendung finden, so daß also, wenn im ersten Falle der §. 43. (Feststellung des Unterscheidungs-Vermögens) mit den nur modificirten Strafen zur Anwendung gekommen ist, der zweite Fall aber nach vollendetem 16. Lebensjahre fällt, alsdann die volle Rückfallsstrafe Anwendung findet, nicht minder aber, daß, wenn beide Fälle vor Vollendung des 16. Lebensjahres fallen, alsdann zwar das im §. 43. angegebene, als absolut zu betrachtende, Strafmaaß der Erhöhung über die angeordnete Gränze hinaus durch Anwendung des §. 58. nicht unterliegt, daß jedoch innerhalb dieser Gränze das Arbitrium durch den Grundsatz des §. 58. geleitet werden muß. (Material. Bd. 1. S. 467.)

d) Vergl. Temme's Glossen, S. 131. Note 2.

2) Darf bei Festsetzung der Rückfallsstrafen eine Prüfung der Gründe der früheren Urtheile zu dem Zwecke stattfinden, ob die in den letzteren als Diebstahl bezeichnete Handlung wirklich nach damals gültigen Gesetzen, oder ob sie nach dem neuen Strafgesetzbuche als Diebstahl rc. gelten kann?

Verneint von dem Ob. Trib. in mehreren Entscheidungen, namentlich v. 5. März und 2. April 1852:

Denn die Ausnahme des Art. IV. des Einf. Ges. von der Regel, daß neue Gesetze auf schon vorhin vorgefallene Handlungen nicht bezogen werden könnten, betreffe nur diejenigen früher begangenen Handlungen, welche erst nach Gesetzeskraft des neuen Strafgesetzbuchs der Beurtheilung hinsichts ihrer Strafbarkeit, also der Beurtheilung: ob und mit welcher Strafe dieselben zu ahnden seien, unterliegen, rechtfertige aber nie früher begangene, nach den damals gegoltenen Strafgesetzen bereits rechtskräftig abgeurtheilte Straffälle einer Beurtheilung in der Beziehung zu unterziehen, ob und welches Verbrechen oder Vergehen dieselben nach dem neuen Strafgesetze darstellen. Solche früher abgeurtheilte Handlungen seien daher durch die rechtskräftige Aburtelung auch in Bezug auf ihre künftigen Wirkungen der Einwirkung des neuen Gesetzes entzogen.

Aus diesen Gründen hat das Ob. Trib. z. B. frühere Wilddiebstähle, die jetzt nach §. 274 zu strafen sein würden, zur Begründung des Rückfalls bei Diebstahl für genügend erachtet. (Erk. v. 2. u. 30. April 1852.) (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 75. ad 2.)

3) Wenn der, welcher sich im Rückfalle befindet, mehrere Verbrechen oder Vergehen derselben Art verübt hat, so muß die Strafe eines jeden dieser noch unbestraften, neuen Verbrechen oder Vergehen mit dem straferhöhenden Moment in Anrechnung gebracht werden.

Angenommen von dem V. Sen. des Ob. Trib. unterm 7. Jan. 1852. (Nr. 23.) aus folgenden Gründen:

Die Rückfälligkeit (§. 58.) bildet für ein neues Verbrechen oder Vergehen derselben Art ein straferhöhendes Moment, ist folglich bei jedem einzelnen neuen Verbrechen oder Vergehen dieser Art zu berücksichtigen, weil sich der Schuldige bei einem jeden derselben, der früheren Verurtheilung gegenüber, im Rückfalle befindet. Er muß daher auch im Falle mehrerer noch unbestrafter neuer Verbrechen oder Vergehen derselben Art nach der Bestimmung des §. 56. die Strafe eines jeden von ihnen mit dem straferhöhenden Moment in Anrechnung gebracht werden. Bei entgegengesetzter Annahme würde die Rückfälligkeit als ein eigenes Verbrechen oder Vergehen aufgefaßt werden müssen, was sie aber nicht ist, und würde nur ein Mal berücksichtigt werden dürfen, was denn in der Bestrafung mehrerer neuen homogenen Verbrechen oder Vergehen eine Ungleichheit herbeiführen oder den durch den §. 56. ausgeschlossenen Satz: poena major absorbet minorem zurückführen würde. Durch die in einzelnen Fällen hohe Steigerung der Strafe kann das Prinzip des §. 56. keine Aenderung erleiden; einem Uebermaaß ist auch durch den §. 57. vorgebeugt. (Entsch. Bd. 22. S. 68. ad 3.)

4) In der Bestimmung des §. 58. sind durch die Worte: „dasselbe Verbrechen oder Vergehen" die verschiedenen Fälle zusammengefaßt, in welchen strafbare Handlungen einerlei Art entweder Verbrechen oder Vergehen sind, so daß also ein Rückfall auch dann vorhanden ist, wenn die strafbare Handlung sich das einemal als Verbrechen, das anderemal als Vergehen charakterisirt. Es ist daher ein wegen einfachen Diebstahls, also wegen eines solchen Diebstahls, welcher ein Vergehen ist, verurtheilter Dieb, wenn er wiederum einen Diebstahl, nun aber einen schweren, also einen solchen, der ein Verbrechen ist, begeht, ein rückfälliger Dieb, auf welchen der §. 58. Anwendung findet. Diese Auslegung kann auch dadurch nicht alterirt werden, daß im Art. I. §. 1. Nr. 1. des G. v. 28. Mai 1852. (zum Einf. Ges.) neben dem §. 58. noch der §. 219. aufgeführt worden ist.

Angenommen von dem Ob. Trib. durch den Beschluß v. 29. Sept. 1852.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 76 ad 4.)

Dieselbe Ansicht vertheidiget der Aufsatz im Just. Min. Bl. 1852. S. 214—216, wo in dieser Beziehung Folgendes bemerkt wird:

Die wahre Bedeutung des Wortes „dasselbe" im §. 58 tritt durch den Gegensatz zu den Bestimmungen des Entw. von 1847 hervor, welche lauteten:

§. 75. „Wenn Jemand wegen eines Verbrechens" (— in der damaligen Gesetzessprache, wo es Vergehen mit umfaßte —) „von einem Preuß. Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden ist, und nachher „dasselbe Verbrechen oder ein gleichartiges Verbrechen begeht, so soll die durch das neue Verbrechen an sich begründete Strafe wegen Rückfalls geschärft werden."

§. 76. „Als gleichartige Verbrechen, wodurch die erhöhte Strafe des Rückfalls begründet werden soll „(§. 75), sind nur folgende zu betrachten: „Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung, Hehlerei, „Betrug, Münzfälschung, Urkundenfälschung in betrügerischer Absicht."

Im Entw. von 1850, welchem der §. 58 des Strafgesetzbuchs vollständig entspricht, hat man demnächst die Worte: „oder ein gleichartiges Verbrechen" weggelassen. In den von der Regierung dem Entw. beigefügten Motiven (zu §§. 49—51) heißt es:

„Der Entwurf erkennt nur denjenigen als rückfällig an, der dasselbe Verbrechen oder Vergehen, „wegen dessen er bereits früher bestraft worden, wieder begeht; die im früheren Entwurf enthaltene „Gleichstellung gewisser verwandter Verbrechen ist fortgeblieben. Dies beruht darauf, daß einerseits nur in dem ersten Fall von einer besonderen Neigung zur Begehung einer gewissen Art von „strafbaren Handlungen die Rede sein kann u. s. w."

Hieraus ergiebt sich ohne Weiteres, daß die Worte des §. 58 „oder Vergehen" nur in Folge der Dreitheilung des Strafgesetzbuchs aufgenommen worden sind, ohne den Sinn zu haben, es müsse zur Anwendung einer Rückfallsstrafe bei einem Verbrechen auch die vorgängige Verurtheilung wegen Verbrechens erfolgt sein; daß vielmehr die Rückfallsstrafe durch Begehung einer strafbaren Handlung derselben Art, derselben species begründet wird, daß also der §. 58 zur Anwendung kommt, wenn der wegen einfachen Diebstahls Verurtheilte nachher einen schweren Diebstahl begeht.

Vergl. übrigens in Betreff der Rückfallsstrafen beim Diebstahl den §. 219 des Strafgesetzb. und dessen Abänderung durch das G. v. 9. März 1853. (s. zum §. 219.)

5) Muß der wegen Rückfalls zu Verurtheilende die frühere Verurtheilung und deren Rechtskraft gewußt haben?

Es bejahen:

a) Goltdammer, welcher bemerkt, daß die Frage beim vereinigten ständischen Ausschusse zur Sprache gekommen sei und daß die Regierung dies für ein nothwendiges Erforderniß erklärt habe (Verhandl. desselb. Bd. 2. S. 463—464). Indeß sei dies doch nur in dem Sinne zu verstehen, daß die Kenntniß da zu präsumiren sei, wo das Gesetz sie annimmt, was also auch beim Kontumazial-Verfahren, und bei dem gesetzlich angeordneten Modus der Eröffnung des Urtels gegen Verbrecher, denen das Urtel nicht zugestellt werden kann, gelte.

(Material. Bd. 1. S. 469. 464—465.)

b) Temme, welcher dies daraus folgert, daß beim Rückfalle der besondere Dolus der Wiederholung des Verbrechens nach bereits erlittener rechtskräftiger Verurtheilung das strafwürdige Moment sei. (Glossen S. 132 ad 5.)

6) Hebt eine Begnadigung des früheren Verbrechens das Vorhandensein des Rückfalls auf?

Es verneinen:

a) Temme, da das Gegentheil bei der Definition des §. 58 nicht ausdrücklich ausgesprochen sei. (Glossen S. 132 ad 4.)

b) Goltdammer, weil die Begnadigung nur die Wirkungen der Verurtheilung, nicht aber diese selbst aufhebe.

Dagegen habe die Abolition allerdings diese Wirkung. (Material. Bd. 1. S. 468.)

c) Der V. Sen. des Ob. Trib. in dem Erk. v. 11. März 1851, annehmend, daß die Begnadigung, namentlich in Beziehung auf die Anwendung von Rückfallsstrafen, die Wirkung habe, daß die erkannte Strafe für vollständig abgebüßt erachtet werden müsse.

(Just. Min. Bl. 1851. S. 151.)

§. 59. Jede unter der Herrschaft des früheren Strafgesetzes erkannte Versuchs-Strafe begründet den Rückfall, selbst wenn der damalige Versuch nicht der Voraussetzung des §. 31 des Strafgesetzbuchs entspricht.

Angenommen von dem V. Sen. des Ob. Trib. per sent. v. 17. Dec. 1851 (Nr. 1415); denn durch den Art. VI. des Einf. Ges., in welchem nur von demselben Verbrechen oder Vergehen die Rede, sei jede Untersuchung, ob nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuchs in den früheren Fällen auf Strafe erkannt sein würde, abgeschnitten, und bei Anwendung der §§. 58 bis 60 über den Rückfall gelte als rechtskräftig feststehend, daß der Angeklagte wegen dieses vollzogenen oder versuchten Verbrechens verurtheilt worden, was seiner Person anklebe und deshalb seine härtere Behandlung in dem erneuten Falle begründe.

(Entsch. Bd. 22. S. 69. Nr. 9, Goltdammer Arch. Bd. 1. H. 1. S. 75. ad 3.)

§. 60. Bei Anwendung des §. 60 kommt es nur darauf an, ob seit der letzten Bestrafung zehn Jahre verflossen sind. Ein zehnjähriger Zeitraum zwischen dem letzten und vorletzten Falle bleibt ohne Einfluß.

Angenommen von dem Ob. Trib. per sent. v. 30. April und 12. Mai 1852 und von dem Rhein. Rev. u. Kass. Hofe per sent. v. 16. Nov. 1852.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 76.)

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Hochverrath und Landesverrath.

Ueber die Grundsätze, von welchen das Strafgesetzbuch bei dieser Lehre ausgeht und das Geschichtliche, desgl. über den Begriff von Hochverrath und Landesverrath, vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 1. ff., Beseler's Kommentar S. 217 ff., Temme's Glossen S. 133 ff.

§§. 61—66. (Hochverrath.) 1) Giebt es nach Preuß. Strafrechte jetzt noch einen Hochverrath gegen den Deutschen Bund?

Nach dem durch das Pat. v. 28. Okt. 1836 für Preußen publicirten Bundesbeschluß v. 18. Aug. 1836 [1]) (G. S. 1836. S. 309.) soll jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten nach Maaßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer anderen Benennung zu richten wäre, beurtheilt und bestraft werden. Demgemäß hatten auch die früheren Entwürfe des Strafgesetzbuchs ausdrücklich die Bestrafung der gegen den Deutschen Bund vorgenommenen hoch- und landesverrätherischen Handlungen ganz nach den Vorschriften des Preuß. Strafgesetzbuchs für die gleichartigen Handlungen gegen den Preuß. Staat bestimmt (Entw. v. 1847. §§. 192. 193). Da es in dem jetzigen Strafgesetzbuche an einer gleichen oder ähnlichen Bestimmung gänzlich fehlt, so fällt die obige Frage zusammen mit der Frage:

---

[1]) Vergl. in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 91. sqq., Ed. III. Bd. 6. S. 256—257.

ob das Pat. v. 28. Okt. 1836 nebst dem betr. Bundesbeschlusse noch gegenwärtig Gesetzeskraft hat?

Es bejahen:

a) Der V. Sen. des Ob. Trib. in mehreren Fällen.

Vergl. die Erk. v. 6. u. 13. Nov. 1850 im Just. Min. Bl. 1850. S. 407—412[1]) und v. 19. Sept. u. 27. Okt. 1851. in den Entsch. Bd. 21. S. 101—111. u. S. 442—454[2]).

Das Ob. Trib. deducirt, es sei durch den Bundesbeschluß v. 12. Juli 1848 nur die Bundesversammlung aufgelöst, der Deutsche Bund habe fortbestanden, repräsentirt durch die einzelnen Bundesglieder. Andererseits sei das Pat. v. 28. Okt. 1836. niemals aufgehoben, namentlich nicht durch das Pat. v. 17. Okt. 1848 und den damit publicirten Beschluß der Deutschen Nationalversammlung v. 9. Okt. 1848 zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt[3]), indem die ausdrückliche Bedrohung gewisser, gegen die Nationalversammlung oder die Beamten der Centralgewalt verübten Handlungen, selbst wenn dieselben schon nach dem Beschlusse der Bundesversammlung vom Jahre 1836 strafbar gewesen wären, unter den damaligen Umständen rathsam sein mochte, und weder auf die Absicht der Aufhebung, noch auf die Anerkennung der Ungültigkeit des letztgedachten Beschlusses hindeute; auch könnten die Aeußerungen einzelner Regierungen oder ihrer Vertreter, wonach sie die Deutsche Bundesverfassung als eine untergegangene bezeichnet, die unbestrittene und von allen Mitgliedern des Bundes stets anerkannte rechtliche Wirksamkeit des Bundesvertrages nicht in Zweifel stellen.

b) Goltdammer, welcher bemerkt, daß das Bedenken gegen die fernere Gültigkeit des Bundesbeschlusses vom Jahre 1836 hauptsächlich aus dem in der 27. Sitzung der Bundesversammlung vom Jahre 1848 gefaßten Beschlusse,

> daß die seit dem Jahre 1819 erlassenen sogenannten Ausnahms-Gesetze und Beschlüsse des Deutschen Bundes für sämmtliche Bundesstaaten aufgehoben, mithin als völlig beseitigt zu betrachten seien,

herzuleiten sei. Zur Zeit sei unentschieden, welche Gesetze ihrem materiellen Charakter nach hierher zu rechnen; indeß dürfe vorauszusetzen seien, daß sie solche sein sollen, welche nicht durch die Zeitverhältnisse selbst als transitorische sich darstellen. Ihrem formellen Charakter nach würden sie aber solche sein, welche nicht durch die dem Plenum der Bundesversammlung allein zustehende Gesetzgebungsbefugniß (Art. 6. der Bundesakte) als die Bundesakte selbst betreffende Gesetze, oder als dauernde organische Bundeseinrichtungen erklärt worden sind. Dieser Charakter fehle dem Bundesbeschluß von 1836, da er nur im engeren Rathe gefaßt worden. (Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung von 1835, 27. Sitz. §. 437, von 1836, 27. Sitz. §. 226). Sei er aber durch den Beschluß von 1848 wirklich aufgehoben, so habe er auch die ihm durch die Publikation in Preußen verliehene Kraft wieder verloren, da diese Publikation nur die Nachachtung gebiete, nicht aber auf Grund des Beschlusses ein besonderes,

---

[1]) Vergl. in den Ergänz. zum A. L. R. II. 13. Abth. I. (Ed. III. Bd. 12. S. 251., Ed. II. Suppl. Bd.)

[2]) Die in dem Entsch. a. a. O. mitgetheilten Trib. Urtel stellen folgende Rechtssätze auf:

a) Das Reichsgesetz dd. Frankfurt den 30. Sept. 1848. (G. S. 1848. S. 286.) schützt die Theilnehmer an der späteren Versammlung zu Stuttgart nicht gegen die regelmäßige Anwendung des Strafgesetzes. Die auf Gewaltmaaßregeln zur Durchführung der Reichs-Verfassung v. 28. März 1849 gerichteten Handlungen der gedachten Versammlung bilden den Thatbestand des Hochverraths gegen den Deutschen Bund und den Preuß. Staat.

Die Preuß. Gesetze, insonderheit des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851, kommen gegen die betheiligten Preußen zur Anwendung.

b) Das Publik. Pat. v. 28. Okt. 1836. (G. S. S. 309.) hat weder durch den Beschluß des Deutschen Bundes v. 12. Juli 1848, noch durch spätere Gesetze seine Kraft verloren.

c) Auch während der Auflösung der Deutschen Bundesversammlung in Folge des Beschlusses vom 12. Juli 1848 konnte ein hochverrätherisches Unternehmen gegen den Deutschen Bund als solchen gerichtet sein, und es ist zur Anwendung des Strafgesetzes nicht erforderlich, daß es gegen alle einzelnen Bundesregierungen gerichtet war.

[3]) G. S. 1848. S. 311., s. in den Ergänz. zum A. L. R. II. 13., Ed. III. Bd. 5. S. 19—20.

fortan einen integrirenden Theil der inneren Gesetzgebung Preußens bildendes Gesetz emanire. Mit der Rechtskraft des Beschlusses selbst höre somit auch die seiner Emanations-Verordnung in Preußen auf.

Bis dahin aber, wo die Bundesversammlung durch authentische Deklaration die über den Bundesbeschluß von 1848 hiernach bestehenden Zweifel gehoben, werde, sofern nämlich nur jener formelle Charakter allein als Kennzeichen der gedachten Ausnahme-Gesetze zum Grunde gelegt werde, der Beschluß von 1836 in foro unbedenklich als bindende Norm fortgelten müssen[1]). (Material. Bd. 2. S. 78.)

Dagegen verneinen:

a) Wentzel, welcher sich dahin ausspricht:

Der Beschluß ist an sich eine Uebereinkunft der betreffenden Regierungen. Sein Inhalt ist durch das Publikationspat. v. 28. Okt. in Preußen als Gesetz publicirt. Sondert man seinen enuntiativen und dispositiven Inhalt, so besagt er: weil

1) Zweck des Bundes ist, die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der deutschen Staaten, die äußere und innere Ruhe und Sicherheit Deutschlands zu erhalten; weil

2) die Verfassung des Deutschen Bundes als ein nothwendiger Bestandtheil der Verfassung jedes einzelnen Bundesstaates zu betrachten ist,

so soll in jedem einzelnen Bundesstaat

1) jedes Unternehmen gegen die Existenz, Integrität, Sicherheit, Verfassung des Deutschen Bundes so beurtheilt und bestraft werden, als ob es ein solches Unternehmen gegen die Existenz u. s. w. des einzelnen Bundesstaates sei, und es sollen

2) dabei die Gesetze zur Anwendung kommen, die über solche Unternehmungen in dem einzelnen Bundesstaat im Jahre 1836 gelten oder später in Wirksamkeit treten werden.

Es ist also der Gesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten freigelassen, was sie über solche strafbare Handlungen festsetzen will. Betrachtet man nun den Beschluß nach Anleitung der in ihm ausgesprochenen Motive in seinem dispositiven Theil näher, so tritt

1) der Zweck hervor: die Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der Deutschen Staaten zu erhalten. Hierauf bezieht sich die Verpönung der Unternehmungen gegen die Existenz oder Integrität des Deutschen Bundes. Es ist also hier von einem Unternehmen die Rede, dessen Ziel es ist, daß entweder alle oder einzelne Staaten, die den Deutschen Bund bilden, aufhören zu existiren, oder daß ein Theil ihres Gebiets abgetrennt und entweder einem anderen schon bestehenden Staat einverleibt, oder aber ein neuer Staat wird.

Ein solches Unternehmen kann also nur gerichtet sein: entweder gegen die Existenz oder Integrität des Preuß. Staates, oder die eines anderen Deutschen Bundesstaates. Für den ersten Fall enthält der §. 61, für den letzteren der §. 78 des Strafgesetzbuchs die zutreffende Bestimmung.

Es ist also für diese Fälle der Bundesbeschluß durch das Strafgesetzbuch antiquirt, d. h. ein neues Gesetz hat über den Gegenstand Bestimmungen getroffen, die zwar nichts dem Bundesbeschluß Entgegenstehendes bestimmen, aber dem Richter so bestimmte Anweisungen ertheilen, daß er nicht mehr auf den Bundesbeschluß zurückzugehen hat.

Daß die Strafe in dem §. 78 gedachten Falle nicht dieselbe ist, wie im §. 61, ist einmal keine Verletzung des Bundesbeschlusses, weil er die Landesgesetzgebung nicht in der Gradation der Strafen für die verschiedene Fälle beschränkt, und zweitens könnte der Preuß. Richter sich nie der Anwendung des unzweifelhaften und unzweideutigen §. 78 entziehen, wenn er auch der irrigen Ansicht sein sollte, daß dieser §. 78 wegen jenes Bundesbeschlusses nicht hätte gegeben werden sollen.

2) Der Bundesbeschluß sagt:

„weil die Verfassung des Deutschen Bundes ein nothwendiger Bestandtheil der Verfassung jedes einzelnen Bundesstaates ist, so soll jedes Unternehmen gegen die Verfassung des Deutschen Bundes als ein Unternehmen gegen die Verfassung in dem einzelnen Bundesstaat betrachtet und bestraft werden."

Dieser Satz gilt nicht mehr für den zur Anwendung des Strafgesetzbuchs für den Preuß. Staat verpflichteten Richter. Es ist unzweifelhaft, daß man nicht sagen kann: cessante ratione cessat lex ipsa.

---

[1]) Gegen diese Deduktion Goltdammer's ist, abgesehen von ihrer materiellen Begründung, einzuwenden, daß nicht klar gemacht wird, weshalb der Richter verpflichtet sein sollte, ein Gesetz, dessen fortbestehende Gültigkeit zweifelhaft ist, bis dahin zu befolgen, wo dieser Zweifel authentisch deklarirt worden. Waltet ein solches Bedenken ob, so hat der Richter darüber in casu concreto lediglich nach seiner Ueberzeugung zu entscheiden, keineswegs aber nach dem Fortbestand des Gesetzes bloß deshalb anzunehmen, weil der Zweifel noch nicht authentisch entschieden worden. Für den Richter sind die gesetzlichen Vorschriften über Interpretation der Gesetze (A. L. R., Einl. §§. 46. ff., Anh. §. 2.) in dieser Beziehung allein maaßgebend und danach hat er auch über die Auslegung des Bundesbeschlusses von 1848 und dessen Verhältniß zu dem Bundesbeschlusse von 1836 zu entscheiden.

Aber eben so gewiß ist es, daß, wenn ein Gesetz nicht blos eine ratio, einen den Gesetzgeber bestimmenden Grund, sondern ein thatsächliches Verhältniß klar und mit bestimmten Worten als seine Voraussetzung hinstellt, das Wegfallen dieser thatsächlichen Voraussetzung auch von selbst dazu führt, daß das Gesetz nicht mehr angewendet werden kann, weil die faktische Bedingung weggefallen ist, unter der der Gesetzgeber etwas zu thun oder zu unterlassen befahl.

Seit dem Publikationspat. v. 28. Okt. 1836 ist die Verfassung des Preuß. Staats eine durchaus andere, neue geworden. Welches die frühere war, in wiefern die Deutsche Bundesverfassung ein nothwendiger Bestandtheil der Verfassung des Preuß. Staats war, interessirt hier nicht. Die gegenwärtige Verfassung ist in der Verfass. Urk. v. 31. Jan. 1850 vollständig und unzweideutig ausgesprochen. In dieser befindet sich aber auch nicht ein einziger Artikel, der nur im Allerentferntesten auf den Deutschen Bund bezogen werden könnte.

Im Gegentheil, alle drei Staatsgewalten, durch deren übereinstimmenden Willen die Verfassung zu Stande gekommen ist, waren darüber einverstanden, daß die Verfassung für den Deutschen Bundesstaat erst noch festzustellen sei, daß sich der Einfluß der deutschen Verfassung auf die Preußische erst ergeben werde, und durch diese durch die (bekanntlich nicht zu Stande gekommene) Verfassung des Deutschen Bundesstaats — nicht Staatenbundes — **auf Grund des Entwurfs v. 26. Mai 1849**, hätte die Preuß. Verfassung berührt werden dürfen, wie der Art. 118 dies mit folgenden Worten:

> Sollten durch die für den Deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs v. 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen. Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des Deutschen Bundesstaats in Uebereinkunft stehen.

klar ausspricht. Es ist also jetzt nicht thatsächlich vorhanden, was das Publik. Pat. v. 28. Okt. 1836 als thatsächlich bestehend ausdrücklich erwähnt. Im Jahre 1836 sprach der Gesetzgeber die Rechtsansicht aus, daß die Verfassung des Deutschen Bundes ein nothwendiger Bestandtheil der Preußischen Verfassung sei. Ob diese richtig war oder nicht, durfte der Richter nicht weiter untersuchen, so wenig er es dürfte, wenn ein Gesetz, nicht aber etwa ein Bundesbeschluß, jetzt ausspreche: daß die Verfassung des Deutschen Bundes ein nothwendiger Bestandtheil der Preuß. Verfassung v. 31. Jan. 1850 sei. Ein solches Gesetz existirt aber nicht, und darum darf und muß der Richter prüfen, ob die thatsächliche Bedingung, unter der nach dem Publik. Pat. v. 28. Okt. 1836 ein Unternehmen gegen die Verfassung des Deutschen Bundes einem Unternehmen gegen die Verfassung des Preußischen Staates gleich gestellt worden ist, vorhanden ist oder nicht. Er wird diese Frage nach dem Inhalte der Verfass. Urk. v. 31. Jan. 1850 verneinen müssen, kann also das Publik. Pat. v. 28. Okt. 1836 nicht mehr anwenden.

Sollte aber ein Richter die irrige Rechtsansicht haben, daß die Verfassung des deutschen Bundes ein integrirender Theil der Preuß. Verfassung sei, so würde er in einem Unternehmen, daß auf eine gewaltsame Aenderung jener Verfassung abzielte, von selbst den Thatbestand des §. 61 des Strafgesetzbuchs finden und nicht auf das Publik. Pat. v. 28. Okt. 1836 zurückzugehen haben, er würde nicht dieses, sondern den §. 61. cit. anwenden.

Immer bliebe der Satz stehen — und darauf allein kam es hier an —: daß das Publik. Pat. v. 28. Okt. 1836 keine dem Preuß. Richter noch jetzt bindende Vorschrift enthält.

3) Aber auch ein Unternehmen gegen die Sicherheit des Deutschen Bundes soll nach dem Bundesbeschluß als ein Unternehmen gegen die Sicherheit des Preuß. Staats beurtheilt und bestraft werden.

Was versteht der Bundesbeschluß unter einem solchen Unternehmen?

Es sollen diejenigen Handlungen gegen die Integrität, Existenz, Verfassung und Sicherheit des Deutschen Bundes bestraft werden, die

> „wenn sie gegen den einzelnen Bundesstaat begangen werden, nach den dort geltenden Gesetzen als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer anderen Benennung zu richten wären."

Es soll also nicht auf den Namen ankommen, den ein solches Verbrechen in den Landesgesetzen führt, sondern auf die Sache. In Preußen nun trafen, nach dem Straftitel des Allgemeinen Landrechts, die beispielweise angeführten Benennungen Hochverrath und Landesverrath zu. Das A. L. R. unterscheidet in den Abschn. 2 und 3. Tit. 20. Thl. 2 die gewaltsamen Unternehmungen gegen die Verfassung des Staats, die es Hochverrath nennt, von denjenigen Unternehmungen,

> „wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird." (§. 100 l. c.)

Ein solches Unternehmen heißt Landesverrath; es ist eben ein Unternehmen gegen die Sicherheit des Staats.

In Preußen stand also die Sache so: Handlungen, die unter den 2. oder 3. Abschn. des Straftitels fielen, wenn sie gegen den Preuß. Staat gerichtet waren, mußten als Hoch- oder Landesverrath bestraft werden, wenn sie gegen den Deutschen Bund gerichtet waren.

Das Strafgesetzbuch, richtigeren Grundsätzen folgend, läßt den Unterschied — der zu vielen Mißverständnissen und Zweifeln Anlaß gab — fallen. Jedes gewaltsame Unternehmen gegen die Verfassung, die Existenz oder Integrität des Staats, gleichviel ob diese durch auswärtige Mächte oder eine zu gewaltsamer Ausführung im Innern des Staats gebildete Macht bewirkt werden soll, ist Hochverrath. Konnte nach der Fassung des Landrechts die Ansicht — wenn sie auch nicht richtig war — wenigstens ihre

Vertheidiger finden; daß es nicht Hochverrath, sondern Landesverrath sei, wenn nur einzelne Theile des Staats losgerissen, oder seine Existenz und Verfassung durch eine auswärtige Macht vernichtet oder verändert werden sollten, so hat das Strafgesetzbuch sie abgeschnitten. Ein Unternehmen gegen die Sicherheit des Staats, also ein solches, wodurch der Staat in seiner Existenz, Integrität oder Verfassung durch eine fremde Macht in Unsicherheit gesetzt, angegriffen werden soll, ist jetzt jederzeit nach den Gesetzen über den Hochverrath zu beurtheilen, es existirt als ein besonders benanntes Verbrechen nicht mehr. Wie sich aber ein solches zu dem Bundesbeschluß verhält, nachdem das Strafgesetzbuch in Wirksamkeit getreten ist, das ist oben unter Nr. 1. und 2 gezeigt worden.

Allerdings kennt auch das Strafgesetzbuch den Landesverrath. Der §. 67 setzt fest:

„Ein Preuße, welcher mit einer fremden Regierung in Verbindung tritt, um dieselbe zu einem Kriege gegen Preußen zu veranlassen, macht sich des Landesverraths schuldig, und wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft. Ist der Krieg wirklich ausgebrochen, so soll der Thäter mit dem Tode und dem Verlust der bürgerlichen Ehre bestraft werden,"

und die folgenden §§. bedrohen denjenigen mit Strafe, der während eines Krieges mit Preußen im feindlichen Heere Dienste nimmt oder die Waffen trägt, oder dem Feinde Vorschub leistet.

Es ist aber eine ganz müßige Frage: wie sich der Bundesbeschluß zu solchen Handlungen, wenn sie nicht blos gegen Preußen, sondern gegen den ganzen Deutschen Bund gerichtet sind, verhält. Denn jeder Krieg gegen den Deutschen Bund ist eben auch ein Krieg gegen Preußen.

Wollte man aber auch, mit Unrecht, die Erklärung des Bundesbeschlusses, wie sie sich aus dem Stande der Strafgesetze im Jahre 1836 ergiebt, bezweifeln, so führt doch die folgende Betrachtung zu demselben Resultat.

Der Deutsche Bund ist gesichert, wenn seine Existenz, seine Integrität und seine Verfassung unangefochten bleibt. Man kann sich unter einem Unternehmen gegen seine Sicherheit kein anderes denken, als ein solches, das seine Existenz oder Integrität oder Verfassung bedroht, also gegen sie gerichtet ist. Je nachdem es diese näher oder entfernter bedroht, wird man es ein Unternehmen gegen die Existenz, Integrität oder Verfassung selbst oder nur gegen die Sicherheit nennen müssen, damit man sich überhaupt etwas strafrechtlich Faßbares darunter denken kann.

Einen selbstständigen Begriff kann man, auch nach dem bisherigen Strafrecht, mit den Worten: ein Unternehmen gegen die Sicherheit des Deutschen Bundes, nicht verbinden. Das Preuß. Strafrecht kannte früher so wenig als jetzt ein Verbrechen, dessen charakteristisches Merkmal es wäre, daß der Verbrecher die Absicht hätte, die Existenz, Integrität oder Verfassung des Staats schließlich bestehen zu lassen, aber mit Unternehmungen anzugreifen, die zwar bedrohlich aussehen, aber doch gar nicht zum Ziele führen sollen. Für solche, an sich widersinnige und wohl von keiner Strafgesetzgebung vorgesehene Handlungen hätte der Bundesbeschluß auch 1836 in Preußen ein Gesetz so wenig vorgefunden, als jetzt.

In Beziehung aber auf die Unternehmungen gegen die Existenz, Integrität und Verfassung des Deutschen Bundes ist unter 1. und 2. gezeigt worden, daß der Richter lediglich nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu entscheiden hat. Als das Resultat dieser Betrachtung stellt sich heraus: das Publik. Pat. v. 28. Okt. 1836 betrifft nicht eine Materie, in Hinsicht deren das gegenwärtige Strafgesetzbuchs nichts bestimmt; denn es bestimmt allerdings, wie Unternehmungen gegen die Existenz, Integrität und Verfassung Preußens oder eines andern, oder aller einzelnen Bundesstaaten zu bestrafen sind. Was dagegen Unternehmungen anlangt, die nicht die Verfassung eines einzelnen Bundesstaates angreifen, sondern nur gegen das völkerrechtlichtliche Bündniß der den Deutschen Bund bildenden souverainen Staaten gerichtet sind, so trifft die thatsächliche Voraussetzung des Bundesbeschlusses nicht mehr zu: daß die Verfassung dieses Bündnisses ein nothwendiger Bestandtheil der jetzigen Preußischen Verfassung sei.

(Ergänz. des Strafgesetzb. Bd. 1. S. 520—523.)

b) Temme, welcher zuvörderst bemerkt, daß den Gründen Wentzel's nicht beizutreten sei. Es komme vielmehr lediglich darauf an, ob das Pat. v. 28. Okt. 1836 mit dem betr. Bundesbeschlusse nach allgemeinen Grundsätzen von der Kraft der Gesetze noch für fortbestehend zu erachten; denn sei dies der Fall, so sei es unzweifelhaft nach Art. II. des Einführ. Ges. noch für existent zu erachten. Da nämlich das Strafgesetzbuch von einem Hoch- und Landesverrath gegen den Deutschen Bund nichts enthält, so sei jenes Pat. ein Spezialgesetz, und zwar ein um so singuläreres, und daher nach Art. II. a. a. O. um so mehr gültiges, als mit Wentzel anzunehmen sei, daß der Deutsche Bund hier jedenfalls nur als ein völkerrechtliches Bündniß in Betracht kommen könne. Der Weg, welchen das Ob. Trib. in den betr. Entscheidungen betreten, indem es untersucht, ob das Pat. jemals aufgehoben worden, sei daher an sich der richtige, allein seine Auffassung dieser Frage sei unzutreffend und thatsächlich unrichtig.

Dies wird sodann in folgender Weise deducirt.

Es leuchtet ein, daß die Argumentation des Ob. Trib. keine streng juristische ist. Hat der Gesetzgeber einmal ein Gesetz gegeben, so darf der Richter sich am allerwenigsten darüber wegsetzen, indem er meint, die Erlassung des Gesetzes sei nur zu einer gewissen Zeit rathsam gewesen. Allein es kommt auf alles

das, auch auf das Pat. v. 17. Okt. 1848 nicht an, obgleich wohl nicht bezweifelt werden mag, daß dasselbe nur auf der Rechtsansicht des Gesetzgebers beruhen kann, das Pat. v. 28. Okt. 1836 gelte nicht mehr. Der Kern der Sache ist, daß der Deutsche Bund in der That faktisch aufgehört hatte zu existiren, und daß Preußen namentlich faktisch kein Mitglied des Deutschen Bundes mehr gewesen ist. Wer das leugnen will, der muß die Geschichte Deutschlands und Preußens v. 12. Juni 1848 bis zum Okt. 1850 und in den Mai 1851 hinein, wo Preußen zuerst wieder die Frankfurter Bundesversammlung beschickte, fortleugnen wollen. Wir verwechseln gewiß nicht den Bund mit der Bundesversammlung. Aber alle politischen und staatsrechtlichen Schritte der Deutschen Regierungen und der Preußischen besonders aus jener Zeit bezeugen, daß der Deutsche Bund selbst von ihnen nicht mehr für existent gehalten wurde und auch in der That nicht mehr vorhanden war. Somit fehlte vollständig das Objekt des in dem Pat. 28. Okt. 1836 bedrohten Verbrechens und deshalb, nicht etwa blos wegen der fehlenden Ratio des Gesetzes, wie Wentzel a. a. O. meint, hörte nothwendig auch das Pat. auf zu existiren. Es ist nun zwar seitdem der Deutsche Bund faktisch wieder in's Leben getreten. Aber diese Wiederaufweckung des Bundes kann für sich allein nicht diejenigen Gesetze wieder lebendig machen, die einmal todt waren. Dazu muß nach allgemeinen Grundsätzen noch etwas Anderes kommen, nämlich der ausdrücklich erklärte Wille der Gesetzgebung, daß sie wieder gelten sollen. Ein Rückblick auf einen andern Gegenstand wird für diese Deduktion einen Beleg liefern. Die Uebereinkunft des Zollvereins mit dem Steuerverein v. 16. Okt. 1845 hört unzweifelhaft mit dem 1. Jan. 1854 blos dadurch auf, daß Preußen den Zollverein bis dahin gekündigt hat. Sie würde ebenso unstreitig nicht wieder von selbst in's Leben treten, wenn der Zollverein nach zwei oder drei Jahren auch ganz unter den alten Kontrahenten und Bedingungen von Neuem zu Stande kommen sollte. Immer würde es dazu eines besonderen legislatorischen Akts bedürfen. In Betreff des Deutschen Bundes weiß man aber durch eine authentische Erklärung der Gesetzgebung nicht einmal, ob denn der jetzt wieder bestehende Bund wirklich ganz und gar der frühere, zur Zeit des 28. Okt. 1836 bestehende ist. Es stehen in dieser Hinsicht für den Richter nur die beiden historischen Thatsachen fest, daß der Deutsche Bund mehrere Jahre lang aufgehört hat zu existiren und daß jetzt wieder faktisch ein Deutscher Bund existirt. (Glossen, S. 139—140.)

c) L. Simon in der Schrift: Ein Wort des Rechts für alle Reichsverfassungs-Kämpfer an die deutschen Geschworenen. Frankf. a. M. 1849.

2) Ueber die Frage: ob und inwiefern das Strafgesetzbuch einen Versuch des Hochverraths kennt? vergl. die ausführlichen Erörterungen in Goltdammer's Materialien, Bd. 2 S. 15 ff., vor deren Berücksichtigung indeß Temme (Glossen, S. 141) dringend warnt, indem darin, ohne alle Kritik, Lehren der gemeinrechtlichen Doktrin, zudem absolute, und der Französischen Jurisprudenz verwirrend durch einander geworfen und Resultate gefolgert worden seien, die von der Wissenschaft niemals anerkannt werden könnten.

Temme zeigt, daß, nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuchs, der Hochverrath immer erst vorhanden sei, wenn bereits zu der wirklichen Ausführung des (charakterisirten) Unternehmens geschritten ist, und daß daher ein Versuch des Hochverraths sich nicht denken lasse. Die angefangene Handlung stelle sofort das vollendete Verbrechen dar; was vor dem Anfange der Handlung liegt, könne nur als Vorbereitungshandlung aufgefaßt werden; der zwischen den Vorbereitungshandlungen und der Vollendung liegende Versuch existire beim Hochverrathe nicht.

§. 63. 1) Ueber den Begriff des: „Verabredens" vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 34 ff., Beseler's Komment. S. 227 ff., Temme's Glossen, S. 143.

2) Befreiet der freiwillige Rücktritt vom Komplott von der Strafe?

a) Temme bejahet, auch für die Fälle der §§. 64 und 65 mit Rücksicht auf §. 31. (Glossen S. 144.)

b) Goltdammer verneint, da der §. 31 auf die in den §§. 63—66 bezeichneten selbstständigen Verbrechen keine Anwendung finden könne. (Material. Bd. 2. S. 41.)

§. 65. 1) Goltdammer führt aus, daß der §. 65 die Aufforderung zu einem bestimmten hochverrätherischen Unternehmen, und zwar in dem Sinne zur unmittelbaren Ausführung desselben, als nicht etwa Handlungen dazwischen liegen müssen, welche an sich selbst erst als Vorbereitungen zum Hochverrathe zu betrachten sind, voraussetze. Im letzteren Falle finde nur der §. 66 Anwendung. (Material. Bd. 2. S. 47.)

2) Derselbe führt aus, daß von einem Erfolge der Handlung in §. 65 nicht die Rede, allein bei Abmessung der Strafe die Rücksicht auf den Erfolg dennoch wesentlich ins Auge zu fassen sei. (a. a. O.)

3) Muß die Aufforderung eine direkte und bestimmte sein?

Goltdammer nimmt an, sie müsse eine bestimmte sein, insofern sie sich auf die im §. 61 gedachten Unternehmen beziehen müsse; sie könne aber insoweit eine unbestimmte sein, als sie in Hinsicht auf die verschiedenen möglichen Erfolge auf indeterminirtem dolus des Auffordernden selbst beruhen könne. Daß sie eine direkte, also eine ausdrückliche sein müsse, sei nicht gesagt, und lasse sich auch aus allgemeinen Grundsätzen nicht folgern.

(a. a. O. S. 48—49.)

4) Was heißt „öffentlich durch Rede oder Schrift"?

Goltdammer verweist zur Erläuterung auf die §§. 36 u. 152. (a. a. O. S. 49.)

Ueber die Nothwendigkeit einer öffentlichen Emanirung der Schrift zum Thatbestande des Verbrechens, vergl. §§. 32 u. 33 des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851.

§§. 67—71. (Landesverrath.)

Vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 54 ff., Beseler's Komment. S. 235 ff., Temme's Glossen S. 146 ff.

§. 67. Goltdammer nimmt an, der §. 67 unterscheide in gewissem Sinne Versuch (im ersten) und Vollendung (im zweiten Absatze). (Material. Bd. 2. S. 55.)

Temme hält dies für falsch. Das vollendete Verbrechen sei eben im ersten Absatze charakterisirt; der zweite Absatz enthalte nur einen die Strafe schärfenden Umstand. Nur darum bleibe auch die Straflosigkeit des freiwilligen Rücktritts (nach §. 31) ausgeschlossen.

(Glossen S. 147. Note 2.)

§. 68. 1) Sind die s. g. sujets mixtes, wenn sie dem anderen Staate, dem sie gleichfalls angehören, gegen Preußen dienen, unter den §. 68 zu subsumiren?

Verneint von Goltdammer (Material. Bd. 2. S. 61) und Temme (Glossen S. 147), da dies bei der Revision ausdrücklich, und zwar aus dem Grunde angenommen worden, weil sie gegen beide Staaten das Recht und die Pflicht der Landesvertheidigung hätten und daher ein Landesverrath bei ihnen nicht denkbar sei.

Goltdammer bemerkt indeß, es sei bei der Revision ebenfalls anerkannt worden, daß die Anwendbarkeit der Vorschrift gegen sie eintrete, sobald es sich um einen Krieg gegen einen dritten Staat handelt, gegen den jenes Unterthanen-Verhältniß nicht vorhanden ist, und der sujet mixte in die Dienste dieses Staates tritt.

2) Der zweite Absatz des §. 68 setzt ein freiwilliges Verbleiben in dem fremden Heere voraus, da ein gezwungenes nach §. 40 straflos ist, sobald die Erfordernisse des letzteren §. vorliegen. Dies ist bei der Revision anerkannt worden.

(Goltdammer a. a. O. S. 60, Temme a. a. O.)

§. 69. Durch den §. 69 sind die K. O. v. 17. März 1813 (G. S. 1813. S. 34) und die V. v. 15. Jan. 1814 (G. S. 1814. S. 5) aufgehoben.

(Goltdammer a. a. O. S. 64, Temme a. a. O. S. 149.)

Zweiter Titel.

Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses.

Ueber das Geschichtliche und das dem Strafgesetzbuche zum Grunde liegende System dieser Lehre, vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 81 ff., Beseler's Kommentar S. 242—244, Temme's Glossen S. 152—154.

§. 75. Ueber den Begriff der „Verletzung der Ehrfurcht" im Sinne des §. 75, vergl. Goltdammer a. a. O. S. 86, Beseler a. a. O. S. 243, Temme a. a. O. S. 154.

§§. 76 u. 77. 1) Finden diese §§. auf Thätlichkeiten oder Beleidigungen gegen Mitglieder der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser Anwendung?

a) Goltdammer verneint, da dieselben nicht zu den Mitgliedern des Königlichen Hauses gehören, wie der Art. 12 des Staatsvertrages v. 7. Dec. 1849 (G. S. 1850. S. 289) ergebe. (Material. Bd. 2. S. 89.)

b) Temme ist gleicher Ansicht; die genannten Personen seien nur Verwandte des Königlichen Hauses. (Glossen S. 154.)

2) Sind Beleidigungen gegen verstorbene Mitglieder des Königlichen Hauses strafbar?

Die Revisionsverhandlungen ergeben, daß die hierüber in den früheren Entwürfen enthaltenen Strafbestimungen im Interesse der vaterländischen Geschichtsschreibung weggelassen worden sind.

Vergl. Beseler's Komment. S. 244, Temme's Glossen S. 154. Note 3, und die ausführlichen Mittheilungen in Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 90—92.

Goltdammer a. a. O. nimmt dessenungeachtet an, daß die Frage lediglich dem richterlichen Ermessen anheimgegeben sei[1]), und will die Strafvorschriften des Tit. 2 zur Anwendung gebracht wissen; nur sei der Thatbestand durch die Beziehung zu den Lebenden aufzufassen, also überhaupt nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Ehre der Lebenden oder die Ehrfurcht gegen sie in dem Angriffe auf den Verstorbenen verletzt ist.

Vergl. Zus. 3 zum §. 162.

Dritter Titel.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

Ueber die Frage: ob und inwiefern es nach dem Preuß. Strafrechte noch jetzt einen Hochverrath gegen den Deutschen Bund geben? vergl. Zus. 1 zu §§. 61 sqq.

§. 78. (Hochverrätherische Handlungen gegen das Ausland.) Der §. 78 steht im Widerspruche mit dem §. 4 Nr. 3, nach welcher letzteren Bestimmung überhaupt nur dann eine Strafe würde eintreten können, wenn die bedrohten Handlungen, sofern sie im Auslande begangen worden, dort gleichfalls mit Strafe bedroht sind; auch ist dort Untersuchung und Bestrafung nur fakultativ angedroht, wogegen nach §. 78 die Bestrafung ohne Unterschied und unbedingt eintreten soll.

a) Goltdammer ist, den ersterwähnten Widerspruch betreffend, der Ansicht, daß wenn gleich der Richter bei Erlassung des Strafurtheils nach §. 78 die Bedingungen der Strafbarkeit im Auslande nicht ebenso, wie in den Fällen des §. 4. Nr. 3. zu prüfen habe, doch die Staatsanwaltschaft selbst nur dann einzutreten habe, wenn jene Bedingung wirklich vorhanden sei. Nur so lasse sich der Widerspruch lösen, und was die im §. 78 fehlende fakultative Form der Vorschrift des §. 4 betreffe, so habe jene Form nur die Wirkung, daß dort auch das selbstständige Ermessen der Gerichte über die Erhebung der Anklage gegen den Willen der Staatsanwaltschaft in den Fällen, wo dasselbe überhaupt nach den Prozeßgesetzen zulässig ist, fortfallen solle. (Material. Bd. 2. S. 95—96.)

b) Temme nimmt dagegen einen Redaktionsfehler an und bemerkt, daß in Beziehung auf den bestimmten Befehl der Bestrafung, unter Ausschließung alles Ermessens der Staatsanwaltschaft und der Gerichte, der §. 78 unzweifelhaft völlig bindend sei; wogegen man in Betreff des Erfordernisses, daß die Handlung auch nach den Gesetzen des Orts, wo sie begangen, strafbar sein müsse, da dies Erforderniß auf einem einmal anerkannten wesentlichen Grundsatze der Gerechtigkeit beruhe, dem §. 4 unbedenklich den Vorzug vor dem §. 78 geben müsse. (Glossen S. 155—156.)

---

[1]) Diese Ansicht dürfte sich schwer mit dem im Art. 8 der Verfass. Urk. v. 31. Jan. 1851 und im §. 2. des Strafgesetzbuchs festgestellten bekannten Rechtsgrundsatze: „nulla poena sine lege poenali“ vereinigen lassen.

Vierter Titel.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte.

§. 82. (Unternehmen gegen die Kammern.) Wie sind die Worte: „wer es unternimmt" zu verstehen?

a) Goltdammer führt aus, daß hier von einem Unternehmen selbst, also von Handlungen die Rede sei, welche bereits ausführen wollen, nicht aber, wie im §. 61, schon von solchen, die erst das Ziel im Auge haben, also dasselbe nur vorbereiten. Da nun außerdem zum Thatbestande des §. 82 Gewalt gefordert werde, so müsse auch schon der Versuch, also das Unternehmen ein solches sein, welches sich als Anfangshandlung der Gewalt charakterisirt. (Material. Bd. 2. S. 100.)

b) Beseler bemerkt, daß die Bezeichnung als „Unternehmen" ausdrücke, daß es auf den Erfolg des verbrecherischen Vorhabens nicht ankommen solle, sondern daß auch der Versuch schon unter den Thatbestand des Verbrechens falle. (Komment. S. 248.)

c) Temme sucht auszuführen, daß wenngleich zur Vollendung des Verbrechens gehöre, daß das Unternehmen ausgeführt sei, doch auf den Unterschied hier wenig ankomme, da ein Verbrechen vorliege, dessen Versuch bereits strafbar ist. (Glossen S. 158.)

§. 84. (Verhinderung der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte.) Welche Rechte sind unter den im §. 84 erwähnten „staatsbürgerlichen" zu verstehen?

a) Goltdammer führt aus, daß darunter nur das politische Wahlrecht, nicht aber das Recht zu den Gemeindewahlen begriffen sei, und folgert dies aus den Art. 3, 12 u. 4 der Verfassungs-Urkunde. (Material. Bd. 2. S. 103—104.)

b) Dagegen nimmt Temme an, daß hier auch von den Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Rechten, sowie von den Rechten in anderen öffentlichen, auf den Staat und das Staatsleben sich beziehenden Korporationen, die Rede sei. (Glossen S. 159.)

c) Beseler ist ebenfalls der letzteren Meinung, für welche auch der §. 12 Nr. 3 spreche. (Komment. S. 249.)

§. 85. (Fälschungen bei Wahlen.) Findet der §. 85 auch gegen denjenigen Anwendung, welcher, obgleich zum Wählen nicht berechtiget, dennoch, wenn auch durch einen rechtmäßigen Wahlzettel, vorsätzlich (also im Bewußtsein seiner Unfähigkeit zur Wahl) mitwählt?

Goltdammer verneint, weil der §. nur den Fall im Auge habe, wo die Vermehrung der Stimmzettel wider Wissen und Willen des Austheilenden oder der Versammlung erfolgt. (Material. Bd. 2. S. 105.)

Dagegen bejahet Temme, weil das Gesetz eben jeden Betrug bei der gemeinten Wahl bestrafen wolle. (Glossen S. 159.)

§. 86. (Kauf oder Verkauf einer Wahlstimme.) Was ist der Sinn der Worte: „kauft oder verkauft"?

a) Beseler meint, es müßten die allgemeinen gesetzlichen Bedingungen des Kaufgeschäfts, sogar eine bestimmte Kaufsumme, vorliegen, wenn auf eine Strafe erkannt werden solle. (Komment. S. 250.)

b) Goltdammer führt dagegen aus, daß nicht Geld, als Kaufmittel, allein verstanden sein solle; denn es sei nicht die Rede von einem Kauf oder Verkauf im civilrechtlichen Sinne, sondern das Verbrechen sei strafrechtlich die Bestechung bei Ausübung öffentlicher Funktionen, und bei dieser sage der §. 309 ff. „Geschenke oder andere Vortheile". Das Gesetz begreife auch letztere, sofern sie auf einen bestimmten Werth gebracht werden können, nicht aber Gunstbezeugungen allgemeiner Art, am wenigsten den Mißbrauch eines Einflusses auf das freie Votum des Wählers. (Material. Bd. 2. S. 106.)

c) Temme versteht darunter jede materielle Bestechung, von der hier allein die Rede sei. (Glossen S. 160.)

Fünfter Titel.
Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§. 87. (Oeffentliche Aufforderung zum Ungehorsam.) 1) Was ist unter: „Aufforderung zum Ungehorsam“ verstanden?

Goltdammer führt aus, es seien drei Stufen des Widerstandes gegen die Obrigkeit zu unterscheiden: a) der einfache Ungehorsam, die bloße Nichtbefolgung obrigkeitlicher Befehle, Anordnungen oder Gesetze, b) die Unbotmäßigkeit, der passive Widerstand, die negative Gewalt, und c) die Widersetzung, der Widerstand mit positiver, entgegengesetzter Gewalt, in die qualificirten Formen des Zwanges und des Aufruhrs mit vereinten Kräften übergehend. Das Strafgesetzbuch enthalte für a und b keine Strafen; allein der §. 87 umfasse mit der Aufforderung zum Ungehorsam auch schon jene ersten Stufen, und zwar noch in einem weiteren Sinne. Da nämlich der §. 36 schon die öffentliche Aufforderung zu einer Handlung, welche ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, straft, und da unter Handlungen im Sinne des Strafrechts auch die Unterlassungen in bestimmten Fällen begriffen sind, so sei darunter auch schon die Aufforderung zu jenem im Gesetze mit Strafe bedrohten Unterlassungs-Verbrechen oder Vergehen begriffen. Es sei indeß keineswegs die Absicht des Gesetzes, daß für den §. 87 nur der polizeilich oder disciplinarisch zu rügende Ungehorsam übrig bleiben solle; sondern dasselbe greife weiter, indem es davon ausgehe, daß der Staat nicht minder da gefährdet sei, wo derselbe in seinen Organen von Einzelnen oder von der Menge angegriffen wird, noch mehr aber da, wo eine gemeinsame Verweigerung positiver Pflichten gegen den Staat stattfinde.

Von diesen Grundsätzen ausgehend wird nun weiter zu zeigen gesucht, daß die öffentliche Aufforderung zur Abgaben- oder Steuer-Verweigerung dem §. 87 verfalle, wogegen die öffentliche Aufforderung, Kontrakte nicht zu erfüllen, selbst gegen den Fiskus als Kontrahenten, nicht darunter begriffen sei, da hier das Gesetz nicht im Bereiche des öffentlichen, sondern nur in dem des Privat-Rechts gebiete. (Material. Bd. 2. S. 111 ff.)

2) Ueber den Sinn von: „öffentlich“ im §. 87 bemerkt Goltdammer, daß derselbe sich aus den §§. 36, 65 u. 152 ergebe. Es sei hierbei absichtlich das Anreden an eine versammelte Menge vermieden, um der Auslegung vorzubeugen, als müsse immer eine „Volksmasse“ angeredet sein. Das Gesetz verpöne aber nicht jede Handlung dieser Art „an öffentlichen Orten“, sondern verlange dem Sinne nach eine öffentliche Rede, die zwar an Einzelne gerichtet sein, aber doch vermöge ihrer Oeffentlichkeit jeden Augenblick auch mehrere Zuhörer erhalten kann, oder eine Verbreitung durch Schrift. Es begreife dagegen nicht den Fall, wo zwar auch an öffentlichen Orten, aber nur an einen Einzelnen und nicht in öffentlicher Rede gerichtet, die Aufforderung ergeht. (Material. Bd. 2. S. 111.)

3) Sind unter den „Anordnungen der Obrigkeit“ nur organische zu verstehen?

Verneint von Goltdammer, da der Zweck des Gesetzes gegen das Auffordern zu gemeinsamem Ungehorsam gegen die Obrigkeit gerichtet, und es daher gleichgültig sei, welcherlei Art die Form ist, gegen die, als den Ausdruck der obrigkeitlichen Autorität, der Widerstand gerichtet ist. (Material. Bd. 2. S. 113.)

4) Muß die Aufforderung eine direkte sein?

Goltdammer verneint; es sei zwar der dolus Erforderniß, allein das „Anreizen“ umfasse auch die indirekte Aufforderung, die jedoch in gesteigerter Form deutlich hervortreten müsse. (Material. Bd. 2. S. 113.)

5) Der §. 16 der V. v. 30. Juni 1849 (G. S. 1849. S. 226.)[1], welcher dem ersten Theile des §. 87 des Strafgesetzbuchs zum Grunde liegt, enthielt vor dem Worte: „Obrigkeit“ noch das Wort: „zuständigen“, dessen Wiederaufnahme in der Kommission der II. Kammer beantragt, jedoch abgelehnt wurde.

---

[1]) Vergl. zum A. L. R. II. 20. §§. 151—155. (Ergänz. Ed. III. Bd. 11. S. 217., Ed. II. Suppl. Bd.)

Man hat sich dahin entschieden, daß sowohl im Falle des §. 87, als in den späteren Bestimmungen, wo der Anordnungen und Befehle der Obrigkeit gedacht wird, die Strafbarkeit des Widerstandes weder von der Kompetenz der Behörde, noch von der Gesetzlichkeit oder Ungesetzlichkeit der obrigkeitlichen Verordnung abhängig zu machen sei.

Vergl. das Nähere über den betr. Inhalt der Revisionsverhandlungen in Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 108—109 und in Beseler's Komment. S. 256—257 [1]).

Temme bemerkt indeß, daß man gegen Anordnungen der nicht zuständigen Obrigkeit überhaupt keinen „Ungehorsam" begehen könne. (Glossen, S. 161.)

6) Ueber die Entstehungsgeschichte des zweiten Theils des §. 87 und insbesondere den durch das Wort: „anpreiset" beabsichtigten Schutz für das Gebiet der freien wissenschaftlichen Kritik, vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 108., 110 u. 113, Beseler's Komment. S. 252—254 und Temme's Glossen S. 161.

§. 88. (Aufforderung von Militairpersonen zum Ungehorsam.) 1) Der §. 88 ist an die Stelle des (dadurch antiquirten) G. v. 19. Nov. 1849 (G. S. 1849. S. 417 [2]) getreten.

2) Was ist unter: „anderen Mitteln" zu verstehen?

Goltdammer nimmt an, daß dies indirekte Aufforderungen durch Handlungen, Geschenke u. s. w. seien, wenn sie geeignet sind, den Willen des Anstifters deutlich und hinreichend genug darzuthun. (Material. Bd. 2. S. 115.)

§. 89. (Widerstand gegen die vollziehenden Beamten.) 1) Ueber die Entstehungs-Geschichte des §. 89., vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 116—118 und Beseler's Komment. S. 254—257.

2) Der §. 89 umfaßt zwei Fälle, nämlich:

a) den wirklichen Konflikt mit der Person des Beamten, was durch das Wort: „angreift" bezeichnet ist, und

b) die Widersetzlichkeit ohne jenen Konflikt mit der Person.

Es fragt sich: von welcher Beschaffenheit die Handlungen sein müssen, um eine strafbare Widersetzlichkeit im Sinne des §. 89 darzustellen?

a) Der V. Sen. des Ob. Trib. hat in dieser Beziehung folgende Grundsätze ausgesprochen:

α) Der §. 89, welcher die eigenmächtige Hinderung eines Beamten in der Vollstreckung der Gesetze oder der Befehle und Verordnungen der Behörden an demjenigen bestraft, welcher den Beamten während der Vornahme einer Amtshandlung angreift oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, ist auch dann anzuwenden, wenn Jemand zur Verhinderung einer Amtshandlung eine körperliche Kraft anwendet, die zwar keinen direkten Angriff auf die Person des Beamten enthält, gleichwohl den Beamten nöthigt, eine besondere Körperkraft zur Beseitigung der Hindernisse anzuwenden oder wohl gar aus Mangel an Kräften von der Amtshandlung abzustehen.

Nach diesem Grundsatze ist die Anwendung des §. 89. per sent. v. 11. Sept. 1811 (Nr. 1188.) in einem Falle für gerechtfertiget erachtet, wo festgestellt war, daß Jemand, der im Wege der Exekution durch den mit deren Vollstreckung beauftragten Beamten aus seiner Wohnung exmittirt werden sollte, sich wiederholt an der Klinke der Thür festgehalten hatte.

(Entsch. Bd. 22. S. 69. Nr. 10., Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 76.)

β) Es kommt jedoch wesentlich darauf an, daß eine solche Handlung vorliege, welche die Körperkraft des Beamten mehr oder weniger in Anspruch nimmt und durch Körperkraft überwunden werden muß.

Dies hat das Erk. v. 11. Okt. 1851 (Nr. 1184.) in einem Falle ausgesprochen, wo festgestellt war, daß Jemand, der wegen Ruhestörung arretirt werden sollte, sich zur Erde niedergeworfen, demnächst jedoch, ohne daß es der Anwendung von Gewalt bedurfte, zu dem Gefängnißlokal sich begeben hatte; denn aus dem zur Erde Niederlassen oder Niederwerfen

---

[1]) Vergl. auch Zus. 5 zum §. 89.

[2]) Vergl. zum A. L.R. II. 20. §§. 151—155. (Erg. Ed. III. Bd. 12. S. 391., Ed. II. Suppl. Bd.)

erhelle nicht, in welcher Beziehung hierdurch die Arretirung erschwert worden und daß der Widerstand mit Gewalt habe überwunden werden müssen.

(Entsch. Bd. 22. S. 70., Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 76.)

γ) Das bloße Vertreten der Thür, durch welche die Exekutoren zu den in Beschlag zu nehmenden Gegenständen gelangen müssen, enthält keinen Widerstand durch Gewalt, indem es eben die Aufgabe der Exekutoren ist, dies Hinderniß, ebenso wie die Weigerung des Aufschließens der Thür, thatsächlich zu beseitigen, so daß erst eine hierbei eintretende Verhinderung der Wirksamkeit der Vollstreckungshandlung dem Widerstande den Charakter der Gewalt zu geben geeignet gewesen wäre.

Erkannt unterm 9. Juni 1852. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 76—77.)

b) Das Appell.-Gericht zu Glogau hat (Datum des Erk. konstirt nicht) angenommen, daß das bloße Zuschließen der Thür Seitens des Exequendus nicht unter den Thatbestand des §. 89 falle. (Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 118. Note 2.)

c) Goltdammer äußert sich über die Frage dahin:

Der §. 89 erfordert „Gewalt“ und zwar zum Zwecke des „Widerstandes.“ Nicht aber jede entgegenwirkende Handlung ist Gewalt, und nicht jede Gewalt ist Widerstand. Jene ist bereits eine Qualifikation der einfachen Thätlichkeit, dieser setzt eine Handlung voraus, welcher unmittelbar widerstanden werden soll. Wer den Exekutor auf die Thür zukommen sieht, und diese zuschließt, begeht an sich keine Gewalt; in dem Zuschließen allein liegt sie nicht; eben so wenig in dem Abziehen des Rades von dem Wagen (auf dem der Exekutor die Sachen fortführen will), bevor der Exekutor diesen selbst ergriffen hat; endlich nicht in dem bloßen Niederwerfen des zu Arretirenden, wenn er dadurch nichts Anderes bezweckt, als sich forttragen zu lassen, und dadurch die Vollstreckung zu erschweren. — Es muß also der Begriff enger aufgefaßt werden.

Der Begriff der Gewalt ist ein durchaus relativer. Dieselbe Handlung kann unter Umständen Gewalt sein, welche es unter anderen Umständen nicht ist. Jenes Abziehen des Rades vom Wagen kann Gewalt sein, wenn das Rad befestigt war; sie ist es im anderen Falle nicht. Das Gesetz kann den Begriff also so relativ nicht gemeint haben. In der That wird derselbe auch sofort zu einem positiven, sobald er auf den Gegensatz im konkreten Falle bezogen wird. Dieser Gegensatz ist hier durch das „Widerstand leisten“ klar angedeutet. Daß dieser Widerstand nicht gegen den Befehl oder seinen Zweck an sich gedacht sei, sagt das Gesetz deutlich durch das „demselben — dem Beamten — Widerstand leistet,“ während in den früheren Entwürfen die Richtung der Widersetzlichkeit Beides umfaßte, also jede thätliche Vereitelung des Befehls selbst mit hineinzog. Hiernach ist der Widerstand nur denkbar gegen eine Handlung des Beamten selbst, und zwar nicht indirekt gegen sie, als Vereitelung, sondern als direkte Hinderung. In diesem Sinne ist aber jede Handlung wiederum Gewalt, welche jene hindert, oder ihr entgegen wirkt, mag sie auch sonst, ohne diese Beziehung auf ihren Gegensatz, nicht Gewalt zu nennen sein. Wenn der Exekutor die Uhr nehmen will, die der Exequendus in der Hand hält, und dieser hält sie mit einer Kraftanstrengung fest, welche nur geeignet ist, Widerstand zu leisten, und in der Absicht die Fortnahme zu hindern, so leistet er dem Beamten durch Gewalt Widerstand. Wenn der Exekutor den zu Arretirenden anfaßt, und dieser wirft sich dann nieder, so liegt derselbe Fall vor, nicht aber, wie in jenem Beispiel, bevor der Exekutor ihn anfaßte. Wer sich auf den Kasten setzt, den der Exekutor öffnen will, leistet Widerstand durch Gewalt, wenn er sitzen bleibt, sobald der Exekutor den Kasten zu öffnen versucht; ebenso, wer das Rad vom Wagen abzieht, sobald der Exekutor diesen ergreift, um ihn fortzufahren; endlich, wer die Thür in dem Augenblick zuschließt, als der Exekutor sie anfaßt.

(Material. Bd. 2. S. 118—120.)

d) Beseler spricht sich dahin aus, daß es im einzelnen Falle, wenn nicht gerade ein Angriff vorliege, darauf ankomme, ob der bloß passive Widerstand so weit verlassen worden, daß es zu Handlungen gekommen, die sich als Gewalt oder Drohung darstellen. Auch die Gewalt sei hier nach allgemein strafrechtlichen Begriffen aufzufassen, und es würde z. B. geradezu absurd sein, von einer Person, die sich bei der Verhaftung zur Erde wirft oder einen Baum umklammert, im Allgemeinen zu behaupten, sie hätte dem Vollziehungsbeamten Gewalt entgegengesetzt. Die unbedeutenderen Fälle des Widerstandes, in welchen es nicht zu einem Angriff oder zu Gewalt und Drohungen in dem angedeuteten Sinne gekommen, fielen nicht unter den §. 89. (Komment. S. 257—258.)

e) Temme bemerkt, man habe (wie die Motive ergäben, s. Komm. Ber. der I. Kammer, S. 16.), durch die Fassung des §. 89 in Beziehung auf die Handlung, welche das Vergehen ausmacht, eine alte Kontroverse[1]) beseitigen wollen, ob nur der aktive oder auch der

[1]) Vergl. die Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §. 166. (Ed. III. Bd. 6. S. 275. Zus. 3. u. Bd. 12. S. 393. Zus. 1.)

passive Widerstand strafbar sei. Eine solche Kontroverse habe aber niemals bestanden. Der bloße passive Ungehorsam sei als Widerstand gegen die Obrigkeit nur angesehen, wo dies durch Spezialgesetze (z.B. durch §. 88 der Steuer-Verordn. v. 8. Febr. 1819, G.S. S. 115.) auch noch jetzt vorgeschrieben ist. Unterscheidungen aber der Art, z. B. ob Jemand, der transportirt werden sollte, bloß fest stehen geblieben sei und sich angestemmt, oder sich zur Erde niedergeworfen habe, in welchem letzteren Falle Widersetzlichkeit, wogegen im ersteren nur Ungehorsam anzunehmen, seien unzutreffend. Der verständige Richter werde über die Bedeutung der Ausdrücke: „Angriff", und: „Gewalt und Drohung" in dem einzelnen Falle nicht zweifelhaft sein; es sei den neuesten (oben erwähnten), von einem höheren Standpunkte ausgehenden, Entscheidungen des Ob. Trib. in dieser Beziehung Anerkennung zu zollen.
(Glossen, S. 163.)

3) Von welcher Beschaffenheit muß die im §. 89 gemeinte „Drohung" gewesen sein?

a) Goltdammer bemerkt, daß nur diejenige Drohung, als vis compulsiva, der vis absoluta gleichzustellen sei, welche mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbunden ist. Die einfache Drohung, also die mit zukünftiger Gefahr, sei der „Gewalt" nicht gleichzustellen; es sei im §. 89 nur eine mit wirklicher gegenwärtiger Gefahr verbundene Drohung gemeint. (Material. Bd. 2. S. 121 u. 101.)

b) Beseler ist gleicher Ansicht, wie auch die Revision von 1845 (Bd. II. S. 52.) bestätige. Bloße ungeziemende Aeußerungen könnten eine strafbare Beleidigung enthalten, aber das Vergehen der Widersetzlichkeit nicht begründen. (Komment. S. 257—258.)

4) Wie ist der Ausdruck: „Beamten" im §. 89 zu verstehen?

a) Goltdammer macht darauf aufmerksam, daß man aus dem Grunde diese Bezeichnung statt der früheren: „Abgeordnete der Obrigkeit" gewählt habe, weil ursprünglich bei der Revision beabsichtiget worden sei, mit Beibehaltung des im §. 166. A. L. R. II. 20 gebrauchten Ausdruckes „Abgeordnete der Obrigkeit" zu bezeichnen, daß der Thatbestand in Betreff des passiven Subjekts auf alle von der Obrigkeit beauftragte Personen, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Qualität, auszudehnen sei. Der Ausdruck „Beamten" umfasse diese im weitesten Umfange, und das Al. 2 enthalte die Ausdehnung. (Material. Bd. 2. S. 121.)

b) Das Kammergericht hat erkannt, daß die Widersetzung gegen den Knecht eines Scharfrichters nicht unter den §. 89 falle. (Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 121. Note 4.)

c) Beseler bemerkt, daß der §. 89 sich auf „andere Abgeordnete der Obrigkeit" nicht beziehe. (Komment. S. 256.)

d) Temme monirt, daß diese Aeußerung Beseler's keinen klaren Sinn habe.
(Glossen, S. 162. Note 2.)

5) Muß der Beamte kompetent und die Amtshandlung desselben eine gesetzliche sein[1])?

a) Die Revisionsverhandlungen ergeben, daß die Frage über die Zuständigkeit des Beamten und ob derselbe zu der Amtshandlung gesetzlich berechtiget gewesen sein müsse, sowohl hier, als bei dem §. 87 zur Sprache gekommen, aber jedesmal dahin entschieden worden ist, daß die Kompetenzfrage in jenem Sinne an sich nicht in den Thatbestand des Vergehens hineinzuziehen sei[2]). Man ging nämlich davon aus, daß auch bei inkompetenter Weise erlassenem Befehle einer Obrigkeit der gesetzliche Weg der Beschwerde der ausreichende und einzig zuläſſig sei.
(Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 122 u. 109., Beseler's Komment. S. 256 ff., Temme's Glossen S. 162—163.)

b) Goltdammer bemerkt indeß, daß die Frage außer der Zuständigkeit auch die Entscheidung über die Gränzen der Nothwehr umfasse, und gelangt zu folgenden Resultaten:

Man kann folgende Fälle unterscheiden:

a) es handelt sich um die Zuständigkeit der Behörde und somit auch des vollstreckenden Beamten, mit Einschluß also der Fälle, wo über die Gränzen der Kompetenz hinausgegangen ist, oder wo die Maßregel zwar innerhalb dieser Kompetenz liegt, aber ein materielles oder formelles Unrecht enthält. Daß durch

---

[1]) Vergl. über diese bereits landrechtliche Kontroverse die Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §. 166. (Ed. III. Bd. 6. S. 277—278. Zus. 4. u. Bd. 12. S. 393.)

[2]) Vergl. Zus. 5 zum §. 87.

diese Zuständigkeit der Thatbestand des Vergehens nicht bedingt sein solle, ist, wie gedacht, Absicht unseres Gesetzes. Damit fällt auch die Beurtheilung des Widerstandes nach den Regeln der Nothwehr hier hinweg. Die Handlung geschieht innerhalb des Gebietes, welches den Begriff der Amtshandlung bildet, sie ist eine solche, sie mag objektiv ungesetzlich sein, sobald sie es nicht zugleich subjektiv in der Person des vollstreckenden Beamten ist.

Hier findet sich in unseren Gesetzen eigentlich nur eine Ausnahme; das G. v. 31. März 1837 beschränkt den Thatbestand der dort gedachten Widersetzlichkeit gegen Forst- und Jagdbeamte nur auf die räumliche Kompetenz der letzteren, also nur auf das ihnen anvertraute Jagd- und Forstrevier.

Abgesehen davon ist es aber unbedenklich, die Unzuständigkeit immer auch als einen erheblichen Milderungsgrund zu erachten.

b) Es handelt sich nicht um die Zuständigkeit, sondern um einen Exceß der Amtshandlung. Die Amtshandlung hört auf eine solche zu sein, wenn sie objektiv und subjektiv ungesetzlich ist. Der Exekutor vollstreckt eine Exekution ohne Auftrag, ohne Existenz eines Schuldverhältnisses; hier liegt ein doloses Amtsverbrechen vor, eine Amtshandlung war von vorn herein nicht vorhanden; es ist ein Verbrechen in der Form einer solchen begangen. Oder der Exekutor mißhandelt den, welchen er arretirt, ohne alle Veranlassung. Hier hört die Amtshandlung von da ab auf, eine solche zu sein, wo der Exceß beginnt (§. 316). Oder endlich das Gesetz schreibt eine bestimmte Form vor, in welcher die Amtshandlung nur vorgenommen werden darf; sie ist also außerhalb dieser Form keine Amtshandlung. Nur dieser letztere Fall könnte zweifelhaft sein, in den übrigen aber scheint die Zulässigkeit einer Nothwehr, ihre sonstigen Bedingungen vorausgesetzt, keinem Bedenken zu unterliegen; dies folgt daraus, daß das Gesetz selbst in §. 89 durch den Ausdruck „während der Vornahme einer Amtshandlung“ auf die Gränze, und die Existenz einer solchen überhaupt verweist. Von dem Thatbestande eines strafbaren Widerstandes kann daher auch in diesen Fällen nicht die Rede sein, und die Annahme, daß es den Organen der öffentlichen Gewalt gegenüber überhaupt gar keine gerechte Nothwehr gebe, daß also die Präsumption der Rechtmäßigkeit, welche allerdings in einem geordneten Staate ihre Amtshandlungen begleiten muß, auch ihre offenen, ja dolosen Ueberschreitungen decke, läßt sich weder gesetzlich rechtfertigen, noch ist derselbe gemeinrechtlich irgend wie anerkannt.

Man könnte hiergegen erinnern, daß der gleichmäßige Satz, welcher sich in den Steuergesetzen bei dem Vergehen der thätlichen Widersetzlichkeit findet:

„jeder etwanige Mißgebrauch der Amtsgewalten von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, welcher sich widersetzt hat,“

den Beweis liefere, daß die Gesetzgebung auch in solchen Fällen nicht den Thatbestand der Nothwehr habe zulassen wollen. Denn mit ihm ist Straflosigkeit, und nicht allein Strafmilderung vorhanden. Allein hier sind andere Fälle gedacht, als die oben bezeichneten; die Richtigkeit der obigen Grundsätze ist denn auch bei der Revision von 1845 anerkannt, indem auf die Erinnerungen, daß es an positiven Regeln über die vorliegende Frage fehle, bemerkt wurde: es bedürfe im Gesetze rücksichtlich der Excesse der Beamten keines besonderen Milderungsgrundes, da das Strafmaaß hinlänglichen Raum dafür biete; daß ferner unzweifelhaft die Grundsätze von der Nothwehr auch hier ihre volle Anwendung fänden, so daß Straflosigkeit nach dem allgemeinen Grundsatze des Entwurfes eintreten könne.

(Material. Bd. 2. S. 122—124.)

c) Temme meint, daß, trotz den (ad a. erwähnten) bei der Revision angenommenen Ansichten, die Frage in der Praxis nach wie vor kontrovers bleiben werde. In welchem Sinne sie nach den Anforderungen des Rechtes zu fixiren, sei unzweifelhaft; es werde hier kein kulposes, sondern ein doloses Verbrechen bestraft, und es müsse mithin der Dolus vorhanden sein, einer gesetzmäßigen, als solchen anerkannten Maaßregel Widerstand leisten zu wollen. Wer vollends einer ungesetzlichen Amtshandlung sich widersetze, der befinde sich zudem nach allgemeinen Grundsätzen (§. 41.) im Falle einer erlaubten Nothwehr.

(Glossen S. 162—163.)

6) Neben dem §. 89 gelten in Bezug auf diese Materie noch die betr. Bestimmungen folgender Spezial-Gesetze [1]):

a) die Vorschriften der Steuer-Gesetze v. 26. Mai 1818. §. 147. (G. S. 1818. S. 107.), v. 8. Febr. 1819. §. 89. (G. S. 1819. S. 102.), v. 30. Mai 1820. §. 17. b. (G. S. 1820. S. 143.) und v. 23. Jan. 1838. §. 26. (G. S. 1838. S. 78.), nebst dem G. v. 28. Juni 1834 über den Waffengebrauch der Gränzaufsichtsbeamten (G. S. 1834. S. 83.);

b) das G. v. 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten, §. 1. (G. S. 1837. S. 65.), nebst dem G. von demselben Tage über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen (G. S. 1837. S. 67.);

---

[1]) Vergl. Art. II. des Einführ. Ges. v. 14. April 1851.

c) das G. v. 31. März 1841 über die Aufrechterhaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen, §§. 5 u. 6. (G. S. 1841. S. 64.)

§. 90. (Zwang und Röthigung der Behörden und Beamten.) Verschiedenheit des Thatbestandes des §. 90 von demjenigen des §. 89.

1) Der V. Sen. des Ob. Trib. hat per sent. v. 5. Dec. 1851 (Nr. 1424.) angenommen: der §. 90 setze voraus, daß Jemand einen Beamten, welcher einzuschreiten nicht beabsichtigt, durch Gewalt oder Drohung zwingen will, eine Amtshandlung zu thun oder zu unterlassen; derselbe könne daher nicht angewendet werden, wenn der Angriff eines in Ausübung seines Amtes befindlichen Beamten durch thätlichen Widerstand vereitelt wird, sondern ein solcher Fall falle unter den §. 89.

Der Thatbestand, welcher dieser Entscheidung zum Grund liegt, war der, daß der Angeklagte sich einem Chaussee-Aufseher, welcher vermöge der ihm zustehenden amtlichen Befugniß die Ladung eines von dem Angeklagten geführten Fuhrwerks nach ihrer Schwere ermitteln wollte, dadurch widersetzt hatte, daß er auf die Pferde eingehauen und sie fortgetrieben und dabei dem Aufseher mit der Peitsche gedroht hatte. Das Ob. Trib. nahm nun an, daß hier der §. 90 keine Anwendung finde, weil es nicht in der Absicht des Angeklagten gelegen habe, einen Beamten, der gegen ihn einzuschreiten nicht beabsichtiget, durch Gewalt oder Drohung zu zwingen, daß er eine Amtshandlung thue oder unterlasse, daß der Beamte sich vielmehr wirklich in Ausübung seines Amtes befunden und der Angeklagte durch thätigen Widerstand den Angriff eines in Ausübung seines Amtes befindlichen Beamten vereitelt habe, auf welchen Fall der §. 89 Anwendung finde. (Entsch. Bd. 22. S. 71. Nr. 11.)

2) Temme, welcher bemerkt, daß diese Entscheidung dem richtigen Verständnisse des §. 90 nahe komme, spricht sich dahin aus, daß der §. 89 einfach Gewalt, Röthigung zu einem Unterlassen oder auch Thun, in Beziehung auf eine Handlung im Auge habe, die der Beamte wirklich bereits auszuführen begonnen hat oder zu beginnen im Begriffe steht; der §. 90 dagegen Gewalt, Röthigung zu der Unterlassung oder Vornahme einer Handlung, von deren aktueller Vornahme gar nicht die Rede ist. Nur in jenem Falle könne man von einer Widersetzlichkeit sprechen, die sich immer auf etwas Gegenwärtiges beziehe. (Glossen S. 163—164.)

3) Goltdammer, welcher die Entstehungsgeschichte des §. mittheilt, aus welcher sich, (wie auch Temme a. a. O. rügt) die nicht ganz richtige Auffassung desselben Seitens der Kommission der I. Kammer ergiebt, äußert sich über den Unterschied zwischen §. 90 und §. 89 dahin:

Der §. 89 handelt nur von der Obrigkeit als vollziehender Gewalt, und von dem Widerstande gegen sie in der Vollziehung ihrer Anordnungen. Passives Subjekt des Vergehens ist sonach der vollziehende Beamte, und die Amtshandlung, gegen welche Widerstand geleistet wird, ist die Vollziehung von Gesetzen, Befehlen, Urtheilen oder Anordnungen. Der §. 90 dagegen handelt von der Obrigkeit als verfügender, gleichsam gesetzgebender Gewalt, und von dem Zwange gegen sie zur Ausübung oder Sistirung dieser Gewalt. Passives Subjekt ist daher hier die Obrigkeit im weiteren Sinne. Hieraus folgt, daß die Röthigung nach §. 90 sich eben so, wie nach §. 89, verhindernd, also zum Zwecke der Unterlassung, äußern kann, allein indem sie in dem Falle des §. 90 von einer Amtshandlung abhält, tritt sie hier der Existenz einer Vorschrift in den Weg, während diese in dem Falle des §. 89 als solche unangefochten erscheint, und nur unausführbar gemacht werden soll. Dadurch ist es nun also auch erklärbar, warum im §. 89 nur von Beamten, im §. 90 aber von Beamten und Behörden die Rede ist. Die Vollziehung ist nur durch physische Organe möglich, also nur durch Beamte als individuelle Subjekte, während die Verfügungsgewalt das Attribut der moralischen Person, also der Behörden oder der Beamten in ihrer Eigenschaft als Behörden, ist. (Material. Bd. 2. S. 124—127.)

§§. 91—93. (Aufruhr und Auflauf.) 1) Durch die Bestimmungen der §§. 91—93 des Strafgesetzbuchs sind (nach Art. II. des Einf. Ges.) die strafrechtlichen Bestimmungen der V. v. 30. Dec. 1798 (N. C. C. Tom. X. S. 1851.) und der V. v. 17. Aug. 1835 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung (G. S. 1835. S. 170)[1]) für aufgehoben zu erachten, wogegen dieselben hinsichtlich der darin enthaltenen polizeilichen und civilrechtlichen Vorschriften (nämlich über den Schadenersatz) noch in Kraft stehen.

---

[1]) Vergl. in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 167 sqq. (Ed. III. Bd. 6. S. 279—284.)

2) Ueber die Entstehungsgeschichte der Vorschriften des Strafgesetzbuchs von Aufruhr und Auflauf (§§. 91—93) und die Unterscheidung zwischen Aufruhr und Auflauf oder Tumult, vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 127—142, und Temme's Glossen S. 165 ff.

3) Was versteht das Gesetz (in §§. 91 u. 92) unter „mehreren Personen"?

a) Goltdammer zeigt aus den Revisionsverhandlungen, daß man absichtlich die Fixirung auf eine bestimmte Zahl vermieden habe und der Ansicht gewesen sei, daß der Richter den Thatbestand nicht zu eng auffassen werde. — Daß mehr als zwei Personen erforderlich, ergebe sich aus anderen §§. (z. B. §§. 63., 218 Nr. 2. u. 8., 232 Nr. 2.) Der Vorschlag, die Zahl der erforderlichen Personen nach den Umständen, insbesondere nach den Ortsverhältnissen, durch den Richter beurtheilen zu lassen, sei abgelehnt; damit falle auch das Kriterium fort, daß die Menge wenigstens eine solche gewesen sein müsse, gegen welche die gewöhnlichen der Obrigkeit zu Gebote stehenden Mittel zur Wiederherstellung der Ruhe in concreto nicht ausreichend gewesen. Man habe also den Thatbestand von solchen äußeren zufälligen und sehr verschiedenen Umständen nicht abhängig machen wollen. Dagegen deute das: „öffentlich sich zusammenrotten" auf eine größere Menge hin. (Material. Bd. 2. S. 128.)

b) Temme meint, daß der Richter in jedem einzelnen Falle leicht ermessen werde, welche Zahl eine aufrührerische ist und welche nicht, daß die maaßgebenden Verhältnisse in dem kleinen Dorfe z. B. andere sind, als in der großen Stadt u. s. w. (Glossen S. 164.)

4) Vergl.: a) G. v. 4. Juli 1851 über den Belagerungszustand. (G. S. 1851. S. 451.);

b) G. v. 11. März 1850, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens. (G. S. 1850. S. 199.)

§. 91. 1) Goltdammer bemerkt, daß die jetzige Stellung des Wortes: „öffentlich" ausdrücklich deshalb gewählt sei, um auszudrücken, daß das Erforderniß der Oeffentlichkeit sich sowohl auf das Zusammenrotten, als auf die Ausübung der Gewalthandlungen beziehe. Es sei daher kein Aufruhr vorhanden, wenn das Zusammenrotten in einem Privathause, und eben so wenig, wenn die Gewalt oder Drohung in der Privatwohnung des Beamten geschehe, während in beiderlei Hinsicht jedes öffentliche Lokal als zum Thatbestande genügend zu erachten sei. Der Auflauf nur erfordere nach §. 92 die offene Straße.

(Material. Bd. 2. S. 135.)

2) Ueber die mangelhafte Fassung des §. 91 und den Widerspruch zwischen dessen erstem und zweitem Absatze, sowie über dessen Lösung, vergl. Temme's Glossen S. 165—166.

§. 92. Ueber die Form der Aufforderung zum Entfernen enthält der §. keine Vorschriften.

a) Goltdammer nimmt an, daß in dieser Beziehung der §. 8 der V. v. 17. Aug. 1835 (G. S. 1835. S. 170.) maaßgebend, auch die K. O. v. 29. Sept. 1846 (G. S. 1846. S. 470.) zu beachten sei. (Material. Bd. 2. S. 139.)

b) Temme ist der Ansicht, daß weil darüber nichts vorgeschrieben sei, nur derjenige bestraft werden könne, der den dreimaligen Aufruf wirklich vernommen und sich dennoch nicht entfernt hat. Eine allgemeine Rechtsvermuthung, daß der dreimal geschehene Aufruf zur Kenntniß jedes Anwesenden gekommen sein müsse, etwa wie ein gehörig publicirtes Gesetz, könne nicht Platz greifen. Die V. v. 30. Dec. 1798 und 17. Aug. 1835 seien, sowohl nach §§. 91 u. 92, als nach Art. II. des Einf.-Gesetzes für aufgehoben [1]) zu erachten.

(Glossen S. 167.)

---

[1]) Daß dieß in Betreff der Strafvorschriften jener Verordnungen richtig ist, kann nicht zweifelhaft sein, wohl aber die Frage: ob auch die in denselben enthaltenen rein polizeilichen Anordnungen nicht mehr in Kraft stehen? — Daß die civilrechtlichen Vorschriften derselben (über die Schadenersatzverbindlichkeit) nicht für aufgehoben anzusehen, dürfte unzweifelhaft sein.

§. 93. 1) Dieser §. ist im Wesentlichen dem §. 15 der V. v. 30. Juni 1849 (G. S. 1849. S. 226.) [1]) und der Nr. 4 des, mittelst Pat. v. 25. Sept. 1832 publicirten Bundesbeschlusses v. 5. Juli 1832 (G. S. 1832. S. 221.) [2]) entnommen.

2) Die Worte: „böswillig oder gegen das Verbot der Obrigkeit" sind auf den Antrag der Kommission der II. Kammer hinzugefügt, um „die böse Absicht des Thäters hier besonders hervorzuheben und nicht möglicherweise ganz unschuldige Handlungen unter Strafe zu stellen." (Komm. Ber. S. 63.) (Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 141.)

3) Ist das Führen von Fahnen, Symbolen ꝛc. bei kirchlichen Prozessionen, Wallfahrten oder Bittgängen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften nach §. 93 strafbar?

Der Just. Min. Simons hat (bei der Berathung in der II. Kammer) verneint, weil dabei das Kriterium: „böswillig oder gegen das Verbot der Obrigkeit" fehle.
(Stenograph. Ber. d. II. K. v. 27. März 1851. Bd. 2. S. 729.)

Goltdammer bemerkt, daß dies, soweit es das „böswillig" betrifft, unbedenklich sei.
(Material. Bd. 2. S. 142.)

4) Hat der Richter die Befugniß und die Pflicht, in dem Falle unter Nr. 2 selbstständig zu prüfen, ob das Verbot der Bezirksregierung wirklich zu dem angegebenen Zwecke (der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit) erlassen sei, oder soll die bloße Behauptung eines solchen Zweckes von Seiten der Verwaltungsbehörde für ihn zum Ausspruche der Strafe bindend sein?

Temme nimmt Ersteres an, weil die Freiheit des richterlichen Urtheils dies forderе.
(Glossen S. 168.)

§. 94. (Befreiung der Gefangenen.) 1) Wie sind die Worte: „aus der Gewalt eines Beamten" zu interpretiren?

a) Temme bemerkt, daß ein „Gefangener" Jeder von dem Augenblicke an sei, da er durch irgend einen Beamten, vermöge dessen amtlicher Befugniß, verhaftet sei. Daher gehöre eine wenngleich vollkommen berechtigte, Privathaft (§. 211) nicht hierher, wohl dagegen Hausarrest und Schuldarrest. (Glossen S. 169.)

b) Goltdammer führt aus, daß sowohl die Befreiung aus polizeilichen Arrestlokalen, als aus dem Hausarreste, sobald dieser durch Observation eines Beamten geschieht, unter den §. 94 falle, wogegen dies in Betreff des Schuldarrestes zweifelhaft sei, obwohl die Fassung des §. 94 auch gegen diese Ausnahme spreche. (Material. Bd. 2. S. 144—145.)

c) Insbesondere fragt sich, ob der §. 94 sich auf den Fall bezieht, wenn Jemand einen zum Zwecke der Vorführung vorläufig Verhafteten befreit oder zu befreien versucht?

Das Ob. Trib. hat per sent. v. 26. Mai 1852 bejahet, da der ganze Inhalt des §. klar ergebe, daß er sich nicht auf eigentliche Gefangene, d. h. auf solche Personen, welche sich in einem Gefängnisse oder in einer sonstigen Gefangenen-Anstalt befinden, allein beschränke. Die zweite Alternative desselben setze nicht voraus, daß der zu Befreiende sich in einer solchen Anstalt befinde oder befunden haben müsse, also ein Gefangener im eigentlichen Sinne des Wortes sei oder daß zuvor ein gerichtlicher Haftbefehl gegen ihn ergangen sein müsse; sie beziehe sich vielmehr auch auf vorläufig von Beamten festgenommene Personen.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 77.)

2) Der §. 94 ist nicht auf die Beförderung der Flucht des aus der Gefangenschaft bereits Befreieten zu beziehen [3]), sondern für diesen Fall, wie im Falle des bloßen Beistandes oder der Gewährung der Mittel zur Selbstbefreiung, finden die Vor-

---

[1]) Vergl. in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 151—155. (Ed. III. Bd. 11. S. 217—222., Ed. II. Suppl. Bd.)

[2]) Vergl. in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 151—156. Zus. III. (Ed. III. Bd. 6. S. 265—268.)

[3]) Vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 15. Juni 1850 zum A. L. R. II. 20. §. 160 b. (Ergänz. Ed. III. Bd. 12. S. 392—393., Ed. II. Suppl. Bd.)

schriften des §. 37 Anwendung. Denn der Ausdruck: „befreit oder zu befreien versucht" begreift nur solche Handlungen, durch welche die Befreiung selbstständig und unmittelbar, wenn auch, wie in der Regel, durch List und Täuschung, herbeigeführt werden soll. (Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 144., Temme's Glossen S. 168.)

3) Ist die Selbstbefreiung eines Gefangenen nach jetziger Lage der Gesetzgebung zu bestrafen[1])?

a) Goltdammer zeigt aus den Revisionsverhandlungen, daß man von der Bestrafung der Selbstbefreiung ohne Gewalt Abstand genommen, dagegen der Ansicht gewesen sei, daß bei Anwendung von Gewalt oder anderen strafbaren Mitteln die Strafen der hierdurch verübten Verbrechen oder Vergehen verwirkt seien, weshalb es einer besonderen Strafbestimmung für diese Art der Selbstbefreiung nicht bedürfe. (Material. Bd. 2. S. 145.)

b) Temme ist derselben Ansicht. (Glossen S. 171.)

4) Inwiefern ist die wechselseitige Befreiung mehrerer Gefangenen strafbar[2])?

a) Goltdammer bemerkt, daß im Falle der dabei konkurrirenden Meuterei der §. 96 eintrete, wogegen das Komplott an sich nach dem Strafgesetzbuche nicht strafbar sei. Die Strafbarkeit könne daher nur nach den gewöhnlichen Grundsätzen über Hülfsleistung und Theilnahme beurtheilt werden; allein mit Recht sei bei der Revision von 1845 (S. 49) anerkannt, daß hier in den meisten Fällen nur die eigene Befreiung der eigentliche, also straflose, Zweck sei. Die Hülfe und Theilnahme, die allerdings lediglich als selbstständige Handlung der Befreiung eines Mitgefangenen nach §. 94., oder als Hülfe nach §. 37 strafbar sein würde, sei hier nur das untergeordnete, den dolus allein nicht bildende, Moment. Indeß werde selten die wechselseitige Befreiung ohne Gewalt erfolgen. (Material. Bd. 2. S. 145—146, 148.)

b) Temme führt aus, daß weil die Revision von der Bestrafung der Befreiung durch bloße „gegenseitige Unterstützung" gänzlich Abstand genommen habe, auch der mitbefreite Gefangene nicht als Theilnehmer der nach §§. 94. 95. 322. vorhandenen Vergehen bestraft werden könne, wogegen der Dritte, der nur zu dem von dem Gefangenen ausgegangenen Befreiungswerke mitwirkt, unbedenklich nach jenen §§. zu bestrafen sei. (Glossen S. 171.)

§. 95. (Gestattung der Entweichung von Gefangenen.)

1) Der §. 95 bezieht sich nicht auf Beamte, denen der Gefangene anvertraut war, auf welche vielmehr der §. 322 Anwendung findet, sondern er umfaßt nur das Vergehen derjenigen, welche nicht zugleich öffentliche Beamte sind, also namentlich der Transporteurs[3]) und öffentlichen Wachen. (Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 146., Temme's Glossen S. 169.)

2) Der Versuch ist im Falle des §. 95 nicht mit Strafe bedroht, was, wie Temme annimmt, auf einer Omission beruht. (Glossen S. 169.)

§. 96. (Meuterei der Gefangenen.)

1) Die Preußische Strafgesetzgebung hat drei besondere Fälle der Meuterei: a) das Komplott der Soldaten zu einem Verbrechen gegen die Subordination (Militair-Strafgesetzb. §§. 135—139 und V. v. 27. Juni 1844 §§. 35. 39. 51. 52. 56.); b) das Komplott des Schiffsvolks auf Seeschiffen zu gemeinsamer gewaltthätiger Auflehnung gegen die Befehle des Schiffskapitains (G. v. 31. März 1841 zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf Seeschiffen, §§. 2 ff.) und c) den Fall des §. 96.

2) Liegt eine Meuterei im Sinne des §. 96 vor, wenn nur zwei Gefangene sich zusammenrotten?

Die Affirmative nehmen an:

a) Goltdammer, welcher dies daraus folgert, daß der Entwurf von 1847 (§. 114.) den später weggelassenen Ausdruck: „mehrere Gefangene" gehabt habe, und daß beim

---

[1]) Vergl. in Betreff des älteren Rechts die Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §. 160 b. sqq. (Ed. III. Bd. 6. S. 274—275. Zus. 3., u. Bd. 12. S. 392—393.)

[2]) Vergl. die R. v. 23. Mai 1796 und 18. Dec. 1797 in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §. 160 b. sqq. (Ed. III. Bd. 6. S. 274.)

[3]) Vergl. die R. v. 9. Mai 1806 u. v. 3. März 1823 in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §. 160 b. (Ed. III. Bd. 6. S. 273—274.)

Aufruhr nach §. 91 mehr als zwei Personen [1]) erfordert werden, wogegen im §. 96 schon die Zusammenrottung von Gefangenen überhaupt für hinreichend erklärt werde, so daß also zwei genügten, obwohl dem Sprachgebrauche gemäß das Zusammenrotten die Vereinigung einer Menge, eine gefahrdrohende Vereinigung, bedeute. (Material. Bd. 2. S. 147—148.)

b) Das Ob. Trib. per sent. v. 7. Mai 1852, da sich dies aus dem Zwecke des Gesetzes selbst, sowie auch aus dem im §. 91 sich findenden Gegensatze ergebe, indem dort ausdrücklich von mehreren Personen, im §. 96 aber nur von Gefangenen überhaupt, ohne Bezeichnung ihrer Anzahl, die Rede sei. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 77.)

Dagegen verneinen:

a) Temme, da die Meuterei (§. 96) als eine besondere Art des Aufruhrs anzusehen sei und daher alle Requisite des letzteren überhaupt mit einzelnen besonderen Ausnahmen habe, weshalb dazu namentlich die Zusammenrottung Mehrerer erfordert werde. (Glossen S. 170.)

b) Das Kreisgericht zu Spandau (in der Verf. v. 30. Okt. 1851) und das Kammergericht (in der Verf. v. 11. Nov. 1851), da die Vereinigung zweier Gefangenen weder den Worten, noch dem Sinne des §. 96 nach eine Zusammenrottung von Gefangenen zum gewaltsamen Ausbruch bilde. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 77.)

3) Braucht das Zusammenrotten in der Gefangen-Anstalt zu geschehen, oder kann es auch außerhalb derselben stattfinden?

Temme nimmt Letzteres an; es sei also eine Meuterei auch dann vorhanden, wenn die durch Arbeiten außerhalb der Mauern und Umzäunung der Gefangenen-Anstalt beschäftigten Gefangenen sich zu dem im §. 96 erwähnten Zwecke zusammengerottet haben, möchte dies vorher in der Anstalt verabredet worden sein oder nicht. (Glossen S. 170.)

4) Wie ist der Ausdruck: „Gefangenenanstalt" zu verstehen?

Goltdammer bemerkt, es sei dies die generelle Bezeichnung, welche alle öffentliche Detentionsanstalten umfaßt, während die §§. 11, 13 u. 14 die besonderen Bezeichnungen für die zur Vollstreckung der einzelnen Arten der Freiheitsstrafen bestimmten Anstalten enthalten. (Material. Bd. 2. S. 148.)

5) Was bedeutet der Ausdruck: „Ausbruch"?

Temme erklärt denselben für zu eng und deshalb unrichtig gewählt. Ein Brechen sei nicht wesentlich nothwendig zum Thatbestande der Meuterei; es genüge z. B. ein Entlaufen nach vorgängigem Binden der Aufseher, desgleichen das Entweichen aus der Anstalt nach gewaltsamem Niederwerfen der Beamten und Bemächtigung der Schlüssel derselben. (Glossen S. 171.)

6) Wie ist das Wort: „Aufseher" zu verstehen?

Temme bemerkt, daß dies unzweifelhaft sämmtliche höhere und niedere Beamte der Anstalt seien, die sämmtlich eben für die Beaufsichtigung der Gefangenen da seien. (Glossen S. 171.)

7) Ueber die Frage: inwiefern die wechselseitige Befreiung mehrerer Gefangenen, ohne Meuterei, strafbar? vergl. Zus. 4 zum §. 94.

Sechster Titel.

Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§§. 98 u. 99. (Verbotene Verbindungen [2]).)

1) Die bisherige Gesetzgebung über die unerlaubten Verbindungen bestand, außer den §§. 3 sqq. A. L. R. II. 6. und den §§. 184 u. 185 A. L. R. II. 20, in dem Ed. v. 20. Okt. 1798 wegen Bestrafung und Verhütung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden (N. C. C. Tom. X. S. 1775), der V. v. 6. Jan. 1816 (G. S. 1816 S. 5) und dem durch das Patent v. 25. Sept. 1832 publizirten Bundesbeschlusse v. 5. Juli 1832 (G. S. 1832 S. 216).

---

[1]) Vergl. Zus. 3 zu §§ 91—93.
[2]) Vergl. die Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 184 u. 185.

Ueber die Studenten-Verbindungen war das (die betreffenden früheren Verordnungen beseitigende) G. v. 7. Jan. 1838 (G. S. 1838. S. 13) ergangen.

Es fragt sich: ob und in wie weit diese älteren Gesetze noch neben dem Strafgesetzbuche in Kraft geblieben sind?

a) Darüber, daß die strafrechtlichen Vorschriften der beiden Verordnungen v. 20. Okt. 1798 und v. 6. Jan. 1816 nicht mehr in Gültigkeit stehen, sondern durch die §§. 98 u. 99 des Strafgesetzbuchs ersetzt werden, kann nach Art. II. des Einführ. G. v. 14. April 1851 kein Zweifel obwalten und es ist auch hierüber ein Bedenken nicht erhoben worden [1]).

b) Den (mittelst Pat. v. 25. Sept. 1832 publicirten) Bundesbeschluß v. 5. Juli 1832 über die Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in Deutschland [2]) betreffend, so enthält derselbe unter Andern (unter Nr. 2 u. 5) auch Bestimmungen über das Verbot und die Strafbarkeit politischer Vereine und der Studenten-Verbindungen. Derselbe ist indeß schon deshalb für beseitiget zu erachten, weil er zu den sogenannten Ausnahms-Gesetzen und Beschlüssen gehört, welche durch den in der 27. Sitzung der Bundesversammlung vom Jahre 1848 gefaßten Beschluß für aufgehoben erklärt worden sind [3]).

Goltdammer, welcher dies Letztere ohne Grund als zweifelhaft hinstellt, nimmt an, daß der erwähnte Beschluß in strafrechtlicher Hinsicht aus dem Grunde nicht mehr in Kraft stehe, weil er so wenig, als das ihn publicirende Patent, eine Straffestsetzung enthalte, die vielmehr nur in der stillschweigenden Bezugnahme auf die durch das Strafgesetzbuch nunmehr aufgehobenen landrechtlichen Vorschriften, das Ed. v. 20. Okt. 1798 und die V. v. 6. Jan. 1816 gelegen habe, so daß fortan nur die §§. 98 u. 99 des Strafgesetzbuchs die Norm für die Verfolgung verbotener Verbindungen bildeten. (Material. Bd. 2. S. 156.)

c) Das G. v. 7. Jan. 1838 über die Bestrafung der Studenten-Verbindungen [4]) beruht auf den beiden Bundesbeschlüssen v. 20. Sept. 1819 sub II. (publicirt durch das Patent v. 18. Okt. 1819) und v. 14. Nov. 1834 (publicirt durch das Patent v. 5. Dec. 1835). (G. S. 1819. S. 218 und 1835. S. 287.)

α) Goltdammer behauptet ohne nähere Begründung, daß dasselbe als Spezialgesetz neben den §§. 98 u. 99 fortbestehe. (Material. Bd. 2. S. 156.)

β) Wentzel nimmt an, daß es durch die §§. 98 u. 99, in Verbindung mit dem Vereinsgesetze v. 11. März 1850, beseitiget sei [5]). (Ergänz. des Strafgesetzbuchs S. 525.)

γ) Die Beseitigung des erwähnten Gesetzes ist für unzweifelhaft zu erachten; denn erstlich ergiebt sich dies schon aus dem §. 4. des G. v. 6. April 1848 (G. S. 1848. S. 87), welcher allen Preußen das Recht der freien Association garantirt und alle dies Recht beschränkenden gesetzlichen Bestimmungen aufhebt, sowie aus dem Art. 30 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850, wonach alle Preußen das Recht haben, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, zu vereinigen, und politische Vereine Beschränkungen und vorübergehenden Verboten nur im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden können; zweitens aber gehört das G. v. 7. Jan. 1838 zu den Strafbestimmungen, die Materien

---

[1]) Nur der die Freimaurerlogen betreffende Theil des Ed. v. 20. Okt. 1798 (die §§. 10—12 desselben) besteht als ein Privilegium noch fort. (Vergl. hierüber Wentzels Ergänz. des Strafgesetzb., Bd. 1. S. 273.)

[2]) Vergl. in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 151—156. Zus. III. (Ed. III. Bd. 6. S. 265 ff.)

[3]) Vergl. hierüber Zus. 1. zu §§. 61—66. des Strafgesetzb., oben S. 75 ff.

[4]) Vergl. die Ergänz. zum A. L. R. II. 12. Anh. §. 137. (Ed. III. Bd. 4. S. 687 ff.)

[5]) Wentzel bemerkt übrigens, daß die Frage: ob und in wie weit der die akademische Disciplin betreffende Theil des G. v. 7. Jan. 1838 noch Geltung habe, hier nicht näher zu erörtern sei. Daß die Preuß. Regierung die Bundesbeschlüsse v. 20. Sept. 1819, 12. Aug. 1824, 5. Juli 1832 und 14. Nov. 1834 seit 1848 nicht mehr als fortbestehend betrachtet habe, sei von ihr thatsächlich auf das Bestimmteste gezeigt worden, insbesondere dadurch, daß die Regierungs-Bevollmächtigten an den Universitäten verschwunden sind, wie der Staatskalender von 1851 zeige, und daß die Abgangszeugnisse der Studirenden nichts mehr über die Theilnahme an Studentenverbindungen enthalten. (Ergänz. des Strafgesetzbuchs S. 525—526. Note.)

betreffen, auf welche das Strafgesetzbuch sich bezieht, und ist daher nach Art. II. des Einführ. G. für außer Wirksamkeit gesetzt zu erachten, da dasselbe keinesweges, wie Goltdammer anzunehmen scheint, zu den im Al. 2 des Art. II. erwähnten besonderen Strafgesetzen, welche Materien betreffen, in Hinsicht deren das Strafgesetzbuch nichts bestimmt, gezählt werden kann, da eben die §§. 98 u. 99 des letzteren die Strafvorschriften über strafbare Verbindungen enthalten.

Was übrigens die dem G. v. 7. Jan. 1838 zum Grunde liegenden Bundesbeschlüsse betrifft, so kann nicht zweifelhaft sein, daß dieselben zu den durch den Bundesbeschluß vom J. 1848 aufgehobenen Ausnahmsgesetzen und Beschlüssen gehören.

2) Das im Art. 30 der Verfass. Urk. v. 31. Jan. 1850 vorbehaltene Gesetz zur Regelung des Vereins- und Versammlungsrechtes (das Polizeigesetz über die nicht verbotenen Vereine) ist in dem G. v. 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts (G. S. 1850. S. 277)[1] enthalten, wodurch alle früheren Gesetze über diesen Gegenstand antiquirt sind und welchem durch den Art. II. des Einführ. G. v. 14. April 1851 seine fernere Geltung gesichert ist.

3) Was ist unter: „Verbindungen“ im Sinne der §§. 98 u. 99 zu verstehen?

Goltdammer nimmt an, daß in der Regel diejenigen dahin zu rechnen, auf welche sich das G. v. 11. März 1850 bezieht. Außerdem liege der Gegensatz in vorübergehenden, formlosen Vereinigungen, deren Hineinziehung in die Bestimmungen der §§. 98 u. 99 bei der Revision ausdrücklich abgelehnt sei. (Material. Bd. 2. S. 156.)

4) Ueber das bei der Berathung in der II. Kammer zur Sprache gekommene Bedenken, ob auch die Freimaurerlogen durch den §. 99 getroffen werden können, vergl. Temme's Glossen S. 173.

§. 100. (Gefährdung des öffentlichen Friedens.)

Dieser §. ist, jedoch modificirt, dem §. 17 der provisorischen Preß-Verordn. v. 30. Juni 1849[2] (G. S. 1849. S. 226) entnommen.

Vergl. über die Entstehungs-Geschichte das Nähere in Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 157—158, Beseler's Komment. S. 267—268, und zur Kritik des §. Temme's Glossen S. 174—175.

§. 101. (Schmähung, Verhöhnung der Einrichtungen des Staats u. s. w.)

Dieser §. ist modificirt dem §. 18 der provisorischen Preß-Verordn. v. 30. Juni 1849 (s. Zus. zum §. 100) entnommen.

Vergl. über die Entstehungs-Geschichte das Nähere in Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 158—161, Beseler's Komment. S. 268—269, und zur Kritik des §. Temme's Glossen S. 175.

§§. 102 u. 103. (Beleidigung der Kammern, Behörden, Beamten u. s. w.)

1) C. R. v. 23. Juni 1851, betr. das Verfahren bei Verfolgung der gegen die obersten Staatsbehörden verübten Beleidigungen.

Das Strafgesetzbuch v. 14. April d. J. enthält in den §§. 102 u. 103 die Bestimmung, daß es in Ansehung der gegen eine öffentliche Behörde oder einen öffentlichen Beamten verübten Beleidigungen zur Einleitung der Verfolgung eines Antrags des Verletzten nicht bedarf.

Demgemäß sind die Beamten der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die dem Staats-Ministerium oder einzelnen Staats-Ministern zugefügten Beleidigungen zwar den Gerichten gegenüber von der Verpflichtung zur Vorlegung eines auf die Verfolgung gerichteten Beschlusses entbunden. Dieselben haben jedoch in derartigen Fällen auch in Zukunft nicht ohne Weiteres einzuschreiten, sondern in der durch die allge-

---

[1]) Vergl. dies G. nebst dessen Ergänz. u. Erl. zum A. L. R. II. 20. §§. 184 u. 185. (Ergänz. Ed. III. Bd. 12. S. 394 ff.).

[2]) Vergl. in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 151—155. (Ed. III. Bd. 11. S. 217, Ed. II. Suppl. Bd.).

meine Verf. v. 14. Aug. 1849 [1]) und §. 19 der allgemeinen Verf. v. 10. Nov. 1849 [2]) vorgeschriebenen Weise die nähere Anweisung des Just. Min. einzuholen.

(Just. Min. Bl. 1851. S. 228, Min. Bl. d. inn. Verw. 1851. S. 125.)

Vergl. Art. XVI. des Einführ. G. v. 14. April 1851.

2) Der §. 102 ist fast wörtlich dem §. 23 der provisorischen Preß-Verordn. v. 30. Juni 1849 (s. Zus. zum §. 100) entnommen, der §. 103 aber auf den Antrag der Kommission der II. Kammer hinzugefügt worden.

Vergl. Goltdammer's Materialien Bd. 2. S. 165 u. 171, Beseler's Kommentar S. 270 ff., Temme's Glossen S. 176—177.

3) Sind im §. 102 bloß die von Gerichten, oder auch die von anderen Behörden vernommenen oder auch erst vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen gemeint?

Temme bemerkt, daß nach der ratio legis, die gesammte Verwaltung und Alles, was sich darauf bezieht, unter besonderen Schutz gegen Injurien zu stellen, nichts hindern, die allgemeinere Auffassung anzunehmen, was freilich nach §§. 152 ff. ohnehin gleichgültig sei.

(Glossen S. 176.)

4) Steht den in §§. 102 u. 103 gedachten Personen die Privatklage zu, wenn die Staatsanwaltschaft nicht einschreitet?

Bejahet von Goltdammer auf Grund des Art. XVI. des Einführ. G. v. 14. April 1851, in welchem Falle aber die Strafvorschrift des §. 102 nicht anwendbar.

(Material. Bd. 2. S. 170.)

Temme ist gleicher Ansicht. (Glossen S. 177.)

5) Hat die Staatsanwaltschaft auch das Recht der Rüge wegen der Amtsbeleidigungen verstorbener Beamten?

Goltdammer bejahet aus der Stellung der Vorschrift und wegen des obwaltenden Interesses der Staatsgewalt. (Material. Bd. 2. S. 170.)

6) Vergl. auch Zus. 5 zum §. 162.

§. 104. (Amtsanmaßung.) Findet der §. 104 Anwendung auf die unbefugte Anmaßung geistlicher Amtshandlungen?

a) Goltdammer theilt, — ohne sich über seine Meinung zu äußern, — mit, daß sich in den früheren Entwürfen auch ein Zusatz die unbefugte Ausübung geistlicher Amtshandlungen betreffend, befunden habe. Die Motive zum Entw. von 1850 bemerkten, daß dieser Zusatz mit Rücksicht auf die jetzt angenommenen staatsrechtlichen Principien über die freie Religionsübung fortgelassen sei; die Gesetzgebung werde sich darauf beschränken müssen, zur Sicherung des Personenstandes Bestimmungen zu treffen, wie sie in Ansehung der aus der Kirche formell ausgetretenen Dissidenten in der V. v. 30. März 1847 bereits getroffen seien. (Motive S. 33.)

(Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 173, vergl. Beseler's Komment. S. 273—274.)

b) Das Kammergericht hat per sent. v. 29. Juni 1852, unter Bezugnahme auf die (ad a mitgetheilten) Motive, angenommen, daß der §. 104 auf die Ausübung geistlicher Amtshandlungen, welche nicht, wie die Taufe und die Trauung, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse Beziehung haben, also namentlich auf die Austheilung des Abendmahls, nicht anwendbar sei. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 77.)

c) Temme verneint, unter Bezugnahme auf die Redaktionsverhandlungen, und weil das Amt des Geistlichen als solches kein öffentliches Amt sei, weshalb die unbefugte Ausübung geistlicher Amtshandlungen nicht nach §. 104 bestraft werden könne. Es fehle aber auch ein anderes Strafgesetz dafür; die Dekl. v. 9. März 1834 [3]) könne keine Gültigkeit mehr

---

[1]) Vergl. Just. Min. Bl. 1849. S. 376, s. in den Ergänz. zu §§. 2 u. 3 der V. v. 3. Jan. 1849, Ed. III. Bd. 12. S. 334.

[2]) Das C. R. v. 10. Nov. 1849 ist nicht publicirt worden.

[3]) G. S. 1834. S. 60. Vergl. dieselbe in den Ergänz. zum A. L. R. II. 10. §§. 76—79, desgl. die ebendas. gegebenen C. R. des Min. d. C. v. 13. Mai 1849 (Min. Bl. der inn. Verw. 1848 S. 152) und des Inn. v. 24. Mai 1848 (Min. Bl. der inn. Verw. 1848. S. 269). (Ergänz. Ed. III. Bd. 4. S. 443.)

haben [1]). Insofern indeß dem Geistlichen besondere Funktionen eines öffentlichen Amtes übertragen sind, z. B. Schulinspektion, Eintragungen in die öffentlichen Kirchenbücher und dergl., müsse bei einer unbefugten Ausübung derselben der §. 104 zur Anwendung kommen, und nur mit dieser Beschränkung sei die Entscheidung des Kammergerichts v. 29. Juni 1852 (s. ad b) als richtig anzuerkennen. (Glossen S. 178.)

§. 105. (Unbefugtes Tragen von Uniformen rc., unbefugte Annahme von Titeln rc. und unbefugte Führung von Namen.)

1) Findet der §. 105 gegen Postillone Anwendung, welche bei Verrichtung von Privatfuhren einen Theil ihrer Dienstkleidung oder Dienstabzeichen tragen?

Die Anträge auf Untersuchung aus §. 105 wurden in der Regel deshalb zurückgewiesen, weil angenommen wurde, daß Postillone an und für sich zur Tragung der Uniform berechtigt seien und der §. 105 eine widerrechtliche Anmaßung der Uniform von Seiten eines Unberechtigten, eines Nichtbeamten, voraussetze; das Vergehen sei daher nur im Disciplinarwege zu rügen.

Hiergegen führt das Min. des H. in dem Erl. v. 5. Juli 1852 aus, daß die Postillone nicht mehr Beamte seien, sondern nur zu dem Gesinde des Posthalters, von welchem sie, nach dessen freier Wahl angenommen, resp. entlassen werden könnten, gehören. Nur in so weit und zu den Zeiten, wo sie amtliche Funktionen verrichten, hätten sie die Uniform zu tragen und habe die Postverwaltung auch nur in so fern eine Disciplinar-Strafgewalt über sie, als sie sich bei Uebertretung dieser amtlichen Funktionen Uebertretungen oder Vernachlässigungen der Dienstvorschriften zu Schulden kommen ließen. Daraus folge also auch, daß der Postverwaltung eine Disciplinargewalt über die Postillone wegen des unbefugten Gebrauchs von Amtszeichen bei der Verrichtung von Privatfuhren nicht zustehe. Der §. 105 scheine sonach dann anwendbar. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 77—78.)

Das C. R. desselben Min. v. 11. Aug. 1852 theilt mit, daß der Justizminister sich mit dieser Ansicht einverstanden erklärt und die Staatsanwaltschaften demnach angewiesen habe. (Postamtsbl. 1852. S. 567 [2]).)

2) Ad verba: „Orden und Ehrenzeichen."

a) Die älteren Verordn. über das unbefugte Tragen von Orden und Ehrenzeichen, nämlich die V. v. 19. Febr. 1816. (G. S. 1816. S. 103.), die K. O. v. 19. Nov. 1820. (G. S.

---

[1]) Wentzel, welcher darauf hinweist, daß die Dekl. v. 9. März 1834, in Folge des Pat. v. 30. Mai 1847, betr. die Bildung neuer Religionsgesellschaften (G. S. 1847. S. 121), nur auf die vom Staate anerkannten christlichen Kirchen Anwendung finde, behauptet deren fortdauernde Anwendbarkeit. Er bemerkt in dieser Beziehung Folgendes:

„Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln werden die Geburten und Sterbefälle nicht durch die Geistlichen beurkundet und die Ehe wird durch einen Civilakt geschlossen. In den übrigen Landestheilen ist dies nicht allgemein der Fall. Deshalb enthält das Einführ. G. v. 14. April 1851 im Art. XII. §§. 4. ff. besondere Bestimmungen für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln, während das Strafgesetzbuch selbst über die Sicherung des Personenstandes nichts enthält, mithin für die übrigen Landestheile die bisherigen Gesetze bestehen läßt. Diese sind verschieden, je nachdem die Person, um deren Civilstand es sich handelt, einer der beiden vom Staate anerkannten christlichen Kirchen angehört oder nicht. Ist Ersteres der Fall, dann liegen den Geistlichen die Verrichtungen der Civilstandsbeamten mit ob, und wenn entweder ein nicht Ordinirter sich geistliche Amtshandlungen anmaßt, die eine bürgerliche Wirkung haben, wird er nach der Dekl. v. 9. März 1834 bestraft; oder wenn ein Geistlicher die auf solche Amtshandlungen sich beziehenden Landesgesetze nicht beobachtet, wird er dafür — im Gebiete des A. L. R. nach diesem in Strafe genommen. Gehört dagegen die Person, um deren Civilstand es sich handelt, keiner der beiden anerkannten christlichen Kirchen an, dann finden, je nachdem er ein Jude ist oder nicht, das Gesetz über die Verhältnisse der Juden v. 23. Juli 1847, oder das Gesetz über Beglaubigung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle durch die Gerichte v. 30. März 1847 Anwendung."
(Ergänz. des Strafgesetzb. Bd. 1. S. 261—262.)

[2]) Das C. R. des Min. des H. v. 28. Nov. 1851 ertheilt, unter Hinweisung auf den §. 105 ein spezielles Verbot des Gebrauchs der Uniformen oder Dienstabzeichen durch die Postillone bei Privatfuhren und bestimmt, daß dasselbe jedem Postillon zu Protokoll bekannt zu machen.
(Postamtsbl. 1851. S. 56.)

1821. S. 21.) und die K. O. v. 13. Okt. 1824. sub Nr. 7. (G. S. 1824. S. 214.)[1]) sind durch den §. 105. außer Kraft getreten[2]).

b) Findet der §. 105. gegen das Tragen ausländischer Dekorationen (und gegen das Führen ausländischer Titel, Würden oder Adels-Prädikate) Anwendung?

α) Goltdammer bejahet, weil noch der Entw. von 1847 (§. 438) die hierauf bezügliche Strafvorschrift ausdrücklich enthalten habe, und angenommen werden müsse, daß dieselbe nur deshalb fortgelassen sei, um die Anmaßung inländischer und das Bedienen ausländischer Titel, Orden u. s. w. ohne Genehmigung nunmehr zusammenzufassen.
(Material. Bd. 2. S. 174—175.)

β) Temme verneint, indem er aus der jetzigen Weglassung der früheren Vorschrift gerade umgekehrt die Absicht folgert, ein solches Strafverbot nicht aufzunehmen. Uebrigens hätten auch die früheren Verordnungen nur der inländischen Orden und Ehrenzeichen erwähnt, und dasselbe sei in Beziehung auf Titel, Würden und Adels-Prädikate anzunehmen, weil die Preuß. Gerichte sonst den hier im Lande sich aufhaltenden Franzosen strafen müßten, der in seiner Heimath schon sich zum Grafen oder Marquis gemacht hätte, was er dort bekanntlich ungestraft durfte. (Glossen S. 178—179.)

c) Bezieht sich der §. 105. auch auf das unbefugte Tragen der Preuß. National-Kokarde?

α) Goltdammer verneint dies, weil sie kein „Ehrenzeichen" sei; indeß sei anzunehmen, daß diese Lücke der Gesetzgebung durch die noch als gültig anzusehende K. O. v. 13. Okt. 1824. (Nr. 7.)[3]) ausgefüllt werde. Die erwähnte K. O. bestehe nämlich deshalb fort, weil sich nicht mit Art. II. des Einf. Ges. behaupten lasse, daß sie eine „Materie" betreffe, auf welche das Strafgesetzbuch sich bezieht; denn der §. 105. habe nur Auszeichnungen im Auge, welche durch ursprüngliche Verleihung des Staats allein erworben werden können. Zu diesen gehöre die Kokarde (nach der V. v. 22. Febr. 1813.) nicht; auch trete, wenigstens bei der zeitigen Untersagung der Ehrenrechte, die Wiedererlangung der Befugniß nicht durch neue Verleihung, sondern ipso jure ein, während diese Wiederverleihung bei Orden und Ehrenzeichen nöthig sei (§. 22.). Die K. O. sei daher nach Abs. 2. des Art. II. des Einf. Ges. zu beurtheilen. (Material. Bd. 2. S. 175—176.)

β) Temme bejahet, indem er gegen die Deduktion Goltdammer's einwendet, daß dieselbe auf der Annahme beruhe, als kenne das Strafgesetzbuch die National-Kokarde nicht. Sie werde noch immer, wenn gleich nicht mehr in dem früheren Sinne, als das äußerliche Zeichen des Besitzes der bürgerlichen Ehre betrachtet und sei in diesem Sinne daher allerdings als ein „Ehrenzeichen" anzusehen. (Glossen S. 179.)

3) Ad verba: „Titel, Würden oder Adels-Prädikate".

Ueber die Frage: ob die unberechtigte Führung ausländischer dem §. 105. unterliegt? Vergl. Zus. 2. sub b.

4) Ad verba: „eines Namens, der ihm nicht zukommt, sich bedient".

a) Ueber das bisherige Recht vergl. Zus. 1. zum A. L. R. II. 20. §§. 1440 a. und 1440 b. (Erg. Ed. III. Bd. 6. S. 589—591.) — Die V. v. 30. Okt. 1816. (G. S. 1816. S. 216.) und die K. O. v. 15. April 1822. (G. S. 1822. S. 108.) sind durch den §. 105. beseitiget.

b) Die Worte: „sich bedient" sollen, wie die Entstehungsgeschichte des Näheren ergiebt, bezeichnen, daß schon der Thatbestand hinreicht, wenn Jemand einen ihm nicht zustehenden Namen auch nur temporell für einzelne Fälle annimmt.
(Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 176—177.)

c) Temme bemerkt, daß durch die in Rede stehende Fassung des §. 105. ein Vergehen rein polizeilicher Natur geschaffen sei, bei dem es gleichgültig, ob der Name angenommen, oder

---

[1]) Vergl. zum A. L. R. II. 20. §§. 1440 a. u. 1440 b. (Ergänz. Ed. III. Bd. 6. S. 591—592.)
[2]) In Betreff der K. O. v. 13. Okt. 1824. vergl. indeß unten sub c.
[3]) Vergl. oben Zus. 2. ad a.

(wenn er z. B. schon von dem Vater des Angeschuldigten angenommen war) bloß geführt, ob er überhaupt oder nur für einen einzelnen Fall, Zweck u. s. w. angenommen war, ob er ein Familien- oder ein anderer, z. B. ein Taufname war. (Glossen S. 179.)

Die Richtigkeit dieser letzteren Ansicht ergiebt sich auch daraus, daß in der Kommission der II. Kammer beantragt worden war, zu setzen: „wer sich eines Familien-Namens bedient," was indeß abgelehnt wurde, weil die Veränderung dem praktischen Bedürfnisse nicht genüge. (Komm. Bericht der II. K. S. 68.)

d) Ueber den Gebrauch eines falschen Namens mit Bettelei, vergl. §. 118. Nr. 1.

§. 106. (Unterdrückung öffentlich aufbewahrter Urkunden.)

1) Was ist unter einem öffentlichen „Verwahrungsorte" verstanden?

Temme folgert aus Vergleichung mit §. 282., daß der Ausdruck hier eine besondere Bedeutung haben solle, und nimmt an, daß darunter die Orte zur Aufbewahrung von schriftlichen Dokumenten und Beweisurkunden anderer Art, also Archive, öffentliche Archive, verstanden werden sollen. (Glossen S. 180.)

2) Was ist unter: „Urkunden, Registern, Akten oder sonstigen Gegenständen" im §. 106. gemeint?

Temme bemerkt, daß schon aus der Hinzufügung der Worte: „an einem öffentlichen Verwahrungsorte" hervorgehe, daß darunter nur solche Urkunden (im weiteren Sinne des Wortes, nämlich in einem weiteren Sinne, als dem des §. 247.), alsoüberhaupt alle todte Beweismittel verstanden werden, für die der Ort, an welchem sie sich befinden, eben als Aufbewahrungsort bestimmt ist. Dies folge auch aus den Worten: „aufbewahrt werden," und daraus, daß sonst der Ausdruck: „sonstige Gegenstände" in seiner Allgemeinheit zu verkehrten Anwendungen führen müsse, z. B. bei der Zerstörung der Utensilien zum Reinigen der Repositorien. (Glossen S. 180.)

3) Was bedeutet der Ausdruck: „bei Seite schafft?"

Temme nimmt an, daß damit ein „Wegnehmen" gemeint sei, welches Wort nur deshalb vermieden worden, um dem Irrthume vorzubeugen, als solle auch der Urkundendiebstahl unter den §. 106. gehören. (Glossen S. 180.)

4) Ueber die Antinomie zwischen dem §. 106. und dem §. 243. vergl. die ausführlichen Erörterungen Goltdammer's, welcher auch die betr. Ansichten Mittermaier's und Abegg's mittheilt, in dessen Material. Bd. 2. S. 177—181.

Temme bemerkt darüber mit Recht, es könne allerdings der §. 106., indem er nach seinem zweiten Absatze auch im Falle gewinnsüchtiger Absicht Anwendung finden solle, sowohl mit den §§. 215. u. 221., als mit den §§. 241., 243. Nr. 7. in manchen Fällen völlig zusammenfallen, was indeß kein eigentlicher Widerspruch, sondern ein unerheblicher Redaktionsfehler sei. Die §§. 215. u. 221. enthielten schwerere Strafen, als der §. 106., dessen Minimum der Strafe indeß nicht außer Acht gelassen werden dürfe. Der §. 241. enthalte die gelindere Strafe. Bei dem §. 243. möge der Richter wählen, wenn er nicht dem §. 106. als der Bedrohung eines Staatsverbrechens, oder aber dem §. 243., weil er auch den Versuch bestraft (§. 242.), den Vorzug geben wolle. Keinen Falls könne, da das Redaktionsversehen klar vorliege, eine ideale Konkurrenz von Verbrechen angenommen werden. (Glossen S. 180—181.)

5) Ueber die Bestrafung eines Beamten, dem die Urkunden amtlich anvertraut oder zugänglich waren, disponirt der §. 323.

§. 108. (Erbrechung, Ablösung oder Beschädigung amtlicher Siegel.)

1) Vergl. A. G. O. II. 5. §. 38. und A.G.O. I. 50. §. 196., welche Strafbestimmungen durch den §. 108. außer Kraft gesetzt sind [1]).

2) Der Ausdruck: „amtliches Siegel" ist statt des ursprünglichen „obrigkeitliches" gewählt, weil es Beamte giebt, die berechtiget sind, in ihrer amtlichen Eigenschaft Siegel

---

[1]) Vergl. auch A. L. R. II. 20. §. 210. und R. v. 4. Juni 1798. dazu. (Erg. Ed. III. Bd. 6. S. 300.)

anzulegen, z. B. Gerichtsvollzieher in der Rheinprovinz und Steuerbeamte, ohne daß man sie als Obrigkeit ansehen könnte.

(Verhandl. des ständ. Aussch. Bd. 3. S. 245. ff. u. Motive von 1850. S. 31., vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 183. u. Temme's Glossen S. 181.)

3) Für den Fall der Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses der Steuerbeamten bleibt der §. 17, des Zollstrafgesetzes v. 23. Jan. 1838. in Kraft.

§. 110. (Unerlaubte Auswanderung.)

1) Das A. L. R. (II. 17. §§. 127. 139.) verbot, abgesehen von der Militairverpflichtung, die Auswanderung ohne Vorwissen des Staats, und strafte sie, wenn sie ohne Anzeige und eingeholte Erlaubniß erfolgt, mit willkührlicher Strafe.

Die oktroyirte Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. 1848. bestimmte indeß im Art. 10.: „Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nicht beschränkt," und der an die Stelle dieses Art. getretene Art. 11. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850. bestimmt: „Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden." — Auch hat der Art. 10. a. a. O. die Strafe der Vermögens-Konfiskation für unstatthaft erklärt, welche das A. L. R. II. 20. §§. 467., 469. u. 470. unter Andere gegen Deserteurs und ausgetretene Kantonisten androhte.

In Folge dessen erging demnächst die V. v. 4. Jan. 1849. über die in Stelle der Vermögens-Konfiskation gegen Deserteurs und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße[1]) (G. S. 1849. S. 47.), an deren Stelle hiernächst das G. v. 11. März 1850., denselben Gegenstand betr.[2]) (G. S. 1850. S. 271.) getreten ist.

Aus diesem Gesetze ist der §. 110. (jedoch modificirt) hervorgegangen, und mithin dasselbe für antiquirt zu erachten.

Der §. 110. steht mit der durch das G. v. 3. Sept. 1814.[3]) (G. S. 1814. S. 79.) eingeführten jetzigen Heeresverfassung, und mit dem G. v. 31. Dec. 1842. über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preuß. Unterthan ꝛc. ꝛc.[4]) (G. S. 1843. S. 15.) in genauem Zusammenhange. Er bedroht mit Strafe:

a) die unerlaubte Entfernung aus den Königl. Landen, um sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, und

b) die unerlaubte Auswanderung des Landwehrmannes.

Ueber die Fälle dieser beiden Kathegorien vergl. die Erläut. in Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 187—188.

2) Das C. R. des Fin. Min. v. 4. Aug. 1851. spricht die Ansicht aus, daß nach der Absicht des Gesetzgebers bei der Arbitrirung die Höhe der Geldbuße gegen ausgetretene Militairpflichtige weniger die objektive Qualifikation der Handlung, als die Vermögenslage des Ausgetretenen maaßgebend sein solle, und weist daher die Regierungen an, unter Darlegung der vorgängig ermittelten Vermögenslage des Schuldigen, die zu beantragende Geldstrafe möglichst hoch zu greifen. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1851. S. 215. Nr. 241.)

3) Findet die Strafe aus der V. v. 4. Jan. 1849. (mithin auch aus dem G. v. 11. März 1850. und jetzt dem §. 110. des Strafgesetzbuchs) auch gegen Militairpflichtige statt, welche vor Erlaß der Verfassungs-Urkunde (v. 5. Dec. 1848., beziehungsweise v. 31. Jan. 1850) ausgetreten sind?

Es bejahen:

a) Der V. Sen. des Ob. Trib. in dem Erk. v. 21. März 1851.
(Striethorst's Arch. Bd. 2. S. 300. Nr. 62.)

b) Das Appell. Ger. zu Arnsberg per sent. v. 15. Febr. 1851.
(Ulrich Bd. 15. S. 127.)

Beide Gerichtshöfe führen aus, daß dies keine unberechtigte Rückanwendung des Strafgesetzes sei.

---

[1]) Vergl. in den Erg. zum A. L. R. II. 17. Anh. §. 150. (Ed. III. Bd. 11. S. 339.)
[2]) Vergl. in den Erg. zum A. L. R. II. 17. §§. 127. u. 139. (Ed. III. Bd. 12. S. 321.)
[3]) Vergl. in den Erg. zum A. L. R. II. 10. §. 52. (Ed. III. Bd. 4. S. 386. ff.)
[4]) Vergl. in den Erg. zum A. L. R. II. 17. Abschn. II. (Ed. III. Bd. 5. S. 330 ff.)

Das Ob. Trib. insbesondere führt aus: Die Vorschriften des G. v. 31. Dec. 1842. §§. 16. ff., wonach es zur Entlassung aus den Unterthanen-Pflichten, namentlich der Militair-Dienstpflicht, einer ausdrücklichen Entlassung bedürfe, seien nach Art. 3. der Verfass. Urkunden in Kraft geblieben, und jeder Militairpflichtige müsse der nach Art. 32. resp. 34. ihn obliegenden Wehrpflicht noch genügen, weil er durch Art. 10. der Verf. Urk. v. 5. Dec. 1848. bei seiner heimlichen Entfernung davon nicht entbunden sei. Wolle er sich durch die verfassungsmäßige Auswanderungsbefugniß entschuldigen, so müsse er sich den Art. 11. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850. entgegensetzen lassen, welcher die erwähnte Befugniß in Bezug auf die Wehrpflicht ausdrücklich beschränke. Obwohl nun der Art. 9. der Verf. Urk. v. 5. Dec. 1848. die Strafe der Vermögens-Konfiskation aufgehoben habe, so seien hierdurch doch die früher mit der Konfiskation des Vermögens bedrohten Verbrechen nicht straflos geworden, sondern der gesetzwidrig Ausgetretene unterliege statt dessen den Strafvorschriften der V. v. 4. Jan. 1849. (jetzt des §. 110.)

Von denselben Grundsätzen geht die ad b. allegirte Entscheidung aus.

4) Ueber das Verfahren in den Fällen des §. 110. vergl. die C. R. v. 15. Aug. und 7. Nov. 1849. (Just. Min. Bl. 1849. S. 452.) und die Entsch. des Ob. Trib. im Just. Min. Bl. 1852. S. 229—231.

5) In Betreff der Einziehung und Verrechnung der auf Grund des §. 110. erkannten Strafen bestimmt das C. R. v. 31. Jan. 1853., daß solche zu den gerichtlichen Salarien-Kassen einzuziehen und gleich den übrigen, der Kasse verbleibenden unbestimmten Einnahmen zu verrechnen. (Just. Min. Bl. 1853. S. 54.)

§. 111. (Verbotene Werbung.)

Der §. 111 enthält die Strafe der Anreizung und Beihülfe zur Desertion für Nichtsoldaten. Gegen Militairpersonen ist die betr. Strafvorschrift im Militair-Strafges.-Buch Th. I. §. 111 enthalten.

§. 114. (Verleitung zur Auswanderung.)

1) Dem §. 114 liegen die V. v. 20. Jan. 1820 [1]) (G. S. 1820. S. 35.) und der §. 148. A. L. R. II. 20. zum Grunde.

2) Wie ist der Ausdruck: „es sich zum Geschäft macht" zu verstehen?

a) Goltdammer bemerkt, daß dabei an ein gewerbsmäßiges, oder gewohnheitsgemäßes, also wiederholtes Handeln nicht zu denken, sondern der Sinn der sei, daß die Handlung in einer Weise geschehen müsse, welche erkennen läßt, sie solle als Geschäft, oder doch künftig wiederholt getrieben werden. (Material. Bd. 2. S. 194.)

b) Temme spricht sich dahin aus, daß jene Worte nicht den Ausdrücken: „gewerbsmäßig" oder: „sich ein Gewerbe daraus machen" entsprechen; denn mit diesen Ausdrücken werde das Suchen eines dauernden Erwerbes verbunden. Ebenso habe das: „gewohnheitsmäßig" des §. 263 einen andern Sinn. Daher seien jene Worte in dem gebräuchlichen Sinne des gemeinen Lebens, nämlich dahin zu verstehen, daß Jemand überhaupt Handlungen derselben Art öfters, mit oder ohne Aufsuchung der Gelegenheit, vorzunehmen pflegt, gleichviel in welcher Absicht, und ob namentlich in der eines Erwerbes. Es sei daher auch die gewinnsüchtige Absicht nicht erforderlich. (Glossen S. 183—184.)

3) Was bedeutet das: „verleiten"?

a) Temme nimmt an, daß wenn auch dabei nicht gerade die Anwendung „strafbarer Kunstgriffe" vorausgesetzt werde, wie die Kommiss. der II. Kammer (Ber. S. 70) gemeint, doch eine Bestimmung des fremden Willens durch künstliche Mittel und irgend eine dabei zu Grunde liegende selbstsüchtige oder andere unmoralische Absicht erfordert werde. (Glossen S. 184.)

b) Goltdammer bemerkt, daß der Ausdruck nicht ausschließlich das Mittel der Täuschung umfasse, sondern auch die bloße Ueberredung ohne jenes Mittel zulasse. (Material Bd. 2. S. 193.)

---

[1]) Vergl. in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 133. 143. 148. (Ed. III. Bd. 6. S. 261.)

§. 115. (Rückkehr Landesverwiesener.)

1) Setzt der §. 115 zu seiner Anwendung voraus, daß auf die Landesverweisung gerichtlich erkannt sei, oder umfaßt derselbe auch die Fälle, wo dieselbe nur polizeilich angeordnet ist?

a) Goltdammer zeigt aus der Entstehungsgeschichte, daß die letztere Alternative die richtige sei, indem man gerade deshalb die jetzige erweiterte Fassung ohne Unterscheidung beider Fälle gewählt habe, um die erwähnte Distinktion zu vermeiden. (Material. Bd. 2. S. 195.)

b) Temme ist gleicher Ansicht. (Glossen S. 184.)

c) Das Ob. Trib. hat gleichfalls per sent. v. 10. Sept. 1852. (unter Vernichtung der Erkenntnisse der beiden früheren Instanzen, welche die erstere Alternative ausgeführt hatten) angenommen, daß der §. auf beide Fälle zu beziehen sei, wie dies aus der ganz allgemeinen Fassung desselben sowohl, als auch ganz unzweifelhaft aus der Entstehungsgeschichte hervorgehe. (Just. Min. Bl. 1852. S. 379—380.)

2) Muß eine Verwarnung vor der Rückkehr vorangegangen sein?

Es verneinen:

a) Goltdammer, weil der §. 115 die diesfällige Bestimmung des §. 191. A. L. R. II. 20. absichtlich habe fallen lassen. Der §. 572 der Cr. O. sei daher zwar fernerhin formell zu beobachten, aber die Warnung sei nicht mehr die Bedingung der Anwendung der Strafe. (Material. Bd. 2. S. 195—196.)

b) Temme, weil die Warnung nicht ausdrücklich im §. 115 vorgeschrieben sei. (Glossen S. 184.)

3) Ueber den Einfluß der Begnadigung im Rückfalle, vergl. Zus. 6. zum §. 58.

Das daselbst allegirte Erk. des V. Sen. des Ob. Trib. v. 11. März 1851. (Just. Min. Bl. 1851. S. 151.) hat speziell in Bezug auf die verbotswidrige Rückkehr eines Landesverwiesenen angenommen, daß die Strafe der Rückkehr nicht durch die Begnadigung wegen des Verbrechens ausgeschlossen werde.

§. 116. (Verletzung der Polizeiaufsicht.)

Vergl. die Ergänz. zu §§. 27—29.

§§. 117—120. (Landstreicherei, Bettelei, Arbeitsscheu.)

1) Diese Vorschriften sind fast wörtlich dem G. v. 6. Jan. 1843 über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen (G. S. 1843. S. 19) entnommen, dessen Erläut. daher zum Theil auch für die §§. 117—120 zu berücksichtigen bleiben[1]).

2) Durch das G. v. 6. Jan. 1843 ist in der Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Detention der Vagabunden und Bettler Nichts geändert; für die Kurmark ist dies erst durch das Reglement v. 14. Jan. 1848 geschehen.

Angenommen von dem I. Sen. des Ob. Trib. per sent. v. 27. Febr. 1852. (Striethorst's Arch. Bd. 6. S. 44 Nr. 13.)

§. 117. 1) Ein im Inlande als Landstreicher betroffener, im Auslande von ausländischen Eltern geborener, Jude erlangt durch seinen bloßen, auch langjährigen, Aufenthalt in Preußen, noch nicht die Eigenschaft eines Preuß. Unterthans, ist vielmehr — ohne Hinzutreten anderer Umstände — als fremder Landstreicher zu behandeln.

Angenommen von dem V. Sen. des Ob. Trib. per sent. v. 25. Okt. 1850. (Entsch. Bd. 20. S. 409.)

2) Begriff der Landstreicherei.

a) Temme bemerkt, daß, wie das Wort: „umherzieht" zeige, ein Vagiren von einem Orte zum andern erfordert werde, ohne daß es indeß auf den civilrechtlichen Begriff der Vagabundage ankomme; dagegen sei ein Umherstreichen in derselben Gemeinde dafür nicht zu erachten. (Glossen S. 184.)

---

[1]) Vergl. dies G. nebst dessen Erläut. in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §. 4. (Ed. III. Bd. 6. S. 216 ff. u. Bd. 12. S. 383 ff.)

b) Goltdammer theilt mit, daß im Staatsrathe die Frage, ob der Mangel eines festen Wohnsitzes als wesentliches Merkmal der Landstreicherei zu erachten, ausdrücklich verneint sei und bemerkt, daß hiernach die Voraussetzung eines solchen Erfordernisses weder dem §. 1 des G. v. 6. Jan. 1843, noch dem §. 117 zum Grunde liege. Aus dem Begriffe des Vergehens folge aber, daß es eben nur durch Vagiren, also durch Umherziehen im Lande, begangen werden könne. Wer also sich nur an seinem Wohnorte in der im §. 117 bezeichneten Weise umhertreibt, falle nur unter den Begriff des §. 119. Nr. 3.

(Material. Bd. 2. S. 199.)

§. 118. 1) Der §. 118 rügt nur die qualificirte und die rückfällige einfache Bettelei als Vergehen. Die einfache Bettelei, desgl. die Anleitung zum Betteln, oder das unterlassene Abhalten vom Betteln (§§. 2, 4, 5 des G. v. 6. Jan. 1843) ist nur als Uebertretung im §. 341 mit Strafe bedroht.

2) Zu Nr. 1.

a) Wie muß die „Drohung" beschaffen sein?

α) Temme führt aus, dies ergebe sich aus Vergleichung mit den §§. 230 und 234. Es genügten überhaupt drohende Worte ohne Handlungen auch nur zur scheinbaren Realisirung der Drohung; die Frechheit des Bettlers, der, anstatt das Mitleiden in Anspruch zu nehmen, Furcht erregen will, sei ausreichend, aber auch erforderlich. (Glossen S. 185.)

β) Goltdammer äußert sich dahin, daß man durch Fortlassung der Worte des §. 3. Nr. 2 des G. v. 6. Jan. 1843: „insofern nicht durch die Drohung eine härtere Strafe verwirkt ist", nicht beabsichtiget habe, die Nöthigung oder die Erpressung mit in diesen Thatbestand hineinzuziehen. Bei Anwendung der in den §§. 212, 234, 235 oder 236 gedachten Drohungen träten daher die dort angedrohten Strafen ein. Im §. 118 seien daher nur einfache Drohungen gemeint, welche keinen gefährlichen Charakter tragen. Habe die Drohung beim Betteln den Charakter der Nöthigung oder Erpressung, so liege keine ideale Konkurrenz vor, sondern alsdann sei die Bettelei ausschließlich Nöthigung oder Erpressung. Uebrigens müsse bei der Bettelei die Drohung gegen den Angesprochenen gerichtet sein; denn sonst sei sie überhaupt keine Drohung im Sinne des Strafrechts.

(Material. Bd. 2. S. 201—202.)

b) Was heißt: „mit Waffen betteln?"

α) Goltdammer nimmt an, daß dies dasselbe bedeute, was der §. 3 Nr. 2 des G. v. 6. Jan. 1843 mit den Worten: „wenn der Bettler Waffen mit sich führt" bezeichnet habe. Eine Drohung mit Waffen sei nicht gemeint; aber auch der Besitz der Waffen müsse an sich ein verfänglicher, verdächtiger sein. (Material. Bd. 2. S. 202.)

β) Temme geht von gleicher Ansicht aus. (Glossen S. 185.)

c) Der §. 118 Nr. 1 entscheidet die Streitfrage über die Gränze zwischen dem gemeinen Betruge und der betrüglichen Bettelei dadurch, daß es die Fälle des Gebrauchs falscher Namen und der Vorspiegelung von Unglücksfällen, Krankheiten oder Gebrechen nur zur qualificirten Bettelei zählt.

Vergl. hierüber Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 200—201. und Temme's Glossen S. 185.

3) Zu Nr. 2. Das Ob. Trib. hat in dem Erk. v. 30. April 1852 ausgeführt, daß die Worte „rechtskräftig verurtheilt" nicht dahin zu verstehen seien, daß eine zwei- oder mehrmalige richterliche Verurtheilung vorangegangen sein müsse; es genüge vielmehr, wenn die Verurtheilungen von Polizeibehörden innerhalb ihrer Kompetenz durch in Rechtskraft übergegangene Strafresolute ausgesprochen worden.

Dies wird aus dem Zusammenhange des §. 118 mit den Bestimmungen des G. v. 6. Jan. 1843, welche im Wesentlichen haben beibehalten werden sollen, und wonach (mit Ausnahme der Rheinprovinz und Berlins) bis zum 1. April 1849 die Kompetenz der Polizei-Obrigkeiten zur Verhängung von Strafen gegen nicht rückfällige Verbrecher unbedenklich gewesen, gefolgert. (Just. Min. Bl. 1852. S. 245—246.)

§. 119. (Zu Nr. 3.) 1) Wie ist der Ausdruck: „Unterkommen" im §. 119 Nr. 3 zu verstehen? Der Rheinische Rev.- und Kassat.-Hof hat per sent. vom 11. Mai 1825

angenommen, daß der Ausdruck sich nicht auf den „Besitz einer Wohnung“ beschränke, sondern allgemein die Mittel zum Unterhalte begreife, wie sowohl aus §. 117 und dem übrigen Theile des §. 119, als auch aus dem Zwecke der Strafbestimmung hervorgehe, indem arbeitsfähige Personen für die öffentliche Sicherheit gefährlich erscheinen, wenn sie nicht die Mittel zu ihrem Unterhalte besitzen und sich nicht bemühen, dieselben durch Arbeit zu erhalten.
(Just. Min. Bl. 1852. S. 270. Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 78.)

Temme tritt dieser Ansicht bei. (Glossen S. 186. Note 1.)

2) Der §. 119 Nr. 3 ist dahin zu verstehen, daß eine allgemeine Anweisung der Ortspolizei-Behörde unzulässig ist, indem vielmehr nach Verlust des bisherigen Unterkommens eine neue Verwarnung erfolgen und eine neue Frist zur Beschaffung eines Unterkommens gestellt werden muß.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 19. Mai 1852, unter Bestätigung der gleichmäßigen Urtel des Stadtgerichts zu Berlin und des Kammergerichts, da die Worte des Gesetzes für diese Auslegung sprächen und eine andere Absicht des Gesetzgebers sich auch aus dem übrigen Inhalte des Gesetzes nicht ergebe.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 78—79.)

§. 120. R. des Min. des Inn. v. 10. Juli 1851. Den Regierungen steht nicht das Recht zu, den zur Besserungshaft gerichtlich verurtheilten Landstreichern und Bettlern diese Haft gänzlich zu erlassen, sondern dieser Erlaß kann nur im Wege der Begnadigung ausgesprochen werden. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1851. S. 134. Nr. 160.)

Siebenter Titel.

Münzverbrechen und Münzvergehen.

1) Ueber die Stellung des Münzverbrechens im Systeme des Strafgesetzbuchs, vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 203, Beseler's Komment. S. 282 ff., und Temme's Glossen S. 186—187.

2) Ueber das bisherige Recht, vergl. A. L. R. II. 20. §§. 252—267. (Erg. Ed. III. Bd. 6. S. 313—319.)

§. 121. 1) Ueber die Begriffe des Falschmünzens und der Münzverfälschung nach §. 121, vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 204 ff. und Temme's Glossen S. 187.

2) Beschaffenheit des dolus bei den Münzverbrechen.

a) Das Ob. Trib. hat in dem Erk. v. 20. Okt. 1852 angenommen, daß obgleich zum Thatbestande der Münzfälschung im Sinne des §. 121 die specielle Absicht, die falsche Münze auch in Umlauf zu setzen, nicht gehöre, und obgleich die verbrecherische Absicht bei der Handlung dem Thäter nicht besonders nachgewiesen zu werden brauche, dennoch auch bei diesem Verbrechen, wie bei allen andern strafbaren vorsätzlichen Handlungen, der rechtswidrige dolus vorausgesetzt werde, und daß, da Fälle mindestens denkbar seien, wo auch bei Anfertigung einer falschen Münze der rechtswidrige dolus fehlen könne, wo alsdann der Mangel jeder rechtswidrigen Absicht die Strafe des §. 121 ausschließe, die den Geschworenen zu stellende Frage auch auf das Vorhandensein einer verbrecherischen Absicht des Angeklagten bei Nachmachung der Münze gerichtet werden müsse. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 79.)

b) Vergl. die Mittheilungen über den betreff. Inhalt der Revisionsverhandlungen in Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 212—217, und in Temme's Glossen S. 188—190.

3) Ueber die Erfordernisse der Beschaffenheit des Produkts des Thatbestandes der Münzfälschung vergl. Temme's Glossen S. 190 ad 8 und Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 207 u. S. 212 ad 3.

§. 122. Was gehört zum Thatbestande des §. 122?

1) Das Plenum der Abthl. für Untersuchungssachen des Stadtger. zu Berlin hat folgende Prinzipien angenommen.

Der Thatbestand des im §. 122 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Verbrechens ist vorhanden, wenn Jemand falsches oder verfälschtes Geld an sich gebracht und solches von vorn herein zum Zweck der Verbreitung des Geldes gethan hat, das zu diesem Zwecke an sich gebrachte Geld aber entweder von ihm in Umlauf gesetzt oder aus dem Auslande eingeführt worden ist.

Hierbei kann es alsdann nicht darauf ankommen, ob er das falsche oder verfälschte Geld von dem Münzfälscher oder dessen Gehülfen oder auf andere Weise an sich gebracht hat und eben so wenig darauf, ob das Ansichbringen in einem Falle oder wiederholt erfolgt ist und ob der Thäter nur ein einzelnes Geldstück der Art oder eine größere Quantität falschen Geldes an sich gebracht hat. Es ist auch nicht erforderlich, daß er beabsichtigt haben müsse, eine größere Quantität zum Zwecke der Verbreitung an sich zu bringen.

Fehlt es dagegen an dem Requisit, daß der Thäter das falsche oder verfälschte Geld von vorn herein zum Zwecke der Verbreitung an sich gebracht hat und ist auch nicht der Fall des §. 123 l. c. vorhanden, hat der Thäter also z. B. das falsche Geld gefunden, gestohlen und später erst, nach erkannter Unächtheit desselben, die Verbreitung wissentlich vorgenommen, so kann er nicht nach §. 122. l. c. beurtheilt werden, sondern finden dann die allgemeinen Vorschriften wegen Betrugs Anwendung.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 79—80.)

2) Goltdammer führt aus:

a) Der Ausdruck: „an sich bringt" solle den Gegensatz zum §. 123 bezeichnen; es müsse daher der Zweck des Erwerbes entweder von vorn herein der gewesen sein, falsches oder verfälschtes Geld zu erhalten, oder es müsse doch beim zufälligen Erwerbe die Kenntniß der Falschheit obgewaltet haben.

b) Die Worte: „zum Zweck der Verbreitung" bezögen sich zwar nicht auf den gewöhnlichen Fall des Erwerbens und Ausgebens, sondern nur auf den des Einführens aus dem Auslande, dessenungeachtet sei aber anzunehmen, daß das Gesetz diesen Zweck auch dort voraussetze.

c) Die Worte: „in Umlauf setzt" seien dahin zu verstehen, daß das Geld als ächt und vollgültig wieder ausgegeben worden sein müsse; es sei der Fall, wo dasselbe wiederum als falsch ausgegeben wird, darunter nicht begriffen.

d) Dem Wortlaute nach sei der Thatbestand des „in Umlaufsetzens" durch die bloße Ausgabe vollendet, und es sei nicht erforderlich, daß eine weitere fortgesetzte Ausgabe, mithin ein wirklicher Umlauf, eingetreten sei. Wenn aber bei den Ausgaben zur Annahme diese nicht erfolge, so liege nur ein Versuch vor.

e) Wenn der Erwerb des falschen Geldes, also das „an sich bringen", zum Zwecke der Verbreitung geschieht, so liege darin noch kein Versuch, sondern es bilde erst eine solche Handlung, wodurch das „in Umlauf setzen" begonnen werden soll, den Anfang der Ausführung.

f) Der Zweck der Einführung falschen Geldes aus dem Auslande müsse die Verbreitung, also kein anderer, z. B. zum Einschmelzen, sein; es müsse aber der Zweck dahin gerichtet gewesen sein, das Geld im Inlande zu verbreiten; denn sonst würde man nicht das „Einführen aus dem Auslande" erfordert haben. (Material. Bd. 2. S. 219—223.)

§. 124. 1) Welcher Sinn ist mit dem Ausdrucke: „unter Autorität des Staats ausgestellt" zu verbinden?

Beseler nimmt an, es seien darunter solche Kreditpapiere zu verstehen, welche als vom Staate anerkannte Tauschmittel gelten, und über deren Fundirung, Ausgabe u. s. w. daher von Staatswegen Anordnungen, wenn auch nur in der Form der Bestätigung von Vereinsstatuten, getroffen sind und eine Oberaufsicht geführt wird. (Komment. S. 283.)

2) Das Strafgesetzbuch (§. 124 in Verbindung mit §. 121) bestraft nur das Nachmachen solcher mit landesherrlicher Autorisation gefertigten Papiere, daher wird durch die ohne Autorisation des Staats erfolgte Anfertigung der nach Art der Wechsel auf jeden Inhaber ausgestellten, zum Umlauf bestimmten Papiere, deren das G. v. 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten (G. S. 1833. S. 75), kein Münzverbrechen begangen, sondern in Betreff der Strafbarkeit der Ausstellung und des in Umlaufsetzens solcher Papiere bewendet es bei den Strafvorschriften des §. 5 des allegirten Gesetzes.

Vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 206 und Wentzel's Ergänz. zum Strafgesetzb. Bd. 1. S. 244—245.

3) Ist es eine nach §. 124 in Verbindung mit §. 121 als Münzverbrechen zu strafende Fälschung, wenn der Entwender einer Bankobligation diese mit einem falschen Cessionsvermerke versieht, oder den Namen des Inhabers umändert?

Verneint von dem Ob. Trib. per sent. v. 22. Sept. 1852, im Einverständniß mit dem Stadtschwurgerichte zu Berlin, welches nur eine Urkundenfälschung im Sinne der §§. 247 und 251. Nr. 2 angenommen hatte. Denn nur derjenige begehe die Münzfälschung, welcher (unter Andern) ächtem Papiergelde, — und diesem stünden nach §. 124 die Bankobligationen gleich —, durch Veränderungen an demselben den Schein eines höheren Werthes gegeben habe. Davon sei hier nicht die Rede, da die in der Bankobligation angegebene Summe nicht erhöht worden. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 79.)

Achter Titel.

Meineid.

§. 125. 1) Ist nur der vor dem Richter geleistete Meineid nach §. 125 zu strafen, oder sind auch die vor Verwaltungs-Behörden geleisteten Eide hierher zu rechnen[1])?

a) Goltdammer führt aus den Revisionsverhandlungen aus, daß prinzipiell nicht beabsichtiget worden, den Thatbestand des Meineides im §. 125 (wie im Entw. von 1830) nur auf vor dem Richter geleistete Eide zu beschränken; vielmehr stehe nichts entgegen, auch die vor Verwaltungsbehörden geleisteten Eide hierher zu rechnen, wenn durch die Gesetzgebung auch diesen wiederum die Instruktion und Entscheidung von Prozessen übertragen werden sollte. Nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung sei dies nicht der Fall, da auch das Verfahren vor den Auseinandersetzungsbehörden für ein gerichtliches zu achten sei.
(Material. Bd. 2. S. 225—227.)

Vergl. Beseler's Komment. S. 290—191.

b) Temme bemerkt, daß nur eine Parthei im Civilprozesse Subjekt des Verbrechens (im §. 125) sein könne; gleichgültig aber sei es, ob der Prozeß vor den ordentlichen Gerichten des Staates oder vor einem, auch nur durch Uebereinkunft der Partheien bestellten Schiedsrichter geführt und nur vor diesem der Eid geleistet worden.
(Glossen S. 193.)

2) Wird die persönliche Leistung des Eides zum Thatbestande des Meineides erfordert?

a) Goltdammer zeigt aus den Revisionsverhandlungen, daß kein Unterschied zwischen dem persönlich und dem durch einen Bevollmächtigten geleisteten Eide zu machen. Man habe sich ausdrücklich dahin entschieden, eine frühere besondere Bestimmung hierüber fortzulassen, da sie sich von selbst verstehe und überflüssig sei, und dieser Ansicht sei auch beizutreten. (Material. Bd. 2. S. 228.)

b) Beseler (Komment. S. 291) und Temme (Glossen S. 193) stimmen hiermit überein.

3) Welche Arten von Eiden sind im §. 125 gemeint?

a) Goltdammer bemerkt, der §. umfasse alle Arten von Prozeß-Eiden, also sowohl die Haupteide zur Entscheidung des Prozesses, als die Nebeneide. Von letzteren gedenke der §. 131 der Kautions- und Manifestationseide besonders. (Material. Bd. 2. S. 229.)

b) Temme spricht sich dahin aus, daß das Gesetz allgemein von einem „zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten" Eide spreche, und daß daher nicht erforderlich sei, daß der Eid gerade auf die definitive Entscheidung des Prozesses von Einfluß sei, namentlich auf den Gegenstand des Prozesses sich beziehen müsse. (Glossen S. 193.)

c) Insbesondere das juramentum in litem (den Würderungseid) betreffend, so ist bei der Revision von 1845 ausdrücklich anerkannt, daß dabei überall eine Verfolgung ausgeschlossen sein solle, weil die individuelle Schätzung des eigenen Schadens, welche in

---

[1]) Vergl. Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §. 1423. (Ed. III. Bd. 6. S. 584—585.)

bestimmten Fällen auch das pretium affectionis umfaßt, eine Art der Willkühr gestattet, die dem Thatbestande des Meineides widerspricht.

(Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 229., Temme's Glossen S. 193.)[1])

d) Das juramentum calumniae (den Gefährdeeid) betreffend, so forderte der Staatsrath seine ausdrückliche Erwähnung; allein die Immediat-Komm. von 1843 lehnte dieselbe ab, weil das Versprechen, nicht aus Chikane handeln zu wollen, nicht der Art sei, um die Verletzung als Eidesbruch zu ahnden[2]).

Goltdammer meint, daß zwar auch das juramentum calumniae an sich unter den §. 125 falle, aber selten der Verfolgung werde unterliegen können. (Material. Bd. 2. S. 229.)

Temme nimmt ebenfalls an, daß der Gefährdeeid dem §. 125 unterliege. (Glossen S. 193.)

4) Ist zum Thatbestande des §. 125 erforderlich, daß der Eid im konkreten Falle von dem Richter rechtmäßig gefordert worden, insbesondere daß derselbe dazu kompetent gewesen?

a) Goltdammer führt aus, es gebe hier das Civil-Prozeß-Recht zwar in Betreff der die äußere Form bildenden Feierlichkeiten die Norm; allein dazu gehöre die Zuständigkeit der Behörde resp. des Beamten nur in so weit, als sie überhaupt deren Fähigkeit zu dem Akte der Eidesleistung selbst betrifft. Deshalb sei ein vor einem zur Eidesabnahme an sich unqualificirten Bemerken abgeleisteter Eid niemals ein Meineid; denn hier sei nur der Akt selbst nichtig. Jede andere Nichtigkeit dagegen, welche die Unzuständigkeit der Behörde in der Rechtssache, in welcher der Eid abgeleistet worden, und damit auch die Nichtigkeit des den Eid fordernden Beschlusses ausspricht, berühre den Thatbestand nicht; es sei die Natur des dolus davon unabhängig; die Beweiskraft des Eides sei formell vollständig vorhanden und hier allein entscheidend. (Material. Bd. 2. S. 230—231.)

b) Temme ist gleichfalls der Ansicht, daß es nicht darauf ankomme, ob der Eid im konkreten Falle rechtmäßig von dem Richter gefordert war; dagegen sei nothwendig, daß der Eid kein absolut unrechtmäßig geforderter sei. Dies könne in zweierlei Weise der Fall sein, nämlich wenn eine Behörde einen Eid gefordert habe, die dazu überhaupt gar kein Recht hat, z. B. ein Schiedsmann, oder wenn ein Eid gefordert sei, den das Gesetz als solchen gar nicht anerkennt, z. B. ein Eid über von einem Theile behauptete Thatsachen, wenn derselbe weder zu-, noch zurückgeschoben, noch durch ein Erkenntniß auferlegt worden. In diesen Fällen fehle es ganz an einem Eide. (Glossen S. 193.)

5) Daß nur ein in gesetzlicher Form geleisteter Eid den Thatbestand bilden könne, was die Entwürfe von 1829 und 1830 ausdrücklich ausgesprochen hatten, ist in den späteren, als sich von selbst verstehend, fortgelassen. (Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 229.)

Es fragt sich aber: was als solche gesetzliche Form zu erachten sei?

a) Goltdammer führt aus, es müsse Alles beachtet sein, was das Prozeßgesetz für die Feierlichkeit selbst und für die Rechtsbeständigkeit des Akts vorgeschrieben habe, wie dies auch der Entw. von 1829 und die Gesetzred. Komm. ausdrücklich angenommen hätten.

Daher sei der etwanige Mangel der Vorhaltung nicht zu berücksichtigen.
(Material. Bd. 2. S. 229—230.)

b) Temme verlangt, es müsse der Eid, mit Ausnahme der Fälle des §. 128, vollständig den von den Vorschriften der Religion des Schwörenden, wie von den bürgerlichen Gesetzen angeordneten Formen eines Eides entsprechen. Sonst könne nicht einmal ein Versuch angenommen werden. (Glossen S. 194.)

6) Daß der dolus das Erforderniß der Anwendung des §. 125 sei, bezeichnet das Wort: „wissentlich“.

In dieser Hinsicht bemerken:

a) Temme, daß der Dolus hier in der bloßen Ueberzeugung von der Falschheit dessen

---

[1]) Vergl. A. G. O. I. 22. §. 26.

[2]) Der §. 44. A. G. O. I. 22. gebietet ausdrücklich die Bestrafung des falschen juram. cal.

liege, was als wahr beschworen wird, und daß es auf eine besondere Absicht des Thäters hierbei eben so wenig ankomme, als auf das Motiv. (Glossen S. 194.)

b) Goltdammer, daß in den Fällen kein Meineid, sondern nur ein sogenanntes putatives, mithin strafloses, Verbrechen vorliege, wenn die Aussage zwar subjektiv, d. h. nach der Ueberzeugung des Schwörenden, falsch, aber objektiv wahr ist; denn es sei ein nothwendiges Requisit jedes Verbrechens, daß überhaupt die Möglichkeit einer materiellen Rechtsverletzung vorhanden sei. Dagegen liege in dem Falle, wenn die Eidesformel auf eine bestimmte Wahrnehmung lautet, welche gleichwohl, mithin auch die Kenntniß der Thatsache überhaupt, gar nicht vorhanden war, allerdings ein Meineid vor, wenn auch das Beschworene objektiv wahr ist. (Material. Bd. 2. S. 231-232.)

7) Wann ist das Verbrechen des §. 125 vollendet?

a) Goltdammer hält für unzweifelhaft, daß es nur auf den Akt der Eidesleistung ankomme, wogegen dessen Registrirung der Schluß der Verhandlung u. s. w. lediglich zur Frage des Beweises gehöre. Dagegen trete in den Fällen, wo die Eidesleistung nur schriftlich geschieht, die Vollendung erst mit der Unterzeichnung oder mit der Uebergabe des schriftlichen Aktes ein. (Material. Bd. 2. S. 233—234.)

b) Temme nimmt ebenfalls an, es sei die Vollendung vorhanden, sobald der Eid durch Aussprechung, beziehungsweise Unterschreibung der Eidesformel abgeleistet ist; auf die Vollziehung des Protokolls komme es nicht an. (Glossen, S. 194.)

Dies ergeben auch die Revisionsverhandlungen. (Vergl. Goltdammer a. a. O. und Beseler's Komment. S. 291—292.)

8) Ist der Versuch im Falle des §. 125 strafbar?

a) Goltdammer bejahet, indem er mittheilt, daß der Staatsrath sich gegen die Ansicht der Immediat-Kommission von 1843, hierher entschieden habe. Denn wenn ein unvollständiger Akt auch keine vollendete Eidesleistung, mithin nicht der Thatbestand des vollendeten Meineides, sei, so schließe dies doch nicht aus, jede diesen Akt beginnende Handlung für einen Versuch zu erachten.

Das bloße Erbieten zum Eide sei aber, wie auch bei der Revision angenommen worden, noch kein Grad des strafbaren Versuchs, sondern ein conatus remotus, und der §. 31 strafe erst den conatus proximus.

Mit der Annahme des Versuchs folge übrigens aus seinen eigenen Regeln die Straflosigkeit, wenn das Abstehen von dem begonnenen Akte auf dem eigenen Entschlusse des Schwörenden beruht, dieser also freiwillig von dem Versuche zurücktrete. (Material. Bd. 2. S. 234—236.)

b) Temme nimmt zwar den Versuch an, führt aber aus, das Erbieten zum Eide, die Erklärung der eventuellen Annahme und dergleichen Aeußerungen seien bloße Vorbereitungshandlungen und als solche straflos. Der Versuch des Meineides könne erst durch den Anfang der körperlichen Handlung der Eidesleistung beginnen, also durch das angefangene Aussprechen oder Nieder- oder Unterschreiben der Formel selbst. Selbst das bloße Aufheben der Schwurfinger sei nur eine Vorbereitung. (Glossen S. 194—195.)

§. 126. 1) Erfordert der Thatbestand des §. 126 die Ableistung des Eides vor Gericht?

a) Vergl. Zus. 1. zum §. 125.

b) Goltdammer (Material. Bd. 2. S. 237) und Temme (Glossen S. 195) verneinen für den Zeugeneid um so mehr, als auch nach jetziger Gesetzgebung ausnahmsweise (z. B. A. G. O. III. 7. §. 83, V. über das Disciplinarverfahren rc.) andere Beamten Zeugen- und Sachverständigen-Eide abnehmen können.

2) Mit welchem Momente beginnt der strafbare Versuch des Meineides eines Zeugen, und gehört dazu insbesondere der Anfang der Eidesleistung selbst [1])?

Der V. Sen. des Ob. Trib. (in dem Erk. v. 18. Febr. 1852) und der Aufsatz dazu in

---

[1]) Vergl. Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §. 1405. Zus. 5. (Ed. III. Bd. 6. S. 579.)

den Entsch. Bd. 23. S. 213—222. führen aus, daß sowohl nach dem A. L. R. II. 20. §. 1405 anzunehmen gewesen, als nach §§. 126 und 31 des Strafgesetzbuchs anzunehmen sei, daß das Verbrechen des Meineides nicht ohne die Eidesleistung selbst gedacht werden und daß daher ein Versuch des Meineides nicht in Frage kommen könne, bevor der Akt der Eidesleistung selbst irgendwie begonnen habe.

3) Ueber die Frage, wann das Verbrechen des §. 126 in dem Falle vollendet ist, wenn die Vereidigung der Vernehmung vorangeht (nach dem gemeinen und Französischen Prozesse), vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 237—241 und Temme's Glossen S. 195 bis 196.

4) Wird der Meineid des §. 126 auch durch Unwahrheit bei Beantwortung der Generalfragen begangen [1])?

Das Ob. Trib. hat in dem Erk. v. 27. Sept. und 8. Nov. 1852 bejahet, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Zeuge speziell bedeutet worden, daß er auch diesen Theil seiner Aussage beschwören müsse; denn dies folge daraus, daß die Worte: „wer als Zeuge — wissentlich ein falsches Zeugniß mit einem Eide bekräftigt“ sich auf die ganze Aussage, welche der Zeuge abgiebt, also auch auf seine Aussage über seine persönlichen Verhältnisse, welche einen Theil der von ihm als Zeuge abgegebenen Aussage, d. i. seines Zeugnisses, bilden, beziehen. Insbesondere finde dieser Grundsatz auch auf die dem Zeugen gestellte Frage der Vorbestrafungen Anwendung, obgleich solche im §. 319 nicht ausdrücklich aufgeführt sei; denn auch diese gehöre zu den Generalfragen, da sie von Einfluß auf die Glaubwürdigkeit sein könne. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 80.)

5) Kann durch falsches Zeugniß in der Voruntersuchung ein Meineid begangen werden?

Temme bejahet nach jetzigen Grundsätzen, indem er aus den Revisionsverhandlungen zeigt, daß man die Behandlung der Frage zur Berathung der Strafprozeßordnung vorbehalten habe. (Glossen S. 198.)

6) Kann ein wegen wissentlich falschen Zeugeneides Freigesprochener anderweit auf Grund der Unrichtigkeit eines anderen, in der ersten Untersuchung nicht angefochtenen Theils der abgelegten Aussage, wegen wissentlichen Meineides verfolgt, oder doch derselbe Eid als ein fahrlässig unrichtiger zum Gegenstande einer neuen Untersuchung gemacht werden?

Bejahet von dem V. Sen. des Ob. Trib. per sent. v. 23. Jan. 1852. (Entsch. Bd. 23. S. 230.)

§. 128. 1) Bezieht der §. 128 sich nur auf die Meineidsfälle der §§. 125—127, oder auch auf andere Betheurungen oder Versicherungen an Eidesstatt?

Temme bemerkt hierüber auf Grund der Revisionsverhandlungen Folgendes:

Nach Nr. 1 soll namentlich jede Erklärung der genannten Art als ein Eid, also wenn sie wissentlich falsch abgegeben ist, als ein Meineid angesehen werden. Und nach Nr. 3 gilt dasselbe bei jeder amtlichen Versicherung eines Beamten auf seinen Diensteid. Zu Nr. 1 dürfte der Zweifel nicht schwer zu lösen sein. Der Entw. v. 1847 (§. 155.) hatte übereinstimmend mit den früheren Entwürfen: „Dem Eide werden gleich geachtet:

1) Die Betheuerungsformeln der Mitglieder solcher Religionsgesellschaften, denen das Gesetz den Gebrauch jener Formeln anstatt des Eides gestattet.“ Das war nun zwar sprachlich nicht ganz richtig; aber der Sinn war klar. Bei der Redaktion v. 1851 hat man ohne Zweifel die Sache sprachlich besser machen wollen; aber nun hat man den Sinn verdunkelt. Indessen kann nicht wohl ein anderer Sinn als der, daß eben nur das Surrogat der in den §§. 126. 127 benannten gerichtl. Eide gemeint sei, in der Nr. 1 gefunden werden, da nur von diesen Eiden bisher die Rede war, und andere eidesstattliche Versicherungen erst später im §. 129 zur Sprache kommen. Man sollte meinen, dasselbe gelte auch bei Nr. 3. Aber hier steht die Sache anders. Der Entw. v. 1847 hatte hier: „Die von Beamten in Prozessen oder Untersuchungen unter Berufung auf ihren Diensteid abgegebenen amtlichen Versicherungen.“ Die beschränkenden Worte: „in Prozessen und Untersuchungen“ sind nun geradezu gestrichen. Das kann nur eine absichtliche Generalisirung sein, dahin, daß eben jede wissentlich falsche, auf den geleisteten Amtseid genommene Erklärung eines Beamten als Meineid — falsches Zeugniß oder falsches Gutachten —

---

[1]) Vergl. das Präj. des V. Sen. des Ob. Trib. v. 9. Jan. 1850. (Nr. 98) in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. § 1405. (Ed. III. Bd. 12. S. 416. Zus. 2.)

gelten soll. Hierfür sprechen auch innere Gründe genug. Diese wurden auch bei der Revision v. 1845 (S. 79.) anerkannt, wo es heißt: „Dagegen haben die Brandenburgischen Stände mit Recht getadelt, daß im §. 246 (Entw. v. 1843) die Versicherungen auf den Amtseid nicht aufgenommen sind. Sie sind nach der bestehenden Gesetzgebung ein vollkommenes Beweismittel; es ist keineswegs richtig, (was die Staatsr. Comm. behauptet hatte), daß die öffentliche Meinung sie nicht der wirklichen Ableistung gleichstelle, vielmehr bemerkt Temme sehr wahr, daß die Aufhebung der Gleichstellung jener Versicherungen mit dem wirklichen Eide die Integrität der Beamten und die Achtung derselben wesentlich gefährde, und daß eine blos disciplinarische Strafe geradezu ungerecht sein würde." (Glossen S. 199.)

Vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 248—249.

2) Zu Nr. 2.

a) Die Vorschriften der Gesetze (A. G. O. I. 10. §§. 210. sqq., Cr. O. §. 451) enthalten sehr beschränkende Bestimmungen über die Zulässigkeit der Annahme der Versicherungen auf einen bereits geleisteten Eid, die indeß in der Praxis häufig ausgedehnt werden.

Es fragt sich: ob eine wissentlich falsch abgegebene Versicherung auf den bereits geleisteten Eid als Meineid zu bestrafen ist, wenn die Versicherung gegen Zulassung jener Gesetze abgegeben und angenommen werden?

Temme theilt mit, daß das Crim. Gericht zu Berlin und das L. u. St. Ger. zu Tilsit in solchen Fällen nur formell, nicht materiell einen Meineid angenommen hätten, und bemerkt, daß in dem Strafgesetzbuche nichts enthalten sei, was auch jetzt dieser an sich begründeten Ansicht entgegenstehe. (Glossen S. 200.)

b) Die im zweiten Satze des §. 128. Nr. 2 erwähnten Versicherungen der ein für allemal vereidigten Sachverständigen werden auch bei anderen Behörden, als bloß den gerichtlichen, und den in den §§. 126 u. 127 gleichgestellten Angelegenheiten abgegeben, z. B. bei Leihämtern, Landschaften u. s. w., weshalb sich fragt: ob sie auch in solchen Fällen hier gemeint sind?

Temme bejahet, da das Wesen des Meineides auch hier zutreffe und die allgemeine Rechtsanschauung hier ebenfalls nicht unterscheide. (Glossen S. 200.)

§. 129. 1) Muß die Versicherung an Eidesstatt von der Behörde erfordert sein, um den §. 129 zur Anwendung zu bringen?

Temme (Glossen S. 200—201) und Goltdammer (Material. Bd. 2. S. 249—250.) theilen den betr. Inhalt der Revisionsverhandlungen mit, aus welchen sich ergiebt, daß die früheren Entwürfe ausdrücklich diese Bestimmung gefordert hatten. Sie ist indeß von der Kommission der II. Kammer gestrichen worden, um „den Thatbestand zu vereinfachen, indem es für die Strafbarkeit der Handlung gleichgültig sei, ob die Versicherung von der Behörde gefordert sei oder nicht."

Temme bemerkt hierzu, daß die Kommission der II. Kammer hier das Wesen der in Frage stehenden Versicherungen verkannt habe, indem die Gesetze dergleichen nur in bestimmten Fällen und von ebenfalls bestimmten Personen zu erfordern gestatteten. Nur dann hätten sie die in dem Gesetze ebenfalls auf die öffentliche Treue sich beziehende Wirkung, in anderen Fällen aber gar keine Geltung; deshalb sei jener durch die Kommission der II. Kammer vorgenommenen Streichung keine Wirkung weiter beizulegen [1]).

2) Muß die Versicherung mündlich vor der Behörde abgegeben sein, oder genügt es, wenn sie ihr schriftlich eingereicht worden?

a) Temme nimmt an, daß kein Unterschied in dieser Beziehung anzunehmen sei. (Glossen S. 201.)

b) Goltdammer dagegen hält die persönliche Versicherung für nothwendig; denn es sei die bloß schriftliche Form dafür nirgends ausdrücklich gestattet; der schriftliche Eid bilde überhaupt nur die besonders gestattete Ausnahme, und der bloße Gerichtsgebrauch könne die Form, welche der Thatbestand des Meineides fordert, nicht bilden. (Material. Bd. 2. S. 250.)

---

[1]) Es dürfte weniger auf die bloße Thatsache des „Erforderns", als darauf ankommen, ob die Gesetze mit einer solchen eidesstattlichen Versicherung eine besondere rechtliche Wirkung verbinden. So wird es z. B. im Falle des §. 486. A. L. R. I. 9. ohne Einfluß sein, ob die eidesstattliche Versicherung auf besonderes Erfordern, oder unaufgefordert, um in dem Besitz des Nachlasses zu gelangen, eingereicht worden ist.

3) Fallen eidesstattliche Atteste, welche in einem Interventions-Prozesse zur Bescheinigung der Illation (A. G. O. I. 24. §. 77.) beigebracht werden, wenn sie sich hinterher als wahrheitswidrig erweisen, unter die Strafvorschrift des §. 129?

Es verneint das Ob. Trib. in dem Erk. v. 11. Okt. 1852 unter Bestätigung des Erk. des Kammergerichts v. 14. Juli 1852. Denn eidesstattliche Versicherungen seien in den Gesetzen nur als Ausnahmen von der Regel der Eidesleistung nachgelassen und es sei ihnen vom Gesetzgeber nur ausnahmsweise rechtliche Wirkung beigelegt worden; daher habe der §. 129 nur solche eidesstattliche Versicherungen im Sinne, welchen der Gesetzgeber ausnahmsweise rechtliche Wirkung beigelegt habe, wohin die eidesstattlichen Versicherungen des §. 77 A. G. O. I. 24 nicht gehörten, da die Prinzipal-Intervention ohne Zulassung schriftlicher eidesstattlicher Versicherungen ordnungsmäßig mit Vereidigung der Zeugen zu instruiren sei (A. G. O. I. 18. §. 4). (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 80—82.)

§. 130. (Verleitung zum Meineide.)

1) Ueber das Verhältniß des §. 130 zu dem älteren Strafrechte, vergl. das Erk. des V. Sen. des Ob. Trib. v. 19. Nov. 1851. (Entsch. Bd. 23. S. 222.)

2) Ist die Verleitung zum Meineide als selbstständiges Verbrechen strafbar, wenn das Hauptverbrechen selbst nicht verübt ist?

Der V. Sen. des Ob. Trib. führt in dem Erk. v. 9. Febr. 1852 hierüber und zur Interpretation des §. 130 Folgendes aus:

Das Alin. 1. des §. 130 unterscheide in den beiden darin enthaltenen Sätzen deutlich die Fälle des Partheien-Eides (im ersten Satze) und des Zeugen-Eides (im zweiten Satze); es könne daher das Wort: „dessen" nur auf die eigenen Angelegenheiten des Verleiteten, in welchen derselbe zum freiwilligen oder nothwendigen Eide gelangt, bezogen werden, wogegen eine Bezugnahme auf die Angelegenheiten des Verleitenden sprachunrichtig und der grammatischen Interpretation zuwider sein würde. Wenn nun der Angeklagte Alles gethan hat, was überhaupt seinerseits zur Herbeiführung des beabsichtigten Verbrechens geschehen konnte, und die Vollendung der That unabhängig von seiner Willensbestimmung unterblieben ist, so liege recht eigentlich der Fall der erfolgten Verleitung vor, welche im Allgemeinen keiner Strafe unterliege, beim Meineide aber exceptionell durch §. 130. mit Strafe bedroht sei, welche Ausnahme in der besonderen Gefährlichkeit und Rechtswidrigkeit solcher Handlungen gegründet sei. Der §. 130 würde auch keinen Raum zur Anwendung finden, wenn man die Strafbarkeit der Verleitung von der wirklich erfolgten Ableistung des falschen Eides abhängig machen wollte, da der Verleiter zu einem wirklich geleisteten falschen Eide als Theilnehmer im Sinne des §. 34 (Anstifter, intellektueller Urheber) ohnehin nach §§. 35. 125. 126 mit derselben Strafe, wie der Meineidige selbst zu belegen sei. (Entsch. Bd. 23. S. 226—230.)

§. 132. (Fahrlässiger Meineid.) Da das Alin. 2 allgemein lautet, so würde es auch auf die Fälle der §§. 125 bis 131 passen; indeß ergiebt die Stellung unter §. 132 daß die Anwendung darauf ausgeschlossen bleiben muß. Auch hat die Kommission der II. Kammer, auf deren Antrag dasselbe hinzugefügt worden ist (Komm. Ber. S. 78), dabei nur den fahrlässigen Eid im Auge gehabt. (Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 257.)

Neunter Titel.

Falsche Anschuldigung.

§. 133. 1) Muß die Behörde, bei der die Anzeige gemacht wird, die zuständige gewesen sein?

a) Goltdammer verneint, da dies auch aus §. 159 nicht zu folgern sei, welcher voraussetze, daß in Folge und auf Grund der Verläumdung bei der zuständigen Behörde durch einen Dritten Anzeige gemacht worden, während im §. 133, wie die Motive zum Entw. v. 1829 (Bd. 4. S. 363) ergäben, deshalb alle öffentlichen Behörden im weitesten Sinne gewählt worden, weil sie, wenn sie auch nicht die zuständigen sind, dennoch auch die Pflicht der Mittheilung an diese haben. (Material. Bd. 2. S. 258.)

b) Temme nimmt an, die Anzeige müsse bei einer solchen Behörde geschehen sein, zu deren amtlichen Verpflichtungen es gehört, solche mittelbar oder unmittelbar zu einem gerichtlichen Verfahren zu befördern; denn die falsche Anschuldigung habe nach ihrem Begriffe ein gerichtliches Strafverfahren zum Zweck. (Glossen S. 203.)

2) Wie muß die Anzeige beschaffen sein?

a) Temme ist der Ansicht, es brauche keineswegs eine förmliche, mit allen Beweismitteln unterstützte Denunciation zu sein, sondern es genüge eine Anzeige von Thatsachen, auf deren Grund ein weiteres Verfahren eingeleitet werden müßte. (Glossen S. 203—204.)

b) Goltdammer bemerkt, es sei darunter nicht nur die erste Anklage gegen einen bisher noch nicht Bezüchtigten, oder überhaupt nur die direkte ausdrückliche Anklage zu verstehen, sondern (wie auch die früheren Entwürfe ergäben) auch der Fall, wo nicht geradehin die Anklage eines bestimmten Verbrechens erhoben werde, sondern nur verdächtige Umstände ersonnen werden, die auf das Verbrechen nur schließen lassen, um dadurch den Richter aus eigenem Antriebe zur Untersuchung zu leiten. (Material. Bd. 2. S. 258.)

3) Muß die Anzeige eine aus eigener Bewegung erfolgte sein?

a) Das Ob. Trib. hat per sent. v. 24. Mai 1852 bejahet und angenommen, daß der §. 133. keine Anwendung finde, wo auf eine von der Behörde gestellte Frage nur eine lügenhafte Antwort erfolgt, welche die falsche Angabe einer strafbaren Handlung enthält. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 82.)

b) Goltdammer nimmt ebenfalls an, daß die Anzeige eine freiwillige sein müsse, wogegen sie, auf Erfordern der Behörde abgegeben, als Verläumdung oder falsches Zeugniß in Betracht kommen könne. (Material. Bd. 2. S. 259.)

4) Wohin muß der Dolus gerichtet sein?

a) Temme bemerkt, es sei die Ueberzeugung vor der Unrichtigkeit der denuncirten Thatsachen nicht genügend, sondern der specielle Dolus erforderlich, den Denuncirten in einen Strafprozeß zu verwickeln. (Glossen S. 204.)

b) Goltdammer nimmt gleichfalls an, es sei die Absicht erforderlich, den Denuncirten in Untersuchung und Strafe zu bringen. Der Begriff der „Anzeige“ schließe namentlich bloße gelegentliche Vorwürfe oder auch Anschuldigungen zum Zwecke der eigenen Vertheidigung aus, in welchen Fällen einfache Verläumdung vorliege. (Material. Bd. 2. S. 259.)

5) Ist zur Vollendung des Verbrechens erforderlich, daß die Untersuchung gegen den fälschlich Beschuldigten wirklich eingeleitet worden, oder gar seine Bestrafung erfolgt sei?

Es verneinen:

a) Temme, weil dies vom Gesetze nicht bestimmt sei und daher nur bei der Strafzumessung in Betracht komme. (Glossen S. 204.)

b) Goltdammer, welcher bemerkt, daß die früheren Entwürfe von 1829 und 1830 des Erforderniß aufgestellt hätten, welches indeß später weggelassen worden. (Material. Bd. 2. S. 260.)

6) Vergl. Zus. 2 zu §. 156.

Achter Titel.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 135. 1) Der §. 135 umfaßt die Vergehen: a) der Gotteslästerung, b) der Verspottung der Religionsgesellschaften und c) des beschimpfenden Unfugs an Gegenständen des Gottesdienstes.

Vergl. darüber im Allgemeinen Beseler's Komment. S. 299—301 und Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 262—268.

2) Ueber den Begriff: „öffentlich“ vergl. §§. 36., 65 u. 152.

3) Ad verb.: „mit Korporationsrechten im Staate bestehende Religionsgesellschaften.“

Hiernach kommt die landrechtliche Unterscheidung zwischen aufgenommenen und bloß geduldeten Religionsgesellschaften nicht in Betracht. Die aufgenommenen, nämlich die katholische und evangelische Kirche, welche letztere die lutherische, reformirte und unirte Kirche begreift, haben schon vermöge des A. L. R. von selbst Korporationsrechte. In Betreff der jüdischen Religionsgesellschaften ist es kontrovers, ob sie von selbst, oder erst durch eine besondere jedesmalige Anerkennung der Regierung Korporations-

rechte haben. Andere Religionsgesellschaften können solche nur durch ausdrückliche Einräumung derselben von Seiten des Staates erlangen. (Pat. v. 30. März 1847, G. S. 1847. S. 121.)

4) Bezieht sich der letzte Satz des §. 135, welcher von dem beschimpfenden Unfug an Gegenständen des Gottesdienstes handelt, nur auf die christlichen Kirchen und mit Korporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaften, oder auch auf die mit Korporationsrechten nicht versehenen?

Goltdammer und Temme nehmen Letzteres an.
(Material. Bd. 2. S. 268., Glossen S. 206.)

§. 136. 1) Gebührt der Schutz des §. 136 allen im Staate bestehenden Religionsgesellschaften, oder nur den mit Korporationsrechten versehenen?

a) Temme nimmt Letzteres an, indem er bemerkt:

Der §. 136 enthält zwar den Zusatz „mit Korporationsrechten" nicht, und die Komm. der II. Kammer (Ber. S. 80.) hat daraus den Schluß gezogen, daß hier auch die gar nicht mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, also auch die im Staate nicht geduldeten, gemeint seien. Allein einerseits ist gar kein Grund zu ersehen, warum gerade hier der Unterschied des §. 135 sollte aufgegeben sein. Andererseits geben die Motive von 1851 (S. 36.) deutlich zu erkennen, daß auch im §. 136 nur die im §. 135 genannten Gesellschaften gemeint sein sollen. Es wird dort allgemein gesagt, daß der besondere Schutz des Gesetzes nur den mit Korporationsrechten bestehenden Religionsgesellschaften zu Theil werden solle, indem „die Religionsgesellschaften, bei welchen diese Kriterien nicht zutreffen, in den allgemeinen Vorschriften über Beleidigung und Verläumdung Schutz finden." (Glossen S. 207.)

b) Goltdammer scheint derselben Ansicht zu sein, indem er ausführt, daß wenn es sich um die im §. 136 gedachten Handlungen gegen den Gottesdienst der Hausandacht, oder gegeu die gemeinschaftliche Religionsübung von Personen handelt, welche nicht eine im Staate bestehende Religionsgesellschaft bilden, sondern nur unter dem Schutze des Vereinsgesetzes sich versammeln, nur die Vorschriften über Nöthigung, Gewalt oder Hausfriedensbruch u. s. w. zur Anwendung kommen können. (Material. Bd. 2. S. 270.)

Eilfter Titel.

Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand.

§. 138. 1) Unter dem „Personenstande" ist, wie die Revisionsverhandlungen ergeben, der „Familienstand" (status familiae), nicht der status in seiner Allgemeinheit verstanden; es kann also das Verbrechen des §. 138 nicht in Beziehung auf politische Standesrechte, — soweit das Gesetz solche kennt, — begangen werden.
(Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 273.)

2) Der Dolus muß auf Veränderung oder Unterdrückung des Familienrechtes eines Dritten gerichtet sein.

Dies zeigt Temme aus den Revisionsverhandlungen, insbesondere der Vergleichung der früheren Entwürfe mit den Motiven des Entwurfs von 1850. (Glossen S. 209.)

Goltdammer meint dagegen, das Verbrechen könne in vielfach verschiedenen Formen begangen werden und man müsse sich daher den Strafgrund des Gesetzes in weiter Auffassung denken, also nicht von einer besonderen Beschränkung in Absicht auf das Subjekt des Verletzten ausgehen. Eben deshalb sei es vermieden worden, den Dolus besonders zu qualificiren.
(Material. Bd. 2. S. 209.)

Mit Rücksicht auf diese Ansicht will Goltdammer auch den Fall unter §. 138 subsumiren, wenn Ehegatten ihre Kinder auf fremden Namen taufen lassen, um der Ehefrau die Vorrechte einer unbeerbten Ehe nach Lübisch. Rechte zu sichern. (a. a. O.)

Dies erklärt Temme für falsch; es sei das Betrug nach §. 252. (Glossen S. 209.)

Zwölfter Titel.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

§. 139. (Bigamie.)

1) Vergl. im Allgemeinen über die betr. Grundsätze des Strafgesetzbuchs Beseler's Komment. S. 303—309., Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 276—281., Temme's Glossen S. 210—213.

2) Ist auch dann Bigamie anzunehmen, wenn die spätere Ehe eine nichtige war?

a) Goltdammer bejahet; denn es sei der Thatbestand nur durch die bloße Eingehung der Formen der neuen Ehe bedingt. (Material. Bd. 2. S. 280.)

b) Temme bemerkt:

Bei der Revision ist die Frage nicht zur Sprache gekommen. Die Fassung des dritten Absatzes des §. 139 entscheidet nichts darüber; sie hat nur den Fall im Auge, wenn eben die wegen der früheren Ehe nichtige Ehe für nichtig erklärt wird. Aus der Annahme einer Bigamie bei Nichtigkeit der ersten Ehe ist kein Schluß zu ziehen. Nach allgemeinen Grundsätzen ist vielmehr das Gegentheil anzunehmen. Denn, wie die Praxis Deutschlands und Frankreichs richtig argumentirt, eine nichtige Ehe ist eben gar keine Ehe, und das Gesetz selbst fordert ausdrücklich zum Thatbestande des Verbrechens die Eingehung einer neuen Ehe. (Glossen S. 212.)

3) Ueber die Grundsätze, von welchen der §. 139 (Al. 3.) in Bezug auf die Verjährung des Verbrechens der Bigamie ausgeht, vergl. Beseler's Komment. S. 199 u. S. 308 bis 309., Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 430—437.

§. 140. (Ehebruch.)

1) Findet das Vergehen auch im Falle einer nichtigen Ehe statt?

Verneint von Temme (Glossen S. 213.) und Goltdammer (Material. Bd. 2. S. 283.), da die entgegenstehende positive Bestimmung des §. 139 hier fehle.

2) Ist das Civilurtel über die Ehescheidung für den Thatbestand des Ehebruches präjudiciell?

Goltdammer verneint und nimmt an, daß der Strafrichter völlig frei sei, sowohl in Betreff der Frage des Beweises, des dolus und der Konsummation, als auch in Hinsicht der absoluten Verneinung des Thatbestandes überhaupt. (Material. Bd. 2. S. 283—284.)

3) Wenn beim adulterium duplicatum beide Ehen geschieden werden, so tritt das Erforderniß der Verzichtleistung beider unschuldigen Ehegatten ein.
(Temme's Glossen S. 213., Goltdammer a. a. O., S. 286.)

4) Wo muß der Strafverzichtungsantrag angebracht werden?

Temme nimmt an, daß, da das Gesetz hierüber nichts vorschreibt, der Antrag bei dem Gerichte, wie bei der Staatsanwaltschaft gestellt werden könne. (Glossen S. 213.)

5) Wie ist der Ausdruck: „bis zur Abfassung des Straferkenntnisses" zu verstehen?

Temme ist der Ansicht, daß, da die Abfassung des Erkenntnisses nach dem jetzigen Prozeßverfahren mit der Verkündigung desselben zusammenfällt, bis zu letzterer der Verzicht zulässig sei; bis dahin sei das beschlossene Urtel nur ein Entwurf, welchen das Gericht stets noch umändern könne. (Glossen S. 213.)

§. 141. (Blutschande.)

1) Ueber den Begriff von „Unzucht" im Sinne des §. 141 vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 287—288 und Temme's Glossen S. 214—215.

2) Sind unter den „leiblichen Eltern und Kindern" die weiteren Verwandten in auf- und absteigender Linie begriffen?

a) Goltdammer verneint; der §. 40. A. L. R. I. 1 sei auf das Strafrecht nicht anwendbar und der gemeine Sprachgebrauch rechtfertige die Ausdehnung nicht; überdieß habe die Komm. der II. Kammer es abgelehnt, eine hierauf gerichtete Vorschrift der früheren Entwürfe wieder aufzunehmen. (Material. Bd. 2. S. 289.)

b) Temme bejahet. Die Motive des Entwurfs von 1850 ergäben nicht, aus welchem Grunde die betr. Fassung der früheren Entwürfe geändert worden; übrigens folge die Bejahung daraus, daß der Incest hier, wie auch die Komm. der I. Kammer (S. 21.) bemerke, auf „die Fälle wesentlich indispensabler Ehehindernisse" beschränkt sei. (Glossen S. 214.)

3) In wieweit kommt bei der Verwandtschaft sowohl, als bei der Schwägerschaft auch die uneheliche Geburt in Betracht?

a) Goltdammer bemerkt, das Gesetz erkenne eine uneheliche Verwandtschaft nur zwischen Mutter und Kind an; in Betreff der Geschwister existire eine leibliche Verwandtschaft nur zwischen den verschiedenen unehelichen Kindern derselben Mutter. Weiter reiche also das

Verhältniß nicht, und namentlich werde eine Stiefverwandtschaft zwischen dem Vater oder der Mutter und den unehelichen Kindern des anderen Theils nicht begründet. (A. L. R. II. 2. §. 639., II. 3. §§. 6—7., I. 1. §. 44.) (Material. Bd. 2. S. 289.)

b) Temme ist ebenfalls der Ansicht, daß die uneheliche Geburt hier nur soweit in Betracht komme, als sie von der bürgerlichen Gesetzgebung anerkannt wird. (Glossen S. 214.)

c) Was insbesondere die Frage betrifft: ob der fleischliche Umgang eines Ehemannes mit der unehelichen Tochter seiner Ehefrau unter den Begriff des §. 141 fällt? so hat eine (nicht bezeichnete) Ober-Staatsanwaltschaft verneint, weil der §. 141 eine gesetzlich anerkannte Stiefverbindung voraussetze, welche nach §. 44. A. L. R. I. 1. nur zwischen dem einen Ehegatten und den in einer sonstigen Ehe erzeugten Kindern des anderen Ehegatten bestehe.

In Bezug hierauf hat sich indeß das Just. Min. (Datum des R. konstirt nicht) abweichend dahin geäußert:

Was die Bestimmungen des neuen Strafgesetzbuches betrifft, so wird bei vorkommenden Fällen in Erwägung zu ziehen sein, daß bei dem universellen Charakter des Strafgesetzbuches, welches sich in seiner Wirksamkeit auf Landestheile der verschiedensten Civilgesetzgebungen erstreckt, die in demselben gebrauchten Ausdrücke im Allgemeinen weniger nach den Bestimmungen des betr. Civilrechts, als vielmehr nach dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens auszulegen sind, da bei einem entgegengesetzten Verfahren eine vom Gesetzgeber nicht gewollte höchst verschiedenartige Auffassung und Anwendung des Strafrechts entstehen würde. Die enge Verbindung, in welcher das bisherige Strafrecht zu den übrigen Rechtsmaterien stand, indem es im Systeme des Landrechts nur einen einzelnen Titel bildete, ist gegenwärtig gelöst, nachdem die Bestimmungen des Strafrechts ein eigenes Gesetzbuch für den ganzen Umfang der Monarchie bilden. Der im §. 141 des Strafgesetzbuches gebrauchte Ausdruck „Stiefeltern" und „Stiefkinder" würde hiernach nicht in der Bedeutung des §. 44. Tit. 1. Thl. I. A. L. R., sondern vielmehr nach dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens aufzufassen sein.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 83.)

§. 144. (Nothzucht, gewaltsamer Mißbrauch.)

1) Erfordert der §. 144. Nr. 1 zum Verbrechen der Nothzucht die Vereinigung der Geschlechtstheile?

Goltdammer theilt mit, daß dies, namentlich von Geschworenen, häufig angenommen, und deshalb die Stellung einer Frage über den Versuch für nothwendig erachtet worden sei, insbesondere in dem Falle, wenn der Angeklagte sich mit entblößten Geschlechtstheilen auf den entblößten Körper der Frauensperson gelegt hat.

Diese Auffassung stehe im Widerspruche mit dem Inhalte des Tit. 11 überhaupt, und mit der Entstehungsgeschichte des §. 144. Nr. 1 insbesondere.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 83.)

Vergl. die Entstehungsgeschichte des §. in Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 295 ff. u. S. 303 und in Beseler's Komment. S. 313 ff.

2) Kann das Subjekt des Verbrechens der Nothzucht nur eine Mannsperson sein?

a) Goltdammer bejahet aus der Entstehungsgeschichte. (Material. Bd. 2. S. 296.)

b) Temme nimmt dagegen, nach der Fassung des §. an, daß das Verbrechen auch von einer Frauensperson an einem Manne verübt werden könne. (Glossen S. 216.)

3) Kann die Nothzucht auch an einer bescholtenen Frauensperson verübt werden?

a) Goltdammer zeigt, daß die Revision dies bejahet und es abgelehnt habe, den Angriff auf verläumdete Personen nur als crimen vis zu behandeln.
(Material. Bd. 2. S. 297—298.)

b) Temme ist gleicher Ansicht. (Glossen S. 216.)

4) Kann die Ehefrau im Verhältnisse zu ihrem Ehegatten, insbesondere bei der separatio quoad thorum et mensam, Gegenstand der eigentlichen Nothzucht sein?

a) Goltdammer theilt mit, daß diese gemeinrechtliche Kontroverse im Staatsrathe angeregt, aber nicht entschieden worden sei. Da nach dem im §. 144 erweiterten Thatbestande des Verbrechens dasselbe auch die Gewalt zu widernatürlichem Mißbrauche umfasse, so sei die Frage in diesem Sinne unbedenklich zu bejahen. (Material. Bd. 2. S. 298.)

b) Temme bejahet ebenfalls in letzterer Beziehung. (Glossen S. 216.)

§. 146. (Gewerbsmäßige Unzucht.)

1) Begriff der „gewerbsmäßigen" Unzucht.

a) Vergl. Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 999 sqq. (Ed. III. Bd. 6. S. 439—441.)

b) Das Ob. Trib. führt in dem Erk. v. 7. Mai 1852 aus, daß zum Begriff der Gewerbsmäßigkeit die thatsächliche Feststellung, daß die Angeklagte sich wiederholt gegen Bezahlung zum Beischlafe preisgegeben, hinreiche, ohne daß ein Preisgeben an Jedermann ohne Auswahl und die Gewinnung des Lebensunterhalts durch die Hurerei noch erforderlich wäre.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 83—84.)

c) Goltdammer bemerkt hierüber:

Das Gesetz unterscheidet an mehreren Stellen das „gewerbsmäßig" von dem „gewohnheitsgemäß", das Letztere aber wieder von Handlungen „aus Eigennutz" (z. B. §. 147, 148, 263, 264, 266, 276).

Es könnte also in Frage kommen, ob, wenn die letzteren beiden Kriterien zusammenfallen, wenn also die Handlungen gewohnheitsgemäß und aus Eigennutz betrieben werden, dann und zwar nur dann das erstere, die Gewerbsmäßigkeit im Sinne des §. 146 vorhanden sei? Allein der §. 263 zeigt das Gegentheil. Dort liegt in der Handlung an sich nothwendig Eigennutz, sie muß außerdem gewohnheitsmäßig betrieben sein, und dennoch bedient sich das Gesetz für diesen sonach verbundenen Thatbestand nicht des Ausdrucks „gewerbsmäßig," obwohl sofort der §. 264 ihn nennt. Es ist also klar, daß jener mehr umfaßt, als das letztere andeuten soll. Der Sinn ist also vielmehr hier:

Handlungen gegen Lohn für Jeden, der sie fordert.

Hiernach fällt unter Umständen auch die einmalige Unzucht gegen Lohn unter den Begriff des Gesetzes. Ist nicht der förmliche Lohn vorhanden, sondern nur eine Gabe, die nach den Umständen nur als freiwilliges Geschenk zu achten ist, so wird dennoch die Wiederholung insbesondere auch mit Anderen, wenn auch nur mit eben solchem Geschenke begleitet, in der Regel den Thatbestand bilden. Diejenige, welche sine quaestu passim se prostituit ist hiernach straflos. (Material. Bd. 2. S. 305.)

2) Ad verba: „den polizeilichen Anordnungen zuwider."

a) Goltdammer (Material. Bd. 2. S. 305.) und Temme (Glossen S. 218.) nehmen an, daß besondere polizeiliche Verbote der gewerbsmäßigen Hurerei zur Anwendung des §. 146 erfordert werden.

Goltdammer meint, daß hierauf der Erlaß der Regierung zu Potsdam v. 6. Jan. 1852 (Staatsanzeiger 1852. Nr. 10.) sich gründe, welcher verordnet, daß gewerbsmäßige Unzucht überhaupt nicht geduldet werden dürfe. (Material. a. a. O., Note 2.)

b) Das Ob. Trib. hat dagegen in dem Erk. v. 7. Mai 1852 ausgeführt: der §. 146 setze die Hurerei nicht als ein an sich erlaubtes Gewerbe voraus, dergestalt daß dieselbe in Ermangelung besonderer polizeilicher Regelung oder gänzlicher Untersagung bloß in das Gebiet der Unsittlichkeit fiele; sondern er nehme vielmehr eine gewerbsmäßige Unzucht nur unter Voraussetzung polizeilicher Anordnung als zulässig an, und es betreffe die Strafandrohung eben sowohl den Fall, wenn das fragliche Gewerbe ohne alle vorherige Kenntniß der Polizei und ohne Einwirkung derselben im öffentlichen Interesse ausgeübt wird, als wenn bei der Ausübung die von der Polizeibehörde gegebenen Regeln und Vorschriften verletzt werden.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 84.)

§. 147. (Kuppelei.)

1) Was bedeutet der Ausdruck: „gewohnheitsmäßig"?

a) Temme führt aus, das Wort sei aus dem Franzöf. Strafgesetzbuche (Art. 334.) entlehnt, wo es eine mehrfache Bedeutung habe. Zuweilen sei es synonym mit: „gewerbsmäßig." So sei es unzweifelhaft in den §. 263 herübergenommen; im §. 147 habe es eine andere Bedeutung, weil ihm schon der nur einmalige Eigennutz, um so mehr also der auf fortdauernden Erwerb gerichtete, entgegengestellt sei. Es bedeute hier: „es sich zum Geschäfte machen." (Glossen S. 218.)

b) Vergl. Zus. 1 sub c zum §. 146.

2) Der im §. 147 festgestellte Begriff der Kuppelei trifft auch auf die polizeilich konzessionirten Bordellwirthschaften zu.

Die in dieser Beziehung in der Kommission der I. Kammer erhobenen Bedenken sind durch die Bemerkung beseitiget worden, daß die Staatsanwaltschaften solche polizeiliche Konzessionen zu berücksichtigen haben würden.

(Vergl. Ber. der Komm. der I. K. S. 22., Temme's Glossen S. 219., Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 308—309., Beseler's Komment. S. 318.)

§. 150. (Verletzung der Schamhaftigkeit mit öffentlichem Aergerniß.)

1) Es sind abweichende Entscheidungen über folgende Fragen ergangen:

a) ob zum Begriffe des „öffentlichen Aergernisses" die öffentliche Verübung der Handlung und deren Wahrnehmung durch die verletzte Person allein genügt, oder ob deren Wahrnehmung durch eine Mehrheit von Personen erforderlich?

Es ist ausgeführt worden, daß das Kriterium der Oeffentlichkeit überwiegend durch die Natur des Ortes der Verübung bestimmt werde und daß daher auch die einzelne Person, gegen welche oder in deren Gegenwart die Handlung verübt wurde, davon ein öffentliches Aergerniß nehmen könne.

Andererseits ist angenommen worden, daß der Ort der Verübung allein nicht genüge, sondern daß vielmehr der Begriff der Oeffentlichkeit auch dadurch zu bestimmen sei, daß die Wahrnehmung der Handlung durch eine Mehrheit von Personen erfolge.

b) Ob das Gesetz nur Handlungen im engeren Sinne im Auge habe, oder ob es auch im weiteren Sinne Aeußerungen in sich begreife?

Das Kammergericht hat unterm 7. Jan. 1853 in diesen Beziehungen folgende Grundsätze angenommen:

α) Der §. 150 greife schon dann Platz, wenn auch nur einer Person ein solches öffentliches Aergerniß gegeben worden.

β) Die Straße sei in Hinsicht auf §. 150 allemal als ein öffentlicher Ort zu betrachten.

γ) Die Strafe des §. 150 werde auch bei nur wörtlichen Aeußerungen, durch welche die Schamhaftigkeit verletzt ist, verwirkt.

Dies Letztere (ad γ) hat auch das Ob. Trib. in dem Erk. v. 10. Sept. 1852 angenommen; auch hat dasselbe in diesem Falle einen Eisenbahnwagen, in dem sich mehrere Personen befanden, für einen öffentlichen Ort erachtet. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 84.)

Goltdammer bemerkt:

α) es genüge nicht, daß die Handlung nur an einem öffentlichen Orte geschehe, sondern sie müsse auch durch eine Mehrheit wahrgenommen werden; das Kammergericht wende sonst den §. 340 Nr. 9 an;

β) da das Gesetz die Mittel nicht bezeichne, so könne das Aergerniß sowohl durch Handlungen, als durch bloße Aeußerungen, auch durch die Presse, wenn sie anders die Schamhaftigkeit zu verletzen geeignet sind, begangen werden. (Material. Bd. 2. S. 312 u. 313.)

2) Ist es zur Vollendung erforderlich, daß die Erregung des Aergernisses wirklich stattgefunden hat?

a) Goltdammer führt aus, man könne daraus, daß nur gesagt worden: „Aergerniß giebt", und nicht: „Aergerniß erregt" schließen, daß die Frage zu verneinen sei; allein das Geben setze eine Existenz des Gegebenen voraus, und der Versuch werde hier nicht gestraft. Allein es sei nicht die Absicht des Gesetzes, daß der Thatbestand immer auch festgestellt werden solle, sondern der Richter dürfe aus der Beschaffenheit der Handlung schließen, daß sie Aergerniß erregt habe. (Material. Bd. 2. S. 312.)

b) Temme nimmt gleichfalls an, daß der Richter hierüber nach den Umständen des einzelnen Falles zu urtheilen habe. (Glossen S. 220.)

3) Genügt es zum Thatbestande des §. 150, daß die Handlung nach ihrer Verübung öffentlich bekannt wird und dadurch das öffentliche Aergerniß erregt, oder muß sie unmittelbar durch ihre Wahrnehmung diese Wirkung hervorgebracht haben?

a) Goltdammer, welcher bemerkt, daß im ersteren Falle auch das Konkubinat, wenn seine Fortführung öffentliches Aergerniß erregt, unter den §. 150 fallen würde, hält Letzteres für richtig; denn das Gesetz sage nicht „Sittlichkeit", sondern „Schamhaftigkeit," welche letztere, in der engeren Begränzung jenes allgemeineren Begriffs, nur durch die Unmittelbarkeit der Handlung oder des Wortes für verletzt erachtet werden könne. (Material. Bd. 2. S. 312—313.)

b) Temme bemerkt, daß die Praxis, welche, wenn späterhin, gar durch Herumträgerei und Denunciation unbetheiligter Personen, ein Skandal entstanden, wohl selbst absichtlich hervorgerufen war, ein öffentliches Aergerniß hier annehme, nicht gerechtfertiget sei; es müsse das öffentliche Aergerniß durch die Handlung selbst entstanden sein. (Glossen S. 220.)

§. 151. (Verbreitung unzüchtiger Schriften.)

1) Der §. 151 ist dem §. 24 der V. v. 30. Juni 1849 [1]) (G. S. 1849. S. 226.) entnommen, in welchem es indeß hieß: „Wer Schriften u. s. w., welche die Sittlichkeit verletzen u. s. w." — Die Kommission der II. Kammer stellte die jetzige Fassung, welche schon der Entwurf von 1847 hatte, wieder her, weil der Ausdruck „unbestimmt sei und auf ein weites Feld führe." (Komm. Ber. der II. Kammer S. 96.)

(Vergl. Temme's Glossen S. 220., Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 314.)

2) Ueber einen Fall, auf welchen der §. 150 ohne Berücksichtigung dieser Entstehungsgeschichte desselben unpassend zur Anwendung gebracht worden, vergl. Temme a. a. O. S. 221.

Dreizehnter Titel.
Verletzungen der Ehre.

1) Ueber das hierbei befolgte System und die allgemeinen Grundsätze, von welchen das Strafgesetzbuch bei der Lehre von den Ehrverletzungen ausgegangen ist, vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 314 ff., Beseler's Komment. S. 321 ff., Temme's Glossen S. 221—224.

2) Steht die K. O. v. 1. März 1844 [2]) (G. S. 1844. S. 69.), welche bestimmt, daß Beleidigungen zwischen Militair- und Civilpersonen niemals mit Geldstrafe, sondern stets mit Freiheitsstrafe geahndet werden sollen, noch neben dem Strafgesetzbuche in Gültigkeit?

a) Wentzel nimmt dies an, ohne die Gründe anzugeben.

(Ergänz. des Strafgesetzb. S. 64—65.)

b) Temme verneint, weil das Strafgesetzbuch diese Distinktion, welche der Entwurf von 1847 noch theilweise beibehalten hatte, habe fallen lassen. (Glossen S. 224.)

3) Ueber das Verfahren in den Fällen der §§. 152 bis 156, vergl. Einf. G. v. 14. April 1851 Art. XVI—XVIII.

§. 152. (Oeffentliche oder schriftliche Beleidigungen.)

1) Begreift die einfache schriftliche Beleidigung auch die durch Abbildungen oder Darstellungen in sich, oder fällt diese, sofern nicht die öffentliche Verbreitung des Al. 2 vorliegt, lediglich unter den §. 343?

Goltdammer bemerkt:

Für das Letztere spricht, daß das Gesetz überall, und namentlich auch im Alinea 2 des §. 152, der Abbildungen oder Darstellungen ausdrücklich und besonders neben der Schrift oder dem Drucke gedenkt; dasselbe ist in dem G. v. 11. März 1850 und in der V. v. 30. Juni 1849 geschehen. Dagegen spricht die ratio für das Erstere; denn es ist offenbar die Absicht, im §. 343 nur die mündlichen und diejenigen symbolischen Beleidigungen, welche durch Zeichen, Pantomimen und dergl. geschehen, zu strafen. Die Darstellungen und Abbildungen sind in gewissem Sinne symbolisch-schriftliche, also in dem weiteren Begriffe der Schrift enthalten. (Material. Bd. 2. S. 320.)

2) Begriff der „öffentlichen" Beleidigung.

a) Gehört dahin eine zwar auf öffentlicher Straße, aber nicht in Gegenwart anderer Personen, insbesondere nicht vor einer Mehrheit Anderer ausgestoßene Beleidigung?

Das Kammergericht hat (unter Abänderung des verneinenden Erkenntnisses des Kreisgerichts zu Berlin v. 2. Juni 1852) per sent. v. 22. Nov. 1852 bejahet. Denn das Gesetz nenne ausdrücklich nur den Ort als Erforderniß, ohne die Bedingung der Anwesenheit einer Mehrzahl anderer Personen hinzuzufügen; auch sei jene Bezeichnung des

---

[1]) Vergl. in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 151—155. (Ed. III. Bd. 11. S. 217., Ed. II. Suppl. Bd.)

[2]) Vergl. in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 607 sqq. (Ed. III. S. 365.)

Ortes im §. 152 als eine Beschränkung des Thatbestandes nur in dem Sinne zu erachten, daß nicht, abgesehen von dem Orte, jede vor einer Mehrheit von Personen ausgestoßene Beleidigung für eine öffentliche erklärt werde, und es sei deshalb unstatthaft, diese Beschränkung dadurch noch zu vermehren, daß außerdem auch noch diese Mehrheit von Personen an dem öffentlichen Orte gefordert werde. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 84.)

b) Goltdammer bemerkt, daß das Strafgesetzbuch sich in Bezug auf die Oeffentlichkeit dem Art. 376 des Code pénal angeschlossen habe, welcher nur einen öffentlichen Ort fordere, ohne daß dabei, wie die Französische Jurisprudenz annehme, eine versammelte Menge nöthig wäre. Der Charakter des Orts solle allein entscheiden. (Material. Bd. 2. S. 321.)

c) Temme spricht sich dahin aus, daß der Richter den Begriff des Lebens auf die Umstände des einzelnen Falles anwenden müsse. (Glossen S. 224.)

§. 153. (Retorsion bei Beleidigungen.)

1) Ueber die Entstehung des §. 153 und die Gründe, weshalb derselbe mit dem Systeme des Strafgesetzbuchs nicht im Einklange steht, vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 322—324.

2) Ad verba: „auf der Stelle".

Goltdammer führt aus, es seien diese Worte nicht in dem Sinne stricte auszulegen, daß z. B. nicht bei schriftlichen Beleidigungen untereinander, oder bei schriftlicher Beleidigung gegen mündliche die Retorsion ausgeschlossen wäre. Denn wäre dies beabsichtiget, so würde der §. 153 nicht hier, sondern nur zum §. 343 seine Stelle gefunden haben. (Material. Bd. 2. S. 324.)

§. 154. (Tadelnde Urtheile, Vorhaltungen, Rügen.)

1) Ad verba: „tadelnde Urtheile rc".

Gilt die Bestimmung auch in Bezug auf Angriffe gegen anonyme Verfasser?

Goltdammer bemerkt, daß der Entwurf von 1830 den Grundsatz gehabt habe, daß Angriffe auf die Ehre eines anonymen Verfassers nicht für Beleidigungen gelten könnten, was indeß der Entwurf von 1833 für unrichtig erklärt und weggelassen habe. Indeß sei der Grundsatz richtig, wenn man mit dem gemeinen Rechte (L. 15. §. 9. D. de injur.) auch bei uns eine persona certa fordere. (Material. Bd. 2. S. 325.)

2) Ad verba: „Aeußerungen, welche zur Ausführung rc."

Der Fall bezieht sich nach der jetzigen Fassung auch auf die außergerichtliche [1]) Ausführung und Vertheidigung von Gerechtsamen. (Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 325.)

3) Ad verba: „und ähnliche Fälle".

a) Diese Worte sind von der Kommission der II. Kammer hinzugefügt, um der ganzen Vorschrift des §.154 nur den Charakter der Exemplifikation zu geben. Solche andere Fälle sind z. B. die in der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 §. 78 angeführten, sofern sie nicht schon unter die „Vorhaltungen und Rügen" fallen. (Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 325—326.)

b) Sind Injurienklagen zwischen Eheleuten in stehender Ehe statthaft [2])?

Die früheren Entwürfe enthielten darüber Vorschriften, die indeß in dem Entw. von 1850 weggelassen sind, weil man die Ueberzeugung gewann, daß ein solches Klagerecht mit dem Wesen der Ehe unverträglich sei.

Goltdammer findet diese Ansicht außerdem darin begründet, daß in den Vorschriften des A. L. R. über die Ehescheidung wegen Beleidigungen (§. 699 A.L.R.II. 1.) der Beweis der Unzulässigkeit eines Antrages auf Bestrafung während der Ehe gegeben sei. (Material. Bd. 2. S. 326.)

c) Sind Injurienklagen der Kinder gegen die Eltern zuzulassen [3])?

---

[1]) Vergl. die Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 552—554 u. 556. (Ed. III. Bd. 6. S. 351—352.)

[2]) Vergl. Zus. 3. zu §§. 557—560. A. L. R. II. 20. (Erg. Ed. III. Bd. 6. S. 353.)

[3]) Vergl. A. L. R. II. 20. §§. 557—560. und R. v. 6. Aug. 1800. (Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 559 u. 560, Ed. III. Bd. 6. S. 353.)

Goltdammer nimmt an, daß so lange das Zuchtrecht dauert, die Klage nicht stattfinde; wo aber dasselbe aufgehört habe, da sei der Strafantrag mit der Maaßgabe des §. 154 zulässig. (Material. Bd. 2. S. 326.)

§§. 156—159. (Verläumdung.)

Ueber die Entstehungsgeschichte und das zum Grunde liegende System, vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 328—330., Beseler's Komment. S. 329. ff.

§. 156. 1) Der Verläumdung ist nicht bloß derjenige schuldig, der unwahre Thatsachen, welche Jemand in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, wider besseres Wissen behauptet oder verbreitet, sondern auch derjenige, welcher solche Thatsachen genau zu wissen glaubt und für wahr hält, jedoch außer Stande ist, gerichtliche Beweise über die Wahrheit seiner Behauptungen zu geben.

So erkannt von dem V. Sen. des Ob. Trib. unterm 28. Mai 1851. (Nr. 787.) (Entsch. Bd. 22. S. 72. Nr. 12.)

2) Der §. 156 ist in dem Falle nicht anwendbar, wenn von dem Behauptenden seiner Ueberzeugung nach ihm zustehende Rechte im gesetzlich geordneten Wege verfolgt werden; es nimmt vielmehr in diesem Falle die Behauptung von unerwiesen gebliebenen, einen Anderen in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzenden Thatsachen die Natur einer falschen Anschuldigung an, und kann gleich dieser nur dann für strafbar erachtet werden, wenn jene unerwiesen gebliebenen Thatsachen wider besseres Wissen behauptet worden sind (§. 133.).

So erkannt von dem V. Sen. des Ob. Trib. unterm 27. Sept. 1852. (Entsch. Bd. 23. S. 468.)

§. 157. Ueber die Entstehungsgeschichte des §. 157 vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 333—335 und Temme's Glossen, S. 228.

§. 160. (Bestrafung der Ehrverletzung nur auf Antrag.)

1) Auch die Staatsanwaltschaft kann nur auf Antrag des Beleidigten einschreiten.

Nach §. 5 des Ges. v. 11. März 1850 wegen Bestrafung der Diebstähle und Injurien[1]), (G. S. 1850. S. 174.) soll das Einschreiten der Staatsanwaltschaft in allen den Fällen erfolgen, „in welchen ihr dies im Interesse der öffentlichen Ordnung nothwendig erscheint." Dies Prinzip muß, obwohl damals der Civilprozeß die Regel war, noch jetzt leitend sein. (Vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 336—337 und Beseler's Komment. S. 333.)

2) Ueber das Verfahren im Falle des Einschreitens sowohl, als des Nichteinschreitens der Staatsanwaltschaft, über die Wirkung der Zurücknahme des Antrages oder der Verzichtleistung im Falle des Einschreitens der Staatsanwaltschaft, und über das Erforderniß der Sühne vor dem Schiedsmann, vergl. Art. XVI. bis XVIII. des Einf. G. v. 14. April 1851.

3) Darüber, welcher Genehmigung öffentliche Beamte bedürfen, um den Antrag auf Bestrafung zurücknehmen zu können, bestimmt die K. O. v. 20. Dec. 1834. (G. S. 1835. S. 2.)

4) In Betreff des Rechts zum Strafantrage mehrerer Beleidigten, der Untheilbarkeit des Strafantrages gegen mehrere Beleidiger, und der Befugniß zur Zurücknahme des Strafantrages, vergl. auch §§. 51. 52 und 53.

§. 162. 1) Ueber die Entstehungsgeschichte des §. 162 und über die Frage, ob und inwiefern dadurch die mittelbare Injurie Anerkennung gefunden hat, vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 338—345, Beseler's Komment. S. 333—336, und Temme's Glossen S. 230.

2) Wenn es sich um einen bloßen Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einleitung eines Untersuchungsverfahrens handelt, so bietet der Inhalt des §. 162 keine Schwierigkeit dar, und es ist dabei nur der Inhalt des §. 54 zu berücksichtigen; es fragt sich aber: ob die

---

[1]) Vergl. zum A. L. R. II. 20. §§. 607. sqq. (Ergänz. Ed. III. Bd. 12. S. 401., Ed. II. Suppl. Bd.)

Vorschriften der A. G. O. in Betreff der Privat-Klage der Ehefrau, der Kinder unter väterlicher Gewalt, der unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen (vergl. A. G. O. I. 1. §§. 4 ff., 9 ff., 13 ff., 16 ff.) in Betreff der Befugniß vor Gericht aufzutreten, haben alterirt werden sollen?

Temme verneint, weil das Strafgesetzbuch nicht der Ort war oder sein sollte, in das Gebiet der Civil-Prozeßgesetzgebung überzugreifen. (Glossen S. 230.)

3) Ist die Rüge der Beleidigung Verstorbener zulässig[1])?

a) Ueber den geschichtlichen Inhalt der Revisionsverhandlungen bezüglich dieser Frage, deren Resultat die Weglassung der ganzen Materie gewesen ist, vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 340—342.

b) Goltdammer führt aus, daß aus dem Mangel besonderer Vorschriften über den Gegenstand nicht auf die unbedingte Straflosigkeit der Ehrverletzungen gegen Verstorbene zu schließen sei; es müsse vielmehr hier die Zulässigkeit einer mittelbaren Beleidigung insofern angenommen werden, als durch die Verletzung des Andenkens Verstorbener zugleich die Ehre der lebenden, nahe verbundenen Personen mitgekränkt wird. Wer z. B. behaupte, daß der Verstorbene sein Vermögen unredlich erworben habe, beschimpfe damit den ehrenhaften Besitz in der Person des Erben; wer behaupte, daß die verstorbene Mutter Ehebruch getrieben, greife damit die Legitimität der Kinder an. — Nach diesem Prinzip seien auch die Majestätsbeleidigungen gegen verstorbene Mitglieder des Königl. Hauses zu beurtheilen[2]). Zweifelhaft sei es nur, ob die mittelbare Injurie im engeren Sinne nach §. 162 anzuwenden sei, ob also der Ehemann und der Vater das unbedingte Klagerecht wegen der Beleidigung der verstorbenen Ehefrau oder Kinder haben, auch wenn sie nicht in der gedachten Art mitbeleidigt sind? Dies sei indeß zu verneinen, denn der §. 162 finde nur insoweit Anwendung, als die potestas überhaupt vorhanden; überdieß könne an sich der Verstorbene gar nicht beleidigt werden, weil jede persönliche Verletzung eben eine der Verletzung fähige Persönlichkeit voraussetze, in deren Ermangelung nur ein putatives Verbrechen vorliege. Deshalb setze der §. 162 die Lebenden allein als passive Subjekte voraus, und eine Ausdehnung würde nur dann möglich sein, wenn das Gesetz, wie jetzt nicht der Fall sei, ausnahmsweise auch die Möglichkeit einer Beleidigung Verstorbener, über die Gränzen der mittelbaren Beleidigung im weiteren Sinne hinaus, ausdrücklich anerkannt hätte.

c) Temme bestreitet grundsätzlich, daß das Strafgesetzbuch überhaupt den Begriff „mittelbarer Injurien“ kenne. Der §. 162 enthalte nichts, als eine spezielle Anwendung des allgemeinen Grundsatzes über die Behandlung des Privatstrafantrages da wo dieser überhaupt zulässig ist, wobei die geringe Modifikation dieses Grundsatzes nach §. 54 nicht in Betracht kommen könne. Man dürfe daher eine mittelbare Injurie nach dem Strafgesetzbuche überall nicht zulassen, und deshalb seien alle daraus gezogenen Folgerungen unzutreffend. Es komme lediglich darauf an, ob der Lebende selbst beleidiget sei, und dies müsse der Richter in jedem einzelnen Falle nach den Umständen beurtheilen. (Glossen S.230.)

d) Vergl. auch den Rechtsfall nebst Erörterung von Dr. Sommer in Ulrich's Arch. Bd. 15. S. 668.

4) Kann ein Erbe die dem Erblasser noch bei dessen Lebzeiten zugefügte Beleidigung rügen und kann insbesondere die von dem Erblasser bereits angestellte Injurienklage von dem Erben fortgesetzt werden[3])?

a) Temme bemerkt, daß diese Fragen civil- und prozeßrechtlicher Natur seien; es müsse aber auch mit Berücksichtigung der besonderen Vorschriften des Strafgesetzbuchs und des Einführ. Ges. angenommen werden, daß wenngleich durch den Tod des Beleidigten das auf den Antrag des Letzteren durch den Staatsanwalt eingeleitete oder einzuleitende Unter-

---

[1]) Vergl. Zus. 1 zum A. L. R. II. 20. §§. 564—568. (Ergänz. Ed. III. Bd. 6. S. 355.)
[2]) Vergl. Zus. 2. zu §§. 76 und 77.
[3]) Vergl. Zus. 3 zum A. L. R. II. 20. §§.584—606. (Ergänz. Ed. III. S. 361.)

suchungsverfahren nicht aufgehoben werden könne, doch der von dem Beleidigten selbst noch angestrengte Civilprozeß durch seinen Tod gehemmt werde. Ebenso gehe auch der von dem Beleidigten selbst nicht angebrachte Strafantrag nicht auf die Erben über.
(Glossen S. 230—231.)

b) Goltdammer beantwortet die Frage nicht direkt, scheint aber abweichender Ansicht zu sein. (Material Bd. 2. S. 341—342.)

5) Das Strafgesetzbuch hat die Bestimmungen der früheren Entwürfe über die Beleidigung von Ständen, Korporationen, Gesellschaften und Familien nicht aufgenommen [1]). Vergl. hierüber Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 342—345 und Beseler's Komment. S. 334—336.

a) Was die Beleidigungen gegen wirkliche juristische Personen, also insbesondere gegen Korporationen betrifft, so hält Goltdammer es für unbedenklich, dieselben als unmittelbare Injurien gegen eine bestimmte individuelle Persönlichkeit zu behandeln. Dasselbe sei der Fall in Betreff der Kollegien, wie dies auch der §. 102 anerkenne, und es sei der dort für solche Kollegien, welche öffentliche Behörden sind, oder doch einen vorwiegend publicistischen Charakter haben, in Absicht auf die injuria publica ausgesprochene Grundsatz auch auf andere Kollegien, auch wenn sie diesen bevorzugten Charakter nicht haben, z. B. auf kollegialische Direktionen von Eisenbahngesellschaften, welchen das Korporationsrecht der Gesellschaft selbst nicht zusteht, hier zu übertragen.

b) Dagegen sei dieser Grundsatz auf Ehrkränkungen gegen Stände nicht auszudehnen, da die Injurie eine persona certa fordere.

c) Anders sei es aber in solchen Fällen, wo eine Kollektiv-Bezeichnung relativ bestimmte Persönlichkeiten umfasse, wie bei Gesellschaften, bei Familien, soweit sie denselben Namen tragen, bei Genossenschaften (z. B. Offiziere einer Garnison, Advokaten eines Gerichtshofes); denn hier seien personae certae, und der Einwand, daß der Klagende nicht gemeint sein könne, weil der Beleidiger ihn gar nicht kenne, werde durch die auch bei Injurien anwendbaren Regeln der aberratio delicti beseitiget. Dasselbe gelte dann, wenn mehrere Personen um ihres Standes willen beleidigt worden.

d) Die Frage betreffend, wer in solchen Fällen (a—c) zur Klage legitimirt sei, so müsse:

α) in Hinsicht der juristischen Personen und der ihnen gleichgestellten Kollegien die Rüge durch die Organe, welche die juristische Person repräsentiren, erfolgen, sofern nicht der Inhalt der Beleidigung auf die einzelnen Individuen geht; wogegen

β) bei Injurien gegen andere, eine juristische Person nicht bildenden, Vereinigungen jedes einzelne Mitglied als Mitbeleidigter das Klagerecht habe, wobei indeß nach den Regeln der idealen Konkurrenz eine mehrfache Strafe ausgeschlossen und die Beleidigung Mehrerer nur bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sei, sobald mehrere der Betroffenen den Strafantrag stellen oder demselben adhäriren, wobei, wenn die Bestrafung auf Grund des ersten Antrages schon ausgesprochen sein sollte, das etwa nicht schon berücksichtigte erschwerende Moment allenfalls durch eine Zusatzstrafe zur Geltung zu bringen.

e) Nach denselben Regeln seien die Beleidigungen gegen solche Religionsgesellschaften zu behandeln, die nicht durch §. 135 geschützt sind, so wie Beleidigungen der zwar durch §. 135 geschützten, welche jedoch den dort angegebenen Thatbestand nicht bilden.
(Material. Bd. 2. S. 342—344.)

Temme findet, daß diese Ansichten insofern unrichtig, als sie von der Annahme der mittelbaren Injurien ausgehen, und will die Frage, ob einzelne Mitglieder einer Korporation, Gesellschaft, Familie ein Klagerecht haben, nur in denjenigen Fällen bejahen, wenn sie sich selbst für beleidiget erachten müssen. Dies aber habe der Richter in jedem einzelnen Falle nach den Umständen zu beurtheilen. (Glossen S. 230—231.)

---

[1]) Vergl. Zus. 1 u. 3 zum A. L. R. II. 20. §§. 564—568. (Ergänz. Ed. III. Bd. 6. S. 355—356.)

Vierzehnter Titel.
Zweikampf.

1) Ueber das Geschichtliche und über das System des Strafgesetzbuchs in Betreff dieser Materie, vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 347—351., Beseler's Komment. S. 338 ff., Temme's Glossen S. 231 ff.

2) Ueber die Bestrafung des Zweikampfs unter Offizieren ist die V. v. 20 Juli 1843 über die Ehrengerichte und über das Verfahren der Ehrengerichte bei Untersuchung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, sowie über die Bestrafung des Zweikampfs unter Offizieren (G. S. 1844. S. 299.), und über die Bestrafung des Zweikampfs zwischen Offizieren und nicht zum Offizier-Stande gehörenden Militair- oder Civil-Personen, die K. O. v. 27. Sept. 1845 [1]) (G. S. 1845. S. 681.) ergangen.

Diese Gesetze gelten noch neben dem Strafgesetzbuche, so daß dieses nur Anwendung findet für die bei irgend einem Duell theilnehmend gewesenen Civilpersonen.

(Vergl. Temme's Glossen, S. 232.)

3) Ueber die Duelle unter Studenten sind besondere Vorschriften ertheilt in den Reglements v. 28. Dec. 1810. §. 9. (G. S. 1810. S. 143.) und v. 18. Nov. 1819. §. 11. (G. S. 1819. S. 242. [2])).

Goltdammer bemerkt, daß das Fortbestehen dieser Vorschriften mehrmals bei der Revision anerkannt worden sei. (Material. Bd. 2. S. 351.)

§. 164. 1) Ueber die Begriffe von Zweikampf, Renkontre und Attaque vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 351—353. und Temme's Glossen S. 232—233. [3]).

2) Ad verba: „tödtliche Waffen."

a) Der Ausdruck ist gewählt, um dadurch in einer anderen Form den im §. 690. A. L. R. II. 20. erwähnten Fall zugleich vorzusehen, also um den Zweikampf auf den Stock oder andere minder gefährliche Instrumente, im Gegensatze von Seitengewehr und Schußwaffen, auszuschließen.

(Vergl. Goltdammer a. a. O., S. 354., Temme a. a. O., S. 232.)

b) Goltdammer nimmt an, es seien darunter, dem Sprachgebrauche gemäß, Schuß- Hieb- und Stich- oder Stoßwaffen zu verstehen; das Messer und der Dolch seien im Sinne des Zweikampfes nicht als Waffen anzusehen. (a. a. O., S. 353.)

Fünfzehnter Titel.
Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

1) Ueber das hierbei befolgte System vergl. Beseler's Komment. S. 342. ff. und Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 362. ff.

2) Bei der Revision dieses Titels ist die Frage zur besonderen Erörterung gekommen: ob der Versuch des Selbstmordes unter Strafe zu stellen?

Man hat sich dahin entschieden, daß davon gänzlich Abstand zu nehmen und daß auch eine polizeiliche Vorschrift wie die des §. 803. A. L. R. II. 20. nicht in das Strafgesetzbuch gehöre.

(Goltdammer a. a. O., S. 363—364.)

Das in Beziehung auf Selbstmörder erlassene polizeiliche Mandat v. 5. Okt. 1796. [4]) (Rabe Bd. 3. S. 562.) bleibt übrigens in Kraft. (Goltdammer a. a. O., S. 364. Note 1.)

3) Der Mord, wie überhaupt das Verbrechen der Tödtung, kann nur an einem Menschen begangen werden. Die früheren Entwürfe hatten besondere Bestimmungen über die eigenmächtige Tödtung von Leibesfrüchten, die gar keine menschliche Form und Bildung haben (Molen, Mondkälber) und solcher unförmlichen Leibesfrüchte, welche im Einzelnen von

---

[1]) Vergl. in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §. 687. (Ed. III. S. 379.)

[2]) Vergl. in den Ergänz. zum A. L. R. II. 12. §§. 69—72. (Ed. III. Bd. 4. S. 679—682.)

[3]) Vergl. auch Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 667. sqq. (Ed. III. Bd. 6. S. 373. Zus. 2.)

[4]) Vergl. in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §. 803. (Ed. III. Bd. 6. S. 393.)

der menschlichen Form und Bildung abweichen, solche aber im Allgemeinen besitzen (Mißgeburten)[1]). Schon der Staatsrath hat diese Bestimmungen gestrichen, weil es nach einem hierüber erforderten Gutachten des Medizinal-Departements lebendige Leibesfrüchte die gar keine menschliche Form und Bildung haben, nicht gebe; solche Mißgeburten aber, welche nur im Einzelnen von der menschlichen Form und Bildung abweichen, ständen in rechtlicher Beziehung den wohlgebildeten Geburten völlig gleich und könnten deshalb hier nicht besonders in Betracht kommen; in Ansehung der Mißgeburten im Sinne des A. L. R. I. 1. §. 17. endlich fehle es, da sie niemals ein selbstständiges Leben haben, an einem realen Fundamente für das Strafgesetz. Damit das Gesetz diese schütze, müsse es überhaupt über die ganze Materie schweigen, auch gewähre die Zuziehung von Aerzten und Hebammen bei der Geburt hinreichende Sicherheit gegen die ungehörige Fortschaffung.

(Vergl. Beseler a. a. O. S. 347—348. und Goltdammer a. a. O. S. 363.)

4) Die früheren Entwürfe und noch der von 1843. hatten besondere gelindere Bestimmungen über die Tödtung auf Verlangen des Getödteten, sowie die Beihülfe zum Selbstmorde, und über die Tödtung eines Todtkranken oder tödtlich Verwundeten in vermeintlich guter Absicht.

Diese positiven Bestimmungen, an dem landrechtlichen Erforderniß einer feindseligen Absicht gegen den zu Tödtenden zum Thatbestande des Todtschlages (A. L. R. II. 20. §. 806.) festhaltend, hat die Revision von 1845. verworfen. Denn die Beihülfe zum Selbstmorde könne nicht bestraft werden, wenn der Selbstmörder selbst bei nicht vollführter That straflos bleiben solle, wenn dagegen Einer den Andern auf dessen Verlangen tödte, um ihm den Selbstmord zu ersparen, so solle dies unter die gewöhnlichen Regeln des Mordes, da die Einwilligung und die nicht feindliche Absicht das Wesen der Handlung nicht ändere. Was aber die Tödtung eines Todtkranken oder tödtlich Verwundeten auf dessen Verlangen betreffe, so sei ein praktisches Bedürfniß zu besonderen Bestimmungen darüber nicht vorhanden, auch fehle es an einem wahren Rechtsgrunde, da der Grundsatz: „volenti non fit injuria“ hier nicht anwendbar sei; überdieß sei eine derartige Bestimmung gefährlich für die öffentliche Sicherheit, da sie zur Entschuldigung für die schwersten Verbrechen gemißbraucht werden könne, und endlich sei sie praktisch unbrauchbar, da der Thatbestand eines wirlich tödtlichen Zustandes, über den sich der Kranke oder Verwundete selbst irren könne, hinterher nicht festgestellt werden könne; für einzelne, zu berücksichtigende Fälle biete das Begnadigungsrecht das erforderliche Korrektiv.

Vergl. das Nähere in Beseler's Komment. S. 348—349., Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 364—367., Temme's Glossen S. 237—238.

Temme bemerkt hierbei, daß die Geschworenen bei der einzelnen That zu beurtheilen haben würden, ob dabei die gewöhnliche Regel des „Mordes“ auch in Ansehung des Dolus zutreffe. (a. a. O., S. 238.)

§. 175. (Mord.)

Ueber die Entstehungsgeschichte des §. 175. und die Begriffsbestimmung von Mord und Todtschlag vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 369 ff., Beseler's Komment. S. 343. ff. und Temme's Glossen S. 236. ff.

§§. 176—179. (Todtschlag.)

Vergl. Beseler's Komment. S. 350. ff. und Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 373—379.

§. 176. Kann ein Versuch des Todtschlages stattfinden?

Es bejahen:

a) Das Ob. Trib. in dem Beschluß v. 2. Jan. 1852; denn es sei sehr wohl denkbar, daß Jemand mit dem ohne Ueberlegung gefaßten Vorsatze, einen Andern zu tödten, einen Anfang mit der Ausführung gemacht habe, und daß derselbe nur durch äußere von seinem

---

[1]) Vergl. A. L. R. II. 20. §§. 716—719.

Willen unabhängige Umstände gehindert worden oder ohne Erfolg geblieben sei. Die in der Doktrin hin und wieder ausgesprochene Ansicht von der Unmöglichkeit eines Todtschlagsversuchs beruhe entweder auf einer andern Begriffsbestimmung des Todtschlags, als welche dem §. 176. zum Grunde liegt, oder auf der Unterstellung, daß Entschluß oder That mit einander in demselben Momente völlig zusammenfallen, welches Letztere jedoch nicht unbedingt in allen Fällen zutreffe und insbesondere nicht aus dem gesetzlichen Begriffe des §. 176. herzuleiten sei. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 85.)

b) Temme (Glossen S. 238.) und Goltdammer (Material. Bd. 2. S. 374.), welche dieser Ausführung sich anschließen.

§. 179. (Todtschlag an Ascendenten.) Kommt die mildernde Bestimmung des §. 177. auch für den Fall des qualificirten Todtschlags des §. 179. zur Anwendung?

Bei der Revision sind hierauf gerichtete Anträge zurückgewiesen worden.

(Vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 378—379., Temme's Glossen S. 239.

Temme (a. a. O.) meint indeß, daß nach dem Strafgesetzbuche einer Praxis, welche die Frage bejahen würde, nichts entgegenstehe.

§. 180. (Kindesmord.)

1) Ueber die Entstehungsgeschichte und die Motive des §. 180. vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 379. ff., Beseler's Komment. S. 355. ff., und Temme's Glossen S. 239. ff.

2) Ad verba: „uneheliches Kind.“

a) Goltdammer theilt mit, daß bei der Revision zur Sprache gekommen sei, ob man den Bestimmungen des A. L. R. II. 20. §§. 982. u. 983., welche den Begriff „unehelicher Kinder“ im Sinne des Strafrechts erläutern und in dieser Hinsicht zum Theil von dem civilrechtlichen, durch die Präsumtion der Ehelichkeit beschränkten Begriffe abweichen, folgen solle. Es sei indeß angenommen worden, daß die Feststellung des Begriffs lediglich dem Civilrechte angehöre und das Criminalrecht nichts daran ändern dürfe.

Goltdammer meint indeß, daß diese Annahme nur mit Einschränkungen zu verstehen sei und führt in dieser Beziehung Folgendes aus:

Das von einer Ehefrau im Ehebruch erzeugte Kind gilt allerdings zu seinen Gunsten als eheliches; aber die mildere Strafe des Kindermordes muß ihr zu Statten kommen, weil es sich zugleich um ihr Bewußtsein eben der Unehrlichkeit und um ihre dadurch mitbedingte Zurechnung handelt. Denn sie weiß, daß sie wegen der erweislichen oder notorischen Abwesenheit des Mannes zugleich des Ehebruchs überführt sei.

Schützt aber das Gesetz auch nur die uneheliche Mutter mit der praesumtio juris et de jure des §. 180., so versteht es sich doch, daß auf die eheliche Mutter die allgemeinen Grundsätze der Zurechnungsunfähigkeit Anwendung finden, wenn auch hinsichtlich ihrer jener Zustand nachgewiesen werden kann, welchen das Gesetz bei der unehelichen Mutter von vorn herein vermuthet. Aber es fehlt für diese Fälle an einem genügenden Anhalt im Gesetze. Für die geminderte Zurechnung der ehelichen Mutter bieten die §§. 175. und 176. mit dem absoluten Strafmaß dem Richter keinen Spielraum, und die analoge Anmeldung des §. 180. auf sie ist unzulässig.

(Material. Bd. 2. S. 381.)

b) Temme spricht sich dahin aus, daß es gleichgültig, ob das Kind nach dem Civilgesetze ein uneheliches sei oder nicht; es genüge (schon nach §. 44.), wenn die Mutter, auch irrthümlich, es dafür gehalten habe. (Glossen S. 240.)

3) Ad verba: „in oder gleich nach der Geburt.“

a) Temme hält dies für gleichbedeutend mit dem „neugeboren“ des §. 965. A. L. R. II. 20 [1]). Der Begriff lasse sich positiv schwer feststellen; es komme aber auch hierauf nicht an, sondern der einzelne Fall müsse entscheiden, ob die Tödtung noch zur vermeintlichen Rettung der Geschlechtsehre geschehen sei. (Glossen S. 240—241.)

b) Beseler nimmt gleichfalls an, daß nach den Umständen zu ermessen sei, ob der Thatbestand im Sinne jenes Ausdrucks vorliege. (Komment. S. 356.)

---

[1]) Vergl. Zus. 2. zum A. L. R. II. 20. §. 695. (Ergänz. Ed. III. Bd. 6. S. 430.)

c) Goltdammer sucht auszuführen, daß es hier vorzüglich auf die Beurtheilung ankomme, ob der Zustand psychischen oder somatischen Leidens, also einer verminderten Zurechnungsfähigkeit, welcher die Geburt unmittelbar begleitet, noch länger als „gleich nach der Geburt" fortgedauert habe. Sei dies erwiesen, so könne dennoch nur der §. 180. zur Anwendung kommen. Diesen Zustand habe die Mutter innerhalb des Zeitraumes des §. 180. nicht zu erweisen, es sei sogar der Beweis des Gegentheils, also der vollen Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen, während sie ihn nach Ablauf des Zeitraumes erweisen müsse.

(Material. Bd. 2. S. 382.)

d) Die Revisionsverhandlungen ergeben, daß der Ausdruck: „neugeborenes" hier deshalb nicht gewählt worden, weil die Tödtung auch während der Geburt geschehen kann und daß eine materielle Aenderung dabei nicht beabsichtiget worden ist; sowie daß der Vorschlag, eine bestimmte Frist, etwa von 24 Stunden nach der Geburt, anzunehmen, als willkührlich und das richterliche Ermessen in ungeeigneter Weise beschränkend, abgelehnt worden.

(Beseler's Komment. S. 356., Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 382.)

4) Kommt es darauf an, ob das Kind lebensfähig gewesen oder nicht?

Die Revisionsverhandlungen ergeben, daß man diese landrechtliche Kontroverse[1]) ausdrücklich hat beseitigen und festsetzen wollen, daß es auf diesen Unterschied überhaupt nicht ankommen solle.

(Beseler's Komment. S. 357—358., Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 383—384., Temme's Glossen S. 241.)

Goltdammer bemerkt indeß, daß die Frage bei der Strafzumessung immer noch leitend bleibe. (a. a. O.)

5) Ist es von Einfluß, ob die Thäterin schon früher unehelich geboren hat?

Temme verneint; auch komme es auf das Verhältniß der sogen. wilden Ehe nicht an, und selbst eine in nichtiger Ehe lebende Frau, wenn sie in dem drückenden Bewußtsein dieses Verhältnisses die That begangen hat, gehöre hierher. (Glossen S. 241.)

6) Temme macht darauf aufmerksam, daß im Al. 2. des §. 180. ein Druckfehler enthalten, indem es statt: „diesem Verbrechen" heißen müsse: „diesen Verbrechen".

(Glossen S. 241.)

§§. 181 u. 182. (Abtreibung der Leibesfrucht.)

1) Vergl. Beseler's Komment. S. 359—360., Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 387—391., Temme's Glossen S. 241—243.

2) Ueber die Unrichtigkeit der Strafandrohung des Al. 2. des §. 181 gegen den Gehülfen, und daß in dieser Beziehung nur die allgemeinen Grundsätze von der Theilnahme eintreten können, vergl. Goltdammer a. a. O. S. 390. und Temme a. a. O. S. 243.

§. 183. (Aussetzung hülfloser Personen.)

Ueber die hierbei befolgten Grundsätze und die Abweichungen von den Vorschriften des A. L. R. II. 20. §. 969—971., vergl. Beseler's Komment. S. 360—363., Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 391—395., Temme's Glossen S. 243—245.

§. 186. (Heimliche Beerdigung oder Beiseiteschaffung eines Leichnams.)

Ist der §. 186. Alin. 2. auch gegen eine Ehefrau in Beziehung auf den Leichnam ihres unehelichen neugeborenen Kindes anzuwenden?

Bejahet von dem Ob. Trib. per sent. v. 19. März 1852.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 85.)

Sechszehnter Titel.

Körperverletzung.

§§. 187—189. (Körperverletzungen und Mißhandlungen.)

1) Vergl. über die Entstehung dieser Vorschriften und die leitenden Grundsätze Beseler's Komment. S. 366. ff. und Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 402. ff.

---

[1]) Vergl. Zus. 3. zum A. L. R. II. 20. §. 965. (Ergänz. Ed. III. Bd. 6. S. 430—431.)

2) Ueber das Verfahren vergl. Einf. G. v. 14. April 1851. Art. XVI. bis XVIII.

§. 187. 1) Das Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 24. März 1852) den §. 187 auch auf den Fall für anwendbar erklärt, wo der Angeklagte einen Andern mit einem Eimer schmutzigen Wassers überschüttet, wodurch dieser Ekel und Erbrechen bekommen hatte. Denn ein Mensch könne nach dem natürlichen Wortverstande des §. 187 ohne Stoßen oder Schlagen auch dadurch gemißhandelt werden, daß ihm durch eine gewaltsame Handlung ein körperliches Uebelbefinden zugezogen wird, welches unbedenklich bei dem Ueberschütten mit einem Eimer schmutzigen stinkenden Wassers, wodurch dem Beschädigten Ekel und Erbrechen verursacht worden, anzunehmen sei. Der §. 346 Nr. 3 finde hierauf keine Anwendung, indem derselbe nur das vorsätzliche Bewerfen mit Unrath ohne nähere Rücksicht auf die Quantität und auf die damit, sowie mit der Qualität verbundenen Wirkungen mit Strafe bedrohe. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 85.)

2) Das Ob. Trib. hat mehrfach angenommen, daß auch die Bestrafung wegen leichter Körperverletzung (§. 187) von dem Antrage des Verletzten abhängig sei.

So in dem Erk. v. 2. April und 14. Mai 1852. Die Gründe sind folgende:

Es ist in den Quellen zum Strafgesetzbuche als allgemeiner Grundsatz anerkannt worden, daß zur Rüge solcher Körperverletzungen, wie bei Ehrverletzungen, weil beide Vergehen nach gleichen Grundsätzen zu behandeln sind, ein Antrag des Verletzten erforderlich ist, und nur in Anwendung dieses Grundsatzes ist im §. 198 die Bestimmung aufgenommen, daß die Bestrafung fahrlässiger Körperbeschädigung nur auf Antrag des Verletzten stattfinden soll. Auch ist in Art. XVI. und XVII. des Einf. Ges. v. 14. April 1851 mit Hinweisung auf die §§. 102. 103. 152—156 u. 189 des Strafgesetzb. für Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen ein gleiches Verfahren resp. im Civilprozesse oder im Untersuchungsverfahren auf die Anklage des Staatsanwalts vorgeschrieben und ein Antrag des Verletzten auf Bestrafung vorausgesetzt. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 85—86, vergl. Material. Bd. 2. S. 407. Note 1.)

Ebenso führt das Urtel v. 15. Sept. 1852 aus:

In den Art. XVI. u. XVII. das Einf. Ges. wird die Gleichstellung der Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen im Strafgesetzb. vorausgesetzt, und deshalb für dieselben ein gleiches Verfahren vorgeschrieben. Aus gleichem Grunde ist im §. 187 auch die Strafe für Realinjurien ausgesprochen, und deshalb sind, wie die §§. 188 ff. ergeben, auch die in den §§. 153 u. 343 vorgeschriebenen Grundsätze bei leichten Körperverletzungen zur Anwendung gebracht. Ueberdieß ergeben die Materialien, daß der §. 198 nur mit Rücksicht auf die wegen Nothwendigkeit eines Antrages auf Bestrafung adoptirten und in den §§. 153 u. 343 ausgesprochenen allgemeinen Prinzipien den Zusatz erhalten hat, daß die Bestrafung der durch Fahrlässigkeit zugefügten leichten Körperverletzung nur auf Antrag des Verletzten erfolgen soll; auch ist im §. 187 nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß es zur Verfolgung einer leichten Körperverletzung eines Antrages des Verletzten nicht bedürfe; hieraus aber ist zu folgern, daß in dieser Hinsicht die leichten Körperverletzungen ebenso wie die Ehrverletzungen behandelt werden sollen. (a. a. O. S. 86.)

Temme tritt dieser Ansicht bei. (Glossen S. 249.)

§. 189. 1) Vergl. Einführ. G. v. 14. April 1851. Art. XVI.

2) Die Bezugnahme auf den zwölften Titel beruht auf einem Redaktionsfehler; es ist der dreizehnte Titel gemeint.

§§. 190—194. (Gesetzlich ausgezeichnete Fälle.)

§. 193. 1) Ueber die Entstehungsgeschichte des §. 193 und die Gründe der Abweichung von der Begriffsbestimmung des A. L. R. II. 20. §. 797. vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 409 ff. u. Beseler's Komment. S. 371. ff.

2) Ueber den Begriff der „Krankheit“ oder „Arbeitsunfähigkeit“ im Sinne des §. 193 vergl. das (mittelst C. R. v. 12. Jan. 1853 mitgetheilte) Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen v. 17. Nov. 1852. Dies Gutachten geht im Wesentlichen dahin:

a) Die „Krankheit“ betreffend, so gebe es fast niemals und nirgends eine absolute Gesundheit, und es könne daher nur gefragt werden, ob das Individuum sich desjenigen Zustandes, wenn auch nur relativer Gesundheit, erfreue, welcher vor der Verletzung bestanden; nur in diesem Sinne könne mithin gefragt, aber auch beantwortet werden, ob Jemand am 21. Tage noch krank d. h. noch leidend an den Folgen der Beschädigung, oder gesund, d. h. in den vorigen Gesundheitszustand zurückversetzt, oder hergestellt, sei?

b) Die „Arbeitsfähigkeit" betreffend, so sei solche zu definiren als: die Fähigkeit, die gewohnte körperliche oder geistige Thätigkeit in gewohntem Maaße auszuüben. Wo diese relative Fähigkeit 20 Tage nach einer Verletzung und durch dieselbe aufgehoben, nicht wie vor 20 Tagen bestehe, da sei eine schwere Verletzung im Sinne des §. 193 anzunehmen. (Just. Min. Bl. 1853. S. 48.)

3) Ist ein Versuch einer schweren Verletzung anzunehmen wenn objektiv nur leichte Verletzung eingetreten ist, gleichwohl aber der Dolus auf eine schwere Verletzung gerichtet war?

a) Goltdammer sucht auszuführen, daß in dem Falle einer schweren Verletzung die in einer länger als 20tägigen Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit besteht, die leichte Verletzung, welche nur einen geringen Erfolg gehabt hat, die Stufe auch für jene schwere Verletzung sein solle, also hier, wenn auch die schwere beabsichtiget war, immer zugleich der mit besonderer Strafe belegte Versuch der letzteren sein solle; dagegen trete bei der Verstümmelung oder bei der Beraubung des Gesichts u. s. w. dasselbe Hinderniß des Versuchs nicht ein, sondern hier könne es allerdings einen Versuch dieses Verbrechens im eigentlichen Sinne des Wortes geben, ohne daß man annehmen könnte, auch er sei als solcher durch die besondere Strafe des §. 187 schon als vollendetes selbstständiges Vergehen mit Strafe bedroht. Auch sei dabei nicht zwischen dem bestimmten und unbestimmten Vorsatze zu unterscheiden.
(Material. Bd. 2. S. 415—417.)

b) Temme bemerkt, die Frage entscheide sich nach dem Strafgesetzbuche bloß aus dem Vorhandensein eines bestimmten, auf eine schwere Verletzung gerichteten Dolus. Bei einer Mißhandlung, durch welche eine Verstümmelung, eine Beraubung des Gesichts, eine Versetzung in den Zustand des Wahn- oder Blödsinnes u. s. w. beabsichtiget war, sei unzweifelhaft der Versuch einer schweren Körperverletzung anzunehmen; es sei aber auch nicht abzusehen, warum der Handelnde nicht sollte beabsichtiget haben können, eine langwierige Krankheit zu veranlassen; man müsse hierbei nur nicht gerade an 20 oder 21 Tage denken. (Glossen S. 250.)

§. 195. (Theilnahme an einem Raufhandel.)

1) Ueber die Entstehungsgeschichte und die Prinzipien des §. 195 vergl. Beseler's Komment. S. 375 ff., Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 420 und Temme's Glossen S. 251—253.

2) Goltdammer theilt mit, daß der Sinn des §. 195 aus Veranlassung eines Falles dahin (von wem wird nicht angegeben) erläutert worden sei:

a) Das letzte Alinea hat den Fall vor Augen, wo der eigentliche Thäter der Tödtung oder Körperverletzung in turba u. s. w. ausgemittelt ist;

b) das zweite Alinea den Fall einer solchen Ermittelung der mehreren Thäter gleichfalls, nur mit dem Unterschiede, daß hier nicht jede der einzelnen Verletzungen tödtlich geworden ist, oder die schwere Körperverletzung verursacht hat, sondern wo sie nur durch ihre Gesammtwirkung, also vereint den Tod oder die schwere Körperverletzung verursacht haben;

in dem Falle ad a. also die individuelle, in dem Falle ab b. aber die kollektive Verschuldung;

c) das Alinea 1 endlich hat den Fall vor Augen:

α) wo entweder gar kein Thäter der Tödtung u. s. w. ermittelt ist, oder

β) wo zwar ein oder mehrere Thäter derselben ermittelt sind (also die Fälle ad a oder b.), wo die übrigen Theilnehmer an der Schlägerei u. s. w. aber blos wegen dieser Theilnahme, also ohne den Beweis solcher Verschuldung, bestraft werden. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 86.)

§. 196. (Mildernde Umstände.)

1) Sind die mildernden Umstände hier vom Gesetze an bestimmte Thatsachen oder Zustände geknüpft worden, oder können dieselben auch aus einer Gesammt-Anschauung des Falles entnommen werden?

Das Ob. Trib. hat per sent. v. 2. April 1852. Ersteres verneint und dagegen Letzteres bejahet. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 87.)

2) Ist auch der Fall der „schweren Körperverletzung" unter dem §. 196 begriffen?

Es bejahen Goltdammer (Material. Bd. 2. S. 425.) und Temme (Glossen S. 254); denn obgleich bei der Hinweisung auf §. 195 nur der „Tödtung" gedacht sei, so sei doch

nicht beabsichtiget worden, die „schwere Körperverletzung“ in diesem Falle von der Milderung auszuschließen. Sie müsse daher durch die Hinweisung auf §. 193 allgemein, also auch für den Fall des §. 195, für bezeichnet erachtet werden.

§. 197. (Vergiftung.)

1) Ueber die Entstehungsgeschichte und die Grundsätze des §. 197 vergl. Beseler's Komment. S. 379 ff., Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 425 ff., und Temme's Glossen S. 254.

2) Ueber den im §. 197 aufgestellten Begriff des Giftes insbes. vergl. Beseler a. a. O., S. 381. ad III., Goltdammer a. a. O., S. 428. ad 4. und Temme a. a. O., S. 254 ad 3.

§. 199. (Medizinalpfuscherei.)

1) Die Motive des Entw. von 1850 ergeben, daß der Ausdruck: „gegen Belohnung“ anzeigen soll, daß die Kur „gewerbsmäßig“ betrieben sein müsse.

Vergl. indeß über die Verschiedenheit dieser Begriffe Beseler's Komment. S. 382 und Temme's Glossen S. 255—256.

Temme meint, es sei dennoch diese Interpretation anzunehmen, zumal es sich hier um ein die persönliche Freiheit einschränkendes Polizeistrafgesetz handle. (a. a. O.)

2) Fällt ein nachträgliches (weder gefordertes, noch erwartetes) Geschenk unter den Begriff der Belohnung?

Die Revision von 1845 ergiebt, daß es dem Ermessen des Richters hat überlassen bleiben sollen, in jedem einzelnen Fall zu entscheiden, ob ein gegebenes Geschenk als eigentliche Belohnung anzusehen sei. (Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 431.)

3) Das Alin. 1. umfaßt, wie sich aus den Revisionsverhandlungen ergiebt, auch solche Fälle, in welchen die Approbation nur eine bestimmte oder beschränkte und über dieselbe hinausgegangen ist. (Vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 431—432.)

§. 200. (Verweigerung der Hülfe durch Medizinalpersonen.)

1) Vergl. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845. §. 71.

2) Sind unter den „Medizinalpersonen“ auch die Hebammen und Apotheker begriffen?

Goltdammer (Material. Bd. 2. S. 433) erklärt Ersteres, Temme (Glossen S. 256) Letzteres für unzweifelhaft.

§. 201. (Versäumte Herbeiholung eines Arztes durch die Hebamme.)

1) Die Reg. zu Arnsberg giebt in dem Publik. v. 26. Juli 1852. folgende Erläut. des §. 201:

Es sind Zweifel bei uns darüber erhoben worden:
1) ob die Hebammen verpflichtet sind, den Geburtshelfer persönlich herbeizuholen? und
2) aus welchen Gründen sie einen Geburtshelfer herbeirufen sollen, wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt: da der Tod auch bei völlig regelmäßigen Geburten eintreten könne, ohne daß solcher irgend wie vorher schon zu besorgen gewesen wäre?

Was den ersten Punkt anlangt, so kann der klare Ausdruck des Gesetzes — „herbeirufen zu lassen“ — nicht auf die Verpflichtung auszudehnen sein, daß die Hebammen von der hülfsbedürftigen Frau fortlaufen sollen. Es liegt nicht nur in dem Berufs-Eide, sondern auch in der Natur der Sache, daß keine Hebamme, zumal wenn erschwerende Umstände Gefahr drohen, die Gebährende verlassen und sie demnächst völlig beistandslos, ihrem Schicksale überlassen darf. In den Städten und in Gegenden, wo ein Geburtshelfer nahe zur Hand ist, würde die Hebamme unter Umständen immerhin auf kurze Zeit persönlich zu demselben sich begeben können; — auf dem Lande aber würde sie oft viele Stunden von der Gebährenden sich entfernen müssen, um den auswärts wohnenden und ohnehin nicht sicher anzutreffenden Geburtshelfer zu erreichen. Dagegen sind die Hebammen verpflichtet, in den gesetzlich vorgedachten Fällen den Familien-Vorstand, oder die Angehörigen, oder die Anwesenden und Hausbewohner mit der obwaltenden Gefahr bei Zeiten bekannt zu machen und die Herbeiholung eines Geburtshelfers ausdrücklich zu beantragen, — ja sogar zu ihrer eigenen Beruhigung, besonders wenn sie Weigerung oder Gleichgültigkeit gegen ihre Anordnungen finden, der Ortsbehörde von der Sachlage und von der Nothwendigkeit des Beistandes eines Geburtshelfers Anzeige zu machen.

Auch hinsichtlich des zweiten Punktes erleidet das richtige Verständniß der betreffenden Gesetzesstelle kaum einen Zweifel. Es soll nämlich nicht nur in demjenigen Falle, wo die Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes vorherzusehen ist, — sondern auch in solchem Falle der Geburtshelfer her-

beigeholt werden, wo — die Gefahr mag vorherzusehen gewesen sein, oder nicht — die Geburt mag regelmäßig, oder regelwidrig stattgefunden haben, — die Mutter oder das Kind das Leben bei der Geburt einbüßt. Dort soll die Zuziehung des Geburtshelfers zur Abwendung der Gefahr und des tödtlichen Ausganges, — hier, wo der Tod des einen, oder des andern Theiles eingetreten ist, zur noch möglichen Lebensrettung erfolgen. Es liegt hierin die Fürsorge für die Hülfslosigkeit eines Scheintodten.

Die Hebammen haben also, bei Vermeidung der im Gesetze angedrohten Strafe die Angehörigen oder sonst nahe stehenden Personen unter allen Umständen erweislich aufzufordern, einen Geburtshelfer herbeizuholen, wenn eine Entbindung für das Leben der Mutter oder des Kindes gefahrdrohend erscheint, — oder wenn bei der Geburt, diese sei leicht oder schwer von Statten gegangen, die Mutter oder das Kind das Leben eingebüßt hat. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1852. S. 216—217.)

2) Temme bemerkt:

a) es sei im ersten Falle des §. zur Anwendung desselben nothwendig, daß die Hebamme die Umstände und die Gefahr erkannt habe, oder nach den Regeln ihrer Kunst erkennen mußte;

b) die Hebamme müsse dafür sorgen, daß der Geburtshelfer wirklich herbeigerufen werde; ein bloßes Verlangen des Herbeirufens genüge nicht; dagegen könne auch nicht von ihr gefordert werden, daß sie das Herbeikommen bewirkte. (Glossen, S. 256.)

3) Goltdammer theilt mit, es sei monirt worden, daß es genüge, wenn die Hebamme das Herbeirufen des Arztes „verlange"; allein man habe erwogen, daß dann die Erfüllung des Gesetzes nicht genugsam gesichert sei, und die Hebamme einen flüchtig geäußerten Wunsch für ein Verlangen ausgeben würde. (Material. Bd. 2. S. 434.)

Siebenzehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§§. 204—209. (Entführung.)

Vergl. über die Entstehungsgeschichte und die Prinzipien Beseler's Komment. S. 387 ff., Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 437 ff., und Temme's Glossen S. 257 ff.

§§. 210 u. 211. (Widerrechtliche Freiheitsberaubung.)

Vergl. über die Entstehungsgeschichte und die Grundsätze der §§. 210 u. 211, Beseler's Komment. S. 397 ff. und Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 448. ff.

§. 210. 1) Wann ist eine „widerrechtliche" Freiheitsberaubung anzunehmen?

a) Das Ob. Trib. hat sich hierüber in folgenden Entscheidungen ausgesprochen:

α) In dem Erk. v. 28. April 1852 (wider Dr. Posner) wird ausgeführt, daß objektive Widerrechtlichkeit der Handlung nicht genüge, sondern daß solche auch subjektiv, d. h. vom Standpunkte des Angeklagten, eine rechtswidrige sein müsse. Denn in der analogen Vorschrift des §. 317 werde gefordert: „mit Vorsatz rechtswidrig". Wenn daher ein Irrenarzt einen Dritten, mit dem er in seinem Hause in Konflikt gerathen, eine Stunde lang in die Zwangsjacke gebracht habe, sei die Absicht bei der vorläufigen Festnahme sowohl, als bei der nachherigen Belassung in der Zwangsjacke gar nicht auf widerrechtliche Freiheitsberaubung, sondern nur darauf gerichtet gewesen, daß der Ergriffene wieder ruhig werden und in einen solchen Zustand kommen solle, daß der Angeklagte ihn, ohne Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit durch weitere Excesse, der Obrigkeit überliefern konnte.

(Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 449. Note 1).

β) In dem Erkenntniß v. 25. Febr. 1852 (wider Herder) wird ausgeführt:

Die Worte: „vorsätzlich und widerrechtlich" zeigten, daß es sich hier nicht um einen Vorsatz im gewöhnlichen Sinne des Worts, sondern um einen bösen Vorsatz handele, also um einen auf widerrechtliche Einsperrung gerichteten Vorsatz; daß es mithin nicht genüge, weder, daß die Handlung an sich eine vorsätzliche, im Gegensatz der fahrlässigen oder zufälligen, noch daß die Handlung objektiv eine widerrechtliche war, d. h. sich hinterher als eine widerrechtliche ausgewiesen hat, sondern daß sie auch objektiv widerrechtlich oder vorsätzlich widerrechtlich sein müsse. Diese Auslegung des §. 210 werde durch eine Vergleichung mit der analogen Vorschrift des §. 317. bestätigt. Denn auch hier bedinge die mit Vorsatz rechtswidrig unternommene Handlung die Anwendung des Gesetzes bei Beamten. Der Beamte sei dem Staate noch besonders verpflichtet; von ihm sei auch eine größere Kenntniß der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Verhaftung vorauszusetzen, als bei Privatpersonen; es sei daher nicht anzunehmen, daß bei letzteren schon ein geringerer Grad des reatus zur Anwendung derselben Strafe hinreichen solle,

als gegen Beamte nothwendig sei. Dies werde auch nicht dadurch widerlegt, daß der folgende §. 211 unter den Fällen der Ausnahme von der Vorschrift des §. 210 nicht auch ausdrücklich den mit aufführe, wenn Jemand bona mente einen Andern der Freiheit beraubt und diese Freiheitsberaubung sich späterhin als eine rechtswidrige dargestellt hat. Denn §. 211 habe nur einzelne Beispiele aufgestellt; daß aber diese nicht hätten erschöpfend sein sollen, und daß namentlich darüber kein Zweifel obgewaltet habe, daß eine bona mente zur Verhinderung von Aergernissen oder Freveln erfolgte Einsperrung eines Hülfsbedürftigen oder gefährlichen Menschen nicht der Vorschrift des §. 210 unterliege, ergebe der ganze Zusammenhang, und die aus den Berathungen des Strafgesetzbuchs hervorgehende Entstehung dieses §. 211.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 87.)

b) Goltdammer führt aus, es seien alle Handlungen dieser Art ausgeschlossen, welchen eine gesetzliche Befugniß zum Grunde liegt; nur die Ueberschreitung der Gränzen dieser Befugniß falle dann unter den §. 210. Da indeß der §. 317 eine besondere Strafvorschrift für die diesfälligen Handlungen der Beamten enthalte, so bleibe für den Bereich des §. 210, was die Ueberschreitung der Befugniß betrifft, nur die Handlung derjenigen, welchen ein Zuchtrecht zusteht, wenn dasselbe durch Einsperrung geübt werden darf. In dieser Beziehung aber müsse lediglich das richterliche Ermessen eintreten, welches indeß zugleich dadurch geleitet werden müsse, daß das Gesetz immer Vorsatz fordere, also, da die Einsperrung im Wege der Zucht an sich eine gerechtfertigte ist, eine vorsätzliche Ueberschreitung der Befugniß. (Material. Bd. 2. S. 448—449.)

c) Temme spricht sich dahin aus:

Der Thatbestand dieses Delikts besteht nur in einer widerrechtlichen Beraubung der Freiheit eines Menschen durch Einsperrung oder Fortsetzung der Gefangenschaft desselben. Wann eine solche Gefangenhaltung, oder aber ein (hierher nicht gehöriges) bloßes Nöthigen vorhanden sei, muß jedesmal aus den Umständen beurtheilt werden. Der Dolus besteht hier eben in dem bloßen Bewußtsein der Widerrechtlichkeit der Freiheitsberaubung und der Einsperrung oder Gefangenhaltung in diesem Bewußtsein. Nur dieses Requisit des Dolus und dessen Nichtvorhandensein in dem Falle gegen den Dr. Posner rechtfertiget das Erk. des Ob. Trib. v. 28. April 1852[1]). Der Dolus darf namentlich nicht auf einen derjenigen Zwecke gerichtet sein, durch welche die Freiheitsberaubung einen anderen, besonderen verbrecherischen Charakter annimmt. (Glossen S. 263.)

2) Welche Fälle außer dem „Einsperren" sind unter den Worten: „oder auf andere Weise" zu verstehen?

Goltdammer bemerkt hierüber:

Das Gesetz scheint die Eigenmacht, also die unmittelbare Handlung des Thäters, welche die Freiheitsberaubung bewirkt, zu fordern. Derjenige also, welcher nur durch falsche Angaben die ungerechtfertigte Arretirung, oder die ungerechtfertigte Aufnahme eines Anderen in ein Irrenhaus bewirkte, würde nicht unter §. 210 fallen. Allein unter den Begriff dieses Verbrechens fallen gemeinrechtlich auch diese Fälle, und da, was die bewirkte ungerechtfertigte Arretirung durch öffentliche Beamte betrifft, der Thatbestand es §. 133 nicht überall ausreicht, endlich aber die Fassung nicht gerade entgegensteht, so wird man sich für die Subsummirung unter §. 210 entscheiden müssen.

Daß endlich auch der einfache Akt einer unbefugten Arretirung, ohne eine irgend wie länger dauernde Freiheitsberaubung, nicht unter den §. 104, welcher eine geringere Strafe hat, sondern unter §. 210 falle, ergiebt sich deutlich aus der Bezeichnung der Ausnahmefälle im §. 211. (Material. Bd. 2. S. 450.)

§§. 212 und 213. (Nöthigung, Landzwang.)

Vergl. über die Entstehungsgeschichte Beseler's Komment. S. 400 ff. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 452 ff. und Temme's Glossen S. 265 ff.

§. 212. Findet in dem Falle, wenn der Angeklagte den Feldhüter, welcher ihn zur Konstatirung einer Feldpolizei-Uebertretung zur Polizeibehörde führen wollte, mit Schlägen bedrohte, damit er sein Vorhaben aufgebe, und ihn hiernächst zu diesem Zwecke schlug, nur der §. 187 Anwendung, oder auch, wegen der vorangegangenen Drohung, der §. 212 in realer Konkurrenz nach §. 56?

Das Kammergericht hat sich per sent. v. 2. Dec. 1852 (gegen den auf Letzteres gerichteten Antrag des Staatsanwalts) für die erstere Alternative entschieden; denn es bilde zwar die vorangegangene Drohung der hiernächst ausgeübten Thätlichkeit ein besonderes Moment in Gemäßheit des §. 212, dieselbe sei indeß nur in idealer Konkurrenz nach §. 55 zu ahnden. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 87—88.)

---

[1]) Vergl. oben ad a. α., S. 578.

Goltdammer bemerkt hierzu:

In früheren Entwürfen war als Mittel der Nöthigung im §. 212 auch ausdrücklich der Gewalt neben der Drohung gedacht, dafür aber war der Thatbestand nicht auf die Drohung mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens beschränkt. Theils durch die jetzt in dieser Hinsicht angenommene Beschränkung, theils auf den Antrag des ständischen Ausschusses ist im §. 212 das Mittel der Gewalt ausgeschieden, und dadurch der strengen Theorie nach allerdings der Antrag der Staats-Anwaltschaft nicht ohne Grund. (a. a. O. S. 88. Note 1.)

Vergl. Material. Bd. 2. S. 452—453.

§. 213. Gehört zum Thatbestande des in §. 213 bedrohten Vergehens ein besonderer Dolus?

Es verneinen:

a) Das Ob. Trib. in dem Erk. v. 18. Febr. 1852. Zum Thatbestande des Vergehens der einfachen Nöthigung (§. 213), gehöre zwar die Absicht, den Bedrohten zu einer Handlung oder Unterlassung zu zwingen; diese Absicht sei aber für den Fall des §. 213 nicht erforderlich. Die hier unter Strafe gestellte qualificirte Bedrohung, welche als besonderes Vergehen erst im Strafgesetzbuche ihre Stellung unter den Verbrechen oder Vergehen wider die persönliche Freiheit gefunden, während sie in dem System der Entwürfe von 1843 (§§. 528 u. 535) und von 1847 (§. 366) unter den gemeingefährlichen Verbrechen aufgeführt war, und welche in das Verbrechen der Erpressung (Strafgesetzb. §. 235. Abs. 2 und §. 234) übergehe, wenn sie zur Verübung eines Zwanges in gewinnsüchtiger Absicht geschehe, sei vielmehr auch ohne unerlaubten Nebenzweck schon als Störung des Rechtfriedens eines Andern strafbar und es seien die Merkmale des §. 212 auf den Thatbestand des §. 213 nicht zu übertragen. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 88.)

b) Goltdammer (Material. Bd. 2. S. 454.) und Temme (Glossen S. 266).

Achtzehnter Titel.

Diebstahl nnd Unterschlagung.

§§. 215—224. Vergl. in Betreff der Entwendung von Früchten und andern Bodenerzeugnissen, welche durch die Feldpolizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847 und das Rural-Gesetz v. 28. Septbr./6. Okt. 1791 mit Strafe bedroht sind, den Art. 3 des G. v. 22. Mai 1852. (G. S. 1852. S. 250., s. oben S. 454.)

§. 215. (Begriff des Diebstahls.)

1) Vergl. Beseler's Komment. S. 406 ff., Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 457 ff. und Temme's Glossen S. 268 ff.

2) Ist der Thatbestand des Diebstahls vorhanden, wenn ein Dienstbote seinem Dienstherrn Futter in der Absicht, damit dessen, seiner Wartung anvertrautes Vieh zu füttern und diesem hierdurch ein besseres Ansehen zu geben, ohne Vorbewußt und Einwilligung des Dienstherrn wegnimmt[1])?

Verneint von dem V. Sen. des Ob. Trib. per sent. v. 8. Febr. 1851 (Nr. 1281) und mehrfach, weil es an dem Erfordernisse der rechtswidrigen Zueignung (der Absicht) fehle. (Entsch. Bd. 22. S. 72. Nr. 13., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 91 ad 3.)

Temme tritt dem bei. (Glossen S. 272.)

3) Ist die Aneignung des auf der Straße zusammengefegten Straßenkehrichts als Diebstahl zu bestrafen?

Bejahet von dem Kammergerichte (Datum des Urtels konstirt nicht) für den Fall, wo dem Angeklagten bekannt war, daß dieser Kehricht verpachtet war und weil der Pächter durch das Zusammenfegen bereits Besitz ergriffen habe. Der §. 349. Nr. 2. sei ausgeschlossen, weil er, wie der §. 41. Nr. 7 der Feldpolizei-Ordn., voraussetze, daß die dort bezeichneten Gegenstände noch nicht angesammelt sind und von ihnen noch nicht durch eine besondere Handlung Besitz ergriffen ist. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 89.)

4) Ist Diebstahl anzunehmen, wenn Jemand aus der Wohnung eines Andern eine Sache

---

[1]) Vergl. Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 1108 sqq. Zus. 2. (Ed. III. Bd. 6. S. 462.)

fortgenommen und dafür Geld, aber in geringerem Betrage, als dem wirklichen Werthe der Sache, zurückgelassen hat?

Verneint von dem Kammergerichte (Datum der Entscheidung konstirt nicht), weil nur die Absicht angenommen werden könne, einen Kaufvertrag zu schließen.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 91.)

5) Wenn Jemand Sachen eines Andern eigenmächtig fortnimmt um sich wegen einer Forderung an denselben zu befriedigen, so liegt kein Diebstahl vor, sondern (da das Strafgesetzbuch die Selbsthülfe als ein besonderes Vergehen nicht kennt) nur eine das Recht durch die Form, nicht ihrem Wesen nach, verletzende Eigenmächtigkeit, welche lediglich Gegenstand des civilrechtlichen Verfahrens ist.

Angenommen von dem Kammergerichte per sent. v. 17. Jan. 1852.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 89—91.)

6) In Betreff des Unterschiedes zwischen Diebstahl und Unterschlagung, vergl. die Zus. zu §§. 225 und 226.

§. 216. (Strafe des einfachen Diebstahls.)

Kann auch bei der Annahme mildernder Umstände, nach Alin. 2 des §. 216, auf Untersagung der Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden?

a) Das Kammergericht hat bejahet, da das Gesetz dem Richter nur die Befugniß lasse, unter Umständen die Gefängnißstrafe bis zu einer Woche hinab allein eintreten zu lassen, also auf Untersagung der Ehrenrechte und Polizeiaufsicht nicht zu erkennen, damit also nur ein in das Arbitrium gestelltes Minimum der Strafe bestimme, nicht aber verbiete, zugleich jene beiden akcessorischen Strafübel anzuwenden.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 91.)

b) Temme (Glossen S. 273) und Goltdammer (Material. Bd. 2. S. 469) verneinen, indem sie sich auf die klare Fassung des Gesetzes beziehen; auch bemerkt Goltdammer, daß die Kommissionen beider Kammern über die Ausschließung der Ehrenstrafen in solchen Fällen einig gewesen seien.

c) Beseler nimmt an, daß das Wegfallen der akcessorischen Strafen dem Ermessen des Richters anheimfalle. (Komment. S. 415.)

§. 217. (Diebstahl unter erschwerenden Umständen.)

1) Zu Nr. 1. a) Ad verba: „Thiere auf der Weide". Sind Enten, welche auf dem Wasser ihre Nahrung suchen, hierunter begriffen?

Bejahet von dem Kammergerichte und dem Appell. Ger. zu Magdeburg.

(Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 471.)

b) Ad verba: „Wild aus umzäunten Gehegen."

Unbefugte Aneignung von Wild ist als Diebstahl nur dann zu bestrafen, wenn Wild aus umzäunten Gehegen entwendet wird; im Uebrigen ist die unbefugte Ausübung der Jagd auf fremden Grundstücken nach den in den §§. 274. 275 und 276 gegebenen Bestimmungen zu beurtheilen.

So erkannt von dem V. Sen. des Ob. Trib. unterm 7. Aug. 1851. (Nr. 965.)

(Entsch. Bd. 22. S. 72.)

c) Ad verba: „Fische aus Teichen oder Behältern."

Ist es ein Diebstahl, und insbesondere ein nach §. 217. Nr. 1 zu bestrafender, wenn Fische aus den Reusen gestohlen werden, oder findet auf diesen Fall nur der §. 273 Anwendung?

Das Kammergericht hat per sent. v. 17. Nov. 1852 (unter Abänderung des Urtels erster Instanz, welches Ersteres ausführte) Letzteres angenommen.

Die Aufbewahrung von Fischen in Behältern, wovon der §. 217 handelt, setzt den schon vorhandenen wirklichen Besitz derselben voraus, dessen Entziehung die Diebstahlsstrafe begründet. Solche Fische dagegen, welche in Reusen gefangen werden, haben zwar hierdurch ihre Freiheit verloren, es ist indeß nicht anzunehmen, daß dies allein zur Erlangung der Gewahrsam Seitens des Reusenstellers genügt, da die Gewahrsam nach §. 1. I. 7. des A. L. R. das das physische Vermögen voraussetzt, über eine Sache mit Ausschließung Anderer zu verfügen, was sich nicht von einem solchen Reusensteller behaupten läßt, der zur Zeit des Fanges von den Reusen entfernt sich aufhält und bis zu seinem Hinzukommen der gefangene

Fisch sich möglicherweise wieder befreien kann. Außerdem aber muß, um den Besitz der gefangenen Thiere zu erwerben, zu jenem faktischen Verhältnisse der Gewahrsam, noch der Wille, sie in Besitz zu nehmen, hinzugekommen sein, weil Niemand ohne oder wider seinen Willen wirklicher Besitzer einer Sache werden kann, wenngleich dieselbe in seiner Gewahrsam sein sollte. A. L. R. I. 7. §. 43. Dieser Wille setzt aber die Kenntniß davon voraus, daß die gefangenen Thiere in seiner Gewahrsam sich befinden, da ohne solche Kenntniß der Wille dessen, der den Besitz ergreifen will, nicht möglich ist. Zur Zeit des fraglichen Vorfalles fehlte aber dem Reusensteller noch die Kunde davon, daß sich Aale in seinen, in einem ungeschlossenen Wasser aufgestellten Reusen gefangen hätten, es war mithin die erwähnte Voraussetzung, der Wille der Besitzergreifung, für ihn noch nicht eingetreten, er hatte daher zu jener Zeit den wirklichen Besitz der Fische noch nicht erworben, und es ist daher nicht ein Diebstahl begangen, sondern nur der durch unbefugtes Fischen verübte Eingriff in die Fischereigerechtigkeit in Gemäßheit des §. 273 zu bestrafen.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 88.)

2) Zu Nr. 2.

a) Vergl. Art. 3 des G. v. 22. Mai 1852, betr. einige Ergänzungen des Einführ. Ges. v. 14. April 1851. (G. S. 1852. S. 250. f. oben S. 6.)

b) Durch die ad a. allegirte gesetzliche Bestimmung ist die bereits in dem Erk. des Ob. Trib. v. 10. Mai 1852 (Just. Min. Bl. 1852. S. 262.) ausgesprochene Ansicht sanktionirt, daß es kein Diebstahl, sondern eine nach §. 42. Nr. 6 der Feldpolizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847 zu bestrafende Uebertretung sei, wenn Jemand vom Kleeacker des Nachbars Klee genommen und sofort seinem Pferde zum Fressen vorgeworfen hat.

c) Ist es zur Anwendbarkeit des §. 217. Nr. 2 erforderlich, daß die gewonnenen Früchte oder andere Bodenerzeugnisse sich noch auf dem Felde, auf dem sie gewonnen sind, befinden, oder kommt die Vorschrift auch dann zur Anwendung, wenn dieselben bereits eingesammelt und nach anderen Feldern gebracht sind und dort in Mieten u. s. w. aufbewahrt werden?

Die von einigen Gerichten aus dem Grunde, weil die erwähnte Art der Aufbewahrung eine völlig willkührliche sei, statt deren der Eigenthümer auch eine andere hätte wählen können, angenommene erstere Alternative, ist von dem Kammergerichte und dem Ob. Trib. (von letzterem per sent. v. 10. März 1852) verworfen und die letztere Ansicht für die richtige erklärt. Denn es sei ein innerer Grund nicht erfindlich, aus dem gefolgert werden könnte, daß der Gesetzgeber die geerndteten und Behufs ihrer weiteren Behandlung auf einen andern Theil des Feldes gebrachten Früchte weniger zu schützen beabsichtiget habe, als die, welche zu gleichem Zwecke auf dem Felde verbleiben, auf welchem sie geerndtet sind.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 92.)

3) Zu Nr. 3.

Was ist unter einer „Ablage" zu verstehen?

Die Staatsanwaltschaft hatte beantragt den §. 217. Nr. 3 auf den Fall anzuwenden, wo ein Diebstahl an Kloben- und Knüppelholz begangen war, welches auf freiem Felde aufgestapelt stand; denn unter Ablage sei jeder offene (d. h. unbefriedigte) Ort, auf welchem eine größere Quantität Holz vorläufig aufgestellt wird, um später von dort weiter verfahren zu werden, zu verstehen.

Allein das Kreisgericht zu Berlin hat in diesem Falle (per sent. v. 21. Febr. 1852) den Begriff „Ablage" verneint, weil eine solche nur dann vorhanden sei, wenn geschlagenes Holz in Klaftern in der Forst oder am Flusse aufgestellt ist, um von dort weiter verfahren resp. verflößt zu werden.

Das Kammergericht ist dem (in dem Erk. v. 17. Juni 1852) beigetreten, weil der Holzvorrath nur auf freiem Felde, außerhalb des Waldes, aufgestellt war, die „Ablage' aber als ein besonderer Aufbewahrungsort zur Abfuhr angesammelten Holzes in der Nähe von Forsten, Landstraßen oder Flüssen zu erachten sei. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 92.)

§. 218. (Schwerer Diebstahl.)

1) Zu Nr. 2.

a) Ad verba: „zur Nachtzeit".

aa) Was ist unter der „Nachtzeit" zu verstehen?

α) Der V. Sen. des Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 2. Jan. 1852) angenommen, daß die Bestimmung im Abs. 2 des §. 28 des Strafgesetzbuchs wegen der Dauer der Nachtzeit nicht maaßgebend sei für die Vorschrift des §. 218 Nr. 2. Denn diese, aus dem, im §. 9 des G. v. 12. Febr. 1850, „betr. die Stellung unter Polizeiaufsicht" wiederholten, §. 8 des G. von demselben Tage „zum Schutze der persönlichen Freiheit" wörtlich entnommene Vorschrift sei lediglich in Beziehung auf Haussuchungen und auf polizeilich Beaufsichtigte erlassen, und nur als eine für einen bestimmten Fall aufgestellte Fiktion anzusehen, die schon als solche einer ausdehnenden Anwendung nicht unterliege; auch sei die ratio legis im §. 28 und §. 218 Nr. 2 eine ganz verschiedene, indem jene Vorschrift offenbar in der Rücksicht ihren Grund habe, daß in der Finsterniß und durch dieselbe die Ueberwachungspflicht der Polizeibehörden erschwert wird, während diese Bestimmung den größeren und besseren Schutz derjenigen bezwecke, welche sich in ihrer Wohnung der nächtlichen Ruhe überlassen haben. (Entsch. Bd. 21. S. 393, Just. Min. Bl. 1852. S. 110.)

β) Dieser Ansicht tritt Goltdammer bei und führt zugleich aus, daß bei Beantwortung der Frage der Zweck des Gesetzes berücksichtiget, und also sowohl die nächtliche Ruhe der Bewohner, als auch die nächtliche Dunkelheit gefordert werden müsse. Ein Diebstahl, der in der Nacht in dem erleuchteten von Gästen besuchten Saale des Gasthauses verübt wird, sei, wie auch das Criminal-Gericht zu Berlin angenommen habe, nicht für einen nächtlichen zu erachten, während allerdings der zu derselben Zeit in demselben Hause, aber in einem unbewachten Theile desselben verübte Diebstahl dafür zu achten sei.
(Material. Bd. 2. S. 477—478.)

γ) Temme führt aus, der Richter (die Geschworenen) müsse die Frage in jedem einzelnen Falle feststellen; der Begriff des §. 28 passe nicht hierher, da jene Vorschrift einen besonderen formalen Grund habe; es komme darauf an, wie auch die Revision von 1843 (Bd. 3. S. 10) erklärt habe, die Gefährlichkeit des einzelnen Falles festzustellen. (Glossen S. 277.)

δ) Beseler erklärt es dagegen für unbedenklich, die im §. 28 aufgestellte Begriffsbestimmung auch für den §. 218. Nr. 2 zur Anwendung zu bringen. (Komment. S. 419.)

bb) Ist der §. 218. Nr. 2 auf Jeden anwendbar, welcher, gleichgültig unter welchem Titel er sich bereits in dem bewohnten Gebäude befindet, in demselben zur Nachtzeit stiehlt, oder nur auf denjenigen, welcher von außen, also zum Zwecke des Diebstahls, das Gebäude betritt?

Die letztere Alternative nehmen an:

α) Der V. Sen. des Ob. Trib. in mehrfachen Entscheidungen (Erk. v. 19. u. 31. März und v. 2. Juli 1852); denn der §. 218. Nr. 2 habe nach dem Grunde, auf welchem diese Vorschrift beruht, nur gegen Unternehmungen, welche gegen das in einer Wohnung verwahrte Eigenthum von außen her gerichtet werden, größeren Schutz gewähren sollen; daher finde auch die Vorschrift unter Andern auf einen Mitbewohner, welcher nicht von Außen eindringt, keine Anwendung. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 92—93 u. Material. Bd. 2. S. 476 Note.)

Ebenso führt das Ob. Trib. in dem Erk. v. 9. Jan. 1852 (Nr. 1533) aus, daß der §. 218. Nr. 2 keine Anwendung auf einen Diebstahl finde, welcher Nachts in der Wohnung der Dienstherrschaft von einem daselbst wohnenden Dienstboten verübt ist.
(Entsch. Bd. 22. S. 72. Nr. 15.)

Am ausführlichsten wird dieser Grundsatz in dem Erk. desselben Gerichtshofes v. 27. Sept. 1852 gerechtfertiget, welches den §. 218. Nr. 2 in dem Falle für unanwendbar erklärt, wo ein Geselle in der Herberge Nachts eine andere mit ihm daselbst übernachtende Person bestohlen hatte. Die Gründe dieser Entscheidung sprechen sich dahin aus:

Die zur Begründung der entgegengesetzten Ansicht in Bezug genommenen Motive der Kommission der II. Kammer heben als Entscheidungsgrund hervor:

„daß durch derartige Verbrechen (§. 201 des Entw., §. 218. Nr. 2 des Strafgesetzb.) in höherem Maaße die persönliche Sicherheit gefährdet werde,"

wonach anscheinend nicht füglich an solche Personen, als Verbrecher, gedacht sein kann, welche in den Hausstand aufgenommen sind und bekannter Weise in der Wohnung, worin sich dieser Hausstand befindet, ihren ihnen gestatteten Aufenthalt haben, vielmehr nur an solche Personen gedacht zu sein scheint, welche in die Wohnung eintreten, um dort als mehrere Verbundene, oder doch zur Nachtzeit, einen Diebstahl zu verüben. Und wenn ferner zufolge jener Motive der Antrag abgelehnt ist:

die höhere Strafe auf den Fall des Einschleichens oder Eindringens in die Wohnung zu beschränken, so kann dies in Verbindung mit dem Erwähnten, freilich wieder nur anscheinend, füglich nur den Sinn gehabt haben, daß eine besondere Qualifikation des Eintritts von Fremden und Dieben in die Wohnung nicht habe erfordert werden sollen, keinesweges aber den, daß es auf die ganz wesentliche Differenz, ob die Diebe, ihrem sonstigen Rechte nach, einen erlaubten Aufenthalt in der Wohnung haben, oder nicht, gar nicht ankommen solle. Es ergiebt sich aus dem Bisherigen, daß jene Motive nicht so klar gefaßt sind, um für sich allein einen genügenden Anhalt zur Interpretation des §. 218 des Strafgesetzbuchs unter Nr. 2 zu gewähren. Abgesehen hiervon, folgt aber aus der obigen Aeußerung der Kommission der II. Kammer keinesweges, daß auch diese Kammer selbst ihre Beschlüsse auf diese Motive gegründet habe, und noch weniger, daß solches auch von der I. Kammer oder der Königl. Regierung geschehen sei. Die Motive der Regierung, welche zu der vorgelegten, und bei dem Punkte, worauf es hier ankommt, genehmigten Fassung geführt haben, lassen mit besserer Sicherheit das Gegentheil von dem ableiten, was aus den Motiven der Commission der II. Kammer gefolgert wird. Nach jenen Motiven hat man nämlich aus den schwereren Fällen des §. 218 den des Diebstahls durch Einschleichen deshalb ausgeschieden,

weil er verhältnißmäßig wenige Kühnheit und Verwegenheit Seitens des Diebes, und eine gewisse Fahrlässigkeit von Seiten des Hausbewohners voraussetze,

wonach außer Zweifel ist, daß der Diebstähle, welche Bewohner derselben Wohnung gegen einander verüben, bei den

Fällen des (jetzigen) §. 218 von der Regierung gewiß nicht gedacht ist.

Die Gerichte haben über die Interpretation einmal erlassener Gesetze ihre bestimmten Regeln, welche allein ihnen maaßgebend sind. Wie das Strafgesetz gefaßt worden, und wie namentlich das Verhältniß von §. 217 und §. 218 zu einander gegeben ist, kann nur die Interpretation für die richtige angesehen werden, zufolge welcher die Strafe des §. 218. Nr. 2 nur denjenigen trifft, welcher bei Nacht von außen her eindringt, um zu stehlen, nicht aber den, welcher zum Aufenthalte in der Wohnung berechtigt ist, und sich in derselben befindet. (Entsch. Bd. 23. S. 471 ff.)

β) Mit der Ansicht des Ob. Trib. stimmen überein das Kammergericht und das Appell. Ger. zu Königsberg, indem sie den §. 218. Nr. 2 nicht wörtlich auslegen, sondern sich für die Ausschließung der Fälle des §. 217. Nr. 4 u. 5 erklären.

(Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 476. Note 1.)

γ) Derselben Ansicht ist Temme. (Glossen S. 277.)

Dagegen nehmen die erstere Alternative, also die wörtliche Auslegung des §. 218. Nr. 2, an:

α) Die Appell. Gerichte zu Magdeburg, Glogau und Halberstadt.

(Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 476. Note 1.)

β) Goltdammer, welcher den §. 218. Nr. 2 ohne alle Ausnahme nach seinem Wortlaute angewendet wissen will und bemerkt, daß die Härten, welche in seiner Anwendung für die Fälle des §. 217. Nr. 4 u. 5 eintreten können, durch die zugelassenen mildernden Umstände Berücksichtigung finden müßten. (Material. Bd. 2. S. 475—476.)

cc) Muß, Behufs Anwendung des §. 218. Nr. 2, das Eindringen von außen her zum Zwecke des Diebstahls auch bei Nachtzeit geschehen sein, oder genügt es, daß der Dieb vorher schon bei Tage, zum Zwecke des nachher nächtlich begangenen Diebstahls, eingedrungen ist?

Das Ob. Trib. hat (durch den Beschluß v. 23. April 1852) gegen die Ansicht der Ob. Staatsanwaltschaft zu Halberstadt, Ersteres für erforderlich erklärt.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 93.)

dd) Ist zur Anwendung des §. 218. Nr. 2 wirkliches Eindringen in das Gebäude nöthig, oder genügt es zum Thatbestande, wenn der nächtliche Diebstahl ohne Eintreten des Diebes durch Herauslangen der Sache aus dem bewohnten Gebäude verübt wird?

Das Ob. Trib. hat per sent. v. 7. April 1852 Ersteres angenommen und Letzteres verneint. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 93.)

b) Ad verba: „bewohnten Gebäude".

α) Ist dazu ein mehreren Knechten zur Schlafstelle dienender Stall zu rechnen?

Gegen die bejahende Ansicht einer (nicht genannten) Gerichtsabtheilung hat die betr. Ob. Staatsanwaltschaft aus folgenden Gründen verneint:

Ein bewohntes Gebäude ist nach dem gemeinen Sprachgebrauch ein solches, welches vermöge seiner Einrichtung und Bestimmung, Menschen zum bleibenden Aufenthalte, zur Wohnung dient. Um zum bleibenden Aufenthalte von Menschen geschickt zu sein, muß das Gebäude solche Vorrichtungen besitzen, welche gegen Kälte und Wetter schützen und die Zubereitung von Speisen möglich machen. Unter diesen Vorrichtungen nimmt aber der Heerd die erste Stelle ein. Daher werden im gemeinen Sprachgebrauche

„Heerd“ und „Wohnung“, „Feuerstelle“ und „Wohngebäude“ als Ausdrücke für einen und denselben Begriff gebraucht. Auch in das A. L. R. ist dieser gemeine Sprachgebrauch übergegangen, wie sich aus §. 69 Tit. 8. Thl. I. ergiebt. Alle Gebäude, welche keinen Heerd mit den damit in Verbindung stehenden Vorrichtungen besitzen, können daher wohl zeitweise und vorübergehend Menschen zum Aufenthalte, aber nicht dauernd zur Wohnung dienen. Auch in dem Strafgesetzbuche ist dieser Unterschied anerkannt worden. Im §. 285. Nr. 1. werden Gebäude, welche zur Wohnung von Menschen dienen, solchen Gebäuden (Nr. 2) entgegengesetzt, welche nur zeitweise zum Aufenthalte von Menschen dienen. Wenn es nun aber unzweifelhaft ist, daß „Gebäude, welche zur Wohnung von Menschen dienen“, und „bewohnte Gebäude“ völlig gleichbedeutende Begriffe sind, so ist es auch klar, daß Gebäude, welche nur zeitweise zum Aufenthalte von Menschen dienen, nach dem Sprachgebrauche des Strafgesetzbuches den bewohnten Gebäuden nicht gleich stehen. Ein Stall, welcher nur den Knechten zur Schlafstelle dient, im Uebrigen aber mit keiner der Vorrichtungen versehen ist, welche zum bleibenden Aufenthalte von Menschen, zur Wohnung unentbehrlich sind, kann daher nach dem Sprachgebrauche des Strafgesetzbuches zu den im §. 285. Nr. 2. erwähnten Gebäuden, welche Menschen zeitweise zum Aufenthalte dienen, nimmermehr aber zu den bewohnten Gebäuden gerechnet werden. (Goltdammer's Arch. Bd. 1 S. 93.)

Das Appell. Ger. zu Ratibor ist (durch den Beschluß v. 30. Dec. 1852) dieser Ausführung beigetreten, weil bei einem Stalle alle diejenigen Vorrichtungen vermißt werden, welche ein Gebäude geeignet machen, zum bleibenden Aufenthalte von Menschen gebraucht zu werden, auch im §. 285. Nr. 1 u. 2 zwischen einem Gebäude, welches zur Wohnung von Menschen dient, und einem Gebäude, welches nur zeitweise zum Aufenthalte von Menschen dient, unterschieden werde und offenbar nur jenes für ein bewohntes zu erachten sei.

(a. a. O. S. 93—94.)

β) Vergl. Zus. zum §. 221.

2) Zu Nr. 3.

a) Ueber den Begriff des „Einsteigens“ vergl. §. 222 und die Zus. dazu.

b) Der gesetzliche Begriff des „Einsteigens“ (§. 218. Nr. 3 und §. 222) leidet dann keine Anwendung, wenn Jemand innerhalb eines ihm zugänglichen Gebäudes oder umschlossenen Raumes in eine darin befindliche verschlossene Abtheilung desselben eingestiegen ist.

So erkannt von dem Ob. Trib. per sent. v. 29. Sept. 1852.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 94.)

c) Die objektive Voraussetzung des „umschlossenen Raumes“ ist nicht vorhanden, wenn der verschließbare Raum unverschlossen war.

Angenommen von dem Ob. Trib. per sent. v. 10. März 1852.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 94.)

3) Zu Nr. 4.

Ist zur Anwendung des §. 218. Nr. 4 (vergl. §. 224) erforderlich, daß der Dieb gewußt habe, daß der von ihm benutzte Schlüssel nicht zu dem eröffneten Schlosse gehöre?

Das Ob. Trib. hat per sent. v. 8. März 1853 bejahet, weil der Umstand, daß ein Schloß mittelst eines nicht dazu bestimmten Schlüssels geöffnet worden, zu den im §. 44 gedachten Umständen gehöre, welche dem Thäter nur zugerechnet werden sollen, wenn sie ihm bekannt waren.

(Just. Min. Bl. 1852. S. 292, vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 498. Note 1.)

4) Zu Nr. 5.

a) Ist der auf einem am Ufer des Flusses vor Anker liegenden Schiffe verübte Diebstahl nach §. 218. Nr. 5 zu bestrafen?

Es bejahen:

α) Der (vormalige) Rheinische Rev. und Kass. Hof (Datum des Erk. konstirt nicht), weil das allegirte Gesetz nicht unterscheide, ob das Schiff, auf welchem sich die zum Transport bestimmte Sache befindet, vor Anker liege oder im Fahren begriffen sei.

(Just. Min. Bl. 1852. S. 364.)

β) Temme. (Glossen S. 278. Note 2.)

b) Ad verba: „Eisenbahnhof“.

Goltdammer bemerkt, daß hierunter (nach dem Sprachgebrauche) das gesammte Abfertigungslokal, also die Gebäude und der Hofraum, zu verstehen sei. (Material. Bd. 2. S. 479.)

5) Zu Nr. 6.

a) Ueber die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung aus dem §. 1088 A. L. R.

II. 20 vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 480—481 und Temme's Glossen S. 278—279.

b) Ist der §. 218. Nr. 6 auf den Fall anwendbar, wenn Jemand mit einem Wagen fortgefahren ist, den der Eigenthümer auf der Straße unter der Aufsicht eines Knaben unter zehn Jahren hatte stehen lassen, welcher, als der Angeklagte mit dem Wagen fortfahren wollte, die Leine ergriffen hatte, um den Wagen nicht fortzulassen?

Goltdammer theilt diesen Rechtsfall mit dem Bemerken mit, daß der Vorsitzende des betr. Schwurgerichtshofes sich dahin geäußert habe:

Das Gesetz strafe hier den Diebstahl deshalb als einen schweren, weil die Willenlosigkeit und Widerstands-Unfähigkeit eines Kindes u. s. w. benutzt werde. Es strafe aber nicht jeden Diebstahl gegen eine solche Person, sie möge nun Eigenthümer oder Besitzer der Sache sein, sondern es fordere vielmehr ein „An- oder Beisichführen der Sache". Der Sinn sei also, daß das Gesetz hier eine engere Gewahrsam, als sonst beim Diebstahl nöthig, eine unmittelbarere körperliche Detention fordere, und dies werde durch den Ausdruck und die Entstehungsgeschichte der Vorschrift unterstützt. Die Nr. 6 des §. 218 sei nämlich aus §. 1088 A. L. R. II. 20 entstanden. Dieser setzte, wie der Raub überhaupt, eine solche unmittelbare körperliche Detention der Sache in der Hand des Bestohlenen voraus. Der Knabe nun, welchem nur die Aufsicht über den Wagen übertragen war, und welcher nur daneben stand, war offenbar nicht in solcher unmittelbaren Detention desselben, er führte den Wagen „nicht an oder bei sich". Zweifelhaft habe dies nur werden können, als er später, wie der Angeklagte, hiernächst die Leine ergriffen habe.

Die Geschworenen haben den Diebstahl verneint.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 94—95.)

c) Ad verba: „oder eine blödsinnige Person".

Muß dem Diebe dieser Gemüthszustand bekannt gewesen sein, um die Vorschrift zur Anwendung zu bringen?

In der Kommission der II. Kammer war auf Streichung der erwähnten Worte angetragen, weil ein derartiger Zustand nicht leicht erkennbar sein könne, und es nicht gerechtfertigt sei, dem Diebe eine Thatsache als Verschärfungsgrund zuzurechnen, die ihm vielleicht völlig unbekannt geblieben sei; der Antrag wurde indeß abgelehnt, weil für solche Fälle die Schlußbestimmung über die mildernden Umstände ausreichen werde.

Goltdammer erklärt diesen Grund für unrichtig, da in Betreff der mildernden Umstände andere Voraussetzungen vorlägen. Es handle sich vielmehr um die Anwendbarkeit des §. 44, die nicht bloß für diesen Fall, sondern für alle Fälle begründet sei, wo eine bestimmte Qualifikation durch die besonderen Eigenschaften des Objekts begründet wird. Ueberdieß führe die Auslegung des §. 218. Nr. 6 hierzu, deren ratio in dem Mißbrauche der Verstandesschwäche und Widerstandsunfähigkeit des Verletzten liege; es müsse der Blödsinn dem Thäter als Mittel gedient haben, mithin ihm bekannt gewesen sein, oder bei Ausführung der That nicht haben verborgen bleiben können. (Material. Bd. 2. S. 481.)

6) Zu Nr. 7.

a) Ueber die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift aus den §§. 1157, 1175, 1176 und 1180 A. L. R. II. 20. vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 481 ff. und Beseler's Komment. S. 424 ff.

b) Ist hierher auch der Fall zu rechnen, wenn der Dieb nur während der Ausübung zu einer nicht mitgebrachten Waffe greift?

Goltdammer bejahet mit dem Bemerken, daß dies bei der Revision mehrmals anerkannt worden, obwohl die Fassung anscheinend eine engere Auslegung zulasse.

(Material. Bd. 2. S. 483.)

c) Ueber die Bedeutung des Ausdrucks: „Waffen" und die betreffenden Erörterungen bei der Revision, vergl. Goltdammer a. a. O., S. 484—486.

d) Unter den „Theilnehmern" sind hier nur solche zu verstehen, die bei der That gegenwärtig gewesen sind; auch ist für den Fall, daß nicht alle Theilnehmer bewaffnet waren, in Bezug auf die Strafbarkeit der nicht bewaffneten der §. 44 zu berücksichtigen.

(Beseler's Komment. S. 425—426., Temme's Glossen S. 279.)

7) Zu Nr. 8.

Ueber die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift aus den §§. 1209 sqq. A. L. R. II. 20. vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 486—487 und Temme's Glossen S. 279 ff.

8) Zu Nr. 9.

a) Ueber die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift aus §. 1142 A. L. R. II. 20. vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 487 ff.

b) Sind auch gestrandete Sachen unter dieser Vorschrift begriffen?

Goltdammer bejahet, obwohl nicht ersichtlich, aus welchem Grunde diese in den ersten Entwürfen ausdrücklich enthaltene Bestimmung fortgelassen sei. (Material. Bd. 2. S. 488.)

9) Zum Schluß-Alinea. (Mildernde Umstände.)

Ist bei dem Vorhandensein mildernder Umstände auch auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen?

Das Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 2. April 1852) bejahet, weil diese Strafe im Anfange des §. 218 angedrohet, in dem Schlußsatze nicht wieder habe besonders hervorgehoben werden dürfen, was in Betreff der Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte aus dem Grunde habe geschehen müssen, weil Gefängnißstrafe angedrohet werde, indem sie mit der Zuchthausstrafe von selbst verbunden sei. (Just. Min. Bl. 1852. S. 195—196.)

Goltdammer tritt bei. (Material. Bd. 2. S. 488.)

Temme findet diese Gründe nicht überzeugend. (Glossen S. 280.)

§. 219. (Wiederholter rückfälliger Diebstahl.)

1) Der §. 219 ist durch das G. v. 9. März 1853, betr. die Abänderung der §§. 56. 219. 240 u. 250 des Strafgesetzbuchs dahin umgeändert worden [1]):

§. 219. Wer bereits zweimal oder mehrere Male rechtskräftig durch einen preußischen Gerichtshof wegen Diebstahls oder Raubes verurtheilt worden ist, soll wegen neuen Diebstahls bestraft werden, wie folgt:

1) Wenn der neue Diebstahl ein einfacher ist (§§. 216, 217), mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren. Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, so wie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

2) Wenn der neue Diebstahl ein schwerer ist (§. 218), so ist die Strafe Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre und auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

In allen Fällen (Nr. 1 und 2) soll zugleich Stellung unter Polizei-Aufsicht eintreten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn entweder in Ansehung des letzten oder in Ansehung des früheren Verbrechens oder Vergehens die Straferhöhung wegen Rückfalls gesetzlich ausgeschlossen ist (§. 60). (G. S. 1853. S. 78.)

2) Die mehreren Verurtheilungen wegen Diebstahls (oder Raubes), welche die Voraussetzung zur Anwendung des §. 219 in den folgenden Fällen begründen, müssen in sukcessiver Folge stattgefunden haben. Denn der §. 219 ist nur eine Fortführung des allgemeinen Grundsatzes über die Rückfallsstrafen im §. 58, beruht also auf dem inneren Grunde

---

[1]) Die Motive dieser (auf den Antrag der Staats-Regierung) beschlossenen Abänderungen des §. 219 bemerken, daß die ursprünglichen Bestimmungen des §. 219 zu Härten in Bezug auf solche rückfällige Verbrecher geführt haben, die aus Noth und Bedrängniß zum Oeftern dem Verbrechen sich ergeben, oder welche an geringfügigen Gegenständen einen Diebstahl begehen. Für solche Fälle habe es sich als Bedürfniß herausgestellt, beim dritten und ferneren Diebstahle ebenso wie in den Fällen der §§ 216—218 den etwa vorliegenden mildernden Umständen Rechnung zu tragen und geringere Strafen zu verhängen.

Die Umänderung des Schluß-Alinea wird dahin motivirt:

„Der Wortlaut dieses Satzes gestattet, bei der anzustellenden Berechnung nur auf die Strafe des „letzten Verbrechens oder Vergehens Rücksicht zu nehmen. So ist die Bestimmung in der Praxis auch „von vielen Gerichten, insbesondere auch von dem Ob. Trib. aufgefaßt worden. Nach dieser der „Fassung des Gesetzes entsprechenden Auslegung gestaltet sich die Sache so, daß wenn Jemand im „Jahre 1820, demnächst im Jahre 1850 wegen Diebstahls bestraft worden ist und nun im Jahre 1852 „wieder zur Untersuchung gezogen wird, ihn die Strafe des §. 219 trifft. Dies führt zu Härten und „steht mit den allgemeinen Grundsätzen nicht im Einklange, welche das Strafgesetzbuch in dieser Beziehung beim Rückfall im §. 60 aufgestellt hat."

Die neue Fassung schließt sich hiernach an die alleg. allgemeinen Vorschriften an. (Vergl. Drucksachen der II. Kammer pro 1852—1853 Nr. 32 u. 66, und der I. Kammer Nr. 115 u. 142, desgl. Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 99 ff.)

dieser Strafen überhaupt. Der §. 219 tritt also nur ein, wenn der Begehung des neuen Diebstahls mindestens zwei rechtskräftige Verurtheilungen wegen solcher früheren Diebstähle (mit Einschluß des Raubes) vorangegangen sind, von denen der letztere thatsächlich im Rückfall gewesen ist, also als Rückfall wenigstens hätte bestraft werden können. Von diesem Grundsatze ist man auch bei der Redaktion des Strafgesetzbuchs ausgegangen.

Es findet daher der §. 219 in solchen Fällen keine Anwendung, wo z. B. zwar der Angeklagte bereits durch drei verschiedene Urtel Preußischer Gerichtshöfe wegen Diebstahls verurtheilt war, wo jedoch alle diese Diebstähle, welche in den verschiedenen Erkenntnissen abgeurtheilt waren, vor Erlaß des zuerst ergangenen Erkenntnisses begangen waren, wo also angenommen ist, daß sie in Bezug auf die Theorie vom Rückfalle nur einen Fall bilden; oder wo die beiden vorangegangenen Diebstähle resp. im April und Juni 1851 begangen, die deshalb verurtheilenden Erkenntnisse aber erst resp. am 4. Sept. und 18. Nov. 1851 erlassen waren.

Angenommen von dem V. Sen. des Ob. Trib. in den Erk. v. 14. Juni u. 29. Okt. 1852. (Just. Min. Bl. 1852. S. 351., Entsch. Bd. 23. S. 235., Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 95.)

3) Der §. 219 findet auch dann Anwendung, wenn das zu bestrafende Verbrechen nur den Versuch eines schweren Diebstahls zum Gegenstande hat.

So erkannt von dem V. Sen. des Ob. Trib. unterm 5. Sept. 1851. (Nr. 1123.)

In dem §. 219 ist zwar nicht, wie in dem §. 216 bei dem einfachen Diebstahle, die gleiche Strafbarkeit des Versuches erwähnt. Diese gleiche Strafbarkeit versteht sich jedoch sowohl bei dem §. 218, wie bei dem §. 219 von selbst; die hierin gegebenen Strafbestimmungen stellen keine neuen, selbstständigen Arten von Verbrechen auf, sondern verordnen lediglich Straferhöhungen für das im §. 215 bezeichnete Vergehen und dessen Versuch (§. 216) unter besonders hinzutretenden Umständen, welche die That zu einem Verbrechen im Sinne des §. 1 machen, so wie denn nach §. 32 auch bei Verbrechen der Versuch wie das Verbrechen selbst gestraft werden soll. (Entsch. Bd. 22. S. 73. Nr. 16.)

Temme tritt dieser Ansicht bei. (Glossen S. 280.)

4) Gehört zur Begründung des Rückfalls (nach §. 219), daß die früheren Diebstähle wirkliche Diebstähle waren, oder genügen auch solche Verbrechen, die nach der früheren Gesetzgebung nur als Diebstähle bestraft wurden, obwohl sie es ihrer rechtlichen Natur nach nicht waren, z. B. die Unterschlagungen des Gesindes (A. L. R. II. 20. §§. 1350. 2351.), des anvertrauten Gutes (§. 1356.)[1]?

Goltdammer bejahet die erstere Alternative unter Verneinung der letzteren; denn es sei das Erforderniß des §. 58: „dasselbe Verbrechen oder Vergehen" im Sinne des Strafgesetzbuchs aufzufassen.

Zugleich theilt derselbe mit, daß das Appell. Ger. zu Halberstadt diese Grundsätze befolge, und auch annehme, daß die Verurtheilungen wegen Diebstahls, welche vor Emanation der Feldpolizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847 erfolgt sind, den Rückfall nicht begründen, wenn nach den Vorschriften der letzteren die betreffenden Fälle sich nur als Feldpolizei-Kontraventionen würden haben ansehen lassen, welcher Grundsatz indeß erhebliche Bedenken gegen sich habe. (Material. Bd. 2. S. 488—489.)

5) Nach §. 16 des Holzdiebstahls-G. v. 2. Juni 1852 (G. S. 1852. S. 305.) werden bei Anwendung des §. 219 die früheren Bestrafungen wegen Holzdiebstahls nicht in Betracht gezogen[2].

6) Der §. 219 findet auch dann keine Anwendung, wenn die früher verübten und nach den §§. 1122 u. 1123. A. L. R. II. 20 bestraften Diebstähle solche waren, welche an Eßwaaren oder Getränken bloß zum eigenen Gebrauche des Entwenders verübt worden[3].

So erkannt von dem V. Sen. des Ob. Trib. per sent. v. 9. Jan. 1852; denn einer solchen Entwendung könne die im §. 1108. A. L. R. II. 20 vorausgesetzte gewinnsüchtige

---

[1]) Vergl. Zus. 2. zum §. 58. (Oben S. 72.)

[2]) Dies jetzt gesetzlich sanktionirte Prinzip war schon früher von dem V. Sen. des Ob. Trib. in dem Erk. v. 28. April 1852 (Ensch. Bd. 22. S. 461., Just. Min. Bl. 1852. S. 207.) angenommen worden.

[3]) Vergl. die hiermit anscheinend nicht ganz im Einklange stehende Entscheidung des Ob. Trib. v. 5. März u. 2. April 1852. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 75. ad 2., s. Zus. 2 zum §. 58.)

Absicht nicht untergelegt werden und deshalb sei sie nicht gleich einem nach §. 1124. a. a. O. zu beurtheilenden Diebstahle zu betrachten und auch nach dem Straffsteigerungs-Systeme des A. L. R. nicht geeignet, die Strafe des Rückfalls zu begründen. Eben deshalb aber sei auch die Anwendung der Rückfallsstrafe des §. 219 nicht gerechtfertiget. (Entsch. Bd. 22. S. 74. ad 2.)

Temme tritt dieser Ansicht bei. (Glossen S. 281. Note 1.)

7) Hindert es die Anwendung der Rückfallsstrafe des §. 219, wenn die frühere Verurtheilung nach §. 27 der V. v. 3. Jan. 1849 vor Publikation des Strafgesetzbuchs nur durch den Einzelrichter und nicht, wie der Art. XIII. des Einführ. Ges. v. 14. April 1851 bei Verbrechen und Vergehen fordert, durch ein kollegialisches Gericht erfolgt ist?

Verneint von dem Ob. Trib. per sent. v. 19. März 1851.
(Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 489. Note 1.)

8) Vergl. die Zusätze zu §§. 58 u. 59.

§. 221. (Begriff der bewohnten Gebäude.)

1) Zu Nr. 1.

Die Revisionsverhandlungen ergeben, daß man unter „bewohnten“ Schiffen nur solche verstanden hat, auf welchen der Wächter sich regelmäßig aufhält und seine Schlafstelle hat.
(Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 490.)

2) Zu Nr. 3.

Sind hierher auch die hölzernen Buden an öffentlichen Chausseen, Promenaden u. s. w. zu rechnen, in welchen Chausseearbeiter, Promenadenwärter u. s. w. um der Bequemlichkeit willen ihr Arbeitszeug über Nacht verwahren?

a) Temme verneint, da sie nicht als Gebäude zu betrachten seien und es der vernünftigen Absicht des Gesetzes nicht entspreche, sie hierher zu ziehen. (Glossen S. 282.)

b) Goltdammer bemerkt in dieser Beziehung, daß der Entwurf von 1843 auch „Hütten, welche bewohnt werden“, genannt habe. Dergleichen Hütten seien aber unmittelbar als bewohnte Gebäude zu erachten. Der Zweck des §. gehe aber dahin, den Begriff des bewohnten Gebäudes auf Baulichkeiten und Bezirke zu übertragen und auszudehnen, welche der Sprachgebrauch und die Auffassung des gemeinen Lebens denselben nicht gleichstellen. (Material. Bd. 2. S. 490.)

3) Zu Nr. 4.

Wie ist der Ausdruck: „gehörige“ zu verstehen?

Aus den Revisionsverhandlungen ergiebt sich, daß man dabei lediglich die thatsächliche oder räumliche und nicht die juridische Verbindung der bloßen Pertienzial-Qualität im Auge gehabt hat. (Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 491.)

§. 222. (Begriff des Einsteigens.)

1) Vergl. §. 218. Nr. 3 und Zus. dazu.

2) Der Begriff des „Einsteigens“ liegt nicht vor, wenn der Dieb nur bis an das Luftloch des Hauses hinaufgestiegen, auf der Leiter stehen geblieben war, und durch jenes Loch die Sachen herausgelangt hatte.

Angenommen von dem Ob. Trib. per sent. v. 7. April 1852, weil eine wesentliche Bedingung des Einsteigens sowohl nach dem Sprachgebrauche, als nach der Bestimmung des §. 222 die sei, daß dadurch der Eintritt in das Gebäude u. s. w. bewirkt werde.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 94.)

Goltdammer ist gleicher Ansicht, indem er bemerkt:

Der Dieb muß durch die Handlung entweder wirklich in das Gebäude oder den Raum gelangt sein, oder doch nach den Anstalten dazu die Absicht gehabt haben, wirklich hinein zu kommen, wenn in letzterem Falle schon der Versuch gleich gestraft werden soll. Der Thatbestand liegt also nicht vor, wenn der Dieb nur an dem Gebäude hinaufsteigt, um von außen von dessen oberen Theile Etwas herab, oder sogar aus dem Fenster oder aus anderen Oeffnungen Etwas herauszulangen. — Einsteigen ist es dagegen schon, wenn der Dieb mit dem einen Fuße auf der Leiter, und mit dem anderen im Fenster stehend stiehlt; nicht aber, wenn er mit einem Fuße auf ebener Erde und mit dem anderen über der Einfriedigung stehend stiehlt. (Material. Bd. 2. S. 494.)

Temme hält es dagegen nicht für erforderlich, daß der Dieb durch das Einsteigen in den Ort, wo er stiehlt, wirklich eingetreten sei; es reiche an sich aus wenn er auch nur mit der

Hand hineinlangte und den gestohlenen Gegenstand herausholte. Wenn gleich das Gesetz nur von einem „Eintritt" spreche und der §. 223 beim Einbruche speziell den Fall des Stehlens ohne Eindringen hervorgehoben habe, so liege doch im Charakter des Diebstahls durch Einsteigen nichts, was hier zu einer anderen Ansicht als für den Einbruch berechtigen könne. (Glossen S. 283.)

3) Muß das Einsteigen (um den Thatbestand des §. 218. Nr. 3 herzustellen) immer von Außen in das Gebäude oder den umschlossenen Raum geschehen sein, oder genügt auch ein Steigen im Innern?

Der V. Sen. des Ob. Trib. hat per sent. v. 23. April 1852 Ersteres angenommen, indem er Letzteres verneint. Dies folge aus den Worten des §. 222, wonach der Begriff des Einsteigens nur den „Eintritt in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum" als Zweck des Einsteigens in sich fasse, was nicht ausdehnend auch auf das Einsteigen innerhalb eines dem Diebe zugänglichen Gebäudes in eine in dem Letzteren befindliche verschlossene Abtheilung desselben bezogen werden dürfe. Auch stehe einer solchen ausdehnenden Erklärung der §. 223 entgegen, wo bei Aufstellung der Erfordernisse eines Einbruchs unter Nr. 2 der im Innern eines Gebäudes ausgeführten Handlungen ausdrücklich gedacht werde, welches im §. 222 nicht geschehen sei. Endlich werde auch nach gemeinem Strafrechte nur das Einsteigen Behufs des zu erlangenden Eintritts in ein Gebäude, und nicht auch das Einsteigen im Innern des Gebäudes, als ein mittelst Einsteigens verübter Diebstahl angesehen.

(Entsch. Bd. 22. S. 458., Just. Min. Bl. 1852. S. 239.)

Goltdammer (Material. Bd. 2. S. 493.) und Temme (Glossen S. 283.) treten dieser Ansicht bei.

4) Ist zum Thatbestande des Einsteigens erforderlich, daß dabei ein irgendwie erhebliches Hinderniß überwunden werde?

Es bejahet Temme, welcher eine mit dem Steigen verbundene besondere Verwegenheit erfordert. (Glossen S. 282—283.)

Dagegen verneint Goltdammer auf Grund der Revisionsverhandlungen; indeß müsse die Einfriedigung wenigstens eine solche sein, über welche man nicht schon durch ein einfaches Ueberschreiten in den umschlossenen Raum gelangen kann. (Material. Bd. 2. S. 494.)

Beseler will nur darauf sehen, ob die Handlung des Einsteigens von der Beschaffenheit ist, daß dadurch eine Verletzung des Hausrechts (das Haus im weiteren Sinne von Haus und Hof genommen) bewirkt worden. (Komment. S. 423.)

§. 223. (Begriff des Einbruchs.)

1) Gehören hierher auch die Fälle des Erbrechens zum Zwecke des Ausganges nach vollführtem Diebstahle?

Goltdammer verneint, da das Gesetz nur vom Einbruche spreche, also ein Erbrechen Behufs Ausführung des Diebstahls fordere. (Material. Bd. 2. S. 495.)

2) Ist auch das Aufschneiden von Säcken als Einbruch (§. 223. Nr. 2.) zu betrachten?

Goltdammer bejahet, weil die Erläuterung des Begriffs der Behältnisse selbst sich nur des Ausdrucks: „eröffnet" bediene. (Material. a. a. O.)

§. 224. (Begriff von falschen Schlüsseln.)

1) Ueber die Entstehungsgeschichte des §. 224 vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 497—498.

2) Vergl. Zus. zum §. 218. Nr. 4.

§§. 225—227. (Unterschlagung.)

Ueber das Geschichtliche und die Prinzipien im Allgemeinen vergl. Beseler's Komment. S. 428 ff., Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 499 ff., Temme's Glossen S. 285 ff.

§. 225. Ist es Diebstahl oder Unterschlagung, wenn entweichende Gefangene Utensilien der Gefängnisse mitnehmen?

Das Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 2. Juli 1852) Ersteres angenommen. Das Vergehen der Unterschlagung fremder beweglicher Sachen könne nur von Demjenigen begangen

werden, der sich bereits im Besitze oder doch in der Gewahrsam desselben befindet; es seien aber bewegliche, der Gefangenanstalt gehörende Sachen, die zum Gebrauche eines Gefangenen im Gefängnisse dienen, demselben nicht mit der Verpflichtung, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, anvertraut, sondern vielmehr im Besitze und in der Gewahrsam der Gefängnißverwaltung verblieben. Wenn daher der Gefangene dieselben bei der Entweichung aus dem Gefängnisse wegnehme, so werde hierdurch der Gefängnißverwaltung als Eigenthümerin die Gewahrsam entzogen. Durch diese, mit der Absicht, solche Sachen sich zuzueignen, begangene Handlung des Gefangenen werde daher keine Unterschlagung, sondern ein Diebstahl verübt. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 91.)

§. 226. 1) Wentzel bemerkt zum §. 226:

Der §. umfaßt nicht den Fall, wenn Jemand:

1) mit Bewilligung des Eigenthümers auf fremdem Grunde nach einem Schatze gesucht, einen solchen gefunden, dadurch das Eigenthum zur Hälfte erworben und ihn bloß verheimlicht hat; oder
2) wenn Jemand auf seinem eignen Grunde einen Schatz gefunden hat.

Für beide Fälle aber enthält das A. L. R. I. 9. §§. 74 ff. Vorschriften, deren Vernachlässigung nicht nur mit Civilfolgen, sondern auch mit Strafe bedroht ist.

Diese Bestimmungen sind nicht aufgehoben, weil die für strafbar erklärte Handlung begriffsmäßig unter keine im Strafgesetzbuche behandelte Materie paßt.

Die Strafbestimmungen sind enthalten in den §§. 102. 103 u. 73. a. a. O.

Aus dem §. 73 ergiebt sich, daß auch in dem im §. 102 erwähnten Falle nur das Abläugnen gegen den Richter bestraft wird, also nur dann, wenn der Thatbestand des §. 226 des Strafgesetzbuchs in fine und insbesondere vorliegt, daß die im §. 226 erwähnte Obrigkeit ein Richter war. In diesem Falle werden dann auch die §§. 226. 227 zur Anwendung zu bringen sein. Als neben dem Strafgesetzbuche geltende Strafbestimmung bleibt also nur der §. 103. A. L. R. I. 9 übrig.

(Ergänz. des Strafgesetzb. S. 66—67.)

Vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 508.

2) Ist es als Unterschlagung oder als Diebstahl zu bestrafen, wenn Jemand auf fremdem Grund und Boden unbefugterweise Bernstein gräbt und sich solchen aneignet?

Der V. Sen. des Ob. Trib. führt (in dem Erk. v. 7. April 1852) Ersteres aus.

Die Gründe bemerken:

Nach §. 215 ist es Diebstahl, wenn Jemand eine fremde bewegliche Sache einem Anderen .... wegnimmt, wodurch offenbar eine Wegnahme auf fremdem Gewahrsam angedeutet wird. Nach §. 225 ist es Unterschlagung, wenn Jemand über eine fremde bewegliche Sache, deren Besitz oder Gewahrsam er bereits hat, jedoch mit der Verpflichtung, sie zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern, zum Nachtheil des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers verfügt; desgleichen nach §. 226, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden, oder durch Zufall in seinen Gewahrsam bekommen hat, dieselbe zum Nachtheil des Eigenthums-Besitzers oder Inhabers veräußert — oder bei Seite schafft oder der Obrigkeit abläugnet. Die Strafe der Unterschlagung erhöhet sich nie über die Strafe des einfachen gemeinen Diebstahls, namentlich nicht im zweiten Rückfalle.

Unstreitig liegt diesem System eine uralte deutsche Rechtsüberlieferung zum Grunde, welche allezeit, von dem römischen Recht hierin abweichend, Diebstahl und Unterschlagung und bei der letzteren, den sogenannten Funddiebstahl, von einander gehalten hat. Gerade in Beziehung auf Findung ist nun aber die Grenzlinie zwischen Diebstahl und Unterschlagung eine sehr schwierige. So könnte man beim ersten Anblick geneigt sein, das Graben nach Bernstein auf fremdem Boden und die Aneignung des gefundenen als Diebstahl zu betrachten. Denn wenn auch der Eigenthümer des Grundstücks von den darin befindlichen Bernsteinstücken keine Kenntniß gehabt hat, so hatte er sie doch mit dem Grundstück in seinem Gewahrsam, und aus diesem werden sie weggenommen. Denn einen Gewahrsam hat man überhaupt an denjenigen Sachen, worüber zu verfügen man das physische Vermögen hat, selbst wenn man nicht weiß, daß man die Sache inne hat (A. L. R. Thl. I. Tit. 7. §. 1. — Simon und v. Strampff, Material. in der Lehre des Besitzes rc. S. 603.). Ferner ist nicht allein derjenige ein Dieb, welcher eine bestimmte Sache aus fremden Gewahrsam wegzunehmen die Absicht hat und wegnimmt, sondern auch derjenige, welcher sich mit der Absicht zu stehlen, in eine fremde Besitzung aufs Gerathewohl begiebt und hier an sich nimmt, was sich ihm darbietet, und was er also, im allgemeinen Sinne des Wortes, findet. Hier ist die Rede blos von einem subjektiven Finder; es ist nichts als die durch Zufälligkeiten bedingte Wahl eines von mehreren oder vielen Gegenständen, die man im Besitze oder Gewahrsam eines Anderen erwartet.

In diesem Sinne kann demnach das Wort Finden im §. 226 schwerlich zu verstehen sein. Vielmehr wird man es nach dem juristischen Sprachgebrauch zu deuten haben, der nicht blos die subjektive, sondern auch objektive Seite umfaßt. Ein Fund an fremden beweglichen Sachen, wovon im §. 226 des Strafgesetzbuchs die Rede ist, wird nun im System unseres Rechts durch ein zufälliges Entdecken und Ergreifen solcher Sachen gemacht, die entweder ihrem Eigenthümer dergestalt entkommen sind, daß er nicht weiß,

wo sie sind, wie bei verlorenen Sachen, oder auch solchen, die ihrem dermaligen Eigenthümer ganz verborgen geblieben sind (wie z. B. bei einem Schatz), deren Eigenthümer zwar existirt, jedoch ohne alle Kenntniß von demselben. Es muß also eine Sache sein, wo der Eigenthums-Berechtigte keinen Besitz hat, weil er ihn verloren hat, oder wo er den Besitz nicht ausüben kann, weil er von der Sache keine Kenntniß hat. Deshalb ist die Aneignung eines Fundes schon objektiv minder zu veranschlagen als ein Diebstahl, indem der Eigenthums-Berechtigte wegen Erlangung der Sache ohnehin dem Zufall unterworfen ist, wozu anderer Seits das subjektive Moment tritt, daß der Finder selbst nur durch einen Zufall zur Entdeckung gelangt. Hierunter ist wiederum kein reiner Zufall zu verstehen; es bleibt immer noch ein Finden, wenn man auf gewisse Möglichkeiten hin suchet und findet. Denn auch von dem, welcher sucht, sagt man, er findet und so heißt es auch im A. L. R. Thl. I. Tit. 9. §. 85:

„Wer ohne Bewilligung des Eigenthümers auf fremdem Boden Schätze suchet und findet, kann keine Belohnung fordern u. s. w."

Aus den Worten des Strafgesetzbuches §. 226: „gefunden oder durch Zufall in seinen Gewahrsam bekommen hat," kann nicht das Gegentheil geschlossen werden; sie erläutern nicht das Finden, sondern sie bilden einen selbstständigen Fall, z. B. wenn Jemanden eine fremde Sache zugeschwommen ist, wo bereits der Sachsenspiegel Bch. 2. Art. 29 keinen eigentlichen Diebstahl, sondern nur eine geringer strafbare Handlung im Fall der Aneignung angenommen hat, und wobei übrigens auch nicht ausgeschlossen ist, daß man den Zufall für sich arripire, z. B. die heranschwimmende Sache durch irgend ein Werkzeug heranzuziehen trachtet. Immer würde es nach §. 226 noch Unterschlagung sein.

Muß man nun bei etwa noch bleibenden Zweifeln in der Auslegung der Strafgesetze auch der milderen Ansicht den Vorzug geben, und deshalb von einem Diebstahl abstrahiren, so ist der Ansicht beizustimmen, daß derjenige, welcher unberechtigt nach Bernstein auf frembem Boden gesuchet und dergleichen gefunden, dann aber zum Nachtheil des Grundeigners darüber verfügt hat, sich im Falle einer Unterschlagung nach §. 226 befindet. (Entsch. Bd. 22. S. 464 ff.)

Neunzehnter Titel.

Raub und Erpressung.

Vergl. im Allgemeinen Beseler's Komment. S. 440 ff.

§. 230. (Raub.)

1) Vergl. über die Entstehungsgeschichte des §. 230 Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 512—518.

2) Ist das Al. 2 des §. 230 auf den Fall anwendbar, wenn Jemand bei Ausübung eines durch den §. 41 der Feldpolizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847 mit Strafe bedrohten Entwendung Gewalt verübt?

Verneint von dem Ob. Trib. per sent. v. 21. Mai 1852, weil das Gesetz nur den bedrohet, welcher bei einem Diebstahl betroffen Gewalt verübt, die nach dem in Kraft verbliebenen §. 41 der Feldpolizei-Ordn. mit Strafe bedrohten Handlungen aber aus dem Begriffe des Diebstahls ausgeschlossen und als bloße Kontraventionen charakterisirt seien.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 95—96.)

§§. 234—236. (Erpressung.)

Vergl. über die Entstehungsgeschichte und das System Beseler's Komment. S. 446 ff., Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 520 ff., Temme's Glossen S. 289 ff.

Zwanzigster Titel.

Hehlerei.

1) Ueber die Entstehungsgeschichte und die leitenden Grundsätze vergl. Beseler's Komment. S. 449 ff., Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 282 ff. u. S. 338 ff. Bd. 2. S. 526 ff., Temme's Glossen S. 290 ff.

2) Ueber die Kompetenz und das Verfahren bei Untersuchungen wegen Hehlerei, vergl. Art. I. des G. v. 22. Mai 1852., betr. einige Ergänz. des Einf. Ges. v. 14. April 1851.

(G. S. 1852. S. 250., s. oben S. 6.)

3) Die Strafvorschriften der V. v. 5. Mai 1809. über den Ankauf des Getreides, Holzes und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen von Schiffern und Schiffsknechten (G. S. 1806

bis 1809. S. 573. sind durch die Vorschriften des Tit. 20. Th. II. des Strafgesetzbuchs für antiquirt zu erachten.

Vergl. Wentzel's Ergänz. des Strafgesetzb. Bd. 1. S. 512.

§. 237. (Einfache Hehlerei.)

1) Was ist unter dem: „ähnlichen Verbrechen oder Vergehen" verstanden?

Die Revisionsverhandlungen geben darüber keine Auskunft; die Worte sind erst von der Kommission der II. Kammer hinzugefügt.

a) Temme nimmt an, man habe nur solche Verbrechen und Vergehen im Auge gehabt, bei welchen eine gleich unehrliche, gewinnsüchtige Absicht vorliegt, wie bei den speciell genannten, also Betrug, Fälschung und die anderen Arten der Erpressung. (Glossen S. 291.)

b) Goltdammer führt aus, es seien dies, da für Raub und Erpressung im §. 238. besondere Bestimmungen gegeben, im Allgemeinen die gegen das Eigenthum verübten Verbrechen. (Material. Bd. 2. S. 528.)

2) Das Ob. Trib. hat (in den Erk. v. 11. Okt. 1851., 24. Mai und 22. Sept. 1852.) angenommen, daß der §. 237. bei der Hehlerei durch Verheimlichung zugleich das eigene Interesse, den eigenen Vortheil des Hehlers, voraussetze, weil sonst der §. 237. sich nicht wesentlich von der Begünstigung im §. 37., insofern diese die Handlung im Interesse des Verbrechers vor Augen habe, unterscheiden würde, der §. 237. auch in dem Falle, wo es sich bloß um die Begünstigung der Person des Verbrechers handle, die Strafe ausdrücklich und abweichend vom §. 37. von dem Vorhandensein des eigenen Vortheils des Hehlers abhängig mache. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 96.)

Abweichend hiervon folgen mehrere Appell. Gerichte einer mehr wörtlichen Auslegung der §§. 237. u. 238., indem sie das eigene Interesse des Hehlers nur bei dem Hehlen in der Person des Diebes, nicht aber auch bei dem Hehlen der gestohlenen Sachen fordern. (a. a. O.)

Goltdammer spricht sich hierüber dahin aus:

Die Worte: „um seines eigenen Vortheils willen" beziehen sich nach der Fassung des §. 237. nur auf den Fall der Begünstigung der Person des Verbrechers, nicht aber auf den Fall der Partirerei, also des Ankaufs, der Pfandnahme und der Verheimlichung der Sachen.

Man kann nur annehmen, daß das Gesetz in diesem Falle schon den dolus ex re für bewiesen erachtet, also annimmt, daß diese Handlungen an sich schon den Beweis der eigennützigen Absicht hinlänglich in sich tragen. Der Erfolg ist also, daß dem Verbrecher der Beweis obliegt, er habe gleichwohl lediglich im Interesse des Thäters und ohne eigenen Vortheil gehandelt. Beim Kauf und bei der Pfandnahme läßt sich dieser Beweis eigentlich gar nicht denken; wohl aber bei der Verheimlichung, und gelingt hier der Beweis, so ist nur der §. 37. anwendbar.

In dem anderen Falle dagegen, bei dem Hehlen der Person des Verbrechers, muß dem Hehler von vorn herein der Beweis des eignen Vortheils geführt werden, wenn der §. 237. und nicht nur der §. 37. Anwendung finden soll. (Material. Bd. 2. S. 528—529.)

Beseler (Komment. S. 452.) und Temme (Glossen S. 291.) sind der Ansicht, daß in beiden Fällen der §. 237. der Zweck des Hehlens auf den eigenen Vortheil gerichtet sein müsse. Ersterer bemerkt, es folge dies aus dem Sprachgebrauche und dem Systeme des Strafgesetzbuchs über den Dolus; auch habe das Minist. für die Gesetzrevision (Revision v. 1845. S. 32.) diese Ansicht für so unzweifelhaft richtig gehalten, daß es ihm keiner besondern Bestimmung darüber zu bedürfen schien.

3) Nur die wissentliche, also vorsätzliche Begünstigung und Hehlerei sind für strafbar erachtet; die Bestimmungen der Entwürfe bis 1843. über unvorsichtige, also fahrlässigen Ankauf und Pfandnahme gestohlener, geraubter Sachen (A. L. R. II. 20. §§. 1231. ff.) sind gestrichen worden.

Es ist mit Rücksicht hierauf zweifelhaft befunden, ob die Strafbestimmung des §. 14. des Pfand- und Leihreglements v. 13. März 1787. gegen die fahrlässige Pfandnahme durch privilegirte Pfandverleiher durch das Strafgesetzbuch aufgehoben sei?

Goltdammer bemerkt, daß dies zu verneinen sein werde. (Material. Bd. 2. S. 529.)

§. 240. (Rückfall.)

Der §. 240. ist durch das G. v. 9. März 1853, betr. die Abänderung der §§. 56., 219., 240. und 250. des Strafgesetzbuchs dahin umgeändert worden:

§. 240. Wer bereits zweimal oder mehrere Male rechtskräftig durch einen preußischen Gerichtshof wegen Hehlerei verurtheilt worden ist, soll, wenn er sich von Neuem der Hehlerei schuldig machl, bestraft werden, wie folgt:

1) Wegen einfacher Hehlerei (§. 237.) mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren.
   Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, so wie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.
2) Wenn die Hehlerei eine schwere ist (§. 238.), so ist die Strafe Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren.
   Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre und auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.
   In allen Fällen (Nr. 1. und 2.) soll zugleich Stellung unter Polizei-Aufsicht eintreten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn entweder in Ansehung des letzten oder in Ansehung des früheren Verbrechens oder Vergehens die Straferhöhung wegen Rückfalls gesetzlich ausgeschlossen ist. (§. 60.) (G. S. 1853. S. 78.)

Einundzwanzigster Titel.

Betrug.

Ueber die Entstehungsgeschichte und die leitenden Prinzipien vergl. Beseler's Komment. S. 457. ff., Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 532. ff. und Temme's Glossen S. 292. ff.

§. 241. 1) Ueber den Begriff des Betruges vergl. Temme's Glossen S. 292., Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 541. ff.

2) Ist vollendeter Betrug anzunehmen, wenn ein Scharfrichterknecht einen mit vorschriftsmäßiger Steuermarke versehenen Hund aufgegriffen, ihm die Steuermarke abgenommen, ihn sodann dem Scharfrichter mit der Anzeige abgeliefert hat, der Hund sei ohne Marke gewesen, und wenn demnächst der Eigenthümer den Hund eingelöst und der Scharfrichterknecht hiervon das Fanggeld erhalten hat?

Das Kammergericht hat per sent. v. 22. Sept. 1852, gegen die Ansicht des Richters erster Instanz, welcher nur versuchten Betrug angenommen hatte, weil der Getäuschte (der Scharfrichter) nicht beschädiget sei und nicht habe beschädiget werden sollen und können, vollendeten Betrug angenommen; denn die Fassung des §. 241. ergebe, daß die Identität des Getäuschten und des Beschädigten nicht Voraussetzung des Gesetzes sei.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 96.)

§. 243. (Qualificirter Betrug.)

1) Zu Nr. 1. Die Revisionsverhandlungen ergeben, daß die Vorschrift nur die mechanisch unrichtigen Werkzeuge betrifft, daß daher der Fall, wo beim Gebrauche eines richtigen Werkzeuges durch andere Kunstgriffe ein unrichtiges Resultat erzielt wird, nur mit der gewöhnlichen Strafe des Betruges zu ahnden ist. (Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 551.)

2) Zu Nr. 2.

Die Kommission der I. Kammer (Ber. S. 39.) nahm an, der §. 243. habe hier nicht erschöpfen wollen, und sprach sich daher für Generalisirung auf gleiche und ähnliche Fälle aus; sie erinnerte dabei noch an Perlen, Leinen und Baumwollenwaaren.

Temme spricht sich dahin aus, daß dem vollkommen beigepflichtet werden müsse.
(Glossen S. 294.)

Vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 552.

3) Zu Nr. 5.

a) Diese Vorschrift ist dem §. 30. der C. V. v. 26. Febr. 1799., einem nicht veröffentlichten Publik. v. 30. Sept. 1806. und der für die Rhein-Provinz ergangenen K. O. v. 9. Dec. 1826. (G. S. S. 122.) entnommen.

Vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 553.

b) Die Kommission der I. Kammer hat angenommen, daß unter den „Geldpaketen" nicht bloß Geld-Tuten und Beutel, sondern auch verschlossene Papiergeld-Packete zu verstehen seien. (Goltdammer a. a. O., u. Temme's Glossen S. 294.)

§. 244. Vergl. das G. v. 8. Mai 1837. über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen. (G. S. 1837. S. 102.)

Zweiundzwanzigster Titel.

Untreue.

§. 246. 1) Vergl. über die Entstehungsgeschichte und die Motive Beseler's Komment. S. 467. ff., Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 559. ff., und Temme's Glossen S. 295.

2) Fällt auch der Vater als Vormund oder Kurator seiner Kinder unter diese Strafbestimmung, und bildet daher hier der Grundsatz des §. 228. über die Straflosigkeit seiner Unterschlagung eine Ausnahme?

Die Frage ist bei der Revision zur Sprache gekommen, aber unentschieden geblieben.

a) Goltdammer bemerkt, daß, sobald in dem besonderen Falle das Verhältniß des Vaters nach den gesetzlichen Vorschriften über das Vormundschaftsrecht beurtheilt wird, — was beim freien Vermögen der Kinder nach §. 984. A. L. R. II. 18. der Fall sei — die Vorschrift des §. 228 keine Ausnahme bilden könne. Denn die Unterschlagung werde hier zur Untreue, zu einem besonderen Vergehen, für welches eine Ausnahme nicht bestimmt sei. Sei aber die Unterschlagung des Vaters dann nicht straflos, so seien es noch weniger die übrigen unter die Untreue fallenden Handlungen desselben. (Material. Bd. 2. S. 562—563.)

b) Temme meint, daß die Frage nicht stattfinden könne, weil der Vater niemals Vormund oder Kurator seiner Kinder sei. (Glossen S. 295.)

Dreiundzwanzigster Titel.

Urkundenfälschung.

Ueber die Entstehungsgeschichte und die zum Grunde liegenden Prinzipien vergl. Beseler's Komment. S. 471 ff., Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 563 ff.

§. 250. Der §. 250 ist durch das Ges. v. 9. März 1853, betr. die Abänderung der §§. 56, 219, 240 und 250 des Strafgesetzbuchs dahin umgeändert worden:

§. 250. Die Urkundenfälschung wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und zugleich mit Geldbuße von fünfzig bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich Geldbuße nicht unter fünf Thalern; auch kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(G. S. 1853. S. 78.)

§. 254. 1) Gehören die militairischen Urlaubspässe zu den im §. 254 bezeichneten Legitimationspapieren?

Das Kammergericht bejahet. (Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 585. Note 1.)

2) Zu Nr. 2. Ad verba: „auf einen anderen Namen", und: „unter einem falschen Namen".

Ist auch ein anderer, also falscher Vorname hierher zu rechnen?

Goltdammer verneint, indem er bemerkt, daß unzweifelhaft der Gebrauch eines falschen Vornamens nicht Gegenstand der Strafbestimmung des §. 105, und daß das Motiv der Strafbestimmung des §. 254 im Wesentlichen dasselbe sei, nämlich die Verhütung der Verdunkelung der Identität, und hier speziell zu polizeilichen Zwecken. Dieser Zweck werde

aber durch den falschen Vornamen allein nicht vereitelt. Jedenfalls habe der Name grammatikalisch einen engeren Begriff, und das Gesetz dürfte nicht ausdehnend interpretirt werden. (Material. Bd. 2. S. 586.)

§. 255. 1) R. des Min. des Inn. v. 15. April 1852, betr. die Rüge der Verfälschung von amtlichen und Privat-Zeugnissen.

Wenn die K. Reg. der Ansicht ist, daß die Verfälschung der von Beamten oder einer Behörde ausgestellten Zeugnisse über Aufführung, Armuth, oder sonstige Umstände, welche geeignet sind, die darin bezeichnete Person dem Wohlwollen Anderer zu empfehlen oder ihr Unterkommen und Unterstützung zu verschaffen, im Strafgesetzbuche nicht unter Strafe gestellt sei, so findet nach der Mittheilung des Just. Min. diese Ansicht in den Entscheidungen der Gerichtsbehörden keine Unterstützung, indem diese des §. 255 des Strafgesetzbuchs dahin auslegen, daß solcher auch den Fall begreife, wenn Jemand in ein ursprünglich ächtes Zeugniß der fraglichen Gattung derartige Angaben hineinschreibe. Es kann also in dieser Beziehung eine der Ergänzung bedürfende Lücke der Strafgesetzgebung nicht angenommen werden.

Dagegen ist im Strafgesetzbuche die Fälschung der von Privatpersonen ausgestellten Dienst-Zeugnisse und anderer Legitimations-Papiere nicht unter Strafe gestellt. Sollte sich durch das häufige Vorkommen von Verfälschungen der nach der V. v. 29. Sept. 1846. (G. S. S. 467.) von den Herrschaften in die Gesindebücher einzutragenden Führungs-Atteste, oder durch falsche Eintragungen dieser Art in dem dortigen Reg. Bezirke das Bedürfniß einer poliz. Regelung dieses Gegenstandes herausgestellt haben, so erscheint es, womit auch der Justiz-Min. sich einverstanden erklärt hat, angemessen, auf Grund des G. v. 11. März 1850. (G. S. S. 265.) eine Polizei-Verordnung zu erlassen, durch welche falsche Eintragungen von dienstherrschaftlichen Führungs-Attesten in Gesindebücher und die Verfälschung derartiger Eintragungen unter Strafe gestellt werden. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1852. S. 119. Nr. 102.)

2) Der §. 255 unterscheidet in den Nummern 1 und 2 die Fälle der Anfertigung einer falschen und der Verfälschung einer ächten Urkunde. In diesem letzteren Falle ist der Thatbestand dadurch beschränkt, daß die Verfälschung den Zweck haben muß, das Zeugniß für eine andere Person, als für welche es ausgestellt ist, passend zu machen.

Es scheint mithin an einer Strafvorschrift für den Fall zu fehlen, daß die Verfälschung für denjenigen selbst dienen soll, für welchen das ächte Zeugniß ausgestellt ist.

a) Goltdammer bemerkt in dieser Beziehung, daß man den wörtlich gleichlautenden Art. 61 des Code pénal dahin interpretirt habe, die Verfälschung zu dem Zwecke, um den in der Urkunde bezeugten Thatsachen neue oder andere Umstände hinzuzufügen (circonstances accessoires), z. B. die Hinzufügung, daß der Inhaber der Urkunde auch eine zahlreiche Familie habe, oder die Aenderung, daß er 6 Kinder habe, während die Urkunde nur von 3 Kindern spricht, sei nach dem Wortlaute des Gesetzes straflos, da sie dem Zeugnisse nicht seinen ursprünglichen Charakter nehme, also reine Verfälschung bleibe; dagegen sei eine Verfälschung, welche dem Zeugnisse erst vollständig neu den Charakter des §. 255 gebe, als Anfertigung eines neuen Zeugnisses zu betrachten (wenn also die Urkunde zu ganz anderem Zwecke ausgestellt ist, z. B. wenn die Bescheinigung einer Ortsobrigkeit über den Verlust des Passes benutzt wird, um zugleich ein Zeugniß im Sinne des §. 255 hineinzuschreiben).

Goltdammer fügt hinzu, daß es erheblicher sein würde, wenn der unter Nr. 3 des §. 255 gebrauchte Ausdruck „verfälschte Zeugnisse" sich allgemeiner auffassen, und namentlich auch auf die in Nr. 1 gedachte Fälschung beziehen ließe; allein der Wortsinn ergebe durch das „derartige", daß dies nicht zulässig sei. (Material. Bd. 2. S. 586—587.)

b) Die letztere Ansicht Goltdammer's hat auch das Stadtgericht zu Berlin (durch Plen. Beschl. v. 4. Febr. 1852) ausgesprochen. (a. a. O. S. 587. Note 2.)

c) Das Kammergericht hat (in dem Erk. v. 17. Juni 1852) ausgeführt, daß die Nr. 1 des §. 255 dem allgemeinen Prinzip des Gesetzes in den §§. 247 ff., in welchem überall die Verfälschung einer ächten Urkunde der fälschlichen Anfertigung einer neuen gleichgestellt sei, untergeordnet sei, und daß daher auch die Nr. 1 den Fall der Verfälschung für die Zwecke des Fälschers selbst umfasse. (a. a. O.)

Goltdammer bemerkt indeß hierzu, daß dieser Auslegung der deutliche Gegensatz, welchen die Nr. 2 bildet, entgegenstehe. (a. a. O.)

d) Im Just. Min. Bl. 1853 S. 41. wird ein Fall mitgetheilt, wo Jemand in für ihn ausgestellten ortsobrigkeitlichen Attesten über seinen bisherigen Aufenthalt und seine Führung,

welche er zur Begründung eines Niederlassungsgesuches eingereicht, eine Abänderung der **Jahreszahl** in der Art vorgenommen hatte, daß der **Zeitraum**, welchen das Attest umfaßte, dadurch ein **ausgedehnterer** wurde.

Das betr. **Zuchtpolizei-Gericht** erkannte (auf den Antrag des öffentl. Ministeriums) auf **Freisprechung**, indem es annahm:

„daß zwar in den fraglichen Zeugnissen die Jahreszahl 1846 in 1851 fälschlich geändert worden, daß indessen die Bestimmung des §. 255 des Strafgesetzbuchs die von der **Anfertigung** falscher Zeugnisse ausdrücklich unterschiedene **Verfälschung** ächter Zeugnisse, unter Abweichung von der unmittelbar vorhergehenden Bestimmung des §. 254, nur dann für strafbar erkläre, wenn das Zeugniß hierdurch auf einen Andern bezogen, oder, wie das Gesetz sage, für eine andere Person, als für welche es ausgestellt passend gemacht werde; —

„daß die **Verfälschung** der fraglichen Zeugnisse also selbst dann nicht strafbar sein würde, wenn, dadurch dem Beschuldigten solche Eigenschaften, Vorzüge und dergleichen fälschlich beigelegt wären, welche eine Aenderung der Persönlichkeit nicht enthielten; — daß endlich der **Gebrauch** verfälschter Zeugnisse nicht weiter strafbar sei, als die Verfälschung selbst."

Dieser Ansicht trat die **Appell.-Kammer** des betr. **Landgerichts** bei; auf den hiergegen eingelegten Kassations-Rekurs nahm indeß der (vormalige) **Rheinische Rev.- und Kassat.-Hof per sent.** v. 12. Okt. 1852 an, daß die Strafe des §. 255 von dem Angeklagten verwirkt sei, indem er ausführte:

„daß, wenn nach §. 255 des Strafgesetzbuchs mit der dort angedrohten Strafe derjenige belegt werden soll, „welcher unter dem Namen eines Beamten oder einer Behörde ein Zeugniß über gute Aufführung, Armuth oder sonstige Umstände anfertigt", nach den klaren Worten des Gesetzes diese Strafbestimmung den Fall mitumfaßt, wo der Beschuldigte durch eine Abänderung in einem ächten Atteste, welche die Bescheinigung auf eine Zeit ausdehnt, für welche sie nicht ertheilt war, in Betreff der zusätzlichen Zeit ein selbstständiges falsches Zeugniß anfertigt, und daß demnach die Appellations-Kammer des Landgerichts, indem sie durch einen solchen Fall die Bestimmung des §. 255 des Strafgesetzbuchs für nicht anwendbar erklärte, die Strafvorschrift in Nr. 1 des §. 255 verletzt habe."

e) Vergl. auch:

α) das Alin. 1 des oben zu 1. gegebenen R. des Min. des Inn. v. 15. April 1852;

β) das unten zu §§. 256 u. 258 gegebene Erk. des V. Sen. des Ob. Trib. v. 10. Mai 1852. (Entsch. Bd. 23. S. 237. Just. Min. Bl. 1852. S. 278.)

3) Ad verba: „die darin bezeichnete Person dem Wohlwollen Anderer zu empfehlen, und ihr Unterkommen und Unterstützung zu verschaffen."

Goltdammer führt aus, es seien diese Worte **kumulativ**, also dahin aufzufassen, daß Unterkommen oder Unterstützung von dem freien **wohlwollenden** Ermessen, von dem guten Willen des Andern abhängen. Es seien somit solche Zeugnisse ausgeschlossen, welche durch die Bescheinigung geleisteter Dienste oder sonstiger Umstände ein **Recht** auf Unterkommen, Anstellung u. s. w. begründen, z. B. Atteste über gute Dienstführung zur Begründung der Anstellungsberechtigung, Armenatteste zur Befreiung von Kostenzahlung u. s. w. (Material. Bd. 2. S. 587.)

4) Die Fälschung der von **Privatpersonen** ausgestellten Dienstzeugnisse und anderer Legitimationspapiere ist im Strafgesetzbuche nicht unter Strafe gestellt.

Vergl. das Al. 2 des (oben zu 1 gegebenen) R. des Min. des Inn. v. 15. April 1852. und **Goltdammer's** Material. Bd. 2. S. 583 ff.

Mit Rücksicht hierauf ist insbesondere die Frage entstanden: ob die Fälschung der **Privat-Gesindezeugnisse**, namentlich also der **Gesindedienstbücher**, nach §. 255 zu bestrafen sei?

a) **Goltdammer** führt aus, es sei nicht die Absicht gewesen, solche Fälschungen nach §. 255 zu ahnden; auch lasse sich derselbe seinem Wortlaute nach darauf nicht beziehen. Als Legitimationspapiere im Sinne des §. 254 könnten solche Bücher auch nicht angesehen werden, und wenn gleich ihre Ausfertigung durch die Polizeibehörden geschehe, so erlangten doch hierdurch die darin enthaltenen Zeugnisse ebensowenig einen amtlichen Charakter (§. 255 Nr. 1), als durch die polizeiliche Beglaubigung in der letzten Kolonne, da diese sich nicht auf den Inhalt beziehe, sondern nur auf die Authenticität. (Material. Bd. 2. S. 585—586.)

b) **Dieselben** Grundsätze haben das **Stadtgericht** zu **Berlin** und das **Ob. Trib.** (letzteres in dem Erk. v. 24. März und 9. Juni 1852) angenommen. (a. a. O., S. 586. Note 1.)

Aus diesem Grunde hat das (ad 1 gegebene) R. des Min. des Inn. v. 15. April 1852 den Erlaß besonderer polizeilicher Strafbestimmungen gegen derartige Fälschungen angeordnet.

§§. 256—258. Ist es eine nach §§. 256 und 258 zu bestrafende Fälschung, wenn der Inhaber eines Gesundheits-Zeugnisses dessen Datum umgeändert und das solchergestalt abgeänderte Attest bei Bewerbung um eine Anstellung eingereicht hat?

Es verneint der Crim. Sen. des Kammergerichts (Datum der Entscheid. konstirt nicht), da weder der §. 255, noch die §§. 256 u. 257 anwendbar seien, die Letzteren um deshalb nicht, weil sie ein von Einem unter dem Namen eines Arztes fälschlich angefertigtes, nicht ein bloß verfälschtes Gesundheitsattest voraussetzten.

Dagegen bejahet (unter Abänderung des vorstehend erwähnten Urtels) der V. Sen. des Ob. Trib. per sent. v. 10. Mai 1852.

Gleichwie im gemeinen Deutschen Criminalrechte (vergl. Henke, Handbuch des Criminalrechts, §. 151. Band 3. S. 3. — v. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts, 14. Ausg. §. 414) und im A. L. R. Thl. II. Tit. 20. §§. 1380 ff. zwischen den beiden Fällen der Urkundenfälschung: — wenn eine Urkunde ihrem ganzen Inhalte nach eine fälschlich angefertigte ist, und wenn eine Urkunde nur in gewissen Stellen, auf welche es eben ankommt, verfälscht ist, kein Unterschied gemacht wird, sondern beide Fälle in gleicher Weise behandelt werden, so stellt auch das neue Strafgesetzbuch in den wichtigsten Strafbestimmungen über die Urkundenfälschung, namentlich in den §§. 253, 254 beide Fälle ausdrücklich neben einander. Hieraus ist im Allgemeinen zu entnehmen, daß auch das neue Strafgesetzbuch der bisherigen Rechtsauffassung: beide Fälle ganz gleich anzusehen — einer Rechtsauffassung, welche in der Natur der Sache begründet ist, da, wer eine richtige Urkunde in denjenigen Stellen, worauf es ankommt, ändert, der Sache nach eine andere Urkunde in ihrer Totalität eine andere ist, schafft, und das Falsche, was gerade gestraft wird, anfertigt — daß also das Strafgesetzbuch dieser bisherigen Rechtsauffassung folgt. Hiernach muß aber die besondere Strafbestimmung des §. 256, wenn dieselbe auch nur den Ausdruck enthält:

„Wer unter dem Namen eines Arztes, Wundarztes oder einer anderen Medizinalperson ein Zeugniß über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand ausstellt,"

doch dahin ausgelegt werden: daß auch sie beide Fälle, sowohl die gänzliche Anfertigung eines falschen Zeugnisses, als die Verfälschung eines ächten Zeugnisses in Stellen, auf welche es ankommt, in sich begreife. Es darf ein erhebliches Bedenken hiergegen auch aus der Fassung des §. 255, in welchem unter Nr. 1 nur die Anfertigung eines falschen Zeugnisses zur Empfehlung ausgedrückt, unter Nr. 2 aber nur eine specielle Art der Verfälschung eines solchen ächten Zeugnisses bezeichnet ist, nicht entnommen werden. Auch der im §. 258 gebrauchte Ausdruck „um über seinen oder eines Andern Gesundheitszustand zu täuschen" hat nur eine dahin „als wäre der Gesundheitszustand von dem bezeichneten Arzte, Wundarzte oder andern Medizinalperson bezeugt," beabsichtigte Täuschung vor Augen, ohne eine Untersuchung, in wiefern der bezeugte Gesundheitszustand wirklich nicht vorhanden sei, was keine bloß äußerlich wahrnehmbare Thatsache, sondern ein ärztliches Urtheil enthält, zu erfordern.

(Entsch. Bd. 23. S. 237., Just. Min. Bl. 1852. S. 278 ff.)

Goltdammer tritt der Ansicht des Ob. Trib. bei. (Material. Bd. 2. S. 588.)

Vierundzwanzigster Titel.

Bankerutt.

Ueber die Entstehungsgeschichte und die leitenden Grundsätze vergl. Beseler's Komment. S. 485 ff., Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 589 ff., Temme's Glossen S. 300.

§. 259. Vergl. Einführ. Ges. v. 14. April 1851. Art. XII. §§. 1 u. 2. und Cr. O. §. 201.

Fünfundzwanzigster Titel.

Strafbarer Eigennutz.

Ueber die Entstehungsgeschichte und die leitenden Prinzipien vergl. Beseler's Komment. S. 409 ff., Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 602 ff., Temme's Glossen S. 302.

§. 263. (Wucher.)

Vergl. Art. XI. des Einführ. G. v. 14. April 1851.

§. 266. (Gewerbsmäßiges Hazardspiel.)

1) Ist die V. v. 22. Dec. 1843, betr. die Bestrafung des Spielens an der Spielbank in Köthen[1]) (G. S. 1844. S. 16) noch gültig?

a) Goltdammer bejahet ohne Angabe der Gründe. (Material. Bd. 2. S. 609. Note 2.)

b) Wentzel ist der Ansicht, daß da das Spielen an der Bank in Köthen nach den dort geltenden Gesetzen erlaubt ist, diese V. nur wegen des im §. 4 des Strafgesetzbuchs gemachten Vorbehalts in Beziehung auf Uebertretungen gelte. (Ergänz. des Strafgesetzb. Bd. 1. S. 376.)

2) R. des Min. des Inn. u. d. H. v. 18. Mai 1852. Würfelspiele um Eßwaaren und andere unbedeutende Gegenstände, in Verbindung mit einem kleinen Handel, auf Jahrmärkten, bei Schützen= oder ähnlichen Volksfesten, wie solche bisher auf Grund der Cirk. Erl. v. 21. April 1817 und v. 14. Juli 1818[2]) unter der Voraussetzung polizeilicher Genehmigung für zulässig erachtet worden, fallen nicht unter den Begriff der nach §. 266 mit Strafe bedrohten Hazardspiele, sondern unter den Begriff von Ausspielungen, welche polizeilich gestattet werden können. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1852. S. 120. Nr. 103.)

§. 268. (Veranstaltungen von Lotterien und Ausspielungen.)

1) Die Entwürfe von 1829, 1845 und 1846 enthielten, im Anschluß an die damals bestehenden Gesetze[3]), Vorschriften über die Bestrafung der unbefugten Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen, sowie über das Spielen in auswärtigen Lotterien. Die V. v. 5. Juli 1847, betr. das Spiel in auswärtigen Lotterien, sowie die Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen durch Privatpersonen[4]) (G. S. 1847. S. 261) schloß diesen Gegenstand der Gesetzgebung ab und erklärte (im §. 3) alle ihr entgegenstehende Vorschriften für aufgehoben.

Es wurde nunmehr bei der Revision des Strafgesetzbuchs beabsichtiget, das Fortbestehen jener Vorschriften im Publikations=Patente auszusprechen.

Bei der letzten Redaktion ist man indeß hiervon zurückgekommen und es ist die V. v. 5. Juli 1847 in den §. 268 aufgenommen worden, jedoch mit der Modifikation, daß:

a) der Errichtung von Glücksbuden und

b) des Spiels in auswärtigen Lotterien und des Kollektirens für dieselben nicht gedacht ist. (Vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 611—612.)

2) Es entsteht daher die Frage: ob und inwieweit jene älteren Verordnungen noch neben dem Strafgesetzbuche in Gültigkeit geblieben sind[5])?

---

[1]) Vergl. in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 1298—1307. (Ed. III. Bd. 6. S. 558.)

[2]) Vergl. Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 252 sqq. (Ed. III. Bd. 6. S. 313.)

[3]) Die damals hierüber bestehenden Gesetze waren enthalten in dem A. L. R. II. 20. §§. 248 u. 249 und I. 11. §. 547, der V. v. 31. März 1812, nebst Berichtigung dazu v. 12. Mai 1812. (G. S. 1812. S. 31 u. 48), der V. v. 7. Dec. 1816. (G. S. 1817. S. 5.) der K. O. v. 26. März 1825. (G. S. 1825. S. 22.), K. O. v. 20. März 1827. (G. S. 1827. S. 29), K. O. v. 6. Juni 1829. (G. S. 1829. S. 63), K. O. v. 8. Nov. 1835 (G. S. 1835. S. 236) und K. O. v. 27. Juni 1837. (G. S. 1837. S. 129.)

Vergl. alle diese Vorschriften in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 248 und 249. (Ed. III. Bd. 6. S. 309—313).

[4]) Vergl. in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 248 und 249. (Ed. III, Bd. 12. S. 225—226.)

[5]) Außer den bereits in den Ergänz. zu §§. 248 u. 249. A. L. R. II. 20 erwähnten speziellen Verboten und Verwarnungen vor der Betheiligung an ausländischen Lotterien und Ausspielungen sind dergl. ferner noch ergangen:

a) im Allgemeinen durch das C. R. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 28. Febr. 1851. (Min. Bl. der inn. Verw. 1851. S. 65. Nr. 77);

b) besondere Verbote in Betreff einzelner Unternehmungen dieser Art durch die C. R. derselben Min. v. 17. Okt. 1848. (a. a. O. 1848. S. 352. Nr. 428), v. 12. Sept. 1849. (a. a. O. 1849. S. 214. Nr. 306.), v. 19. Febr. 1850. (a. a. O. 1850. S. 84. Nr. 109), v. 4. Sept. und v. 15. Nov. 1851. (a. a. O. 1851. S. 214. Nr. 239. und S. 319. Nr. 352) u. v. 1. April 1852 (a. a. O. 1852. S. 104. Nr. 90.).

a) Das Spielen in auswärtigen Lotterien betreffend, so bezeichnet die Kommission der II. Kammer die V. v. 5. Juni 1847 als fortbestehend.

(Goltdammer a. a. O. S. 612. Note 1.)

Dies haben denn auch angenommen:

α) der V. Sen. des Ob. Trib. in dem Erk. v. 9. Jan. 1852 (Nr. 1515), welches folgenden Rechtssatz ausspricht:

Die Vorschrift des §. 268 betrifft lediglich das Veranstalten öffentlicher Lotterien im Inlande, wie sich daraus ergiebt, daß diese Vorschrift wörtlich aus der V. v. 5. Juli 1847 entnommen ist. Ueber das Spielen in auswärtigen Lotterien und über den Verkauf von Loosen solcher Lotterien enthält das Strafgesetzbuch keine Bestimmungen; eben deshalb müssen (nach Art. II. des Einführ. Ges.) die hierüber früher ergangenen Strafbestimmungen, namentlich die V. v. 5. Juli 1847, auch nach Einführung des Strafgesetzbuchs ihre Geltung behalten. (Entsch. Bd. 22. S. 74. Nr. 17., Just. Min. Bl. 1852. S. 103—104.)

β) Der (vormalige) Rheinische Rev.= und Kass.=Hof in zwei Erk. (Datum derselben constirt nicht), aus denselben Gründen. (Just. Min. Bl. 1852. S. 314—316.)

γ) Derselben Ansicht sind Goltdammer (Material. Bd. 2. S. 612) und Temme (Glossen S. 23 und 304.).

Dagegen erklärt:

δ) Wentzel die Frage für zweifelhaft. Er bemerkt:

Für das Fortbestehen der Strafvorschriften über das Spielen in fremden Lotterien spricht, daß über diese Materie, die in gar keiner Verbindung mit der Materie von dem Veranstalten öffentlicher Ausspielungen im Inlande ohne Staatsgenehmigung steht, ein besonderes Strafgesetz existirt.

Gegen das Fortbestehen der erwähnten Strafvorschriften spricht aber: daß der aufgehobene Straftitel des A. L. R. §. 249 das Spielen in ausländischen Lotterien unter Strafe stellte, und das G. v. 5. Juli 1847 nur durch Bestimmung einer höheren Strafe sich davon unterscheidet; — daß der §. 268 des Strafgesetzb. in Al. 2. den §. 2 des G. v. 5. Juli 1847 wörtlich aufgenommen hat, es also doch sehr nahe lag, den Inhalt der V. v. 5. Juli 1847 ganz und nicht blos theilweise in den §. 268 aufzunehmen, wenn man nicht eben eine Aenderung beabsichtigte; — daß es höchst unpassend ist, das Spielen in fremden Lotterien bei Geldstrafe bis zu 500 Thlrn. zu verbieten. Denn wer in einer auswärtigen Lotterie einen so großen Gewinn macht, daß er es nicht zu verheimlichen vermag, der wird die 500 Thlr. gern zahlen, aber nicht diesen, sondern alle diejenigen will man treffen, die einsetzen, und diese bleiben unbekannt. (Wentzel's Ergänz. des Strafgesetzb. Bd. 1. S. 246.)

b) Die Errichtung von Glücksbuden betreffend, so nimmt Goltdammer an, daß die darauf bezüglichen früheren Strafvorschriften nicht mehr in Gültigkeit stehen, da die früheren V., sowie die V. v. 5. Juli 1847 dieselben ausdrücklich neben den Lotterien und den Ausspielungen aufführten. Es werde daher, sofern nicht der §. 340. Nr. 11 eintrete, nur polizeilich auf Grund des G. v. 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung dagegen eingeschritten werden können.

Temme nimmt ebenfalls an, daß geringfügige Glücksspiele auf Jahrmärkten und bei Volksfesten nur den Charakter der Ausspielungen haben und daher, wenn sie ohne polizeiliche Erlaubniß betrieben werden, nur einer Polizeistrafe verfallen.

(Glossen, S. 303 und 304.)

In diesem Sinne haben sich in Betreff der Würfel=Spiele um geringfügige Gegenstände auf Jahrmärkten, bei Schützen= und ähnlichen Volksfesten auch die Min. des Inn. u. der Fin. in den C. R. v. 18. Mai 1852 (Min. Bl. der inn. Verw. 1852. S. 120. Nr. 103.) und v. 2. Juli 1852 (a. a. O. S. 222. Nr. 214) ausgesprochen und vorgeschrieben, daß die polizeiliche Prüfung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit in solchen Fällen zum Ressort der Ortspolizeibehörden gehören solle.

§. 269. (Gebrauch falscher Waarenzeichen.)

1) Dieser §. ist fast wörtlich dem (dadurch für beseitiget zu erachtenden) G. v. 4. Juli 1840 zum Schutze der Waarenbezeichnungen[1]) (G. S. 1840 S. 224) entnommen[2]).

---

[1]) Vergl. in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §. 1451. (Ed. III. Bd. 6. S. 592—593.)

[2]) In Betreff der Ausdehnung des durch das G. v. 4. Juli 1840 (jetzt durch den §. 269) gewährten Schutzes für Unterthanen anderer Deutschen Staaten, vergl. die in den Ergänz. a. a. O. allegirten Verträge und außerdem:

a) Min. Erkl. v. 5. Okt.|8. Nov. 1842 in Betreff der Fürstl. Reuß.=Plauenschen Lande jüngerer Linie, (G. S. 1842. S. 311);

b) Min. Erkl. v. 15|27. Aug. 1843 in Betreff der Herzoglich Braunschweigischen Lande. (G. S 1843. S. 320.)

2) Vergl. die V. v. 18. Aug. 1847 zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz. (G. S. 1847. S. 335.)

§. 270. (Abhalten vom Bieten bei öffentlichen Versteigerungen.)

1) Dem §. 270 liegt die V. v. 14. Juli 1797, gegen verschiedene Mißbräuche bei gerichtlichen und anderen öffentlichen Subhastationen und Versteigerungen (N. C. C. Tom. X. S. 1313. Rabe Bd. 4. S. 204) zum Grunde, deren Strafbestimmungen mithin für beseitiget zu erachten sind.

2) Ad verba: „vom Mitbieten oder Weiterbieten abhält".

Ist in dieser Beziehung zu unterscheiden, ob das Abhalten vor dem Beginne der Versteigerung oder während derselben geschieht?

Bei der Revision ist anerkannt worden, daß es hierauf nicht ankomme.
(Beseler's Komment. S. 510, Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 615, Temme's Glossen S. 304.)

3) Müssen die Personen, welche vom Bieten oder Weiterbieten abgehalten worden, solche sein, die wirklich bieten wollten?

a) Goltdammer theilt mit, daß man bei der Revision dies bejahet habe.
(Material. Bd. 2. S. 616.)

b) Das Kammergericht hat dies (in dem Erk. v. 1. Juli 1852) gleichfalls angenommen und daher den Angeklagten freigesprochen, weil, obschon Geschenke geboten und hinterher gegeben waren, die Empfänger bekundet hatten, daß sie gar nicht zum Zwecke des Bietens, sondern nur aus Neugierde erschienen gewesen. (a. a. O. S. 616. Note 1.)

4) Ist unter dem §. 270. auch der (im §. 5 der V. v. 14. Juli 1797 ausdrücklich hervorgehobene) Fall begriffen, wenn Mehrere sich einigen, daß nur Einer von ihnen für ihre gemeinsame Rechnung bieten soll?

a) Temme bejahet; indeß müsse der Dolus der Beeinträchtigung der Versteigerung da sein. (Glossen S. 304.)

b) Goltdammer verneint, indem er bemerkt, daß man bei der Revision die Bestrafung dieses Falles für unzulässig erachtet habe. (Material. Bd. 2. S. 616.)

§. 271. (Besitzentwendung.)

1) Der §. 271 ist an die Stelle des §. 1110 A. L. R. II. 20 getreten und gegen das sogen. furtum usus und possessionis gerichtet.

Vergl. über die Entstehungsgeschichte Beseler's Komment. S. 510 ff. und Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 616 ff.

2) Erfordert der §. 271 stets bei Feststellung einer solchen rechtswidrigen Absicht, welche eine gewinnsüchtige ist?

a) Das Ob. Trib. hat per sent. v. 26. April 1852 bejahet, indem es ausführt, daß die Bezeichnung des Gegenstandes in diesem §. den Gegensatz gegen die Worte des vom Diebstahl handelnden §. 215: „eine fremde bewegliche Sache" bilde, dergestalt, daß, wenn die übrigen Voraussetzungen des §. 271 vorhanden seien, die eigene Sache, welche rechtswidrig weggenommen wird, zwar nicht in das volle Verhältniß einer fremden Sache, aber doch in ein solches dem ähnliches Verhältniß getreten sein müsse, daß die in rechtswidriger Absicht geschehene Wegnahme derselben ein strafbarer Eigennutz wird. (Just. Min. Bl. 1852. S. 284.)

b) Goltdammer führt dagegen aus den Materialien aus, daß die eigennützige Absicht im §. 271 als der besondere (mit Untersagung der Ehrenrechtie bedrohte) Fall gedacht sei; sie könne hier nicht immer in der Natur der Handlung liegen; es seien aber deshalb die Fälle, wo sie nicht so deutlich hervortritt, nicht von der Strafbestimmung ausgeschlossen. Auf sie beziehe sich vielmehr die Regel, und nur die Zusatzbestimmung wegen der Ehrenrechte auf die Fälle der eigennützigen Absicht. (Material. Bd. 2. S. 618.)

c) Dieser letzteren Ansicht ist auch Beseler. (Komment. S. 511.)

3) Ist die Verletzung des stillschweigenden Pfandrechtes, z. B. an den invectis et illatis, unter dem §. 271 begriffen?

a) Verneint von dem Regierungs-Kommissarius in der Kommission der I. Kammer.

(Ber. der Komm. der I. Kammer, S. 44, vergl. Beseler's Komment. S. 511, Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 618.)

b) Temme ist gleicher Ansicht; denn es müsse die Sache aus fremder Gewahrsam weggenommen sein. (Glossen S. 305.)

4) Das Stadtgericht zu Berlin hat in den Fällen, wo bei einer Verpfändung beweglicher Sachen der Verpfänder im Besitze blieb, die Verschleppung der Sachen, z. B. die weitere Verpfändung, nicht als unter den §. 271 fallend erachtet.

(Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 618. Note 3.)

Goltdammer (a. a. O.) tritt dem bei.

§. 272. (Entziehung gepfändeter Sachen.)

1) Der §. 272 ist der für die Rheinprovinz ergangenen K. O. v. 11. Dec. 1833. (G. S. 1834. S. 2.) entnommen.

2) Findet der §. 272 auch auf den Fall Anwendung, wenn Jemand sich eigenmächtig in den Besitz seiner unter Sequestration stehenden Wohnung gesetzt hat?

a) Der V. Sen. des Ob. Trib. hat in dem Erk. v. 22. Febr. 1851 (Nr. 1345) verneint und ausgeführt, daß der §. 272 sich allein auf die Beschlagnahme von Mobilien beziehe und nur dann zur Anwendung komme, wenn eine solche Beschlagnahme ganz oder theilweise vereitelt wird. Es folge dies sowohl aus dem Wortlaute und dem Sinne des Gesetzes, als insbesondere auch aus dessen Quelle, der K. O. v. 11. Dec. 1833. Durch die eigenmächtige Besitznahme der sequestrirten Wohnung könne zwar eine Störung der Beschlagnahme bewirkt, die Beschlagnahme aber nicht vereitelt werden.

(Entsch. Bd. 22. S. 75. Nr. 18.)

b) Goltdammer tritt dieser Ansicht bei. (Material Bd. 2. S. 620.)

c) Temme desgleichen. (Glossen S. 305.)

3) Findet der §. 272 gegen denjenigen Anwendung, welcher dem bei Anlegung des Arrestes auf ein ihm gehöriges Hypotheken-Aktivum an ihn erlassene Verbote zuwider über dies Aktivum disponirt?

Es verneint der V. Sen. des Ob. Trib. in dem Erk. v. 27. Sept. 1852 aus folgenden Gründen:

a) Der §. 272 setzt voraus, daß eine den gesetzlichen Vorschriften vollständig genügende Beschlagnahme stattgefunden habe, was hier nicht anzunehmen, da nach §. 101. A. G. O. I. 24. zu einer Beschlagnahme von Aktivis erfordert wird, daß dem Exequendus, allenfalls durch Anwendung von Zwangsmitteln, das über das in Beschlag zu nehmende Aktivum sprechende Instrument abgenommen und ad depositum gebracht werde, was hier nicht geschehen, weshalb die Beschlagnahme selbst für eine dem Gesetze entsprechende nicht zu erachten.

b) Der §. 272 kann unter dem Ausdrucke: „Sachen" nur bewegliche Sachen und nicht zugleich auch die zum Kapital-Vermögen gehörenden Schuld-Instrumente verstanden haben, wie sich theils aus der, dem §. zum Grunde liegenden K. O. v. 11. Dec. 1833 ergiebt, theils daraus hervorgeht, daß die Beschlagnahme eines solchen Instruments, wenn dieselbe den gesetzlichen Vorschriften und namentlich der Schlußbestimmung des §. 101. A. G. O. I. 24. genügend stattgefunden hat, von dem Schuldner gar nicht gebrochen werden kann, weshalb nicht anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber demnach einen solchen Bruch vor Augen gehabt. (Entsch. Bd. 23. S. 474.)

4) Begreift der §. 272 auch den Fall, in welchem nach Vorschrift des §. 71. A. G. O. I. 24. die mit Beschlag belegten Sachen in der Gewahrsam des Schuldners bleiben und ihm nur die Disposition darüber untersagt wird?

Es bejahen:

a) das Kammergericht, welches indeß in diesem Falle eine schriftliche Warnung nach §. 71. A. G. O. I. 24 fordert und eine mündliche nicht für zureichend zum Eintreten der Strafe erklärt. (Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 620. Note 1.)

b) Goltdammer (a. a. O.).

§§. 274—277. (Jagdvergehen.)

Das Strafgesetzbuch enthält in Betreff der Jagdvergehen nur über das unbefugte

Jagen auf fremden oder solchen eigenen Grundstücken, auf denen dem Eigenthümer in Gemäßheit des Jagdpolizei-G. v. 7. März 1850, oder vermöge eines Vertrages, die Ausübung der Jagd ausnahmsweise nicht zusteht, in den §§. 274 — 277, und über das Betreten fremder Jagdreviere mit Schießgewehren oder Hunden im §. 347. Nr. 11. Bestimmungen. Im Uebrigen behandelt es diese Materie gar nicht, weshalb die darüber bisher geltend gewesenen besonderen Gesetze, nach Art. II. des Einführ. G. v. 14. April 1851, in Kraft geblieben sind.

Diese Materie ist jetzt im Wesentlichen regulirt durch das G. v. 31. Okt. 1848, betr. die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden (G. S. 1848. S. 343), das Jagdpolizei-G. v. 7. März 1850 (G. S. 1850. S. 165) und die durch letzteres wieder in Kraft gesetzte V. v. 9. Dec. 1842, wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen (G. S. 1843. S. 2) nebst Dekl. dazu v. 7. März 1843 (G. S. 1843. S. 92) und endlich durch das G. v. 31. März 1837 über die Bestrafung der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen[1]). (G. S. 1837. S. 67.)

Diese Gesetze gelten neben dem Strafgesetzbuche. Die Provinzial-Forstordnungen enthalten zwar noch verschiedene hierher gehörige Strafbestimmungen; indeß sind diese größtentheils durch jene neueren Gesetze antiquirt.

Vergl. Wentzel's Ergänz. des Strafgesetzbuchs Bd. 1. S. 81 ff.

Sechsundzwanzigster Titel.

Vermögensbeschädigung.

Vergl. über das Geschichtliche und die allgemeinen Grundsätze: Beseler's Komment. S. 518 ff., Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 626 ff., Temme's Glossen S. 307.

§. 282. Der Schutz des §. 282 kommt allen im Staate „bestehenden", also nicht blos den mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften zu Statten.

(Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 629.)

Vergl. Zus. zu §§. 135 u. 136.

Siebenundzwanzigster Titel.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

Ueber das System und die Geschichte dieses Titels vergl. Beseler's Komment. S. 521 ff., Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 632 ff., Temme's Glossen S. 309.

§§. 285—289. (Brandstiftung.)

1) Ueber die Frage der Vollendung dieses Verbrechens vergl. die ausführlichen Erörterungen in Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 646—648 und in Beseler's Kommentar S. 524 ff.

2) Der V. Sen. des Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 17. Nov. 1852) ausgeführt, daß zum Thatbestande einer Brandstiftung wesentlich das Aufschlagen von Flammen gehöre, ein bloßes Glimmen oder Schweben aber nicht genüge.

Die Gründe bemerken:

Nach §§. 285 ff., insbesondere §. 287 gehört zum Thatbestande einer Brandstiftung die Hervorbringung eines Feuers, und zwar, wie aus den mehrfach gebrauchten Worten: „in Brand setzen oder stecken" hervorgeht, ein brennendes Feuer, was nach dem natürlichen Wortverstande nur ein in Flammen ausgebrochenes sein kann. Einem solchen kann ein bloß glimmendes oder schwebendes Feuer ohne Flamme um so weniger gleichgestellt werden, als dem Letzteren die hohe Gefährlichkeit einer Feuerflamme in Beziehung auf Verbreitung und schwierige Unterdrückung, worin das Charakteristische des Verbrechens liegt, abgehet. Hiermit stimmt auch die gemeine Ansicht der deutschen Strafrechtswissenschaft und Praxis vorherrschend überein, welche auch dem A. L. R. II. 20. §§. 1510 ff. zum Grunde lag, und es ist den Materialien der nunmehrigen Strafgesetzgebung eine entgegengesetzte Ansicht mit Sicherheit nicht zu entnehmen. Bei dem dem Rheinischen Straf-Kodex entnommenen System einer fast gänzlichen Gleichstellung des versuchten und vollendeten vorsätzlichen Verbrechens war es von geringer Erheblichkeit,

---

[1]) Vergl. in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §. 320. (Ed. III. Bd. 6. S. 323 ff.)

eine genaue Grenze zwischen versuchter und vollendeter Brandstiftung zu ziehen, weshalb also auch die vorsätzliche Anlegung eines bloß glimmenden oder schwebenden Feuers dem Strafgesetze verfallen kann und wird. In Bezug auf die fahrlässige Brandstiftung aber ist ein dringendes Bedürfniß nicht zu erkennen, folglich auch die Absicht der Gesetzgebung nicht anzunehmen, jede Verursachung eines nur im Glimmen oder Schweben verbliebenen Feuers, welches bei Weitem nicht die Gefährlichkeit eines schon zur Flamme gediehenen Feuers hat, mit Strafe zu belegen. Auch aus dem §. 289 folgt nicht das Gegentheil, da aus der Parallelisirung eines einzelnen, aus besonderen Gründen speciell hervorgehobenen Falles mit einer ganzen Kategorie kein Schluß auf die Bedingungen der Letzteren gezogen werden darf. (Entsch. Bd. 24. S. 169—171.)

3) In Betreff der Vollendung des Vergehens fahrlässiger Brandstiftung (§. 288) hat auch das Kammergericht (durch den Beschluß v. 6. Jan. 1852 in Sachen wider Plewe) angenommen, daß der §. 288 ein wirkliches Feuer, eine Flamme, erfordere, weil dies der Ausdruck: „einen Brand verursacht", und der Sinn überhaupt hier ergebe.
(Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 649. Note 1.)

Vergl. die Bedenken hiergegen a. a. O., S. 648—649.

§. 285. 1) Kommt der §. 285 auch dann zur Anwendung, wenn das angezündete Gebäude ꝛc. nur dem Brandstifter allein, oder nur von ihm und solchen Hausgenossen, die mit ihm in der Brandstiftung einverstanden, also seine Theilnehmer sind, bewohnt wird?

Es bejahen:

a) Der (vormalige) Rheinische Rev.- u. Kass.-Hof per sent. v. 7. Sept. 1852, weil das Gesetz nicht unterscheidet, ob das angezündete Gebäude ꝛc. nur dem Brandstifter oder dritten Personen zur Wohnung dient. (Just. Min. Bl. 1852. S. 379.)

b) Goltdammer, weil das Gesetz auch die entfernte Möglichkeit einer Gefahr für das Leben Anderer ins Auge gefaßt habe, welche auch dann vorhanden sei, wenn die Thäter allein Bewohner des Hauses sind, weil Fremde ohne ihr Wissen eingetreten sein können; desgl. weil das Gesetz überall nur die Gegenstände nenne. (Material. Bd. 2. S. 643.)

2) In Betreff der Bestrafung jugendlicher Verbrecher wegen Brandstiftung vergl. das Erk. des V. Sen. des Ob. Trib. v. 28. April 1852.
(Just. Min. Bl. 1852. S. 246—248, Entsch. Bd. 22. S. 455, Goltdammer's Arch. Bd. 1. H. 1. S. 74, f. Zus. 1 zum §. 43.)

§. 286. Ad verba: „Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Bau- oder Brennmaterialien" und: „Früchte auf dem Felde".

1) Goltdammer bemerkt hierzu: der ersterwähnte Ausdruck sei von der Kommission der II. Kammer (Kamm. Ber. S. 146) statt des Ausdrucks: „Vorräthe von Früchten" deshalb gewählt worden, um sowohl Feld-, als Wiesen- und Gartenfrüchte, insbesondere Stroh und Heu, allgemein darunter zu begreifen; den Umstand aber, daß nur erhebliche Quantitäten von Früchten und Materialien u. s. w. gemeint seien, habe die Kommission der II. Kammer durch das „Vorräthe" und durch die Gleichstellung mit Gebäuden und Magazinen für hinlänglich ausgedrückt erachtet. (Material. Bd. 2. S. 644 u. 645.)

2) Temme ist gleichfalls der Ansicht, daß der §. 286 einen „erheblichen" Gegenstand des fremden Eigenthums erfordere. Mit Recht habe daher ein (nicht genannter) Gerichtshof schon nach §§. 1522 und 1490 A. L. R. II. 20 angenommen, daß das muthwillige Anzünden einer allein stehenden Strohhütte zum Werthe von etwa 1 Thaler nur polizeimäßig zu ahnden sei. (Glossen S. 310.)

3) In diesem Sinne hat auch der V. Sen. des Ob. Trib. den §. 286 ausgelegt, indem derselbe per sent. v. 16. Jan. 1852 (Nr. 109) angenommen hat,

> daß ein auf einem Wiesengrundstücke zusammengebrachter Haufen Heu nicht zu den Früchten auf dem Felde im Sinne des §. 286 gehöre.

Die Gründe dieser Entscheidung führen aus:

Daß eine noch auf dem Felde befindliche, aber vom Boden bereits abgesonderte und zusammengebrachte Frucht nicht als eine Frucht auf dem Felde im Sinne des §. 286 betrachtet werden kann, ergiebt sich aus der ebendaselbst enthaltenen Vorschrift über die Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen. Als Gegensatz zu den Vorräthen können unter den Früchten auf dem Felde nur solche verstanden werden, welche noch nicht vom Boden getrennt, noch stehend, oder doch wenigstens noch nicht zusammengebracht sind. Das Gesetz kann nicht füglich jedes Anzünden und Verbrennen einer auf dem Felde liegenden, vom Boden bereits abgesonderten Frucht, sei ihre Quantität auch noch so unbedeutend, mit der Strafe der

Brandstiftung haben ahnden wollen. Auch fehlt es in dem Strafgesetzbuch an jeder Andeutung, aus welcher entnommen werden könnte, daß je nach der Qualität der durch das Feuer zerstörten Frucht, die nicht als „Vorrath" anzusehen, das Verbrechen der Brandstiftung als vorhanden oder nicht vorhanden angenommen werden solle. Diese Auslegung findet auch darin ihre Bestätigung, daß das Verbrennen einer unbedeutenden Quantität nicht mehr stehender Frucht für ein gemeingefährliches Verbrechen ohne Weiteres nicht zu halten sein würde und gleichwohl handelt der Tit. 27 des Strafgesetzbuchs nur von solchen Verbrechen. (Entsch. Bd. 22. S. 75. Nr. 19.)

§. 287. Der im §. 287 gebrauchte Ausdruck: „Sachen" schließt als ein allgemeiner auch die im gesetzlichen Sinne darunter begriffenen Gebäude in sich.

So erkannt von dem V. Sen. des Ob. Trib. unterm 19. Sept. 1851 (Nr. 1231). (Entsch. Bd. 22. S. 76. Nr. 20.)

Temme tritt dieser Ansicht bei. (Glossen S. 310. Note 2.)

§. 288. In Betreff der Frage, wann das Verbrechen der fahrlässigen Brandstiftung für vollendet zu erachten, vergl. Zus. 1 u. 2 zu §§. 285—289.

§. 289. Unter den „Räumlichkeiten" sind, nach dem Berichte der Kommission der II. Kammer (Ber. S. 147) solche zu verstehen, deren der §. 285. Nr. 4 gedenkt.

Vergl. Temme's Glossen S. 310, Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 646.

§§. 294—300. (Eisenbahn- und Telegraphen-Beschädigung.)

Diese Strafvorschriften sind den betreffenden älteren (dadurch beseitigten) Bestimmungen, nämlich dem G. v. 30. Nov. 1840, wegen Bestrafung der Beschädiger der Eisenbahn-Anlagen [1]) (G. S. 1841. S. 9) und der V. v. 15. Juni 1849, betr. die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten [2]) (G. S. 1849. S. 217), welche letztere nachträglich, laut Bekanntmachung des Staats-Min. v. 4. Jan. 1850 [3]) (G. S. 1850. S. 7) die Zustimmung der Kammern erhalten hat, entnommen worden.

Achtundzwanzigster Titel.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

1) Ueber das System und die Entstehungsgeschichte vergl. Beseler's Komment. S. 542 ff., Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 137 ff., 169 u. Bd. 2. S. 666 ff., Temme's Glossen S. 315 ff.

2) Vergl. die Beamten-Disciplinar-Gesetzgebung zum A. L. R. II. 10. §§. 98—101 und dazu Wentzels Ergänz. des Strafgesetzb. Bd. 1. S. 13—19 über das Verhältniß der Disciplinar-Strafgesetze zum Tit. 28 des Strafgesetzbuchs.

§§. 309—313. (Bestechung.)

§§. 309 u. 310. Diese §§. handeln von der passiven Bestechung.

1) Sind dieselben auch auf die Rechtsanwalte und Notarien anzuwenden?

Goltdammer, welcher bejahet, bemerkt hierüber Folgendes:

Das Strafrecht des Landrechts behandelte sie nicht als Beamte; leges speciales für sie waren, also mit Ausschließung der §§. 360, 361, 373 u. f., Tit. 20, vielmehr nur die §§. 1334 u. f., Tit. 20 der §. 8 der später ergangenen Gebührentaxe v. 23. Aug. 1815, und der darin in Bezug genommene §. 116. Tit. 7. Thl. III. der A. G. O. Jene landrechtlichen Vorschriften sind fortgefallen, nicht minder durch die beiden neueren Gebühren-Gesetze v. 11. u. 12. Mai 1851, insbesondere durch die §§. 4 u. 11 des letzteren, auch die zuletzt gedachten Vorschriften, so daß nunmehr das Strafgesetzbuch in den §§. 309, 310 und 326 überall auch in Beziehung auf die Bestechung und auf die Sportelexcesse der Rechtsanwalte und Notarien Anwendung findet. Indeß wird diese Anwendung, soweit es den §. 309 betrifft, durch den §. 9 des Gesetzes v. 12. Mai 1851 dahin modificirt, daß Rechtsanwalte ohne Aufforderung Geschenke und ein ihre Liquidation übersteigendes Honorar annehmen dürfen. Auch die Forderung nur war ihnen durch §. 8 der Gebührentaxe von 1815 und §. 116. Tit. 7. Thl. III. A. G. O. früher untersagt. Das Verbot der quota litis, welches der Entwurf von 1830 aus §. 1340. Tit 20. aufgenommen

---

[1]) Vergl. zum A. L. R. II. 20. §§. 1495 sqq. (Ergänz. Ed. III. Bd. 6. S. 602).

[2]) Vergl. a. a. O. (Ergänz. Ed. III. Bd. 11. S. 229).

[3]) Vergl. a. a. O. (Ergänz. Ed. III. Bd. 12. S. 417).

hatte, wurde später ausdrücklich gestrichen, weil ein solches Abkommen, statt schädlich zu sein, oft ganz nützlich sei. (Material. Bd. 2. S. 668.)

2) Finden diese Vorschriften auch dann Anwendung, wenn die Annahme durch dritte Personen erfolgt ist?

Es bejahen unter der Voraussetzung, daß das Annehmen nicht wider Wissen und Willen des Beamten stattgefunden:

a) Goltdammer, welcher bemerkt:

Der §. 360 des Landrechts erwähnt auch der Annahme des Geschenks durch die persona intermedia: „oder durch Andere für ihre Rechnung nehmen lassen". Dies hielt man für zu eng. Denn Geschenke, welche den Angehörigen des Beamten gegeben würden, damit sie dieselben für sich selbst behalten, könnten eben sowohl Bestechungsmittel für den Beamten sein. Deshalb sagten die beiden ersten Entwürfe statt jenes Satzes: „oder durch seine Angehörige nehmen läßt." Auch dies ist später fortgelassen. Sei das Annehmen wider Wissen und Willen des Beamten geschehen, so könnte er dafür natürlich nicht verantwortlich sein; habe er aber die Annahme veranlaßt, oder auch nur zugegeben, dann verstehe es sich von selbst, daß er eben so strafbar sei, wie wenn er unmittelbar sich eingelassen habe.
(Material. Bd. 2. S. 672.)

b) Temme, welcher dies für selbstverständlich hält, da der Dritte als Mandatar des Beamten zu erachten sei. (Glossen S. 316.)

3) Ist reale oder nur ideale Konkurrenz zwischen §. 310 und demjenigen Amtsverbrechen anzunehmen, welches in Beziehung auf das Geschenk oder die Vortheile wirklich verübt wird?

Goltdammer führt Letzteres aus. (Material. Bd. 2. S. 673.)

4) Findet der §. 310 auch auf Schiedsmänner Anwendung?

a) Temme bejahet, weil Schiedsmänner wirkliche Beamte seien.
(Glossen S. 316—317.)

b) Goltdammer desgleichen, indem die Kommission der II. Kammer (Ber. S. 153) dies ausdrücklich angenommen habe. (Material. Bd. 2. S. 674.)

§. 314. Der §. 314 ist auch auf Schiedsmänner anwendbar.
(Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 679.)

§. 316. (Mißhandlung und Körperverletzung in Ausübung des Amtes.)

Bei der Anwendung dieses §. kommt es auf die Prüfung an, ob die betr. Beamten sich innerhalb der Gränzen gehalten haben, welche ihnen die Gesetze über den Waffengebrauch ziehen.

Vergl. in dieser Beziehung:

a) G. v. 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militairs (G. S. 1837. S. 60.) und die K. O. v. 8. Aug. 1850 nebst Instr. für die Wachen v. 27. Juli 1850, betr. die von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1850. S. 313.)

b) G. v. 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.
(G. S. 1837. S. 65.)

c) G. v. 28. Juni 1834 über den Waffengebrauch der Gränzaufsichtsbeamten.
(G. S. 1834. S. 83.)

d) Instr. v. 11. März 1839 über den Waffengebrauch für die Gefängnißaufsichtsbeamten. (Just. Min. Bl. 1839. S. 114.)

§. 317. (Rechtswidrige Verhaftung durch Beamte.)

Vergl.:

a) §. 210 des Strafgesetzbuchs und die Zus. dazu;

b) G. v. 12. Febr. 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit. (G. S. 1850. S. 45.)

§. 318. (Hausrechtsverletzung.)

Vergl. §§. 7 sqq. des G. v. 12. Febr. 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit.
(G. S. 1850. S. 45.)

§. 324. (Unterschlagung amtlich anvertrauter Gelder oder Sachen.) Vergl.:

a) die Entstehungsgeschichte und die Motive des §. 324 in Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 689—696.;

b) über den Begriff der Unterschlagung §. 225.

§. 326. (Ueberhebung von Gebühren.) Der §. 326 umfaßt auch die durch die K. O. v. 23. Nov. 1837 [1]) (G. S. 1837. S. 218.) angedrohte Strafe für die Ueberschreitung der Mäklergebühren, und die durch §. 116. A. G. O. III. 7 angedrohte Strafe für das Sportuliren der Rechtsanwalte. (Vergl. §§. 4. 11 des G. v. 12. Nov. 1851, betr. die Gebühren der Rechtsanwalte.) (Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 697.)

§. 328. (Eröffnung oder Unterdrückung der Briefe oder Packete durch Postbeamte.)

Vergl. Verfass. Urk. v. 31. Jan. 1850. Art. 33. und §. 280 des Strafgesetzbuchs.

§. 331. 1) Ueber die Frage, welche Beamte als im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehend zu erachten, vergl. die auf amtlicher Prüfung beruhende Erörterung in Goltdammer's Material. Bd. 1. S. 517—519.

2) Die Bestimmung, daß es gleichgültig sei, ob die Anstellung eine definitive oder nur eine vorläufige, und ob ein Amtseid geleistet sei, gründet sich auf die K. O. v. 11. Aug. 1832 [2]). (G. S. 1832. S. 204.)

Dritter Theil.

Von den Uebertretungen.

Ueber die Entstehungsgeschichte und die allgemeinen Grundsätze, welche bei der Abfassung dieses Theils des Strafgesetzbuches leitend gewesen sind, vergl. Beseler's Komment. S. 568 ff., Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 706 ff., Temme's Glossen S. 322.

Erster Titel.

Von der Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen.

§. 332. Die Zweifel, welche früher in Absicht auf die Befugniß der Verwaltungs-Behörden, allgemeine polizeiliche Anordnungen und Strafbestimmungen zu erlassen, aus §. 6. Tit. 13. Thl. II. A. L. R. entstanden waren, und welche durch den Beschluß des Staats-Min. v. 25. Febr. 1845 unter Bezugnahme auf §. 45 der V. v. 26. Dec. 1808 und §. 11 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817 erledigt werden sollten, sind nunmehr durch das G. v. 11. März 1850 völlig gehoben. Hiernach ist nun der Bereich der Polizeistrafgesetze enthalten:

a) in dem gegenwärtigen dritten Theile des Strafgesetzbuches;

b) in den künftig nach §. 5 des G. v. 11. März 1850 zu erlassenden Ortspolizei-Verordnungen über die im §. 6 ibid. aufgeführten Gegenstände, so wie in den nach §. 11 desselben Gesetzes zu erlassenden Polizei-Verordnungen der Regierungen für mehrere Gemeinden oder für den ganzen Umfang ihres Bezirks über die im §. 12 ibid. bezeichneten Gegenstände;

c) in den bisher nach §. 45 der V. v. 26. Dec. 1808 und §. 11 der Reg. Instr. v. 23. Okt. 1817, sowie nach jenem G. v. 11. März 1850 bereits erlassenen Polizei-Verordnungen, insoweit in dem gegenwärtigen dritten Theil des Strafgesetzbuches ausdrücklich darauf verwiesen ist, oder in sofern sie Materien betreffen, über welche das Strafgesetzbuch Nichts bestimmt. (Art. II. des Einführ. G.)

Vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 714.

---

[1]) Vergl. in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 1286 u. 1287. (Ed. III. Bd. 6. S. 538.)

[2]) Vergl. in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. Absch. 8. (Ed. III. Bd. 6. S. 326.)

§. 339. Vergl. §. 9 des G. v. 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die V. v. 3. Jan. 1849 Gesetzeskraft hat. (G. S. 1852. S. 245.)

Zweiter Titel.
Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung.

§. 340. 1) Zu Nr. 3 u. 4. a) Diese Bestimmungen sind dem G. v. 6. Juni 1835 wegen Bestrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel, Stempel u. s. w.[1]) (G. S. 1835. S. 99.), dessen Strafen zu hoch erschienen, entnommen. Der §. 3 dieses Ges. disponirt darüber, welche Behörden allein ermächtiget sein sollen, den hier gedachten schriftlichen Auftrag zu ertheilen.

Es fragt sich: ob dieser §. 3 noch jetzt zur Anwendung kommt?

α) Goltdammer bejahet ohne Angabe der Gründe. (Material. Bd. 2. S. 721.)

β) Wentzel verneint. Der §. 340. Nr. 3 bestimme: „Wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde ꝛc."; lege mithin das Recht, solche Anweisungen zu erlassen, nicht bloß den „oberen Militair- und Civilbehörden" bei, wie dies das G. v. 6. Juni 1835 gethan habe, sondern jeder Behörde, wie sich von selbst verstehe, innerhalb der Gränzen ihres Ressorts, was auch allein praktisch sei. Nach dem G. v. 6. Juni 1835 hätte z. B. jedes Formular zu den Quittungen eines Untergerichts über eingegangene Gelder nach der K. O. v. 26. Mai 1839 (Just. Min. Bl. S. 206.) von dem Obergerichte bestellt werden müssen, was allerdings nicht geschehen sei. (Ergänz. des Strafgesetzb. Bd. 1. S. 518—519.)

b) Die K. O. v. 16. Okt. 1831, betr. die Bestrafung des eigenmächtigen Gebrauchs und der Abbildung des Königl. Wappens zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiquetten[2]) (G. S. 1831. S. 247.) ist neben dem Strafgesetzbuche in Kraft geblieben. (Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 721., Wentzel's Ergänz. Bd. 1. S. 377.)

2) Zu Nr. 6. a) Bei der Revision ist das Bedenken, als ob der Art. 30 der Verfass. Urk. v. 31. Jan. 1850 dieser Vorschrift entgegenstehe, mit Rücksicht auf die dort zugelassene gesetzliche Regelung des Vereinsrechtes abgelehnt worden. (Vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 721.)

b) Die Ertheilung der nach §. 651. A. L. R. I. 11 zur Errichtung von Wittwen- und Sterbe-Kassen erforderlichen landesherrlichen Genehmigung ist nach der K. O. v. 29. Sept. 1833 (G. S. 1833. S. 131.) den Ober-Präsidien, beziehungsweise den Ministerien, übertragen worden.

c) R. des Min. des Inn. v. 6. Jan. 1852. Die seit Emanation des G. v. 6. April 1848 resp. der Verfass. Urk. v. 31. Jan. 1850 entstandenen Aussteuer-, Sterbe- und Wittwen-Kassen müssen nachträglich die Genehmigung des Staates nachsuchen, wobei dann der Staat nach denselben Grundsätzen zu verfahren hat, welche bei Genehmigung neu errichteter Kassen der Art maaßgebend sind. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1852. S. 9. Nr. 11.)

d) C. R. dessel. Min. v. 5. Febr. 1852, betr. die Grundsätze bei Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung von Aussteuer- und Heiraths-Kassen und wegen Kontrollirung des Geschäftsbetriebes solcher Institute. (a. a. O., S. 9. Nr. 12.)

e) R. desselb. Min. v. 16. Jan. 1852. Unter der Bestimmung des §. 340. Nr. 6 sind auch Immobiliar- und Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften begriffen; es müssen daher alle ohne Staatsgenehmigung entstandene Gesellschaften dieser Art die Staatsgenehmigung nachträglich einholen, welche indeß ohne die dringendste Nothwendigkeit nicht zu versagen ist. (a. a. O., S. 31. Nr. 39.)

3) Zu Nr. 11. a) Vergl. §. 266 und die Erläut. dazu.

---

[1]) Vergl. in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 268 u. 269. (Ed. III. Bd. 6. S. 319.)
[2]) Vergl. in den Ergänz zum A. L. R. II. 20. §§. 1440a. u. 1440b. (Ed. III. Bd. 6. S. 592.)

b) Ist unter dem Ausdrucke: „halten" auch das bloße Spielen (das Pointiren allein) zu verstehen?

Das Ob. Trib. hat per sent. v. 26. März 1852 verneint und angenommen, daß darunter nur das Unternehmen, Veranstalten, das Bankhalten zu verstehen sei.

(Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 723—724.)

Dritter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit.

§. 343. 1) Den Gegensatz gegen den §. 343 bilden die öffentlichen und schriftlichen Beleidigungen im §. 252 und die Verläumdungen im §. 156. Hiernach begreift also der §. 343 die mündlichen nicht öffentlich begangenen Beleidigungen, mit Einschluß der symbolischen, insoweit sie nicht gleichfalls durch Abbildungen verübt worden.

Vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 320 u. 725.

2) Ueber das Verfahren wegen einfacher Beleidigungen, und in Betreff der Unterbrechung der Verjährung, vergl. Art. XVI. bis XVIII. des Einführ. Ges. v. 14. April 1851 und die Erläut. dazu, desgl. die Ergänz. zum §. 160 des Strafgesetzbuchs.

3) Vergl. die allgemeinen Zus. zum Tit. 13. (Oben S. 118 ff.)

§. 345. 1) Zu Nr. 2 bis 4. a) Diese Vorschriften gründen sich auf die §§. 692 sqq. A. L. R. II. 20.

Vergl. die Zusammenstellung der betr. Polizei-Verordnungen in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §. 692 und §§. 693 sqq. und in Wentzel's Ergänz. zum Strafgesetzb. Bd. 1. S. 385—394.

b) Wenn Gewerbetreibende sich der hier erwähnten Uebertretungen schuldig machen, kommen außerdem die Vorschriften der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845. §§. 27. 49. 175. 177 zur Anwendung.

Vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 730.

2) Zum Schlußsatze.

a) C. R. v. 22. Dec. 1852, betr. die Unzulässigkeit des öffentlichen gerichtlichen Verkaufs verbotener Waffen und anderer Sachen, mit denen gesetzlich kein Handel getrieben werden darf.

Der Ober-Staatsanwalt daselbst hat dem Just. Min. die Anzeige gemacht, daß in einer bei dem Kreisgericht zu W. schwebenden polizeilichen Untersuchungssache wegen Führung verbotener Waffen die in Beschlag genommenen Waffen demnächst nicht vernichtet, sondern öffentlich verkauft worden sind.

Der Just. Min. muß dem Ober-Staatsanwalt darin beitreten, daß dies Verfahren nicht angemessen erscheint. Wenn die Gesetzgebung bestimmte Sachen wegen ihrer Gemeingefährlichkeit vom Verkehr überhaupt ausschließt und den Privatpersonen den Handel mit denselben bei Strafe verbietet, so kann es nicht für geeignet erachtet werden, daß die gerichtlichen Behörden, nachdem die Beschlagnahme erfolgt ist, sie nunmehr durch öffentlichen Verkauf in den Verkehr zurückbringen.

Der öffentliche Verkauf in Beschlag genommener Sachen kann nur dann stattfinden, wenn dieselben wie z. B. Sägen, Beile und Aexte, welche zur Begehung des Holzdiebstahls gebraucht, oder Waaren, die bei Steuerkontraventionen konfiszirt worden, im Allgemeinen vom Verkehr nicht ausgeschlossen sind. Ist der Handel mit gewissen Gegenständen nicht unbedingt untersagt, jedoch nur einzelnen dazu besonders autorisirten Personen gestattet, wie z. B. der Handel mit Giften oder mit an sich untadelhaften und unschädlichen Arzeneien (§. 345. Nr. 2 des Strafgesetzbuchs), so können Gegenstände dieser Art, wenn sie in Beschlag genommen sind, von den Gerichtsbehörden verkauft werden, aber nur an Personen, welchen der Handel mit solchen Gegenständen polizeilich gestattet ist.

Dagegen darf ein Verkauf von Sachen, mit denen gesetzlich überhaupt nicht Handel getrieben werden soll, unter keinen Umständen stattfinden, vielmehr sind Gegenstände der Art zu vernichten.

(Just. Min. Bl. 1853. S. 48.)

b) Vergl. R. des Min. des Inn. u. der Pol. v. 15. März 1837, daß die von den Justizbehörden an die Polizeibehörden abgelieferten konfiscirten verbotenen Waffen vernichtet werden sollen. (Jahrb. Bd. 49. S. 290., Gräff Bd. 11. S. 28.)

§. 346. Zu Nr. 3. Vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 24. März 1852 zum §. 187. (S. oben S. 127.)

Vierter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen.

§. 347. 1) Zu Nr. 6. Die früheren Entwürfe hatten hier auch das Verbot des Tabackrauchens [1]) an den sub 6 genannten Orten aufgenommen; der neueste Entwurf hat dasselbe aber aus dem Grunde fortgelassen, weil an sich zu einem allgemeinen Verbote dieser Art keine Veranlassung vorliege, und auch der Satz sub Nr. 6 „mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert" dafür ausreichend sei. (Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 735.)

2) Zu Nr. 10. Dieser Bestimmung liegt der §. 41. Nr. 1 der Feldpolizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847 zum Grunde, deren §. 45 auch hier maaßgebend bleibt.

Vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 735., Beseler's Komment. S. 589. und Wentzel's Ergänz. des Strafgesetzb. Bd. 1. S. 378 ff.

3) Zu Nr. 11. a) Dieser Vorschrift liegt der §. 318. A. L. R. II. 20 zum Grunde. Die durch die Worte des letzteren „auf fremdem Grund und Boden" entstandene Kontroverse, ob sich das Verbot auch auf den „eignen Grund und Boden", auf welchem jedoch einem Dritten die Jagdgerechtigkeit zusteht [2]), erstrecke? ist jetzt durch die veränderte Fassung: „auf einem fremden Jagdrevier" bejahend entschieden. Damit erledigen sich auch diejenigen Folgerungen, welche man bisher aus der verneinenden Beantwortung jener Frage in Beziehung auf das Waffenrecht der Forstschutzbeamten nach dem G. v. 31. März 1837 gezogen hat.

Vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 735—736.

b) Vergl. Zus. zu §§. 274—277.

§. 348. Zu Nr. 2. Vergl. §. 243. Nr. 1. und §. 12 der Maaß- und Gewichts-Ordn. v. 16. Mai 1816 (G. S. 1816. S. 142), K. O. v. 28. Juni 1827 (G. S. 1827. S. 83.) und K. O. v. 13. Mai 1840 (G. S. 1840. S. 127.), deren Strafbestimmungen hiernach für beseitiget zu erachten sind.

§. 349. 1) Zu Nr. 1. Diese Vorschrift gründet sich auf den §. 43. Nr. 1. der Feldpolizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847, nur daß hier nicht von öffentlichen Wegen die Rede ist.

Goltdammer bemerkt mit Bezug hierauf:

Anscheinend ist ein Unterschied zwischen der vorliegenden Nr. 1 und dem Thatbestande der Feldpol. Ordn. Indeß ist eine Verringerung ohne eine Anmaßung oder Zueignung nicht wohl denkbar; und, obwohl die Feldpol. Ordn. außer dem Abgraben oder Abpflügen auch andere Handlungen der Art nennt, so dürften jene doch überhaupt nur die denkbaren sein, durch welche die Handlung ausgeübt werden kann. Hiernach wird daher anzunehmen sein, daß die vorliegende Vorschrift, welche eine höhere Strafe androht, an die Stelle jener Vorschrift der Feldpol. Ordn. treten soll.

Es versteht sich übrigens, daß der Thatbestand des §. 243 Nr. 6 nicht vorliegen darf.
(Material. Bd. 2. S. 738.)

2) Zu Nr. 2. a) Diese Vorschrift stimmt im Wesentlichen mit dem §. 42. Nr. 1 der Feldpol. Ordn. v. 1. Nov. 1847 überein, tritt also an ihre Stelle.
(Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 738—739.)

b) Der V. Sen. des Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 7. April 1852) ausgeführt, daß im §. 349 Nr. 2, wie der Zusammenhang ergebe, von gewöhnlichen, natürlichen Bestandtheilen des Erdbodens die Rede sei, welche in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit sogleich zum ökonomischen Gebrauche oder zu baulichen Anlagen verwendet werden können, nicht aber von werthvollen Natur-Schätzen, z. B. Bernstein. (Entsch. Bd. 22. S. 464.)

Vergl. Zus. 2. zum §. 226.

c) Wenn der Eigenthümer bereits den besonderen Besitz der im §. 349 Nr. 2 genannten Gegenstände ergriffen, z. B. den Mergel gegraben, die Steine gesammelt und in Haufen

---

[1]) Vergl. die betr. gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Dekl. v. 31. Aug. 1815 (G. S. 1816. S. 1.) und die K. O. v. 9. Dec. 1832 (G. S. 1833. S. 1.) in den Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 1550 u. 1555. (Ed. III. Bd. 6. S. 612 ff.)

[2]) Vergl. hierüber die Ergänz. zum A. L. R. II. 20. §§. 318 u. 319. (Ed. III. Bd. 6. S. 321—323. u. Bd. 12. S. 400.). Vergl. Ergänz. zum A. L. R. II. 16. Abschn. 3. (Ed. III. Bd. 12. S. 310. ad dd.)

gesetzt hat, so liegt nicht die Uebertretung dieses §., sondern wirklicher Diebstahl vor. Der §. setzt voraus, daß der Thäter die betr. Gegenstände selbst gesammelt hat.

So erkannt von dem Ob. Trib. unterm 28. Jan. 1852 und von dem Kammergerichte unterm 20. Sept. 1852. (Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 739.)

Goltdammer (a. a. O.) tritt dieser Ansicht bei.

Vergl. Zus. 3. zum §. 215.

3) Zu Nr. 3. a) Vergl. Art. 3 des G. v. 22. Mai 1852, betr. einige Ergänz. des Einf. Ges. v. 14. April 1851. (G. S 1852. S. 250., s. oben S. 6.)

Vergl. dazu Zus. b. zum §. 217. Nr. 2. (Oben S. 134.)

b) Schließt das Ergreifen in flagranti, welches ein sofortiges Verzehren hindert, die Anwendung des §. 349. Nr. 3 aus?

α) Es verneinen: Das Kammergericht in verschiedenen Entscheidungen. (Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 741.)

β) Der V. Sen. des Ob. Trib. in dem Erk. v. 20. Okt. 1852.

Die Gründe bemerken:

Die Strafvorschrift des §. 349 Nr. 3 setzt nach der ihr durch den Zusatz: „und auf der Stelle verzehrt" gegebenen Beschränkung voraus, daß die Entwendung von Eßwaaren ꝛc. zu einem bestimmten Zwecke, nämlich in der Absicht geschehen sei, die entwandten Eßwaaren auf der Stelle zu verzehren. Wo in dieser Absicht die Entwendung geschehen, dieser Zweck aber deshalb nicht erreicht ist, weil der Entwender bei der That, oder doch ehe er zum Verzehren kam, ertappt und dadurch an dem Letztern verhindert wurde, kann dieses Unterbleiben des Verzehrens auf der Stelle, — also das Nichterreichen jenes Zweckes, — weder die Folge, daß nur der (und zwar straflose, §. 336.) Versuch einer Uebertretung, nämlich der im §. 349. Nr. 3 bezeichneten, vorliegt, noch auch anderer Seits die Folge haben, daß nunmehr die Handlung als wirklicher Diebstahl (§§. 215. ff.) angesehen und bestraft werden müßte. Das Strafgesetzbuch hat vielmehr die, nicht in eigentlich diebischer Absicht, — nicht in der Absicht eines unredlichen Gewinnes —, sondern nur mit der Absicht des sofortigen Verzehrens erfolgte Entwendung von Eßwaaren ꝛc. von den Verbrechen und Vergehen des Diebstahls abgesondert und zu den bloßen Uebertretungen gestellt. Im §. 349. Nr. 3 ist aber der Ausdruck: „auf der Stelle" in keiner anderen Bedeutung gebraucht, als in welcher er auch sonst im Strafgesetzbuche (§§. 153. 177. 188. 196.) vorkommt; es hat dadurch ausschließlich eine örtliche Begränzung nicht bestimmt werden sollen, sondern es bezieht sich jener Ausdruck vorzugsweise auf den ununterbrochenen Zusammenhang der Handlung (des Entwendens) mit dem beabsichtigten Zwecke (des Verzehrens) der Zeit nach. In Bezug auf die Entwendung von Eßwaaren wird solche Kontinuität zwischen dem Entwenden und dem (beabsichtigten) Verzehren dadurch nicht ausgeschlossen, daß die entwandten Eßwaaren, um sie in Sicherheit — ohne Gefahr der sofortigen Ertappung — verzehren zu können, aus dem Lokale, wo die Entwendung stattgefunden hat, fortgetragen worden; sondern es ist dann dieses Forttragen kein zwischen dem Entwenden und dem (beabsichtigten) Verzehren liegender, verschiedener Akt, vielmehr begründet dasselbe die Kontinuität zwischen dem Entwenden und dem Verzehren. (Entsch. Bd. 24. S. 196. ff.)

γ) Goltdammer, welcher bemerkt, daß es ein Verkennen der in diesen Fällen an sich vorhandenen Erfordernisse des Diebstahls sein würde, wenn man annehmen wollte, daß in dem Falle des Ergreifens in flagranti und der dadurch verhinderten Verzehrung nur ein, nach §. 336 strafloser, Versuch zu finden sei. (Material. Bd. 2. S. 741.)

III.

Das Gesetz über die Presse, v. 12. Mai 1851.

An die Stelle der die Preßfreiheit betr. Art. 24—26 der oktroyirten Verfass.-Urkunde v. 5. Dec. 1848 sind die Art. 27 u. 28 der revidirten Verfass. Urkunde v. 31. Jan. 1850 getreten, welche also jetzt die Fundamental-Grundsätze in Betreff des in Rede stehenden Grundrechtes enthalten.

Die Spezial-Gesetzgebung bezüglich der Presse ist demnächst anderweitig regulirt worden, und zwar unter ausdrücklicher Aufhebung der Preß-Ordonnanzen v. 30. Juni

1849. (G. S. 1849. S. 226 [1]) und v. 5. Juni 1850 (G. S. 1850. S. 329 [2]), durch das (nachstehende)

Gesetz über die Presse, v. 12. Mai 1851 [3]).

Wir Friedrich Wilhelm, ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Abschnitt I.

Vom Gewerbebetriebe.

§. 1. Zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lesekabinetten, Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern ist die Genehmigung der Bezirksregierung erforderlich.

Diese darf nicht versagt werden, wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, unbescholten ist; überdies müssen Buchhändler und Buchdrucker vor einer Prüfungs-Kommission, die nach Anleitung der allgem. Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845 und der V., betr. die Errichtung von Gewerberäthen ꝛc., v. 9. Febr. 1849 zu bilden ist, den Nachweis ihrer Befähigung führen. Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Prüfungs-Kommissionen und die abzulegende Prüfung erläßt der Min. des Inn. im Einvernehmen mit dem Min. für H. u. G.

Der §. 48. der Gewerbeordn. v. 17. Jan. 1845 wird aufgehoben.

§. 2. Denjenigen Personen, welche sich beim Erlaß dieses Gesetzes bereits im Besitz des Gewerbebetriebes ohne Genehmigung der Bezirks-Regierung befinden, soll die Erlaubniß zur Fortführung desselben, welche sie innerhalb dreier Monate, vom Tage des erlassenen Gesetzes ab, einzuholen haben, nicht versagt werden.

§. 3. Die im §. 1 aufgeführten Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den daselbst für den selbstständigen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 4. Nach dem Tode des Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 1 befähigten Stellvertreter betrieben werden.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel, oder Nachlaß-Regulirung, oder während einer vom Gewerbetreibenden zu verbüßenden Haft.

Abschnitt II.

Ordnung der Presse.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Ordnung der Presse.

§. 5. Von jeder Nummer, jedem Hefte oder Stücke einer Zeitung, oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift, bei kautionspflichtigen Zeitungen mit der Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehenes Exemplar gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung bei der Ortspolizei-Behörde hinterlegen.

Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten werden.

Von jeder anderen, die Presse verlassenden Druckschrift unter zwanzig Bogen, mit Ausnahme der nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und des Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dgl., ist der Drucker, oder, wenn von ihm die Ausgabe nicht erfolgt, der Verleger, Selbstverleger, Kommissionair verpflichtet, ein Exemplar vier und zwanzig Stunden vor ihrer Ausgabe oder Versendung der Ortspolizei-Behörde gegen Empfangsbescheinigung einzureichen. Das Exemplar ist, wenn inmittelst eine Beschlagnahme nicht verfügt worden, nach vierzehn Tagen zurückzugeben oder der Preis dafür zu entrichten.

§. 6. An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die Königliche Bibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

---

[1]) Vergl. in den Ergänz. zu §§. 151—155. A. L. R. II. 20. (Ed. III. Bd. 11. S. 217.)

[2]) Vergl. a. a. O. (Ed. III. Bd. 12. S. 390.)

[3]) Vergl.:

a) L. v. Rönne, das Gesetz über die Presse v. 12. Mai 1851, mit dem Regierungs-Entwurfe und den Kommissions-Berichten beider Kammern zusammengestellt, und unter Berücksichtigung der Kammer-Verhandlungen bearbeitet, nebst einem historisch-kritischen und praktischen Kommentar zu demselben. Breslau (bei G. Ph. Aderholz). 1851. 8.

b) O. Helm, die Preuß. Preßgesetzgebung. Eine Zusammenstellung aller auf die Presse bezüglichen Gesetze und Verordnungen, zunächst zum Gebrauch für Buch- und Kunsthändler, Buch-, Stein-, und Kupferdrucker, gleichzeitig als Leitfaden für alle Gehülfen dieser Gewerbe Behufs Vorbereitung zu der von ihnen zu bestehenden Prüfung. Halberstadt. 1852. 8.

§. 7. Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein.

Ausgenommen hiervon sind die nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen (§. 5.).

Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Kommissionsartikel erscheint, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — der Name des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 8. Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden.

Diese Bestimmung findet auf Druckschriften keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

§. 9. Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§. 10. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

II. Besondere Bestimmungen über die periodische Presse.

§. 11. Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Kaution zu bestellen.

§. 12. Diese Kaution beträgt:

a) in Städten, welche nach dem G. v. 30. Mai 1820. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (G. S. S. 147.) zur ersten Abtheilung gehören .... 5000 Rthlr.
b) in Städten der zweiten Abtheilung .... 3000 „
c) in Städten der dritten Abtheilung .... 2000 „
d) an allen anderen Orten .... 1000 „

Vorstehende Kautionssätze gelten nicht bloß für die betr. Städte, sondern auch für ihren zweimeiligen Umkreis.

§. 13. Für Zeitungen oder Zeitschriften, welche dreimal oder weniger als dreimal in der Woche erscheinen, wird die Kaution auf die Hälfte der im §. 12. festgesetzten Summe bestimmt.

§. 14. Den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art technisch vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.

§. 15. Die Kaution muß bei der General-Staatskasse oder bei der Regierungs-Hauptkasse des Bezirks in baarem Gelde niedergelegt werden.

Die Kautionen werden gleich denen der Kassen- und Magazinbeamten der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verwaltung nach Maaßgabe der Allerh. K. O. v. 11. Febr. 1832. [1]) (G. S. S. 61.) überwiesen und mit vier Thalern vom Hundert auf das Jahr in halbjährigen Zahlungen verzinst.

§ 16. Die Zurückgabe der Kaution, welche bei der betreffenden Bezirks-Regierung, beziehungsweise dem Polizei-Präsidium in Berlin, zu beantragen ist, darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betr. Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nicht anders, als gegen eine Bescheinigung der zuständigen Staatsanwaltschaft, daß eine gerichtliche Verfolgung wegen des Inhalts des Blattes nicht im Gange sei.

Cessionen, Verpfändungen oder Arrestschläge der Kautionen sind den betr. Bezirks-Regierungen, für Berlin dem Polizei-Präsidium daselbst, auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt zu machen. Diese Behörden haben bei Zurückgabe der Kautionen nach Anleitung der Bestimmungen zu §. 2. der Allerh. K. O. v. 15. April 1837. [2]) (G. S. S. 73.) zu verfahren.

Die Bestimmung zu §. 3. ebendaselbst gilt auch in Betreff der für Zeitungen und Zeitschriften bestellten Kautionen.

§. 17. Von der Kautionsbestellung befreit sind: periodische Druckschriften, welche

1) lediglich amtliche Bekanntmachungen, Familiennachrichten, Anzeigen aus dem Gewerbeverkehr, über öffentliche Vergnügungen, Verkäufe, gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten des täglichen Verkehrs enthalten, oder, unter Ausschluß aller politischen und socialen Fragen, für rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt sind;
2) von den Kammern oder Königl. Behörden herausgegeben werden.

---

[1]) Vergl. in den Ergänz. zum A. L. R. II. 10. §. 83. (Ed. III. Bd. 4. S. 443.)
[2]) Vergl. a. a. O., S. 444.

§. 18. Der Verpflichtung zur Kautionsbestellung unterliegen auch die Herausgeber der beim Erlasse dieses Gesetzes bestehenden Blätter. Es wird ihnen jedoch zur Bestellung der Kaution ein Zeitraum von vier Wochen, vom Tage des erlassenen Gesetzes an gerechnet, bewilligt.

§. 19. Wird gegen eines der nach §. 17. Nr. 1. von der Kautionspflicht befreiten Blätter ein Strafurtel wegen eines begangenen Preßvergehens oder Verbrechens erlassen, so verfällt dasselbe der Kautionspflicht, und es ist die Kaution innerhalb vier Wochen, vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses ab, nach den Bestimmungen der §§. 11. ff. zu bestellen.

§. 20. Ist wegen des Inhalts eines kautionspflichtigen Blattes auf Strafe erkannt, so haftet die bestellte Kaution vor allen anderen Forderungen für die Untersuchungskosten und für die Geldstrafe, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten.

Die Vollstreckung erfolgt, wenn Kosten und Strafe nicht innerhalb vierzehn Tagen nach der Rechtskraft des Erkenntnisses eingezahlt sind, in die niedergelegte Geldsumme.

§. 21. Die durch Zahlung von Strafen oder Kosten verminderte Kaution muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Vollstreckung des Erkenntnisses in die Kaution auf den gesetzlichen Betrag ergänzt werden, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf.

§. 22. Zeitungen und Zeitschriften, die kautionspflichtig sind, dürfen nur unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines bestimmten Redakteurs erscheinen.

Verantwortliche Redakteure dürfen nur solche einzelne Personen sein, die unbedingt dispositionsfähig sind, sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden und im Bereiche der Preuß. Gerichtsbarkeit ihren persönlichen Gerichtsstand haben.

Militairpersonen vom Dienststande bedürfen, wenn sie die Redaktion oder Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften übernehmen wollen, der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Dieser Erlaubniß bedürfen auch die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, wenn sie die Redaktion oder Herausgabe kautionspflichtiger Zeitungen oder Zeitschriften übernehmen wollen.

§. 23. Oeffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen eines Preßvergehens oder Verbrechens verwirkten Strafen sind verboten.

§. 24. Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer kautionspflichtigen Zeitung oder Zeitschrift muß, außer dem Namen und Wohnorte des Druckers und Verlegers, den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

§. 25. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke des Blattes aufzunehmen.

§. 26. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in ihr erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde, die angegriffene Privatperson oder die Vorsteher einer mit Korporationsrechten versehenen Gesellschaft veranlaßt finden, in eine der beiden nächsten nach Eingang der Entgegnung erscheinenden Nummern, und wenn die Zeitschrift in größeren Zwischenräumen, als dem einer Woche erscheint, in die nächste, der Entgegnung folgende Nummer, und zwar in denjenigen Theil der Zeitung oder Zeitschrift aufzunehmen, in welchem sich der Artikel, welcher zu der Entgegnung Veranlassung gab, befunden hat.

Die Entgegnung muß von dem Betheiligten unterschrieben sein.

Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, soweit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt.

Für die über dieses Maaß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Abschnitt III.

Von dem Strafverfahren.

§. 27. Die mittelst der Presse verübten Vergehen, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, gehören zur Kompetenz der Schwurgerichte. Im Uebrigen regelt sich die Kompetenz der Gerichte zur Aburtheilung der mittelst der Presse begangenen strafbaren Handlungen nach den Art. XIII. bis XV. des G. über die Einführung des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 28. Der Gerichtsstand, die Einleitung und Führung des Vorverfahrens oder der Voruntersuchung, sowie das Verfahren in der Hauptverhandlung wird durch die allgemeinen Strafprozeßvorschriften bestimmt.

§. 29. Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 7. und 24. nicht entspricht, oder wenn sich der Inhalt einer zur Veröffentlichung gelangten Druckschrift als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche zum Zweck der Verbreitung vorfinden, sowie die zur Vervielfältigung derselben bestimmten Platten und Formen vorläufig mit Beschlag zu belegen. Die Organe der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Beschlagnahme der Staatsanwalt=

schaft die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist, wenn sie die Beschlagnahme nicht selbst unmittelbar wieder aufhebt, gehalten, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Vorlegung, ihre Anträge bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme innerhalb acht Tagen zu beschließen hat.

§. 30. Auf Druckschriften, welche von den Kammern, oder von Königl. Behörden ausgehen, finden die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen keine Anwendung.

§. 31. Organe der Staatsanwaltschaft im Sinne dieses Gesetzes sind die Polizeibehörden und andere Sicherheitsbeamte, welchen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln sind es die Beamten und Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter.

Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersuchungsrichter an die Rathskammer zu deren Beschlußnahme zu berichten.

An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungsrichter zum selbstständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

Abschnitt IV.

Von der Bestrafung der durch die Presse verübten Gesetzesübertretungen.

§. 32. Die Strafbarkeit wegen eines durch die Presse begangenen Vergehens oder Verbrechens beginnt mit der Veröffentlichung des Preßerzeugnisses.

§. 33. Die Veröffentlichung des Preßerzeugnisses ist erfolgt, sobald die Druckschrift verkauft, versendet, verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist.

§. 34. Für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen ist Jeder verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

§. 35. Derjenige, welcher eine Druckschrift in Verlag oder Kommissions-Verlag übernommen, unterliegt wegen des strafbaren Inhalts derselben, in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34. als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, einer Geldbuße bis zweihundert Thaler, insofern sie aber ein Preßverbrechen enthält, einer Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Thalern, wenn entweder

a) er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber nicht nachweist, oder
b) der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in Verlag oder Kommissions-Verlag im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

§. 36. Der Drucker eines strafbaren Preßerzeugnisses, welcher nicht in Gemäßheit des §. 34. als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, soll außer der etwa nach §. 40. verwirkten Strafe, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, mit einer Geldbuße bis Einhundert Thaler, sofern ein Preßverbrechen in ihr enthalten ist, mit einer Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern bestraft werden, wenn

a) die Vorschriften in den §§. 7. und 24. wegen Bezeichnung der Druckschriften nicht befolgt oder die Bezeichnungen mit seinem Wissen fälschlich angegeben sind, oder
b) wenn er bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung weder den Verfasser, noch den Herausgeber, noch den Verleger nachweist, oder
c) wenn der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber oder Verleger zu der Zeit, wo der Druck erfolgt, im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte, oder
d) wenn die Druckschrift sich als eine solche darstellt, welche zu Plakaten bestimmt ist.

§. 37. Der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes unterliegt wegen des strafbaren Inhalts desselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34. als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, wenn in dem von ihm redigirten Blatte ein Preßvergehen begangen worden, einer Geldbuße bis fünfhundert Thaler, wenn ein Preßverbrechen begangen worden, einer Geldbuße von fünfzig bis Eintausend Thalern.

Dieser Bestimmung bleibt der Redacteur auch dann unterworfen, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaktion gehindert ist, so lange nicht ein anderer verantwortlicher Stellvertreter nach den Bestimmungen des §. 22. bestellt worden. Es muß ein solcher bestellt werden, wenn und so lange der erstere eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.

§. 38. Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, insofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§. 39. Eine Geldbuße bis fünfzig Thaler hat der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift verwirkt, welcher den Bestimmungen des §. 5. zuwiderhandelt. Ebenso der Buchdrucker, Steindrucker oder Inhaber einer anderen, zur mechanischen Vervielfältigung von Schriften oder Bildwerken bestimmten gewerblichen Anstalt, welcher den Bestimmungen des angeführten §. 5., sowie der §§. 7. und 24. zuwiderhandelt.

Derselben Strafe ist der Verleger, Selbstverleger, Kommissionair verfallen, welcher den Anforderungen des §. 5. nicht Genüge leistet.

§. 40. Eine wissentlich falsche Angabe der in den §§. 7 und 24 vorgeschriebenen Vermerke zieht gegen den Zuwiderhandelnden eine Geldbuße von Einhundert bis dreihundert Thalern nach sich.
Die Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 41. Wer den Vorschriften der §§. 8., 9 und 10 zuwiderhandelt, hat eine Strafe bis fünfzig Thaler oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

§. 42. Wer eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder verlegt, bevor die gesetzliche Kaution erlegt oder nach §. 21 rechtzeitig ergänzt ist, hat eine Strafe von zwanzig bis vierhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu Einem Jahre verwirkt. Dieselbe Geld- oder Gefängnißstrafe trifft denjenigen, der eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder herausgiebt, ohne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 22) dazu befugt zu sein, sowie den Verleger der kautionspflichtigen Zeitung, welche ohne vorgängige Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs (§§. 22 und 37) erschienen ist.
Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 43. Wer eine Druckschrift verkauft oder verbreitet, deren Beschlagnahme verfügt worden, hat, wenn die Beschlagnahme öffentlich bekannt gemacht oder zu seiner besonderen Kenntniß gebracht worden ist, eine Geldbuße von fünf bis Einhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre, im Rückfalle das Doppelte dieser Strafe verwirkt.
Ist unter vorstehenden Voraussetzungen die Verbreitung gewerbsmäßig erfolgt, oder hat der Gewerbetreibende die in Beschlag genommene Schrift zum Verkauf ausgestellt, so trifft ihn eine im Rückfall zu verdoppelnde Strafe von fünfzig bis fünfhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von Einem bis achtzehn Monaten.

§. 44. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, welcher den Bestimmungen der §§. 25 und 26 zuwiderhandelt, hat eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.
Das Recht, den Zuwiderhandelnden im Wege der Exekution zur Erfüllung der ihm nach den §§. 25 und 26 obliegenden Verbindlichkeit zu zwingen, wird durch die Strafe nicht aufgehoben.

§. 45. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 23 dieses Gesetzes werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern oder einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.
Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 46. Die Strafe des Rückfalls tritt in den Fällen der §§. 40. 42. 43. 45. 53 nicht ein, wenn seit der letzten Verurtheilung fünf Jahre verstrichen sind.

§. 47. Die wegen einer Preßpolizei-Uebertretung angedrohte Strafe ist, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen zu erkennen.

§. 48. Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden.
Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung ziehen eine Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre nach sich.
Gleiche Strafe trifft denjenigen, der eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminal-Prozesses veröffentlicht, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 49. Das Recht zur Verfolgung der in diesem Gesetze vorgesehenen, durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen verjährt, insofern das Strafgesetzbuch keine kürzere Verjährungsfrist vorschreibt, in sechs Monaten, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Veröffentlichung stattgefunden hat. (§§. 32 und 33.)
Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen.
Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt, als solche, auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war.
Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten.
Diese Bestimmungen berühren nicht die Klagen auf Schadenersatz vor den Civilgerichten, noch die im Wege des Civilprozesses wegen Beleidigung anhängig gemachten Klagen.

§. 50. Wird in einer Schrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, so ist durch das Strafurtel die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen. Die Vernichtung ist auch dann in dem Urtel auszusprechen, wenn zwar der Angeklagte freigesprochen, in der Schrift jedoch der Thatbestand einer strafbaren Handlung von dem Richter erkannt worden ist. Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt, auf welchen sich diese Stellen befinden.
Diese Vernichtung bezieht sich auf alle, noch im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers befindlichen, oder an öffentlichen Orten ausgelegten Exemplare.

Hat wegen einer Schrift, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, eine gerichtliche Verfolgung, weil es an einer verantwortlichen Person im Bereiche der richterlichen Gewalt fehlt, nicht eingeleitet werden können, so hat das im Bezirke der Beschlagnahme nach §§. 27 und 28 für das Kontumazialverfahren zuständige Gericht die Vernichtung zu erkennen.

Diejenigen Personen, bei welchen die Beschlagnahme erfolgt ist, müssen zur Sitzung vorgeladen und auf ihr Verlangen gehört werden.

§. 51. Die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen finden keine Anwendung auf die im §. 38 gedachten Berichte von den Sitzungen beider Kammern.

§. 52. Ist gegen eine Nummer, ein Stück oder Heft einer ausländischen Zeitung oder Zeitschrift auf dem Wege des im §. 50 bezeichneten Verfahrens und auf Grund der hierbei zur Anwendung kommenden inländischen Strafgesetze die Vernichtung erkannt worden, so kann das Min. des Inn. gleichzeitig das Verbot der ferneren Verbreitung der betr. Zeitung oder Zeitschrift aussprechen.

§. 53. Wer einem solchen, öffentlich oder ihm besonders bekannt gemachten Verbote entgegen, eine Druckschrift verkauft, ausstellt oder sonst gewerbsmäßig vertheilt oder verbreitet, wird mit Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts etwa sonst verwirkten Strafen wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen.

§. 54. Gegen die im §. 1 dieses Gesetzes genannten Gewerbtreibenden kann von dem zuständigen Richter auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn

1) die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,
2) wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum ersten Male, — oder wegen eines solchen Vergehens innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zum zweiten Male eine Verurtheilung erfolgt;

es muß dagegen auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn

1) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,
2) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum zweiten Male, — oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens zum dritten Male eine Verurtheilung erfolgt.

§. 55. Den Erzeugnissen der Presse im Sinne dieses Gesetzes stehen gleich: alle auf ähnlichem mechanischen Wege bewirkte und zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

§. 56. Alle diesem Gesetze entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben. Dieses Gesetz tritt insbesondere an die Stelle der V. v. 5. Juni 1850, betr. die Ergänzung der V. über die Presse, v. 30. Juni 1849 (G. S. S. 329—332), sowie der V. v. 30. Juni 1849, betr. die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche und andere Darstellung begangene strafbare Handlungen (G. S. S. 226—236). Die §§. 13 bis 29, 31, 34—36 und 39 der letzteren V. kommen jedoch, insoweit sie diesem Gesetze nicht entgegenstehen, bis zum Eintritte der Gesetzeskraft des Strafgesetzbuchs für die Preuß. Staaten (G. S. 1851. S. 93 ff.) auch ferner zur Anwendung.

Urkundlich ꝛc. Gegeben Bellevue, den 12. Mai 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

(G. S. 1851. S. 273. Nr. 3392.)

Dazu:

1) Zum §. 1.

a) Ueber die Unvereinbarkeit des Systems der Konzessions-Ertheilungen mit den Grundsätzen der Verfassungs-Urkunde, vergl. v. Rönne's Preßgesetz, S. 37—42.

b) Ueber den Begriff der Unbescholtenheit im Sinne des §. 1 des Preßges., und über den hierzu erforderlichen Nachweis, vergl. v. Rönne a. a. O. S. 42—49.

Abweichend von dem hier aus den Quellen des Gesetzes geführten Nachweise, daß die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen, zu bestimmen, daß der Begriff von Unbescholtenheit identisch sein solle mit dem Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte, und daß es unzulässig sei, den Begriff von „Unbescholtenheit“ in gleicher oder gleichartiger Bedeutung aufzufassen, als den Begriff „sittlicher“ oder „politischer“ Unzuverlässigkeit“, haben sich die Min. für H., Gew. u. öffentl. Arb. und des Inn. in dem R. v. 19. März 1852 ausgesprochen, welches auszuführen sucht, daß, da das Gesetz den Begriff der Unbescholtenheit nicht näher bestimme, den Behörden in jedem einzelnen Falle die

Pflicht obliege, zu erwägen, ob die betr. Person nach dem Gesammt-Resultate der über dieselbe vorliegenden Nachrichten für unbescholten zu erachten sei oder nicht. Jedenfalls aber bedinge die Unbescholtenheit mehr, als den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1852. S. 120. Nr. 104.)

c) Gehören Musikalien-Händler zu den Gewerbetreibenden, welche den im §. 1 des Preßgesetzes vorgeschriebenen Bedingungen zu genügen haben?

Das Min. des Inn. hat in dem R. v. 8. Mai 1852 bejahet, weil dieselben mit Bezug auf den in Verlagswerken enthaltenen Gesangtext den Buchhändlern gleichzustellen seien.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1852. S. 121. Nr. 105.)

d) In wiefern finden die Bestimmungen des Preßgesetzes und insbesondere des §. 1 auf die Anfertigung von Waaren-Etiquetts Anwendung?

Das C. R. der Min. für H., Gew. u. öffentl. Arb. und des Inn. v. 7. Nov. 1851 führt aus, daß zwar Fabrikanten, welche lediglich zum eigenen Gebrauche dergleichen Etiquetts mittelst einer Buchdrucker-Presse anfertigen, hierzu einer besonderen Genehmigung nicht bedürfen, sondern dazu auf Grund des §. 59 der Gew. Ordn. v. 17. Jan. 1845 befugt seien; dagegen dürfe die gewerbsmäßige Anfertigung von Waaren-Etiquetts zum Absatze an Andere nur von denjenigen betrieben werden, welche zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers berechtiget sind, und es seien dergleichen Etiquetts, von wem sie auch gefertiget sein mögen, im Sinne des Gesetzes zu den Erzeugnissen der Presse zu rechnen, auf welche die hinsichtlich der Druckschriften bestehenden Vorschriften Anwendung finden, wie dies aus §§. 55., 5 u. 7 des Preßgesetzes hervorgehe. Wenn sie daher auch nur mit den Fabrikaten zugleich verbreitet werden, so sei dies dennoch eine Veröffentlichung im Sinne der §§. 32 u. 33, und für die hierdurch begangenen Verbrechen oder Vergehen trete die Verantwortlichkeit nach §. 34 ein. Deshalb sei nicht nur zu überwachen, daß mit der Anfertigung und dem Absatze solcher Etiquetts von Unbefugten kein Gewerbe betrieben werde, sondern auch, daß durch den Inhalt derselben kein Strafgesetz verletzt werde. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1851. S. 261. Nr. 282.)

e) Ueber die Bildung der Prüfungs-Kommissionen für Buchhändler und Buchdrucker, und über die von letzteren abzulegende Prüfung disponirt die Instruktion der Min. für H., Gew. u. öffentl. Arb. und des Inn. v. 10. Aug. 1851.

(Min. Bl. d. inn. Verw. 1851. S. 185—187. Nr. 205.)

In Betreff dieser Prüfungen bemerkt das R. des Min. des Inn. v. 8. Mai 1852, daß eine Dispensation davon niemals stattfinden dürfe, daß es aber, wenn in einem Bezirke die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission Schwierigkeiten finde, zulässig sei, die Prüfung von einer anderen Prüfungs-Kommission, als derjenigen des Bezirks, wo der zu Prüfende sein Gewerbe betreiben will, abzulegen. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1852. S. 121. Nr. 106.)

f) Das letzte Alinea des §. 1 hat den §. 48 der Gew. Ordn. v. 17. Jan. 1845 für aufgehoben erklärt.

Es ist die Frage entstanden, ob hierdurch und durch die Bestimmung des §. 56 des Preßgesetzes, wonach alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen für aufgehoben erklärt werden, auch die K. O. v. 11. Juni 1847 (G. S. 1847. S. 260.), welche bestimmt, daß die Regierungen berechtiget sein sollen, unbescholtenen und zuverlässigen Buchbindern, denen die Qualifikation der Buchhändler fehlt, den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher zu gestatten, wogegen die Buchbinder von dem Handel mit anderen, so wie mit ungebundenen Büchern ausgeschlossen bleiben, für beseitiget zu erachten sei?

Das R. der Min. für H., Gew. u. öffentl. Arb. und des Inn. v. 29. Aug. 1851 verneint, da die erwähnte K. O. nicht über die Qualifikation zum Buchhandel und die Ertheilung der hierauf bezüglichen Konzession, sondern bloß über den Verkauf einzelner Bücher Seitens solcher Personen disponire, „denen die Qualifikation der Buchhändler fehlt“, das Preßgesetz aber dergleichen ausnahmsweise Bewilligungen hinsichtlich bestimmter Bücher nirgends verbiete. (Min. Bl. d. inn. Verw. 1851. S. 260. Nr. 281.)

g) In Betreff des Verlustes der Konzession vergl. Zus. zum §. 54 des Gesetzes.

2) Zu §. 2. C. R. des Min. des Inn. v. 7. Okt. 1851. Wenn die im §. 2 vorgeschrie-

bene dreimonatliche Frist versäumt worden, so ist die Erlaubniß nur nach vorgängiger Erfüllung der im §. 1 vorgeschriebenen Bedingungen zu ertheilen.
(Min. Bl. d. inn. Verw. 1851. S. 220. Nr. 249.)

3) Zum §. 12.

a) Für die Höhe der Kaution ist nicht der Ort entscheidend, wo der Verleger oder Herausgeber wohnt oder die Zeitschrift bei der Polizei angemeldet wird, sondern wo der Hauptbetrieb der Zeitschrift oder Zeitung stattfindet. Wenn daher nur die für einen kleineren Ort erforderliche Kaution bestellt ist, Druck, Vertheilung und Versendung aber von einem größeren Orte aus erfolgt sind, so ist dadurch die im §. 12 der V. v. 5. Juni 1850 (jetzt §. 42 des Preßges.) bestimmte Strafe verwirkt.

Angenommen von dem V. Sen. des Ob. Trib. per sent. v. 8. Sept. 1851. (Nr. 893.)
(Entsch. Bd. 22. S. 84. Nr. 31.)

b) Das Erk. desselben Gerichtshofes v. 17. Sept. 1851 führt aus, daß es bezüglich der Höhe der Kaution bei einer Verschiedenheit des Druckortes und des Ortes der Versendung und Vertheilung nur auf den letzteren ankomme. (Entsch. Bd. 24. S. 187—192.)

4) Zum §. 17.

a) Ueber die Frage: welche periodische Druckschriften unter den im §. 17 Nr. 1 erwähnten „für rein wissenschaftliche Gegenstände bestimmten" zu verstehen sind? vergl. die Erläut. in v. Rönne's Preßgesetz S. 119—122.

b) Der V. Sen. des Ob. Trib. hat in dem Erk. v. 28. März 1851 (Nr. 426) ausgesprochen, daß nach § 7 der V. v. 5. Juni 1850 (jetzt §. 17 des Preßges.) Artikel, welche nicht zu den rein wissenschaftlichen oder technischen oder den im §. 7 der V. v. 5. Juni 1850 (jetzt §. 17 des Preßges.) gedachten Nachrichten und Anzeigen gehören, aber von Privatleuten ausgehen, ein Blatt kautionspflichtig machen, ohne Unterschied, ob sie politische und sociale Fragen berühren oder nicht. (Entsch. Bd. 22. S. 84. Nr. 32.)

c) Derselbe Gerichtshof hat mehrfach (unter Andern in dem Erk. v. 24. Okt. 1851) den Grundsatz angenommen, daß die Kautionsfreiheit eines Blattes sich nicht bloß nach dem Prinzipe der Ausschließung politischer und socialer Fragen bestimme, sondern nach §. 7 der V. v. 5. Juni 1850, wesentlich übereinstimmend mit §. 17 des Preßges., durch die Innehaltung des Bereiches der dort speziell benannten Gegenstände unter Ausschließung aller politischen und socialen Fragen bedingt werde, und daß das Erstere namentlich deshalb nicht angenommen werden könne, weil es der grammatischen Interpretation zuwiderlaufe, weil, wenn der Gesetzgeber bloß einen leitenden Grundsatz hätte aufstellen wollen, es der Aufzählung der einzelnen Gegenstände nicht bedurft hätte, und endlich weil die Kautionspflicht die Regel und die Ausnahme nicht ausdehnend zu erklären sei; so daß also jede Ausschreitung über die gezogenen Gränzen die Strafen des §. 42 des Preßges. begründe, indem das Blatt alsdann etwas die Kautionspflicht Erheischendes enthalte und nur durch jene Strafbestimmungen die Innehaltung der den kautionsfreien Blättern gezogenen gesetzlichen Gränzen durchgeführt werden könne. (Entsch. Bd. 24. S. 181—185.)

d) Unter den im §. 17 erwähnten: „rein wissenschaftlichen" Gegenständen sind „schön wissenschaftliche" nicht begriffen.

Erkannt von dem (vormaligen) Rhein. Rev.- u. Kass.-Hofe unterm 6. Jan. 1852.
(Just. Min. Bl. 1852. S. 44.)

Vergl. v. Rönne's Preßges. S. 122 ad 6.

e) Ist die Strafe der Herausgabe kautionspflichtiger Zeitschriften vor erfolgter Kautionsbestellung schon für verwirkt zu erachten, wenn ein seiner Tendenz nach kautionsfreies Blatt jene Gränze in seinem Inhalte überschreitet, und muß über die Kautionspflichtigkeit eines Blattes zuvor von der Verwaltungs-Behörde entschieden sein, bevor wegen Ausschreitung auf die Strafe aus §. 42 erkannt werden kann?

Das Ob. Trib. (Datum des Erk. konstirt nicht), hat ausgeführt, daß schon ein einzelner Kontraventionsfall bei im Allgemeinen begründeter Kautionsfreiheit die Strafbarkeit nach §. 42 herbeiführe, da sonst der Zweck des Gesetzes verloren gehen und der Herausgeber der periodischen Druckschrift im Stande sein würde, durch Annahme eines die Exemtion

begründenden Titels und durch die äußere Stellung politischer und socialer Mittheilungen in einer besonders gebildeten und erkennbar gemachten Abtheilung, in der Mitte oder am Schlusse des Blattes, die offenbarste Kautionspflicht zu vereiteln. Daher genüge schon ein auch nur einmaliges Hinausgehen über die im §. 17 aufgeführten Gegenstände zur Anwendung der Strafe des §. 42, indem dann das Blatt etwas die Kautionspflicht Erheischendes enthalte und die Kaution vor der Aufnahme eines solchen Artikels hätte bestellt werden müssen. Die Zahl der Ueberschreitungen ändere die Beschaffenheit der Handlung nicht. Es sei insbesondere irrig, daß die Kautionspflicht eines im Allgemeinen kautionsfreien Blattes nur durch Verurtheilung wegen Preßvergehen (§. 19 des Preßges.) begründet werde, und ebenso unrichtig sei die Annahme, daß über die Kautionspflicht eines Blattes zunächst immer von der Verwaltungs-Behörde zu entscheiden sei. (Entsch. Bd. 24. S. 185—187.)

5) Zum §. 22.

Sind Ausländer als verantwortliche Redakteure kautionspflichtiger Zeitschriften zuzulassen? Es bejahen:

a) Der V. Sen. des Ob. Trib. in dem Erk. v. 3. Mai 1852 (gegen die Ansicht der betr. Ob.-Staatsanwaltschaft), da es eine ganz irrige Annahme sei, als folge das Gegentheil aus dem Requisite des „Vollbesitzes der bürgerlichen Rechte", welches keineswegs als der Inbegriff der verfassungsmäßigen Rechte eines Preuß. Staatsbürgers aufzufassen sei, sondern lediglich die Unbeschränktheit in allen den Rechten, welche einer bestimmten Person nach gesetzlicher Regel für ihre Verhältnisse gebühren, bedeute, mithin auch füglich in Rücksicht eines Fremden und Nichtpreußen von dessen persönlicher Unbeschränktheit und von den einem solchen in Preußen regulariter gebührenden Rechten gebraucht werden können. Wenn Ausländer hätten ausgeschlossen sein sollen, so hätte das Gesetz dies unzweideutig festsetzen müssen. (Entsch. Bd. 24. S. 172.)

b) v. Rönne, a. a. O., S. 136.

6) Zum §. 33.

Bei Anwendung der Vorschriften der §§. 11, 14, 29, 32 und 33 des G. v. 12. Mai 1851 kann nicht zwischen dem Publikum, dieses als Bewohner eines bestimmten Erdtheils oder sonst räumlich begrenzten Bezirks aufgefaßt und einem anderweit, etwa nach dem Berufe der Theilnehmer, innerhalb gewisser Grenzen sich haltenden Leserkreis unterschieden und es kann daher nicht als Regel hingestellt werden, daß die Mittheilung einer Druckschrift an einen bestimmten Leserkreis keine Verbreitung und Veröffentlichung der Druckschrift im Sinne des §. 33 sei. Die Bestimmung von Preßerzeugnissen für bestimmte Berufsklassen, oder nach andern Grundsätzen, als durch Abschließung eines bestimmten Raumes, begränzte Kreise, kann vielmehr ebenfalls eine Verbreitung im Sinne des §. 33 enthalten, da in dieser nicht gerade von einer allgemeinen und durch keine andere als räumliche Grenze beschränkte Verbreitung die Rede ist, und eine Veröffentlichung in der allgemeinsten Bedeutung, durch Mittheilung einer Druckschrift von Seiten des Herausgebers an bestimmte Individuen, an sich nicht ausgeschlossen wird. Ob jedoch durch eine solche Verbreitung die im §. 17 bestimmte Grenze der Kautionsfreiheit überschritten wird und ob dadurch die §. 42 bestimmte Strafe verwirkt worden, ist nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles zu beurtheilen.

So erkannt von dem V. Sen. des Ob. Trib. unterm 28. Jan. 1852. (Nr. 126.) (Entsch. Bd. 22. S. 85. Nr. 33.)

7) Zu §§. 42 u. 46.

Bei Anwendung der Rückfallsstrafen der §§. 42 u. 46 ist es gleichgültig, ob die frühere Bestrafung unter dem Preßgesetze v. 12. Mai 1851 oder der V. v. 5. Juni 1850 stattgefunden hat.

Angenommen von dem (vormaligen) Rheinischen Rev.- u. Kass.-Hofe per sent. v. 6. Jan 1852. (Just. Min. Bl. 1852. S. 44—46.)

8) Zum §. 48.

Ist es eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Abs. 3 des §. 48, wenn die Anklageschrift (oder ein anderes Schriftstück eines Criminal-Prozesses) nach erfolgter Verlesung der-

selben bei der mündlichen Verhandlung veröffentlicht wird, bevor die mündliche Verhandlung vollständig beendiget worden?

a) Der Crim. Sen. des Kammergerichts hat (in dem Erk. v. 26. Nov. 1851) verneint.

Das Al. 3 des §. 48 setze keineswegs voraus, daß die Zulässigkeit der Veröffentlichung von Aktenstücken eines Criminal-Prozesses von der Beendigung des mündlichen Verfahrens abhänge. Zwar bediene das Gesetz sich grammatisch des perfecti: „stattgefunden hat"; allein es unterscheide, ob der Prozeß mit oder ohne mündliche Verhandlung zu Ende gegangen; die mündliche Verhandlung könne niemals dasselbe Ende für den Prozeß herbeiführen, wie wenn es dazu gar nicht komme; eine mündliche Verhandlung habe allerdings stattgefunden, auch wenn sie aus zufälligen Gründen noch nicht beendigt sei. Der wahre Sinn des Gesetzes erhelle aus dessen Ursprunge und den Motiven. Nach den Komm.-Berichten beider Kammern sei die fragliche Vorschrift aus Art. 10. des französ. Preßgesetzes v. 27. Juni 1849 entlehnt, welches laute:

Il est interdit, de publier les actes d'accusation et aucun acte de procédure criminelle, avant qu'ils aient été lus en audience publique.

Dieser Fall aber liege nicht vor, und gesetzliche Beschränkungen der durch die Verfassung gewährleisteten Preßfreiheit dürften nicht ausdehnend erklärt werden. Auch komme hinzu, daß dergleichen Schriftstücke bei dem öffentlichen Verfahren von Amtswegen durch die Vorlesung der Oeffentlichkeit übergeben würden, und daß wenn diese Veröffentlichung geschehen sei, weitere Verhinderungen der Publikation durch die Presse nutzlose Beeinträchtigungen in sich schlössen.

(Just. Min. Bl. 1852. S. 203., Entsch. Bd. 24. S. 193.)

b) Dagegen hat der V. Sen. des Ob. Trib. per sent. v. 8. März 1852 bejahet.

Nach dem Wortsinne und Zusammenhange des §. 48 dürfe die Veröffentlichung von Schriftstücken eines Crim. Prozesses nicht vor Beendigung der mündlichen Verhandlung geschehen, und die Worte: „stattgefunden hat" könnten nicht auf eine noch schwebende Verhandlung bezogen werden. Das Gesetz unterscheide die einzelnen Bestandtheile der mündlichen Verhandlung nicht; die Gleichstellung der Fälle, „wenn die mündliche Verhandlung stattgefunden" oder „der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat", führe deutlich auf den Abschluß der Ersteren als den Zeitpunkt, mit welchem die fragliche Veröffentlichung erlaubt sei, hin. Der Anhalt, welchen man an dem französ. Preßgesetze v. 27. Juli 1849 genommen haben möge, berechtige nicht, die spezielle Vorschrift des §. 48 aus der dem Wortsinne nach völlig abweichenden Bestimmung des Art. 10 des französ. Preßgesetzes zu interpretiren, und den ganz speziellen Akt der Verlesung der Anklage oder eines anderen Schriftstückes an die Stelle der im §. 48 ganz allgemein erwähnten mündlichen Verhandlung zu setzen. Bei dem bestimmten Ergebnisse der grammatischen Interpretation könnten vielmehr Zweckmäßigkeits-Gründe und legislatorische Motive nicht in Betracht kommen. (Just. Min. Bl. 1852. S. 203—204., Entsch. Bd. 24, S. 195—196.)

9) Zum §. 50.

Die Vorschrift des §. 50, nach welcher die Vernichtung der Schrift in dem Urtel auch dann ausgesprochen ist, wenn zwar der Angeklagte freigesprochen, in der Schrift jedoch von dem Richter, d. h. auch bei Schwurgerichts-Sachen von dem Gerichtshofe der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt wird, bildet keinen Theil der Strafe, ist vielmehr unabhängig davon, ob eine bestimmte Person und welche? einer Strafe unterliegt, als eine selbstständige Maaßregel zur Beseitigung der schädlichen Wirkungen des Inhalts der Schrift anzusehen. Diese Vorschrift hat die Natur eines Prozeß-Gesetzes und muß deshalb auch auf die vor Publikation des G. v. 12. Mai 1851 entstandenen Druckschriften dieser Art um so mehr angewendet werden, da die Fort-Existenz solcher Schriften als Gegenstände des Verkehrs die Schädlichkeit, welche beseitigt werden soll, fortdauernd erneuert und eine Freigebung der Schrift im Falle des ferneren Debits deren sofortige anderweitige Beschlagnahme wegen des strafbaren Inhalts nicht ausschließen würde.

So erkannt von dem V. Sen. des Ob. Trib. unterm 2. Jan. 1852. (Nr. 1328.)
(Entsch. Bd. 22. S. 87. Nr. 34.)

Dieselben Grundsätze entwickelt auch das Erk. desselben Gerichtshofes v. 8. Dec. 1851.
(Entsch. Bd. 24. S. 179.)

b) Der Vernichtung einer Schrift aus diesem Grunde steht auch nicht die Verjährung entgegen, da die sechsmonatliche Verjährung aus §. 35 der V. v. 30. Juni 1849, so wie die Verjährung in Strafsachen überhaupt (Cr. O. §. 597 u. Strafgesetzb. §. 45), nur die Strafe und die persönliche Strafbarkeit aufhebt, in anderen Beziehungen aber die Verjährung der Strafe nicht geltend gemacht werden kann.

So erkannt von dem V. Sen. des Ob. Trib. unterm 8. Dec. 1851. (Nr. 1427.)
(Entsch. Bd. 22. S. 88 u. Bd. 24. S. 177.)

10) Zum §. 54.

a) Ist neben der durch den §. 54 angeordneten richterlichen Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetriebe der im §. 1 erwähnten Gewerbetreibenden, nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung auch noch eine Entziehung oder Suspension der Konzession Seitens der Administrativ-Behörden statthaft?

Die Negative wird aus der Fassung und aus der Entstehungsgeschichte des Preßgesetzes ausführlich dargethan von v. Rönne a. a. O. S. 295—301.

Da indeß die Königl. Staats-Regierung fortgesetzt thatsächlich die Befugniß ausübte, dergleichen Konzessions-Entziehungen und Suspensionen auf administrativem Wege zu verhängen, so wurde in der Sitzungs-Periode von 1851 bis 1852 von dem Abgeordneten Claessen und Gen. in der II. Kammer der Antrag eingebracht, dies Verfahren für ein den bestehenden Gesetzen nicht entsprechendes zu erklären. (Vergl. den ausführlich motivirten Antrag v. 6. Dec. 1851, in den Drucks. der II. K. pro 1851/52. Nr. 12.) Der darüber unterm 5. Jan. 1852 erstattete Komm.-Bericht (a. a. O., Drucks. Nr. 38) empfahl (mit 17 gegen 4 Stimmen) die Annahme des Antrages. Die darüber in der Plenar-Versammlung der II. K. in den Sitz. v. 12. und 13. Jan. 1852 (stenograph. Ber. pro 1851—52. Bd. I. S. 83—123) stattgehabten Verhandlungen haben indeß zur Annahme des von dem Abgeordneten v. Eynern und Gen. gestellten Antrages (Drucks. Nr. 41) geführt, welcher auf Annahme der motivirten Tages-Ordnung gerichtet war, indem derselbe, unter Anerkennung der Zweifel über die Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden Regierungs-Maaßregeln, die Ansicht aussprach, daß der Kammer nicht das Recht zustehe, diese Kontroverse durch ihre einseitige Erklärung zu beseitigen, jedoch die Erwartung ausdrückte, daß die Regierung Einleitungen treffen werde, die bestehenden Zweifel im verfassungsmäßigen Wege zur Erledigung zu bringen.

In derselben Sitzungs-Periode ist der Gegenstand demnächst in der II. Kammer nochmals aus Veranlassung einer Petition des Berliner Buchhändler-Vereins in Anregung gekommen. Die zur Prüfung dieses Antrages erwählte Kommission beantragte in ihrem betreff. Berichte v. 15. Mai 1852 (Drucks. der II. Kammer pro 1851/52. Nr. 308) [mit 8 gegen 1 Stimme] den Erlaß einer Deklaration des §. 54 des Strafgesetzes dahin:

Die Genehmigung der Bezirks-Regierung zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lesekabinetten, Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern erlischt nur dann, wenn von dem zuständigen Richter in Gemäßheit des §. 54 des G. v. 12. Mai 1851 auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbe-Betriebe erkannt wird.

Der §. 71 der Gew. Ordn. v. 17. Jan. 1845 ist hinsichtlich der oben genannten Gewerbetreibenden aufgehoben.

Dieser Bericht ist indeß wegen des Schlusses der Sitzungs-Periode nicht mehr zur Berathung und Beschlußnahme gelangt.

Auch hat die Königl. Staats-Regierung bis jetzt der ausgesprochenen Erwartung der II. Kammer in Betreff der Erledigung der bestehenden Zweifel im verfassungsmäßigen Wege nicht entsprochen.

Das R. des Min. d. Inn. v. 2. Mai 1852 (Min. Bl. 1852. S. 122. Nr. 107.) spricht vielmehr abermals als unzweifelhaft aus, daß den Bezirks-Regierungen auf Grund des §. 71 der Gew. O. v. 17. Jan. 1845 die Befugniß zustehe, solchen Gewerbetreibenden der Presse, bei welchen die Eigenschaft der „Unbescholtenheit“ als nicht mehr vorhanden anzunehmen, die ertheilte Konzession wieder zu entziehen.

b) Findet gegen die von der Verwaltungs-Behörde verfügte Suspension des Gewerbebetriebes der im §. 1 des Preßgesetzes benannten Gewerbetreibenden der Rechtsweg statt?

Der Kompetenz-Gerichtshof hat (in dem Erk. v. 6. März 1852) auf Grund des §. 2 des G. v. 11. Mai 1842 über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verf. (G. S. 1842. S. 192) verneint.

(Just. Min. Bl. 1852. S. 237., Min. Bl. d. inn. V. 1852. S. 166.)

Vergl. über diese Frage auch v. Rönne's Preßgesetz. S. 300. Note 1.

I.

Chronologisches Register.

II.

Alphabetisches Sach-Register.

(Die beigefügten Paragraphen-Zahlen beziehen sich auf das Strafgesetzbuch, die Artikel auf das Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuche.)

A.

B.

E.

F.

G.

J.

K.

L.

M.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.

Nachträge
zu den Ergänzungen und Erläuterungen
zum
Strafgesetzbuche für die Preußischen Staaten
vom 14. April 1851.

Zur Literatur.

Dr. Abegg, die Preuß. Strafgesetzgebung und die Rechts-Literatur in ihrer gegenseitigen Beziehung. Berlin. 1854. 8. (Auch abgedruckt in Goltdammer's Arch. für Preuß. Strafrecht, Bd. I. S. 494. ff., 645. ff., Bd. II. S. 44. ff., 361. ff., 569. ff.)

C. J. Amecke, das Preuß. Strafrecht. Eine Zusammenstellung der das Strafprozeß-Verfahren und das materielle Strafrecht bildenden Gesetze, Verordnungen und Reskripte, nebst einem Kommentar und den wichtigsten Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe. Glogau. 1853. 8.

Annotirte Ausgabe des Strafgesetzbuchs für die Preuß. Staaten und Gesetz über die Einführung desselben v. 14. April 1851. mit Parallelstellen, einem Ueberblicke über die Geschichte des Strafgesetzbuchs unter Hinweisung auf das Strafgesetzbuch Frankreichs und unter Berücksichtigung der Kompetenzfrage ꝛc. Herausgegeb. von einem Rechtsgelehrten. 2. Ausg. Mainz. 1854. gr. 8.

C. Hahn, Erläuterungen und Novellen zum Strafgesetzbuche für die Preuß. Staaten und zum Gesetze über die Presse. Breslau 1854. 12.

v. Kräwel (Apell. Ger. Rath), über die Französischen Elemente im Preuß. Strafgesetzbuch. (Abhandl. in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 461—479.)

Als Fortsetzungen sind erschienen:

1) Der II. und III. Theil des Werkes von A. Wentzel, Ergänzung des Strafgesetzbuchs für die Preuß. Staaten, nämlich:

a) Zweiter Theil, enthaltend die in Neu-Vorpommern und Rügen neben dem Strafgesetzbuche nach geltenden provinzialrechtlichen Strafvorschriften, von Dr. C. C. B. Dabis, mit einem Anhange über die im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein neben dem Strafgesetzbuche noch geltenden Strafgesetze. Leipzig. 1853. 8.

b) Dritter Theil, enthaltend die in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln neben dem Strafgesetzbuche noch geltenden Strafgesetze und Verordnungen, von A. Salm und F. J. Schmitz (Landgerichtsräthen). Leipzig. 1853. 8.

2) Goltdammer's Archiv für Preuß. Criminalrecht. Bd. 1. H. 2—5., Bd. 2. u. Bd. 3. H. 1.

Auch ist hier zu verweisen auf das seit 1854. in Heften erscheinende Archiv für die strafrechtlichen Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe Deutschlands, von J. D. H. Temme. Erlangen. 1854. 8.

I.

Zu dem Gesetze v. 14. April 1851. über die Einführung des Strafgesetzbuchs für die Preuß. Staaten, nebst dem Gesetze v. 22. Mai 1852., betreffend einige Ergänzungen des Einführungs-Gesetzes v. 14. April 1851.

Zu Art. I. und II.

1) In Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 697—712. wird ein „Verzeichniß der neben dem Strafgesetzbuche v. 14. April 1851. noch gültigen Gesetze, die sich auf das Strafrecht beziehen, geordnet nach den Materien des Strafgesetzbuchs“, mitgetheilt.

2) An die Stelle der nach Alin. 2. des Art. II. neben dem Strafgesetzbuche in Kraft gebliebenen Spezialgesetze sind nach Publikation des Strafgesetzbuchs zum Theil andere Bestimmungen getreten. Dahin gehören:

a) Statt der bisherigen Gesetze über die Bestrafungen der Post-Kontraventionen gelten jetzt die Strafbestimmungen des Ges. v. 5. Juni 1852. über das Postwesen.
(G. S. 1852. S. 345. ff.)

b) Rücksichtlich der Bestrafung der Steuer- und Zoll-Kontraventionen sind folgende neuere Gesetze ergangen:

α) Betreffs der Bestrafung des unterlassenen Gebrauchs der gesetzlichen Stempel für politische und Anzeigeblätter, vergl. §. 4. des Ges. v. 2. Juni 1852. wegen Erhebung einer Stempelsteuer von den gedachten Blättern. (G. S. 1852. S. 301. ff.)

β) Ueber die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, vergl. das G. v. 22. Aug. 1853.
(G. S. 1853. S. 926. ff.)

c) Statt des Ges. v. 7. Juni 1821. wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, und aller seitherigen allgemeinen und besonderen Forst-Ordnungen, so weit sie sich auf den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten beziehen, gilt jetzt das Ges. v. 2. Juni 1852., betr. den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten.
(G. S. 1852. S. 305. ff.)

d) Ueber die Bestrafung des unbefugten Betriebes von Versicherungs-Geschäften disponirt das G. v. 17. Mai 1853., betr. den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalten, §§. 7. u. 10.
(G. S. 1853. S. 293. ff.)

e) Ueber unbefugten Abschluß oder Vermittelung von Verträgen über Beförderung von Auswanderern bestimmt das Ges. v. 7. Mai 1853., betr. die Beförderung von Auswanderern, §. 10.
(G. S. 1853. S. 729. ff.)

f) Ueber die Bestrafung der Geistlichen und Civilstandsbeamten, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers pflichtwidrig mitwirken, bestimmt das Ges. v. 13. März 1854., betr. die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Preuß. Staaten, §. 3.
(G. S. 1854. S. 123.)

g) Ueber die Bestrafung des Gesindes und der ländlichen Arbeiter wegen Verletzungen der Dienstpflichten, vergl. das Ges. v. 24. April 1854.
(G. S. 1854. S. 214. ff.)

3) Das Erk. des Ob. Trib. v. 11. Mai 1854. spricht aus:

Die K. O. v. 9. Okt. 1833. (Jahrb. Bd. 42. S. 445., Gräff Bd. 6. S. 172.), nach welcher bei vorhandenem freiwilligen Geständnisse auf den niedrigsten Grad der sonst verwirkten Strafe erkannt werden soll, ist, als Ergänzung des §. 59. A. L. R. II. 20., durch den Art. II. des Einführ. Ges. v. 14. April 1851. aufgehoben worden. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 542.)

4) Das Erk. des Ob. Trib. v. 3. März 1853. führt aus, daß die in den nach Art. II. des Einführ. Ges. neben dem Strafgesetzbuche fortgeltenden besonderen Gesetzen (z. B. in dem Rural-Ges. v. 28. Sept. 1791. Art. 8. Tit. 1. Abschn. VII.) angeordneten Strafverjährungsvorschriften nicht durch die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Verjährung außer Kraft gesetzt sind. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 233.)

Zum Art. IV.

Der Art. IV. findet keine Anwendung, wenn, bei ungeändert bleibendem Zollstrafgesetze, nach der Begehung einer Zolldefraudation, hinsichtlich der Waarengattung, auf welche sie sich bezog, nur der Tarif geändert und deren zollfreie Einfuhr für die Zukunft gestattet wird.

So erkannt von dem Sen. für Strafs. des Ob. Trib. unterm 1. Dec. 1853. (Präjud. Nr. 70.) und unterm 24. Nov. 1853.
(Entsch. Bd. 26. S. 478., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 112—113.)

Zum Art. VI.

1) Das Plenum des Sen. für Straff. des Ob. Trib. hat unterm 9. Jan. 1854. (Präjud. Nr. 87.) folgenden Grundsatz angenommen:

Die Frage, ob wegen desselben Verbrechens oder Vergehens eine rechtskräftige Verurtheilung stattgefunden habe und daher Rückfall vorliege, wird in Ansehung der vor Erlassung des Strafgesetzbuchs abgeurtheilten Fälle lediglich nach der ergangenen Entscheidung beurtheilt. — Die Rückfallsstrafe wegen Diebstahls kommt daher auch dann zur Anwendung, wenn die frühere Verurtheilung wegen solchen Wilddiebstahls erfolgt ist, welcher jetzt nicht als Diebstahl bestraft worden, sondern unter die Bestimmungen der §§. 274—277. des Strafgesetzbuchs fallen würde.

(Entsch. Bd. 27. S. 108., Just. Min. Bl. 1854. S. 116. Nr. 49.)

2) Vergl. hierüber die Abhandl.: die Bestrafung des Rückfalls bei Veränderung des Thatbestandes einzelner Verbrechen durch neuere Gesetzgebung, in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 384—394.

Zum Art. IX.

Das Maaß einer nach der Vorschrift des Art. IX. als Gefängniß-Strafe oder Einschließung, statt der in den zutreffenden Strafgesetzen verordneten Zuchthaus-, Arbeits-, Festungs- oder sonstigen Freiheitsstrafe zu erkennenden Strafe ist nicht im Wege der Umwandlung der in den Strafgesetzen vorgeschriebenen Strafart auf Grund der Vorschrift des §. 16. des Strafgesetzbuchs zu finden, sondern lediglich nach der in den Strafgesetzen selbst vorgeschriebenen Dauer zu bestimmen.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 7. Jan. 1853. (Präjud. Nr. 3.)

Im Art. IX. ist nicht angeordnet, daß die Dauer der statt der in den Strafgesetzen vorgeschriebenen Zuchthaus-, Arbeiter-, Festungs- oder sonstigen Freiheitsstrafe zu erkennenden Gefängnißstrafe oder Einschließung auf den Grund einer, unter Anwendung der im §. 16. des Strafgesetzb. enthaltenen Bestimmung vorzunehmenden Umwandlung des in dem zutreffenden Strafgesetze vorgeschriebenen Strafmaaßes festgesetzt werden solle, sondern nur, daß die nach richterlichem Ermessen auf den Grund des zutreffenden Strafgesetzes, bezüglich auf deren Dauer zu bestimmende Freiheitsstrafe nicht als Zuchthaus-, Arbeits-, Festungs- oder sonstige Freiheitsstrafe, sondern als Gefängniß-Strafe oder Einschließung zu erkennen sei, ohne die festzusetzende Dauer der Strafe von einer Umwandlung in Gemäßheit des §. 16. des Strafgesetzb. abhängig zu machen.

(Entsch. Bd. 24. S. 435., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 233.)

Zu Art. XIII. bis XIX.

Die Kompetenz-Bestimmungen der Art. XIII. bis XIX. sind in Betreff der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen abgeändert worden durch die nachstehenden Gesetze:

1) Ges. v. 6. März 1854., betr. die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen[1]).

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlungen regelt sich auch in Ansehung der politischen und der mittelst der Presse[2]) verübten Vergehen nach den Art. XIII. bis XV. des Ges. über die Einf. des Strafgesetzb. v. 14. April 1851.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

---

[1]) Vergl. den Entwurf nebst den Motiven dieses Gesetzes, und den Bericht der Kommission der I. Kammer darüber in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 138—139.

[2]) Durch dies Ges. hat auch das Präjud. des Sen. für Straff. des Ob. Trib. v. 26. Okt. 1853. (Präjud. Nr. 62.), welches ausspricht: „Die Untersuchung wegen des im §. 35. des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851. bezeichneten Vergehens gehört auch dann vor die Gerichtsabtheilung, wenn die inkriminirte Schrift ein Preßvergehen enthält, und es kann auch in diesem Verfahren auch theilweise oder gänzliche Vernichtung einer solchen Druckschrift erkannt werden" (Entsch. Bd. 26. S. 448., Just. Min. Bl. 1854. S. 78. Nr. 33., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 109.) seine Bedeutung verloren.

§. 2. Der Art. XIX. des Einführungsges. zum Strafgesetzb. v. 14. April 1851. und der §. 27. des Ges. über die Presse v. 12. Mai 1851. werden aufgehoben.

Urkundlich 2c.

Gegeben Berlin, den 6. März 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(G. S. 1854. S. 96. Nr. 3953.)

2) G. v. 25. April 1853., betr. die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren (G. S. 1853. S. 162.), welches (in den §§. 1. und 2.) bestimmt,

a) daß die Untersuchung und Entscheidung wegen der in dem ersten Titel des II. Theils und in den §§. 74. 76. u. 78. des Strafgesetzb. vorgesehenen Verbrechen, mit Einschluß des Versuchs und der Theilnahme, für den ganzen Umfang der Monarchie durch das Kammergericht erfolgt,

b) daß strafbare Handlungen, welche mit dem ad a. bezeichneten Verbrechen konnex sind, mit diesen zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Kammergericht gebracht werden können.

Zu Art. XIII. u. XIV.

1) Betreffend die Kompetenz in Steuerdefraudationssachen hat der Sen. für Straff. des Ob. Trib. (in den Erk. v. 9. März und 10. Juni 1853.) Folgendes ausgeführt:

Die Kompetenzbestimmung des Art. XIII. findet auch auf Steuer- und öffentliche Abgaben-Kontraventionen Anwendung (Art. VIII.) und es sind demnach auch diese, — wenn das Strafmaß die Summe von 50 Thlrn. nicht übersteigt, — von dem Einzelrichter zu untersuchen und zu entscheiden in welcher Kompetenzbestimmung durch das Ges. v. 3. Mai 1852. (betr. die Ergänz. der V. v. 3. Jan. 1849.) ausdrücklich nichts geändert ist, da auch aus dessen Art. 142. nicht gefolgert werden kann, daß weil hiernach die Appellation in allen Steuerkontraventionssachen ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe eingeführt ist, bei Berücksichtigung des Art. 101. a. a. O. auch bei Uebertretungen in Steuersachen nur die Gerichtsabtheilungen kompetent seien, weil nach Art. 101. die Appellation nur gegen Erkenntnisse, welche von Gerichtsabtheilungen abgefaßt worden, zuläßig sei. Der Art. 142. enthält vielmehr nur eine Ausnahme von der Regel des Art. 101. und ist demnach dahin aufzufassen, daß die Appellation zuläßig ist, obgleich nicht eine Gerichtsabtheilung, sondern der Polizeirichter in erster Instanz verhandelt und erkannt hat, zumal die in Art. 135. ff. bezeichneten Sachen, insofern dieselben vor dem Einzelrichter zu verhandeln und von ihm zu entscheiden waren, nur dadurch den Bestimmungen im Art. 120. a. a. O. und der §§. 165. ff. der V. v. 3. Jan. 1849. entzogen worden sind, daß anstatt des Rekurses die Appellation eingeführt worden ist. Auch der Umstand, daß in den Art. 137. ff. des Ges. v. 3. Mai 1852. von Staatsanwalten die Rede ist, spricht nicht gegen diese Ansicht, weil nach §. 28. der V. v. 3. Jan. 1849. Polizeianwalte Vertreter der Staatsanwaltschaft sind.

(Just. Min. Bl. 1853. S. 209. Nr. 71., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 555—556.)

2) Wenn ein nach Art. II. neben dem Strafgesetzbuche in Kraft gebliebenes Gesetz eine Handlung mit Arbeits- oder Zuchthausstrafe, jedoch unter fünf Jahren, bedroht, so ist nicht die Kompetenz des Schwurgerichtshofes, sondern die der Gerichtsabtheilung begründet.

So erkannt von dem Ob. Trib. unterm 22. Sept. 1854.

Nach Art. XIII. soll die Untersuchung und Entscheidung nur der Verbrechen durch die Schwurgerichtshöfe erfolgen; der Art. VIII. bestimmt aber rücksichtlich derjenigen Handlungen, welche nach den neben dem Strafgesetzbuche in Kraft gebliebenen Gesetzen zu ahnden sind (Art. II.), daß eine Handlung, welche in diesen Gesetzen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht worden, ein Verbrechen ist. Wenn daher eine mit geringerer als fünfjähriger Freiheitsstrafe in einem solchen Gesetze bedrohte Handlung Gegenstand der Anklage ist, so ist sie ein zur Kompetenz der Gerichtsabtheilung gehöriges Vergehen, obgleich die angedrohte Freiheitsstrafe als Arbeits- oder Zuchthausstrafe im Gesetze bezeichnet ist. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 820.)

Zum Art. XVI.

1) Vergl. Art. II. u. IV. des Ges. v. 22. Mai 1852. (G. S. 1852. S. 250.)

2) Das Plenum des Sen. für Straff. des Ob. Trib. hat unterm 13. Mai 1853. folgenden Beschluß gefaßt:

Durch den Art. XVI. des Einführ. Ges. v. 14. April 1851. ist der §. 5. des Ges. v. 11. März 1850. (wegen Bestrafung der Injurien ꝛc.) nur insofern abgeändert, daß einfache Beleidigungen (§. 343. des Strafgesetzb.) nur im Wege des Civil-Prozesses verfolgt werden können, wogegen im Uebrigen das letztere Gesetz noch Anwendung findet, und darnach bei Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen, welche sowohl im Wege des Civil-Prozesses, als im Wege der Untersuchung verfolgt werden können, zur Einleitung der Civilklage es eines Nachweises, daß die Staatsanwaltschaft nicht einschreiten wolle, nicht bedarf [1]). (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 561.)

3) Vergl. die Erk. des Ob. Trib. v. 17. Febr. 1853. (Entsch. Bd. 26. S. 144.) und v. 27. Juni 1853. (Just. Min. Bl. 1853. S. 245.), wonach es zur Bestrafung wegen vorsätzlicher leichter Mißhandlung oder Körperverletzung des Antrages des Verletzten nicht bedarf, sondern die Anklage Seitens der Staatsanwaltschaft genügt, zum §. 187. des Strafgesetzb.

Zum Art. XVIII.

1) Unter den im Art. XVIII. bezeichneten „Gerichtsbezirken" sind die Bezirke der für die Verfolgung der Injuriensachen und leichten Mißhandlungen im Civilwege kompetenten Einzelrichter resp. die der einzelnen Gerichts-Kommissionen des Kreisgerichts gemeint.

Angenommen von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. per sent. v. 27. Okt. 1854. (Präj. Nr. 108.) (Entsch. Bd. 28. S. 474. u. Bd. 29. S. 250., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 820.)

2) Wenn der Beleidiger selbst Schiedsmann des Bezirks ist, so ist die Klage ohne Beibringung des im Art. XVIII. erforderten Attestes einzuleiten.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 17. März 1854.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 546.)

3) Die Erklärung des Beleidigten, daß er die Hülfe des Schiedsmannes nur um der Form zu genügen, nachsucht, rechtfertiget, nachdem der Sühneversuch wegen Ausbleibens des Beleidigers erfolglos geblieben ist, nicht die Abweisung der Klage.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 4. Nov. 1853.

(Striethorst's Arch. Bd. 10. S. 279. Nr. 64., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 114.)

4) Die Injurienklage ist nicht zulässig, wenn der Beleidigte selbst die von ihm nachgesuchte Vermittelung des Schiedsmannes durch Ausbleiben in dem desfallsigen Termine vereitelt hat.

Erkannt von dem IV. Sen. des Ob. Trib. unterm 11. Nov. 1853.

(Striethorst's Arch. Bd. 11. S. 47. Nr. 10., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 113—114.)

Zum Art. XIX.

Der Art. XIX. ist, nebst dem §. 27. des Preßgesetzes v. 12. Mai 1851., aufgehoben [2]) durch den §. 2. des Ges. v. 6. März 1854.

(s. oben S. 3. zu Art. XIII—XIX. des Einführ. Ges.)

Zum Art. XX.

1) Ueber die Kompetenz der Einzelrichter in Gewerbepolizei- und Gewerbe-Hausir-Kontraventions-Sachen, wenn die Handlung zugleich ein Steuervergehen enthält, vergl. die Erk. des Sen. für Straff. des Ob. Trib. v. 11. Febr. 1853. (Präj. Nr. 19.) und v. 10. Okt. 1854. (Präj. Nr. 111.)

(Entsch. Bd. 24. S. 457. u. Bd. 29. S. 291., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 229. u. Bd. 3. S. 125.)

2) Die Bestimmung des Art. XX., daß „soweit durch besondere Gesetze über Materien, hinsichtlich welcher das Strafgesetzbuch nichts bestimmt, eine über die gegenwärtigen Gränzen der Polizeistrafen hinausgehende Strafe angeordnet, und den Polizei-

---

[1]) Hierdurch beseitiget sich die entgegengesetzte Ausführung des Appell. Ger. zu Frankfurt in Goltdammer's Arch. a. a. O. S. 383—384.

[2]) Hierdurch erlediget sich auch das Erk. des Sen. für Straff. des Ob. Trib. v. 14. Okt. 1853., welcher ausführte, daß der Art. XIX. in Bezug auf die politischen Vergehen schon durch Art. I. u. II. des Ges. v. 21. Mai 1852. aufgehoben sei.

(Just. Min. Bl. 1853. S. 442. Nr. 153., Goltdammer's Arch. Bd 2. S. 114—115.)

gerichten eine höhere Kompetenz beigelegt ist, es dabei sein Bewenden behält", bezieht sich nur auf die damals bereits bestandenen Gesetze, und kann auf später erlassene Gesetze nicht bezogen werden, wenn diese nicht selbst die Untersuchung und Bestrafung der Kompetenz der Polizeigerichte beilegen, sondern es gilt dafür die Regel des Art. XIII. und des §. 1. des Strafgesetzbuchs.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 6. Juli 1854.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 678—679.)

3) Handlungen, welche in Gemäßheit des Art. XX. zur Kompetenz der Polizeigerichte gehören, obgleich sie mit einer über die Grenzen der Polizeistrafen (§§. 333. 334. 335. des Strafgesetzb.) hinausgehenden Strafe bedroht sind, sind in Beziehung auf die Verjährung als Vergehen nach §. 46. des Strafgesetzbuchs zu betrachten, und unterliegen mithin nicht der Verjährung des §. 339. des Strafgesetzbuchs.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 1. Juni 1853. (Präj. Nr. 41.) (Entsch. Bd. 25. S. 359., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 561—562.)

Zu Art. XXI. u. XXII.

1) Der Sen. für Straff. des Ob. Trib. hat unterm 4. Jan. 1854. folgenden Grundsatz angenommen:

Wenn die strafbare Handlung des einen Angeschuldigten als Verbrechen, die des anderen als Vergehen qualificirt ist, demzufolge also beide wegen Konnexität vor das Geschwornengericht gestellt werden können, hiernächst aber der Anklagesenat, durch den vorläufigen Rathskammer-Beschluß mit der Sache befaßt, den des Verbrechens Angeschuldigten aus thatsächlichen Gründen außer Verfolgung setzt, und deshalb die Beschlußfassung über das Vergehen ablehnt, so begründet dies eine Nichtigkeit, weil, auch wenn die Konnexität durch jenen Beschluß in Betreff des Verbrechens aufgehoben ist, doch damit die Wirkung derselben, vermöge deren die Beschlußfassung über beide Beschuldigte an den Anklagesenat gediehen, nicht wiederum rückgängig werden kann.
(Just. Min. Bl. 1854. S. 115. Nr. 48., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 85.)

Koch hält dies für unrichtig, weil der Art. XXI. keine rechtliche Nothwendigkeit vorschreibe, sondern sich des Ausdrucks: „können vor das Gericht gebracht werden, welches ꝛc." bediene, weshalb es keine Nichtigkeit begründe, wenn das durch die Konnexität zuständig gewordene Gericht von seiner Kompetenz nicht Gebrauch macht.
(Koch's Landr. Bd. 4. S. 891. Anm. 17.)

2) Der Beschluß des Ob. Trib. v. 8. Sept. 1852. spricht aus:

daß eine Trennung der Verfolgung von Verbrechen und Vergehen gegen denselben Angeklagten in der Art zulässig sei, daß das Verbrechen vor das Schwurgericht und die Vergehen vor die betr. Gerichtsabtheilungen gewiesen werden, indem sich dies aus der fakultativen Fassung des Art. XXI. des Einführ. Ges. und des Art. III. des Ges. v. 3. Mai 1852. ergebe.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 186.)

3) Das Appell.-Ger. zu Hamm hat den Grundsatz angenommen,

daß, wenn der bereits durch Beschluß des Anklagesenats in Anklagestand Versetzte vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung ein Vergehen verübt, in Betreff dessen das Kreisgericht zur Untersuchung und Entscheidung kompetent sein würde, es lediglich Sache des Kreisgerichtes ist, die Verbindung der Untersuchung mit der bereits vor das Schwurgericht gewiesenen ohne Mitwirkung des Appellationsgerichts zu bewerkstelligen. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 796.)

4) Ueber die Frage, ob Vergehen, welche nur der Konnexität wegen mit Verbrechen vor die Schwurgerichte gediehen sind, nach Aufhebung der Konnexität dennoch vor den Schwurgerichten anhängig bleiben (s. Zus. 2. ad h. l. in Heft I. S. 15.), vergl. die Erörterungen in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 682. u. Bd. 2. S. 395.

II.

Zum Strafgesetzbuche v. 14. April 1851.

§. 2. Das Kammergericht hat (in dem Erk. v. 5. Febr. 1852.) angenommen, daß für Ortspolizei-Strafverordnungen, welche eine bestimmte, nur auf einen speziellen Ort bezügliche Handlung zum Gegenstande haben, Warnungstafeln ein genügendes Publikationsmittel sind. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 232—233.)

Vergl. §. 5. des Ges. v. 11. März 1850. über die Polizei-Verwaltung [1]).
(G. S. 1850. S. 265.)

§§. 3. u. 4. Dr. A. F. Berner, Wirkungskreis des Strafgesetzes nach Zeit, Raum und Personen, insbesondere von der Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen, vom Asylrecht, von der Rückwirkung der Strafgesetze und vom Rechtsirrthum. Berlin, 1853. 8. (Diese Monographie berücksichtiget vorzugsweise das Preuß. Strafrecht. — Vergl. die Recens. in Ulrich Bd. 16. S. 466—479.)

§. 4. 1) Betreffs der von Militairpersonen im Auslande begangenen strafbaren Handlungen, vergl. §. 2. des Ges. v. 15. April 1852., betr. die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen.
(s. zum §. 5. des Strafgesetzb., in Heft I. S. 52.)

2) Zum §. 4. Nr. 3. a) Die im Auslande erkannte vorläufige Freisprechung hindert die diesseitige nochmalige Verfolgung wegen desselben Verbrechens nicht.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 8. März 1854.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 250.)

b) Ueber die Fragestellung im Falle des §. 4. Nr. 3., vergl. Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 101.

§. 7. Vergl. §. 3. des Ges. v. 15. April 1852., betr. die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen.
(s. zum §. 5. des Strafgesetzb., in Heft I. S. 52.)

§. 10. 1) Vergl. §. 9. des Ges. v. 15. April 1852., betr. die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen.
(s. zum §. 5. des Strafgesetzb., in Heft I. S. 53.)

2) Vergl. das Erk. des Sen. für Straff. des Ob. Trib. v. 18. April 1853. (Entsch. Bd. 25. S. 253.) zum §. 285. des Strafgesetzb. (s. unten.)

§§. 11. 13. u. 14. Ges. v. 11. April 1854., betr. die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt [2]).

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt angehalten werden.

§. 2. Sie können auch für die ganze Dauer der Strafzeit, oder einen Theil derselben, zu öffentlichen, beziehungsweise vom Staat beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden.

§. 3. Die wegen Vergehen, oder auf Grund des §. 341. des Strafgesetzb. zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können auch mit Arbeiten außerhalb der Gefangenanstalt in einer, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

§. 4. Die in den §§. 1., 2. und 3. gestattete Art der Beschäftigung der Gefangenen darf nur eintreten, wo dieselben von anderen freien Arbeitern dabei getrennt gehalten werden können.

§. 5. Wenn Gefangene, die außerhalb der Gefangenanstalt beschäftigt werden (§§. 1. bis 3.), sich zusammenrotten und entweder entfliehen, oder zu entfliehen versuchen, oder gegen die Aufseher sich widersetzen, oder dieselben zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen, oder zu zwingen versuchen, so kommen wegen dieser Meuterei, auch wenn sie außerhalb der Anstalt begangen wird, die Strafbestimmungen im §. 96. des Strafgesetzb. zur Anwendung.

§. 6. Die von der Behörde bestellten Aufseher bei den außerhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen (§§. 1., 2. und 3.) sind befugt, zur Verhinderung der Flucht derselben nöthigenfalls von ihren Hieb- und Schußwaffen Gebrauch zu machen.

---

[1]) Nach dieser Bestimmung würde das oben mitgetheilte Präj. des Kammergerichts sich nur für den Fall rechtfertigen, wenn die gedachte Art der Publikation von der Bezirks-Regierung für genügend erachtet worden.

[2]) Vergl.: a) die Materialien dieses (auf den Antrag des Abgeordn. Wentzel erlassenen) Gesetzes in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 269—284. b) die Abhandl. von Wentzel über die Bedeutung, die Anwendung und die Erfolge dieses Gesetzes, a. a. O. Bd. 2. S. 713—737. u. Bd. 3. S. 1—21. c) den in der Kammer-Sitz.-Periode von 1854—1855. von dem Abgeordn. Wentzel eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betr. die Vollstreckung der Freiheitsstrafen, a. a. O. Bd. 2. S. 840—841.

§. 7. Die polizeiliche Gefängnißstrafe (Strafgesetzbuch §. 334,) kann gegen solche Gefangene, welche sich auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind, auch in der Weise vollstreckt werden, daß dieselben während der für die Gefängnißstrafe bestimmten Dauer, ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu sein, zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Sie können zu dem Ende einer anderen öffentlichen Behörde überwiesen werden, um sie so viele Tage zur unentgeltlichen Verrichtung von dergleichen Arbeiten anzuhalten, als polizeiliches Gefängniß gegen sie erkannt ist.

Die Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

§. 8. Die Bestimmungen der §§. 1. und 2. finden auch auf solche Gefangene Anwendung, gegen welche auf Grund der vor Einführung des Strafgesetzbuches gültig gewesenen Strafgesetze auf Zwangsarbeit, Festungsarbeit oder Strafarbeit erkannt worden ist.

§. 9. Der Min. der J. und der Min. des J. sind, ein jeder in Beziehung auf die unter seiner Aufsicht stehenden Gefangenanstalten, mit der Ausführung dieses Ges. und dem Erlaß der dazu erforderlichen Instruktionen beauftragt.

Urkundlich 2c.

Gegeben Bellevue, den 11. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(G. S. 1854. S. 143. Nr. 3975.)

Dazu:

C. R. v. 30. Mai 1854., nebst der Instr. de eod., betr. die Beschäftigung der gerichtlichen Strafgefangenen außerhalb der Anstalt.

In Gemäßheit des §. 9. des Ges. v. 11. April d. J., betr. die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt, ist von dem Justiz-Minister in Beziehung auf diejenigen Strafgefangenen, welche sich in den unter Aufsicht und Verwaltung der Gerichte stehenden Gefangen-Anstalten befinden, die nachstehende Instr. (a) erlassen worden, welche den Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme und Nachachtung mitgetheilt wird.

Die Direktoren der Stadt- und der Kreisgerichte haben sich in ihrem nächsten Jahresbericht darüber zu äußern, in welchem Umfange diese Instr. bei den Gefangenen ihres Gerichtsbezirks in Anwendung gekommen ist, sowie ob und welche Aenderungen der Instruktion nach den inzwischen gemachten Erfahrungen sich etwa als nothwendig oder zweckmäßig ergeben haben.

Eine gleiche Aeußerung auf Grund der von den Direktoren der Gerichte erster Instanz erstatteten Berichte erwartet der Justiz-Min. sodann von den Präsidenten der Obergerichte in ihrem nächsten Jahresbericht.

Anl. a.

Instruktion v. 30. Mai 1854.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 11. April 1854., betr. die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt, werden in Beziehung auf diejenigen Strafgefangenen, welche sich in den unter Aufsicht und Verwaltung der Gerichte stehenden Gefangenanstalten befinden, hierdurch nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Sorge für die ordnungsmäßige Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der gerichtlichen Gefangenanstalt und die Leitung dieser Beschäftigung gehört zu den Amtspflichten des Gefangen-Inspektors, oder des die Funktionen desselben verwaltenden Beamten. Die Aufsicht darüber, so wie die Erledigung von Beschwerden, liegt dem Kreisgerichts-Direktor (dem Präsidenten des Stadtgerichts [des Stadt- und Kreisgerichts] — dem Dirigenten der Gerichts-Deputation —) oder demjenigen Richter ob, welchem dieses Geschäft von ihm besonders übertragen wird. Es bleibt ihm namentlich überlassen, den Gerichts-Kommissarien, an deren Amtssitzen geeignete Gefängnisse zur Vollstreckung von Gefängnißstrafen sich befinden, diese Aufsicht zu übertragen.

Die Oberaufsicht führt das Appellationsgericht, welches zugleich die höhere Beschwerde-Instanz bildet. In letzter Instanz entscheidet der Justizminister gemäß §. 35. der V. v. 2. Jan. 1849. (G. S. S. 11.)

§. 2. Während der Beschäftigung außerhalb der Gefangenanstalt bleiben die Gefangenen den Disziplinar-Vorschriften der Gefängniß-Instr. v. 24. Okt. 1837. (Just. Min. Bl. 1839. S. 277.) und insbesondere den im §. 27. derselben enthaltenen Bestimmungen über die Strafen für Contraventionen unterworfen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Beschäftigung der wegen Vergehen oder auf Grund des §. 341. des Strafgesetzbuchs zu Gefängnißstrafe verurtheilten Personen.

§. 3. Die Beschäftigung der wegen Vergehen oder auf Grund des §. 341. des Strafgesetzbuchs zur Gefängnißstrafe verurtheilten Personen außerhalb der Gefangen-Anstalt mit Arbeiten, welche ihren

Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, wird seitens der Gefängniß-Verwaltung **selbst** zur Ausführung gebracht. Es wird dabei vorausgesetzt, daß sich zu einer solchen Beschäftigung geeignete Gelegenheit ergiebt und daß die dadurch entstehenden Mehrkosten von dem Ertrage der Arbeit wenigstens gedeckt werden. Außerdem ist es erforderlich, daß die Gefangenen

1) während der Arbeit unter der Aufsicht von Gefängniß-Beamten stehen, und
2) von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden können.

Dadurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Arbeitgeber einem von ihm bestellten Aufseher oder freien Arbeiter die **technische** Leitung der Arbeit überträgt, z. B. bei Wegebauten einem Bau-Aufseher, bei der Aerndte einem Vormäher; eben so wenig ist es unstatthaft, daß auch freie Arbeiter an der Arbeit Theil nehmen, insofern nur die Gefangenen hinsichtlich ihres Verhaltens bei der Arbeit ausschließlich der Autorität des Gefängniß-Beamten unterworfen bleiben und die Strafgefangenen räumlich von den freien Arbeitern abgesondert werden.

§. 4. Welche Strafgefangene außerhalb der Anstalt zu beschäftigen sind, hat der die Funktion des Gefangen-Inspektors verwaltende Beamte zu bestimmen, dazu jedoch die Genehmigung des Gerichts-Dirigenten einzuholen. Es dürfen nur solche Gefangene zu auswärtigen Arbeiten bestimmt werden,

1) bei denen eine Entweichung nicht zu besorgen ist, und welche
2) nach ihren bisherigen Lebensverhältnissen im Zustande der Freiheit dergleichen Arbeiten verrichtet haben oder doch zu verrichten keinen Anstand nehmen könnten, und
3) deren bisheriges Betragen im Gefängnisse zu der Annahme berechtigt, daß sie zu Unordnungen keinen Anlaß geben werden.

Gefangene, welche eine ganz spezielle und genaue Aufsicht erfordern, eignen sich nicht zur Beschäftigung außerhalb der Anstalt.

Im Uebrigen ist darauf zu halten, daß bei der Beschäftigung der Gefangenen ihre Fähigkeiten und Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden (§. 14. des Strafgesetzbuchs), und daß das Ehrgefühl besonders derjenigen Strafgefangenen, welche nicht mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit belegt sind, möglichst geschont wird. Dabei kann es jedoch in der Regel keinen Anstand finden, diejenigen Gefangenen zur Arbeit zu verwenden, welche eine solche Beschäftigung selbst wünschen.

§. 5. Strafgefangene, die zu einer längeren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, sind nicht sofort zu dergleichen Arbeiten zu verwenden; insbesondere sollen die zu einjähriger und längerer Gefängnißstrafe Verurtheilten in der Regel während der ersten drei Monate zu denselben nicht zugelassen werden, überhaupt aber ist davon auszugehen, daß die Gefangenen die Verstattung zu Arbeiten außerhalb der Anstalt als eine Belohnung ihres guten Verhaltens anzusehen haben.

§. 6. Gefangene, welche sich bei der Arbeit schlecht führen, unfleißig sind, oder Unordnungen veranlassen, können, unbeschadet der nach §. 2. dieser Instruktion verwirkten Disziplinarstrafe, von der Arbeit außerhalb der Anstalt zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden.

§. 7. Ueber die Beschäftigung der Strafgefangenen und die von dem Arbeitgeber zu übernehmenden Verpflichtungen müssen mit dem letzteren die erforderlichen Verabredungen getroffen werden. Wenn die Beschäftigung in regelmäßig bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrt, oder wenn sie voraussichtlich den Zeitraum von sechs Wochen überschreitet, so bedürfen die hierüber abzuschließenden Verträge der Genehmigung des vorgesetzten Obergerichts.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu beachten:

1) Es muß vermieden werden, begründete Beschwerden darüber hervorzurufen, daß durch die Beschäftigung der Strafgefangenen den freien Arbeitern die Gelegenheit entzogen wird, Arbeit und Verdienst zu finden.
2) Der Ort der Arbeit muß ohne unverhältnißmäßigen Zeitaufwand von der Gefangen-Anstalt aus zu erreichen sein; insbesondere ist dabei festzuhalten, daß die Gefangenen in der Regel weder über Nacht außerhalb der Anstalt verbleiben, noch dieselbe schon vor Tagesanbruch verlassen, noch erst nach eingetretener Dunkelheit dahin zurückkehren dürfen. Damit in den Zeiten, in welche die kürzeren Tage fallen, die tägliche Arbeitszeit ausgefüllt wird, können die Gefangenen vor dem Ausmarsche und nach der Rückkunft auch **innerhalb** des Gefängnisses, insoweit solches angemessen erscheint, zu Arbeiten verwendet werden.
3) Solche Verträge, durch welche der Arbeitgeber besondere Lokale zur sicheren Aufbewahrung der Gefangenen, namentlich während der Nachtzeit zu gewähren sich verpflichtet, sind dem Justiz-Minister zur Bestätigung einzureichen. Es muß in diesem Falle auch dafür gesorgt werden, daß dem religiösen Bedürfnisse der Gefangenen während der Dauer ihrer Abwesenheit aus der Anstalt in geeigneter Art genügt wird.
4) Der Arbeitslohn muß im Allgemeinen den ortsüblichen Preisen angemessen sein. Jedoch kann dabei in Anschlag gebracht werden,
   a) welchen Werth die Arbeit für den Arbeitgeber wirklich hat, wenn z. B. ein freier Arbeiter mehr leisten oder ein Theil der Arbeitszeit durch den Transport der Gefangenen von und nach der Anstalt verloren würde;
   b) welche besondere Verpflichtungen der Arbeitgeber etwa übernimmt, wenn er z. B. sich verbindlich macht, eine gewisse Zahl von Arbeitern für längere Zeit zu beschäftigen.

5) Wenn Arbeiten vorkommen, bei denen der Lohn nicht nach der Zeit der Arbeit, sondern nach dem Maße des wirklich Geleisteten festgesetzt werden kann (Akkord-Arbeit), so ist die Akkord-Arbeit vorzuziehen, damit die Gefangenen wegen ihres Antheils an dem Arbeitsverdienste ein Interesse dabei haben, fleißig zu arbeiten. Zur Förderung dieses Zweckes können in solchen Fällen besondere Anordnungen getroffen, namentlich Arbeiter-Gruppen gebildet werden, welche eine Akkord-Arbeit ganz oder theilweise allein ausführen.

6) Der Arbeitgeber muß dem Gefangen-Inspektor für jeden Arbeitstag spätestens am Abend vorher die vorzunehmende Arbeit und die Zahl der dafür erforderlichen Arbeiter, wenn solche nicht ein- für allemal kontraktlich feststeht, anzeigen.

7) Der Lohn muß zur Arbeitskasse der Anstalt gezahlt werden.

§. 8. Die zur Arbeit gehenden Gefangenen müssen von Gefangen-Aufsehern, welche mit Seitengewehren, und, sofern es der Kreisgerichts-Direktor für angemessen erachtet, auch mit Schußwaffen zu versehen sind, begleitet werden. Für je 10 bis 12 Personen ist in der Regel ein Gefangen-Aufseher zu gewähren. Bei Gefangenen, welche der Flucht nicht verdächtig sind und mit Rücksicht auf ihr ruhiges Betragen keine Excesse besorgen lassen, kann die einem Gefangen-Aufseher zu übergebende Zahl auch eine größere sein.

Bei dem Ausrücken aus der Anstalt werden jedem Gefangen-Aufseher die von ihm zu übernehmenden Gefangenen besonders übergeben.

§. 9. Die begleitenden Gefangen-Aufseher sind nach der Bestimmung des Kreisgerichts-Direktors aus den etatsmäßig angestellten und aus den diätarisch oder im Probedienste beschäftigten Gefangenwärtern zu entnehmen.

§. 10. Wo das Personal der Gefangenwärter nach dem Umfange der auswärtigen Beschäftigung der Gefangenen einer Vermehrung bedarf, ist die erforderliche Zahl von Hülfs-Gefangenwärtern anzunehmen.

§. 11. Für die Annahme dieser Hülfs-Gefangenwärter gelten die allgemeinen Bestimmungen, namentlich auch in Betreff der vorzugsweisen Berücksichtigung der Militair-Versorgungsberechtigten. Das Appellationsgericht kann die vorläufige Annahme derselben, vorbehaltlich seiner Genehmigung, dem Direktor des Kreisgerichts überlassen.

Den Hülfs-Gefangenwärtern, welche monatsweise angenommen werden, sind monatlich 10 bis 12 Thaler Tagegelder zu gewähren. Wenn aber das Bedürfniß der Aushülfe voraussichtlich den Zeitraum eines Monats nicht erreicht, so können solchen Hülfs-Gefangenwärtern, welche nur für diejenigen Tage angenommen worden, an denen ihre Dienste nöthig sind, Tagegelder bis zu 15 Sgr. bewilligt werden.

In den Gegenden, wo Vereine bestehen, welche sich mit der Vorsorge für Gefangene befassen, wird den Gerichten empfohlen, sich mit diesen Vereinen in Verbindung zu setzen, damit ihnen von denselben für den Gefangenwärterdienst geeignete Personen überwiesen werden, die als Hülfs-Gefangenwärter benutzt werden können.

§. 12. Die Tagegelder der Hülfs-Gefangenwärter (§§. 10. 11.) sind aus der Arbeitskasse und zwar speziell aus derjenigen Einnahme zu zahlen, welche durch die nach dem Gesetze vom 11. April d. J. und nach dieser Instruktion eingerichtete Beschäftigung der Gefangenen gewonnen wird.

§. 13. Es dürfen nur so viele Hülfs-Gefangenwärter aus dem §. 12. gedachten Fonds angenommen werden, daß die Ausgabe pro Tag und Kopf der beschäftigten Gefangenen 1 Sgr. bis höchstens 1 Sgr. 3 Pf. beträgt.

Es würden also beispielsweise, wenn bei einem Kreisgerichte im Jahre durchschnittlich täglich 24 Gefangene im Freien beschäftigt werden, 300 bis 365 Thaler, wenn durchschnittlich täglich 10 Gefangene beschäftigt werden, 120 bis 152 Thaler verausgabt werden können. Dem umsichtigen Ermessen der Kreisgerichts-Direktoren und Appellationsgerichte muß es überlassen bleiben, das Personal demgemäß und unter sorgfältiger Benutzung der sich ergebenden Erfahrungen festzustellen.

§. 14. Die Bekleidung der Gefangenen richtet sich nach den Verhältnissen und lokalen Umständen. Die Kleidungsstücke sind, insofern dies ohne besondere Kosten geschehen kann, so zu wählen, daß die Strafgefangenen als solche leicht erkennbar werden; die Bekleidung muß sich jedoch von derjenigen der Zuchthaussträflinge unterscheiden.

§. 15. Es ist darauf zu sehen, daß diejenigen Strafgefangenen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig sind, oder welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist, möglichst abgesondert von anderen gehalten werden. Die einzelnen einem Aufseher übergebenen Abtheilungen sind so zu bilden, daß sich in jeder ein oder mehrere Gefangene befinden, welche den Aufseher in der Aufsicht über die anderen Gefangenen unterstützen und insbesondere zur Verhinderung von Fluchtversuchen benutzt werden. Die hierzu gewählten Gefangenen können mit einem Abzeichen auf dem linken Arm, z. B. einer festgenähten farbigen Binde versehen werden.

§. 16. Hinsichtlich des Waffengebrauchs der Aufseher kommt die Instr. v. 11. März 1839. (Just.-Min. Bl. S. 114.) zur Anwendung.

Beim Abmarsche der Gefangenen ist diesen jedesmal bekannt zu machen, daß die Aufseher nach §. 6. des Ges. v. 11. April d. J. im Falle eines Fluchtversuchs oder eines thätlichen Widerstandes von den Waffen Gebrauch zu machen befugt sind.

§. 17. Auch bei der Beschäftigung der Gefangenen im Freien müssen die männlichen und weiblichen Gefangenen streng gesondert gehalten werden. Eben so dürfen die jugendlichen Gefangenen mit den Erwachsenen in der Regel nicht zusammen arbeiten.

Bei dem Ausmarsche zur Außenarbeit müssen die Gefangenen paarweise in der Ordnung, wie sie aufgestellt werden, ruhig und ohne Lärm vom Gefängnisse zur Arbeitsstätte gehen, sie dürfen während der Arbeit keine Nebenbeschäftigung treiben, haben die Arbeiten ruhig, ununterbrochen und ohne lautes Sprechen, Schreien oder Singen zu verrichten, und dürfen dieselbe nur mit Erlaubniß des Gefangen-Aufsehers unterbrechen.

Der Besuch von Wirthshäusern und Schankstätten ist unbedingt untersagt.

Auch dürfen sich die Gefangenen in keinerlei Verkehr mit fremden Personen einlassen, weder mit ihnen sprechen, noch von ihnen etwas annehmen oder an sie abgeben.

§. 18. Der Aufseher darf sich von der Arbeitsstelle nicht entfernen. Nur wenn die Gefangenen von mehreren Aufsehern begleitet sind, kann derjenige, welchem die obere Leitung übertragen ist, in dringenden und unvermeidlichen Fällen die Entfernung eines Aufsehers gestatten.

§. 19. Jeder Gefangen-Aufseher muß eine Signalpfeife bei sich führen; die Gefangenen müssen angewiesen werden, sobald diese Pfeife ertönt, sofort bei ihrem Aufseher zusammenzutreten. Die Aufseher, welche sich in solcher Nähe befinden, daß die Pfeife des einen von dem anderen gehört werden kann, müssen ein Signal verabreden, bei dessen Ertönen sämmtliche Aufseher ihre Abtheilungen zusammen zu berufen haben.

In welchen Fällen ein Aufseher von der Signalpfeife in der einen oder anderen Weise Gebrauch zu machen hat, muß seinem umsichtigen Ermessen der Umstände überlassen bleiben.

§. 20. In welcher Art die Beköstigung den Gefangenen zu gewähren, ob ihnen z. B. vor dem Ausmarsche oder erst am Abend bei der Rückkehr statt des Mittags die warme Suppe zu verabreichen, ob ihnen des Mittags die warme Kost nach der Arbeitsstätte zu schicken ist, ob der Arbeitsgeber die Mittagskost zu beschaffen hat, muß von dem Gerichts-Direktor nach den lokalen Verhältnissen, nach der Beschaffenheit der Arbeit und nach der Jahreszeit angeordnet werden.

Bei anstrengender Arbeit kann mit Genehmigung des Appellationsgerichts eine Zulage von ½ Pfd. Brod, oder ½ Quart Suppe gewährt werden; die Kosten dafür sind aus dem §. 12. gedachten Fond zu zahlen.

Die Gefangenen können aus ihrem Antheil an dem Arbeitsverdienste mit Genehmigung des Gerichts-Direktors Zulage an Brod und Suppe erhalten.

Wenn die Gefangenen in der Akkord-Arbeit durch besonderen Fleiß den Arbeitsverdienst erheblich vermehren, kann ihnen gestattet werden, aus ihrem Antheil an demselben während der Dauer der Arbeit wöchentlich zweimal ½ Pfd. Fleisch zur Suppe zu erhalten. Diese Vergünstigung darf aber nur solchen Gefangenen zu Theil werden, deren Führung in jeder Beziehung tadellos ist.

§. 21. Der Arbeitsverdienst wird nach den bestehenden Vorschriften über die Verwaltung der Arbeitskassen verrechnet.

In der nach der allgemeinen Verfügung vom 10. April d. J. über die Verwendung des Arbeitsverdienstes aufzustellenden jährlichen Nachweisung ist nur der nach Abzug der Tagegelder der Hülfs-Gefangenwärter (§. 12. oben) und der Beköstigungszulage der Gefangenen (§. 20. Absatz 2) verbleibende Betrag als der reine Arbeitsverdienst zu verrechnen.

B. Beschäftigung von Zuchthaussträflingen.

§. 22. Die §§. 3—21. dieser Instr. finden auch auf Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind, jedoch in einem Gerichtsgefängnisse sich befinden, mit folgenden näheren Bestimmungen Anwendung.

1) dergleichen Sträflinge müssen sich ihre Verwendung zu Arbeiten außerhalb der Anstalt gefallen lassen, ohne daß es an und für sich darauf ankommt, inwiefern eine solche Beschäftigung ihren bisherigen Verhältnissen entspricht. Es kann jedoch auf diese Verhältnisse insoweit Rücksicht genommen werden, als offenbare Härten zu vermeiden sind. So würde es sich z. B. nicht rechtfertigen, einen zur Zuchthausstrafe verurtheilten Gefangenen seines Widerspruchs ungeachtet zu Arbeiten außerhalb der Anstalt zu verwenden, wenn er an dem Orte der Strafvollstreckung allgemein bekannt und die Arbeit von der Art ist, daß damit oder mit dem Transporte ein besonderes Aufsehen verbunden wäre, oder wenn vermöge seiner bisherigen Lebensverhältnisse diese Art von Arbeiten eine besondere Schärfung der Strafe enthalten würde.

Die körperliche Beschaffenheit der Gefangenen muß auch bei Zuchthaussträflingen stets beachtet werden.

2) Es ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob die Sträflinge der Flucht verdächtig sind, und wie viele von ihnen einen Aufseher erfordern. Deshalb sind solche Sträflinge, welche zu fünfjähriger oder noch längerer Zuchthausstrafe verurtheilt sind, zu auswärtiger Arbeit in der Regel nicht zu verwenden.

3) Die Aufseher, welche dergleichen Sträflinge begleiten, sind stets mit Schußwaffen zu versehen.

4) Die Zuchthaussträflinge müssen von den zu Gefängnißstrafe verurtheilten Personen, namentlich von denen, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte verblieben sind, möglichst abgesondert werden.

C. Beschäftigung der zu polizeilicher Gefängnißstrafe verurtheilten Gefangenen.

§. 23. Die zu polizeilicher Gefängnißstrafe Verurtheilten, welche sich im Gefängnisse auf ihre

Kosten zu verpflegen außer Stande sind, können, ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu sein, zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Arbeit einer öffentlichen Behörde überwiesen werden (§. 7. des Ges. v. 11. April 1854.).

Zu diesem Zwecke haben sich die Direktoren der Kreisgerichte mit den Königlichen und städtischen Lokal-Polizeibehörden des Gerichtsbezirks sowie mit dem Kreis-Landrath in fortlaufender Verbindung zu erhalten, um von jeder geeigneten Gelegenheit zur Leistung solcher Arbeit Kenntniß zu erlangen.

§. 24. Die Ueberweisung zur Leistung der Arbeit an die betr. Behörde geschieht in folgender Art:
1) An den Verurtheilten ist von dem Gericht eine Verfügung zu erlassen, durch welche ihm
   a) aufgegeben wird, sich binnen einer bestimmten Frist bei der genau zu bezeichnenden Behörde zu melden, um für die anzugebende Zahl von Tagen die Arbeit angewiesen zu erhalten, auch demgemäß die Arbeit anzutreten und die dazu erforderlichen Geräthschaften, insofern er sich in deren Besitze befindet, mitzubringen.

   Es ist ihm außerdem
   b) bekannt zu machen, daß, wenn er dieser Verfügung nicht nachkomme, die Arbeit nicht verrichte oder dieselbe ohne Erlaubniß verlasse, die Strafe durch Einsperrung ins Gefängniß vollstreckt werden würde, wobei ihm bei blos theilweiser Verrichtung der Arbeit nur diejenigen Tage oder Tagewerke in Anrechnung kommen würden, die er vollständig abgearbeitet habe.
2) Der betreffenden Behörde ist Abschrift dieser Verfügung mit der Aufforderung mitzutheilen.
   a) alsbald Anzeige zu machen, wenn der Verurtheilte sich zur bestimmten Zeit nicht melden sollte.
   b) anderenfalls binnen einer zu bestimmenden Frist Nachricht darüber zu ertheilen, ob der Verurtheilte die Strafe abgearbeitet hat.

§. 25. Geht die Mittheilung ein, daß der Verurtheilte sich nicht eingefunden oder die ihm angewiesene Arbeit nur zum Theil geleistet hat, so wird die Gefängnißstrafe in gewöhnlicher Art ganz oder zum Theil gegen ihn zur Vollstreckung gebracht.

Berlin, den 30. Mai 1854.

Der Justiz-Minister. Simons.

(Just. Min. Bl. 1854. S. 250. Nr. 97.)

§. 12. 1) Ueber das Verfahren bei Rehabilitationen, vergl. ferner:
a) C. R. des Min. des J. v. 12. März 1853. (Min. Bl. der inn. Verw. 1853. S. 78. Nr. 55.)
b) C. R. desselb. Min. v. 10. Mai 1852., betr. die Ersetzung verlorener Kriegsdenkmünzen bei Rehabilitationen. (Min. Bl. der inn. Verw. 1852. S. 155. Nr. 146.)

2) Zu Nr. 2. a) Ad verba: „Orden und Ehrenzeichen".

α) Ueber das Verfahren in den Fällen, wo der Verlust von Orden und Ehrenzeichen die Folge eines Strafurtheils ist, vergl. das C. R. v. 20. Nov. 1851.
(Just. Min. Bl. 1851. S. 373.)

β) Der Königl. Hausorden von Hohenzollern wird nicht allein bei Verlust der bürgerlichen Ehre oder zeitiger Untersagung der Ehrenrechte entzogen, sondern auch bei anstößigem Lebenswandel und unehrenhafter Gesinnung.
(Art. 14. der Statuten v. 23. Aug. 1851., G. S. 1851. S. 676.)

b) Ad verba: „Verlust des Adels".

Ueber die Verpflichtung der Ober-Staatsanwalte,
in den Fällen, wo gegen eine Person adlichen Standes eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, welche nach den Bestimmungen des Strafgesetzb. §§. 11., 12. und 22. den Verlust des Adels zur Folge hat, beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses dem Justizmin. einzureichen,
vergl. das C. R. v. 14. April 1853. (Just. Min. Bl. 1853. S. 160. Nr. 51.)

3) Zu Nr. 3. Ueber den Verlust beziehungsweise die Suspension des Bürgerrechtes und der Befähigung zu dessen Erwerb in Folge rechtskräftiger Verurtheiluug mit Verlust der bürgerlichen Ehre, beziehungsweise der Einleitung einer Untersuchung, nach den Bestimmungen der Städte-Ordn. für die sechs östlichen Provinzen v. 30. Mai 1853., vergl. §§. 7., 18. u. 75. derselben. (G. S. 1853. S. 266. ff.)

4) Zu Nr. 4. Das Erk. des Ob. Trib. v. 14. Dec. 1854. nimmt an,
daß, so lange das die Untersagung der Ehrenrechte aussprechende Urtel noch nicht rechtskräftig geworden, nach §. 21. des Strafgesetzbuchs, die Vereidigung eines zum Verluste der Ehrenrechte verurtheilten Zeugen nicht unstatthaft, übrigens in Schwurgerichtssachen dem Befinden der Geschworenen zu überlassen sei, welche Glaubwürdigkeit sie der Aussage eines solchen Zeugen beimessen können. (Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 128—129.)

5) Ueber die Folgen des verwirkten Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte für Militair-

personen, vergl. §. 4. des Ges. v. 15. April 1852., betr. die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen.

(s. zum §. 5. des Strafgesetzb., s. in Heft I. S. 53.)

§. 16. 1) Die Befugniß des Justizministers, einer nicht vollstreckbaren Freiheitsstrafe eine Geldstrafe zu substituiren, welche ihm als ein Ausfluß des Begnadigungsrechts durch die mittelst Kab. Ordre v. 25. Juni 1834. genehmigte Min. Instr. v. 30. Juni 1834. übertragen ist, und auf dem §. 590. der Cr. Ordn. beruht, ist durch die neuere Gesetzgebung nicht aufgehoben. Bei dieser Umwandlung ist der §. 17. des Strafgesetzbuchs nicht maaßgebend.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 2. Dec. 1853.

(Just. Min. Bl. 1853. S. 81. Nr. 34., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 107.)

2) Ueber die Abmessung der Freiheitsstrafe in Fällen, in welchen in den neben dem Strafgesetzbuche zur Anwendung kommenden Gesetzen Arbeits- oder Zuchthausstrafe angedroht ist, vergl. das Erk. des Sen. für Straff. des Ob. Trib. v. 7. Jan. 1853. (Entsch. Bd. 24. S. 435.) zum Art. IX. des Einführ. Ges. v. 14. April 1851. (s. oben S. 3.)

§. 17. 1) C. R. v. 2. Jan. 1854., betr. den Maßstab, nach welchem Geldbußen für den Unvermögensfall des Verurtheilten in Freiheitsstrafen zu verwandeln sind.

Nach §. 12. des Ges. über den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten v. 2. Juni 1852. soll die Dauer der an die Stelle einer Geldbuße bei dem Unvermögen des Verurtheilten zu substituirenden Gefängnißstrafe vom Richter so bestimmt werden,

daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird.

Von mehreren Gerichten ist diese, mit den §§. 17. und 335. des Strafgesetzb. im Wesentlichen gleichlautende Bestimmung so ausgelegt worden,

daß an die Stelle einer Geldbuße bis zur Höhe von zwei Thlrn. jederzeit nur Ein Tag Gefängniß treten dürfe, demnach 10 Sgr. bis 2 Thlr. einem Tage, 20 Sgr. bis 4 Thlr. zwei Tagen Gefängniß u. s. w. gleichstehen.

Diese Ansicht ist nicht richtig.

Die Absicht des Gesetzes geht dahin, daß schon für zehn Silbergroschen Geldbuße Ein Tag Gefängniß substituirt werden kann, daß aber dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben soll, im konkreten Falle einem höheren Betrage bis zwei Thlr. Einen Tag Gefängniß gleichzustellen.

Dies ergeben unzweifelhaft die Materialien sowohl des Strafgesetzb. als des Ges. v. 2. Juni 1852. Schon bei dem ersten Entwurfe des Strafgesetzb. hatte die Absicht vorgewaltet, die frühere Regel, nach welcher 5 Thlr. Geldbuße 8 Tagen Gefängniß gleichzusetzen waren, dahin abändern, daß nicht mehr ein fester Maßstab angenommen werde, sondern daß mit der zunehmenden Größe der Geldbuße die ihr zu substituirende Gefängnißstrafe nach einem allmälig abnehmenden Verhältnisse steigen solle. (Mot. zum I. Entw. I. S. 69.) Die demgemäß in mehreren Entwürfen aufgestellte Skala wurde aber bei der Revision des Entw. v. 1843. (§. 47. Revision von 1845. I. S. 144.) verlassen, um besonders mit Hinsicht darauf, daß die Geldbuße sich nach den individuellen Verhältnissen allzu verschieden stelle, dem richterlichen Ermessen einen noch freieren Spielraum zu gewähren, anstatt dasselbe im Voraus in ein mechanisch und kasuistisch aufgestelltes Zahlenverhältniß einzuzwängen.

Aus dieser Anschauung sind diejenigen Bestimmungen hervorgegangen, welche sich in wenig veränderter Form in §§. 17. und 335. des Strafgesetzb. wiederfinden. Ihnen schließt sich der §. 12. des Ges. v. 2. Juni 1852., den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betr., an, und die Motive zu dem Entwurfe des letztern geben folgende Erläuterung (S. 23):

„In Betreff des für den Unvermögensfall der Geldbuße zu substituirenden Maßes der Gefängnißstrafe war auf die Bestimmung des §. 335. des Strafgesetzb. zurückzugehen, wonach der Betrag von 10 Sgr. bis zu 2 Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird, d. h. es ist in das Ermessen des Richters gestellt, ob er schon einem Betrage von 10 Sgr. oder erst einem höheren Betrage bis 2 Thlr. Einen Tag Gefängnißstrafe substituiren will."

Es kann hiernach einer Geldbuße von 2 Thlrn. ein Tag Gefängniß, es kann derselben aber auch eine höhere Gefängnißstrafe bis sechs Tage substituirt werden, jenachdem die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und die sonstigen Umstände des konkreten Falles, insbesondere mit Hinsicht auf die Höhe des Tagelohnes, den Werth des Geldes und dergl. ein höheres oder geringeres Maß angemessen erscheinen lassen.

Die entgegengesetzte Auslegung würde zu Mißverhältnissen und zu Resultaten führen, welche mit anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht zu vereinigen sind.

Abgesehen davon, daß bei gleichen Verhältnissen der Angeschuldigten es nicht zu rechtfertigen sein würde, wenn für Geldbußen verschiedener Höhe (z. B. für 10 Sgr., 20 Sgr., Einen Thlr., zwei Thlr.) eine Gefängnißstrafe derselben Dauer (von Einem Tage) substituirt wird, daß ferner namentlich bei den zur ärmeren Klasse gehörigen Angeschuldigten der feste Satz von einem Tage Gefängniß für 2 Thlr. Geldbuße mit dem Werthe des Geldes und dem Betrage eines täglichen Verdienstes in offen-

barem Mißverhältniß stehen würde, enthalten auch die betr. §§. 17. 335. des Strafgesetzb. und der §. 12. des Ges. v. 2. Juni 1852. am Schlusse die Bestimmung,

daß die zu substituirende Gefängnißstrafe ein gewisses Maß (§. 17.: vier Jahre, §. 335.: sechs Wochen, §. 12.: sechs Monate) nicht übersteigen dürfe.

Diese Bestimmung würde zwecklos und unerklärlich erscheinen, wenn jene irrige Auslegung für die richtige angenommen werden müßte. Denn bei dieser Auslegung würde in allen Fällen, auch bei der höchsten Geldstrafe, nur auf ein bedeutend niedrigeres Maß der Gefängnißstrafe (nach §. 335. Strafgesetzb. z. B. statt 50 Rthlr. nur auf höchstens 25 Tage) erkannt werden können, als das Ges. besage jener Bestimmung der §§. 17. 335. Strafgesetzb. und §. 12. des Ges. v. 2. Juni 1852. als anwendbar voraussetzt.

Der Justiz-Min. hat sich veranlaßt gefunden, auf diese Gesichtspunkte aufmerksam zu machen.

Sollten gleichwohl einzelne Gerichte bei Anwendung der §§. 17. und 335. des Strafgesetzb. und §. 12. des Holzdiebstahls-Ges. v. 2. Juni 1852. in ihren Entscheidungen der entgegengesetzten Ansicht folgen, so würde darin eine hinreichende Veranlassung vorliegen, das zulässige Rechtsmittel dagegen einzulegen. Die Beamten der Staatsanwaltschaft, insbesondere die Polizei-Anwalte, werden angewiesen, sich hiernach zu achten.

(Just. Min. Bl. 1854. S. 2. Nr. 1., Min. Bl. der inn. Verw. 1854. S. 16. Nr. 20.)

2) Die K. O. v. 25. Mai 1844. (G. S. 1844. S. 238.), wonach bei uneinziehbaren Stempelstrafen keine Umwandlung in Freiheitsstrafe stattfindet, ist nicht aufgehoben.

§§. 17. u. 18. Bei Zollvergehen darf — wenn auch mehrere dergleichen Vergehen in einer und derselben oder in mehreren auf einander folgenden Untersuchungen zur Erörterung und Entscheidung gelangen — die nach §. 3. des Zollstraf-Ges. v. 23. Jan. 1838. der erkannten Geldstrafe zu substituirende Freiheitsstrafe die Dauer von Einem Jahre nicht übersteigen, wenn der Angeklagte wegen Zollvergehen früher noch nicht bestraft worden ist und sich daher nicht im Rückfalle befindet.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 25. Mai 1853. (Präjud. Nr. 37.) (Entsch. Bd. 25. S. 270.)

§. 19. 1) Das Ob. Trib. nimmt in dem Erk. v. 12. April 1854. an, daß das bei unbefugter Ausübung der Fischerei gebrauchte Fischerboot nicht schlechthin und von Rechtswegen zu den Gegenständen zu zählen sei, welche zu der strafbaren Handlung gebraucht oder bestimmt worden sind, und daß daher auf dessen Konfiskation nach §. 19. nicht zu erkennen.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 418.)

2) Die Transportmittel, auf welche das im Walde gestohlene geschlagene Holz geladen, und mit welchem dasselbe aus dem Walde fortgeschafft ist, sind nicht für solche Gegenstände zu erachten, welche zur Begehung des Vergehens gebraucht werden, und unterliegen daher nicht der Konfiskation des §. 19.

Angenommen von dem Ob. Trib. per sent. v. 27. Okt. 1854. mit dem Bemerken, daß der §. 17. des Holzdiebstahls-Ges. v. 2. Juni 1852. nicht den Schluß rechtfertige, als solle ausnahmsweise nur beim einfachen Holzdiebstahl die sonst beim gemeinen Diebstahl immer zulässige Konfiskation der bloßen Transportmittel nicht eintreten.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 821—822.)

3) Bei erfolgter Freisprechung des Thäters wegen Mangels des Unterscheidungsvermögens kann auch nicht auf Konfiskation erkannt werden.

Angenommen von dem Ob. Trib. per sent. v. 14. Juni 1854.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 545.)

4) Betreffs der Konfiskation des Gewehrs, des Jagdgeräthes und der Hunde bei Jagdkontraventionen, vergl. die Ergänz. zum §. 277. des Strafgesetzb. (s. unten.)

§. 21. 1) Auch gegen Ausländer kann auf Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Angenommen von dem Ob. Trib. per sent. v. 16. März 1853.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 250.)

2) Vergl. Zus. 3. u. 4. zum §. 12. (s. oben S. 12.)

§§. 21. u. 26. Muß, wenn auf Untersagung der Ehrenrechte erkannt wird, die Stellung unter Polizeiaufsicht für eine gleiche Dauer erkannt werden?

Verneint von dem Ob. Trib. per sent. v. 14. Juli 1854.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 687—688.)

§. 23. Die Bestimmung des §. 23. findet auch auf Pensionen und Gnaden-Gehalte entlassener Militair-Invaliden Anwendung.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 28. April 1853. (Präjud. Nr. 31.)

Militair-Personen gehören zu den „Staatsdienern" und treten durch Entlassung aus dem Militairdienst in die Klasse der „entlassenen Staatsdiener." (A. L. R. II. 10. §§. 1—3. 4. 7. 15. 64.) Der §. 23. des Strafgesetzb. knüpft den Verlust des Gnaden-Gehalts, lediglich an den Verlust der bürgerlichen Ehre und resp. die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit; sie beruht, wie die Motive zum Entwurfe des Strafgesetzb. und die Verhandlungen über die Berathung desselben ergeben, in der Unverträglichkeit des in dem öffentlichen Recht gegründeten Bezugs des Gnaden-Gehalts mit der, durch Verlust der bürgerlichen Ehre, oder Untersagung der Ausübung der darin enthaltenen Rechte verwirkten Unbescholtenheit; dieser Grund des Verlustes des Gnadengehalts trifft aber auch bei entlassenen Militair-Invaliden zu, und sind also die engeren Bestimmungen der K. O. v. 17. März 1829. u. 25. April 1835. durch den §. 23. des Strafgesetzb. für aufgehoben zu erachten.

(Entsch. Bd. 25. S. 441. u. Bd. 26. S. 132., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 384—385.)

§§. 26—29. Das G. v. 12. Febr. 1850. über die Stellung unter Polizeiaufsicht ist, insoweit sich dasselbe auf Kontrebande und Zolldefraudationen bezieht, durch Art. II. des Einführ. Ges. zum Strafgesetzb. nicht aufgehoben. Die Ortspolizei- und Grenzzollbehörden sind daher noch immer befugt, den wegen Kontrebande oder Zolldefraudation unter Polizeiaufsicht gestellten Personen die im §. 9. jenes Gesetzes erwähnten Beschränkungen aufzuerlegen, und der §. 11. a. a. O. kommt im Falle der Uebertretung zur Anwendung.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 10. Nov. 1853.

(Just. Min. Bl. 1854. S. 136. Nr. 4., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 115.)

§. 26. 1) Für den Fall, wenn der Angeklagte durch verschiedene Strafurtheile sukcessiv, und zwar vor Verbüßung der früher erkannten Strafen, zur Stellung unter Polizeiaufsicht zu verurtheilen ist, entstehen folgende Fragen:

a) Ob auf Stellung unter Polizeiaufsicht in jedem einzelnen Falle voll, und ohne Anrechnung der in den früheren Fällen bereits erkannten, zu erkennen sei?

Bejahet von dem Ob. Trib. per sent. v. 24. Juni u. 8. Juli 1853., als aus dem Grundsatze des §. 56. von selbst folgend. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 250—251.)

b) Sind die durch verschiedene Strafurtheile erkannten verschiedenen Polizeiaufsichten sukcessiv zu vollstrecken?

Das Ob. Trib. hat per sent. v. 8. Juli 1853. bejahet.

Die Ansicht, es sei die in verschiedenen Erkenntnissen über einen Angeklagten verhängte Polizeiaufsicht gleichzeitig zu vollstrecken, ist unrichtig, und widerspricht dem allgemeinen Grundsatze, daß, soweit ausführbar, sämmtliche rechtskräftig erkannte Strafen an dem Verurtheilten zu vollstrecken. Von der diesem Grundsatze entsprechenden Regel, daß die Vollstreckung einer Strafe während der Verbüßung einer gegen denselben Verurtheilten durch ein rechtskräftiges Erkenntniß ausgesprochenen Strafe ausgesetzt bleibt, beabsichtigt der §. 26. im Alin. 2. in Betreff der Polizeiaufsicht keine Ausnahme, indem derselbe vielmehr nur darüber Entscheidung zu treffen bezweckt hat, daß die Wirkungen der Polizeiaufsicht, obgleich die judikatmäßige Dauer derselben erst von dem Zeitpunkte der erfolgten Verbüßung der Freiheitsstrafe zu berechnen sei, doch schon mit dem Tage der Rechtskraft des Urtels beginnen sollen. Die von der Vollstreckung der früher gegen einen Angeklagten verhängten Polizeiaufsicht gesondert zu vollstreckende Stellung desselben unter Polizeiaufsicht auf die volle Dauer der durch das spätere Urtel erkannten, ist mithin eine nothwendige Folge des Urtels.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 251.)

c) Ist in dem Falle, wenn die mehreren Polizeiaufsichten zusammen die zehnjährige Dauer übersteigen würden, der Grundsatz des §. 57. analog zur Anwendung zu bringen?

Verneint von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib., dessen Erk. v. 27. Jan. 1854. folgenden Rechtsgrundsatz ausspricht:

Der Umstand, daß der Angeklagte durch ein früheres, noch nicht vollstrecktes Urtheil auf die Dauer von zehn Jahren unter Polizeiaufsicht gestellt ist, entbindet den Richter, welcher demnächst über eine andere Beschuldigung zu erkennen hat, nicht von der Verpflichtung, die durch die That verwirkte Stellung unter Polizeiaufsicht zu verhängen.

Die Gründe bemerken:

Die Beschränkung des §. 26., daß die Polizeiaufsicht höchstens auf die Dauer von zehn Jahren zu erkennen, bezieht sich, wie die Worte des Gesetzes ergeben, nur auf die durch ein und dasselbe Urtel zu verhängende Polizeiaufsicht. Eine ausdehnende Erklärung aus dem §. 27. des Strafgesetzb. und dem

Art. 131. des Ges. v. 3. Mai 1852. ist nicht statthaft, weil beide Gesetze nur von Freiheitsstrafen sprechen, und weil der §. 57. nur von gleichzeitig zu beurtheilenden Verbrechen, der Art. 131. aber nur von der Reduktion verschiedener durch mehrere Urtheile erkannten Strafen handelt. Es besteht daher kein Gesetz, welches den Richter bei Beurtheilung der neuen strafbaren That von vollständiger Anwendung des anwendbaren Strafgesetzes, auch in Betreff der Polizeiaufsicht, entbindet. Das Bedenken, daß durch wiederholtes Aussprechen der Polizeiaufsicht in verschiedenen Urtheilen die Dauer derselben, der Absicht des Gesetzgebers zuwider, über die Dauer von 10 Jahren hinaus verlängert werden würde, erledigt sich dadurch, daß die Vollstreckung der in mehreren Urtheilen erkannten Polizeiaufsicht auf die Dauer von 10 Jahren zu beschränken ist. Das wiederholte Aussprechen der Polizeiaufsicht ist aber schon deshalb nothwendig, weil sonst im Falle des Wegfallens des zuerst ausgesprochenen Urtheils die Absicht des Gesetzgebers, die Wirkung der Polizeiaufsicht zu erlangen, vereitelt werden würde.

(Just. Min. Bl. 1854. S. 128. Nr. 55., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 251—252.)

2) Vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 14. Juli 1854. zu §§. 21. u. 26. (s. oben S. 14.)

§§. 27. 28. u. 116. 1) Die Landes-Polizeibehörde kann die im §. 27. Nr. 1. des Strafgesetzb. ihr ertheilte Ermächtigung, dem zur Stellung unter Polizeiaufsicht Verurtheilten den Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten zu untersagen, nicht auf untergeordnete Polizeibehörden übertragen, wohl aber dadurch ausüben, daß sie diese anweiset, allen zur Polizeiaufsicht Verurtheilten überhaupt oder den Verurtheilten einer gewissen Klasse den Aufenthalt an den von ihr, der Landes-Polizeibehörde, bestimmten Orten zu untersagen.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 28. Mai 1853. (Präjud. Nr. 35.) (Entsch. Bd. 25. S. 441. u. Bd. 26. S. 136., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 562—563.)

2) Steht der Polizeibehörde das Recht zu, dem zur Stellung unter Polizeiaufsicht Verurtheilten, bei Vermeidung der im §. 116. angedrohten Strafen, die Anweisung zu ertheilen, von jedem Wechsel seiner Wohnung persönlich polizeiliche Anzeige zu erstatten?

Verneint von dem Ob. Trib. per sent. v. 8. Febr. 1854., unter Bestätigung der Entscheidung des Kammergerichts v. 9. Nov. 1853.

Der §. 116. kann nur ein solches Vergehen im Auge haben, welches das Gesetz ausdrücklich als ein solches durch ein besonderes Verbot bezeichnet. Wenn aber das Gesetz in den §§. 27. u. 28. Wirkungen der Polizeiaufsicht nennt, so sind nur diese diejenigen, welche das im §. 116. mit Strafe bedrohte Verbot enthalten; eine Ausdehnung auf andere dagegen, mit der Folge, daß deren Uebertretung gleichfalls durch den Richter als Vergehen zu ahnden, ist unzuläßig.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 546—548.)

3) Die nicht durch ein richterliches Erkenntniß angeordnete Polizeiaufsicht hat nicht die Wirkung, daß die Uebertretung der von der Polizeibehörde angeordneten Beschränkungen unter die Strafvorschriften des §. 116. fällt.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 3. Nov. 1854.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 829—830.)

§. 29. 1) Ist gegen solche Personen, die nach ihrer, zum Behufe der Auswanderung durch die betreffende Regierung erhaltenen Entlassung aus dem Preuß. Unterthanenverbande, vor erfolgter Auswanderung Verbrechen im Inlande begangen haben, statt der Polizeiaufsicht auf Landesverweisung zu erkennen?

Verneint von dem Ob. Trib. per sent. v. 3. Febr. 1854., weil unter „Ausländern“ im §. 29. nur Angehörige eines fremden Staates zu verstehen.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 252—254.)

2) C. R. des Min. des J. v. 23. März 1853. Die Regierungen haben monatlich oder vierteljährlich Zusammenstellungen der gerichtlich erkannten oder polizeilich angeordneten Landesverweisungen durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

(Min. Bl. der inn. Verw. 1853. S. 83. Nr. 61.)

§. 30. Vergl. die V. v. 18. Mai 1852. sub Nr. 2.

(s. zum §. 5. des Strafgesetzb., in Heft I. S. 54.)

§§. 31—33. (Versuch.)

Dr. Fr. Schwarze, über das freiwillige Abstehen bei dem Versuche des Verbrechens, insbesondere des Meineides. (Abhandlung in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 429—446.)

§. 31. 1) Ueber die Erfordernisse eines strafbaren Versuchs spricht sich das Ob. Trib. in dem Erk. v. 5. Nov. 1852. folgendermaßen aus:

Nach §. 31. hängt die Strafbarkeit des Versuchs davon ab, daß
1) der Thäter ein Verbrechen beabsichtigt, daß er
2) diese Absicht durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt, und daß
3) die Vollendung des Verbrechens nur durch äußere von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden, oder ohne Erfolg geblieben ist.

Das zweite Erforderniß hat eine doppelte Bedeutung, daß die Handlung nicht blos vorbereitende, sondern die Ausführung selbst beginnende gewesen, und die, daß sie diesen Anfang der Ausführung enthalten, mithin nicht blos nach dem Wahne des Angeklagten, sondern auch an sich zur Ausführung des Verbrechens zu dienen geeignet sind. (Just. Min. Bl. 1853. S. 201. Nr. 9.)

Vergl. hierüber Koch's Landr. Bd. 4. S. 925. Anm. 53.

2) Bei Anklagen wegen strafbaren Versuchs ist durch den Wahrspruch der Geschworenen selbst klar zu stellen, daß die Handlung einen Anfang der Ausführung enthält und das Hinderniß der Ausführung oder des beabsichtigten Erfolges von dem Willen des Angeklagten unabhängig war.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 29. Juni 1853. (Präj. Nr. 40.) (Entsch. Bd. 25. S. 443. u. Bd. 26. S. 139., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 539.)

Dasselbe sprechen die Erk. des Ob. Trib. v. 23. Juni 1853. (Goltdammer's Arch. a. a. O.) und v. 14. Sept. 1853. (Just. Min. Bl. 1854. S. 67. Nr. 29.) aus.

3) Betreffend den Versuch des putativen Verbrechens.

a) Das Ob. Trib. nimmt (in den Erk. v. 22. Febr. und 29. Sept. 1854.) an, daß ein strafbarer Versuch nicht vorliegt, wenn das Objekt, gegen welches die beabsichtigte Rechtsverletzung gerichtet war, gar nicht vorhanden gewesen ist, weil in diesem Falle ein Anfang der Ausführung im Sinne des §. 31. nicht anzuerkennen sei.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 548. u. S. 822—823.)

b) Wenn auch die Anwendung eines absolut untauglichen Mittels einen strafbaren Versuch nicht darstellen kann, so verhält es sich doch anders mit einem relativ untauglichen Mittel (z. B. der Anwendung von Gift in unschädlicher Menge zum Zwecke einer beabsichtigten Vergiftung). In der Anwendung eines solchen kann der Anfang der Ausführung gefunden werden; ob dieses der Fall sei, ist Gegenstand der thatsächlichen Prüfung.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 16. Nov. 1854.
(Just. Min. Bl. 1855. S. 34. Nr. 13., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 823—824.)

4) Ueber die Art der Fragestellung beim Versuch, vergl. die Erörterungen im Just. Min. Bl. 1852. S. 55. sub 2. und in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 44—49., 218—219., 362., 539. u. 540., 590., Bd. 2. S. 91—92., 173., 404.

Es müssen insbesondere die wesentlichen Merkmale des strafbaren Versuchs und des versuchten Verbrechens in eine Frage vereinigt aufgenommen, nicht in mehrere Fragen getrennt werden.

Vergl. das Erk. des Sen. für Straff. des Ob. Trib. v. 9. Sept. 1853. (Präj. Nr. 50.) (Entsch. Bd. 25. S. 445. und Bd. 26. S. 185., Just. Min. Bl. 1853. S. 427.)

5) Ueber die Nichtanwendbarkeit des §. 31. auf den Versuch der Verleitung zum Meineide, vergl. die Erk. des Sen. für Straff. des Ob. Trib. v. 7. Dec. 1853. und v. 22. März 1854. zum §. 130. des Strafgesetzb. (s. unten.)

§. 33. Der Versuch einer Zolldefraudation ist nicht strafbar.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 27. Sept. 1854.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 822.)

§§. 34—39. (Theilnahme.)

§. 34. 1) Zur Lehre vom Komplott und von der Anstiftung. (Ein Rechtsfall, in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 182. ff.)

2) Rücksichtlich der strafbaren Anstiftung zu Verbrechen oder Vergehen hat der Sen. für Straff. des Ob. Trib. in dem Erk. v. 14. April 1853. (Präjud. Nr. 30.) folgende Grundsätze ausgesprochen:

a) Zu den Erfordernissen der strafbaren Anstiftung gehört: daß das Mittel, durch welches der Anstifter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens angereizt, verleitet oder bestimmt hat, speziell festgestellt werde.

b) Auch Ueberredung, ingleichen ertheilter Auftrag stellen ein solches Mittel dar, in sofern durch sie der Andere wirklich zur Bewirkung der Ausführung vermocht worden ist.

c) Die Grundsätze des Strafgesetzb. §. 34. Nr. 1. von der Anstiftung finden auch dann volle Anwendung, wenn der Anstifter nicht unmittelbar den Thäter zur That angestiftet, sondern einen Anderen angestiftet hat, zu bewirken, daß das Verbrechen oder Vergehen verübt werde, dieser Andere sodann in Folge hiervon wieder einen Dritten, der Dritte einen Vierten u. s. w. bis zum wirklichen Thäter hin anstiftet; wobei allerdings in der ganzen Kette der auf einander folgenden Anstiftungen Glied für Glied die Erfordernisse der strafbaren Anstiftung nachgewiesen werden müssen. (Entsch. Bd. 24. S. 499. u. Bd. 25. S. 212.)

3) Das Erk. des Ob. Trib. v. 19. Nov. 1853. führt aus:

Die Anwendung des §. 34. Nr. 1. wird nicht in allen Fällen, namentlich nicht im Falle eines Auftrages, durch die Beschränkung des Willens des Thäters bedingt, und das Gesetz versteht unter „Mittel" nur eine wirkende Ursache, sofern man sich ihrer zur Ausführung bedient, erfordert dagegen nirgends, daß das Mittel an sich ein strafbares sein müsse. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 115—116.)

Vergl. auch die Erörterung, nebst mitgetheiltem Erk. des Ob. Trib. v. 12. April 1854., a. a. O. S. 418—420., betr. die Haftung des Anstifters für den Exceß des Thäters bei der Ausführung des aufgetragenen Verbrechens.

4) Das Erk. des Ob. Trib. v. 1. März 1854. führt aus:

Eine Verabredung zu einem Verbrechen, wenn sie auch auf gemeinschaftliche Verübung gerichtet war, ist an und für sich und in sofern nicht die gemeinschaftliche Ausführung oder ein Versuch derselben damit verbunden ist, in den Strafgesetzen nicht mit Strafe bedroht; es ist daher auch an und für sich die bloße körperliche Anwesenheit bei der Verübung eines Verbrechens nicht strafbar.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 418.)

5) Zu einer strafbaren Betheiligung eines Nichtbeamten an dem Dienstvergehen eines Beamten ist seine bereits zur Zeit jener Betheiligung erlangte Wissenschaft von dem dienstwidrigen Handeln des Beamten erforderlich.

So erkannt von dem I. Sen. des Ob. Trib. unterm 21. Nov. 1853.
(Striethorst's Arch. Bd. 13. S. 8. Nr. 3.)

6) Betreff. die Art der Fragestellung bei der Theilnahme, vergl. die Erörterungen und Entscheidungen in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 45., 364—365., 537—538., 606—607., Bd. 2. S. 92—93., 174. ff., 402—403., Bd. 3. S. 115.

Insbesondere hat das Ob. Trib. folgende Grundsätze hierüber ausgesprochen:

a) Das Erk. v. 27. April 1853. bemerkt:

Die Stellung einer Frage, welche nur die gesetzliche Definition des §. 34., nicht aber die konkreten Thatsachen, wie die Theilnahme verübt worden, enthält, ist nicht unzulässig, da die Begriffe von Handlungen, welche die That vorbereiten, erleichtern und vollenden, wenngleich sie zum Theil zu Rechtsbegriffen geworden sind, doch dem gemeinen Leben angehören, ihrer Auflösung in thatsächliche Momente des konkreten Falles durch nähere Bezeichnung dieser Handlungen nach ihren konkreten Erscheinungen in dem einzelnen Falle es daher nicht immer bedarf.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 365.)

b) Das Erk. v. 16. Juni 1853. führt aus:

Die drei verschiedenen Alternativen in der Begriffsbestimmung des §. 34. Nr. 2. dürfen nicht in eine Frage aufgenommen werden, da bei einfacher Beziehung dieser Frage nicht festgestellt werden kann, welche von diesen Alternativen haben bejahet werden sollen, mithin welcher von diesen drei verschiedenen Arten der Theilnahme der Angeklagte schuldig sei.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 537.)

7) In Betreff der Verleitung zum Meineide, vergl. die Ergänz. zum §. 130. des Strafgesetzb. (s. unten.)

§. 35. 1) Die Abhandlung in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 522—526. behandelt die beiden Streitfragen:

a) ob bei den nicht mit absoluter, sondern nur mit relativer Strafe bedrohten Verbrechen der Unterschied zwischen wesentlicher und unwesentlicher Theilnahme mit der im §. 35. ausgedrückten Wirkung nicht in Betracht gezogen werden soll? und

b) ob, wenn die unwesentliche Theilnahme festgestellt ist, mildernde Umstände sollen berücksichtigt werden dürfen, und, im Falle der Feststellung, berücksichtiget werden müssen, auch wenn das Gesetz bei dem in Rede stehenden Verbrechen mildernde Umstände gar nicht zuläßt?

Es wird bemerkt:

Daß die Verneinung der ersten Frage in der Absicht der Kommission der II. Kammer gelegen habe, folgt unwiderleglich aus ihrem Berichte; jene Modifikation sollte nur bei absoluten Strafen eintreten.

In Bezug auf die zweite Frage aber ist die Absicht der Kommission nicht klar; sie scheint auf unbedingte Zulässigkeit der mildernden Umstände in allen Fällen, in welchen eine nicht wesentliche Theilnahme bei absoluten Strafen festgestellt wird, gegangen zu sein, obwohl gerade die Hinweisung auf den Versuch (§. 32.) in jenem Berichte das Gegentheil ergiebt, da im §. 32. die mildernden Umstände beim Versuche nur dann zugelassen werden, wenn das Gesetz sie auch beim vollendeten Verbrechen zuläßt. Beseler (Komment. S. 164.) ist derselben Ansicht.

Insbesondere ist zweifelhaft geworden: ob der Schlußsatz des §. 35. auch auf diejenigen Verbrechen anwendbar ist, welche nicht mit absoluter Freiheitsstrafe allein, sondern mit zeitiger und mit absoluter Freiheitsstrafe bedroht sind? [1])

Das Ob. Trib. führt in dem Erk. v. 5. April 1854. aus,

daß der §. 35. nur alsdann eine durch die Feststellung unwesentlicher Theilnahme begründete Strafmilderung zuläßt, wenn das Gesetz Todesstrafe oder lebenslängliche Zuchthausstrafe, also absolute Strafen, androht, daß aber in Fällen, wo das Gesetz nicht eine solche absolute Strafe allein, sondern auch, nach der Wahl des Richters, eine zeitige Freiheitsstrafe androht, der Richter nicht unbedingt verpflichtet ist, dem Antrage auf Feststellung unwesentlicher Theilnahme durch die Geschworenen nachzugeben, sondern daß er nur verhindert ist, ohne solche Feststellung zu veranlassen, nach der ihm zustehenden Wahl auf die absolute Freiheitsstrafe zu erkennen.
(Goltdammer a. a. O. S. 526.)

Das Erk. des Ob. Trib. v. 27. Okt. 1854. erkennt zwar an, daß der §. 35. einen offenbaren Widerspruch enthalte, nimmt aber dessenungeachtet an,

daß die Vorschrift wegen der unwesentlichen Theilnahme bei mit absoluter Strafe bedrohten Verbrechen nicht auf jede Theilnahme an Verbrechen und Vergehen überhaupt ausgedehnt werden dürfe, da der Schlußsatz des §. 35. ausschließlich die mit der Todes- oder lebenslänglichen Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen zum Gegenstande habe.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 825—826.)

Vergl. Koch's Landr. Bd. 4. S. 930. Anm. 64.

2) Betreffs der Strafe der Hülfsleistung zum Münzverbrechen unter mildernden Umständen, vergl. die Erk. des Ob. Trib. zum §. 121. des Strafgesetzbuchs. (s. unten.)

§. 37. Funcke (Appell.-Ger.-Rath), über Begünstigung und Hehlerei.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 611—620.)

1) Der §. 37. umfaßt außer der einfachen Begünstigung auch die um eigenen Vortheils willen.
Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 11. Febr. 1853. (Präjud. Nr. 11.) (Entsch. Bd. 24. S. 493—494., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 406—407.)

Vergl. hierüber und über das Verhältniß der §§. 37. u. 38. zu den §§. 237. u. 238. (Hehlerei) die Ergänz. zu den §§. 237. u. 238. des Strafgesetzbuchs. (s. unten.)

2) Jede Handlung, wodurch man dem Thäter nach verübter That Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen, oder ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist nach §. 37. eine nicht blos versuchte, sondern geleistete Begünstigung, mag dieser Zweck erreicht sein oder nicht.

Angenommen von dem Ob. Trib. per sent. v. 16. Juni 1853.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 578.)

§. 39. 1) Das Ob. Trib. führt in dem Erk. v. 23. März 1853. aus:

Es gehört zu den wesentlichen Merkmalen des im §. 39. bezeichneten Vergehens, daß das Verbrechen, dessen Anzeige unterlassen worden, ein das Leben von Menschen gefährdendes gewesen sei. Dieser Umstand ist in die thatsächliche Feststellung (resp. in die Frage) auch bei unterlassener Anzeige des im §. 285. bezeichneten Verbrechens (Brandstiftung) aufzunehmen, da dieser §. die darin behandelten Verbrechen nicht ausdrücklich als solche, welche mit Gefahr für Menschenleben verknüpft seien, bezeichnet, ein solcher ausdrücklicher Ausspruch des Gesetzes aber erforderlich wäre, um die thatsächliche Feststellung, resp. das Verdikt der Geschworenen, darüber, ob die Brandstiftung mit Gefahr für Menschenleben verknüpft gewesen, entbehrlich zu machen. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 544—545.)

2) Dauert die durch den §. 39. begründete Pflicht zur Anzeige so lange fort, bis die Vollendung der beabsichtigten Verbrechen eingetreten ist, oder hört sie auf, wenn die Wissenschaft erst zu einer Zeit entsteht, wo schon ein strafbarer Versuch vorliegt, und somit nur die Fortsetzung des angefangenen Verbrechens bis zur Vollendung verhütet werden kann?

---

[1]) Dieser Fälle sind nur wenige, nämlich die der §§. 63. 64. 285. 287. 290. u. 300. des Strafgesetzbuchs.

Ein (nicht genannter) Schwurgerichtshof hat die letztere Alternative angenommen, wogegen der betreff. Ober-Staatsanwalt und das Präsidium des betreff. Appellationsgerichts Ersteres ausführen, welche Ansicht auch die Abhandlung in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 651—656. für die richtige erachtet und dies sowohl aus dem Wortlaute und Zwecke des Gesetzes, als aus dessen Entstehungsgeschichte nachzuweisen sucht.

§§. 40—44. Die §§. 40. bis 44. finden auch bei Uebertretungen Anwendung.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 23. Febr. 1853. (Präj. Nr. 21.)

Der dritte Th. des Strafgesetzb. handelt im ersten Tit. zwar von der Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen und es sind hier allgemeine Grundsätze über die Anwendung der Strafen der Uebertretungen aufgestellt. Hieraus folgt aber nicht, daß die im ersten Th. des Strafgesetzb. „von Bestrafung der Verbrechen oder Vergehen" enthaltenen allgemeinen Grundsätze von der Anwendung gänzlich ausgeschlossen sind, wenn nur eine Uebertretung zu bestrafen ist, vielmehr sind die zur Anwendung einer Strafe überhaupt erforderlichen Voraussetzungen nach den im ersten Th. enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen, weil hierüber im dritten Th. keine Bestimmungen getroffen sind. Dieser Grundsatz ist namentlich in Beziehung auf die Gründe, welche die Strafe ausschließen oder mildern (§. 40—44.), für durchgreifend zu erachten, weil der dritte Th. Tit. 1. keine jenen §§. entsprechenden, aber auch keine dieselben ausschließenden Bestimmungen enthält und die aus dem Mangel an Zurechnungsfähigkeit, resp. aus der verminderten Zurechnungsfähigkeit entnommenen Gründe und Umstände, welche die Strafe überhaupt, oder doch die Anwendung der vollen Strafe bei Verbrechen und Vergehen ausschließen, bei gleichen aus den persönlichen Verhältnissen und Zuständen der Angeschuldigten hervorgehenden Voraussetzungen auch bei Uebertretungen ihre im Gesetze begründete Wirkung zu Gunsten desjenigen äußern müssen, welcher sich einer Uebertretung schuldig gemacht hat. (Entsch. Bd. 24. S. 496. u. Bd. 25. S. 217., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 563.)

§. 40. (Unzurechnungsfähigkeit.) 1) Ueber die verschiedenen Formen der Geistesstörung und über die Mitwirkung der Aerzte bei Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit, vergl. die Abhandlungen von Dr. Mittermaier in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 7. ff., 107. ff. u. 279. ff., von Dr. Ideler, Bd. 1. S. 435. ff., 621. ff., Bd. 2. S. 3. ff., Paschke, a. a. O. Bd. 1. S. 480. ff. und Dr. Löwenhardt, a. a. O. Bd. 2. S. 482. ff., 588. ff., 750. ff.

Ueber die Nichtannahme des Zustandes der Pyromanie, vergl. das Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen v. 8. Okt. 1851. (zur Nachachtung mitgetheilt durch das C. R. v. 30. Nov. 1851.) im Just. Min. Bl. 1851. S. 378—379.

2) Das Ob. Trib. hat sich über die Bedeutung des §. 40. und die darauf bezügliche Art der Fragestellung in mehrfachen Entscheidungen ausgesprochen.

a) Das Erk. v. 7. April 1854. führt aus:

Die Worte des §. 40. lassen nicht erkennen, daß der Gesetzgeber beabsichtigt habe, durch die getroffene Bestimmung alle denkbaren Fälle der Unzurechnungsfähigkeit zu erschöpfen; auch berechtigt die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes nicht zu einer solchen Annahme, sondern ergiebt (wie aus den Vorarbeiten zum §. 40. gezeigt wird), daß eine Beschränkung des allgemeinen Grundsatzes, daß die Strafbarkeit durch die Zurechnungsfähigkeit bedingt sei, auf bestimmte Fälle nicht beabsichtigt worden ist. Auch der Art. 81. des Ges. v. 3. Mai 1852. ergiebt, daß die über die Zurechnungsfähigkeit zu stellenden Fragen keinesweges auf die im §. 40. ausdrücklich genannten Fälle beschränkt sind; indeß ordnet der §. 40. nur dann die Straflosigkeit des Thäters an, wenn er 1) entweder wahn- oder blödsinnig, oder 2) seine freie Willensbestimmung durch Gewalt oder Drohungen ausgeschlossen war, und legt mithin der Ausschließung der Willensfreiheit nur dann ausdrücklich die Bedeutung der Unzurechnungsfähigkeit bei, wenn sie durch äußere Einwirkung entstanden ist, also keineswegs bei einer leidenschaftlichen Erregung. Außer den Fällen innerer Seelenstörung ist daher im §. 40. nur dann von einem Ausschließen der völligen Willensfreiheit die Rede, wenn sie durch Mittel, mithin durch fremde Willensäußerung hervorgebracht worden. Die durch Leidenschaft getrübte Willensfreiheit kann als Milderungsgrund in Betracht kommen, aber nicht der Unzurechnungsfähigkeit gleichgestellt werden. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 420—423.)

b) Das Erk. v. 8. Sept. 1852. geht von der gleichen Interpretation des §. 40. aus und bemerkt,

daß demnach zwar auch andere, als die darin bezeichneten Gründe der Unzurechnungsfähigkeit von der Berücksichtigung nicht ausgeschlossen seien und daher Gegenstand der Fragestellung werden können, daß indeß hieraus und aus dem Art. 81. des Ges. v. 3. Mai 1852. nicht folge,

daß den Geschworenen eine ganz allgemein dahin gehende Frage vorzulegen: ob der Angeklagte zur Zeit der That unzurechnungsfähig gewesen?
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 50—52.)

§. 41. (Nothwehr.) 1) Ueber die Einstellung der Strafverfolgung durch den Nachweis der Nothwehr in der Voruntersuchung, vergl. den Aufsatz von Wilde in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 40—43.

2) Ueber die beiden im §. 41. unterschiedenen Fälle der Strafausschließung und die hieraus sich ergebende Zulässigkeit einer alternativen Fragestellung, vergl. die Erk. des Ob. Trib. v. 5. Juli und 22. Sept. 1854. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 804—805.) und die Erörterung a. a. O. S. 824—825.

3) Die Selbsthülfe, d. h. eigenmächtige Ausgleichung eines vermeintlich oder wirklich bereits erlittenen Unrechts, ist nach dem Strafgesetzbuche nicht mehr ein selbstständiges Vergehen; sie löst sich auf in Gewalt gegen die Person (Bedrohung, §. 212.), Thätlichkeiten (§. 187.), Beschädigung des Eigenthums (§. 281.), Eindringen in die Wohnung und befriedetes Eigenthum (§§. 214. 346.).

Vergl. das C. R. v. 25. Mai 1851. (Just. Min. Bl. 1851. S. 194. Nr. 49.)

§. 42. 1) Das Ob. Trib. hat unterm 24. Febr. 1853. folgendes Präj. ausgesprochen:
Bei vorhandener Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten ist nach §. 42. die Ueberweisung in eine Besserungsanstalt ausdrücklich und allgemein in das Ermessen des erkennenden Richters gestellt. Es können mithin die Beweggründe, die ihn bei dieser Maaßregel geleitet haben, kein Gegenstand des Angriffs im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde sein. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 548—549.)

2) Das Ob. Trib. hat unterm 6. April 1853. angenommen, daß im Falle der Freisprechung des Angeklagten wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens die Kosten der Untersuchung niederzuschlagen seien.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 373—374.)

Derselben Ansicht ist Kisker in dem Aufsatze a. a. O. S. 138—140.

§. 44. 1) In denjenigen Fällen, in welchen das Alter der verletzten Person den Thatbestand des besonderen Verbrechens bedingt (§. 142. Nr. 1., §. 143. Nr. 3., §. 149., §. 218. Nr. 6. u. s. w.), ist die Anwendbarkeit des §. 44. in Beziehung auf die Kenntniß des Alters deshalb streitig geworden,

weil unter dem Ausdrucke: „besondere Eigenschaften der Person" nur solche Eigenschaften begriffen seien, welche eine Person durch ihr Verhältniß zu anderen Personen empfange, nicht aber solche, welche ihr nur aus ihr selbst und nicht von außen her anhaften. Das Gesetz bediene sich des Ausdrucks „Verhältnisse", also z. B. Verehelichung, Verwandtschaft; das Alter aber werde nur durch die in der Zeit fortschreitende Existenz eine Eigenschaft.

Das Ob. Trib. hat indeß diese Auslegung stets, unter Andern auch in dem Erk. v. 4. Nov. 1853. (Just. Min. Bl. 1854. S. 5.) verworfen und den §. 44. auch auf das Alter bezogen, weil das Gesetz die gedachte Unterscheidung weder durch seinen Wortlaut, noch durch besondere Rücksichten gebiete. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 254.)

Vergl. hierüber und über die daraus sich ergebenden Grundsätze Betreffs der Beweislast und der Art der Fragestellung in solchen Fällen Zus. 2. sub a. zum §. 144. Nr. 3. (s. unten.)

2) Das Erk. des Ob. Trib. v. 30. Nov. 1853. führt aus, daß dem Angeklagten zur Entkräftung der Anklage der Beweis der „besonderen Umstände", unter welchen die Handlung als Verbrechen oder Vergehen nicht anzurechnen", nach §. 44. obliege.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 254—255.)

§§. 45—49. (Verjährung.) 1) Die besonderen Vorschriften, welche in fortdauernd gültigen Spezialgesetzen (Art. II. des Einführ. Ges.) über Verjährung enthalten sind, stehen noch in Kraft und sind durch die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Verjährung nicht außer Wirksamkeit gesetzt.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 3. März 1853.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 233. u. 385.)

Vergl. die Ergänz. zum Art. II. des Einführ. Ges. (s. oben S. 1. ff.)

2) Handlungen, welche in Gemäßheit des Art. XX. des Einführ. Ges. v. 14. April 1851. zur Kompetenz der Polizeigerichte gehören, obgleich sie mit einer über die Grenzen der Polizeistrafen (§§. 333. 334. 335. des Strafgesetzb.) hinausgehenden Strafe bedroht sind, sind in Beziehung auf die Verjährung als Vergehen nach §. 46. des Strafgesetzbuchs zu betrachten und unterliegen mithin nicht der Verjährung des §. 339. des Strafgesetzbuchs.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 1. Juni 1853. (Präj. Nr. 41.)
(Entsch. Bd. 25. S. 359., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 561—562.)

Vergl. zum Art. XX. des Einführ. Ges. v. 14. April 1851. (s. oben S. 5.)

Das Erk. des Sen. für Straff. des Ob. Trib. v. 5. April 1854. hat, in Anwendung dieses Grundsatzes, angenommen:

Untersuchungen wegen unbefugten Betriebes solcher Gewerbe, zu deren Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, gehören zwar (nach Art. VIII. des Einführ. Ges.) zur Kompetenz der Polizeirichter; dergleichen Kontraventionen sind jedoch nicht als bloße Uebertretungen, sondern als Vergehen zu betrachten und verjähren daher erst in drei Jahren.
(Just. Min. Bl. 1854. S. 269. Nr. 108.)

3) Abgesehen von dem Thatbestande der strafbaren Handlung setzt die Strafanwendung auch die Feststellung voraus, daß die That zu einer Zeit verübt sei, welche die Verjährung ausschließt.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 17. Juni 1854. (Präjud. Nr. 97.), indem ausgeführt wird,

daß der Strafrichter die Frage der Verjährung zu untersuchen und die Entscheidung in dieser Hinsicht nicht von einer Beweislast des Angeklagten abhängig zu machen habe.
(Entsch. Bd. 27. S. 480. u. Bd. 28. S. 368., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 549.)

Betreffs der Injurien, vergl. die Erk. des Ob. Trib. v. 28. Okt. und 9. Nov. 1853.
(s. unten zum §. 50. Zus. 2.)

§. 46. 1) Dr. Heffter, über den Anfangspunkt der Strafverjährung. (Abhandlung in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 307—314.)

2) Ueber den Anfangspunkt der Verjährung bei Uebertretungen durch Unterlassung, vergl. das Präj. des Ob. Trib. v. 11. April 1853. (Präj. Nr. 25.) zum §. 339. des Strafgesetzb. (s. unten.)

3) Die Verjährung der Strafe gegen ausgetretene Militairpflichtige beginnt erst von dem Tage an, wo die Pflicht zum Eintritt in den Kriegsdienst gänzlich erloschen war.

Angenommen von dem Ob. Trib. per sent. v. 25. Jan. 1854.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 550—551.)

§§. 47. 48. u. 339. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn auch die Anträge der Staatsanwaltschaft, sowie die Beschlüsse und Handlungen des Richters nicht gegen eine bestimmte Person oder unmittelbar auf Eröffnung der Untersuchung gerichtet sind; es ist also namentlich von Seiten der Staatsanwaltschaft eine Unterbrechung der Verjährung nicht blos durch die eigentliche Anklage möglich.

So erkannt von dem Ob. Trib. unterm 7. Jan. 1853.
(Just. Min. Bl. 1853. S. 151. Nr. 49., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 265—266.)

Das Justizmin. erklärt sich hiermit einverstanden. (a. a. O.)

Das Appell.-Gericht zu Hamm nimmt an,

daß dieser Grundsatz dann keine Anwendung findet, wenn die Voruntersuchung nur gegen eine bestimmt bezeichnete Person gerichtet war, und erst im Laufe der nach erhobener Anklage gegen dieselbe eingeleiteten Untersuchung sich ein Anderer als der Thäter herausstellt.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 550.)

§. 48. 1) Die Verhandlungen der Organe der Staatsanwaltschaft unter sich sind nicht als solche Handlungen anzusehen, welche nach §. 48. die Verjährung unterbrechen.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 22. Febr. 1854.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 424.)

2) Dagegen begründen Requisitionen oder Aufträge Seitens der Staatsanwaltschaft an Dritte eine Unterbrechung der Verjährung.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 2. Juni 1853.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 568.)

§. 50. 1) Die im §. 50. bestimmte Frist ist nur für den bei der Staatsanwaltschaft anzubringenden Antrag der betheiligten Privatperson, nicht für den des Staatsanwalts festgesetzt.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 7. Mai 1853.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 550.)

2) Bei in Abwesenheit des Beleidigten geäußerten Injurien liegt dem Verklagten, welcher sich auf die Verjährung beruft, der Beweis ob, daß dem Kläger schon länger als drei Monate vor extrahirtem Sühneversuche die beleidigende Aeußerung bekannt geworden.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 28. Okt. und 9. Nov. 1853.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 116., Striethorst's Arch. Bd. 10. S. 260. Nr. 61.)

3) Das Ob. Trib. führt in dem Erk. v. 1. Nov. 1854. aus:

Nicht bloß der Antrag auf Sühneversuch bei dem Schiedsmann (Art. XVIII. des Einführ. Ges.) unterbricht die Verjährung der Ehrverletzungen und leichten Mißhandlungen, sondern auch, im Falle ein Antrag bei dem Schiedsmann nicht gemacht worden, jeder rechtzeitig bei dem Richter gemachte Antrag auf Bestrafung. (Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 131—132.)

§. 52. Das Prinzip der Untheilbarkeit des Strafantrages ist nur auf diejenigen Theilnehmer an der strafbaren Handlung zu beschränken, deren Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängig ist. Dasselbe kann also nur in Fällen wirksam zur Anwendung kommen, wo die Bestrafung sämmtlicher Theilnehmer von einem solchen Antrage abhängig ist.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 23. Dec. 1853.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 255.)

§§. 55—57. (Konkurrenz der Verbrechen.)

1) Zum §. 56. in Verbindung mit dem G. v. 9. März 1853.[1]).

a) Auch bei der Konkurrenz gleich schwerer Verbrechen oder Vergehen findet das Gesetz v. 9. März 1853. Anwendung.

So erkannt von dem Ob. Trib. unterm 8. Juni 1853.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 563—564.)

b) Darf der Richter auf Grund des Ges. v. 9. März 1853. auch in dem Falle unter das niedrigste Strafmaaß des zur Aburtelung vorliegenden Verbrechens zurückgehen, wenn schon wegen des anderen vom Angeklagten verübten Verbrechens erkannt ist, dessen Aburtelung aber möglicherweise mit jenem hätte verbunden werden können?

Bejahet von dem Ob. Trib. per sent. v. 20. Sept. 1854.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 826—827.)

c) Die Einsperrung in einem Arbeitshause ist keine „Freiheitsstrafe" im Sinne des Gesetzes v. 9. März 1853.; wenn daher eins der in den §§. 117. bis 119. des Strafgesetzbuchs erwähnten Vergehen mit einem anderen mit Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen oder Vergehen konkurrirt, so muß neben der Freiheitsstrafe auch auf jene Einsperrung erkannt werden.

Angenommen von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. per sent. v. 23. Nov. 1854.

(Just. Min. Bl. 1855. S. 65. Nr. 23., Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 129.)

d) Bei der Konkurrenz mehrerer selbstständiger Verbrechen ist (in Folge des Ges. v. 9. März 1853.) nicht mehr nothwendig auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt bis zum höchsten Maaße der für das schwerste Verbrechen bestimmten Freiheitsstrafe zu erkennen, sondern der niedrigste Grad der Strafe des schwersten Verbrechens ist auch in dem bezeichneten Falle das Minimum der zu arbitrirenden Freiheitsstrafe.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 4. Mai 1854.

(Just. Min. Bl. 1854. S. 238. Nr. 115.)

2) Ob ein fortgesetztes Verbrechen vorliegt, darüber kann nicht der Schwurgerichtshof ohne Geschworene entscheiden, sondern es müssen die thatsächlichen Merkmale des fortgesetzten Verbrechens aus dem Verdikte der Geschworenen erhellen.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 3. März 1853.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 219—220.)

---

[1]) Vergl. die Materialien des Ges. v. 9. März 1853. in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 97. ff. u. S. 268. ff.

Vergl. auch das Erk. des Ob. Trib. v. 23. Nov. 1854. (a. a. O. Bd. 3. S. 112—113.)

3) Das Erk. des Ob. Trib. v. 29. Sept. 1852. führt aus:

Ein delictum permanens liegt nicht vor, wenn nicht ein besonderes Zuthun des Angeklagten zu dem fortdauernden Vorkommen der strafbaren Handlungen festgestellt ist.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 699.)

§. 57. 1) Darf wegen einer neben 20jähriger, nach §. 57. auf diese Dauer ermäßigter, Zuchthausstrafe erkannten Geldstrafe außerdem eine, der letzteren für den Fall des Unvermögens substituirte Freiheitsstrafe erkannt werden?

Verneint in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 699—700.

2) Vergl.:

a) über die Nichtberücksichtigung der Strafe der Meuterei bei der Reduktion der Gesammtstrafen, die Ergänz. zum §. 96. des Strafgesetzb. (s. unten.);

b) über die Verpflichtung des Richters, welcher demnächst über eine andere Beschuldigung zu erkennen hat, die durch die That verwirkte Stellung unter Polizeiaufsicht zu verhängen, die Ergänz. zum §. 26. des Strafgesetzbuchs. (s. oben S. 15.)

§§. 58—60. (Rückfall.)

§. 58. 1) Vergl.: a) die Bestimmungen über den Rückfall rücksichtlich der Militairstrafen, im §. 12. des Ges. v. 15. April 1852.
(s. zum §. 5. des Strafgesetzb., in Heft I. S. 53.);

b) rücksichtlich der Post- und Porto-Uebertretungen, §§. 34. u. 36. des Ges. v. 5. Juni 1852. über das Postwesen. (G. S. 1852. S. 345. ff.)

2) Das Plenum des Sen. für Strafs. des Ob. Trib. hat unterm 9. Jan. 1854. den bereits früher mehrfach von dem Ob. Trib. ausgesprochenen[1]) Grundsatz angenommen,

daß die Frage, ob wegen desselben Verbrechens oder Vergehens eine rechtskräftige Verurtheilung stattgefunden habe und daher Rückfall vorliege, in Ansehung der vor Erlassung des Strafgesetzbuchs abgeurtheilten Fälle lediglich nach der ergangenen Entscheidung zu beurtheilen, also auf eine Prüfung der Gründe der früheren Urtheile nicht einzugehen sei[2]).

In Folge dieses Grundsatzes hat die gedachte Plenar-Entscheidung (Präj. Nr. 87.) angenommen,

daß frühere, nach den Strafvorschriften des A. L. R. erfolgte rechtskräftige Verurtheilung wegen solchen Wilddiebstahls, der jetzt unter die Strafbestimmungen des Strafgesetzb. §§. 274—277. fallen würde, die Rückfallsstrafe wegen Diebstahls begründet.
(Entsch. Bd. 27. S. 108., Just. Min. Bl. 1854. S. 116. Nr. 49.)

Vergl. die Ergänz. zum Art. VI. des Einführ. Ges. v. 14. April 1851. (s. oben S. 4.)

Das Erk. des Ob. Trib. v. 25. Okt. 1854. wendet denselben Grundsatz auf den Fall an, wo vor Erlaß des Holzdiebstahls-Ges. v. 2. Juni 1852. wegen Holzdiebstahls an Borke von Holzablagen nicht auf die nach diesem letzteren Gesetze eintretende Holzdiebstahls-Strafe, sondern nach §. 217. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs auf die Strafe des Diebstahls erkannt worden, und spricht demnach die Rückfallsstrafe wegen Diebstahls aus.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 827—828.)

Vergl. über diese Frage den Aufsatz über die Bestrafung des Rückfalls bei Veränderung des Thatbestandes einzelner Verbrechen durch neuere Gesetzgebung, in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 384—394.

3) In Steuersachen kommt, gemäß Art. II. des Einführ. Ges. v. 14. April 1851., der §. 62. ff. der Steuer-Ordn. v. 8. Febr. 1819. neben dem Strafgesetzb. zur Anwendung und es kann — mit Ausschließung des §. 58. des Strafgesetzb. — auf die Strafe des Rückfalls erkannt werden, wenn gegen den Angeklagten früher wegen desselben Vergehens im administrativen Strafverfahren — auch im Submissions-Verfahren — von den Verwaltungs-

---

[1]) Vergl. Zus. 2. in den Ergänz. ad h. l., Heft I. S. 73.

[2]) Das Appell.-Ger. zu Frankfurt (Datum der Entsch. konstirt nicht) und das Kammergericht (in dem Erk. v. 8. März 1853.) haben die entgegengesetzte Meinung ausgeführt.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 386—388. u. Just. Min. Bl. 1854. S. 116—119.)

behörden eine Steuerstrafe festgesetzt worden und von dem Angeklagten binnen gesetzlicher Frist auf rechtliches Gehör nicht provocirt worden ist.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 28.Okt.1853. (Präj.Nr.61.)
(Entsch. Bd. 26. S. 424., Just. Min. Bl. 1854. S. 3. Nr. 2., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 116.)

§. 60. 1) War früher auf Detention nach abgebüßter Strafe nach den Vorschriften der früheren Gesetzgebung erkannt, so läuft der zehnjährige im §. 60. gedachte Zeitraum der Rückfallsverjährung erst von der Zeit der Entlassung aus der Detention, weil die Detention als ein Theil der Strafe anzusehen ist.

So erkannt von dem Ob. Trib. unterm 29. Sept. 1852.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 235.)

2) Der §. 60. findet auch auf wiederholte Kontraventionen gegen das Gesetz v. 30. März 1820. wegen der Mahl- und Schlachtsteuer Anwendung[1]).

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 14.Jan.1853. (Präj.Nr.7.)
(Entsch. Bd. 24. S. 441., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 235. u. 388.)

3) Das Erk. des Ob. Trib. v. 25. Mai 1853. wendet die Vorschrift des §. 60. auch auf den Rückfall bei Kontraventionen gegen das Zollstraf-Gesetz v. 23. Jan. 1838. an.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 564.)

§§. 61—73. (Hochverrath und Landesverrath.)

Ueber die Kompetenz und das Verfahren bei den im Tit. I. Thl. II. des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen, vergl. das G. v. 25. April 1853.
(G. S. 1853. S. 162. ff.)

§. 66. Das Erk. des Ob. Trib. v. 28. Nov. 1853. führt aus, daß zum Thatbestande des §. 66. gehöre:

a) ein wirklich beabsichtigtes hochverrätherisches Unternehmen in einer der Richtungen des §. 61., sollte auch die Ausführung selbst noch nicht in Hinsicht auf ihre Modalitäten an Zeit, Ort oder Mittel beschlossen sein, und

b) eine Handlung, welche das selbst oder von Anderen beabsichtigte Unternehmen vorbereite, oder nach §. 34. Nr. 2. vorbereiten helfe. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 256—257.)

§§. 74—77. (Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des Königl. Hauses.)

§§. 74. u. 76. Ueber die Kompetenz und das Verfahren in den Fällen der §§. 74. und 76., vergl. das Ges. v. 25. April 1853. (G. S. 1853. S. 162. ff.)

§. 75. Das Erk. des Ob. Trib. v. 10. März 1853. führt aus:

Das Verbrechen des §. 75. ist brieflich in dem Augenblicke vollendet, wo der Adressat, — sei dieser der Beleidigte selbst oder ein Dritter, — auf dem von dem Beleidiger eingeschlagenen Wege den Brief und damit die Kenntniß der darin enthaltenen Beleidigung erhält, und es ist daher der Ort, wohin zu diesem Behufe der Beleidiger den Brief an den Adressaten schickt, der Ort, wo die strafbare Handlung von dem Beleidiger vollendet wird, wenngleich er sich hier nicht aufhält.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 235.)

§§. 78—81. (Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.)

§. 78. 1) Ueber die Kompetenz und das Verfahren im Falle des §. 78., vergl. das G. v. 25. April 1853. (G. S. 1853. S. 162. ff.)

2) Ueber die Erfordernisse der Reciprocität in Beziehung auf das Ausland, vergl. den Aufsatz in Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 91—94.

§§. 87—96. (Widerstand gegen die Staatsgewalt.)

§. 88. Das Erk. des Ob. Trib. v. 1. Febr. 1854. führt aus:

Der §. 88. ist lediglich im Interesse der Heeresdisciplin erlassen, und unterscheidet daher nicht, aus welchem Beweggrunde die Aufforderung geflossen ist, sondern läßt nur eine Berücksichtigung der verschiedenen Beweggründe bei der Abmessung der Strafhöhe zu, weshalb auch die nachgewiesene Abwesenheit einer meuterischen oder sonst staatsgefährlichen Absicht nicht straflos macht.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 688.)

---

[1]) Das C. R. des Gen.-Steuer-Dir. v. 7. Okt. 1853. weist die Verwaltungsbehörden an, diesem Grundsatze zufolge den §. 60. des Strafgesetzb. auf Steuer- und Zoll-Kontravenienten anzuwenden.
(Min. Bl. der inn. Verw. 1854. S. 20. Nr. 27.)

§§. 89. u. 90. Vergl. §§. 8. u. 9. des Ges. v. 4. Juni 1851. über den Belagerungszustand. (G. S. 1851. S. 452. ff.)

§. 89. 1) Der §. 89. setzt voraus, daß der Widerstand geleistet wird, um die Amtshandlung überhaupt unmittelbar zu hindern.

Angenommen von dem Ob. Trib. in dem Erk. v. 8. Juni 1853., welches daher die Angeklagte freispricht, welche zwar bei ihrer Arretirung Widerstand geleistet hatte, aber nur um sich vor ihrer Verhaftung anzukleiden. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 564—565.)

2) Auf den Angriff oder Widerstand gegen Transporteurs, welche nicht auf den Grund eines Amtes, sondern in Folge eines ihnen im Gemeindedienste ertheilten Auftrags Gefangene transportirt haben, findet weder der erste, noch der zweite Absatz des §. 89. des Strafgesetzb. Anwendung, der erste nicht, weil ihnen die Eigenschaft eines Beamten mangelt, der zweite nicht, weil sie nicht zur Mannschaft einer Gemeinde ꝛc.-Wehr gehören, und es an der persönlichen Mitwirkung eines Beamten bei Ausführung des Transports fehlt.

Erkannt von dem Plenum des Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 24. April 1854. (Präjud. Nr. 93.)

(Entsch. Bd. 27. S. 479. u. Bd. 28. S. 164., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 828.)

3) Das Erk. des Ob. Trib. v. 7. Okt. 1853. führt aus:

Eine Amtshandlung im Sinne des §. 89. ist da anzuerkennen, wo ein Beamter in der äußerlich erkennbaren Absicht, Pflichten, welche ihm sein Amt auflegt, zu erfüllen, oder mit demselben verknüpfte Rechte auszuüben, solche Handlungen vornimmt, welche innerhalb seiner Amtsbefugnisse liegen. Dergleichen Handlungen verlieren auch den Charakter als Amtshandlungen nicht dadurch, daß der Beamte sich bei ihrer Ausführung eines Versehens schuldig macht, oder dieselben ohne genügende Veranlassung vorgenommen hat; der Beamte ist vielmehr in Fällen dieser Art nur der zuständigen Behörde wegen des ihm zur Last fallenden Verstoßes gegen die Vorschriften seiner Amtsverwaltung verantwortlich¹). Ein ihm bei Ausübung einer solchen Handlung entgegengesetzter Widerstand unterliegt daher, des etwanigen Ueberschreitens seiner Amtsbefugnisse ungeachtet, dem Strafgesetze.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 700.)

Vergl. den Bescheid des Ob. Trib. v. 14. Okt. 1853. (Just. Min. Bl. 1853. S. 399.) zu §§. 90. u. 91. des Strafgesetzb. (s. unten.)

4) Betreffs der Fragestellung im Falle des §. 89. hat das Ob. Trib. folgende Grundsätze ausgesprochen:

a) Das Erk. v. 30. Juni 1854. führt aus:

Es muß in der Frage der Umstand ausgedrückt werden, daß die Beamten, oder die von ihnen zugezogenen Personen während des Angriffs oder Widerstandes sich in der Ausübung einer Amtshandlung befunden haben. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 668.)

b) Das Erk. v. 22. Okt. 1852. spricht aus:

Die Frage: ob ein Beamter bei der gegen ihn stattgehabten Widersetzlichkeit sich in Ausübung seines Amtes oder Rechtes befunden habe? enthält sowohl rechtliche als faktische Momente. Die Frage ist daher in dieser Abstraktion nicht zu stellen; vielmehr sind geeigneten Falls nur die konkreten thatsächlichen Umstände, nach welchen dies zu beurtheilen ist, durch den Ausspruch der Geschworenen festzustellen; die Beurtheilung selbst aber, ob danach und nach den in Betracht kommenden rechtlichen Momenten anzunehmen sei, daß der Beamte ꝛc. sich in Ausübung seines Rechtes befunden habe, fällt dem Gerichtshofe anheim. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 54—55.)

§§. 90. u. 91. Setzen die §§. 90. und 91. zu ihrer Anwendung voraus, daß der Beamte zu der Handlung befugt gewesen?

Das Ob. Trib. hat in dem Bescheide v. 14. Okt. 1853. verneint.

Eine Amtshandlung im Sinne des §. 90. ist jede Handlung, welche von dem Beamten in seiner Eigenschaft als Beamter und mit Bezug auf sein Amt gefordert wird, und sie verliert diesen Charakter nicht dadurch, daß der Beamte durch Vornahme derselben seine Amtsbefugnisse überschreiten würde.

(Just. Min. Bl. 1853. S. 399. Nr. 22.)

Vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 7. Okt. 1853. (s. oben zum §. 89. Zus. 3.)

§§. 91. sqq. Vergl. den in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 182—210. mitgetheilten Rechtsfall zur Lehre vom Komplott und von der Anstiftung.

¹) Vergl. das Ges. v. 13. Febr. 1854., betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen. (G. S. 1854. S. 86.)

§§. 91. 96. 284. Ueber die Fragestellung in diesen Fällen, vergl. die Erörterung in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 363—364.

§. 92. Das Erk. des Ob. Trib. v. 22. April 1853. führt aus:

Nach der Wortfassung des Alin. 1. des §. 92. gehört zum objektiven Thatbestande des darin bezeichneten Vergehens, daß die Aufforderung sich zu entfernen an die „mehreren versammelten Personen" ergangen ist; eine von dieser zunächst maaßgebenden grammatikalischen Auslegung des Gesetzes abweichende Interpretation würde sich nur in dem Falle rechtfertigen, wenn jene durch die klar hervortretende Absicht des Gesetzgebers als unrichtig herausgestellt würde; eine solche, für die ausdehnende Auslegung des Gesetzes sprechende ratio kann aber um so weniger erkannt werden, als auch nach §. 8. des Ges. v. 17. Aug. 1835. die Aufforderung zum Auseinandergehen „an den Haufen" gerichtet werden sollte. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 388.)

§. 95. Der §. 95. bezieht sich auf alle nach den Anordnungen der Staatsgewalt in öffentlichen Gewahrsam genommene Gefangne ohne Ausnahme, mithin auch auf Schuldgefangene.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 22. Febr. 1854.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 424.)

§. 96. 1) Als zur „Gefangenanstalt" im Sinne des §. 96. gehörig, sind auch diejenigen innerhalb der Festungswerke liegenden, und in fortifikatorischer Beziehung nothwendige Bestandtheile der Festung bildenden Räumlichkeiten, in welchen die Festungs-Baugefangenen bestimmungsmäßig zu dem die Aufführung und Instandhaltung von Festungswerken bezweckenden Arbeiten angehalten werden, zu erachten.

Angenommen von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. per sent. v. 5. Jan. 1855.

(Just. Min. Bl. 1855. S. 74. Nr. 25.)

2) Betreffend den Thatbestand des im §. 96. bezeichneten Vergehens.

a) Zum Thatbestande der Meuterei ist ein vereinigter Widerstand gegen die Staatsgewalt, insbesondere ein Zusammenstoß mit deren Vertretern, nicht erforderlich.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 9. Sept. 1853.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 700—701.)

b) Das Erk. des Ob. Trib. v. 24. Nov. 1854. nimmt an, daß der §. 96. zum Thatbestande der Meuterei, außer der Zusammenrottung der Gefangenen, folgende drei Erfordernisse voraussetzt:

1) daß ein gewaltsamer Ausbruch wirklich verübt, oder, nach den im §. 31. aufgestellten Regeln über den Versuch, strafbar versucht worden ist;

2) daß die verübten Handlungen Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen gewesen sind;

3) daß diese Gewaltthätigkeiten zum Zwecke des ausgeführten oder versuchten Ausbruches verübt sind. (Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 115.)

c) Ist in der einfachen Verabredung des Ausbruchs verschiedener in einer Gefängnißzelle zusammensitzenden Gefangenen der Thatbestand des „Zusammenrottens" enthalten?

Bejahet von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. in den Erk. v. 29. April 1853. und v. 21. Sept. 1854. (Präjud. Nr. 107.), welches letztere Präjud. dahin lautet:

Daß Gefangene in einer Gefangenanstalt bereits in Einer Zelle sich zusammen befinden, schließt den im §. 96. gedachten Begriff des Zusammenrottens nicht aus.

Die Gründe sind folgende:

Das Wort „Zusammenrotten" bezeichnet ein Zusammentreten zu gemeinschaftlichem Handeln, schließt aber nach dem gemeinen Sprachgebrauche nicht nothwendig in sich, daß die Zusammentretenden vorher räumlich von einander getrennt waren, sondern findet auch auf diejenigen Anwendung, welche schon aus einem andern Grunde bei einander waren, nun aber sich zu einem bestimmten gemeinschaftlichen, durch vereinte Gegenwart der Personen auszuführenden, Handeln verbinden, eine Rotte machen, wird also auch von den in Einer Zelle zusammen verhafteten Gefangenen, welche einen gemeinschaftlichen Ausbruch verabreden, richtig gebraucht. Ein durch eine solche Vereinigung der, wenn auch in einer Zelle schon zusammen befindlichen Gefangenen hervorgebrachtes Zusammenwirken zur gewaltsamen Befreiung, gewinnt nicht allein durch die größere Gefährlichkeit, sondern hauptsächlich dadurch einen anderen Charakter in Ansehung der Strafbarkeit, als die gewaltsame Selbstbefreiung eines einzelnen Gefangenen, daß durch solches Zusammenwirken jeder Einzelne nicht bloß eine Selbstbefreiung, sondern zugleich die gewaltsame Befreiung eines anderen Gefangenen unternimmt, was auch an Nichtgefangenen nach §. 94. bestraft wird. Es kann also auch die Strafbarkeit der gewaltsamen Selbstbefreiung keinen Grund dafür abgeben, den Begriff des Zusammenrottens in engere Grenzen zu ziehen, als der gemeine Sprachgebrauch ergiebt.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 388—389., u. Bd. 2. S. 829. Entsch. Bd. 28. S. 370.)

Ebenso hat das Ob. Trib. unterm 16. Sept. 1853. erkannt und angenommen, daß

schon die Zusammenrottung zweier Gefangenen zum gewaltsamen Ausbruche genüge, um den Thatbestand der Meuterei festzustellen. (Just. Min. Bl. 1853. S. 415.)

Vergl. Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 565.

3) Der Gegensatz zwischen den im ersten und zweiten Absatze des §. 96. vorgesehenen Fällen hat nicht den objektiven Thatbestand der Handlung im Ganzen genommen, sondern nur die verschiedene Art der Betheiligung der einzelnen Meuterer im Auge. Diejenigen, welche die Gewaltthätigkeiten selbst verübt haben, sei es auch nur an Gefängnißwänden, werden von der strengeren Strafe des zweiten Absatzes betroffen.

Angenommen von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 30. Nov. 1854. (Just. Min. Bl. 1855. S. 64. Nr. 22.)

4) Die Schlußbestimmung des §. 96. schließt die Anwendung des §. 56. in seiner jetzigen Fassung nach dem Gesetze v. 9. März 1853.¹) aus.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 21. Sept. 1854. (Präjud. Nr. 107.)

Die Schlußbestimmung des §. 96. ist der ähnlichen Vorschrift des Rheinischen Strafgesetzb. Art. 245., die eine spezielle Ausnahme von dem im Art. 365. der Rheinischen Cr. Proz. Ordn. aufgestellten Grundsatze:

daß bei der Konkurrenz mehrerer Verbrechen oder Vergehen nur die schwerste Strafe erkannt werden solle,

anordnet, entnommen worden, und enthielt in dem Entwurfe zum Strafgesetzb. v. 1850. ebenso eine spezielle Ausnahme von demselben damals im §. 48. aufgestellten allgemeinen Grundsatze. Nachdem statt dieses damaligen Grundsatzes in das Strafgesetzb. der entgegengesetzte Grundsatz des §. 56. von der Zusammenrechnung aller verwirkten Strafen aufgenommen, demnächst aber wieder durch das Ges. v. 9. März 1853. modificirt worden, doch die in Rede stehende spezielle Vorschrift des §. 96. stehen geblieben ist, also ihre volle Geltung behalten hat, muß, ohne Anwendung des allgemeinen Grundsatzes des §. 56. in seiner jetzigen Fassung v. 9. März 1853. die Strafe der Meuterei unabhängig von der Strafe der Verbrechen, wegen deren die Angeklagten verhaftet waren, ausgesprochen werden. (Entsch. Bd. 28. S. 370., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 828.)

Eben so nimmt das Erk. des Ob. Trib. v. 12. Okt. 1854. an, daß das Alin. 3. des §. 96. ebenfalls eine spezielle Ausnahme von dem im §. 57. Nr. 1. aufgestellten Grundsatze bildet. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 829.)

5) Ueber die Art der Fragestellung in Fällen des §. 96., vergl. die Erörterungen in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 363—364. und Bd. 2. S. 99—101., sowie die Ansichten des daselbst mitgetheilten Justizmin.-Reskr. v. 21. Nov. 1853.

§§. 97—120. (Vergehen wider die öffentliche Ordnung.)

§. 97. Ueber die Bestrafung der Meuterei des Schiffsvolks ist das (neben dem Strafgesetzbuche in Gültigkeit verbliebene) Ges. v. 31. März 1841. zur Aufrechterhaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen, ergangen.

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. Da die bestehenden Vorschriften über die Mannszucht auf den Seeschiffen sich als unzureichend erwiesen haben; so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erfordertem Gutachten Unseres Staats-Raths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Mannschaft auf den Seeschiffen ist von dem Tage ab, an welchem sie in Folge des Heuer-Vertrages den Dienst auf dem Schiffe angetreten hat, der Disziplin des Schiffs-Kapitains (Schiffers) unterworfen. Dieselbe ist nicht nur schuldig, allen Anweisungen des Schiffs-Kapitains in Betreff des Schiffsdienstes ohne Widerrede pünktlich Folge zu leisten, sondern hat auch alles zu vermeiden, was zur Störung der Ordnung und Eintracht hinführen könnte. Hierüber zu wachen, ist der Kapitain besonders verpflichtet.

§. 2. Im Falle einer dem Schiffe drohenden Gefahr, so wie bei Meutereien oder Gewaltthätigkeiten des Schiffsvolks ist dem Kapitain, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, die Anwendung aller zur Erreichung des Zwecks nothwendiger Mittel gestattet. In allen Fällen ist der Kapitain vermöge der ihm zustehenden Disziplinargewalt (§. 1.) befugt,

a) Geldstrafen bis zu fünf Thalern zum Besten der Armenkasse des Heimathsorts des Schiffes,
b) Schmälerung der Kost,
c) Gefängniß bis zu acht Tagen, nöthigenfalls bei Wasser und Brod,

---

¹) Vergl. zum §. 56. des Strafgesetzbuchs, in Heft I. S. 70.

d) Anschließen mittelst eiserner Fesseln in den unteren Räumen des Schiffes bis zur Dauer von drei Tagen, und

e) körperliche Züchtigung

zu verfügen. Welche von diesen Strafen anzuwenden ist, hat der Kapitain nach der größeren oder geringeren Strafbarkeit zu ermessen. Körperliche Züchtigung darf jedoch nur dann verhängt werden, wenn die übrigen Strafmittel unter den obwaltenden Umständen sich als unzureichend ergeben; es macht dabei keinen Unterschied, ob der Schuldige sich noch im Militairverbande befindet oder nicht.

§. 3. Dem Schiffs-Kapitain liegt ob, jede von ihm verfügte Disziplinarstrafe mit Bemerkung der Art des Vergehens und der vorhandenen Beweise in dem Schiffstagebuche zu verzeichnen oder verzeichnen zu lassen.

§. 4. Wird zu einer Zeit, wo das Schiff auf der Rhede eines inländischen Seehafens bereits segelfertig gemacht ist, oder sich auf offener See, oder in einem ausländischen Hafen oder Gewässer befindet, von dem Schiffsvolke eines der in den nachstehenden §§. 5—8. bezeichneten Verbrechen verübt, so treten die daselbst bestimmten Kriminalstrafen ein. Bei Abmessung dieser Strafen soll auf die etwa schon angewendete Disziplinarstrafe keine Rücksicht genommen werden.

§. 5. Ein Schiffsmann, welcher den wiederholten Befehlen des Schiffs-Kapitains den Gehorsam verweigert, hat Gefängniß oder Strafarbeit von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 6. Ein Schiffsmann, welcher dem Kapitain thätlich sich widersetzt, oder mit thätlichem Widerstande droht, soll mit Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von zwei Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.

§. 7. Eben diese Strafe (§. 6.) betrifft den Schiffsmann, welcher den Kapitain durch Gewalt oder Drohung oder auch nur durch Verweigerung der Dienste, zu einer Handlung oder Unterlassung, welche sich auf die Leitung des Schiffes, so wie auf die Aufsicht über das Schiff oder die Ladung bezieht, zu nöthigen sucht.

§. 8. Unternehmen es zwei oder Mehrere, den Schiffs-Kapitain zu einer solchen Handlung oder Unterlassung (§. 7.) zu nöthigen, so wird die im §. 6. bestimmte Strafe verdoppelt, ist aber eine Verabredung dazu zwischen den Thätern vorangegangen, so soll gegen die Anstifter oder Rädelsführer auf vier bis zwölf Jahre und gegen die übrigen Theilnehmer auf zwei bis fünf Jahre Strafarbeit oder Zuchthaus erkannt werden.

§. 9. Der Kapitain ist ermächtigt, den Schiffsmann, welcher sich eines in den §§. 5—8. bezeichneten oder eines anderen schweren Verbrechens schuldig gemacht hat, zu verhaften. Wenn das Entweichen des Verbrechers zu besorgen ist, so ist der Kapitain zur Verhaftung verpflichtet.

§. 10. Bei jedem Verbrechen muß der Schiffs-Kapitain mit Zuziehung des Steuermanns, Hochbootsmanns, Zimmermanns oder anderer glaubwürdigen Personen alles dasjenige genau aufzeichnen, was auf den Beweis des Verbrechens und dessen künftige Bestrafung Einfluß haben kann.

§. 11. Insonderheit müssen, wenn eine erhebliche Verletzung vorgefallen ist, die Beschaffenheit der Wunde, und wenn eine Tödtung geschehen ist, die Zeit, wie lange der Verwundete noch gelebt, die Speise, die er genossen hat, und die Mittel, die zu seiner Heilung angewendet worden, genau verzeichnet werden.

§. 12. Befindet sich auf dem Schiffe ein Arzt oder Wundarzt, so muß dieser in Gegenwart der im §. 10. bezeichneten Personen die Besichtigung vornehmen und darüber sein ausführliches Gutachten, wie er solches eidlich bestärken kann, dem Schiffstagebuche beifügen.

§. 13. Bei Erreichung des ersten inländischen Hafens muß der Verbrecher, unter Mittheilung der Verhandlungen (§§. 10—12.) an das Gericht dieses Hafens abgeliefert werden, welches zur Annahme des Verbrechers und zur Führung der Untersuchung verpflichtet ist.

§. 14. Findet der Schiffs-Kapitain die Aufbewahrung des Verbrechers bis zur Erreichung eines inländischen Hafens gefährlich, so steht ihm frei, denselben einem auswärtigen Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben. Er ist aber in diesem Falle verpflichtet, sich bei dem Gerichte des ersten inländischen Ladungsortes über das Sachverhältniß und über sein Verfahren auszuweisen.

§. 15. Die Beweiskraft der Angaben des Schiffs-Kapitains über Verbrechen, insbesondere über die Anstifter und Theilnehmer einer Meuterei, ist nach den Gesetzen des Orts zu beurtheilen, wo die Untersuchung geführt wird.

§. 16. Ein Schiffsmann, welcher sich weigert, dem Kapitain bei Bestrafungen oder Verhaftungen hülfreiche Hand zu leisten, soll der ganzen Heuer verlustig sein, und noch außerdem nach den Grundsätzen von der Theilnahme oder Begünstigung des Verbrechens bestraft werden.

§. 17. Hat ein Reisender auf dem Schiffe ein Verbrechen begangen, so gelten wegen dessen Verhaftung, Auslieferung und Ueberführung dieselben Vorschriften, welche oben für die Verbrechen des Schiffsvolks gegeben sind.

§. 18. Die Befugnisse und Verpflichtungen des Schiffs-Kapitains gehen, wenn derselbe behindert ist, auf den Steuermann, und wäre auch dieser behindert, auf den anderweitigen Stellvertreter über, und die in den §§. 5—8. bestimmten Strafen finden auch bei Verbrechen gegen diese Stellvertreter Anwendung.

§. 19. Ist nach der Dienstordnung oder nach der Bestimmung des Kapitains ein Schiffsmann mit der Leitung eines besonderen Geschäfts beauftragt, so werden die von der ihm untergeordneten Mannschaft gegen ihn verübten Verbrechen gleichfalls nach §§. 5—8. bestraft.

§. 20. Alle dem Inhalte dieses Gesetzes entgegenstehende allgemeine und besondere Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich 2c. 2c.

Gegeben Berlin, den 31. März 1841.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt: v. Düesberg.

(G. S. 1841. S. 64. Nr. 2155.)

§§. 98. 99. (Verbotene Verbindungen.) Das Ob. Trib. führt in dem Erk. v. 17. Nov. 1854. aus:

Es fällt nicht unter den Thatbestand des §. 99. und ist überhaupt nicht strafbar, wenn die Mitglieder eines Vereines verabredet haben, daß diejenigen derselben, welche andere Mitglieder wegen gesetzlich strafbarer Handlungen (z. B. wegen Holzdiebstahls) denunciren, eine Strafe zur Vereinskasse entrichten, eventuell vom Vereine ausgeschlossen sein sollen. Nur in den Fällen des §. 39. besteht eine Pflicht zur Denunciation. (Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 130—131.)

§. 100. (Gefährdung des öffentlichen Friedens.)

Das Erk. des Ob. Trib. v. 2. März 1853. erläutert den §. 100. und dessen Verhältniß zum §. 135. folgendermaaßen:

Bei der Redaktion des §. 100. lag, wie der Kom.-Bericht der II. Kammer ergiebt, die Ansicht zum Grunde, daß die Bezugnahme auf die Gefährdung des öffentlichen Friedens zur objektiven Charakterisirung der Anreizung erforderlich sei, um nicht Fälle, welche für die öffentliche Ordnung ganz gleichgültig sind, und die lediglich in das Gebiet der Beleidigungen und Verläumdungen gehören, mit Fällen ganz anderer Art zusammenzuwerfen. Auch entsprechen die Worte des §. 100. diesem Zwecke, indem nur ein Gefährden des öffentlichen Friedens, mithin nur die objektive Möglichkeit, nicht aber das wirkliche Eintreten einer Störung desselben gefordert ist. Nach fernerer ausdrücklicher Erklärung des gedachten Kom.-Berichts wird auch nicht erfordert, daß der Thäter bei seiner Anreizung die Absicht gehabt haben müsse, den öffentlichen Frieden zu gefährden, und auch hiermit stimmen die Worte des §. 100. überein. Derselbe spricht ganz allgemein und schließt solche Anreizungen, welche sich auf die religiöse Verschiedenheit der Staatsangehörigen beziehen, keineswegs aus. Der Unterschied zwischen dem §. 135. und dem §. 100. ist nicht darin zu suchen, daß jener ausschließlich alle auf die Religion sich beziehenden Aeußerungen umfasse, dieser aber nur sonstige den öffentlichen Frieden gefährdende Aeußerungen im Auge habe; sondern der Unterschied ergiebt sich vielmehr aus den Worten beider §§. dahin, daß der §. 135. sich auf Aeußerungen, welche unmittelbar gegen eine der darin bezeichneten Kirchen- oder Religionsgesellschaften oder gegen ihre Einrichtungen gerichtet sind, bezieht, und das Moment einer Gefährdung des öffentlichen Friedens nicht erfordert, während der §. 100. gerade auf diese sieht und nicht das Objekt der Anreizung beachtet.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 701—702.)

§. 101. (Schmähung, Verhöhnung der Einrichtungen des Staats u. s. w.)

Das Erk. des Ob. Trib. v. 11. Mai 1854. führt aus:

Der §. 101. erfordert nur in seinem ersten Satze, nämlich da, wo die öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, nicht aber auch in seinem zweiten Theile, nämlich da, wo öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen das Mittel gewesen sind, die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit (als das Objekt des Angriffs) dem Hasse oder der Verachtung auszusetzen, die konkrete Beziehung auf bestimmte Handlungen und auf bestimmte obrigkeitliche Organe des Staates, während im Falle des zweiten Theils des §. 101. das dadurch bedrohte Vergehen auch durch den Angriff auf den Staat als solchen, oder auf die Regierung überhaupt und ohne Beziehung auf konkrete Organe derselben, sowie durch Verdächtigung ihres Geistes und ihrer Maximen, verübt werden kann. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 689.)

§. 102. (Beleidigung der Kammern, Behörden, Beamten u. s. w.)

1) Forstlehrlinge, d. h. solche Personen, welche mit Genehmigung der Oberforstbeamten sich bei Oberförstern oder Förstern Behufs ihrer Ausbildung zum Forstdienste aufhalten, sind in persönlicher Beziehung als Beamte nicht anzusehen, und es können mithin Beleidigungen, welche ihnen in Beziehung auf die von ihnen vorgenommenen forstdienstlichen Handlungen zugefügt sind, nicht auf Grund des §. 102. gerügt werden.

Angenommen von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 27. April 1853. (Präj. Nr. 28.) (Entsch. Bd. 24. S. 498.)

2) Die Bestrafung der gegen einen Beamten bei Ausübung seines Amtes verübten Beleidigungen kann nicht aus dem Grunde ausgeschlossen bleiben, weil der Beamte sich einer Amtsüberschreitung schuldig gemacht hat.

Angenommen, auf die Ausführung des General-Staatsanwalts, von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. per sent. v. 11. Juli 1853.

(Just. Min. Bl. 1853. S. 420—422. Nr. 140., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 565—566.)

Vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 7. Okt. 1853. (s. oben S. 26. Zus. 3. zum §. 89.) und den Bescheid des Ob. Trib. v. 14. Okt. 1853. (s. oben S. 26. zu §§. 90. u. 91.)

3) Der §. 153. findet im Falle des §. 102. keine Anwendung.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 7. Juli 1853.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 569.)

4) Die im §. 154. enthaltene Modifikation der Vorschriften über die Ehrverletzungen bezieht sich auch auf die, wenngleich als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung qualificirten öffentlichen Beleidigungen oder Verläumdungen des §. 102.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 21. Okt. 1853.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 706.)

Vergl. die Ergänz. zum §. 154. (s. unten.)

§. 104. (Amtsanmaaßung.) 1) Die Vornahme von Taufen und Trauungen durch Religionsdiener nicht genehmigter Religionsgesellschaften an den Mitgliedern derselben ist weder als unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes, noch als Anmaaßung geistlicher Amtshandlungen strafbar, und zwar auch dann nicht, wenn die Betheiligten ihren Austritt aus ihrer bisherigen Kirche noch nicht in gesetzlicher Form erklärt haben.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 18. März 1853.

Die Gründe sind im Wesentlichen folgende:

Die hier in Frage kommenden Strafgesetze sind, je nachdem man die erwähnten Handlungen als rein geistliche, oder als öffentliche, dem Staate angehörige Amtshandlungen betrachtet,

1) die Allerh. Dekl. v. 9. März 1834., oder
2) der §. 104. des Strafgesetzb. resp. für die vor dem 1. Juli 1851. vorgenommenen Handlungen die §§. 76—79. Tit. 10. Thl. II. des A. L. R.

I. Die gedachte Dekl. verordnet die Anwendung einer willkürlichen Geld- oder Gefängnißstrafe, wenn Personen, welche die Ordination zu einem geistlichen Amte nicht erhalten haben, sich geistlicher Amtshandlungen anmaaßen, insbesondere das heilige Abendmahl austheilen, die Konfirmation, eine Trauung oder Taufhandlung vornehmen, mit alleiniger Ausnahme der Nothtaufe.

Allein es ist (wie ausführlich entwickelt wird) schon nicht außer Zweifel, ob dies Gesetz bei der zur Zeit seiner Emanation bestehenden Legislation auf die in Rede stehenden Handlungen anwendbar gewesen sein würde. Dieser Zweifel ist (wie speziell entwickelt wird) auch durch das Allerh. Pat. und die V. v. 30. März 1847. nicht gelöst worden. Allein die spätere Gesetzgebung hat denselben in Bezug auf die hier vorliegende Frage beseitiget. Diese Bedeutung muß nämlich dem Art. 12. der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850. beigelegt werden, welcher die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung anerkennt. Diese Bestimmung der Verf.-Urk. muß der richterlichen Beurtheilung zum Grunde gelegt werden; denn die Verf.-Urk. ist jedenfalls ein Gesetz, welches, wo es, wie in diesem Falle, bestimmt und nicht bloß in Hinweisung auf ein künftiges Gesetz disponirt, sofort zur Anwendung kommt [1]). Es versteht sich aber auch andrerseits von selbst, daß durch diese gewährleistete Freiheit eine weitere Anerkennung aller Religionsgesellschaften in Beziehung auf die civilrechtliche Wirkung ihrer geistlichen Aemter nicht gegeben, daß mithin dadurch den sonstigen Vorschriften der Gesetze, namentlich der Gesetzgebung vom Jahre 1847. nicht derogirt ist. Allein soviel steht unzweifelhaft fest, daß neben dieser Verfassungs-Bestimmung das Erforderniß der Genehmigung, in soweit als die Gesellschaft erst vermöge derselben zu einer erlaubten wurde, nicht bestehen kann. Da sonach auch andere Personen, als die in den genehmigten Gesellschaften ordinirten Geistlichen, die Befugniß haben, solche rein religiöse Handlungen, welche früher nur von diesen vorgenommen werden durften, zu verrichten, so kann gegenwärtig von einer Anmaaßung solcher Handlungen nicht die Rede sein und würde mithin in soweit die Strafbestimmung der K. O. v. 9. März 1834., wenn sie überhaupt ursprünglich auf Fälle der vorliegenden Art zu beziehen sein sollte, außer Wirksamkeit getreten sein.

Ist hiernach in dieser Beziehung die gedachte Dekl. unanwendbar, und erscheinen solche geistlichen Amtshandlungen, welche keine civilrechtliche Wirkung haben, wie die Konfirmation und die Austheilung des heiligen Abendmahls, straflos, so fragt sich

II. ob nicht in Beziehung auf Geburten, Trauungen und Sterbefälle die Strafbarkeit auch noch jetzt bestehe.

---

[1]) Vergl. über die entgegengesetzte Ansicht die Erk. des Ob. Trib. v. 17. Sept. 1852. und 8. Febr. 1854. (Entsch. Bd. 24. S. 391. u. Bd. 27. S. 375.)

Das Pat. v. 30. März 1847. betrachtet (wie ausführlich nachgewiesen wird) die Vornahme dieser Handlungen nicht als die Ausübung eines öffentlichen Amtes. Deshalb kann der §. 104. des Strafgesetzbuchs nicht darauf angewandt; auch kann dieser nur dahin ausgelegt werden, daß er alle geistlichen Amtshandlungen, gleichviel ob sie bürgerliche Wirkungen haben oder nicht, ausschließt. Die Motive, welche die Regierung bei §. 92. des von ihr vorgelegten Entwurfs gegeben hat, lassen darüber, daß dies ihre Auffassung war, keinen Zweifel, indem sie erklären:

> daß die in den früheren Entwürfen enthaltene Bedrohung der unbefugten Amtshandlungen, also namentlich der Vornahme von Taufen, nach den gegenwärtig angenommenen staatsrechtlichen Principien über die freie Religionsübung nicht beibehalten werden könne, daß die Gesetzgebung sich darauf werde beschränken müssen, zur Sicherung des Personenstandes Bestimmungen zu erlassen, wie sie in Ansehung der aus der Kirche formell ausgeschiedenen Dissidenten in der V. v. 30. März 1847. bereits getroffen sind.

Diese Motive sind insofern zu berücksichtigen, als sie den **Sprachgebrauch** des Entwurfs bestimmen, und da derselbe von den Kammern unverändert angenommen worden, so muß der Richter die gebrauchten Worte in dem ausdrücklich festgestellten Sinne nehmen. Hiernach sind die in Rede stehenden Handlungen, insofern sie die Anmaaßung eines **geistlichen** Amtes enthalten sollten, nicht strafbar, und die Anmaaßung eines **öffentlichen** Amtes im Sinne der Strafgesetzgebung enthalten sie nicht. (Entsch. Bd. 25. S. 220.)

Dieselben Grundsätze hat das **Ob. Trib.** in mehreren anderen Entscheidungen angenommen. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 389.)

Der **Crim. Sen.** des **Kammergerichts** hat wiederholt unterm 29. April 1853. (Präjud. Nr. 26.) dieselbe Ansicht ausgesprochen.

2) Der §. 104. ist nicht anwendbar auf die Vornahme solcher Handlungen, die nur in Kraft einer öffentlichen **Berechtigung**, namentlich einer **Gewerbeberechtigung**, vorgenommen werden dürfen, sondern deren Anmaaßung wird nach anderen Bestimmungen (§. 199. des Strafgesetzb. u. §. 177. der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845.) bestraft.

Namentlich ist, wie das Erk. des Sen. für Strafs. des **Ob. Trib.** v. 1. Juni 1853. ausführt, der §. 104. auch nicht anwendbar auf die unbefugte Anfertigung von bei Gericht einzureichenden Schriften, sondern solche ist nur entweder als Winkelschriftstellerei nach §. 440. des Anh. zur A. G. O., oder als Gewerbe-Kontravention strafbar, nicht aber als Anmaaßung des Amtes der Rechtsanwalte. (Entsch. Bd. 25. S. 361.)

Derselben Ansicht ist **Koch** (Landrecht Bd. 4. S. 970. Anm. 81.), wogegen **Voitus** (Ob.-Trib.-Rath), den §. 104. auf das unbefugte Anfertigen gerichtlicher Schriftsätze gegen Entgelt für anwendbar hält. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 67—75.)

Ueber die Nichtanwendbarkeit des §. 104. auf die **unbefugte Mäklerei**, vergl. den Aufsatz in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 485. ff.

3) Das Erk. des **Ob. Trib.** v. 6. Mai 1853. führt aus:

> Eine Handlung, die sich als Fertigung eines falschen Zeugnisses darstellt (z. B. die Anfertigung einer falschen Bescheinigung unter dem fingirten Namen eines Beamten) ist nicht aus dem §. 104. zu bestrafen; denn sie ist nicht eine solche, die nur in Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf und enthält nicht die Ausübung einer solchen. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 389.)

§. 105. (**Unbefugtes Tragen von Uniformen, unbefugte Annahme von Titeln** 2c. **und unbefugte Führung von Namen.**)

1) Das unbefugte Tragen von Uniformstücken unterliegt der Strafe des §. 105. in dem Falle nicht, wenn der Angeklagte die Uniformstücke für eine ihm zukommende Amtstracht gehalten hat.

Erkannt von dem **Ob. Trib.** unterm 22. Sept. 1853.

Vergehen erfordern da, wo das Gesetz nicht bloße Fahrlässigkeit bestraft, eine auf Verübung der strafbaren Handlung gerichtete Absicht; eine solche ist aber nicht anzunehmen, wenn der Handelnde nicht das Bewußtsein hatte, daß er diejenige Handlung vornehme, welche das Gesetz mit Strafe bedroht. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 702.)

2) Der Gebrauch der Bezeichnung: „**Prediger der freien christlichen Gemeinde**“ Seitens eines seines Amtes entsetzten Geistlichen ist nicht als unbefugte Annahme einer Würde anzusehen und daher der §. 105. darauf nicht anwendbar.

Angenommen von dem **Ob. Trib.** unterm 19. Mai 1852. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 566.)

3) Das Erk. des Ob. Trib. v. 11. Nov. 1853. führt aus:

Der §. 105. kann weder nach den Worten, noch nach dem Grunde, noch nach der Entstehungsgeschichte (vergl. §. 1440. b. A. L. R. II. 20., K. O. v. 30. Okt. 1836. u. v. 15. April 1822., Motive des Entw. v. 1850. zum §. 93.) auf den Fall beschränkt werden, daß bei dem Gebrauche eines fremden oder überhaupt eines nicht zukommenden Namens die Absicht obwalte, denselben dauernd zu führen; vielmehr fällt auch schon die einmalige Nennung eines unrichtigen Namens gegen Jemand, der nicht unbefugt danach fragt — abgesehen von dem Falle, wo nach Spezial-Strafgesetzen (vergl. Holzdiebstahls-G. v. 2. Juni 1852. §. 4. Nr. 3.) dieselbe nur als erschwerender Umstand erscheint — als selbstständiges Vergehen wider die öffentliche Ordnung unter diese Strafvorschrift.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 116—117.)

§. 106. (Unterdrückung öffentlich aufbewahrter Urkunden.)

Der §. 106. ist nicht blos auf Urkunden u. s. w. zu beziehen, welche sich in der Verwahrung von Archiv- und Registratur-Beamten befinden, sondern auch auf solche, die einem Rechtsanwalte mit Rücksicht auf seine amtliche Qualität anvertraut worden, da auch dieser für die Verwahrung der ihm anvertrauten Verhandlungen zu sorgen hat.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 26. Jan. 1852.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 566.)

§. 110. (Unerlaubte Auswanderung.)

1) C. R. des Just. Min. v. 4. Juni 1853. Bei Abmessung der Höhe der Strafe nach §. 110. soll nicht das geringste Strafmaaß die Regel bilden, sondern die Vermögenslage des Angeschuldigten ins Auge gefaßt und gegen den Wohlhabenden eine höhere Geldbuße erkannt werden, als gegen den Unbemittelten eintreten würde.

(Just. Min. Bl. 1853. S. 214. Nr. 74.)

2) Ueber den Anfangspunkt der Verjährung der Strafbarkeit des unerlaubten Austritts Militairpflichtiger, vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 25. Jan. 1854.

(s. oben S. 22. Zus. 3. zum §. 46.)

§. 113. (Untauglichmachung zum Militairdienste.)

1) Das Erk. des Ob. Trib. v. 30. Nov. 1853. erläutert den §. 113. dahin:

Unter der im §. 113. vorausgesetzten Untauglichkeit zum Militairdienste ist die Untauglichkeit zu demjenigen Militairdienste zu verstehen, zu welchem der Einzelne nach seiner natürlichen Beschaffenheit, ohne vorsätzliche Veränderung derselben, gesetzlich berufen ist, und kommt es nicht darauf an, ob der Angeklagte zu Nebendienstleistungen bei dem Militair, außer dem eigentlichen Waffendienste, wozu er an sich geeignet befunden war, noch tauglich ist und in Anspruch genommen werden kann.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 117.)

2) Ueber die Nichtanwendbarkeit des §. 113. auf die simulirten Krankheiten Militairdienstpflichtiger und die im Strafgesetze vorhandene Lücke Betreffs der Bestrafung militairdienstpflichtiger Simulanten, vergl. den Aufsatz von Bergholtz (Staatsanw.) in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 489—490.

§. 114. (Verleitung zur Auswanderung.) Vergl. §. 10. des Ges. v. 7. Mai 1853., betr. die Beförderung von Auswanderern.

(G. S. 1853. S. 729.)

§. 115. (Rückkehr Landesverwiesener.) Ein (nicht bezeichnetes) Schwurgericht hat angenommen,

daß die Strafe aus §. 115. nur dann eintreten könne, wenn der zur Landesverweisung rechtskräftig verurtheilte Zurückgekehrte nach §. 572. der Cr. Ordn. vor der Rückkehr durch den Richter verwarnt und mittelst Transports über die Grenze fortgeschafft, nicht aber wenn er ohne transportirt zu sein ins Ausland gegangen sei.

Der Vorsitzende des betr. Schwurgerichts war dagegen der Ansicht, daß der §. 115. die Warnung nicht mehr fordere, und daß der §. 572. der Cr. Ordn. lediglich eine Folge des jetzt aufgehobenen §. 191. A. L. R. II. 20. gewesen, daher jetzt eine antiquirte Verwaltungsvorschrift sei.

Goltdammer erklärt auch den zweiten Freisprechungsgrund für unrichtig.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 236.)

§. 116. (Verletzung der Polizeiaufsicht.) Vergl. die Ergänz. zu §§. 27. u. 28. des Strafgesetzb. (s. oben S. 16.)

§§. 117—120. (Landstreicherei, Bettelei, Arbeitsscheu.)

1) Ueber die Kumulation der Strafe der Einsperrung in ein Arbeitshaus im Falle der §§. 117—119. mit der außerdem durch das betreff. Verbrechen oder Vergehen verwirkten Freiheitsstrafe, vergl. das Erk. des Sen. für Straff. des Ob. Trib. v. 23. Nov. 1854. (s. oben S. 23. zum §. 56. des Strafgesetzb.)

2) Ueber die Detention verurtheilter Landstreicher und Bettler, wenn der Ort der Aufgreifung und der Strafverbüßung den Verbänden verschiedener Korrektions-Anstalten angehört, in der Anstalt des Bezirks der Aufgreifung, vergl. das C. R. des Min. des J. v. 19. Juli 1853.

(Min. Bl. der inn. Verw. 1853. S. 166. Nr. 146.)

§. 118. 1) Ein (nicht genanntes) Appellations-Gericht (Datum des Erk. konstirt nicht) führt aus,

daß wenn ein Angeklagter, welcher in den letzten drei Jahren wegen der im §. 118. Nr. 2. gedachten Vergehungen zwei oder mehreremale rechtskräftig verurtheilt worden ist, abermals, und zwar unter Gebrauch eines falschen Namens, gebettelt hat, dennoch weder eine reale Konkurrenz (§. 56.) vorhanden sei, noch eine ideale (§. 55.) und daß daher neben der Strafe des §. 118. nicht außerdem noch die des §. 105. (wegen Gebrauchs falschen Namens) eintreten könne, indem der Gebrauch eines falschen Namens, sofern er nur als Hülfsmittel bei der Bettelei dient, nicht als besonderes Vergehen, sondern nur als erschwerender Umstand des Bettelns unter Strafe gestellt sei. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 552.)

2) Ueber die Frage: ob Täuschung zu dem Zwecke, um Mildthätigkeit herbeizuführen, nach §. 118. oder nach §. 241. zu bestrafen? vergl. die Erk. des Sen. für Straff. des Ob. Trib. v. 22. Sept. 1853. (Entsch. Bd. 26. S. 159.) und v. 22. Febr. 1854. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 424.) zum §. 241. des Strafgesetzb. (s. unten.)

§. 120. C. R. v. 13. Aug. 1853. Die Kosten des Transports ausländischer Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuer, gegen welche nach §. 120. auf Landesverweisung erkannt worden, sind aus dem Criminalfond zu entnehmen.

(Just. Min. Bl. 1853. S. 310. Nr. 105.)

§§. 121—124. (Münzverbrechen und Münzvergehen.)

§. 121. 1) Das bloße Verändern der Metallfarbe einer ächten Münze, deren Gepräge ihren Werth deutlich anzeigt, kann als Münzfälschung im Sinne des §. 121. nicht verfolgt werden.

Angenommen von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 9. März 1853. (Präj. Nr. 23.)

(Entsch. Bd. 24. S. 497. u. Bd. 25. S. 219., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 567.)

2) Das Ob. Trib. hat in mehreren Entscheidungen (Datum konstirt nicht) folgenden Rechtsgrundsatz angenommen:

Wenn bei der Hülfsleistung der Falschmünzerei (§. 121.) in Folge des §. 25. mildernde Umstände festgestellt werden, so muß dennoch auf die im §. 121. angedrohte Polizeiaufsicht erkannt werden, weil der §. 35. Alin. 2. bei erfolgter Feststellung mildernder Umstände die dort näher bestimmte Festungsstrafe nur statt der principaliter zur Anwendung kommenden Zuchthausstrafe eintreten läßt, diese Bestimmung mithin die Anwendung der sonst gegen den Thäter neben der Zuchthausstrafe angedrohten Strafen, also der Polizeiaufsicht, bestehen läßt. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 389.)

3) Ueber die in den Ergänz. ad h. l. (Heft I. S. 104. Zus. 2. sub a.) mitgetheilte Entsch. des Ob. Trib. v. 20. Okt. 1852. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 53. u. 79.), vergl. die Erörterung in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 98—99.

Vergl. auch die Erörterung über die Fragestellung Betreffs des Thatbestandes der Münzfälschung a. a. O. Bd. 1. S. 694.

4) Das Ob. Trib. hat durch die Erk. v. 6. Jan. 1853. und v. 7. Sept. 1854. die Vernichtung der betr. Schwurgerichts-Urtel ausgesprochen, weil die Fragestellung und das Verdikt bei Münzfälschung durch Nachmachung ausländischen Geldes nichts über den Ort und die Zeit der Verübung der That enthielten, was, mit Rücksicht auf §. 4. Nr. 3. des Strafgesetzbuchs, erforderlich, um die Strafbarkeit der Handlung zu beurtheilen.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 239—241. u. Bd. 3. S. 112.)

§§. 121. u. 122. Das Erk. des Ob. Trib. v. 21. April 1853. spricht folgenden Rechtsgrundsatz aus:

Die §§. 121. u. 122. stellen zwei verschiedene von einander gesonderte Verbrechen dar; der Falschmünzer, welcher die von ihm selbst gefertigten falschen Münzen in Umlauf setzt, hat daher außer der Strafe des §. 121. nicht auch diejenige des §. 122. verwirkt, weil „Nachmachen" und „Nachgemachtes an sich bringen" zwei verschiedene Begriffe sind. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 366. u. 389.)

§. 122. Ueber die Frage, ob unter dem „an sich bringen" (im §. 122.) nur ein bloßes „wissentliches in Besitz nehmen" zu verstehen, oder ob ein „geflissentliches sich verschaffen", also eine gewisse absichtliche Thätigkeit zur Erlangung der falschen Münzen, ein gewisses Bemühen dieselben zu erhalten, gemeint sei? vergl. die Erörterung in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 390.

Goltdammer (a. a. O.) meint, daß die bloße Kenntniß der Falschheit bei jeder Art des Erwerbs genüge [1]).

§§. 122. 123. Welche Strafe trifft den, welcher schon im Umlaufe befindliches falsches Geld wissentlich an sich bringt und als ächt ausgiebt?

Dr. Mayer (Rechtsanwalt) führt aus:

Die Ausdrücke: „in Umlauf setzen" im §. 122. und: „wer falsches Geld ausgiebt" im §. 123. haben ihre Bedeutung; denn nur derjenige setzt das Geld in Umlauf, der dasselbe unmittelbar von dem Falschmünzer erhält, in dessen Hand es noch todt lag. Ist es aber einmal in Kours gesetzt, so wird es von demjenigen, der es im Wege des Umlaufs erhält oder an sich bringt, weiter ausgegeben. Es sind also drei Fälle denkbar:

1) Das falsche Geld wird von dem Falschmünzer an sich gebracht und in Umlauf gesetzt.
2) Das falsche Geld wird, als solches, an sich gebracht, im Wege des erfolgten Umlaufes, und ausgegeben.
3) Das falsche Geld wird als ächt empfangen, und nach anerkannter Unächtheit als ächt ausgegeben.

Der erste Fall ist im §. 122. und der dritte im §. 123. vorgesehen; der zweite Fall kann aber nicht unter die Bestimmung des §. 122. subsumirt werden, weil diese Gleichstellung mit dem Münzfälscher sich nicht rechtfertigen würde, vielmehr das abweichende Verhältniß bezüglich der Bemühungen und Bestrebungen allzuschroff hervortritt, zumal die Handlung höchstens unter den Begriff des Betruges nach §. 243. Nr. 3. u. 4. gestellt werden kann. (Ulrich Bd. 16. S. 351.)

§§. 125—132. (Meineid.)

§§. 125. sqq. 1) Die Strafbarkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine Verwarnung vor dem Meineide nicht stattgefunden hat.

Angenommen von dem Ob. Trib. per sent. v. 17. Juni 1853.

Der §. 82. des Arch. zur A. G. O. stellt Inhalt und Form der Verwarnung gänzlich in die Wahl des Richters; dieselbe kann daher nicht als ein Essentiale der Eidesleistung gelten.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 567. u. 702.)

2) Ist das Erbieten zum Eide als Versuch des Meineides strafbar?

Verneint von dem Ob. Trib. unterm 7. Jan. 1852. und 6. Okt. 1853., weil der strafbare Versuch (§. 31.) erst mit dem Beginne der Eideshandlung (der Eidesleistung) vorhanden sei [2]). (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 702—703.)

3) Der freiwillige Rücktritt von dem Versuche des Meineides vor dessen wirklicher Ableistung schließt die Strafe des Meineides aus.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 21. Mai 1852.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 703.)

4) Ueber die Art der Fragestellung bei Anklagen auf Meineid, vergl. Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 213—215.

§. 125. Der §. 125. erfordert zu seiner Anwendung nicht, daß der Eid in einem nach der Regel der Prozeß-Ordn. instruirten Prozesse geleistet sei, ist vielmehr überall da anwendbar, wo ein von der zuständigen Behörde in der vorgeschriebenen Form rechtmäßig abgenommener Eid falsch geschworen worden ist.

Angenommen von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 10. Nov. 1854. (Präj. Nr. 122.), auf Grund des Wortlautes, wie der Entstehungsgeschichte, sowie auch der ratio des §. 125. (Entsch. Bd. 29. S. 256.)

---

[1]) Vergl. den Plen. Beschl. des Stadtgerichts zu Berlin v. 4. Febr. 1852. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 79—80., s. in den Ergänz. zum §. 122., Heft I. S. 104—105.)

[2]) Vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 18. Febr. 1852. (Entsch. Bd. 23. S. 213. ff., s. in den Ergänz. zum §. 126. des Strafgesetzb., Heft I. S. 108—109.)

§. 126. 1) Den Grundsatz, daß ein Meineid auch durch wissentlich falsche Beantwortung der Generalfragen, insbesondere auch durch falsche Beantwortung der Frage nach Vorbestrafungen, begangen werden kann, hat das Ob. Trib. wiederholt [1]) angenommen in dem Erk. v. 27. Mai 1853. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 393.)

2) Ein Meineid durch Verschweigen von Thatsachen ist nicht anzunehmen, wenn nicht erhellet, daß der Zeuge nach diesen Thatsachen ausdrücklich oder überhaupt in einer Art befragt worden, aus welcher der Thatbestand des Verschweigens der Wahrheit zu entnehmen.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 3. Dec. 1852., da der §. 333. der Cr. Ordn. ein solches Erforderniß der Zeugenvernehmung durch die Norm des Eides („von Allem, worüber der Zeuge befragt worden") ausdrücklich ausspricht. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 393.)

3) Ein Zeugniß kann nur dann, wenn dasselbe bestimmte, in ihrem Begriffe der individuellen Beurtheilung des Schwörenden nicht unterworfene Thatsachen zum Gegenstande hat, nicht aber dann, wenn es Thatsachen mittheilt, deren Begriff relativ, von der Beurtheilung und individuellen Auffassung des Schwörenden abhängig ist, als ein wissentlich falsches bestraft werden.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 18. Nov. 1853.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 117—118.)

4) Auch ein bei Gelegenheit der Ermittelung der Todesart eines aufgefundenen Leichnams falsch geleisteter Eid fällt unter die Strafbestimmung des §. 126.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 6. April 1853.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 393.)

5) Ueber die Art der Fragestellung im Falle des §. 126., vergl. die Erörterung nebst Erk. des Ob. Trib. v. 2. Juni 1853. in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 545.

§. 128. 1) Zu Nr. 2. Ueber die Art der Fragestellung im Falle des §. 128. Nr. 2., vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 8. Nov. 1854. in Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 106.

2) Zu Nr. 3. a) Der §. 128. Nr. 3. geht nur auf solche amtliche, unter Berufung auf den Diensteid abgegebene Versicherungen eines vereideten Beamten, welche die Stelle eines Zeugnisses (§§. 126. 127.) vertreten.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 28. Jan. 1853.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 236—238.)

b) Das Ob. Trib. führt in dem Erk. v. 21. April 1853. aus:

Wenn ein vereideter Beamter in einer Civil- oder Strafsache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wird, und die Richtigkeit seiner Aussage auf seinen Diensteid versichert, so liegt hierin auch dann eine nach §. 128. Nr. 3. der Ableistung eines Eides gleich zu achtende amtliche Versicherung unter Berufung auf den Diensteid, wenn der Gegenstand der Aussage bei strenger Prüfung nicht als das Amt unmittelbar betreffend befunden wird, und daher streng genommen nach §. 203. Nr. 2. A. G. O. I. 10. oder §. 335. der Cr. Ordn. die wirkliche Ableistung des Eides hätte erfolgen sollen. Eine solche Berufung tritt also auch im Sinne des §. 132. des Strafgesetzb. an die Stelle eines Eides.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 394.)

§. 129. 1) Das Erk. des Ob. Trib. v. 28. Jan. 1853. führt aus:

Der §. 129. setzt voraus, daß die Versicherung an Eidesstatt in einem Falle abgegeben ist, wo sie gefordert werden konnte und wo der Gesetzgeber derselben ausnahmsweise rechtliche Wirksamkeit beigelegt hat (vergl. Anh. §. 11. zum A. L. R. I. 9. §. 477., A. L. R. I. 9. §. 486., II. 2. §. 479., II. 18. §§. 220. 403., A. G. O. III. 7. §. 86., A. G. O. I. 10. §§. 294. 298., I. 28. §. 4. Nr. 4., G. v. 15. Juni 1840. §. 3. G. S. 1840. S. 131., Zusammenstellung v. 26. Sept. 1842. §. 7. Just. Min. Bl. 1842. S. 324. Beil. S. 2.). (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 237—238.)

2) Das Erk. des Ob. Trib. v. 9. März 1834. bestraft aus §. 129. in dem Falle, wo der gegen seine Einschätzung zur Einkommensteuer Reklamirende die nach §. 26. des Einkommensteuer-Ges. v. 1. Mai 1851. von ihm erforderte eidesstattliche Versicherung in Betreff seines Einkommens unrichtig abgegeben hat, obgleich die abzugebende Erklärung ihm nicht, — wie der §. 26. a. a. O. der Kommission zur Pflicht macht, — wörtlich vorgeschrieben,

[1]) Vergl. Zus. 4. zum §. 126. in den Ergänz. Heft I. S. 109.

sondern von ihm nur am Schlusse seiner Einkommen-Spezifikation bemerkt worden, daß er deren Richtigkeit an Eidesstatt versichere. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 689.)

§. 130. (Verleitung zum Meineide.)

1) Zur Erläuterung der Worte des Alin. 1. des §. 130.: „in dessen eigenen Angelegenheiten" bemerkt das Erk. des Ob. Trib. v. 17. Febr. 1853.:

Der §. 130. umfaßt die beiden Fälle, in welchen a) eine Parthei zur fälschlichen Ableistung eines ihr zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eides im Prozesse, oder b) ein Zeuge zu einem falschen Zeugeneide verleitet werden soll. Der erstere, auf den §. 125. sich beziehende Fall wird durch die Worte des §. 130., „welcher einen Anderen wissentlich zur Ableistung eines falschen Eides in dessen eigenen Angelegenheiten zu verleiten sucht", der zweite, auf den §. 126. sich beziehende Fall aber durch die Worte „welcher einen Anderen wissentlich zur eidlichen Bekräftigung einer Unwahrheit aber zur Angabe der Unwahrheit nach abgeleistetem Zeugeneide zu verleiten sucht" bezeichnet.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 392.)

Vergl. das hiermit übereinstimmende Erk. des Ob. Trib. v. 9. Febr. 1852. in den Ergänz. ad h. l. Heft I. S. 111.

2) Welche Vorschrift kommt gegen den Verleiter zu einem falschen Eide in dem Falle zur Anwendung, wenn die Verleitung in der Erregung eines Irrthums besteht, welcher die Wirkung hat, daß entweder der Verleitete ganz straflos bleibt, oder doch nur wegen fahrlässig falschen Eides nach §. 132. bestraft wird?

Goltdammer führt aus:

Der §. 130. passe nicht auf diesen Fall, da er über die erfolglose Verleitung disponire. Der Ausdruck: „versucht" und die Materialien ließen hierüber keinen Zweifel. Letzere ergäben, daß der Antrag den gedachten Fall durch erweiterte Fassung des §. 130. unter diesen zu subsumiren, abgelehnt sei, weil der, welcher gar nicht die Absicht habe, einen Anderen zum (wissentlich) Meineidigen zu machen, nicht als Verleiter bestraft werden könne. Daß dieser Grund der Ablehnung unrichtig sei, ergebe der §. 34. Nr. 1. Der Zweifel liege indeß in dem §. 35., welcher auf den Anstifter dasselbe Strafgesetz, wie auf den Thäter anwendet, hier also die Frage entstehen lasse, ob nur der §. 132. oder ob die §§. 125. 126. auf den Anstifter anwendbar? Bei der Redaktion sei dieser Zweifel ebenfalls zur Sprache gekommen, indeß damit beseitigt worden, daß die Vorschrift §. 35. einen verbrecherischen, also mit dem bei dem Verbrechen erforderlichen Vorsatze handelnden Theilnahme voraussetze, weshalb derjenige, welcher sich eines Anderen, vermöge einer Täuschung desselben, nur als eines willenlosen Werkzeuges bediene, nicht Theilnehmer, sondern der einzige wirkliche Urheber des Verbrechens oder Vergehens sei, aus welchem Grunde daher das Gesetz nicht auf den angeführten Fall, sondern nur auf den bezogen werden dürfe, wo der Theilnahme nicht durch einen Irrthum den verbrecherischen Willen des Thäters anrege.

Wenn man indeß annehme, daß im Sinne des Strafrechts unter dem Ausdrucke: „Strafgesetz" überhaupt nur das die dolose That rügende Gesetz, als das eigentliche, normgebende, das die fahrlässige That rügende aber als seine, durch den mildernden Umstand gebotene, Ausnahme zu erachten sei, so gestalte sich die Regel dahin:

den vorsätzlichen Anstifter eines ausgeführten Verbrechens trifft dasjenige Strafgesetz, welches den Thäter getroffen haben würde, wenn er das Verbrechen vorsätzlich ausgeführt hätte.

Somit fänden auf den gedachten Fall die §§. 125. 126. Anwendung.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 391—392.)

3) Der Ausdruck: „wissentlich" im §. 130. hat zu dem Zweifel Veranlassung gegeben, ob derselbe nur die Wissentlichkeit der Unwahrheit in der Person des Verleiters oder auch die in der Person des zu Verleitenden hat aussprechen wollen.

Das Ob. Trib. hat das Letztere angenommen. Das Erk. desselben v. 22. Juni 1853. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 541.) führt nämlich aus, „daß zur Anwendung des §. 130. vorausgesetzt werde, dem zu Verleitenden sei die Unwahrheit bekannt und der Verleiter wisse dies", womit also die Verleitung zum wissentlichen Meineide gefordert ist.

Diesen Grundsatz hält auch das Präj. des Ob. Trib. v. 8. Dec. 1853. (Präj. Nr. 65.) fest, welches ausspricht:

Der erste Satz des §. 130. erfordert zu seiner Anwendbarkeit den Vorsatz, einen Anderen zur wissentlichen Bekräftigung einer Unwahrheit zu verleiten.

(Entsch. Bd. 26. S. 478., Just. Min. Bl. 1854. S. 88—90., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 118.)

Vergl. auch über die sich hieraus ergebende Fragestellung die Bemerkungen in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 703. u. Bd. 2. S. 241. ad VI.

4) Bei dem Versuche der Verleitung zum Meineide (§. 130.) finden die Bestimmungen des §. 31. des Strafgesetzbuchs keine Anwendung.

Angenommen von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. in den Erk. v. 7. Dec. 1853. und v. 22. März 1854.

Der §. 130. hat nicht den nach den Regeln des §. 31. festzustellenden Versuch eines Verbrechens, sondern vielmehr eine Handlung im Auge, welche, weil sie ohne Erfolg gewesen, also die Ableistung eines Meineides nicht zur Folge gehabt hat, nur dem Sprachgebrauche gemäß „Versuch“ genannt, in Wahrheit aber als eine selbstständige Handlung nach den Regeln des vollendeten Verbrechens zu beurtheilen ist und daher als solche vollendet sein muß, um den Thatbestand des §. 130. darzustellen. Demnach sind die Kriterien des Versuchs in die Frage nicht aufzunehmen.

(Just. Min. Bl. 1854. S. 20. Nr. 15., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 404. u. 424—425.)

Vergl. die Erörterungen in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 46—48.

5) Ueber die Frage: ob es bei der Anklage aus §. 130., wie sonst nach §. 34. Nr. 1., der Feststellung des strafbaren Mittels der Verleitung, und demgemäß einer hierauf gerichteten Fragestellung bedarf? vergl. die Erörterungen in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 118—119.

6) Ueber die Frage: ob beim Meineide eine andere Theilnahme (Hülfsleistung), als die Anstiftung denkbar? vergl. Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 390—391.

§. 132. (Fahrlässiger Meineid.) Der §. 132. findet auf den Manifestations-Eid nicht Anwendung, weil der §. 33. A. G. O. I. 22., gemäß Art. II. des Einführ.-Ges. v. 14. April 1851., noch für anwendbar zu erachten und die gedachte Vorschrift auch auf den assertorischen Theil des Manifestationseides zu beziehen ist.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 8. Juli 1853. (Präj. Nr. 49.) und unterm 8. Dec. 1853.

(Entsch. Bd. 25. S. 445., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 119., Just. Min. Bl. 1854. S. 87. Nr. 38.)

§§. 135—137. (Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.)

§. 135. 1) Mit dem Ausdrucke: „aussetzt“, (im §. 135.) kann eine wirkliche Erregung von Haß oder Verachtung nicht gemeint sein, weil eine solche moralische Wirkung überhaupt nicht berechenbar oder zu konstatiren ist, der Gesetzgeber also beide nur als absichtliches mögliches Ziel ins Auge zu fassen vermag.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 14. Sept. 1853.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 703.)

2) Ueber das Verhältniß des §. 135. zum §. 100., vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 2. März 1853. zum §. 100. (s. oben S. 30.)

§. 137. Die in dem §. 137. auf unbefugte Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern angedrohte Strafe, setzt zu ihrer Anwendung voraus, daß der Thäter mit dem Bewußtsein gehandelt habe, daß durch seine Handlungen Gräber zerstört oder beschädigt worden und daß die Beschädigung oder Zerstörung mit Berührung der in den Gräbern selbst befindlichen Leichen und Gebeine erfolgt ist.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 8. April 1853.

Die Ausführung stützt sich hauptsächlich auf die (ausführlich mitgetheilte) Entstehungsgeschichte des §. 137. und bemerkt sodann:

Nach den Materialien zum §. 137. läßt sich — was die unbefugte Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern betrifft — in Vergleichung mit dem, im §. 349. Nr. 1. gedachten unbefugten Abpflügen eines fremden Grundstücks, nicht annehmen, daß gewinnsüchtige Absicht, wie sie der zweite Abs. des §. 137. voraussetzt, (animus furandi) schon der Handlung eines Ackerbesitzers zu Grunde liege, der — ohne daß dabei Leichname oder Gebeine selbst weggenommen oder berührt werden, — von einem, mit einer Bewehrung nicht versehen und in neuerer Zeit nicht mehr seiner Bestimmung gemäß benutzten Begräbnißplatze einen Theil seinem anstoßenden Acker, in der Absicht, jenen auch als Acker zu benutzen, zupflügen und dabei auch Grabhügel mit verpflügen läßt. — Wenn der §. 137. die unbefugte Beschädigung oder Zerstörung von Gräbern als auf die Religion sich beziehendes Vergehen, mit Strafe bedroht, so kömmt es mit Rücksicht auf §. 44. des Strafgesetzb. vor Allem darauf an, ob der Angeklagte nicht bloß mit dem Bewußtsein, daß er rechtswidrig ein fremdes Grundstück zu dem seinigen abpflügen lasse — was nur unter die Strafvorschrift des §. 349. Nr. 1. fallen würde, sondern auch mit dem Bewußtsein, daß dadurch Gräber zerstört oder beschädigt wurden, gehandelt habe. In gleicher Art, wie

ein Grenzhügel und ein Grenzmal, d. h. das die Grenze kenntlich machende Zeichen, ist, ist auch der Grabhügel (tumulus) nur das Grabmal, das Zeichen des Grabes. Die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von Grabmälern bedroht aber §. 282. mit Strafe, während §. 137. die (mit Berührung der darin befindlichen Leichen oder Gebeine erfolgte) Beschädigung oder Zerstörung von Gräbern selbst voraussetzt. (Entsch. Bd. 25. S. 236., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 569.)

§. 140. (Ehebruch.)

Nach Abfassung des ersten auf Strafe lautenden, wenn auch nicht rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses kann der Antrag des unschuldigen Ehegatten auf Nichtbestrafung des schuldigen den Letzteren vor der Bestrafung wegen Ehebruchs nicht schützen.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 18. Febr. 1853. (Präjud. Nr. 13.)

Der §. 140. macht die Einleitung der Untersuchung gegen den Ehebrecher nicht von dem Antrage des beleidigten Ehegatten abhängig, sondern es kann nur die Fortsetzung des Strafverfahrens durch dessen Erklärung, daß er die Bestrafung nicht verlange, gehemmt werden. Diese Wirkung wohnt nach den Worten des Gesetzes einem solchen Verzichte nur dann bei, wenn derselbe vor der Abfassung des Strafurtels, d. h. eines auf Strafe wegen Ehebruchs lautenden Erkenntnisses, erklärt worden ist. Die Rechtskraft des Strafurtels wird nicht erfordert, und über seinen Wortsinn hinaus kann das Gesetz nicht ausgedehnt werden, weil es eine Ausnahme von der Regel macht; es hätte vielmehr ausdrücklich ausgesprochen sein müssen, wenn die Wirkung eines in einer von Amtswegen einzuleitenden Untersuchung ergangenen Straferkenntnisses von der Erklärung des beleidigten Ehegatten hätte abhängig gemacht werden sollen.

(Entsch. Bd. 24. S. 444., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 238. u. 394.)

§. 141. (Blutschande.)

1) Ist unter dem im §. 141. gebrauchten Ausdrucke: „Unzucht“ nur der „Beischlaf“ zu verstehen, oder umfaßt derselbe auch andere unzüchtige Handlungen?

a) Krätwel (Appell.-Ger. Rath) führt aus,

daß zwar der Bericht der Kom. der II. K. Ersteres ausdrücklich angenommen habe, daß aber hiergegen spreche, daß dann das Gesetz sich des Ausdrucks „Beischlaf“ bedient haben würde. Dem Wortsinne nach seien „Beischlaf“ und „Unzucht“ nicht identisch. Unzüchtige Handlungen könnten auf Befriedigung oder auf Reizung des Geschlechtstriebes gerichtet sein. Beide seien unter „Unzucht“ begriffen. Hierfür spreche auch, daß, während der Entw. von 1847. (§§. 162—166.) den Ausdruck „Beischlaf unter Blutsverwandten“ enthalten habe, statt dessen in dem Entw. von 1850. (§. 131.) das Wort „Unzucht“ gesetzt, ohne daß der Grund hiervon ersichtlich sei. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 161—163.)

b) Goltdammer tritt dieser Ansicht bei. (a. a. O. S. 163. Note.)

c) Temme spricht sich gleichfalls für diese Ansicht aus, indem er bemerkt:

Unter Unzucht ist hier (im §. 141.) jede auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Handlung zu verstehen. Die Vollziehung des Beischlafs kann nicht gefordert werden. Es kommt nur auf die Verletzung der Heiligkeit des Verhältnisses an. (Lehrbuch des Preuß. Strafrechts, S. 713.)

d) Dagegen führt Koch aus:

Die älteren Entwürfe hätten sich des richtigen Ausdrucks: „Beischlaf“ bedient, im ständischen Ausschusse sei aber aus vermeintlichen Schicklichkeitsgründen der Ausdruck „Unzucht“ gewünscht worden, so daß man damit in der That die das Verbrechen des Incests darstellende Handlung, nämlich Beischlaf unter Personen, die sich wegen Nähe der Verwandtschaft nicht heirathen dürfen, habe bezeichnen wollen. Dabei müsse man um so mehr stehen bleiben, als nicht ohne deutliche und bestimmte Vorschrift der Begriff und Thatbestand eines mit so schwerer Strafe bedrohten Verbrechens ausgedehnt werden könne. (Landr., Bd. 4. S. 989—990. Anm. 54.)

e) Das Ob. Trib. hat sich in dem Erk. v. 30. Sept. 1853. für diese letztere Ansicht, nämlich dahin entschieden, daß das Wort „Unzucht“ im §. 141. den „Beischlaf“ bezeichne, nicht aber jede blos unzüchtige Handlung, welche gegen die Sittlichkeit verstößt.

Aus dem Umstande, daß in den §§. 145. u. 149. das Wort „Beischlaf“ vorkommt, resp. bei der letzten Revision beibehalten worden ist, folgt nichts dafür, daß im §. 141. nicht auch der unzüchtige Beischlaf mit Strafe hat bedroht werden sollen. Denn die §§. 145. u. 149. strafen nur die betrügliche Verleitung und die Verführung zum Beischlafe, welche Vergehen unter den Begriff der Unzucht, dem in dem Gesetze verbotenen Beischlaf, nicht zu bringen, und daher als Unzucht auch nicht zu bezeichnen sind. Das Argument, daß der Gesetzgeber, wenn er im §. 141. nur den unzüchtigen Beischlaf gemeint, sich dieses Ausdrucks bedient haben würde, beweist nichts; man könnte demselben mit mehrerem Rechte entgegensetzen, daß der Gesetzgeber, wenn er schon jede unzüchtige Handlung zwischen den im §. 141. gedachten Personen für strafbar hätte erklären wollen, sich überall und namentlich auch im §. 141. des Ausdrucks „unzüchtige Handlungen“ bedient haben würde. Nur soviel kann man

zugeben, daß die Unzucht eine unzüchtige Handlung ist, aber nicht, daß jede unzüchtige Handlung in den §§. 141. ff. mit Strafe bedroht sei. Das Gesetz unterscheidet vielmehr in Beziehung auf die Strafbarkeit zwischen Unzucht, unzüchtigen Handlungen, welche auf Vollziehung des Beischlafs gerichtet sind, und solchen, bei welchen dies nicht der Fall, welche nur aus Geilheit und zum Sinneskitzel, sowie in gewissen Verhältnissen mit Mißbrauch der Autorität und des geschenkten Vertrauens vorgenommen werden. — Diese Unterscheidung zwischen den verschieden unzüchtigen Handlungen und der Umstand, daß dieselben nur in den einzelnen besonders gravirenden Fällen strafbar sein sollen, führt schon darauf hin, daß das Gesetz, indem es in den §§. 141. 143. u. 146. ff. den Ausdruck „Unzucht" braucht, etwas Anderes als blos „unzüchtige Handlungen" darunter verstanden, sondern mehr zur Anwendung des Strafgesetzes erfordert. Im §. 143. bedeutet das Wort „Unzucht" unzweifelhaft die Befriedigung des Geschlechtstriebes und ebenso in den §§. 146. ff. die Vollziehung des Beischlafs. Es ist nicht anzunehmen, daß derselbe Ausdruck im §. 141. in einer anderen Bedeutung gebraucht ist; er ist vielmehr zum Unterschiede von blos unzüchtigen Handlungen zwischen Eltern und Kindern, welche nach dem Vorstehenden ungestraft bleiben sollen, gewählt.

Schließlich wird nachgewiesen, daß die Entstehungsgeschichte des §. 141. diese Auslegung bestätige. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 703—706.)

2) Nach §. 44. A. L. R. I. 1. bestehen Stiefverbindungen im Sinne des Gesetzes nur zwischen einem Ehegatten und den aus einer sonstigen Ehe erzeugten Kindern des anderen. Diese Vorschrift ist bei den Vorarbeiten des Strafgesetzbuchs in dem Kom. Ber. der II. Kammer (S. 92.) in Betracht gezogen worden, und diese Erwägung besonders hat das Ob. Trib. veranlaßt, bei Auffassung und Anwendung des §. 141. jene Vorschrift des §. 44. A. L. R. I. 1. für maaßgebend zu erachten.

So hat der Beschl. des Sen. für Straff. v. 7. Sept. 1853. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 567—568., Entsch. Bd. 27. S. 394.) und ebenso der Beschluß desselben Sen. v. 2. Nov. 1853. (Entsch. a. a. O. S. 394—395.) angenommen, daß die Unzucht des Ehemanns mit der von seiner Ehefrau vor Eingehung ihrer Ehe außerehelich erzeugten Tochter nicht unter die Strafvorschrift des §. 141. falle, weil bei Auslegung der hier gebrauchten Wörter „Stiefeltern" und „Stiefkinder" nur die im §. 44. A. L. R. I. 1. gegebene Definition des Begriffs „Stiefverbindungen" maaßgebend sei.

Von dieser Ansicht wurde indeß späterhin abgewichen und das Plenum des Sen. für Straff. hat hierauf unterm 27. Febr. 1854. die entgegengesetzte Ansicht für die richtige erachtet und demzufolge folgendes Präjud. (Nr. 96.) angenommen:

Die im zweiten Satze des §. 141. enthaltene Strafandrohung gegen Unzucht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern ist auch in denjenigen Provinzen, in welchen der §. 44. A. L. R. I. 1. Gesetzeskraft hat, auf den Fall zu beziehen, wo die Unzucht zwischen dem einen Ehegatten und dem unehelichen Kinde des anderen begangen ist.

Die Gründe sind im Wesentlichen folgende:

Die Strafbarkeit der Unzucht zwischen Verwandten oder Verschwägerten steht mit den Eheverboten in innerer Verbindung. Nach §§. 5. 6. 10. A. L. R. II. 1. ist die Ehe zwischen Stiefeltern und Stiefkindern verboten und der §. 62. des Anh. zum A. L. R. hat auf Grund der K. O. v. 17. Jan. 1803. dies Eheverbot auch auf die unehelichen Kinder und resp. den Ehegatten des Vaters oder der Mutter derselben ausgedehnt, und die K. O. v. 17. Jan. 1838., sowie die V. v. 22. Dec. 1843. (G. S. 1844. S. 47.) in Fällen dieser Art die Dispensation ausgeschlossen. Hiernach stehen schon die Vorschriften über Eheverbote nach der gegenwärtigen Gesetzgebung des A. L. R. der Annahme entgegen, daß der §. 141. nur auf den nach dem §. 44. a. a. O. begränzten Begriff der Stiefverbindungen zu beziehen sei. Bereits die erwähnte, allerdings nicht publizirte K. O. v. 17. Jan. 1803. hatte vorgesehen, daß die Unzucht zwischen den bezeichneten Personen mit willkührlicher Strafe belegt werden solle, auch die der Redaktion des Strafgesetzb. vorhergegangenen Entwürfe v. J. 1843. (§§. 374. 375.) und 1847. (§§. 162—166.) bedrohten neben der Unzucht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern auch die Unzucht des Ehemanns mit der unehelichen Tochter der Frau und die des vom Vater anerkannten unehelichen Sohnes mit der Ehefrau des Ersteren mit Strafe; bei Vorlegung des Entw. zum gegenwärtigen Strafgesetzb. äußerte sich die Regierung in den Motiven zu §. 130. S. 42. dahin, daß die über die Blutschande in dem früheren Entw. aufgestellten Principien beibehalten seien, jedoch dem bei der ständischen Berathung ausgesprochenen Wunsche gemäß versucht worden sei, den Bestimmungen eine größere Einfachheit und Kürze zu geben, wonach es keinem Zweifel unterliegt, daß nach der Absicht des Entw. die Worte: „Stiefeltern" und „Stiefkinder" auch die auf unehelicher Geburt beruhenden Verhältnisse umfassen sollten. Die Kammern haben den §. 141. unverändert und ohne weitere Bemerkungen gegen die den erwähnten Worten beigelegte Bedeutung angenommen. Auch erkennt die Kom. der I. K. in ihrem Berichte (S. 21.) ausdrücklich an, daß unter s. g. Blutschande die Fälle wesent-

lich indespensabler Ehehindernisse begriffen seien, welches Anerkenntniß auch auf die gedachten unehelichen Beziehungen Anwendung findet. Die Kom. der II. K. erklärt es in ihrem Berichte (S. 92.) für angemessen, daß kein Unterschied gemacht werde, ob das Verwandtschafts- oder Affinitäts-Verhältniß durch eheliche oder uneheliche Geburt begründet sei, und wenn gleich dieselbe dabei mit ausdrücklicher Anführung des §. 44. A. L. R. I. 1. die Einschaltung hinzufügt, „soweit Letzteres (das Affinitäts-Verhältniß) nach Lage der bürgerlichen Gesetzgebung dabei überhaupt eintritt," so kann doch dieser Einschaltung nur die Bedeutung beigelegt werden, daß sie behufs der weiteren Prüfung in den Kammern darauf habe aufmerksam machen sollen, daß die noch bestehende Bestimmung des §. 44. a. a. O. in Beziehung auf die Provinzen, in welchen das A. L. R. gilt, Zweifel erwecken könne. Solche Zweifel sind indeß bei der Beschlußnahme der Kammern nicht angeregt, vielmehr durch die unveränderte Annahme des durch die Motive der Regierung erklärten §. 141. beseitigt worden. Das Strafgesetzb. ist für die ganze Monarchie eingeführt, und mithin durch dasselbe eine Gleichheit aller Provinzen in Beziehung auf Strafandrohungen beabsichtiget worden. Das Röm. Recht nimmt die Affinität als durch Blutsverwandschaft mit dem Ehegatten begründet an, ohne einen Unterschied zwischen natürlicher und ehelicher Verwandtschaft zu machen (L. 2. 4. 8. D. unde cognati (38. 8.), 1. 4. §. 3. D. 38. 10., §§. 6. und 9. J. de nuptiis (1. 10.); es verbietet die Ehe des Stiefvaters mit der, wenn auch außerehelich geborenen Stieftochter (L. 14. §§. 2. 3. 1. 54. D. de ritu nupt. (23. 2.) Auch das kanonische Recht geht von derselben Gleichstellung ehelicher und unehelicher Verhältnisse aus. (C. 3. 7. 8. 12. 13. 14. 22. Caus. 35. qu. 2. u. 3.) Das Rheinische Recht endlich unterscheidet in Beziehung auf Eheverbote und in anderen Beziehungen nicht zwischen ehelicher und unehelicher Verschwägerung (Art. 161. 168. des Civ. G. B.). Hiernach kann in denjenigen Provinzen des Preuß. Staates, in welchen der §. 44. A. L. R. I. 4. nicht Gesetzeskraft hat, kein Zweifel über die Anwendung des §. 141. a. a. O. auf uneheliche Stiefverbindungen stattfinden und schon dieser Umstand führt bei der beabsichtigten Gleichstellung aller Provinzen in strafrechtlicher Beziehung dahin, diese Auslegung als der Absicht des Gesetzgebers entsprechend anzusehen.

(Entsch. Bd. 27. S. 392. ff., Just. Min. Bl. 1854. S. 193. Nr. 86.)

Nach diesem Grundsatze hat der Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 2. März 1854. auch in Bezug auf einen Landestheil erkannt, in welchem als civilrechtliche Rechtsnorm das gemeine Recht gilt. (Entsch. Bd. 27. S. 399. ff.)

Vergl. die ausführliche Erörterung hierüber in der Abhandlung über den Begriff der Stiefverbindung beim Thatbestande der Unzucht, in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 513. bis 521.

3) Die Unzucht zwischen Stiefeltern und Stiefkindern ist auch dann nach §. 141. zu bestrafen, wenn dieselbe nach Auflösung der Ehe begangen ist, welche die Stiefverbindung begründet hat.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 14. Juni 1854., mit Rücksicht auf §. 6. A. L. R. II. 1. und weil die Strafbarkeit der Unzucht durch die Eheverbote bedingt, nach der V. v. 22. Dec. 1843. (G. S. 1844. S. 47.) aber selbst die Wiederverheirathung einer Person mit dem unehelichen Descendenten des verstorbenen Ehegatten verboten ist.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 830.)

4) Das Verhältniß zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern bleibt im Sinne des §. 141. auch dann noch bestehen, wenn die Ehe, durch welche dasselbe entstanden war, durch Tod oder Ehescheidung getrennt worden ist.

Angenommen von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 18. Jan. 1854.

Der §. 141. macht in dieser Hinsicht bezüglich der Bestrafung des Incests keinen Unterschied; auch beruhen die Vorschriften darüber auf den Eheverboten und sind daher nach dessen Regeln auszulegen. Nach §§. 5. u. 6. A. L. R. II. 1. besteht aber in dem gedachten Falle das Eheverbot fort. Auch ergiebt sich die Richtigkeit dieser Ansicht daraus, daß eine dem entsprechende Bestimmung früherer Entwürfe nur aus dem Grunde wieder gestrichen ist, weil sie sich von selbst verstehe.

(Just. Min. Bl. 1854. S. 127. Nr. 54., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 257.)

§. 142. (Unzucht mit Verletzung von Berufspflichten.)

1) Der §. 142. Nr. 2. und 3. findet auf Transporteurs und bürgerliche Wachtmannschaften, welche mit der Bewachung von Gefangenen beauftragt sind, ohne Beamte zu sein, nicht Anwendung.

Angenommen von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 16. Dec. 1853. (Präjud. Nr. 66.)

Die Vornahme unzüchtiger Handlungen an Personen, die der Obhut des Thäters anvertraut sind, ist, insofern nicht andere erschwerende Umstände hinzukommen, im §. 142. Nr. 2. und 3. nur in Be-

ziehung auf **Beamte** mit Strafe bedroht. Nach dem Sprachgebrauche des A. L. R. (§. 68. ff. II. 10.) sind diejenigen Personen, welche nach §. 77. A. L. R. II. 7. Gemeindedienste bei Bewachung oder auf dem Transporte von Verbrechern leisten, auch während dieser Leistung nicht als Beamte bezeichnet; auch sind nach den §§. 95. und 322. des Strafgesetzb. Personen, denen die Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung von Gefangenen anvertraut ist, von Beamten unterschieden, und weder der §. 89. das., noch eine andere Stelle des Strafgesetzb. berechtigt zu dem Schlusse, daß unter der Bezeichnung von Beamten im §. 142. auch solche Personen verstanden sind, welche ohne bleibendes Amtsverhältniß nur vermöge vorübergehender öffentl. Funktionen mit der Obhut über einen Gefangenen betraut sind und während derselben die dort bezeichneten Handlungen verüben.

(Entsch. Bd. 26. S. 401., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 119.)

2) Das Erk. des Ob. Trib. v. 22. Dec. 1852. führt aus:

Wenn der Fall des §. 144. Nr. 3. vorliegt, so muß diese härtere Strafvorschrift, und nicht diejenige des §. 142., obwohl sonst die strafbare Handlung auch darunter subsumirt werden kann, zur Anwendung kommen. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 239—240.)

§§. 142. u. 144. Ueber den Begriff von „**unzüchtigen Handlungen**" (in §§. 142. u. 144.) bemerkt das Erk. des Ob. Trib. v. 22. Dec. 1852.:

Aus einer Zusammenstellung der §§. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. und 151. und den darin verschiedentlich gebrauchten Worten: „Beischlaf", („Ehebruch"), „Unzucht", „unzüchtige, auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Handlungen," „unzüchtige Handlungen", „Verletzung der Schaamhaftigkeit", „unzüchtige Schriften" u. s. w. ergiebt sich, daß das Gesetz unter „unzüchtigen Handlungen" **ohne weiteren Zusatz**, alle solche versteht, welche **auch ohne die auf Befriedigung des Geschlechtstriebes unmittelbar gerichtete Absicht, das Schaamgefühl auf freche Weise verletzen, das sittliche Gefühl also in seinem Keim verderben.** (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 239.)

Vergl. auch die Ergänz. zum §. 144. Nr. 3. (s. unten.)

§. 143. (**Widernatürliche Unzucht.**)

Unter widernatürlicher Unzucht im Sinne des §. 143. ist die eigentliche Sodomie (sodomia propria) in ihren beiden Formen zu verstehen, nicht andere unzüchtige Handlungen, namentlich nicht die gegenseitige Onanie zwischen Personen männlichen Geschlechts.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 1. Juli 1853. (Präjud. Nr. 48.), unter Vernichtung der entgegengesetzten Entscheidung des **Kammergerichts**.

(Entsch. Bd. 25. S. 444. u. Bd. 26. S. 403., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 119.)

Vergl. auch die Erörterung in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 238. zum §. 143.

§. 144. (**Unzucht, gewaltsamer Mißbrauch.**)

1) Ueber die **Art der Fragestellung** in den Fällen des §. 144., vergl. die Erörterungen im Just. Min. Bl. 1852. S. 188. und in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 49. und die Erk. des Ob. Trib. v. 13. Juli 1853. u. 23. Febr. 1854., a. a. O. Bd. 2. S. 241. ad V. u. S. 407. ad IX.

2) **Zum** §. 144. Nr. 3. a) Ueber die **Beweislast** in Beziehung auf die Vorschrift des §. 144. Nr. 3., und demgemäß über die **Art der Fragestellung** sind Zweifel entstanden.

Die Entsch. des Sen. für Straff. des Ob. Trib. v. 4. Nov. 1853. führte aus:

Bei der Anwendung des §. 44. ist zu beachten, daß aus demselben nur ein Grund der Ausschließung der Strafe entnommen werden kann[1]). Deshalb muß zuvörderst der **Thatbestand** des §. 144. Nr. 3. festgestellt werden, nämlich, daß eine Person unter 14 Jahren zu unzüchtigen Handlungen gemißbraucht worden, und demnächst müssen (nach Art. 80. u. 81. des Ges. v. 3. Mai 1852.) in der Hauptfrage die Umstände, welche die Strafe ausschließen können, hervorgehoben, oder eine besondere Frage gestellt werden. In der Frage müssen mithin die Merkmale des in Rede stehenden Verbrechens von den Umständen, welche die Strafe ausschließen, gesondert werden, weil sie zur Feststellung des Thatbestandes des §. 144. Nr. 3. nur erforderlich ist, daß der Angeklagte mit einer erwiesenermaaßen noch nicht 14 Jahre alten Person unzüchtige Handlungen vorgenommen habe. Nach Feststellung dieser Thatsache aber ist, falls eine Veranlassung hierzu vorliegt, die weitere Frage zu stellen, ob dem Angeklagten unbekannt gewesen, daß jene Person das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet habe.

(Just. Min. Bl. 1854. S. 5. Nr. 3., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 238.)

Diese Entscheidung ergiebt, daß die Ansicht angenommen worden, die Feststellung des Thatbestandes aus §. 144. Nr. 3. beschränke sich lediglich auf das **objektive Moment**, daß der Angeklagte mit einer Person unter 14 Jahren unzüchtige Handlungen vorgenommen

---

1) Vergl. auch die Ergänz. zum §. 44. des Strafgesetzb. (s. oben S. 21.)

habe, und die Zusatzfrage dürfe deshalb nicht den Charakter einer Ergänzung des Thatbestandes zugleich durch den Nachweis des subjektiven Moments, nämlich der Kenntniß des Alters unter 14 Jahren haben; sie sei mithin nicht positiv zu stellen, sondern negativ, weil sie die Natur eines von dem Angeklagten zu erhebenden, oder doch nur den Umständen nach von dem Richter ex off. zu berücksichtigenden Einwandes gegen das Fundament der durch die einfache Fassung der Frage aus §. 144. Nr. 3. bereits vollständig erwiesenen Anklage habe.

Mit dieser Auffassung stand indeß nicht allein eine frühere Entscheidung des Ob. Trib. v. 29. Juni 1853. (Entsch. Bd. 26. S. 185.) nicht im Einklange, sondern es wurde die Frage in Bezug auf die positive oder negative Fassung der Zusatzfrage auch späterhin kontrovers und deshalb vor das Plenum des Sen. für Straff. gebracht, welches sich unterm 12. Juni 1854. für die Nothwendigkeit einer negativen Stellung der Frage entschied und deshalb folgendes Präjud. (Nr. 99.) eintragen ließ:

Im Falle des §. 144. Nr. 3. ist eine nach §. 44. über die Wissenschaft von dem Alter der gemißbrauchten Person den Geschworenen vorzulegende Frage nicht dahin:
ob der Angeklagte gewußt habe, daß die gemißbrauchte Person unter 14 Jahren alt gewesen,
sondern dahin zu stellen:
ob dem Angeklagten das Alter der Person unter 14 Jahren unbekannt gewesen sei?

Die Gründe sind im Wesentlichen folgende:

Obgleich im Strafverfahren sich eine Vermuthung für den verbrecherischen Vorsatz nicht geltend machen läßt, dieser vielmehr gleich jedem anderen wesentlichen Merkmale des Thatbestandes des einzelnen bestimmten Verbrechens oder Vergehens dem Angeklagten zu beweisen ist, mithin in der Regel dem Angeklagten die Wissenschaft oder Kenntniß desjenigen Umstandes, welcher den Thatbestand des ihm zur Last gelegten Verbrechens oder Vergehens entweder allein bildet, oder solchen doch besonders qualificirt, bewiesen werden muß; so stellt sich doch bei denjenigen strafbaren Handlungen, bei welchen in ihrer Verübung selbst sich auch die Wissenschaft der besonderen Umstände, von welcher die Strafbarkeit abhängt, nach dem ordentlichen Lauf der Dinge erkennbar macht, und bei welchem das Gesetz deshalb dieser Wissenschaft als Erforderniß nicht noch ausdrücklich erwähnt — wie alles dies bei dem im §. 144. Nr. 3. vorgesehenen Verbrechen der Fall ist, — die Behauptung des Angeklagten, daß er bennoch wegen besonderer thatsächlicher Verhältnisse jene Umstände bei Verübung der That nicht gekannt habe, als die Geltendmachung eines Strafausschließungsgrundes dar, auf welchen die Vorschrift des §. 44. zur Anwendung zu bringen ist, worauf denn nach Bewandniß der Sache vom Gericht einzugehen und auf die deshalb vorliegenden Thatsachen und Umstände zu befinden ist, oder weshalb die erforderlichen Angaben und Beweise vom Angeklagten geltend zu machen sind. Diese findet auch in dem §. 44., wie dessen ganze Entstehungsgeschichte ergiebt, ihre Rechtfertigung. Wäre der Gesetzgeber bei der Abfassung des §. 44. davon ausgegangen, daß bei den obgedachten strafbaren Handlungen die Wissenschaft oder Kenntniß dem Angeklagten besonders zu beweisen sei, so hätte er von dem nicht erfolgten Beweise dieser Wissenschaft oder Kenntniß die Straflosigkeit, beziehungsweise die mindere Strafbarkeit abhängig machen müssen, während der §. 44. ausdrücklich ausspricht, daß dem Angeklagten seine Handlung als Verbrechen oder Vergehen, beziehungsweise der erschwerende Umstand nicht zugerechnet werden soll, wenn ihm zur Zeit der That die seine Strafbarkeit beziehungsweise seine erhöhte Strafbarkeit begründenden Verhältnisse oder Umstände unbekannt gewesen. Hiernach läßt sich der §. 144. Nr. 3. in Verbindung mit §. 44. nur dahin auslegen, daß, wenn dem Angeklagten die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren oder deren Verleitung zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen bewiesen worden, dadurch der Thatbestand des in §. 144. Nr. 3. mit Strafe bedrohten Verbrechens für vollständig erschöpft zu halten ist, ohne daß es dazu noch besonders des Beweises bedarf, daß der Angeklagte zur Zeit der That von dem Alter der gemißbrauchten Person unter 14 Jahren Wissenschaft oder Kenntniß gehabt; daß dagegen in dem Falle, wo von dem Angeklagten die Nichtwissenschaft oder Nichtkenntniß des Alters der gemißbrauchten Person behauptet wird, oder in solcher Hinsicht Zweifel entstehen, sich auf Grund des §. 44. nur alsdann eine volle Straflosigkeit für den Angeklagten in Anspruch nehmen läßt, wenn zu dessen Gunsten der Beweis erbracht worden, daß ihm zur Zeit der That es unbekannt gewesen, daß die von ihm gemißbrauchte Person damals noch nicht das vierzehnte Lebensjahr erreicht gehabt.
(Entsch. Bd. 28. S. 184. ff., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 807.)

b) Ueber den Begriff von „unzüchtigen Handlungen" im Sinne des §. 144. Nr. 3. spricht sich das Erk. des Ob. Trib. v. 7. Sept. 1853. dahin aus:

Der §. 144. geht in der Bestimmung unter Nr. 3. weiter, als unter Nr. 1. und 2. Bei Nr. 3. wird, wie die deutlichen Worte und die Verhandlungen der II. Kammer (Bericht S. 91.) nachweisen, zum Thatbestande der hier strafbaren unzüchtigen Handlungen nicht erfordert, daß dieselben auf Befriedigung des Geschlechtsbetriebes gerichtet gewesen, sondern es soll jede gegen eine Person unter

14 Jahren unternommene unzüchtige, d. h. das Schaam- und Sittlichkeitsgefühl in grober Weise verletzende und in wollüstiger Richtung verübte Handlung bestraft werden.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 706.)

c) Bei fortgesetzten unzüchtigen Handlungen findet im Falle des §. 144. Nr. 3. der §. 56. keine Anwendung, vielmehr kann die Wiederholung solcher Handlungen nur bei Zumessung der Strafe in Betracht kommen.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 22. Dec. 1852.

(Goltdammer's Arch, Bd. 1. S. 240—241.)

d) Die Worte des §. 144. Nr. 4.: „wer mit Personen u. s. w." sind gleichbedeutend mit den im §. 144. Nr. 1. gebrauchten Worten: „wer an Personen u. s. w."

Erkannt von dem Sen. für Strafs. des Ob. Trib. unterm 23. Febr. 1854. unter Vernichtung des Urtels des Schwurgerichtshofes, welches angenommen hatte, daß die Präposition „mit" im §. 144. Nr. 3. dahin auszulegen sei, daß die unzüchtige Handlung mit dem Willen der Person unter 14 Jahren stattgefunden haben müsse.

(Just. Min. Bl. 1854. S. 184. Nr. 82., Goltdammer's Arch. Bd. II. S. 407. u. S. 425.)

e) Die Bestimmung des §. 144. Nr. 3. beschränkt sich nicht auf unzüchtige Handlungen mit Personen weiblichen Geschlechts, sondern erstreckt sich auf männliche Personen als passive Subjekte des Verbrechens.

So erkannt von dem Ob. Trib. unterm 6. Sept. 1854., weil die Vorschrift generell sei, und die Entstehungsgeschichte derselben ergebe, daß dabei als aktives und passives Subjekt nicht Personen verschiedenen Geschlechts vorausgesetzt worden.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 689—690.)

f) Ueber die Frage: ob es bei der Anklage aus §. 144. Nr. 3., wie sonst nach §. 34. Nr. 1., der Feststellung des strafbaren Mittels der Verleitung, und demgemäß einer hierauf gerichteten Fragestellung bedarf? vergl. die Erörterungen in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 118—119.

§. 146. (Gewerbsmäßige Unzucht.)

1) Begriff der „gewerbsmäßigen" Unzucht.

Ein (nicht genanntes) Appellations-Gericht hat (unterm 19. Dec. 1854.) die gewerbsmäßige Unzucht auch in dem Falle angenommen, wo die Angeklagte den Beischlaf in Erwartung der Bezahlung verstattet, obgleich die nicht erfolgte Bezahlung festgestellt worden. (Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 131.)

2) Ad verba: „den polizeilichen Anordnungen zuwider."

Der §. 146. ist nicht dahin aufzufassen, daß die Anwendung der Strafbestimmung desselben voraussetze, daß die gewerbsmäßige Unzucht erst ausdrücklich für den betreff. Ort durch besondere Polizeiverbote untersagt sei.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 21. April und 24. Nov. 1853.

Die gewerbsmäßige Unzucht wurde nach §§. 1023. ff. A. L. R. II. 10. und der K. O. v. 15. Jan. 1825. mit dreimonatlicher Zuchthausstrafe geahndet, und nur in Betreff der bei der Polizei gemeldeten Dirnen fand eine Ausnahme statt. Dieselbe Regel mit derselben Ausnahme stellt der §. 146. des Strafgesetzb., nur unter Milderung des Strafmaaßes, fest; und insbesondere da, wo das Gewerbe unter gewissen Bedingungen geduldet wird, kann die Strafbarkeit derer, welche es ohne Erfüllung jener Bedingung treiben, nicht zweifelhaft sein. Durch Schließung der Bordelle ändert sich die gesetzliche Regel nicht, weil ein Gewerbe dadurch nicht frei wird, daß die Polizei demselben jede Duldung versagt; vielmehr ist die Entziehung oder unbedingte Verweigerung jeder Konzession diejenige polizeil. Anordnung, welche, so lange sie in Kraft bleibt, den gewerbsmäßigen Betrieb der Unzucht verhindern, und die Einrede des Ausnahmefalles abschneiden soll. Bei wegfallender Ausnahme kommt die Regel zur Anwendung, ohne daß es dieserhalb einer Verfügung der Behörden bedarf, da sie aus dem Gesetze selbst folgt. (Just. Min. Bl. 1853. S. 254. Nr. 13., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 120.)

Auch das R. des Just. Min. v. 7. April 1853. bemerkt hierüber:

Bei Abfassung des §. 146. ist es, ausweislich der Vorarbeiten zum Strafgesetzb. die Absicht gewesen, die gewerbsmäßige Unzucht überhaupt unter Strafe zu stellen, und nur diejenigen Weibspersonen hiervon zu eximiren, welche den polizeil. Anordnungen gemäß in polizeil. genehmigten Bordellen Aufnahme gefunden haben oder in anderer Weise konzessionirt worden sind. Nur um der von vielen Gerichten aufgestellten Ansicht entgegenzutreten, als ob der Erlaß besonderer polizeilicher Anordnungen gegen die gewerbsmäßige Unzucht die Bedingung der Strafbarkeit der letzteren sei, ist von dem

Min. des J. mittelst C. R. v. 11. März 1852. sämmtlichen Regierungen der Erlaß besonderer Verbote gegen die gedachte Unzucht aufgegeben worden. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 120.)

3) Die im §. 146. verordnete Einsperrung ins Arbeitshaus wegen gewerbsmäßiger Unzucht ist auch gegen Ehefrauen in stehender Ehe anwendbar.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 26. Mai 1854.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 690.)

§§. 147. u. 148. (Kuppelei.)

1) Als „Kuppler" ist nach §§. 147. u. 148. auch derjenige zu bestrafen, welcher Frauenzimmer in einem öffentlichen Bordell unterbringt, und nur der polizeilich konzessionirte Bordellwirth für seine Person und derjenige, welchem polizeilich erlaubt worden, als Unterhändler zwischen Bordellwirthen und Frauenzimmern aufzutreten, bleibt wegen Kuppelei straflos, wogegen Anderen nicht gestattet ist, auf eigene Hand und aus Eigennutz den Bordellwirthen Mädchen zu verschaffen.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 6. Mai 1853.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 394—395.)

2) Auch die Kuppelei für eine im Auslande betriebene Unzucht, wo die Kuppelei straflos ist, unterliegt der Strafbestimmung des §. 147.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 30. Sept. 1854., weil es bei Anwendung der inländischen Strafgesetze nicht darauf ankomme, wo der Erfolg der mit Strafe bedrohten Handlung eingetreten sei, wofern die Handlung selbst auf Preuß. Territorium stattgefunden habe. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 830—831.)

3) Das Erk. des Ob. Trib. v. 6. Mai 1853. nimmt an:
daß „hinterlistige Kunstgriffe" angewendet worden, gehört zu den thatsächlichen Merkmalen des im §. 148. Nr. 1. unter Strafe gestellten Verbrechens, und ist daher durch die Geschworenen festzustellen. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 361.)

§. 150. (Verletzung der Schamhaftigkeit mit öffentlichem Aergerniß.)

Zur Anwendung des §. 150. ist nicht erforderlich, daß die die Schamhaftigkeit verletzende Handlung bei den dabei anwesenden Personen nach ihrer subjektiven Empfindung ein Aergerniß wirklich erregt habe; es genügt aber auch nicht, daß eine, die Schamhaftigkeit verletzende zur Erregung eines Aergernisses objektiv geeignete Handlung an einem öffentlichen Orte begangen sei; es muß vielmehr auch festgestellt sein, daß eine oder mehrere Personen dabei anwesend gewesen.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 5. Okt. 1854. (Präjud. Nr. 105.)

Der §. 150. bedroht nicht diejenigen mit Strafe, welche die Schamhaftigkeit öffentlich, d. h. durch an einem öffentlichen Orte vorgenommene oder doch wahrnehmbare Handlungen verletzen, sondern diejenigen, welche durch Verletzung der Schamhaftigkeit ein Aergerniß, und zwar ein öffentliches Aergerniß geben (vergl. den Kom. Ber. der II. K. ad §. 139. des Entw. S. 95.). Deshalb genügt es zur Anwendung desselben nicht, daß eine nach richterlichem Ermessen zur Erregung eines Aergernisses geeignete Handlung an einem öffentlichen Orte vorgenommen sei, sondern es ist jedenfalls die Anwesenheit von Personen, bei denen ein Aergerniß erregt werden könnte, erforderlich. Dagegen kann anderer Seits die Anwendung des Gesetzes nicht von der Subjektivität der anwesenden Personen abhängig sein. Das Gesetz erfordert überhaupt nicht ein Mißfallen der anwesenden Personen, sondern in abstracto ein öffentliches Aergerniß, ein solches wird aber auch dann gegeben, wenn die Schamlosigkeit den Beifall der Umstehenden erhalten sollte. Das Wort „Aergerniß" deutet auch schon dem hergebrachten Sprachgebrauche gemäß eine Verletzung des sittlichen Gefühls, sei es durch wirkliche Erregung des Aergers, sei es durch Verleitung zur Zustimmung in eine unsittliche Handlung an, und daher beabsichtigt der §. 150. eine jede bewußter Weise der öffentlichen Sitte hohnsprechende, an öffentlichem Orte im Beisein anderer Personen vorgenommene, die Schamhaftigkeit verletzende Handlung zu rügen.
(Entsch. Bd. 28. S. 375., Just. Min. Bl. 1854. S. 403. Nr. 167., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 831.)

§§. 152—163. (Verletzungen der Ehre.)

Ueber die strafrechtliche Verfolgung von Beleidigungen oder Verläumdungen durch Mitglieder der Kammern, bei den Kammerverhandlungen verübt, vergl. das Erk. des Ob. Trib.

v. 12. Dec. 1853. (Entsch. Bd. 26. S. 454.) und Art. 84. der Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850., sowie die Abhandlungen darüber in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 76—82.

§. 152. (Oeffentliche oder schriftliche Beleidigung.)

1) Die schriftliche Beleidigung in Briefen ist erst mit der Ankunft des Briefes vollendet, weil die Absicht des Beleidigers nicht allein durch die Abfassung des Schreibens erreicht werden kann, hierzu vielmehr die Beförderung an die Adresse erforderlich ist.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 24. Febr. und 10. März 1853. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 226. u. 235.)

2) Das Erk. des Ob. Trib. v. 7. April 1854. führt aus;

daß ein beleidigendes Schriftstück, um den Thatbestand der strafbaren Beleidigung zu vollenden, mit dem Willen des Verfassers an den Adressaten, oder sonst zur Kenntniß Dritter gelangt sein müsse, und daß daher der Einwand, es sei dies nur aus einem Versehen geschehen, nicht unberücksichtigt zu lassen, weil es eine fahrlässige Beleidigung (nämlich durch Fahrlässigkeit in Beziehung auf die Bekanntmachung der Schrift) nicht gebe. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 425.)

§. 153. (Retorsion bei Beleidigungen.)

1) Die Retorsion wörtlicher und thätlicher Beleidigungen ist statthaft.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 4. Juni 1852.

Obgleich in den §§. 153. 188. u. 343. nur von der Retorsion gleichartiger Beleidigungen die Rede ist, so kann doch nach dem Grunde dieser Gesetze nicht allgemein angenommen werden, daß die Retorsion ausgeschlossen sei, wenn der, welcher einen Anderen durch wörtliche Beleidigung gereizt hat, von diesem thätlich beleidigt worden ist; vielmehr steht das Urtheil hierüber dem Richter zu, welcher in jedem einzelnen Falle die Schwere der Beleidigungen und die dadurch verwirkten Strafen gegen einander abzuwägen hat. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 241—242.)

2) Ueber die Nichtanwendbarkeit des §. 153. im Falle des §. 102. (Amtsbeleidigungen), vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 7. Juli 1853. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 569.) zum §. 102. des Strafgesetzbuchs. (s. oben S. 31.)

§. 154. (Tadelnde Urtheile, Vorhaltungen, Rügen.)

Die im §. 154. enthaltene Modifikation der Vorschriften über die Ehrverletzungen bezieht sich auch auf die, wenngleich als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung qualificirten, öffentlichen Beleidigungen oder Verläumdungen im §. 102.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 21. Okt. 1853., in welchem Falle dieser Grundsatz auf die von der Vertheidigung vor Gericht gegen den Staatsanwalt ausgestoßenen Aeußerungen beleidigenden Inhaltes angewandt worden ist. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 706.)

§. 155. 1) Ueber das Recht des Rechtsanwaltes zur Verweigerung der Ablegung eines Zeugnisses über ihm als Vertheidiger oder auch vor Einleitung der Untersuchung von seinem Klienten anvertraute Geheimnisse, vergl. das Präjud. des Ob. Trib. v. 17. März 1853. (Präjud. Nr. 22., Entsch. Bd. 24. S. 496. u. Bd. 25. S. 290., Just. Min. Bl. 1853., S. 353., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 230—232.) und die Beschlüsse des Ob. Trib. v. 13. Jan. 1854. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 247—248.) und v. 29. Sept. 1854. (a. a. O. S. 813—814.)

2) Ein Geistlicher kann nicht gezwungen werden, über das, was ihm außer der Beichte als Amtsgeheimniß mitgetheilt worden, Zeugniß abzulegen.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 19. Mai 1853.

Bei Seelsorgern kann die Pflicht zur Geheimhaltung der in dieser Eigenschaft ihnen gemachten Eröffnungen im Sinne des §. 155. nicht auf den Inhalt der förmlichen Ohrenbeichte beschränkt werden, sondern erstreckt sich auch auf das, was ihnen in Rücksicht auf ihre geistliche Amtsverschwiegenheit auch sonst mitgetheilt worden. Das Gericht muß sich daher in solchen Fällen mit der auf den Zeugeneid abgegebenen Erklärung begnügen, daß dem Zeugen über den Gegenstand der Vernehmung solche Eröffnungen in seiner Eigenschaft als Seelsorger gemacht worden, welche mitzutheilen sein Amt nicht erlaube. (Just. Min. Bl. 1853. S. 356. Nr. 17., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 375.)

Denselben Grundsatz hat schon früher (unterm 17. Nov. 1845.) der (vormalige) Rhein. Rev.- u. Kass.-Hof angenommen. (Goltdammer's Arch. a. a. O. S. 376.)

3) Der §. 155. kann nicht auf den Redakteur einer Zeitschrift ausgedehnt werden.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 14. Dec. 1854.

Ein solcher Redakteur gehört nicht zu den Gewerbetreibenden, welchen Privatpersonen Geheimnisse anzuvertrauen genöthiget sind, sondern es beruht lediglich auf einem freiwilligen Abkommen zwischen ihm und seinen Korrespondenten, ob er den Namen derselben verschweigen will oder nicht, und es besteht kein gesetzlicher Grund, welcher ihn von der Namhaftmachung derselben auf Erfordern des Richters entbinden könnte.

(Just. Min. Bl. 1855. S. 70. Nr. 24., Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 121. u. 131.)

§. 156. (Verläumdung.)

1) Wer bei einer Behörde auf rechtmäßigem Wege, um Hülfe zu suchen, Etwas behauptet, was einen Anderen in der öffentlichen Meinung dem Hasse und der Verachtung aussetzt, begeht hierdurch allein eine Verläumdung nach §. 156. alsdann nicht, wenn er die behauptete Thatsache für wahr hielt.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 19. Mai 1853. (Präjud. Nr. 34.)

Obgleich zum Begriffe einer strafbaren Verläumdung nach §. 156. im Allgemeinen weder erfordert wird, daß der Verläumder von der Unwahrheit der behaupteten Thatsache unterrichtet gewesen, noch daß er die Absicht zu beleidigen gehabt habe, vielmehr in beiden Beziehungen das Objektive, nämlich die objektive Unwahrheit der Thatsache und der objektive Charakter derselben, daß sie in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, genügt, so führt dennoch der allgemeine sowohl im §. 154. bei der Beleidigung, als im §. 133. bei der falschen Anschuldigung anerkannte Grundsatz: daß, wer auf rechtmäßigem Wege die Obrigkeit angeht und hierbei Anführungen macht, welche objektiv für andere kränkend sind, nicht schon um deswillen strafbar ist, weil diese unwahr sind, zu dem in dem obigen Präj. ausgesprochenen Grundsatze.

(Entsch. Bd. 25. S. 441. u. Bd. 26. S. 141., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 570.)

Auch in anderen Fällen hat das Ob. Trib. den Thatbestand der Verläumdung als dargethan nicht erachtet, wenn den besonderen Umständen nach eine Berechtigung zum Vorbringen der Thatsachen angenommen werden mußte.

So unterm 6. Okt. 1852. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 569. sub 1.), 22. Dec. 1852. (a. a. O. S. 570. sub. 6.) und 4. März 1853. (a. a. O. S. 570. sub 3.[1]).)

2) Das Erk. des Ob. Trib. v. 19. Nov. 1851. spricht aus:

Nicht nur äußere, durch die Sinne wahrnehmbare Thatsachen, sondern auch die angeblich als vorhanden behauptete dolose Absicht, oder die als leitend dargestellten Motive der äußeren Thatsachen können im Sinne des Gesetzes Thatsachen sein, und in dieser Beziehung den Thatbestand des §. 156. herstellen. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 571.)

3) Das Erk. des Ob. Trib. v. 1. Dec. 1852. nimmt an:

Wer eine ihm zu diesem Behufe übergebene Schrift verläumderischen Inhaltes, obschon mit Kenntniß derselben, an die Behörde, an welche sie gerichtet war, abgesendet hat, kann dennoch nicht als Verbreiter der Verläumdung gestraft werden, weil in einer blos mechanischen Wirksamkeit dieser Art der Thatbestand des §. 156. nicht zu finden ist. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 571.)

4) Die Beschuldigung einer unmöglichen Handlung enthält keine Verläumdung.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 3. März 1854.

(Striethorst's Arch. Bd. 12. S. 205. Nr. 46.)

§. 162. Die Klage wegen Beleidigungen resp. Verläumdungen geht dann, wenn der Kläger nach Insinuation der Klage an den Verklagten stirbt, auf die Erben des ersteren über.

So erkannt von dem Ob. Trib. unterm 10. Nov. 1852.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 395.)

§§. 164—174. (Zweikampf.)

§. 168. Auch gegen einen Studenten, welcher zugleich zur Erfüllung seiner Militairpflicht als einjähriger Freiwilliger in das Militair getreten ist, wird ein mit einem Studenten vollzogenes Duell, bei welchem weder Tödtung noch Verstümmelung noch bedeutende Verwun-

---

[1]) Vergl. auch das Erk. v. 27. Sept. 1852. (Entsch. Bd. 23. S. 468., in den Ergänz. ad h. l. Heft I. S. 120.), wogegen das Präj. v. 28. Mai 1851. (Entsch. Bd. 22. S. 72. Nr. 12., s. in den Ergänz. a. a. O.) hiervon abweicht.

dung vorgefallen ist, nicht nach §. 168. des Strafgesetzb., sondern nach §§. 8. und 9. des Regl. v. 28. Dec. 1810. bestraft.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 26. Okt. 1853. (Präjud. Nr. 58.) (Entsch. Bd. 26. S. 406.)

§§. 175—186. (Verbrechen und Vergehen wider das Leben.)

§§. 175—179. Dr. Mittermaier, die Lehre von dem Morde und Todtschlag nach dem Preuß. Strafgesetzbuche, verglichen mit den Bestimmungen anderer Gesetzgebungen und geprüft nach den Forderungen der Gerechtigkeit. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 141—166., 285—312.) Mord, Raub und Theilnahme an diesen Verbrechen. Ein Rechtsfall im schwurgerichtlichen Verfahren. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 342—360.)

§. 175. (Mord.)

1) Auch der mit Zustimmung des Getödteten verübte Mord fällt unter die Strafvorschrift des §. 175.

So erkannt von dem Ob. Trib. (Datum der Entscheidung konstirt nicht).

Das Gesetz stellt keine Unterscheidung der Fälle, wo die That mit Zustimmung des Getödteten begangen ist, von den gewöhnlichen Fällen eines in feindseliger Absicht verübten Mordes auf, und die Ansicht, daß eine solche Tödtung nur eine Hülfsleistung zu dem beabsichtigten Selbstmorde des Getödteten sei, entbehrt der gesetzlichen Begründung. Es könnte vielmehr in Beziehung auf den Thäter die Einwilligung des Getödteten nur als ein Auftrag zu einem Verbrechen erscheinen, welcher die freie Willensbestimmung und die volle Verantwortlichkeit des Thäters nicht ausschließt. Auch gestatten die Materialien zur Gesetzgebung keinen Zweifel über diese Auslegung des Gesetzes.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 331.)

Vergl. die Erörterungen von Dorn über diesen Rechtsfall, a. a. O. S. 325. ff.

2) Ueber die Art der Fragestellung beim Morde, vergl. die Erörterungen in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 218—219., S. 548—549. u. Bd. 2. S. 92—93.

3) Ueber die aberratio beim Morde und Todtschlag, vergl. die Erörterung in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 707—708.

§§. 176—179. (Todtschlag.)

Ueber die Frage: ob es der Theorie nach einen Gifttodtschlag gebe? vergl. die Erörterung in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 242.

§. 178. Ist der bei Verübung eines einfachen Holzdiebstahls zu dem Zwecke, um ein der Ausführung entgegenstehendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, verübte Todtschlag aus §. 178. zu bestrafen?

Verneint von dem Ob. Trib. in dem Erk. v. 21. Dec. 1843. und v. 9. Juni 1854., weil der Holzdiebstahl nicht zu den Verbrechen oder Vergehen (§. 1. des Strafgesetzb.) gehört. (Goltdammer's Arch Bd. 2. S. 237., 257. u. 552—553.)

§. 180. (Kindesmord.)

1) Die Feststellung, ob ein von einer Ehefrau während ihrer Ehe geborenes Kind, welches sie in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet hat, vor der Ehe von einem Anderen als ihrem Ehemanne erzeugt, also im Sinne des §. 180. ein uneheliches sei, ist im Strafverfahren nicht von einer nach Anleitung der §§. 2. ff. A. L. R. II. 2. erfolgten Widerlegung der im §. 1. daselbst aufgestellten rechtlichen Vermuthung abhängig, sondern geschieht selbstständig nach den Regeln des Criminal-Prozesses.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 10. Febr. 1853. (Präjud. Nr. 14.) (Entsch. Bd. 24. S. 460., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 242.)

2) Der Schwurgerichtshof zu Jauer (Datum der Entscheidung konstirt nicht) hat auf die Strafe des Kindesmordes (und nicht auf die Strafe des §. 183.) in dem Falle erkannt, wo die Angeklagte ihr uneheliches Kind, in der Absicht, dasselbe zu tödten, gleich nach der Geburt hülflos verlassen, und deshalb durch Unterlassung aller zur Erhaltung geeigneten Vorkehrungen und Mittel getödtet hatte.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 396.)

3) Ueber die Fragestellung in Untersuchungen wegen Kindermordes, vergl. die Erörterungen im Just.-Min.-Bl. 1852. S. 186. und in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 803. sub II.

§§. 181. u. 182. (Abtreibung der Leibesfrucht.)

Das Erk. des Ob. Trib. v. 29. Okt. 1852. führt aus:

Der zweite Absatz des §. 181. handelt von dem selbstständigen Verbrechen der Abtreibung einer fremden Leibesfrucht, und zwar, zum Unterschiede von der im §. 182. gedachten ohne Wissen und Willen der Schwangeren bewirkten Abtreibung einer fremden Leibesfrucht, von derjenigen Abtreibung einer solchen, die mit Einwilligung der Schwangeren geschieht. Bei diesem Verbrechen des Absatz 2. des §. 181. sind die Grundsätze der §§. 31. und 32. unmittelbar auf denjenigen, welcher die Abtreibung der fremden Leibesfrucht mit Einwilligung der Schwangeren unternimmt, als auf den Thäter anzuwenden. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 242—244.)

§. 184. (Fahrlässige Tödtung.)

1) Ueber Vorsatz und Fahrlässigkeit bei Tödtungen, Körperverletzungen und Mißhandlungen, vergl. den Aufsatz von Jesse in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 491—500.

2) Ueber die Anwendung des §. 184. bei verheimlichter Schwangerschaft oder Niederkunft und hülfloser Geburt, in deren Folge der Tod des neugebornen Kindes eingetreten ist, vergl. den Aufsatz, nebst mitgetheilten Erkenntnissen, in Ulrich Bd. 16. S. 420—437.

Das Erk. des Ob. Trib. v. 14. Juni 1852 (a. a. O. S. 437.) erkennt an, daß der §. 184. in dem gedachten Falle Anwendung finden könne.

Vergl. hierüber auch das C. R. v. 25. Mai 1851. (Just. Min. Bl. 1851. S. 194.)

§. 185. Ueber die Lethalitätsgrade und deren analoge Anwendung bei Körperverletzungen und Mißhandlungen, vergl. die Erörterungen in der Abhandlung von Jesse in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 497—500.

§. 186. (Aussetzung hülfloser Personen.)

1) Zur Anwendung des §. 186. ist jedenfalls die Lebensfähigkeit des unehelichen neugebornen Kindes erforderlich.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 25. Mai 1853.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 396—397.)

Aus diesem Grunde hat das Ob. Trib. auch in dem Erk. v. 21. Sept. 1853. den §. 186. bei der Beiseiteschaffung einer 4- bis 5monatlichen Leibesfrucht für unanwendbar erklärt, da eine solche, wenn sie sich als lebensunfähig erweist, weder nach kirchlichem Herkommen, noch nach weltlichen Gesetzen als „Leichnam" anzusehen, worauf die Vorschriften von Beerdigungen Anwendung finden. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 571.)

2) Zu dem im §. 186. gedachten „bei Seite schaffen" gehört die definitive Absicht, den Kindesleichnam den Augen Anderer, namentlich der Kenntniß der Behörden, zu entziehen.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 28. Mai 1853.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 571.)

3) Das Erk. des Ob. Trib. v. 21. Okt. 1853. nimmt an, daß wenn Kindesmord (§. 180.) vorliegt, und deshalb gestraft wird, nicht die Konkurrenz des Verbrechens der abolitio partus (§. 186.) angenommen und wegen dieses Vergehens besonders auf Strafe erkannt werden könne. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 709.)

§§. 187—203. (Körperverletzung.)

§. 187. 1) Behufs Bestrafung wegen vorsätzlicher leichter Mißhandlung oder Körperverletzung ist der Antrag des Verletzten nicht erforderlich, sondern sie kann auch ohne solchen auf die von der Staats-Anwaltschaft erhobene Anklage erfolgen.

So erkannt von dem Plenum des Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 27. Juni 1853. (Präjud. Nr. 39.)[1]).

Der Regel nach ist die Staats-Anwaltschaft befugt, wegen aller im Gesetze als strafbar bezeichneten Handlungen die Anklage zu erheben, ohne daß es dazu eines Antrages von Seiten des Verletzten bedarf; es muß daher die Ausnahme und die Abhängigkeit der öffentlichen Anklage von dem Antrage einer Privatperson, auf bestimmter gesetzlicher Vorschrift beruhen. Eine solche ausdrückliche Beschränkung der Anklage enthalten die §§. 187. ff. in Beziehung auf vorsätzlich zugefügte leichte Körperverletzungen nicht. Der §. 138. disponirt nur für den Fall, wenn wegen solcher Verletzungen die Privatklage erhoben ist und enthält mithin keine Bestimmung für den anderen Fall, wenn nämlich keine Privatklage, sondern eine von der Staats-Anwaltschaft erhobene öffentliche Anklage vorliegt. Die Abweichung dieser Bestimmung von den, in den §§. 160. und 343. für Ehrverletzungen und im §. 198. für fahrlässige Körperverletzungen gegebenen Bestimmungen deutet keineswegs auf eine Gleichstellung der vorsätzli-

---

[1]) Hierdurch sind die älteren, entgegenstehenden Präjud. v. 2. April, 14. Mai u. 15. Sept. 1852. (s. in den Ergänz. ad h. l. Heft I. S. 127.) beseitigt.

chen Körperverletzungen mit den oben genannten beiden Vergehen, sondern vielmehr auf eine beabsichtigte Verschiedenheit hin. Zwar ist zufolge §. 188. auch bei Körperverletzungen dem Richter im Falle der Retorsion dieselbe Ermächtigung zu freier Strafmilderung gegeben, wie im §. 153. bei Ehrverletzungen; es kann indeß aus der in dieser Beziehung eintretenden gleichen Behandlung, keineswegs auf eine gleiche Behandlung beider Vergehen in anderen Beziehungen, namentlich Rücksichts der Abhängigkeit von dem Antrage des Verletzten, geschlossen werden. Wenn der Art. XVI. des Einf.-Ges. v. 14. April 1851 1) für den Fall des Einschreitens der Staats-Anwaltschaft, und 2) für den Fall der Privatklage des Verletzten, Bestimmungen giebt und diese Bestimmungen sowohl bei Ehrverletzungen als auch bei leichten Mißhandlungen angewendet wissen will, so berechtiget diese Zusammenstellung nicht zu dem Schlusse, daß diese Vergehen nun auch in allen Beziehungen gleichzustellen seien, und mithin bei leichten Mißhandlungen das Einschreiten des Staats-Anwalts nur unter denselben Bedingungen, wie bei Ehrverletzungen, eintreten könne. Der Art. XVII. a. a. O., indem er für Ehrverletzungen und leichte Mißhandlungen bestimmt, daß eine von der Staats-Anwaltschaft erhobene Anklage nicht durch die Zurücknahme des Antrags gehemmt werden solle, beschränkt nur die Einwirkung der Privatpartei auf die Untersuchung, und enthält mithin keine Andeutung dafür, daß im Falle leichter Mißhandlung der Antrag der Privatpartei erforderlich sei, um die Staats-Anwaltschaft zur Anklage zu ermächtigen. Somit ist bei leichten Körperverletzungen eine Beschränkung der Staats-Anwaltschaft auf den Antrag der Partei nicht im Gesetze ausgesprochen und nur darin eine Gleichstellung derselben mit den Ehrverletzungen eingetreten, daß in beiden Fällen die Zurücknahme des bei Ehrverletzungen nothwendigen, bei leichten Mißhandlungen gleichgültigen Antrags der Partei die von der Staats-Anwaltschaft erhobene Anklage nicht hemmt. Auch die Materialien der Gesetze stehen dieser Auslegung zur Seite. Namentlich äußert die Kom. der II. K., von welcher die im Entw. nicht enthaltenen §§. 188. und 189. eingeschaltet wurden, sich nur dahin, daß weil gegenwärtig auch Real-Injurien nach den Bestimmungen über leichte Körperverletzungen zu ahnden seien, es angemessen sei, auch bei diesen 1) hinsichts der Retorsion und 2) im Falle Privatklage erhoben wird, die bei Ehrverletzungen hinsichts des Antrages auf Bestrafung und Hinsichts der Zurücknahme des Strafantrages gegebenen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen (S. 107. des Ber. der II. Kammer). In Beziehung auf die Art. XVI. und XVII. a. a. O. findet sich in dem Kom.-Ber. der I. K. (S. 5.) nur bemerkt, daß durch dieselben die bereits im §. 5. des G. v. 11. März 1850 (G. S. S. 174.) für die älteren Provinzen festgestellte Begränzung der öffentlichen und der Privatklagen bei Injurien auf die Bestimmungen des Strafgesetzb. angewendet würden. Der gedachte §. 5. stellt zwar als Regel auf, daß alle Beleidigungen, mit Ausnahme der schweren Realinjurien, nur im Wege des Civil-Prozesses verfolgt werden können; er giebt jedoch der Staats-Anwaltschaft in allen Fällen, wo ihr dies im Interesse der öffentlichen Ordnung nöthig erscheint, die Befugniß zur öffentlichen Anklage und macht sie dabei von dem Antrage des Beleidigten unabhängig. Der Begriff der leichten Körperverletzung des Strafgesetzb. ist aber ein weiterer, als der der leichten Realinjurie im Sinne der früheren Gesetzgebung, und daher kann beim Mangel einer jeden Andeutung nicht angenommen werden, daß die Gesetzgebung durch die Art. XVI. und XVII. eine weit über das Maaß der früheren Gesetzgebung hinausgehende Beschränkung der Staats-Anwaltschaft habe eintreten lassen wollen.

(Entsch. Bd. 25. S. 442. u. Bd. 26. S. 143. ff., Just. Min. Bl. 1853. S. 245. Nr. 90., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 572.)

Vergl. über diese Frage auch:

a) die Abhandlung von Stumpe (Appell.-Ger.-Rath) in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 141—160., welche zu gleichem Resultate gelangt.

b) Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 406.

c) Koch's Landr. Bd. 4. S. 888. Anm. 12. u. S. 1012. Anm. 21., wo bemerkt wird, daß das obige Präj. zwar unzweifelhaft der Ansicht der Gesetzverfasser entspreche, aber der Rechtsgeschichte und der Volksmeinung widerspreche.

Vergl. auch die Ergänz. zum Art. XVI. des Einf.-Ges. v. 14. April 1851. (s. oben S. 4—5.)

2) Sind Körperverletzungen und thätliche Mißhandlungen unter Ehegatten nach §. 187. strafbar?

Bejahet von dem Ob. Trib. in den Erk. v. 23. Sept. 1853. und 19. Mai 1854.

Das Strafgesetzbuch schließt hier nicht, wie im Falle des §. 228., die Bestrafung aus; auch ist eine solche so wenig hier, als bei anderen schwereren Vergehen und Verbrechen, mit dem Wesen der Ehe unverträglich, sondern tritt im öffentlichen Interesse ein, und es kommt daher nicht darauf an, in welchen Fällen die thätlichen Mißhandlungen nach §§. 699—701. A. L. R. II. 1. das Recht zur Scheidung begründen. Auch gestattet das Gesetz dem Ehemanne kein Züchtigungsrecht gegen seine Ehefrau.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 709—710. u. Bd. 2. S. 553.)

3) Thätlichkeiten von Mitgliedern der Familie gegen das Gesinde verübt, unterliegen der Strafvorschrift des §. 187.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 3. Juni 1853., indem ausgeführt wird, daß in

diesem Falle auch die Ausnahme des §. 77. der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810. keine Anwendung finde, sondern sich nur auf die Herrschaft selbst, nicht aber auf die übrigen Mitglieder der Familie, und selbst in dem Falle nicht beziehe, wenn einem solchen der Vorstand der Wirthschaft übertragen sei. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 572., Striethorst's Arch. Bd. 10. S. 72. Nr. 17.)

§. 188. Ueber die Retorsion thätlicher und mündlicher Beleidigungen, vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 4. Juni 1852. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 241—242.) zum §. 153. des Strafgesetzb. (s. oben S. 46.)

§. 193. 1) Der §. 193. erfordert zu seiner Anwendbarkeit nicht unbedingt einen auf Hervorbringung einer schweren Körperverletzung gerichteten Vorsatz.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 11. Jan. 1854. (Just. Min. Bl. 1854. S. 119. Nr. 50.)

2) Das Ob. Trib. hat unterm 8. Sept. 1853. angenommen,

daß in dem durch eine vorsätzliche Mißhandlung herbeigeführten Verluste eines Zahnes allein eine „Verstümmelung" im Sinne des §. 193. nicht zu finden sei, zumal wenn nicht erweislich, daß das Gebiß des Verletzten durch diese theilweise Beschädigung zu seinen natürlichen Funktionen unbrauchbar geworden. Es liege darin nur eine leichte Körperverletzung im Sinne des §. 187. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 553.)

3) Ad verb.: „Arbeitsunfähigkeit."

a) Unter Arbeitsunfähigkeit im Sinne des §. 193. ist nicht jede eingetretene Verminderung der Arbeitsfähigkeit, und nicht schon die Unfähigkeit zur Verrichtung der Berufsarbeit des Verletzten, sondern die Unfähigkeit zur Verrichtung gewöhnlicher körperlicher, durch erhöhten Kraftaufwand nicht bedingter Arbeit zu verstehen, welche festzustellen Gegenstand der thatsächlichen Würdigung ist, und welche durch den bei thatsächlichen Feststellungen gebrauchten allgemeinen Ausdruck: „Arbeitsunfähigkeit" ohne näheren Beisatz bezeichnet wird.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 6. Juli 1854. (Präjud. Nr. 101.)

Nach dem, bei Anwendung des §. 193. streng festzuhaltenden, gemeinen Sprachgebrauche ist „arbeitsunfähig" d. h. unfähig zum Arbeiten

a) der nicht, welcher zwar nicht in dem gewohnten Umfange, aber doch noch erheblich arbeiten kann,
b) ebenso der nicht, welcher zwar nicht seine Berufsarbeiten, wohl aber andere gewöhnliche körperliche Arbeiten verrichten kann, was bei den Vorarbeiten des Strafgesetzb. ausdrücklich festgehalten worden ist, indem der Entw. von 1843. statt des Ausdrucks: „Arbeitsunfähigkeit" gesagt hatte: „unbrauchbar zu seinen Berufsarbeiten," die Revision von 1845 aber jenen Ausdruck wiederhergestellt hat, weil jemand noch recht wohl arbeitsfähig sein könne, wenn er auch seine Berufsarbeit aufgeben müsse.

Wenn nur dies Beides anerkannt wird, so muß der thatsächlichen Würdigung des einzelnen Falles überlassen werden, festzustellen, ob derjenige Umfang und diejenige Art der Arbeit, welche noch geleistet werden können, eine Arbeitsfähigkeit darstellen. Es darf insoweit also dem Richter der That die Würdigung des einzelnen Falles nicht entzogen werden. Allein unbeschadet dieser thatsächlichen Würdigung enthält der Begriff: „Arbeitsunfähigkeit" im §. 193. selbst einen Rechtsbegriff, und es ist darunter nicht schon jede eingetretene Verminderung der Arbeitsfähigkeit, und nicht schon die Unfähigkeit zur Verrichtung der Berufsarbeit, sondern die Unfähigkeit zur Verrichtung gewöhnlicher körperlicher, durch erhöhten Kraftaufwand nicht bedingter, Arbeit zu verstehen, welche festzustellen Gegenstand der thatsächlichen Würdigung ist, und welche durch den bei der thatsächlichen Feststellung gebrauchten allgemeinen Ausdruck: „Arbeitsunfähigkeit" ohne näheren Beisatz, bezeichnet wird.

(Entsch. Bd. 28. S. 169., Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 133.)

b) Die Erk. des Ob. Trib. v. 23. Juni und 13. Okt. 1853. führen aus, daß der Begriff der „Arbeitsunfähigkeit" der Feststellung der Geschworenen anheimfalle, wogegen in dem Falle, wo es sich um das Vergehen des ersten Alin. des §. 195. handelt, diese Feststellung dem Richter gebühre. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 542—543. u. Bd. 2. S. 120—121.)

Diese Urtel sprechen sich zugleich über die Art der Fragestellung in dieser Beziehung aus.

Vergl. in letzterer Hinsicht auch die Erörterungen und Entscheidungen in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 43. 44., 573. u. 690—692. u. Bd. 2. S. 94—95., 667—668., 805—806.

4) Das Erk. des Ob. Trib. v. 30. Juni 1853. führt aus:

Der Versuch einer schweren Körperverletzung ist nicht möglich, da der zu dem im §. 193. gedachten Verbrechen der vorsätzlichen schweren Körperverletzung gehörende böse Vorsatz kein anderer ist, als der zu dem im §. 187. gedachten Vergehen der leichten Körperverletzung erforderliche, nämlich der Vorsatz

der Körperverletzung überhaupt, und allein der wirklich eintretende Erfolg es bestimmt, ob die Handlung unter die Strafbestimmung des §. 187. oder des §. 193. falle.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 572—573.)

5) Ueber die Annahme mildernder Umstände im Falle des §. 193., vergl. den Aufsatz von Jesse in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 500. und die Erörterung a. a. O. S. 96.

§§. 193. u. 195. Auch dann, wenn der von Mehreren verübten Mißhandlung, bei welcher dem Gemißhandelten eine schwere Körperverletzung zugefügt ist, eine die Mißhandlung überhaupt betreffende (nicht aber eine schwere Körperverletzung bezweckende) Verabredung vorhergegangen ist, kann der §. 193. nur gegen denjenigen, Rücksichts dessen festgestellt ist, daß er die Verletzung, welche den schweren Erfolg gehabt hat, zugefügt habe, und der zweite Absatz des §. 195. nur gegen denjenigen Anwendung finden, Rücksichts dessen festgestellt ist, daß eine von ihm zugefügte Verletzung in Verbindung mit einer oder mehreren von Anderen dabei zugefügten Verletzungen den schweren Erfolg gehabt habe.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 26. Okt. 1854. (Präjud. Nr. 110.) (Entsch. Bd. 28. S. 475., Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 110—111. u. S. 132.)

Vergl. die Erörterungen dazu in Goltdammer's Arch. a. a. O. S. 107—110.

§. 195. Ueber die Bedeutung der verschiedenen Alinea's des §. 195. und die sich hieraus ergebenden Regeln für die Fragestellung, vergl. die Erörterungen und Entscheidungen in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 215—216. u. Bd. 2. S. 669—673., desgl. Koch's Landr. Bd. 4. S. 1014. Anm. 34.

§. 197. (Vergiftung.)

Ueber den Versuch der Vergiftung, vergl. das Erk. des Sen. für Straff. des Ob. Trib. v. 16. Nov. 1854. (Just. Min. Bl. 1855. S. 34. Nr. 13., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 823—824.) zum §. 31. des Strafgesetzb. (s. oben S. 17.)

§. 198. (Fahrlässige Körperverletzung.)

1) Ueber Vorsatz und Fahrlässigkeit bei Tödtungen, Körperverletzungen und Mißhandlungen, vergl. die Abhandlung von Jesse in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 491—500.

2) Ueber die Art der Fragestellung, vergl. die Erörterungen und Entscheidungen a. a. O. Bd. 2. S. 667—668.

§. 199. (Medizinalpfuscherei.)

1) Den Wundärzten erster Klasse, welche sich an einem Orte niederlassen, an welchem ein promovirter und approbirter Arzt nicht ansässig ist, steht es nach den Allerh. bestätigten C. R. v. 24. Aug. 1825 und 30. Juni 1837 zu, von diesem Orte aus auch an solchen Orten, an welchen promovirte und approbirte Aerzte ansässig sind, die innere ärztliche Praxis zu betreiben.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 10. Febr. 1853. (Präjud. Nr. 17.)

Die in dem Cirk. v. 24. Aug. 1825. enthaltene Beschränkung der Praxis der Wundärzte erster Klasse: „daß wenn sie sich an Orten niederlassen, an welchen bereits approbirte und promovirte Aerzte ansässig sind, sie nur die chirurgische Praxis treiben dürfen," ist ihrem Wesen nach durch das R. v. 30. Juni 1837. nur dahin erweitert worden, daß sie sich nunmehr bei Verlust ihrer Approbation erster Klasse fortan gar nicht mehr an Orten habilitiren sollen, wo bereits solche promovirten Aerzte ansässig sind. Durch dieses Mittel allein, also durch einen indirekten Domicilzwang, hat der in jenem Reskripte angegebene Zweck: „die Wundärzte erster Klasse ihrer eigentlichen und ursprünglichen Bestimmung als Landärzte näher zu bringen, und dem Landvolke eine ausreichendere und zweckmäßigere Hülfe zu verschaffen," erreicht werden sollen, nicht aber durch das zugleich eine äußere Beschränkung der an sich unter den oben angegebenen Voraussetzungen, unbeschränkt vorhandenen Befugniß zur inneren Praxis enthaltende Mittel einer örtlichen Begrenzung dieser inneren Praxis am Wohnorte selbst. Die Voraussetzung, jener Zweck entscheide allein über die Zulässigkeit der Mittel, durch welche derselbe erreicht werden könne, ist eine unrichtige. Der §. 199. des Strafgesetzb. bezieht sich zwar nach seinem Wortlaute nur auf solche Personen, welche nicht vorschriftsmäßig approbirt sind, begreift damit aber natürlich auch solche, welche, wie die Wundärzte zweiter Klasse nur einen beschränkten Kreis der Approbation haben, und diesen überschreiten.

(Entsch. Bd. 24. S. 495. u. Bd. 25. S. 243., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 244—245.)

2) Wundärzte erster Klasse, welche, der Vorschrift des C. R. v. 30. Juni 1837. zuwider, sich an Orten habilitirt haben, wo approbirte und promovirte Aerzte ansässig sind, können,

auch dann, wenn sie an diesem ihrem Wohnorte die innere Praxis treiben, nicht nach §. 199. bestraft werden.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 20. Okt. 1853., weil Wundärzte erster Klasse an und für sich zur inneren Praxis qualifizirt sind, sofern nicht eine besondere Approbations-beschränkung nachzuweisen ist, welche durch die Niederlassung an den bezeichneten Orten allein nicht herbeigeführt wird. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 121—122.)

§. 213. (Bedrohung mit Brand oder Ueberschwemmung.)

Das Erk. des Ob. Trib. v. 18. Mai 1854. führt aus:

Das Vergehen des §. 213. erfordert zwar zu seinem Thatbestande keine auf einen bestimmten Zweck gerichtete Absicht; vielmehr ist solche qualifizirte Bedrohung auch ohne weiteren unerlaubten Nebenzweck schon als Störung oder Beunruhigung des Rechtfriedens eines Anderen strafbar; es ist jedoch zu demselben einestheils die Ankündigung der Absicht, einen Anderen durch Brandstiftung oder Ueberschwemmung in Nachtheil versetzen zu wollen, anderentheils Vorsatz überhaupt, also mindestens das Bewußtsein der dadurch eintretenden Störung oder Beunruhigung des Rechtsfriedens eines Anderen erforderlich. Unter den Begriff einer wirklichen Bedrohung fällt aber nicht jede, eine verbrecherische Willensbestimmung erklärende, gegen einen Dritten abgegebene Aeußerung.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 690—691.)

§. 214. (Verletzung des Hausrechts.)

Wenn gleich der Begriff: „befriedetes Besitzthum" nicht auf alle durch äußere Zeichen dem Betreten Dritter verweigerte Räume ausgedehnt werden kann, so ist derselbe doch überall da vorhanden, wo durch solche Zeichen die Ausdehnung des Hausfriedens auf besondere Räume erkennbar ist.

Angenommen von dem Ob. Trib. in dem Erk. v. 23. Nov. 1853.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 116.)

§§. 215—229. (Diebstahl und Unterschlagung.)

§§. 215—224. Betreffend die Frage der Anwendbarkeit des §. 43. Nr. 2. der Feld-Pol.-Ordn. v. 1. Nov. 1847.

1) Die Vorschrift des §. 43. zu 2. der Feld-Pol.-Ordn. v. 1. Nov. 1847, nach welcher derjenige mit Geldbuße von 15 Sgr. bis zu 20 Rthlrn. zu belegen ist, der unbefugter Weise Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen oder Hecken oder andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhauet, abbricht oder beschädigt, ist auch dann anwendbar, wenn das Abhauen oder Abbrechen von Bäumen und Sträuchern in diebischer Absicht vorgenommen ist.

Angenommen von der I. Abth. des Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 12. Jan. 1853. (Präj. Nr. 5. u. 6.) und von dem Plenum desselben unterm 12. Dec. 1853.

Der §. 43. der Nr. 2. der Feld-Pol.-Ordn. gedenkt zwar nur des „Abhauens, Abbrechens oder Beschädigens von Bäumen oder Sträuchern", ohne des widerrechtlichen Aneignens ausdrücklich zu erwähnen; dieselbe enthält jedoch in anderen Fällen — wie z. B. im §. 41. Nr. 6. und §. 42. Nr. 5. — Strafbestimmungen für solches Wegnehmen fremder Sachen, dem unzweifelhaft diebische Absicht zum Grunde liegt. Da nun das Gesetz allgemeine Grundsätze, welche rücksichtlich des von ihm bei den einzelnen darin mit Strafe bedrohten Handlungen vorausgesetzten animus einen bestimmten Anhalt geben könnten, nicht aufstellt, so hat der Richter keine Veranlassung, den §. 43. Nr. 2. beim Vorhandensein diebischer Absicht für ausgeschlossen zu erachten; vielmehr hätte es hierzu eines besonderen Ausspruchs des Gesetzgebers um so mehr bedurft, als derselbe in den §§. 14. und 45. die dort vorgesehenen Handlungen, wenn Rache oder Bosheit als Motiv vorgewaltet hat, ausdrücklich der Bestrafung nach den gewöhnlichen Criminal-Gesetzen überweist, es mithin nahe gelegen hätte, eine solche Bestimmung auch im §. 43. zu treffen, falls derselbe beim Vorhandensein diebischer Absicht außer Anwendung hätte bleiben sollen. Der Zweifel, welchen die Wortfassung der Feld-Pol.-Ordn. übrig lassen könnte, wird durch die neuere Vorschrift des Art. III. des Ges. v. 22. Mai 1852. (G. S. S. 250.) behoben, nach welcher die in den §§. 215—224. des Strafgesetzb. bestimmten Diebstahlsstrafen auf die in der Feld-Pol.-Ordn. mit Strafe bedrohten Entwendungen von Früchten und anderen Boden-Erzeugnissen — unter welchen Begriff, bei seiner Allgemeinheit, Bäume subsumirt werden dürfen — keine Anwendung finden sollen. Der §. 216. des Strafgesetzb. findet demnach hier keine Anwendung.

(Entsch. Bd. 24. S. 438. u. Bd. 26. S. 440., Just. Min. Bl. 1853. S. 172. u. 1854. S. 92.)

Nach demselben Grundsatze hat demnächst unterm 14. Dec. 1853. die I. Abth. des Sen. für Straff. erkannt. (Entsch. Bd. 26. S. 444.)

2) Die Anwendbarkeit des §. 43. Nr. 2. der Feld-Pol.-Ordn. wird dadurch, daß die Entwendung in diebischer Absicht geschehen, nur dann nicht ausgeschlossen, wenn die Bäume

oder Sträucher abgehauen, abgebrochen oder beschädigt sind. Ist dagegen ein ganzer Baum oder Strauch mit der Wurzel ausgerissen und in diebischer Absicht entwendet, so kommen die allgemeinen Strafbestimmungen über Diebstahl zur Anwendung.

So erkannt von dem Sen. für Strafs. des Ob. Trib. unterm 8. Febr. u. 10. März 1854.

Der §. 43. Nr. 2. der Feld-Pol.-Ordn. bedroht das Abhauen, Abbrechen oder Beschädigen von Bäumen oder Sträuchern in Gärten ꝛc. mit Strafe, ohne hierbei des Fortnehmens oder Aneignens zu gedenken. Derselbe darf aber, als Ausnahmegesetz von der allgemeinen im §. 215. des Strafgesetzb. enthaltenen Strafandrohung nicht ausdehnend erklärt und deshalb auf den Fall gänzlicher Entwendung des ganzen Baumes ꝛc. mit der Wurzel nicht bezogen werden. (Just. Min. Bl. 1854. S. 151. Nr. 65., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 417.)

3) Vergl. die Ergänz. zum §. 282. des Strafgesetzbuchs. (s. unten.)

§. 215. (Begriff des Diebstahls.)

1) Den sogen. Futterdiebstahl betreff. (s. Zus. 2. ad h. 1., Ergänz. Heft I. S. 132.) hat der Sen. für Strafs. des Ob. Trib. unterm 16. Febr. 1853. folgendes Präjud. (Nr. 12.) eintragen lassen.

Wenn ein Dienstknecht seiner Herrschaft Korn (Futter) wegnimmt, um dasselbe dem seiner Wartung anvertrauten Vieh zu verfüttern, so folgt daraus nicht von selbst und unter allen Umständen, daß damit die rechtswidrige Zueignung ausgeschlossen und dadurch der Thatbestand des Diebstahls beseitigt sei.

Die Gründe bemerken:

Die Materialien der im §. 215. enthaltenen Begriffsbestimmung ergeben, daß die rechtswidrige Zueignung durch Verwendung der weggenommenen Sache für einen Dritten oder auch den Eigenthümer oder Bestohlenen nicht von selbst und unter allen Umständen unbedingt ausgeschlossen und damit der Diebstahl beseitigt wird; vielmehr ist nur anzuerkennen, daß eine solche Verwendung der weggenommenen Sache für den Bestohlenen in einzelnen Fällen nach Bewandniß der konkreten Umstände in thatsächlicher Beziehung zur Nichtannahme der rechtswidrigen Zueignung, wie der §. 215. sie erfordert, führen kann. Die Entscheidung hierüber bedarf in jedem Falle der thatsächlichen Feststellung, also in Schwurgerichtssachen durch die Geschworenen.

(Entsch. Bd. 24. S. 449., Just. Min. Bl. 1853. S. 267. Nr. 14., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 245.)

2) Der §. 215. hat den Thatbestand des Diebstahls im Verhältniß zu den Vorschriften des A. L. R. II. 20. (§§. 1108. 1112. 1113. u. 1119.), namentlich auch in Beziehung auf den dazu erforderlichen dolus, nicht erweitert.

Angenommen von dem Ob. Trib. in dem Erk. v. 15. Juli 1854.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 691.)

3) Das Wegnehmen von Steinkohlen aus einem Flötz in der Absicht rechtswidriger Zueignung ist als Diebstahl anzusehen.

Erkannt von dem Appell.-Ger. zu Hanau unterm 16. Sept. 1853.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 553—554.)

4) Der Fang von Blutegeln aus einem nicht zur Zucht derselben besonders bestimmten Gewässer ist weder als Diebstahl, noch als Fischerei-Kontravention zu erachten.

Angenommen von dem Ob. Trib. unterm 29. Nov. 1854., weil weder der Thatbestand des §. 215., noch des §. 273. anzunehmen. (Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 133—134.)

5) In Betreff der mehrfach kontrovers gewordenen Frage, ob Diebstahl oder Unterschlagung anzunehmen? vergl. die Ergänz. zu den §§. 225. und 226. des Strafgesetzb. (s. unten.)

In folgenden Fällen ist angenommen worden, daß keins von Beiden vorliege:

a) Gegen denjenigen, welcher stehende Bäume, die er verkauft hat, und welche der Käufer hierauf mit seinem Waldhammer angeschlagen hat, zum zweitenmale an einen Dritten verkauft, welcher sie dann abgehauen und an sich genommen hat.

Angenommen von dem Ob. Trib. unterm 18. Jan. 1854.

Der Verkäufer habe nicht die Verpflichtung zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung der Bäume überkommen, und Diebstahl, wie Unterschlagung forderten fremde bewegliche Sachen, wofür die noch mit dem Boden verwachsenen Bäume nicht zu erachten.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 257—258.)

b) Gegen den Miterben einer noch ungetheilten Erbschaft, welcher im Sterbehause

verbliebene Erbschaftsgegenstände verkauft und den Erlös in seinem Nutzen verwendet, oder durch Verschluß abgesonderte Sachen dieser Art entwendet.

Erkannt von dem Appell.-Ger. zu Halberstadt unterm 9. Nov. 1852.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 397.)

§§. 216. u. 217. Das Ob. Trib. hat (auf Grund der Entscheidungen v. 11. Mai u. 10. Juni 1853.) folgendes Präjud. eintragen lassen:

Die Bestimmungen in den letzten Absätzen der §§. 216. u. 217., daß bei mildernden Umständen die Strafe des einfachen Diebstahls bis auf 8 resp. 14 Tage Gefängniß ermäßigt werden kann, sind weder dahin aufzufassen, daß neben dieser Gefängnißstrafe auf zeitige Untersuchung der Ehrenrechte erkannt werden muß, noch dahin, daß auf jene Untersuchung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht erkannt werden darf, sondern dahin, daß es dem Ermessen des Richters anheimfällt, ob in dem gegebenen Falle neben der Gefängnißstrafe noch die zeitige Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen ist.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 398. u. 573—574.)

§. 217. (Diebstahl unter erschwerenden Umständen.)

1) Zum §. 217. Nr. 1. a) Wird der im §. 217. Nr. 1. gedachte Diebstahl an Wild aus umzäunten Gehegen dadurch zu einem mit Waffen ausgeführten im Sinne des §. 218. Nr. 7., daß der Dieb oder einer der Theilnehmer Waffen bei sich geführt oder Schießgewehr gebraucht hat?

Das Ob. Trib. hat per sent. v. 1. Dec. 1852. verneint.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 398.)

Dagegen bejahet der Beschluß desselben v. 3. Nov. 1853.

Das Gesetz unterscheidet nicht, zu welchem Zwecke der Dieb oder die Theilnehmer die Waffen bei sich geführt haben und ob überhaupt ein Gebrauch davon gemacht ist; auch widerspricht solcher Unterscheidung der ratio legis, weil es die Gefährlichkeit an sich nicht mindert, daß der Dieb in dem Augenblicke, wo er die Waffe zu sich nahm, keinen gefährlichen Gebrauch derselben beabsichtigte, oder daß er in der That keinen Gebrauch davon gemacht hat. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 122.)

b) Entwendung von Honig aus Bienenstöcken fällt unter den §. 217. Nr. 1.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 29. April 1853.

Der §. 217. Nr. 1. hat denselben Sinn, wie der §. 1143. A. L. R. II. 20., und es ist nicht anzunehmen, daß hierin eine Aenderung beabsichtiget worden, wohl aber, daß, was bei einer der öffentl. Treue übergebenen Sache für das Ganze gilt, auch für die hauptsächlichsten Bestandtheile maaßgebend sein muß. Wenn auch die Wortfassung des §. 217. Nr. 1. bei der Zusammenfassung der Sachen, bei welchen ein Verschärfungsgrund Platz greift, eine etwas andere geworden, so ist doch der Sinn in Beziehung auf alle derselbe geblieben. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 574.)

c) Die Auszeichnung der Diebstähle an „Tuchen, Linnen, Geweben oder Garnen von dem Rahmen oder von der Bleiche" kann, wie die Entstehungsgeschichte des §. 217. Nr. 1. und der Grund des Gesetzes ergeben, nicht auf den Diebstahl an Wäsche, welche in dem Betriebe gewöhnlicher Hauswirthschaft zum Trocknen oder auch zum Bleichen ausgehangen oder ausgelegt wird, bezogen werden.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 28. Jan. u. 2. März 1853.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 710.)

2) Zum §. 217. Nr. 2. Der Diebstahl an gestochenem Torf aus dem Torfmoor fällt nicht unter den §. 217. Nr. 2.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 26. Okt. 1853.

Der Torf bildet einen Bestandtheil des Bodens selbst und wird nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht zu den Früchten und Bodenerzeugnissen gerechnet, bei welchen ein regelmäßiges Anwachsen stattfindet. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 122—123.)

3) Zum §. 217. Nr. 4. a) Der §. 217. Nr. 4. wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Dienstvertrag für den Dienstboten civilrechtlich nicht verbindlich ist.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 2. Dec. 1853.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 123.)

b) In Betreff der Frage, gegen welche „Arbeiter" der §. 217. Nr. 4. Anwendung findet, spricht das Ob. Trib. sich in dem Erk. v. 17. März 1853. folgendermaaßen aus:

Der §. 214. Nr. 4. setzt voraus, daß der Arbeiter zu dem Arbeitgeber in einem Verhältnisse steht in welchem dieser die Arbeit jenes zu Erwerbszwecken empfängt; hat also keine Verhältnisse im Auge, in welchen, ohne solchen Zweck, von der Arbeit des Arbeiters ein vorübergehender, unter den Gesichtspunkt des Vertrages über Handlungen allein fallender, Gebrauch gemacht wird, eine Beschrän-

fung, welche durch die Zusammenstellung der Kathegorien von „Arbeiter, Geselle oder Lehrling", der Orte, an welchen das Vergehen verübt sein muß, durch die Gleichstellung des Verhältnisses des „Meisters" mit dem des „Arbeitsgebers", und dadurch erwiesen wird, daß der letzte Satz des §. 217. Nr. 4. ein solches Verhältniß andeutet, welches, abgesehen von der Qualität eines Dienstboten oder eines zu Erwerbszwecken angenommenen Arbeiters, allein unter den Begriff des Vertrages über Handlungen fällt, hier aber ein dauerndes oder doch gewöhnlich fortgesetztes sein muß.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 398.)

c) Ad verba: „Werkstätte oder Waarenlager."

α) Dafür ist die Grube in Bergwerken im Sinne des §. 217. Nr. 4. nicht zu erachten.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 27. Sept. 1854.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 831.)

β) Bei Diebstählen, welche von Dreschern während ihrer Beschäftigung in der Scheuer verübt werden, ist diese weder als Waarenlager, noch als Werkstätte zu betrachten.

Erkannt von dem Plenum des Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 9. Okt. 1854. (Präjud. Nr. 116.), sowohl mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Wortsinn, wonach jene Ausdrücke auf gewerbliche Bestimmungen hinweisen, worunter die unmittelbare landwirthschaftliche Thätigkeit nicht mitbegriffen wird, als auch auf Grund der Entstehungsgeschichte des §. 217. Nr. 4. aus Art. 386. Nr. 3. des Code pénal.
(Entsch. Bd. 28. S. 477. u. Bd. 29. S. 260.)

Vergl. hierüber den Aufsatz in Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 95—97.

4) Zum §. 217. Nr. 5. Der §. 217. Nr. 5. kann auf den Fall nicht bezogen werden, wo in einem bloßen Schanklokale von einem Trink- oder Zehrgaste gestohlen wird.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 13. Juli 1854. (Präjud. Nr. 104.)

Gemeinrechtlich haben bloße Schank-, Speise- und Kaffeewirthe nicht die Rechte und Pflichten der Gastwirthe (Eichhorn, D. Pr. R. §. 393. a., Mittermaier, D. Pr. R. §. 527., Weiske, Rechts-Lexikon Bd. 4. S. 440. 443. 444.). Auch das Französ. Recht rechnet ein bloßes Schanklokal (cabaret) nicht zu den Herbergen und Gasthäusern (auberge, hôtellerie), (Code civil art. 2102⁵, Code pén. art. 386.⁴). Die landrechtl. (A. L. R. Th. I. Tit. 23. §§. 5. ff., Th. II. Tit. 8. §§. 435. 436. 444. ff.) und die weitere, die polizeil. Verh. und die Besteuerung der Gewerbe betr. Preuß. Gesetzgebung unterscheidet überall bloße Schankstätten von Gasthäusern und die Schankwirthe, zu deren Gewerbe es gehört, stehende und sitzende Gäste — Trink- oder Zehrgäste — zu halten, von den Gastwirthen, die auch fahrende oder reisende Gäste beherbergen, sie zum Wohnen aufnehmen. Ebenso unterscheidet das Strafgesetzb. im §. 217. Nr. 5., Gasthäuser, in welche von dem Gastwirthe Gäste aufgenommen werden, und im §. 342. Schankstuben, in welche Gäste auch zur Beherbergung, — zum Wohnen, aufgenommen werden, von bloßen Schanklokalen, in welchen Trink- oder Zehrgäste nur vorübergehend oder stundenweise verweilen. Auch ergiebt die (mitgetheilte) Entstehungsgeschichte des §. 217. Nr. 5., daß in demselben unter einem Gasthause nicht auch bloße Schanklokale, und unter Gastwirthen nicht auch die Inhaber eines Schanklokals, sondern nur solche Wirthe zu verstehen sind, welche aus der Beherbung von Fremden ein Gewerbe machen. Die Auszeichnung des Falles §. 217. Nr. 5. hat ihren Grund auch mit darin, daß Gastwirthe zu den bei ihnen logirenden Personen in ein näheres, eine, — wenn auch nur vorübergehende — Hausgenossenschaft begründendes Verhältniß treten, welches jene zur civilrechtlichen Haftung für die miteingebrachten Effekten der von ihnen aufgenommenen Gäste (aus dem recepto) verpflichtet (A. L. R. II. 8. §§. 444. ff. — Weiske, Rechts-Lexikon Bd. 4. S. 441. 443. 447.), welcher Grund aber in Bezug auf bloße Schank- und Speisewirthe in ihrem Verhältnisse zu bloßen Trink- oder Zehrgästen nicht zutrifft. (Entsch. Bd. 28. S. 379., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 831.)

§. 218. (Schwerer Diebstahl.)

1) Zum §. 218. Nr. 2.

a) Auch der zur Nachtzeit von dem Diebe in seiner eigenen Wohnung gegen einen darin verweilenden Dritten verübte Diebstahl ist aus §. 218. Nr. 2. zu bestrafen.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 29. Sept. 1854.

Das Gesetz unterscheidet nicht, in welcher Beziehung der Bestohlene oder der Dieb zu der Wohnung steht, wo der Diebstahl verübt worden, namentlich ob der Erstere sich nur augenblicklich und ohne irgend eine Berechtigung in der Wohnung aufgehalten, und ob der Letztere aus erlaubter Veranlassung anwesend gewesen, oder gar die Wohnung aus einem rechtlichen Titel inne gehabt hat.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 832.)

b) Der §. 218. Nr. 2. findet keine Anwendung, wenn der Dieb sich während der Ver-

übung des Diebstahls nicht innerhalb des Gebäudes befunden, ihn vielmehr mittelst Hineinlangens in dasselbe von Außen her ausgeführt hat[1]).

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 15. Juni 1853. (Präjud. Nr. 43.), auf Grund der Wortfassung, da die Wahl des Fürwortes „in" (im Gegensatze zu „aus") hierauf hindeute, und der ratio legis, indem das bloße Hineinlangen eine geringere Gefährlichkeit enthalte.

(Entsch. Bd. 25. S. 443. u. Bd. 26. S. 150., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 574.)

c) Das Strafgesetzb. legt im §. 218. Nr. 2., abweichend von dem A. L. R. (vergl. Thl. II. Tit. 20. §. 1166.), kein Gewicht darauf, ob der Dieb in der Absicht zu stehlen des Nachts in ein bewohntes Gebäude eingedrungen, oder dort aus einer anderen Ursache anwesend ist, sondern erachtet jeden in einem bewohnten Gebäude verübten Diebstahl für einen schweren.

Angenommen von dem Plenum des Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 25. Febr. und 9. Mai 1853. (Präjud. Nr. 15.)[2]).

Die Motive des Plen. Beschl. entwickeln dies ausführlich sowohl aus dem Wortlaute des §. 218. Nr. 2., als aus der Entstehungsgeschichte desselben, namentlich auch aus seiner muthmaaßlichen Quelle im Französ. Rechte (Code pénal Art. 386. Nr. 1.), sowie aus dem Verhältnisse zum §. 217. Nr. 4. u. 5.

(Entsch. Bd. 24. S. 494. u. Bd. 25. S. 335—347., Just. Min. Bl. 1854. S. 12. Nr. 8., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 398—399.)

d) Ad verba: „in einem bewohnten Gebäude".

α) Das Plenum des Sen. für Straff. des Ob. Trib. hat unterm 23. Jan. 1854. folgendes Präjud. (Nr. 82.) angenommen:

a) Die Frage: ob ein Gebäude die Eigenschaft eines bewohnten Gebäudes im Sinne des §. 218. Nr. 2. hat oder nicht? ist nicht als eine rein thatsächliche zu betrachten[3]).

b) Ein Pferdestall, in welchem die Knechte ihre gewöhnliche Schlafstelle haben, ist für ein bewohntes Gebäude im Sinne des §. 218. Nr. 2. zu achten[4]).

Zur Begründung wird bemerkt:

Zu a. muß es schon nach der ganzen Fassung des Art. 75. des Ges. v. 3. Mai 1852. bedenklich erscheinen, die in Rede stehende Frage als eine reine Thatfrage zu behandeln. An sich ist die Beurtheilung, welchen Sinn das Gesetz nach seiner Fassung und seinen Motiven mit dem Ausdrucke „bewohntes Gebäude" verbunden hat, und verbinden wollte? eine Frage der Gesetzesauslegung, mithin eine Rechtsfrage, und nur die Frage kann für rein thatsächlich gehalten werden: ob die faktischen Voraussetzungen vorhanden, unter welchen das Gesetz, nach dem durch Auslegung ermittelten Sinne desselben, ein bewohntes Gebäude annimmt. Gewöhnlich wird über die Bedeutung des Ausdruckes, in seiner Anwendung auf den speziellen Fall, kein Zweifel sein, vielmehr kann diese Bedeutung als allgemein bekannt angesehen werden, und braucht daher, in Gemäßheit des Art. 82. des Ges. v. 3. Mai 1852., alsdann die Beantwortung der Frage: ob ein Gebäude, in welchem ein Diebstahl begangen worden, im Sinne des §. 218. Nr. 2. des Strafgesetzb. für ein bewohntes zu erachten? der Kognition der Geschworenen resp. der thatsächlichen Feststellung der Instanzrichter nicht entzogen zu werden; wogegen aber da, wo der Sinn des Begriffes: „bewohntes Gebäude" in seiner Anwendung auf gewisse Arten von Gebäuden mit Rücksicht auf deren Bestimmung nicht als gemein bekannt, nicht als unzweifelhaft anzusehen ist, nach Art. 82. die rein thatsächlichen Umstände vor dem Richter des Thatbestandes festzustellen sind, und dem Richter über Rechtsfragen die Entscheidung vorbehalten bleibt: ob die gegebenen faktischen Umstände die Anwendbarkeit des gesetzlichen Begriffs „bewohntes Gebäude" begründen könne oder nicht?

Zu b. Die Worte: „Wohnhaus, Wohnung," und „bewohntes Gebäude", haben schon nach

---

[1]) Vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 7. April 1852. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 93., in den Ergänz. ad h. l. Heft I. S. 136. sub dd.)

[2]) Hierdurch sind die von der entgegengesetzten Ansicht ausgehenden Präjud. beseitiget, welche in den Ergänz. ad h. l. Heft I. S. 135. sub bb. mitgetheilt worden.

[3]) Das Präjud. des Ob. Trib. v. 10. Juni 1853. war entgegengesetzter Ansicht. (Entsch. Bd. 27. S. 105.)

[4]) Eben so hatte der Sen. für Straff. des Ob. Trib. bereits unterm 15. April u. 1. Juli 1853. (Just. Min. Bl. 1853. S. 231. Nr. 85., und Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 574—575., vergl. Entsch. Bd. 27. S. 104.) entschieden. Dagegen war das Präjud. desselben v. 23. Nov. 1853. (Entsch. Bd. 27. S. 104.) entgegengesetzter Ansicht, weshalb die Frage zur Plenar-Entscheidung gelangte. — Vergl. auch die Ergänz. ad h. l. Heft I. S. 136. sub b. ad α.

sprachlichen Regeln, keinesweges gleiche Bedeutung, und der vom Gesetzgeber gewählte Ausdruck deutet eben darauf hin, daß ein Gebäude, von welcher Art es sei, wenn dasselbe Bewohner hat, wenn sich in ihm gewöhnlich Menschen aufhalten, insbesondere ihre Schlafstelle in demselben haben, als bewohntes im Sinne des Gesetzes angesehen werden solle, wie dies auch dem Zwecke des Gesetzes, den Personen und der nächtlichen Ruhe der Bürger durch verschärfte Strafen einen größeren Schutz zu gewähren, entspricht.

(Entsch. Bd. 26. S. 481. u. Bd. 27. S. 102., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 528—530.)

Vergl. auch die Erörterung über die Fragestellung in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 368.

β) Ein Diebstahl in einem unverschlossenen Stalle, welcher mit einem Wohnhause unter einem Dache befindlich ist, im Innern aber mit demselben in keiner Verbindung steht, fällt nicht unter den §. 218. Nr. 2., sofern nicht festgestellt ist, daß der Stall bewohnt war.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 5. Okt. 1853.

(Just. Min. Bl. 1853. S. 438. Nr. 150., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 710—711.)

γ) Eine zum Gebrauche für einen Schäfer hergestellte, und als Schlafstelle für denselben eingerichtete, bewegliche Bretterbude (Schäferkarre) ist als ein Gebäude im Sinne des §. 218. Nr. 2. und 3. nicht anzusehen.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 4. Mai 1853. (Präjud. Nr. 38.) und unterm 8. Juli 1853.

Es ist nicht anzunehmen, daß das Ges. den Begriff eines Gebäudes dahin aufgefaßt wissen wolle, daß darunter ein für sich bestehendes, zur Wohnung oder zum zeitweisen Aufenthalte von Menschen, oder zur Aufbewahrung von Sachen bestimmtes Bauwerk zu verstehen sei, und dieser Begriff auch eine bewegliche, jedoch als Schlafstelle eines Menschen eingerichtete Bretterbude umfasse. Der Sprachgebrauch rechtfertiget eine so allgemeine Begriffsbestimmung nicht, sondern erfordert als wesentliches Merkmal eines Gebäudes auch dessen unmittelbare, feste und dauernde Verbindung mit dem Boden, und die durch diese Verbindung bedingte Eigenschaft der Unbeweglichkeit. Im Allgemeinen ist nicht anzunehmen, daß das Strafgesetzb. dem Worte „Gebäude" eine andere Bedeutung, als die demselben durch den Sprachgebrauch verliehene, habe beilegen wollen, und schon aus diesem Grunde ist eine ausdehnende Feststellung des Begriffs unstatthaft. Obgleich der Entw. von 1843. an dieser Stelle neben den bewohnten Gebäuden auch der Hütten, welche bewohnt werden, gedachte, ist doch dieser Hütten weder im §. 218. noch im §. 221. des Strafgesetzb. Erwähnung geschehen, obgleich der letztgedachte §. nur bezweckte, festzustellen, welche Baulichkeiten oder Räume den bewohnten Gebäuden gleichgestellt werden sollten und als solche namentlich die bewohnten Schiffe, also eine bewegliche Wohnung aufführt, — und hierdurch zu erkennen gegeben ist, daß das Strafgesetzb. nicht beabsichtigt habe, den Begriff des Gebäudes auf jede Hütte zu beziehen, und ihn solchergestalt zu verallgemeinern. Es muß vielmehr an der engeren Begriffsbestimmung des Sprachgebrauchs um so mehr festgehalten werden, als sich dazu im Strafgesetzb. selbst eine hinreichende Rechtfertigung findet, indem dasselbe §§. 285. 286. den Gebäuden die Hütten und §§. 283. 345. Nr. 11. den Gebäuden die sonstigen Bauwerke ausdrücklich entgegenstellt, mithin den Begriff: „Gebäude" nicht als einen solchen anerkennt, welcher jedes Bauwerk umfaßt.

(Entsch. Bd. 25. S. 347., Just. Min. Bl. 1853. S. 367. Nr. 19., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 575.)

e) Ad verba: „von zwei oder mehreren Personen".

Das Ob. Trib. führt in dem Erk. v. 14. Juli u. 3. Sept. 1852. u. v. 18. Febr. u. 27. Mai 1853 aus:

Unter einem von zwei oder mehreren Personen in einem bewohnten Gebäude begangenen Diebstahle kann nur ein solcher verstanden werden, an dessen Ausführung in dem bewohnten Gebäude zwei oder mehrere Personen unmittelbar Theil genommen haben, da von einem intellektuellen, örtlich entfernten Theilnehmer oder von einem außerhalb wachehaltenden nicht gesagt werden kann, daß er den Diebstahl in dem bewohnten Gebäude begangen habe.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 399.)

Ueber die Art der Fragestellung in diesem Falle, vergl. die Erörterungen im Just. Min. Bl. 1852. S. 53—54. und in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 544.

2) Zum §. 218. Nr. 3.

a) Ueber die Frage: ob eine Schäferhütte als ein „Gebäude" im Sinne des §. 218. Nr. 3. anzusehen? vergl. die Erk. des Ob. Trib. v. 4. Mai u. 8. Juli 1853. zum §. 218. Nr. 2. (s. oben.)

b) Die Strafbestimmung des §. 218. Nr. 3. bezieht sich auf jeden, auch den nicht zu irgend einem Gebäude gehörigen, umschlossenen Raum im Sinne des §. 221. am Schlusse.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 16. März 1854. (Präjud. Nr. 90.)

Obgleich die in der Schlußbestimmung des §. 221. gegebene Definition des Begriffes „umschlossener Raum" sich an die unmittelbar vorhergehende Bestimmung über „den zu einem bewohnten Gebäude gehörigen umschlossenen Raum" anschließt, so definirt sie doch nicht diesen durch den Zusatz: „zu einem bewohnten Gebäude gehörigen" näher bestimmten, sondern den allgemeinen Begriff: „umschlossenen Raum". Nach dieser Definition umfaßt dieser allgemeine Begriff nicht blos den ganz oder theilweise von Gebäuden, sondern auch jeden anders umschlossenen Raum, also auch jeden nicht zu einem Gebäude gehörigen umschlossenen Raum. Die Worte des §. 218. Nr. 3. stellen den allgemeinen Begriff eines „umschlossenen Raumes" hin und beschränken sich daher eben so wenig auf den im §. 221. Nr. 4. gedachten „zu einem bewohnten Gebäude gehörigen", als auf den „zu irgend einem Gebäude gehörigen" umschlossenen Raum, sondern beziehen sich auf jeden umschlossenen Raum im Sinne der allgemeinen Definition am Schlusse des §. 221. Hiernach bezieht sich, vermöge der Bestimmung des §. 221. Nr. 4. die Strafbestimmung des §. 218. Nr. 2. allerdings nur auf den zu einem bewohnten Gebäude gehörigen umschlossenen Raum, die Strafbestimmung des §. 218. Nr. 3. dagegen auf jeden umschlossenen Raum, auch auf einen nicht zu irgend einem Gebäude gehörigen. Dies wird auch durch die Entstehungsgeschichte der §§. 218. Nr. 2. und 3. und 221. bestätigt, indem man sich bei der schon früher beantragten, aber erst in den letzten Stadien der Vorarbeiten durchgedrungenen Aufnahme resp. jedes zu einem bewohnten Gebäude gehörigen umschlossenen Raumes und jedes umschlossenen Raumes überhaupt des Unterschiedes zwischen beiden, und zwar was die Zugehörigkeit zu einem bewohnten Gebäude und die Nichtzugehörigkeit hierzu betrifft, im Sinne der Art. 390. 391. 392. des Rheinischen Strafgesetzb. — vergl. Art. 381. 384. — bewußt war, hier in den Art. 384. 390. u. 391. aber ein nicht zu einem bewohnten Gebäude gehöriger Park oder Gehege ebensowohl den zu gar keinem, als den zu einem nicht bewohnten Gebäude gehörigen Park oder Gehege begreift. Hätte die Strafbestimmung im §. 218. Nr. 3. mit den Worten: „in einem umschlossenen Raume" nur den zu einem bewohnten Gebäude gehörigen umschlossenen Raum vor Augen gehabt, so wären diese Worte unnöthig gewesen, weil ein solcher Raum vermöge der Bestimmung des §. 221. Nr. 4., da ein bewohntes Gebäude doch zu den Gebäuden gehört, bereits mit den Worten des §. 218. Nr. 3. „in einem Gebäude" getroffen worden wäre, ebenso wie er im Fall des §. 218. Nr. 2. mit den Worten: „in einem bewohnten Gebäude" getroffen wird und getroffen werden sollte. Wenn dagegen jene Worte des §. 218. Nr. 3. nur den zu irgend einem Gebäude gehörigen umschlossenen Raum — ein Begriff, der sonst nirgends im Strafgesetzb. besonders vorkommt, — hätten treffen sollen, so wäre es natürlich gewesen, dies auszudrücken.

(Entsch. Bd. 27. S. 404., Just. Min. Bl. 1854. S. 236. Nr. 95., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 554.)

Vergl. über diese Frage die Erörterung in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 247.

c) Ueber die Begriffe: „Einbruch" und: „Einsteigen", vergl. die Ergänz. zu den §§. 222. u. 223. des Strafgesetzb. (s. unten.)

d) Ueber die Frage: ob im Falle des §. 218. Nr. 3. ein auf den Einbruch resp. das Einsteigen gerichteter dolus besonders nachgewiesen werden müsse und hiernach die Fragestellung einzurichten sei? vergl. die Erörterung in Goltdammer's Arch. Bd. I. S. 711.

3) Zum §. 218. Nr. 4. a) Die Anwendbarkeit des §. 218. Nr. 4. bleibt in dem Falle ausgeschlossen, wenn sich die dort gedachten Behältnisse in den eigenen Räumen des Diebes befunden haben.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 6. April 1853.

(Entsch. Bd. 25. S. 249., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 691.)

b) Der §. 218. Nr. 4. findet auch dann Anwendung, wenn nicht unmittelbar gerade das Behältniß, in welchem sich der Gegenstand des Diebstahls befand, durch einen falschen Schlüssel eröffnet worden, sondern zu dem Zwecke, um in diebischer Absicht zu dem Gebrauche des richtigen Schlüssels zu gelangen, ein Gebäude, eine Thür oder ein Behältniß unter Anwendung eines falschen Schlüssels geöffnet worden ist.

Angenommen von dem Ob. Trib. unterm 7. Sept. 1853.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 124—125.)

4) Zum §. 218. Nr. 5. Das Ob. Trib. hat (in den Erk. v. 22. März 1852 und v. 10. März, 19. Okt. u. 2. Nov. 1853.) die Bestimmung des §. 218. Nr. 5. folgendermaaßen ausgelegt:

Der §. 218. Nr. 5. fordert nach seinem deutlichen Inhalte nicht eine mittelst Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel erfolgende Trennung des Gegenstandes von und resp. aus seiner Verbindung mit dem Transportmittel selbst (dem Wagen), sondern sieht auch die

Trennung oder Entfernung des Gegenstandes von und resp. aus seinem Befestigungs- oder Verwahrungsmittel vor, kann hierbei aber deshalb nicht an eine besondere Verbindung des Gegenstandes mit seinem Befestigungs- oder Verwahrungsmittel gedacht haben, weil der Begriff der „Verwahrung" eben auch ohne solche Verbindung vorhanden ist. Hierfür spricht auch, daß die Entstehungsgeschichte des §. 218. Nr. 5. nicht die Absicht einer beschränkteren Auffassung des Thatbestandes des §. 1178. A. L. R. II. 20. und des §. 15. der C. V. v. 26. Febr. 1799. ergiebt, welche Absicht insbesondere aus dem Fortlassen des Ausdrucks „erbrechen", welcher sich in jenen Bestimmungen und in den früheren Entwürfen findet, nicht zu folgern ist. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 711—714.)

5) Zum §. 218. Nr. 6. a) Der §. 218. Nr. 6. erfordert zu seiner Anwendung, daß der Bestohlene zur Zeit der Wegnahme die Detention der gestohlenen Sache gehabt habe, und greift daher nicht Platz, wenn der Bestohlene dem Diebe die entwendete Sache zum Tragen gegeben hatte.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 25. Mai 1853.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 399—400.)

b) Das Erk. des Ob. Trib. v. 3. Nov. 1853. führt aus:

Der Ausdruck: „an oder bei sich führt" im §. 218. Nr. 6. und die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung ergeben, daß das Gesetz eine engere Verbindung mit der Sache, eine engere Gewahrsam, erfordert, aus welcher diese, und zwar ohne Gewalt oder Drohung gegen die Person, aber unter Mißbrauch der Widerstandsunfähigkeit oder Verstandesschwäche derselben, die aber auch gegen ein nicht gewaltsames Wegnehmen aus einer solchen engeren Verbindung besonders geschützt werden soll, weggenommen wird, so daß hauptsächlich Mißbrauch der erschwerende Moment ist.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 125—126.)

Ueber die Fragestellung mit Rücksicht hierauf, vergl. die Bemerk. a. a. O. Bd. 1. S. 212. sub VII.

6) Zum §. 218. Nr. 7. a) Fällt auch derjenige Dieb unter die Strafbestimmung des §. 218. Nr. 7., welcher beim Diebstahl selbst erst die Waffe stiehlt und solche nun bei der Fortsetzung seines Diebstahls mit sich führt? [1])

Bejahet in der Erörterung in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 247—248.

b) Ueber die Frage: ob der im §. 217. Nr. 1. gedachte Diebstahl an Wild aus umzäunten Gehegen dadurch zu einem nach §. 218. Nr. 7. zu bestrafenden wird, daß der Dieb oder einer der Theilnehmer Waffen bei sich geführt hat? vergl. Zus. a zum §. 217. Nr. 1.

(s. oben S. 55.)

7) Zum Schluß-Alin. des §. 218. (Mildernde Umstände.)

Wegen schweren Diebstahls muß, auch wenn mildernde Umstände festgestellt worden, nach §. 218. nothwendig auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Angenommen von dem Plenum des Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 11. April 1853. (Präjud. Nr. 29.) [2]).

Auch der Schlußsatz des §. 218. enthält, wie der des §. 216., nur eine bei mildernden Umständen eintretende Herabsetzung der ordentlichen Strafe. Er hat nur deshalb eine andere Fassung erhalten, weil er nicht bloß das Maaß, sondern auch die Art der Strafe erleichtert. Daher derogirt er aber auch der Eingangsbestimmung nur insoweit, als er die darin angedroheten Strafübel erwähnt, resp. ihnen andere substituirt, und läßt, indem er an Stelle der entehrenden Zuchthausstrafe Gefängniß und zeitige Ehrenstrafen setzt, die Bestimmung des Eingangs wegen der Polizei-Aufsicht bestehen. Auch die von dem Sprachgebrauche des Strafgesetzb. abweichende Fassung läßt das Ges. v. 9. März 1853. (G. S. S. 78.) die Absicht durchblicken, gerade dem in Rede stehenden Zweifel vorzubeugen. Hier ist für einen dem schweren Diebstahle verwandten Fall, nämlich für den rückfälligen Diebstahl, bei mildernden Umständen zwar eine Herabsetzung der Strafe auf ein geringeres Minimum als im §. 218. zugelassen, zugleich aber dennoch die Polizei-Aufsicht auch dann imperativ vorgeschrieben. Es läßt sich daraus schließen, daß ein Gleiches auch beim schweren Diebstahl beabsichtigt ist.

(Entsch. Bd. 24. S. 498. u. Bd. 25. S. 250., Just. Min. Bl. 1853. S. 226. Nr. 81., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 574.)

§. 219. (Wiederholter rückfälliger Diebstahl.)

1) Nach der Fassung des §. 219. in Gemäßheit des Ges. v. 9. März 1853. ist es nur

---

[1]) Vergl. die Ergänz. ad h. l. Heft I. S. 138. sub b.

[2]) Vergl. das hiermit übereinstimmende Präjud. v. 2. April 1852. (Just. Min. Bl. 1852. S. 195., s. in den Ergänz. ad h. l. Heft I. S. 139.), dessen Richtigkeit indeß späterhin in Zweifel gestellt wurde.

erforderlich, daß zwischen der vorletzten und der letzten Verurtheilung wegen Diebstahls, sowie seit der letzten Verurtheilung [1]) und dem jetzt zu bestrafenden Falle jedesmal ein zehnjähriger Zeitraum nicht verflossen sei; nicht aber ist es erforderlich, daß die beiden Verurtheilungen vor dem jetzt zu bestrafenden Falle innerhalb der letzten zehn Jahre liegen.

Angenommen von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 11. Juli 1853. (Präjud. Nr. 46.) (Entsch. Bd. 25. S. 444.)

Denselben Grundsatz führt das Erk. des Ob. Trib. v. 1. Juni 1853. aus.

Das G. v. 9. März 1853. hat nach seinen Motiven beabsichtiget, den §. 219. nur dann anwendbar zu machen, wenn sowohl zwischen dem gegenwärtigen Straffalle und der Abbüßung der zuletzt erkannten Strafe, als auch zwischen der Begehung des dieser zum Grunde liegenden Diebstahls und der Abbüßung der ihr vorhergegangenen Strafe ein die zehnjährige Dauer nicht erreichender Zeitraum liegt. Die Worte des Gesetzes begründen auch keine andere Auslegung; namentlich wird unter dem letzten Verbrechen oder Vergehen nicht der neue zur Gesetzanwendung vorliegende, sondern nur der demselben vorhergegangene Diebstahl verstanden, und mithin geht die Bedeutung des Gesetzes dahin, daß das Zeitverhältniß des letzten zum neuen, und das des früheren zum letzten Verbrechen Behufs Anwendung des §. 219. ein solches sein muß, daß es dem §. 60. entspreche.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 576.)

2) Das Ges. v. 9. März 1853. enthält keine Deklaration des Schlußsatzes des §. 219. des Strafgesetzb. (§. 15. der Einl. zum A. L. R.), ist vielmehr als neues, jene Vorschrift abänderndes, Gesetz anzusehen.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 15. Juli 1853. (Präjud. Nr. 47.)

Nach deutlicher Fassung der, die Verjährung der Rückfallsstrafe beim Diebstahle betreff. Vorschrift des Strafgesetzb. §. 219. (vergl. §. 60. 240., Einf. Ges. Art. VI.) blieb die Straferhöhung wegen Rückfalls nur dann ausgeschlossen, wenn seit dem Zeitpunkte, an welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen war, zehn Jahre verflossen waren, und es kam dabei auf den zwischen früheren Bestrafungen und dieser zuletzt erfolgten Bestrafung liegenden Zeitraum nicht an. Das Ges. v. 9. März 1853. hat sich aber in Bezug auf den Schlußsatz des §. 219. des Strafgesetzb. überall nicht als bloße Deklaration angekündigt, sondern erscheint als neues, jene Bestimmung abänderndes Gesetz, welches mithin nicht auf ein schon vor Eintritt seiner Gesetzeskraft ergangenes Erkenntniß bezogen werden kann.
(Entsch. Bd. 25. S. 351., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 3.)

3) Vergl.:

a) über die Frage: ob frühere nach den Strafvorschriften des A. L. R. erfolgte rechtskräftige Verurtheilung wegen solchen Wilddiebstahls, der jetzt unter die Strafbestimmungen der §§. 274—277. des Strafgesetzb. fallen würde, die Rückfallsstrafe wegen Diebstahls begründet? das Erk. des Plenums des Sen. für Straff. des Ob. Trib. v. 9. Jan. 1854. (Entsch. Bd. 27. S. 108., Just. Min. Bl. 1854. S. 116. Nr. 49.) zum Art. VI. des Einf. Ges. v. 14. April 1851. (s. oben S. 3.);

b) die Ergänz. zum §. 58. des Strafgesetzb. Zus. 2. (s. oben S. 24.)

4) Ueber die Anomalie in Anwendung der §§. 219., 231. u. 233., vergl. Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 692.

§. 222. (Begriff des Einsteigens.)

1) Das Erk. des Ob. Trib. v. 6. Jan. 1854. nimmt an:

Es ist „Einsteigen" im gesetzlichen Sinne, wenn der Eingang durch die Hausthür genommen ist, welche (wie in den östlichen Provinzen häufig auf dem Lande) in zwei Theile getheilt, von denen der untere verschlossen, der obere Theil aber offenstehend ist, und durch den letzteren das Einsteigen bewirkt wird. Denn dieser letztere Theil ist nicht eine zum Eintritte in das Haus bestimmte Oeffnung.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 258.)

2) Das Erk. des Ob. Trib. v. 16. Dec. 1853. bestraft als schweren Diebstahl aus §. 218. Nr. 3. in dem Falle, wo der Dieb in das Gebäude, welches zwei Thüren, eine verschlossene und eine unverschlossene (nur von Innen zugekrampte) hat, durch die letztere eingetreten ist.

Die bloße Benennung „Thür" enthält nicht ein derartiges Unterscheidungsmerkmal, daß Thüren

---

[1]) Nach dem Schlußsatze des §. 219. und nach §. 60. kommt es nicht auf den Zeitpunkt der früheren Verurtheilung, sondern auf den der Verbüßung oder Erlassung der früheren Strafe an. Die Redaktion des obigen Präjud. erscheint somit ungenau.

den nicht zum Eingang bestimmten Oeffnungen entgegengesetzt sind; im Gegentheil ist jene Benennung hier nur mißbräuchlich gebraucht, im §. 222. aber nur auf die, bestimmte Oeffnungen verschließende Vorrichtungen angewandt worden. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 124.)

Das Ob. Trib. hat unterm 1. April 1853. u. 17. Juli 1854. in dem Falle, wo ein nur drei Fuß hoher Zaun überstiegen war, nur einfacher Diebstahl, nicht aber „Einsteigen" angenommen, indem ausgeführt wird:

Unter dem Ausdrucke: „Einfriedigungen" im §. 222. sind nur solche Anstalten zu verstehen welche das Einsteigen im Sinne des Gesetzes, d. h. das mittelst Uebersteigens zu bewirkende Eindringen von Menschen zu verhindern bezwecken. Dieser Zweck ist in dem gedachten Falle nicht anzunehmen. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 714. u. Bd. 2. S. 692.)

§. 223. (Begriff des Einbruchs.)

1) Zum §. 223. Nr. 1. a) Ist es Einbruch in ein Gebäude, wenn zwar nicht dasjenige Gebäude, aus welchem gestohlen worden, wohl aber ein anderes, zum Zwecke des Zuganges zu jenem, erbrochen worden?

Verneint von dem Ob. Trib. per sent. v. 5. Mai 1854.

Der Sinn des §. 223. Nr. 1. ergiebt klar, daß diejenigen Einfriedigungen und Vorrichtungen, deren gewaltsame Eröffnung den Diebstahl zu einem schweren macht, solche sein müssen, welche bestimmt sind, das Eindringen in jenes Gebäude (d. h. aus welchem gestohlen worden) zu verhindern, weil, sobald man dies Erforderniß aufgeben wollte, der Thatbestand des schweren Diebstahls eine vom Gesetze nicht gewollte ungemessne Ausdehnung erhalten würde. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 555.)

b) Es ist nach der Bestimmung am Schluß des §. 221. Nr. 1.: „oder auch ohne einzubringen, den Diebstahl vollbringen kann", als schwerer Diebstahl aus §. 218. Nr. 3. zu bestrafen, wenn von einem unteren Raume aus in die obere Decke Löcher gebohrt sind, und dadurch das Herabfallen der oben befindlichen gestohlenen Gegenstände bewirkt ist[1]).

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 15. Sept. 1853.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 711.)

2) Zum §. 223. Nr. 2. Das Ob. Trib. straft durch das Erk. v. 7. April 1854., auf Grund des §. 223. Nr. 2., als schweren Diebstahl aus §. 218. Nr. 3. in dem Falle, wo im Keller des Hauses Wein durch Anbohrung der Fässer entwendet worden.

Das Gesetz macht nicht die Unterscheidung, ob die im §. 223. Nr. 2. gedachten Behältnisse solche sein müssen, welche nicht blos zur nothwendigen Aufbewahrung der Sache, sondern hauptsächlich zum Schutze nach außen dienen, und ob ev. deren Eröffnung als eine gewaltsame angesehen werden könne, weil die Fässer vermittelst des Spundes ohne jede Beschädigung eröffnet werden konnten, es also ihrer gewaltsamen Eröffnung gar nicht bedurft hätte. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 555.)

§§. 222. u. 223. Vergl.:

a) über die Begriffe von „Einsteigen" und „Einbruch" die Erörterungen in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 123—124.;

b) über die Art der Fragestellung in Bezug auf §§. 222. u. 223. die Erörterungen und Entscheidungen a. a. O. Bd. 1. S. 362. sub VI. u. S. 538. sub III.

§. 224. (Begriff von falschen Schlüsseln.)

1) Das Erk. des Ob. Trib. v. 21. Dez. 1853. führt aus:

Ein Hauptschlüssel, welcher für alle Schlösser des Hauses bestimmt ist, kann nicht im Sinne des §. 224. als Nachschlüssel angesehen werden, wenn er auch bei einem Schlosse des Hauses, wozu er nicht zum gewöhnlichen Gebrauche bestimmt ist, angewendet wird. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 125.)

2) Das Erk. des Ob. Trib. v. 28. Juni 1854. führt aus:

Der §. 224. setzt zur Anwendung der Strafbestimmung des §. 218. Nr. 4. die Eröffnung des Schlosses mit einem Schließwerkzeuge voraus, welches für dieses Schloß überhaupt nicht bestimmt worden ist. Deshalb finden die gedachten Vorschriften keine Anwendung auf den Fall, wenn die Eröffnung des Schlosses durch den für das Schloß früher bestimmt gewesenen, aber verloren gegangenen (oder gestohlenen) Schlüssel erfolgt ist. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 691.)

3) Vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 7. Sept. 1853. (s. zum §. 218. Nr. 4., oben S. 95.)

§§. 225—227. (Unterschlagung.)

§. 225. 1) Die Handlung desjenigen, der in rechtswidriger Absicht aus einem verschlossenen Behältnisse, welches ihm mit der Verpflichtung, dasselbe zu verwahren, zurück zu geben

---

[1]) Vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 29. Sept. 1852. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 94., s. in den Ergänz. zum §. 218. Nr. 3. Zus. b., Heft I. S. 137.)

oder abzuliefern, anvertraut worden war, fremde bewegliche Sachen sich aneignet, beziehungsweise solche veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, ist, selbst wenn die Anvertrauung des verschlossenen Behältnisses ohne besondere Uebergabe der darin befindlichen einzelnen Sachen erfolgt war, Unterschlagung, nicht Diebstahl.

Angenommen von dem Plenum des Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 12. Dec. 1853. (Präj. Nr. 68.)[1]).

Nach der Begriffsbestimmung des Diebstahls im §. 215. und der Unterschlagung im §. 225. wird unter dem „einem Anderen wegnehmen" des §. 215. (zum Unterschiede von der Unterschlagung) ein Wegnehmen — aus der Gewahrsam eines Anderen, — verstanden. Wo daher der Thäter schon auf rechtliche Weise den Besitz oder die Gewahrsam der fremden Sache, welche er sich zugeeignet hatte, wo insbesondere der Inhaber zu demjenigen, dem er durch seine Handlung benachtheiligt, rücksichtlich des Gegenstandes, welchen er sich aneignet, in einem Vertragsverhältnisse stand, in welchem er die Gewahrsam erlangt hatte, aus dem er jenem verhaftet ist, und welches jenen civilrechtlich sichert, da ist die Handlung desselben, durch welche diese Zueignung geschieht, nicht Diebstahl (§. 215.), sondern Unterschlagung (§. 225.). Das A. L. R. erstreckt, wie schon das Röm. Recht (L. 1. §. 41. D. depos. 16. 3.), bei der Niederlegung eines verschlossenen Behältnisses die Vertragsverbindlichkeit des Depositars ebenfalls auf den Inhalt, auch wenn derselbe nicht besonders angezeigt worden ist. (A. L. R. I. 14. §§. 26—34., vergl. I. 20. §§. 125. 192., II. 8. §§. 452—454., 1736. 1760. 1761. 2453.) Dies nimmt auch der Code civil art. 1915. und 1931. an. Demnach hat derjenige, bei dem Sachen in einem verschlossenen Behältnisse niedergelegt worden sind, Rücksichts dieser Sachen auch dann, wenn ihm der Inhalt des Behältnisses nicht besonders angezeigt ist, bereits die vertragsmäßige Gewahrsam dieser Sachen, das physische Vermögen, darüber mit Ausschließung Anderer, — namentlich des Deponenten selbst — zu verfügen (A. L. R. I. 7. §. 1.), d. h. darauf einzuwirken. Zwar bedarf es zu solcher Einwirkung auf die einzelnen in einem dergleichen verschlossenen Behältnisse befindlichen Sachen, und also auch zur Aneignung dieser einzelnen Sachen als solcher von Seiten des Depositars erst noch der Beseitigung eines durch den Verschluß bereiteten Hindernisses, durch dessen Beseitigung (durch die Eröffnung des Verschlusses) es jenem möglich wird, die in dem Behältnisse befindlichen einzelnen Sachen, als solche — (dieblich) zu behalten; immer aber enthält doch die Handlung des Depositars, der, unter Eröffnung Verschlusses, sich dergleichen Sachen zueignet, keine Apprehension aus fremder Gewahrsam, — kein (diebliches) Wegnehmen. Hierin ändert es auch nichts, wenn bei der Anvertrauung des verschlossenen Behältnisses mit den darin befindlichen Sachen zur Aufbewahrung der Niederleger den zu diesem Behältnisse gehörigen Schlüssel an sich behalten hatte, da auch bei unverschlossen niedergelegten Sachen (im Falle des depositum regulare) der Niederleger dem Depositar nur die Gewahrsam überläßt, zu einer sonstigen Einwirkung auf jene ihm aber keine Befugniß einräumt, und jene Zurückbehaltung des Schlüssels und das dadurch dem Depositar allerdings bewiesene geringere Vertrauen, nach dem Obigen nicht den Erfolg hat, daß der Deponent mit dem Besitze auch die Gewahrsam der in dem verschlossenen Behältnisse befindlichen Sachen behielte und der Depositar nur Inhaber des Behältnisses selbst mit den unter Verschluß befindlichen Sachen, nicht aber der Letzteren würden.

(Entsch. Bd. 26. S. 411., Just. Min. Bl. 1854. S. 90. Nr. 40., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 122.)

Ueber diesen Plen.-Beschl. vergl. die Abhandlung in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 211—216. u. Koch's Landr. Bd. 4. S. 1026. Anm. 65. sub 5.

Vergl. auch das von demselben Grundsatze ausgehende Erk. des Ob. Trib. v. 12. April 1854. und die Erörter. in Goltdammer's Arch. a. a. O. S. 425—426.

2) Zum Thatbestande der Unterschlagung wird neben der Wissentlichkeit der Schadenszufügung nicht noch die besondere Beabsichtigung derselben erfordert; jene, den Vorsatz der Handlungsweise überhaupt und das Bewußtsein der Schadenszufügung als Wirkung davon enthaltende Wissentlichkeit ist dazu vielmehr genügend.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 14. Juli 1853. (Präjud. Nr. 52. (Entsch. Bd. 25. S. 446. u. Bd. 26. S. 152., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 126.)

Diesem Präj. entspricht auch das Erk. des Ob. Trib. v. 21. Juni 1854., welches, insbesondere aus der Entstehungsgeschichte, zeigt, daß die Worte: „zum Nachtheile des Eigenthü-

---

[1]) Das Erk. der I. Abth. des Sen. für Straff. des Ob. Trib. v. 6. April 1853. (Entsch. Bd. 25. S. 247., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 573) hatte dagegen angenommen, „daß es für Diebstahl zu erachten, wenn der Thäter die ihm zur Verwahrung übergebenen, aber verschlossenen Behälter gewaltsam eröffnet und sich die in den Behältern befindlichen Gegenstände aneignet." — Als von der II. Abth. des gedachten Sen. die entgegengesetzte Ansicht aufgestellt wurde, gelangte die Frage zur Plenar-Entscheidung.

mers" (in den §§. 225. u. 226.) den Zweck haben, den Dolus auszudrücken, und zwar so, daß auch der dolus indeterminatus mitgetroffen sei. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 692—693.)

Vergl. hierüber auch die Erörterung in Koch's Landr. Bd. 4. S. 1038. Anm. 2.

Auch das Erk. des Sen. für Straff. des Ob. Trib. v. 18. Jan. 1855. nimmt denselben Grundsatz an, indem ausgeführt wird:

Der zum Begriff der Unterschlagung erforderliche strafrechtliche dolus ist als vorhanden anzunehmen, wenn der Thäter bei der Unterschlagung mit dem Bewußtsein und auf die Gefahr hin handelte, daß der Eigenthümer ꝛc. ꝛc. dadurch benachtheiligt werden könne. (Just. Min. Bl. 1855. S. 102. Nr. 39.)

Vergl. die Ergänz. zum §. 324. des Strafgesetzb. (s. unten.)

3) Die Unterschlagung von Geldern, welche für verkauftes Kommissionsgut gelöst sind, enthält nicht den Thatbestand der Unterschlagung im Sinne des §. 225., sondern begründet nur einen civilrechtlichen Anspruch.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 31. März 1854. (unter Bestätigung des Urtels des Kammergerichts v. 12. Nov. 1853.[1]), weil der Erlös des Kommissionsgutes nicht als eine dem Kommissionär „fremde Sache" rechtlich anzusehen.

(Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 137.)

Vergl. über diese Frage und die Bedeutung derselben für diejenigen Fälle, wo fungible Sachen unterschlagen worden, die im Wege des Mandats, des Trödelvertrages, des depos. irregul. ꝛc. ꝛc. in die Hände des Kontrahenten gelangen, sobald dieser nicht zu den im §. 246. bezeichneten Personen gehört, die Erörterung a. a. O. S. 134. ff.

4) Betreff. die Frage: ob Unterschlagung oder Diebstahl anzunehmen?

a) Wenn ein Knecht Getreide vom Felde abfuhr, und davon unterwegs Garben über Seite brachte, so ist dies Unterschlagung, nicht Diebstahl.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 2. März 1853. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 710.)

b) Eine Dienstmagd, welche von ihrem Dienstherrn Mehl zum Verbacken in den Wohnungsräumen des Letzteren erhalten, und von den daraus gebackenen Broden einige bei Seite geschafft hat, ist wegen Diebstahls, nicht wegen Unterschlagung zu bestrafen.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 6. Dec. 1854. (Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 133.)

c) Wenn Drescher, welche in der Scheune der Herrschaft das ihnen übergebene Getreide ausdreschen, sich von demselben Etwas aneignen, so ist der Thatbestand des Diebstahls, nicht der Unterschlagung anzunehmen.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 10. u. 24. Febr. 1853.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 397—398.)

5) Vergl. Zus. 5. zum §. 215. des Strafgesetzb. (s. oben S. 54.)

§. 226. 1) Das Erk. des Ob. Trib. v. 21. Juni 1854. führt aus:

Zur Anwendung des §. 226. gegen den Finder einer beweglichen Sache ist nicht der besondere Nachweis erforderlich, daß die Absicht des Finders bei der Veräußerung der Sache speziell darauf gerichtet gewesen, dem Eigenthümer der verlorenen Sache durch die Veräußerung „Nachtheil zuzufügen", sondern das Gesetz hat mit diesen Worten nur auszudrücken bezweckt, daß auch der dolus indeterminatus zu seiner Anwendung genügen solle. Der §. 226. ist daher gegen den Finder anzuwenden, welcher den Fund der Obrigkeit abgeläugnet, oder solche Dispositionen über die Sache vorgenommen hat, welche nach dem gewöhnlichen ihm bekannten Laufe der Dinge mit Nachtheil für den Eigenthümer derselben verknüpft sind. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 692—693.)

Vergl. das Präjud. des Ob. Trib. v. 14. Juli 1853. zum §. 225. Zus. 2. (s. oben S. 63.)

2) Das Ob. Trib. hat unterm 2. Okt. 1852. angenommen, daß es nicht aus §. 226. als Unterschlagung, sondern aus §. 215. als Diebstahl zu bestrafen, wenn Jemand Sachen an sich nimmt und zu seinem Vortheile veräußert, die ein Anderer an einen Ort hingelegt hat, um sie dort einstweilen aufzubewahren, sofern aus den Umständen erhellt, daß die Dereliktion nicht beabsichtiget worden. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 245—246.)

3) Ist es für ein Abläugnen des Fundes der Obrigkeit gegenüber zu erachten, wenn der Angeklagte den Fund in der Untersuchung vor dem Richter bestritten hat, jedoch im Laufe der Untersuchung des Fundes überwiesen ist?

---

[1]) Die Motive dieses Urtels erörtern die einschlagende Theorie vollständig und führen auch aus, da der Fall des §. 246. nicht vorgelegen habe.

Verneint von einem (nicht genannten) Appell.=Gerichte, weil unter der im §. 226. gedachten „Obrigkeit" nicht der Strafrichter zu verstehen sei.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 557.)

4) Ein (nicht genanntes) Appell.=Gericht wendet den §. 226. auf den Fall an, wo Jemand eine fremde Sache, die durch Zufall an ihn gelangt ist[1]), für sich verwendet hat.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 556—557.)

5) Ueber die Bestrafung der Kontraventionen gegen das Bernstein=Regal in Ostpreußen, vergl. die Entsch. des Ob. Trib. v. 16. Febr. u. 28. Sept. 1853. nebst Erörter. im Just. Min. Bl. 1853. S. 445—448.

§§. 225. u. 226. Das Erk. des Ob. Trib. v. 10. Febr. 1854. spricht sich in Bezug auf die „Verpfändung" der Sache als Form der Unterschlagung dahin aus:

Nicht jede Verpfändung, weil sie möglicherweise den Eigenthümer objektiv in die nachtheilige Lage des Einlösens versetzt, ist auch subjektiv in Beziehung auf den Thäter als zu dessen Nachtheil verübt anzusehen, sondern es muß, um den Thatbestand der Unterschlagung durch Verpfändung annehmen zu können, auch festgestellt sein, daß der Angeklagte durch die Verpfändung den Nachtheil des Eigenthümers beabsichtiget, oder dieselbe doch, wissend, daß sie zum Nachtheile des Eigenthümers gereiche, vorgenommen habe. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 555—556.)

§. 227. Bei einer zum Zwecke der Unterschlagung verübten Urkundenverfälschung ist nicht reale, sondern ideale Konkurrenz anzunehmen, und daher nicht nach §. 56. wegen beider Handlungen aus §. 227. u. §§. 247. u. 250. ff. zu strafen, sondern nach §. 55. nur die Strafe des schwersten Verbrechens (der Urkundenfälschung) zu erkennen.

Angenommen von dem Ob. Trib. per sent. v. 24. Juni 1853.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 576—577.)

§§. 228. u. 229. (Entwendungen und Unterschlagungen unter Verwandten und Ehegatten.)

§. 228. 1) Ueber die Frage: ob Eltern wegen Untreue gegen ihre Kinder als Vormünder der letzteren aus §. 228. Abs. 1. zu bestrafen? vergl. das Erk. des Sen. für Strafs. des Ob. Trib. v. 16. Febr. 1854. (Entsch. Bd. 27. S. 408., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 561.) zum §. 246. des Strafgesetzb. (s. unten.)

2) Findet der §. 228. auf den Fall Anwendung, wenn der Ehegatte aus dem bei dem anderen Ehegatten von einem Dritten deponirten Koffer Sachen entwendet hat?

Verneint von einem nicht genannten Gerichtshofe, weil das Wort: „gegen" ergebe, daß die diebische Absicht des Thäters gegen den anderen Ehegatten selbst gerichtet gewesen sein müsse.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 693.)

§. 229. 1) Ueber die Frage: ob der §. 229. auch auf den Fall unehelicher Verwandtschaft zu beziehen, und über die hierauf bezügliche Art der Fragestellung, vergl. die Erörterungen in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 542. u. 577—578.

2) Das Erk. des Ob. Trib. v. 23. Dec. 1853. führt aus:

Daraus, daß im §. 229. die Bestimmung des Abs. 2. des §. 228. nicht wiederholt worden, folgt nicht, daß der Hehler im Falle des §. 229. nicht bestraft werden kann, wenn der Dieb nicht bestraft werden soll; vielmehr kommen im Falle des §. 229. die allgemeinen Grundsätze gegen den Hehler zur Anwendung, welche seine Bestrafung nicht ausschließen.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 255—256.)

§. 230. (Raub.) Raub und Theilnahme an diesem Verbrechen. Ein Rechtsfall im schwurgerichtlichen Verfahren. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 342—360.)

Vergl.:

a) zur Begriffsbestimmung des Verbrechens des Raubes, die Erörterungen und Entscheidungen in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 258—259. u. S. 557—558.;

b) über die Art der Fragestellung, a. a. O. Bd. 1. S. 205—206., 362—363., Bd. 2. S. 804.

§§. 232—234. (Erpressung.)

§. 232. Unter „einem öffentlichen Wege" im Sinne des §. 232. Nr. 3. sind nicht bloß die im Eigenthume des Staats befindlichen Land= und Heerstraßen, von welchen das A. L. R.

---

[1]) Der Fall war der, daß der Angeklagte von Jemanden aus Versehen einen Fünf=Thalerschein statt eines Ein=Thalerscheins als Zahlung empfangen hatte.

II. 15. §§. 1—37. handelt, sondern alle zu Jedermanns Benutzung stehende Wege, auch wenn sie über ein Privatgrundstück führen, zu verstehen.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 7. Juli 1853. (Präj. Nr. 53.)

Dies folgt aus der dem Deutschen Strafrechte entsprechenden Auffassung des Raubes aus dem Gesichtspunkte einer Störung der öffentlichen Sicherheit und einer Verletzung des öffentlichen Friedens (vergl. Henke's Handb. des Cr. R., Th. 3. S. 159. II.) und der damit übereinstimmenden, im Strafgesetzb. insoweit nicht abgeänderten, Begriffsbestimmung im §. 1197. A. L. R. II. 20., sowie der Disposition des Art. 383. des Code pénal.

(Entsch. Bd. 25. S. 446. u. Bd. 26. S. 156., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 126—127.)

§. 234. Fällt Bedrohung mit der Verhaftung wegen Ehebruchs unter den Thatbestand des §. 234?

Verneint von dem Ob. Trib. per sent. v. 6. April 1854., weil der Ehebruch nach §. 140. unbedingt ein Vergehen, auch wenn die wirkliche Bestrafung von gewissen faktischen Voraussetzungen abhängig ist, und weil der §. 211. die Verhaftung desjenigen gestattet, welcher bei der Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 693—694.)

§§. 237—240. (Hehlerei.)

Hartmann, Bemerkungen zu der Lehre von der Hehlerei.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 773—776.)

Funcke, über Begünstigung und Hehlerei. Abhandlung über das Verhältniß der §§. 37. u. 237.
(a. a. O. S. 611—620.)

§§. 237. u. 238. 1) Der Sen. für Straff. des Ob. Trib. hat in dem Präj. v. 11. Febr. 1853. (Nr. 11.) folgenden Grundsatz ausgesprochen:

In den §§. 237. u. 238. ist der zweite Satz nicht auf jede um eigenen Vortheils willen und bei den näher darin bezeichneten Verbrechen und Vergehen geleistete Begünstigung, sondern nur auf solche zu beziehen, welche den Dieben und ähnlichen Verbrechern, um sie der Strafe zu entziehen, geleistet wird.

(Entsch. Bd. 24. S. 494. u. Bd. 29. S. 252—253., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 406. sub 3.)

Mit dieser Ansicht war indeß bereits das Erk. desselben Sen. v. 16. Juni 1853. insofern nicht in Uebereinstimmung geblieben, als in diesem angenommen war,

daß der im §. 37. angegebene allgemeine Begriff der Begünstigung der im zweiten Satze des §. 237. gedachten Begünstigung zum Grunde liege, diese letztere aber dadurch qualifizirt sei, daß sie zugleich um des eigenen Vortheils willen geschehe,

und als in der Feststellung,

daß die Angeklagte den Dieb in Beziehung auf den ihr bekannten Diebstahl um ihres eigenen Vortheils willen begünstigt habe,

alle wesentliche Merkmale der nach §. 237. zu bestrafenden Hehlerei gefunden wurden, wenngleich über den Zweck des geleisteten Beistandes nichts festgestellt war.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 578.)

Bei der hierauf veranlaßten Plenarberathung ist diese neuere Ansicht für die richtige erachtet und unterm 9. Okt. 1854. folgendes Präj. (Nr. 109.) angenommen worden:

Auf die in Beziehung auf Diebstähle, Unterschlagungen oder ähnliche Vergehen resp. Verbrechen um eigenen Vortheils willen dem Thäter gewährte Begünstigung sind die §§. 237. u. 238. auch dann anwendbar, wenn die Begünstigung bezweckt hat, dem Thäter die Vortheile des Vergehens resp. Verbrechens zu sichern.

Die Gründe führen aus:

Die Auslegung des Ausdrucks „begünstigt", nach welcher derselbe auf solche Handlungen, welche den Dieb der Strafe zu entziehen bezwecken, im Gegensatze zu solchen, welche darauf abzielen, demselben die Vortheile des Diebstahls zu sichern, beschränkt bleiben, und die Begünstigung der letzteren Art nach §. 37. geahndet werden soll, findet ihre Widerlegung darin, daß bei dieser Unterscheidung die Hülfleistung der ersteren Art härter, als die der letzteren bestraft werden würde, was vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sein kann, da die auf Sicherung der Vortheile des Diebstahls für den Dieb abzielende Begünstigung als eine Fortsetzung des Vergehens des Diebes und somit unverkennbar unmoralischer und strafwürdiger erscheint, als die auf Befreiung des Diebes von Strafe gerichtete. Ueberdies aber tritt jene Auslegung des §. 237. mit dem sich aus dem letzten Alin. des §. 37. ergebenden Prinzip in Widerspruch, indem das Gesetz dadurch, daß es hier die den leiblichen Verwandten ꝛc. gewährte Begünstigung nur, wenn sie die Befreiung des Thäters von der Strafe, nicht auch, wenn sie die Sicherung der Vortheile des Vergehens oder Verbrechens für denselben bezweckt,

straflos läßt, zu erkennen giebt, daß die Absicht des Begünstigers im ersten Falle einer milderen Beurtheilung, als im letzteren unterliege. (Entsch. Bd. 28. S. 475. u. Bd. 29. S. 252.)

Vergl. hierüber die Abhandlung in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 777—784., desgl. die Erörterungen a. a. O. S. 616. ff.

2) Der Sen. für Straff. des Ob. Trib. hat unterm 26. Jan. 1853. folgendes Präjud. (Nr. 10.) eintragen lassen:

Es ist angenommen, daß zum Thatbestande einer als Hehlerei zu betrachtenden Verheimlichung der durch ein Vergehen oder Verbrechen erlangten Sachen gehöre und also erhellen müsse, daß durch diese Verheimlichung der Urheber derselben seinen eigenen Vortheil bezweckt habe.

(Entsch. Bd. 24. S. 493., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 440. sub 1. u. S. 405.)

Denselben Grundsatz nimmt das Ob. Trib. in dem Erk. v. 10. März 1853. an.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 407. sub 4.)

Es wird zur Begründung ausgeführt,

daß die Hehlerei in den §§. 237. 238. als ein selbstständiges Verbrechen und Vergehen, mithin nicht als Theilnahme oder Begünstigung des Verbrechens oder Vergehens eines Anderen betrachtet, und mithin auch ein selbstständiger auf Erreichung eines selbstsüchtigen Zweckes gerichteter strafbarer Wille dabei vorausgesetzt sei.

Vergl. auch die in den Ergänz. zum §. 237. Zus. 2. (Heft I. S. 145.) allegirten Entscheidungen, und über die entgegengesetzte Ansicht die Ausführung des General-Staatsanwalts in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 404—405., und die Erörterungen in der Abhandlung a. a. O. Bd. 2. S. 614—616.

3) Die wissentliche Verheimlichung gestohlener Sachen ist als solche strafbar, ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldige die Sache unter onerosem oder lukrativem Titel erhalten hat.

So erkannt von dem Ob. Trib. unterm 26. Jan. und 27. Mai 1853.

Das Wort: „Verheimlichen" ist ein allgemein umfassendes, und begreift jede Handlung in sich, durch welche die Existenz der gestohlenen Sache verborgen und die Rückerstattung derselben an den Eigenthümer oder die Beschlagnahme vereitelt werden soll. In diesem Sinne bilden die Annahme der Sache zum Geschenk und das Verzehren oder Veräußern derselben eben sowohl, wie das Kaufen oder Pfandnehmen, eine Verheimlichung.

Es wird aus den Materialien nachgewiesen, daß auch die Entstehungsgeschichte der §§. 237. u. 238. für diese weitere Auslegung spricht.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 405—406. u. S. 408. sub. 5.)

Denselben Grundsatz hat das Ob. Trib. in dem Beschluß v. 8. März 1854. festgehalten.

(a. a. O. Bd. 2. S. 560.)

Vergl. hierüber die Erörterungen in der Abhandlung a. a. O. S. 613.

4) Die Hehlerei, welche durch Ankauf oder Pfandnahme auf verbrecherische Art erworbener Sachen begangen wird, setzt nicht ein rechtsgültiges Geschäft voraus, sondern ist vorhanden, wenn ein solches Geschäft nur überhaupt, ganz abgesehen von seiner civilrechtlichen Rechtsbeständigkeit und Klagbarkeit, vorliegt.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 12. Nov. 1852.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 408. sub. 8.)

5) Der Thatbestand der Hehlerei ist auch in dem Falle vorhanden, wenn der Hehler die wissentlich auf verbrecherische Art erworbene Sache durch Tausch oder durch Angabe an Zahlungsstatt erhalten hat.

So erkannt von dem Ob. Trib. unterm 16. Juni 1854.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 560.)

6) Die Verheimlichung der Kunde und des Ortes der Aufbewahrung ist keine Hehlerei und unterliegt nicht den Bestimmungen der §§. 237. und 238.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 26. Jan. 1853.

Das bloße Verschweigen und die Unterlassung der Anzeige von dem Verbrechen ist an und für sich, und abgesehen von dem im §. 39. herausgehobenen Falle, wie die Motive des Entwurfs zu diesem §. unzweifelhaft ergeben, nicht strafbar. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 406.)

Derselben Ansicht ist Funcke. (a. a. O. Bd. 2. S. 612.)

7) Zum Thatbestande der Hehlerei gehört nicht wesentlich, daß der Dieb, dessen Person begünstigt worden, ermittelt worden; es kommt vielmehr nicht einmal darauf an, ob der ihn Begünstigende seine Person gekannt und mit ihm in unmittelbarer Verbindung gestanden

habe; vielmehr kann man auch durch Vermittelung eines Anderen die selbst unbekannte Person des Diebes begünstigen.

Angenommen von dem Ob. Trib. per sent. v. 16. Juni 1853.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 578.)

Dagegen hat das Appell.-Gericht zu Frankfurt (in dem Erk. v. 12. März 1853.) angenommen, daß derjenige, welcher dem Diebe nur als Vermitteler des Verkaufs der gestohlenen Sache an einen Dritten gedient hat, nicht wegen Hehlerei bestraft werden könne, weil das, nicht ausdehnend zu erklärende Gesetz erfordere, daß dem Angeklagten eine unmittelbare Gewalt über die Sache selbst übertragen sein müsse. (a. a. O. S. 408. sub 7.)

Vergl. hierüber die Erörterungen von Funcke a. a. O. Bd. 2. S. 612. ff.

8) Der Käufer einer Sache, welcher erst nach dem redlichen Erwerbe derselben erfahren hat, daß sie gestohlen, unterschlagen oder durch ein anderes Verbrechen oder Vergehen erlangt sei, unterliegt, wenn er dieselbe verheimlicht, nicht der Strafe der Hehlerei.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 20. Jan. 1854. (Präjud. Nr. 74.)

Der §. 273. beabsichtigt, indem er neben dem Ankauf und der Pfandnahme gestohlener oder durch andere Verbrechen oder Vergehen erlangter Sachen die Verheimlichung derselben unter Strafe stellt, seiner Entstehung und dem Zwecke des Gesetzes nach nur die That desjenigen, welcher mit der Kenntniß von dem Verbrechen die durch dasselbe erlangte Sache um eigenen Vortheils willen in Besitz oder Gewahrsam nimmt, zu rügen. Dagegen fällt die Handlung desjenigen, der nach zuvor redlicher Weise erlangtem Besitze und erst später erfolgter Benachrichtigung von dem verbrecherischen Ursprunge des Besitzes seines mittelbaren oder unmittelbaren Auktors die Nachtheile des hierdurch unredlich gewordenen Besitzes durch Verschweigung oder Verheimlichung der Sache von sich abzuwenden sucht, nicht unter den Begriff der Hehlerei; vielmehr zieht die durch die erlangte Kenntniß veränderte Natur des Besitzes lediglich civilrechtliche Folgen nach sich und die weiteren Schritte der Verheimlichung haben nicht den Charakter einer verbrecherischen That. Auch wenn in solchem Falle festgestellt ist, daß diese Verheimlichung um eigenen Vortheils willen geschehen, besteht dieser Vortheil lediglich in der Abwendung der durch die ursprünglich redliche Besitzergreifung bedingten Nachtheile, und ist mithin nicht der strafbaren eigennützigen Absicht des Hehlers gleichzustellen. Zwar achtet auch der §. 226. es einer Unterschlagung gleich, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden oder durch Zufall in seinen Gewahrsam bekommen hat, dieselbe zum Nachtheile des Eigenthümers veräußert oder bei Seite schafft; allein diese Bestimmung liefert keinen Grund, die obige Auslegung des §. 237. zu bezweifeln, da das Finden oder der zufällige Besitz einer Sache nicht dem durch redlichen Erwerb erlangten Besitze gleichgestellt werden kann.
(Entsch. Bd. 26. S. 479. u. Bd. 27. S. 119.)

Ebenso hat das Ob. Trib. unterm 23. Sept. 1853. erkannt.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 559—560.)

9) Zum Thatbestande der Hehlerei ist nicht genügend, daß der Erwerber der Sache gewußt, daß dieselben gefunden worden.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 21. April 1854.

Dieser Thatbestand genügt nicht zur Anwendung des §. 237., sondern es muß festgestellt sein, daß der Erwerber gewußt, daß die Sache unterschlagen worden, weil nicht unter allen Umständen jeder Verkauf einer gefundenen Sache eben deshalb auch den Thatbestand der Unterschlagung bildet. Die Hehlerei ist ein selbstständiges, denjenigen Verbrechen oder Vergehen, durch welches der Hauptthäter die Sache erlangt hat, nachfolgendes Verbrechen oder Vergehen, und mithin bildet eine Handlung, durch welche das Hauptverbrechen oder Vergehen erst selbst vollendet wird, wenn dieselbe durch den angeblichen Hehler mit begangen wird, nicht den Thatbestand der Hehlerei, sondern den der Theilnahme an dem Hauptverbrechen oder Vergehen selbst. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 558—559.)

Vergl. auch die Erörterungen hierüber in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 53. sub VIII. u. S. 408. sub 6., und Bd. 2. S. 774—775.

10) Die Anwendung der §§. 237. 238. bleibt nicht ausgeschlossen, wenn die Hehlerei in Bezug auf einen Diebstahl verübt worden ist, welcher von einem Ausländer im Auslande begangen, nach Preuß. Gesetzen nicht strafbar ist.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 7. Sept. 1853., weil die Hehlerei nicht Theilnahme am Diebstahl, sondern ein selbstständiges Verbrechen ist.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 578—579.)

11) Ueber die Art der Fragestellung, vergl. die Erörterungen in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 53. sub VII. u. Bd. 2. S. 102. sub X. u. S. 403. sub II.

§§. 241—245. (Betrug.)

§. 241. 1) Fällt das falsche Versprechen künftiger Leistungen unter den Begriff der „Thatsachen" im Sinne des §. 241?

Verneint von dem Ob. Trib.: a) in dem Erk. v. 15. Sept. 1852., welches bemerkt:

Unter „Thatsachen" im Sinne des §. 241. sind nur äußere Thatsachen zu verstehen. Daher macht Jemand dadurch, daß er von vornherein die Absicht hat, die von ihm übernommene Verbindlichkeit nicht zu erfüllen, dies verschweigt oder das Gegentheil versichert, sich der Irrthumserregung durch Vorbringen falscher oder Unterdrücken wahrer Thatsachen nicht schuldig. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 579.)

b) Das Erk. v. 17. Juni 1853. bemerkt:

Der Begriff einer Thatsache setzt ein bereits existentes, zum äußeren Dasein gekommenes Ereigniß oder Verhältniß voraus, und schließt die bloße Verheißung oder Verkündigung künftiger Ereignisse aus. Nach den Materialien ist der Ausdruck „Thatsachen" ausdrücklich zu dem Zwecke gewählt worden, um eine Verleitung durch bloße Verheißungen künftiger Erfolge oder Leistungen von dem Begriffe des Betruges auszuschließen. Ferner ist in anderer Beziehung die Absicht des Thäters als ein factum internum unter den Begriff des Thatsächlichen, im Gegensatze zu der rechtlichen Beurtheilung der That, zu bringen; doch ist nach der bei dem Begriffe des Betruges vorwaltenden Bedeutung ein unwahres Vorgeben einer bei dem Versprechenden stattfindenden Absicht nicht als das Vorbringen einer falschen Thatsache zu betrachten. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 579.)

c) Das Erk. v. 30. Juni 1853. führt aus:

Das Gesetz fordert die Erregung des Irrthums durch Vorbringen falscher oder Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen, schließt damit also die bloße Absicht, künftig handeln oder unterlassen zu wollen, von dem Thatbestande aus. Er hat überhaupt nicht zum Zwecke gehabt, das Gebiet des civilrechtlichen dolus bei Verträgen in das strafrechtliche Gebiet des Betruges hineinzuziehen; deshalb reicht jener erstere zum Begriff des strafrechtlichen dolus beim Betruge nicht aus, sondern es muß eine positive Täuschung hinzutreten, wogegen das Verschweigen der wahren Absicht des Handelnden in dem Verhältnisse zu der fälschlich verheißenen Erfüllung in ihrem Resultate nur ein negatives Verhalten ist. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 579—580.)

2) Wer bei einem Gast-, Speise- oder Schankwirthe zehrt und ohne seine Zeche zu bezahlen, unbemerkt sich entfernt, begeht, auch wenn er bei dem Fordern der Beköstigung sich bewußt war, daß er die Mittel zur Bezahlung nicht habe, und diesen Mangel dem Wirthe nicht anzeigte, dadurch allein noch keinen strafbaren Betrug.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 24. Nov. 1853. (Präjud. Nr. 69.)

Zu den wesentlichen Merkmalen des strafbaren Betruges gehört auch die — absichtliche, zum Zwecke der Täuschung und der Erlangung eines unrechtmäßigen Vermögensvortheils stattgehabte, — Erregung eines Irrthums, und zwar durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen. Nach diesem Erfordernisse stellt eines Theils das bloße Verschweigen — das Nichtsagen — der Wahrheit nicht den Thatbestand des Betruges her, sondern es bedarf dazu positiver Handlungen, andern Theils enthält die Täuschung in bloßen Erwartungen, welche Rücksichts künftiger Leistungen Jemand bei einem Anderen durch bloße stillschweigend oder ausdrücklich, mit der Absicht selbige nicht zu erfüllen, geschehene Verheißungen oder Versprechungen erregt, nicht die Erregung eines Irrthums Rücksichts vergangener oder gegenwärtiger, äußerer Thatsachen durch Unterdrücken derselben und stellt daher auch nicht den Thatbestand des strafbaren Betruges her.

(Entsch. Bd. 26. S. 418., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 127.)

3) Auch bei dem „Unterdrücken wahrer Thatsachen" nach §. 241. (oppressio veritatis) ist ein positives Handeln zum Thatbestande des Betruges erforderlich und die bloße Benutzung eines Irrthums dazu nicht für ausreichend zu erachten.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 5. Jan. 1853. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 248.)

Aus gleichem Grunde spricht das Erk. des Ob. Trib. v. 26. Okt. 1853 einen Chaussee-geld-Erheber von der Anklage des Betruges frei, welcher die Fuhrwerke gewisser Personen mit Rücksicht auf ihm in seinem Privatinteresse von letzteren geleistete Dienste, ohne Bezahlung des Chausseegeldes durch die Barriere hat passiren lassen; denn der §. 241. erfordere auch in Betreff der Unterdrückung von Thatsachen ein positives Handeln, nicht aber ein bloßes Unterlassen. (a. a. O. Bd. 2. S. 126.)

Denselben Grundsatz wendet das Erk. des Ob. Trib. v. 15. Sept. 1854. auf einen des Betrugs angeklagten Eisenbahn-Beamten an, welcher mehreren Personen gegen Belohnung heimlicherweise die freie Fahrt gestattet hat. Es wird angenommen, daß von dem gedachten

Grundsatze eine Ausnahme für den Fall, wo in Folge eines besonderen Rechtsverhältnisses zu dem Beschädigten eine Verpflichtung zur Anzeige vorhanden sei, nicht anerkannt werden könne. (a. a. O. Bd. 2. S. 833.)

4) Der Umstand, daß der Irrthum von dem Betrogenen hätte vermieden werden können, schließt die Strafe des Betruges nicht aus, da das Gesetz einen unvermeidlichen Irrthum nicht voraussetzt.

Angenommen von dem Ob. Trib. in dem Erk. v. 12. Okt. 1853. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 127.)

5) Das Erk. des Ob. Trib. v. 11. Okt. 1854. führt aus:

Der Grundsatz, daß zum Thatbestande des Betruges gehöre, es solle durch die Erregung des Irrthums ein Rechtsgeschäft eingegangen sein, verletzt den §. 241., da derselbe nicht ausschließt, daß ein Betrug auch in Bezug auf ein schon abgeschlossenes Rechtsgeschäft und das hieraus hervorgehende Rechtsverhältniß vorkommen kann. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 832.)

6) Das Erk. des Ob. Trib. v. 22. März 1854. erfordert zum Thatbestande des Betruges als wesentlich den Kausalzusammenhang zwischen dem beabsichtigten Gewinne und dem verursachten Schaden, dergestalt, daß aus dem Schaden des Anderen im natürlichen Zusammenhange, nicht aus zufälligen oder willkührlichen Nebenursachen, ein Gewinn für den Thäter erwächst. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 694.)

7) Die Herbeiführung einer Mildthätigkeit durch bloße Täuschung mittelst Vorbringens falscher Thatsachen, ist noch kein Betrug im Sinne des §. 241.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 22. Sept. 1853. (Präjud. Nr. 55.) (Entsch. Bd. 26. S. 159., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 127.)

Das Erk. des Ob. Trib. v. 22. Febr. 1854. führt in dieser Beziehung aus:

Die Bettelei ist zwar insoweit, als der Angeklagte dabei unter Vorspiegelung falscher Eigenschaften für sich selbst eine Unterstützung erbeten hat, nach §. 118. Nr. 1., und nicht nach §. 241. als Betrug, zu strafen; dagegen liegt der Thatbestand des Betruges vor, insoweit der Angeklagte zugleich für dritte Personen als deren angeblicher Bevollmächtigter unter gleichen Vorspiegelungen Unterstützung erbeten hat. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 424.)

8) Ueber die Bestrafung der Abwendung einer Exekution durch Produktion eines auf Grund wahrheitswidriger Deklaration einer Geldsendung ausgestellten Postscheins, vergl. die Abhandlung von Voitus (Ob. Trib. Rath) in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 490—493. Das Resultat der Erörterung ist folgendes:

Der Postschein ist keine falsche Urkunde im Sinne des §. 252.; ein im Laufe eines Civilprozesses wider besseres Wissen aufgestellter, auf unwahre Thatsachen gestützter Einwand ist auch nach erfolgter Emanation des Strafgesetzbuchs nach §. 51. A. G. O. I. 23. zu ahnden; dies gilt auch dann, wenn ein derartiger Einwand in der Exekutionsinstanz aufgestellt wird, und es ändert hierin nichts, wenn es nicht zur Instruktion und zum Erkenntniß über den Einwand kommt; auch wird die Anwendbarkeit jener Strafbestimmungen nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Einwand durch eine Bescheinigung unterstützt wird. Daher sind auf den gedachten Fall weder die Strafen der Urkundenfälschung, noch die des Betruges, sondern die des temerarii litigii zur Anwendung zu bringen.

9) Ueber die Art der Fragestellung bei Anklagen wegen Betruges, vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 5. Okt. 1854. in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 807. sub IX.

§§. 243 u. 244. (Qualificirter Betrug.)

Ueber die Erfordernisse des Betruges unter erschwerenden Umständen nach §§. 243. und 244., vergl. die Abhandlung in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 643—650.

§. 243. 1) Zu Nr. 1. a) Die im §. 241. erforderte gewinnsüchtige Absicht ist in den Worten des §. 243. Nr. 1. enthalten, und braucht neben denselben nicht noch besonders festgestellt zu werden.

So erkannt von dem Plenum des Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 12. Juni 1854.[1]). (Präjud. Nr. 98.)

Die im §. 243. Nr. 1. mit Strafe bedrohte Handlung gehört zur Klasse des Betruges, wie solches aus der Aufstellung des Gesetzes in dem über den Betrug handelnden Abschnitte des Strafgesetzb. und aus dem Inhalte des §. 245. ebendas. sich ergiebt. Daher ist die Anwendbarkeit der Vorschrift der

---

[1]) Früher hatte das Ob. Trib. per sent. v. 18. Nov. 1853. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 127.) angenommen, daß in diesem Falle die gewinnsüchtige Absicht besonders festgestellt werden müsse.

Nr. 1. §. 243. durch das Vorhandensein derjenigen Merkmale bedingt, welche in der im §. 241. gegebenen Begriffsbestimmung des Betruges enthalten sind; dieselbe setzt folglich die Erregung eines Irrthums in gewinnsüchtiger auf die Beschädigung des Vermögens eines Anderen gerichteten Absicht voraus. Diese Merkmale finden sich aber auch in den Worten der Nr. 1. §. 243. vor, indem die geforderte Wissentlichkeit nicht bloß den erregten Irrthum, sondern auch die gewinnsüchtige Absicht ausdrückt.
(Entsch. Bd. 28. S. 173.)

Vergl. hierüber die Erörterungen in der Abhandlung in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 643. ff.

b) Das Erk. des Ob. Trib. v. 26. Jan. 1853. wendet den §. 243. Nr. 1. auf den Fall an, wenn Gewerbtreibende, welche das Publikum durch Gewährung sogen. Uebergewichts an sich locken, jenes aber dadurch täuschen, daß sie an die zur Aufnahme der Waare bestimmte Waage etwas anhängen, so daß das erwartete Uebergewicht nur scheinbar erzielt wird.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 580—581.)

2) Zu Nr. 7. Ueber den Thatbestand des im §. 243. Nr. 7. bezeichneten Vergehens, vergl. den Rechtsfall nebst Erk. des Ob. Trib. v. 3. März 1852. in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 409. und die Abhandl. a. a. O. S. 643. ff.

§. 244. Ueber die ideale Konkurrenz der in den §§. 244. u. 285. vorgesehenen Verbrechen, vergl. die Erörterungen und Entscheidungen in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 261. und Bd. 2. S. 560—561., desgl. die Abhandlung a. a. O. Bd. 3. S. 58. ff.

§. 246. (Untreue.)

Begehen Eltern gegen Kinder als Vormünder der letzteren eine Untreue durch Diebstahl oder Unterschlagung, so findet der §. 228. Abs. 1. des Strafgesetzb. Anwendung.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 16. Febr. 1854. (Präjud. Nr. 79.)

Die von Seiten des besitzenden Theilnehmers an einer gemeinschaftlichen Masse verübte Beiseiteschaffung von Gemeinschafts-Gegenständen zum Nachtheile der übrigen Theilnehmer unter Nichtaufnahme derselben in das Inventar, welches den Bestand der Gemeinschaft feststellen soll, bildet nach §. 225. eine Unterschlagung, und eine solche soll nach §. 228., wenn sie von Eltern gegen ihre Kinder verübt ist, nicht bestraft werden. Zwar ist Untreue eines Vormundes gegen seinen Pflegebefohlenen nach §. 246. mit Strafe bedroht, und dabei die Ausnahme des §. 228. nicht besonders erwähnt; allein die Untreue kann durch das Mittel der Unterschlagung verübt werden und alsdann muß der §. 228. nach der Allgemeinheit seiner Bestimmung Anwendung finden, sobald Eltern die Unterschlagung gegen ihre Kinder beginnen, indem die Handlung in einem solchen Falle dadurch nicht strafbar werden kann, daß der Vater oder die Mutter, welche sie verüben, die gleichzeitige Eigenschaft eines Vormundes haben, weil von dem Gesetz der Grund der Straflosigkeit in die bloße Thatsache des Verwandtschafts-Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern gesetzt worden ist, welches als ein natürliches Band dadurch keine Aenderung erleidet, daß sich mit ihm das civilrechtliche Verhältniß der Vormundschaft verbindet.
(Entsch. Bd. 26. S. 480. u. Bd. 27. S. 408., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 561—562.)

§§. 247—258. (Urkundenfälschung.)

Ueber den Begriff von „Urkunde" im Sinne des Strafrechts, vergl. Goltdammer's Materialien Bd. 2. S. 565. ff. und Arch. Bd. 2. S. 259. ff., desgl. Temme's Lehrbuch S. 989. ff.

Bei der Beurtheilung des im §. 247. entwickelten Begriffs der Urkunde kann von zwei verschiedenen Auffassungen ausgegangen werden, welche zu durchaus verschiedenen Resultaten führen, nämlich:

a) daß es zum Begriffe der Erheblichkeit einer Schrift als Urkunde nicht erfordert wird, daß die Schrift direkt, allein und unmittelbar die Existenz eines Rechtsverhältnisses in formeller und materieller Gültigkeit begründe und beweise, sondern daß es genügt, daß sie indirekt in Verbindung mit anderen Umständen mittelbar dazu dienen kann, und nach der Absicht des Thäters dazu dienen soll, das Dasein eines Rechtsverhältnisses zu bescheinigen [1]);

b) daß die Erheblichkeit zum Beweise abstrakt dahin zu verstehen ist, daß die Urkunde an sich und selbstständig geeignet sein muß, den in ihr enthaltenen Umstand darzuthun, also insoweit selbstständig die Quelle von Rechten und Verbindlichkeiten, oder das Mittel zu ihrer Erhaltung oder Auflösung zu sein.

---

[1]) Diese Ansicht spricht unter Andern das Erk. des Ob. Trib. v. 10. März 1853 aus. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 262. sub 12.)

Die erstere Auffassung liegt einer großen Zahl der nachfolgend erwähnten Entscheidungen des Ob. Trib. zum Grunde, während sich dasselbe in neuerer Zeit mehr der letzteren Auffassung hinneigt.

I. Schriftstücke, welche das Ob. Trib. für „Urkunden“ im Sinne des Strafrechts erachtet hat.

1) Kostenliquidationen, welche unter der Unterzeichnung: „Königl. Gerichts-Kommission“ ausgestellt sind. (Erk. v. 18. Okt. 1852., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 260.)

2) Vermerke auf Briefen, daß so und so viel durch Postvorschuß erhoben. (Erk. v. 18. Okt. 1852., a. a. O.)

3) Die amtliche Ausfertigung einer gerichtlichen präjudiziellen Vorladung in bürgerlichen Streitsachen. (Erk. v. 2. Jan. 1852., a. a. O.)

4) Eine Schrift des Inhalts: „Sie können meinem Gehülfen die Hosen verabfolgen. Erb“. (Erk. v. 16. Juni 1852. u. v. 11. Febr. 1853., a. a. O.)

5) Nur vom Pächter unterschriebene Pachtverträge, wenn der Pächter das Pachtgrundstück übergeben erhalten hat. (Erk. v. 3. März 1853., a. a. O. S. 261.)

6) Scheine, durch welche Jemand zum Entnehmen von Waaren bei einem Anderen beauftragt wird. (§. 8. A. L. R. I. 13.) (Erk. v. 3. März 1853., a. a. O.[1]).)

Desgleichen Bestellbriefe oder Bestellzettel auf Waaren, welche dem Inhaber der Waaren übergeben worden. (Erk. v. 2. Aug. 1852. u. v. 4. Febr. 1853., a. a. O. S. 261.)

Nicht aber auf den Namen einer Ehefrau fälschlich gefertigte Bestellbriefe dieser Art. (Erk. v. 5. Mai 1854., a. a. O. Bd. 2. S. 694—695.)

7) Unterschriebene Postaushändigungs-Scheine. (Erk v. 2. Aug. u. 3. Dez. 1852. und v. 28. Jan. u. 11. März 1853., a. a. O. Bd. 2. S. 261.)

8) Quittirte Rechnungen. (Erk. v. 26. Mai u. 30. Juni 1852., a. a. O. S. 262.)

9) Falsche Briefe oder Zettel, worin um ein Darlehn gebeten wird. (Erk. v. 2. Aug. 1852. u. v. 3. Febr. 1853., a. a. O.)

Das Gegentheil nimmt das Erk. v. 7. Dec. 1853. an. (a. a. O.)

10) Fälschlich angefertigte Bescheinigungen, von welchen zum Zwecke der Steuerherabsetzung wissentlich bei der Steuerbehörde Gebrauch gemacht worden. (Erk. v. 11. Mai 1854., a. a. O. Bd. 2. S. 695.)

11) Untersuchungs-Akten. (Erk. v. 14. Sept. 1853., Just. Min. Bl. 1854. S. 68.—69., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 127—128.)

12) Die für den Vormund ausgefertigte Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zur Ertheilung seiner Einwilligung in die Verheirathung eines Pflegebefohlenen. (Erk. v. 14. Sept. 1853., Just. Min. Bl. 1854. S. 70.)

II. Schriftstücke, welche das Ob. Trib. für „Urkunden“ im Sinne des Strafrechts nicht erachtet hat.

1) Simple Abschriften von Urkunden, wenn sie als solche äußerlich erkennbar, oder ausdrücklich als solche beim Gebrauche bezeichnet sind. (Erk. v. 28. Jan. 1853., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 260—261.)

2) Briefe, worin Jemand um Almosen bittet, resp. den Producenten des Briefes ersucht, ihm das etwa darauf empfangene Almosen zu überbringen. (Erk. v. 16. Febr. 1853., a. a. O. S. 261.)

3) Rechnungen über gelieferte Arbeit. (Erk. v. 19. Okt. 1853., a. a. O.)

4) Bürgschaftserklärungen, welche unter einen zum Zwecke des Waarenkredits ausgestellten Schuldschein fälschlich gesetzt worden. (Erk. v. 16. Nov. 1853., a. a. O.)

5) Gefälschte, aber vom Gläubiger nicht unterschriebene, Zahlungsvermerke unter einer Rechnung, die ohne Unterschrift vom Gläubiger ausgestellt ist. (Erk. v. 6. Jan. 1854., a. a. O. S. 262—263.)

---

[1]) Das Gegentheil nimmt das Erk. eines nicht genannten Appell.-Gerichts an. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 581.)

6) Fälschlich unter dem Namen eines Gerichts=Assessors angefertigte Schriften, welche enthalten: a) die Angabe bestimmter Thatsachen, b) die Aeußerung, daß demgemäß dem Inhaber der Schrift Kredit gegeben werden könne. (Erk. v. 17. Febr. 1854., a. a. O. S. 263—264.)

7) Fälschlich angefertigte Briefe, in welchen der Anfertiger um einen Beitrag bittet, und welche derselbe mit einem Postvorschußvermerke zur Post giebt, um darauf den Postvorschuß zu erheben. (Erk. v. 13. Sept. 1854., a. a. O. Bd. 2. S. 694.)

8) Die im §. 592. A. L. R. II. 8. erwähnten Gegenbücher zwischen Gewerbtreibenden und deren Abnehmern. (Erk. v. 12. Mai 1854., a. a. O. S. 695.)

9) Depositál=Annahme=Befehle und die Anzeigen des Rendanten über die nicht erfolgte Zahlung der in solchen Mandaten bezeichneten Summen.
(Erk. v. 18. April 1853., Entsch. Bd. 25. S. 261.)

§. 247. 1) Betreffend den Thatbestand der Urkundenfälschung.

a) Der Thatbestand der Urkundenfälschung setzt voraus, daß von der falschen oder gefälschten Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht sei. Hat daher nicht sowohl durch den Gebrauch einer solchen Urkunde, als vielmehr durch mündliche Vorspiegelungen eine Täuschung stattgefunden, so ist selbst bei konkurrirendem Gebrauche einer solchen Urkunde unter Umständen nicht immer der Thatbestand der Urkundenfälschung als vorhanden anzunehmen.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 26. Mai 1852. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 264.)

b) Insbesondere die Erfordernisse des dolus, nämlich der „Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen", betreffend.

α) Der Begriff der „gewinnsüchtigen Absicht" im Sinne des §. 247. ist auch dann vorhanden, wenn die Urkundenfälschung nur zu dem Zwecke erfolgt, um einen durch betrügerische Handlung bereits erreichten Gewinn, z. B. gegen den Anspruch auf Rückgabe, zu sichern, also den Betrug zu verdecken.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 2. Aug. u. 24. Sept. 1852. u. 18. Jan. 1854.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 265.)

β) Das Ob. Trib. führt (in den Erk. v. 15. Juli u. 9. Dec. 1853.) aus:

Der Ausdruck „Gewinn und Schaden" (bei der Urkundenfälschung) ist nicht ausschließlich auf einen materiellen oder Vermögensvortheil oder Nachtheil zu beziehen, sondern auch von Freiheit, Ehre, Familien= oder anderen Rechten zu verstehen; wogegen indeß andererseits nicht jede Verbesserung der Lage des Handelnden als ein Gewinn im Sinne des Strafgesetzes zu erachten, sondern dies nach den faktischen Umständen zu beurtheilen ist. (a. a. O. S. 265—266.)

In gleichem Sinne spricht sich das Erk. des Ob. Trib. v. 28. Jan. 1853. aus.
(a. a. O. S. 264—265.)

γ) Das Ob. Trib. hat unterm 10. März 1852. angenommen:

Wenn Jemand für einen Anderen gegen Belohnung eine Urkunde fälschlich anfertigt oder verfälscht, so wird durch die auf Erwerbung der versprochenen Belohnung gerichtete Absicht die zum Thatbestande der Urkundenfälschung erforderliche gewinnsüchtige Absicht noch nicht hergestellt; es muß vielmehr durch die Urkunde selbst ein Gewinn oder eine Beschädigung bezweckt, d. h. der Zweck der Ausstellung resp. des Gebrauchs gewesen sein. (a. a. O. S. 266.)

δ) Genügt es zu der im §. 247. erforderten gewinnsüchtigen Absicht, daß die Fälschung nur zu dem Zwecke vorgenommen wird, um einen Aufschub gegen die verfügte Exekution zu erlangen?

Das Erk. des Ob. Trib. v. 25. Jan. 1854. hat bedingt verneint.

Die zum Thatbestande des §. 247. erforderliche Absicht, „sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen", ist hier keineswegs unbedingt für festgestellt zu erachten, weil die Erlangung eines Aufschubes der Exekution an und für sich und ohne Weiteres weder einen Gewinn für den Schuldner, noch einen Schaden für den Gläubiger in sich schließt, obwohl Eines oder das Andere der Fall sein kann. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 266.)

Vergl. die Abhandlung von Voitus in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 488. ff.

Aus gleichem Standpunkte ist von einem nicht genannten Gerichtshofe der Thatbestand der Urkundenfälschung in dem Falle verneint, wo falsche Quittungen zu dem Zwecke producirt worden, um die im Erbtheilungsvertrage übernommene Tilgung der Nachlaßschulden nachzuweisen. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 833.)

Durch Erk. v. 27. Okt. 1854. spricht das Ob. Trib. von der Urkundenfälschung in dem Falle frei, wo der Exequendus zur Abwendung der Exekution eine (falsche) angeblich von der Ehefrau des Gläubigers ausgestellte Quittung producirt hatte, weil eine solche Quittung überhaupt nicht geeignet sein würde, die Tilgung der Schuld darzuthun. (a. a. O.)

2) Das Verbrechen der Urkundenfälschung erfordert zu seiner Vollendung nicht, daß die Absicht der Beschädigung oder der Erlangung eines Vortheils, oder daß auch nur die Täuschung erreicht sei.

So erkannt von dem Ob. Trib. unterm 28. Jan. 1853.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 264.)

3) Als Anfertiger (Urheber) einer falschen Urkunde ist, abgesehen von dem Falle der Verfälschung einer ächten Urkunde und dem des §. 248., derjenige anzusehen, welcher der Schrift die Unterschrift des angeblichen Ausstellers ohne dessen Einwilligung hinzufügt, während derjenige, welcher den Kontext der Urkunde schreibt, allenfalls nur als Theilnehmer zu erachten ist.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 3. Febr. 1853. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 264.)

4) Die Entscheidung darüber, ob eine Schrift eine „Urkunde" sei, ist rechtlicher Natur und gebührt daher in Schwurgerichtssachen nicht den Geschworenen.

Angenommen von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. in dem Erk. v. 14. Sept. 1853.
(Just. Min. Bl. 1854. S. 67.)

Ebenso hat sich das Ob. Trib. ausgesprochen in dem Erk. (Datum konstirt nicht) im Just. Min. Bl. 1852. S. 187., desgl. in den Erk. v. 3. Febr., 8. Sept. u. 20. Okt. 1853.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 209—210. u. Bd. 2. S. 97—98.)

Vergl. hierüber und über die Art der Fragestellung bei Urkundenfälschungen, insbesondere auch bezüglich der Auflösung des Begriffs: „Gewinn", die Instruktionen der Just. Min. im Just. Min. Bl. 1852. S. 187. und in dem R. v. 5. Jan. 1853. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 209—211.) desgl. die Erk. des Ob. Trib. v. 24. Juni 1853. (a. a. O. Bd. 1. S. 546.) v. 13. Juli 1853. (a. a. O. Bd. 2. S. 241—242.), v. 8. Sept. u. 20. Okt. 1853. (a. a. O. Bd. 2. S. 97—98.), v. 14. Sept. 1853. (a. a. O. S. 97. und Just. Min. Bl. 1854. S. 67. ff.) u. v. 16. Juni 1854. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 536.) und die Erörterungen in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 409. u. Bd. 2. S. 241. u. 669.

5) Ueber den Fall der Konkurrenz einer zum Zwecke der Unterschlagung verübten Urkundenfälschung, vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 24. Juni 1853. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 576—577.) zum §. 227. des Strafgesetzb. (s. oben S. 65.)

§. 251. 1) Zu Nr. 2. a) Sind Postscheine, durch welche die Post den Empfang zu versendender Briefe bescheiniget, zu den öffentlichen Urkunden des §. 251. Nr. 2. zu zählen.

Bejahet von dem Ob. Trib. in dem Erk. v. 24. Nov. 1852., selbst für den Fall, wo die Garantiefrist bereits erloschen ist. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 266.)

Ueber die entgegengesetzte Praxis anderer Gerichte, vergl. a. a. O. S. 266—267.

b) Betreffs der aus den Kirchenbüchern von dem Pfarrer unter dem Kirchensiegel ausgestellten Zeugnisse führt das Ob. Trib. (in den Erk. v. 10. März u. 13. Okt. 1852.) aus:

Dergleichen Urkunden sind öffentliche im Sinne des §. 251. Nr. 2.; sie können jedoch unter Umständen, wenn sie nicht in gewinnsüchtiger, noch auf Beschädigung gerichteter, sondern in der Absicht gebraucht werden, sich ein besseres Unterkommen zu verschaffen, unter die Kathegorie des §. 255. fallen, da sie zugleich das Zeugniß eines Beamten enthalten. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 267.)

2) Zu Nr. 5. a) Ist die Ausstellung und Ausgabe eines auf eine fingirte Person gezogenen Wechsels aus dem §. 251. Nr. 5. zu bestrafen?

Verneint von dem Appell.-Gerichte zu Hamm. (Datum der Entscheidung konstirt nicht.) (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 562—563.)

b) Die Frage: ob ein Schriftstück als Wechsel im Sinne des §. 251. Nr. 5. zu erachten sei, gehört nicht zur Feststellung der Geschworenen, sondern, als rechtlicher Natur, zur Entscheidung des Richters.

Angenommen von dem Ob. Trib. unterm 5. Jan. 1854.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 267—268.)

§. 252. 1) Die intellektuelle Fälschung von Legitimations- und Transport-Erlaubniß-Scheinen, von welchen die §§. 83. 86. u. 87. der Zoll-Ordn. v. 23. Jan. 1838. handeln, ist aus §. 252. des Strafgesetzb. zu bestrafen.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 14. Dec. 1854.
(Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 137—138.)

2) Das Erk. des Ob. Trib. v. 3. Nov. 1854. straft nicht aus §. 252. in dem Falle, wo ein von dem Pfarrer vor Eintragung in das Kirchenbuch auf Grund falscher Anzeige des Betrügers unrichtig ausgestellter Todtenschein zu betrüglichem Zwecke benutzt worden.
(a. a. O. S. 139—140.)

3) Ueber den Fall, wenn ein auf Grund wahrheitswidriger Deklaration ausgestellter Postschein zur Abwendung der Exekution benutzt worden, vergl. Zus. 8. zum §. 241. des Strafgesetzb. (s. oben S. 70.)

§. 253. Der §. 253. findet auch dann Anwendung, wenn der Kassations-Vermerk auf bereits verwandtem Stempelpapier zu dem Zwecke wegradirt worden ist, um von dem Stempelpapier anderweitigen Gebrauch zu machen, resp. wenn davon Gebrauch gemacht ist.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 27. Jan. 1854. (Präjud. Nr. 76.) (Entsch. Bd. 26. S. 479. u. Bd. 27. S. 124., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 268.)

§. 254. 1) In Beziehung auf den Beamten, welcher Pässe vermöge seines Amtes auszustellen hat, und welcher dieselben, um sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, wissentlich falsch ausstellt, oder verfälscht, ist nicht der §. 254. Nr. 1., sondern der §. 323. anwendbar, indem nur die durch den Paßinhaber oder durch dritte Personen, außer den mit der Ausstellung betrauten Beamten, verübte Fälschung des Passes der Vorschrift des §. 254. Nr. 1. unterliegt, in Hinsicht auf den Beamten aber der Paß als Urkunde im Sinne des §. 247. zu erachten ist.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 24. Febr. 1854. (Präjud. Nr. 85.)

Der §. 325. spricht zwar nicht von einer Unterdrückung bloßer Vermerke, sondern der Rechnungen, Register oder Bücher selbst; allein aus der Unterdrückung solcher Vermerke folgt die unrichtige Führung der Rechnungen, Register oder Bücher von selbst, indem diese sowohl durch positiv falsche Eintragung, als durch die Unterlassung von Eintragungen verübt wird.
(Entsch. Bd. 27. S. 128., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 262.)

2) Die Fälschung einer Anmeldung des Wirthes oder Wohnungsinhabers über die Aufnahme eines Fremden ist nicht aus dem §. 254. zu strafen.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 16. April 1852. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 268.)

3) Ebensowenig gehören Taufscheine zu den Legitimationspapieren, welche die Stelle der Reisepässe vertreten können.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 13. Okt. 1852. (a. a. O.)

§§. 254. u. 255. Die Fälschung von Bescheinigungen, mit welchen nach dem Publik. v. 4. Juni 1783. derjenige, welcher Holz in einer Stadt einführen will, zum Nachweise seines redlichen Besitzes desselben versehen sein muß, fällt weder unter den Thatbestand des §. 254., noch des §. 255.

Angenommen von dem Kammergerichte unterm 8. u. 18. März 1852.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 249.)

§§. 254—258. Das Kammergericht hat unterm 8. Nov. 1852. angenommen:

Die §§. 254. ff. stellen für die darin genannten besonderen Arten von Urkunden einen besonderen Thatbestand der Fälschung auf, welcher ausnahmsweise, wo nicht Besonderes vorgeschrieben, auch schon durch die Fälschung allein und ohne den Gebrauch der Urkunde vollendet wird. Sie setzen indeß die Absicht des Gebrauches zum Zwecke der Täuschung voraus.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 249.)

§. 255. 1) Betreffend die anscheinende Lücke im §. 255. hinsichtlich des Falles, wo das ursprünglich ächte Zeugniß von dem, für welchen es ursprünglich ausgestellt war, zu seinem eigenen Nutzen, nicht also um es für einen Dritten passend zu machen, verfälscht worden (s. Zus. 2. ad h. l. in Heft I. S. 148—149.).

a) Vergl. die Erörterungen und mitgetheilten Entscheidungen in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 249—253.

b) Wer in einem Militair-Entlassungsscheine eine Aenderung in den Zahlen vornimmt, um sich dadurch den urkundlichen Beweis eines noch nicht vierzigjährigen Alters und einer mehr als zwölfjährigen Dienstzeit zu verschaffen, von welchem das nachgesuchte Unterkommen in einer bestimmten Dienststellung abhängig ist, begeht dadurch eine nach §. 255. zu bestrafende Fälschung.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 19. Jan. 1854.

Der §. 255. Nr. 2. spricht zwar nur von Aenderungen, welche ein ächtes Zeugniß für eine Person brauchbar machen sollen, der es nicht ausgestellt war; allein nach Nr. 1. a. a. O. zieht die Anfertigung eines Zeugnisses unter dem Namen eines Beamten unter Umständen, welche geeignet sind, dem Inhaber ein Unterkommen zu verschaffen, die Strafe dieser Gesetzstelle nach sich, und es ist unbedenklich eine solche Anfertigung, wenn Jemand in einem vorhandenen ächten Zeugnisse durch Aenderungen ein selbstständiges Zeugniß über Umstände hervorbringt, für welche das Zeugniß nicht ausgestellt war, da es gleichgültig ist, welche Mittel zu der Fälschung angewendet worden sind, wenn dasjenige wirklich falsch ist, was dem Zeugnisse nach Nr. 1. a. a. O. zu den darin angegebenen Zwecken seine Bedeutung und Brauchbarkeit giebt, wogegen die Aechtheit des übrigen Inhalts nicht in Betracht kommt. (Just. Min. Bl. 1854. S. 149. Nr. 64. Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 564.)

2) Die Erk. des Ob. Trib. v. 14. Juli und 13. Okt. 1852. führen aus:

Der §. 255. Nr. 1. u. 2 bedroht denjenigen, welcher ein daselbst bezeichnetes Attest falsch anfertiget, oder verfälscht, ganz abgesehen von allem davon gemachten Gebrauche, mit Strafe, Nr. 3. dagegen denjenigen, welcher, sei er selbst Fälscher oder Verfälscher, oder nicht, von einem solchen falschen oder verfälschten Atteste Gebrauch macht, d. h. von einem Zeugnisse, wie es sub Nr. 1. erwähnt wird, auf welches sich das Wort „derartig" allein zurück bezieht.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 564.)

§§. 259—262. (Bankerutt.)

§. 259. 1) Zum Thatbestande des betrüglichen Bankerutts gehört neben einer der im §. 259. sub 1—4. angegebenen Handlungen nur die Einstellung der Zahlungen, nicht die gerichtliche Falliments-Erklärung oder Konkurs-Eröffnung.

Angenommen von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 22. Okt. 1852., auf Grund der Materialien des Strafgesetzb. und der Fassung des Gesetzes.

(Just. Min. Bl. 1853. S. 218. Nr. 78., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 253.)

2) Eben so wenig bedarf es außer der Feststellung der im §. 259. sub 1—4. aufgeführten Thatsachen der besonderen Erfordernisse des Betruges im §. 241. zur Feststellung des betrüglichen Bankerutts.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 29. März 1854.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 565.)

§. 261. Ueber den Thatbestand des einfachen Bankerutts durch Verheimlichung der Handelsbücher, vergl. die Abhandlung in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 657—660.

§§. 263—280. (Strafbarer Eigennutz.)

§. 263. (Wucher.)

1) Zum Thatbestande des „Vorbedingens" ist ein ausdrückliches Fordern ungesetzlicher Zinsen nicht erforderlich, sondern es kann solches auch in stillschweigenden Willensäußerungen des Gläubigers gefunden werden.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 20. Okt. 1853.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 129.)

2) Wenn der Gläubiger sich eine größere Summe verschreiben läßt, als das dargeliehene Kapital mit Zurechnung gesetzlich erlaubter Zinsen beträgt, so ist ein verkleideter Wucher anzunehmen.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 22. April 1853. (a. a. O. S. 128.)

Ueber den Thatbestand des verkleideten Wuchers, vergl. auch das Erk. des Ob. Trib. v. 11. Mai 1853. (a. a. O. Bd. 1. S. 409—410.)

3) Bei Feststellung des gewohnheitsmäßigen Wuchers kann auch auf Fälle zurückgegangen werden, welche vor Publikation des Strafgesetzbuchs vorgekommen sind und nach der damaligen Gesetzgebung straflos waren.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 23. Dec. 1853. (a. a. O. Bd. 2. S. 128—129.)

4) Ueber die Anwendung der milderen Strafbestimmung des A. L. R. II. 20. §. 1274.

in Fällen, wo der Wucher bereits vor Publikation des Strafgesetzb. vollendet war, vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 16. Juni 1854. (a. a. O. S. 695—696.)

§. 266. (Gewerbsmäßiges Hazardspiel.)

Zum Begriff des „gewerbsmäßigen" Hazardspiels gehört nicht wesentlich, daß ein mehrmaliges Hazardspiel festgestellt werde, sondern es kann auch die einmalige Handlung diesen Charakter haben. Zur Feststellung des Charakters dieses einen Falles ist das Zurückgehen auf vor Publikation des Strafgesetzbuchs begangene Handlungen zulässig.

So erkannt von dem Ob. Trib. unterm 19. Okt. 1854.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 834.)

§. 267. (Duldung und Verheimlichung des Hazardspiels.)

Zum Thatbestande des §. 267. gehört ein aus Gewinnsucht gespieltes Hazardspiel.

Angenommen von dem Plenum des Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 12. Dec. 1853. (Präjud. Nr. 72.)

Das Strafgesetzb. hat in Bezug auf die Straf-Bestimmungen, welche es über Hazardspiele enthält (§§. 266. 267. 340. Nr. 11. und im Schlußsatze), eine Definition des Begriffs „Hazardspiel" nicht gegeben. Indem §. 266. denjenigen, der vom Hazardspiele ein Gewerbe macht, §. 267. diejenigen, die als Inhaber öffentlicher Versammlungsörter Hazardspiele dadurch befördern, daß sie an diesen Orten solche Spiele gestatten oder zu deren Verheimlichung mitwirken, und §. 340. Nr. 11. denjenigen, der an öffentlichen Wegen oder Plätzen oder in öffentlichen Versammlungsorten Hazardspiele hält, mit Strafe bedroht, ist, im §. 267. zwar keineswegs blos die Beförderung des gewerbsmäßigen Betriebes von Hazardspielen in öffentlichen Versammlungsörtern durch die Inhaber der Letzteren unter Strafe gestellt worden, zur Anwendbarkeit des §. 267. also keineswegs das Gestatten gewerbsmäßigen Hazardspiels erforderlich; allein nach der Entstehungsgeschichte der §§. 266. 267. und 340. Nr. 11. ist durch diese Strafbestimmungen und insbesondere auch durch die des §. 340. Nr. 11., im Verhältnisse zu den vor der Gesetzeskraft des Strafgesetzb. geltend gewesenen Strafgesetzen und im Verhältnisse zu den verschiedenen Entwürfen des Strafgesetzb., eine Erweiterung des Thatbestandes des strafbaren Hazardspiels nicht, und namentlich nicht beabsichtigt worden, das Gestatten des nicht aus Gewinnsucht (sondern bloß zur Unterhaltung) betriebenen Spiels eines reinen Glücksspiels durch Inhaber öffentlicher Versammlungsörter unter Strafe zu stellen. Auch wird in dem Sprachgebrauche des gemeinen Lebens durch den Ausdruck „Hazardspielen" nur ein auf Gewinn gerichtetes Glücksspiel bezeichnet. Der §. 267. hat seine Stellung im Titel „vom strafbaren Eigennutz" gefunden und auch diese Stellung spricht dafür, daß derselbe ein aus Gewinnsucht gespieltes Hazardspiel (wozu das gewerbsmäßig betriebene schon dieser seiner Natur nach gehört) voraussetze. Die Schwierigkeit der Feststellung, ob in dem konkreten Falle aus Gewinnsucht gespielt worden und die Rücksicht auf leichtere Handhabung des Gesetzes können nicht die Annahme rechtfertigen, daß §. 267. auch das Dulden eines bloß zur Unterhaltung und zum geselligen Vergnügen, nicht aus Gewinnsucht gespielten reinen Glücksspiels von Seiten des Inhabers eines öffentlichen Versammlungsorts mit Strafe bedroht habe.

(Entsch. Bd. 26. S. 479. u. Bd. 27. S. 134., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 268.)

Eben so hat das Ob. Trib. bereits unterm 27. Okt. 1852. erkannt.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 254—255.)

§. 268. (Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen.)

1) R. der Min. des J. u. d. F. v. 6. Dec. 1852.

Die erforderliche Erlaubniß zu öffentlichen Ausspielungen kann nicht von den Ortspolizei-Behörden oder von den Regierungen ausgehen; vielmehr ist in jedem einzelnen Falle ministerielle Erlaubniß nothwendig. (Min. Bl. der inn. Verw. 1853. S. 39. Nr. 26.)

2) C. R. derselben Min. v. 15. Juli 1853.

Oeffentliche Ausspielungen von Theater-Billets unterliegen, gleich jeder anderen öffentlichen Ausspielung beweglicher Gegenstände, den Vorschriften der V. v. 20. März 1827. und 5. Juli 1847. und des §. 268. des Strafgesetzb. (Min. Bl. der inn. Verw. 1853. S. 224. Nr. 183.)

3) Das Halten sogen. Glücksbuden fällt unter die Vorschrift des §. 268., indem dasselbe unter den Begriff öffentlicher Ausspielungen zu subsumiren ist.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 24. Mai 1854.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 834—835.)

§. 269. (Gebrauch falscher Waarenzeichen.)

1) Im zweiten Absatze des §. 269. bezieht sich das Wort „publizirten" nur auf „Verträge", nicht auch auf „Gesetze". Die auswärtigen, die Reciprozität begründenden Gesetze brauchen in Preußen nicht publizirt zu sein.

Das Wort „Gesetz" im §. 269. setzt nur einen nach der Verfassung des betreffenden Lan-

des mit Gesetzeskraft versehenen legislatorischen Erlaß voraus, ohne daß derselbe nothwendig den Namen „Gesetz" führen muß.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 12. Okt. 1854.

(Just. Min. Bl. 1855. S. 4. Nr. 2., Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 93—94.)

Vergl. die Erörterungen hierzu in Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 91—93.

2) Zu der V. v. 18. Aug. 1847. zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

(s. Zus. 2. ad h. l., in Heft I. S. 153.)

a) Ges. v. 24. April 1854., betr. einige Abänderungen und Zusätze zu der V. zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz v. 18. Aug. 1847. (G. S. 1854. S. 213. Nr. 4002.)

b) Erk. des Ob. Trib. v. 5. Jan. 1854. zur Erläut. der §§. 15. u. 16. des Ges. v. 18. Aug. 1847. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 249—250.)

§. 270. (Abhalten vom Bieten bei öffentlichen Versteigerungen.)

1) Das Erk. des Ob. Trib. v. 13. Sept. 1852. führt aus:

Ein Abhalten vom Mitbieten ist nicht nur bei solchen denkbar, welche bereits den festen Entschluß zum Mitbieten gefaßt haben, sondern auch bei solchen, bei denen derselbe nur relativ und in Beziehung auf einen möglichst geringen Preis entstehen könnte; es ist dagegen ausgeschlossen, wenn die Personen, gegen welche eine Abhaltung beabsichtigt ist, bereits die Absicht haben, nicht mitzubieten. Die Frage, ob eine solche Absicht und nicht bloß der Mangel eines gereiften Entschlusses vorhanden sei, ist lediglich faktischer Natur. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 410—411.)

2) Die Vereinigung mehrerer Personen zum gemeinschaftlichen Bieten fällt nicht unter den §. 270.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 24. Febr. 1853.

Ein Abhalten vom Bieten oder Mitbieten unter Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils ist hier deshalb nicht vorhanden, weil derjenige, welcher sich zu gemeinschaftlichem Ankauf in einer öffentlichen Auktion mit einem Anderen verbindet, in der That das Bieten durch denjenigen ausübt, welcher mit ihm in solche Vereinigung eingetreten ist, weil ferner die erstandene Sache in das gemeinschaftl. Eigenthum der Kontrahenten übergeht, während der §. 270. voraussetzt, daß der Andere durch das Abhalten vom Mitbieten von dem beabsichtigten Erwerbe der Sache wirklich abgehalten ist, und weil endlich der zugesicherte oder gewährte Vortheil ein solcher sein muß, welchen der Abhaltende selbst oder durch einen Dritten für sich gewährt, während er hier ein solcher ist, welcher durch das für gemeinschaftliche Rechnung unternommene Geschäft erreicht werden soll. Der §. 270. hat eine Ausdehnung auf den in Rede stehenden Fall nicht getroffen und den §. 5. der V. v. 14. Juli 1797. nicht aufgenommen; der Zweck des Gesetzes allein aber gestattet nicht eine solche Ausdehnung.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 411—412.)

§. 271. (Besitzentwendung.)

Der §. 271. findet keine Anwendung auf die Entziehung von Sachen, an welchen einem Dritten ein Pfandrecht quoad invecta et illata zusteht.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 22. Nov. 1854.

Der §. 271. setzt ein „Wegnehmen", d. h. nach dem Sprachgebrauche ein Entfernen der zurückbehaltenen Sache aus dem Naturalbesitze des Retinirenden, voraus. Dies ergiebt auch die Vergleichung mit dem §. 215., sowie der Umstand, daß nach §. 60. A. G. O. I. 44. die Frage, ob ein Vermiether sich das Retentionsrecht auf die eingebrachten Mobilien des Miethers anmaaßen könne, zum Wege des Arrestverfahrens verwiesen ist, und so lange in diesem keine Untersagung der Disposition (§§. 35. 53. A. G. O. I. 29.) erfolgt ist, ein „Wegnehmen" der inferirten Sachen nicht angenommen werden kann. (Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 140—141.)

§. 272. (Entziehung gepfändeter Sachen.)

1) Wenn ein Exekutor ein vorgefundenes Exekutions-Objekt nicht wirklich abpfändet, sondern dem Exequendus nur die Veräußerung desselben bei Strafe untersagt, so ist dies im Sinne des §. 272. eine Beschlagnahme von Seiten des zuständigen Beamten.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 9. Nov. 1854. (Präjud. Nr. 119.)

Obgleich in diesem Falle eine ein Pfandrecht gewährende Abpfändung nicht vorgenommen ist (A. L. R. I. 20. §§. 7., 271. ff. u. §. 5., A. G. O. I. 24. §. 73.), so ist doch in der Ankündigung des Exekutors, welche dem Exequendus die Veräußerung bei Strafe des qualificirten Betruges untersagt, eine Beschlagnahme im Sinne des §. 272. enthalten, wie schon der §. 71. A. G. O. I. 24. solche für einen speziellen Fall kennt. (Entsch. Bd. 29. S. 253., Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 141.)

Denselben Grundsatz nimmt das Appell.-Gericht zu Frankfurt in dem Erk. v. 20. Jan. 1853. an [1]). (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 256—260.)

2) Zum Thatbestande des §. 272. gehört, daß die Veräußerung in der Absicht unternommen worden, um den Arrestsucher zu benachtheiligen; es ist daher nicht strafbar, wenn der Exequendus an Stelle der veräußerten Sachen werthvollere angeschafft und jene dadurch ersetzt hat.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 24. Mai 1854.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 696.)

3) Ueber die „Zuständigkeit" der Forst-Schutz-Beamten bei Pfändungen außerhalb der Forst, vergl. das Erk. des Kammergerichts v. 27. Sept. 1852., welches solche bejahet und deshalb den §. 272. anwendet. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 255—256.)

§. 273. (Unberechtigtes Fischen und Krebsen.)

Ueber die Nichtanwendbarkeit des §. 273. auf den Fang von Blutegeln aus nicht zu deren Zucht besonders bestimmten Gewässern, vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 29. Nov. 1854., zum §. 215. des Strafgesetzb. (s. oben S. 54. Zus. 4.)

§§. 274—277. (Jagdvergehen.)

§. 274. 1) Wer ein verwundetes noch lebendes Stück Wild auf einem (fremden) Jagdreviere tödtet und sich zueignet, übt im Sinne des §. 274. die Jagd aus.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 16. Juni 1853. (Präjud. Nr. 44.)

Nach dem aus dem A. L. R. II. 16. §. 30. und I. 8. §. 127. ersichtlichen Begriffe der Jagdgerechtigkeit übt Jeder, der ein jagdbares Thier, auch ohne es aufgesucht zu haben, schießt, fängt, oder auf andere Weise sich zueignet, — die Jagd aus, mithin auch der, welcher ein zwar verwundetes, aber doch noch lebendes jagdbares Thier getödtet und sich zugeeignet hat. Er verletzt somit den §. 274., wenn dies auf einem fremden Grundstücke geschehen ist, wo er nicht jagdberechtigt ist.

(Entsch. Bd. 25. S. 443. u. Bd. 26. S. 161., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 129.)

2) Ist die Aneignung von Fallwild (bereits verendetem Wild) auf fremdem Jagdreviere nach §. 274. strafbar?

a) Bejahet von dem Ob. Trib. in den Erk. v. 25. Febr. und 16. Juni 1853. (in Fällen aus dem Rechtsgebiete des A. L. R.) und durch den Beschluß v. 4. Okt. 1853. (in einem Falle aus dem Rechtsgebiete des gemeinen Rechts).

Das Jagdrecht hat in Bezug auf Inhalt und Gegenstand desselben keine Aenderung durch die neuere Gesetzgebung erlitten. Der Zweck der Jagd ist die Besitzergreifung jagdbarer, noch von keinem Anderen okkupirter wilder Thiere, und das Jagdrecht besteht in der Befugniß, mit Ausschluß anderer dergleichen Thiere aufzusuchen und sich anzueignen (A. L. R. II. 16. §. 30.), dieselben zu schießen, hetzen, beitzen, fangen oder auf andere Art sich anzueignen. (A. L. R. I. 9. §. 127.) Fallwild, auch wenn es in Folge des Anschießens gefallen ist, ist weder durch dies Anschießen von dem Anschießenden, noch von dem, welchem das Jagdrecht auf dem Boden, wo es gefallen ist, zusteht, schon okkupirt; es ist aber auch Gegenstand des ausschließlichen Okkupationsrechtes des zur Jagd Berechtigten. Dies Okkupationsrecht beeinträchtigt der Dritte, welcher das Fallwild ohne Erlaubniß desjenigen sich zueignet, dem die Jagd auf dem Grundstücke zusteht, wo es gefunden wird, und deshalb ist solche Zueignung als Ausübung der Jagd anzusehen [2]), da auch der Begriff des Jagens nicht dahin begrenzt ist, daß absichtlich auf Okkupation noch lebender jagdbarer Thiere ausgegangen werden müßte. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 260—261., u. Bd. 2. S. 835—836.)

Das Erk. des Ob. Trib. v. 19. Okt. 1853. dehnt den Grundsatz, daß die Aneignung von Fallwild auf fremdem Jagdreviere eine nach §. 274. strafbare Handlung sei, auch auf die Verfolgung des auf eigenem Jagdreviere angeschossenen und auf fremdem Jagdreviere gefallenen Wildes, sowie dessen Aneignung aus, da die Jagdfolge durch das Ges. v. 31. Okt. 1848. aufgehoben worden. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 129.)

b) Dagegen verneinen das Kammergericht in dem Erk. v. 20. Sept. 1852.

---

[1]) Vergl. auch Zus. 4. ad h. l. in Heft I. S. 154.

[2]) In dem Beschlusse v. 4. Okt. 1853. wird bemerkt, daß auch in den Landestheilen des gemeinen Rechts das Jagdrecht nicht allein in der „Erlegung" jagdbarer Thiere bestehe, sondern überhaupt in dem Rechte, sich dergl. Thiere innerhalb eines gewissen Distrikts durch eine mit keinen verbotenen Mitteln vollzogene Okkupation anzueignen.

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 260.) und Koch (Landr. Bd. 4. S. 1063. Anm. 83.), annehmend, daß die Aneignung von Fallwild keine Ausübung der Jagd sei und eine andere darauf anwendbare Strafbestimmung nicht bestehe.

3) Auch die im §. 35. A. L. R. II. 16. untersagte Jagd, oder Aufsuchung wilder, wenn auch nicht jagdbarer Thiere auf fremdem Jagdreviere ist nach §§. 274. 275. zu bestrafen.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 15. Sept. 1853. (Präjud. Nr. 51.) (Entsch. Bd. 25. S. 445.)

4) Das Ausnehmen oder Aufgreifen der (lebenden) Jungen jagdbarer wilder Thiere (A. L. R. II. 16. §. 32.) aus dem Lager auf fremdem Grundstücke ist Ausübung der Jagd im Sinne des §. 274.

Angenommen von dem Ob. Trib. unterm 2. Jan. 1852.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 261.)

5) Wer auf einem fremden Grundstücke einem ihm nicht gehörigen Hunde ein Stück Wild abnimmt, ist in Ausübung der Jagd im Sinne des §. 274.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 14. Juni 1852.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 261.)

6) Der §. 274. bedroht nicht die bloße Fahrlässigkeit, sondern setzt das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit voraus; es kann daher die Strafe nicht eintreten, wo dies Bewußtsein gänzlich gefehlt hat, und vielmehr der, wenn auch irrige, doch durch entschuldbaren Irrthum veranlaßte Glaube an eine Berechtigung zur Jagdausübung vorhanden gewesen ist.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 14. Sept. 1854.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 835.)

7) Ueber den Diebstahl an Wild aus umzäunten Gehegen, vergl. §. 217. Nr. 1. des Strafgesetzb. und die Ergänz. dazu.

§. 277. 1) Auf Konfiskation der Gewehre und Jagdgeräthe ist nach §. 277. auch dann zu erkennen, wenn eine Abnahme (Pfändung) derselben auf frischer That nicht erfolgt ist.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 15. Sept. 1852.
(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 562.)

2) C. R. des Min. des J. v. 26. Juni 1854. und der J. v. 6. Juli 1854.

Die in Untersuchungen wegen unbefugter Ausübung der Jagd konfiscirten Gewehre und Jagdgeräthschaften sollen nicht verauktionirt werden, sondern sind von den Gerichten,

a) falls das Vergehen auf einem Königl. Jagdreviere stattgefunden hat, dem betr. Revier-Oberförster,

b) falls dasselbe auf einem Gemeinde- oder Privatreviere verübt worden, dem betr. Landrathe,

zu übersenden und es ist davon, daß dies geschehen, der Regierung des Bezirks Mittheilung zu machen.

Die Regierungen werden zugleich mit Instruktion über die Verfügung über dergl. konfiscirte Objekte versehen.

(Min. Bl. der inn. Verw. 1854. S. 146. Nr. 173., Just. Min. Bl. 1854. S. 294. Nr. 121.)

§. 279. (Entweichen des Schiffsvolks.)

Ges. v. 20. März 1854. über die Bestrafung von Seeleuten Preuß. Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen [1]).

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Ein Seemann, welcher nach abgeschlossenem Heuervertrage von einem Preuß. Handelsschiffe entläuft oder sich verborgen hält, um dem übernommenen Dienste sich zu entziehen, soll, insofern nicht die Handlung nach Inhalt des Strafgesetzb. oder des Ges. zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen v. 31. März 1841.[2]) eine härtere Strafe nach sich zieht, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thlrn. bestraft werden.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die strafbare Handlung im Inlande oder Auslande begangen ist.

---

[1]) Vergl. den Entwurf dieses Gesetzes nebst Motiven und dem Berichte der Kommission der II. Kammer, in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 133—138.

[2]) Vergl. oben S. 28. ff. zum §. 97. des Strafgesetzb.

§. 2. Die vorstehend bezeichneten Uebertretungen (§. 1.) verjähren in fünf Jahren.
Urkundlich ꝛc.
Gegeben Charlottenburg, den 20. März 1854.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.
(G. S. 1854. S. 137. Nr. 3972.)

§. 280. Ueber die Beschlagnahme von Briefen auf der Post, vergl. §. 123. der Cr. Ordn.

§§. 281—284. (Vermögensbeschädigung.)

§§. 282. 1) Die Beschädigung von Bäumen an öffentlichen Chausseen ist aus §. 282. und nicht aus der Feld-Pol.-Ordn. v. 1. Nov. 1847. §. 43. Nr. 2. zu bestrafen.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 10. Febr. 1852.

Der §. 282. ist ein Spezialgesetz, welches im gedachten Falle der Feld-Pol.-Ordn. derogirt. Letztere spricht zwar von Bäumen in Alleen; allein nicht speziell von denjenigen, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege dienen, was nicht bei jeder Allee der Fall ist. Ueberdieß ergeben die Vorarbeiten zum §. 282. (vergl. Goltdammer's Material. Bd. 2. S. 629.), daß es ausdrücklich beabsichtiget worden, den §. 282. auf Fälle dieser Art zur Anwendung zu bringen und daß deshalb die Worte: „oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen" eingeschaltet worden sind.
(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 565.)

2) Ueber die Strafbarkeit der unbefugten Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 8. April 1853. (Entsch. Bd. 25. S. 236.) zum §. 137. des Strafgesetzb. (s. oben S. 38.)

§§. 285—289. (Brandstiftung.)

Dr. R. John, Beitrag zur Lehre von der Brandstiftung nach Preuß. Rechte.
(Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 58—67.)

1) Ueber die Bestrafung der Brandstiftung während des Belagerungszustandes, vergl. §§. 8. u. 9. des Ges. v. 4. Juni. 1851. über den Belagerungszustand. (G. S. 1851. S. 452.)

2) Erörterungen und Entscheidungen über die Art der Fragestellung bei dem Verbrechen der Brandstiftung, vergl. in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 130., u. Bd. 3. S. 114—115.

§. 285. 1) Wird auf Grund des §. 285. auf zeitige Zuchthausstrafe erkannt, so darf dieselbe zwanzigjährige Dauer nicht übersteigen (§. 10. ebendas.).

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 18. April 1853. (Präjud. Nr. 32.)

Indem der §. 285. Brandstiftungen der gedachten Art mit zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe bedroht, ist derselbe in Verbindung mit der zu den allgemeinen Bestimmungen über die Strafen gehörigen Vorschrift des §. 10. auszulegen, welcher dadurch, daß er zwei Klassen von Zuchthausstrafen, die zeitige und die lebenswierige, einander gegenüber stellt, und das Maaß der ersteren auf zwanzigjährige Dauer beschränkt, zu erkennen giebt, daß zeitige Zuchthausstrafe auf einige zwanzig Jahre übersteigende Zahl von Jahren nicht bestimmt werden dürfe, wie dies auch aus der Vorschrift des §. 57. hervorgeht, nach welcher die für mehrere selbstständige Verbrechen zu bestimmende zeitige Freiheitsstrafe gleichfalls die Dauer von zwanzig Jahren nicht übersteigen darf.
(Entsch. Bd. 25. S. 253., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 71.)

2) Ueber den Fall der idealen Konkurrenz der in den §§. 285. u. 244. vorgesehenen Verbrechen, vergl. die Ergänz. zum §. 244. des Strafgesetzb. (s. oben S. 71.)

3) Ueber die Art der Fragestellung im Falle des §. 285., insbesond. bezüglich der Erfordernisse des Thatbestandes, vergl. die Erörterungen und Entscheidungen in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 102. u. 130. und Bd. 3. S. 113. sub VIII.

§. 286. Eine hölzerne Hirtenbude auf freiem Felde ist weder zu den im §. 286. gedachten „Gebäuden", noch zu den im §. 283. erwähnten „Bauwerken" zu rechnen, sondern deren Zerstörung durch Feuer aus §. 281. zu bestrafen.

Angenommen von dem Ob. Trib. unterm 24. Nov. 1854.
(Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 141—142.)

§. 287. 1) Der §. 287. erfordert nicht zu seinem Thatbestande, daß die Absicht des

Thäters dahin gerichtet gewesen, Gegenständen, wie den in den §§. 285. und 286. bezeichneten, das Feuer mitzutheilen; vielmehr ergeben die Worte des Gesetzes sowohl, als die Materialien desselben, daß der §. 287. auf denjenigen Anwendung finden soll, welcher durch Anzündung von Gegenständen, die vermöge ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet sind, Gebäuden rc. das Feuer mitzutheilen, diese in Gefahr setzt, auch wenn seine verbrecherische Absicht nicht auf deren Anzündung gerichtet gewesen ist.

So erkannt von dem Ob. Trib. unterm 29. Juni 1853. und 20. u. 29. Sept. 1854.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 836—837.)

2) Ueber die Fragestellung aus §. 287., vergl. die Erörterung in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 219 sub XVIII.

§. 289. Vergl. den Rechtsfall nebst Erörterungen über die Fragestellung im Falle des §. 289. in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 546—548.

§§. 290—293. (Verursachung einer Ueberschwemmung.)

Ueber die Bestrafung dieses Verbrechens, wenn dasselbe während des Belagerungszustandes begangen worden, vergl. §§. 8. u. 9. des Ges. v. 4. Juni 1851. über den Belagerungszustand. (G. S. 1851. S. 452.)

§. 304. (Vergiftung von Brunnen, Wasserbehältern oder Waaren.)

Dr. Riedel, Abhandlung über die Bedeutung der Worte des §. 304: „Waaren, welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind."

Das Resultat der Erörterung geht dahin:

Unter dergleichen Waaren sind bewegliche verbrauchbare Sachen (nicht blos Handelswaaren), welche durch ihre äußere, Jedem erkennbare Lage oder Beschaffenheit ihre Bestimmung zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch zeigen, zu verstehen. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 339—341.)

§§. 306. u. 307. (Uebertretung der sanitätspolizeilichen Absperrungs- oder Aufsichts-Maaßregeln oder Einfuhrverbote.)

1) Das Ob. Trib. führt in dem Erk. v. 14. Juli 1854. aus:

Der §. 306. hat nicht nur solche Krankheiten der Menschen im Auge, welche ausschließlich die Menschen befallen, also nur solche, welche nur von Menschen auf Menschen übertragen werden, sondern auch solche, welche zwar unter Thieren entstehen und entweder in derselben oder in anderer Form auf Menschen übertragen werden, oder welche Menschen und Thieren gemeinschaftlich sind.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 837—838.)

2) Unter dem Ausdrucke „Regierung" im §. 307. ist eine Landespolizei-Behörde zu verstehen.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 13. Jan. 1854. (Präjud. Nr. 75.)

Die Terminologie des Strafgesetzb. bietet für die Auslegung des Ausdrucks „Regierung" keinen genügenden Anhalt dar, indem dieser in den §§. 71. 72. 81. gleichbedeutend mit „Organe der Staats-Regierung im Allgemeinen" gebraucht ist, während an anderen Stellen (§§. 98. 101. 340. Nr. 6.) die Gesammtheit der Regierungs-Organe durch „Staats-Regierung", „Staat", „Staats-Behörde" bezeichnet wird, andererseits das Gesetz wieder da, wo es von den Regierungen im Sinne der organischen Gesetze v. 26. Dec. 1808. und 23. Okt. 1817. spricht, sich der Ausdrücke „Bezirks-Regierung", „Landespolizei-Behörde" bedient (§§. 93. 120. 146.). Indeß braucht das Strafgesetzb., wenn es von obrigkeitlichen Anordnungen im Allgemeinen ohne Rücksicht auf eine bestimmte zu deren Erlaß kompetente Behörde handelt, an keiner Stelle den Ausdruck „Regierung", sondern die Bezeichnung „Obrigkeit" oder „Behörde" (§§. 87. 93. 101. 186. 264. 272), woraus zu folgern ist, daß der im §. 307. in Bezug auf eine solche obrigkeitliche Anordnung gewählte Ausdruck „Regierung" eine bestimmte Behörde zu bezeichnen beabsichtigt hat, d. h. gleichbedeutend mit Bezirks-Regierung (§. 93.) und im Gegensatze zu dem im §. 119. Nr. 3. gewählten Ausdrucke „Orts-Polizeibehörde" gebraucht ist. Diese Auslegung wird dadurch unterstützt, daß, nachdem der Entw. zum Strafgesetzb. vom J. 1828. (Tit. II. Abschn. 14. §. 25.) bei den Strafbestimmungen gegen das Verbreiten von Krankheiten allgemein von den „Verhütungs-Vorschriften" gesprochen und die Entwürfe aus den J. 1830. §. 463.), 1833. (§§. 607. 610.), 1836. (§§. 702. 705.), 1843. (§. 515.), 1845. (§. 344.), 1847. (§. 348.), sich gleichmäßig des Ausdrucks „Obrigkeit" bedient hatten, Seitens des vereinigten ständischen Ausschusses aber bei der Berathung über den letztgedachten Entw. bemerkt worden war:

daß der Begriff eines Verbots der „Obrigkeit" ein zu weiter sei, um darauf eine Criminalstrafe gründen zu können, weshalb es zweckmäßig sein werde, den Worten: „Verbot der Obrigkeit"

hinzuzufügen: „auf Grund eines bestehenden Gesetzes" (Band IV. S. 425. Bleich, Verhandlungen);

der dem Strafgesetzb. zum Grunde liegende Entw. vom J. 1850. das Wort „Obrigkeit" mit „Regierung" vertauscht, und dadurch angedeutet hat, daß der durch jenen von den Ständen befürworteten Zusatz beabsichtigte Zweck werde erreicht werden, wenn der Eintritt der Strafe des §. 307. durch den erfolgten Erlaß des betreffenden Verbots Seitens einer Landes-Polizeibehörde bedingt werde. Für diese Auffassung spricht auch, daß die O. v. 8. Aug. 1835. (G. S. S. 240. ff.) Bestimmungen, welche die Maaßregeln der in den §§. 306. und 307. bezeichneten Art den untergeordneten Polizeibehörden überwiesen, nicht enthält, vielmehr dadurch, daß sie im §. 10. selbst die Bekanntmachung des Ausbruchs einer Epidemie den Regierungen vorbehält, ebenso im §. 83. im Falle einer ungewöhnlicheren und allgemeineren Verbreitung der Krätze an einem Orte die Ergreifung besonderer Maaßregeln den Regierungen überweist, zu erkennen giebt, daß sie Anordnungen, wie die im §. 307. Strafgesetzb. erwähnten, den höheren Behörden vorbehalten wissen will.

(Entsch. Bd. 26. S. 479. u. Bd. 27. S. 142., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 268.)

3) Das Ob. Trib. führt (in dem Erk. v. 27. März. 1853. und 6. Jan. 1854) aus:

Der §. 307. tritt an die Stelle derjenigen Strafandrohungen, welche in den früheren allgemeinen Gesetzen wegen Abwendung ansteckender Krankheiten, namentlich also in den Verordn. v. 8. Aug. 1835. und 27. März 1836. und in dem Pat. v. 2. April 1803., angeordnet waren. Derselbe ist daher nicht dahin aufzufassen, als beziehe er sich nur auf die bei einer bereits ausgebrochenen Viehseuche zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens derselben speziell angeordneten Absperrungs- oder Absonderungs-Maaßregeln und Einführungsverbote und als seien daher in Fällen, wo solche spezielle Maaßregeln resp. Verbote nicht ergangen, die deshalb nach Art. II. des Einfuhr-Ges. v. 14. April 1851. in Kraft gebliebenen älteren Verordnungen noch anwendbar.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 268.)

§§. 309—331. (Verbrechen und Vergehen im Amte.)

§. 319. Der §. 319. bezieht sich auch auf Anwendung von Zwangsmitteln gegen Zeugen zur Erpressung von Aussagen.

Angenommen von dem Ob. Trib. unterm 18. Okt. 1854., auf Grund des Wortsinnes des §. 319. und da die Vorarbeiten zum Strafgesetzb. dies ausdrücklich bestätigen.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 838—839.)

§. 323. 1) Auf die im §. 323. gedachten Urkunden findet die Definition des §. 247. Anwendung.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 18. April 1853. (Präjud. Nr. 27.)

(Entsch. Bd. 24. S. 498. u. Bd. 25. S. 260., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 581.)

Ueber den Begriff von „Urkunde" im Sinne des Strafrechts, vergl. die Ergänz. zu den §§. 247—258. des Strafgesetzbuchs. (s. oben S. 71. ff.)

Die Entscheidung darüber, ob eine Schrift eine Urkunde sei, ist rechtlicher Natur und gebührt daher in Schwurgerichtssachen nicht den Geschworenen.

(Vergl. Zus. 4. zum §. 247. des Strafgesetzb., s. oben S. 74.)

2) Die von den Gerichts-Exekutoren in Bezug auf die ihnen aufgetragenen Exekutionen an ihre vorgesetzte Dienstbehörde zu erstattenden Berichte gehören nicht zu den Urkunden, von welchen der §. 323. handelt.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 7. Sept. 1853. und 26. Mai 1854.

Der §. 323. hat nur solche öffentliche Urkunden im Auge, in welchen Verhandlungen, Erklärungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, als abgegeben oder geschehen, unter Mißbrauch der amtlichen Befugniß eines öffentlichen Beamten, beglaubigt oder beurkundet werden, während sie gar nicht, oder in anderer Weise oder von anderen Personen abgegeben oder geschehen sind.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 130—131. u. S. 696.)

3) Ueber die Anwendbarkeit des §. 323. auf die wissentlich falsche Ausstellung oder Verfälschung von Pässen durch die mit Ausstellung von Pässen betrauten Beamten, vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 24. Febr. 1854. Entsch. Bd. 27. S. 128.) zum §. 254. des Strafgesetzb. (s. oben S. 75.)

4) Ueber die Fragestellung aus §. 323., vergl. die Erörterungen nebst Entscheidung in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 693. sub V. und das Erk. des Ob. Trib. v. 14. Sept. 1853. im Just. Min. Bl. 1854. S. 68—70.

§§. 324. u. 325. (Unterschlagung amtlich anvertrauter Gelder oder Sachen.)

§. 324. 1) Ueber das Nichterforderniß der besonderen Beabsichtigung der Schadenszufügung zum Thatbestande der Unterschlagung, vergl. die Präjud. des Sen. für Straff. des Ob. Trib. v. 14. Juli 1853. u. v. 18. Jan. 1855. zum §. 225. des Strafgesetzb. (s. oben S. 63. u. 64. Zus. 2.)

Hiermit übereinstimmend führt das Erk. des Ob. Trib. v. 17. Nov. 1854. aus:

Zur Herstellung des Begriffs der Unterschlagung bei Beamten, welche Gelder, die sie in amtlicher Eigenschaft zum Zwecke der Ablieferung an die ihnen anvertraute Kasse empfangen haben, zur Kasse nicht abliefern, und dieselben zu deren Nachtheil verbrauchen (§. 324.), gehört in Bezug auf die Absichtlichkeit nichts weiter, als die bewußte Vornahme dieser äußeren Handlung, ohne daß dabei auf das Bewußtsein, oder die Ueberzeugung des Thäters, daß seine Handlungsweise im Endresultate zu einer Benachtheiligung der Kasse nicht führen werde, irgend etwas ankommen könnte, weil durch die bewußte Vornahme der Handlungen zum augenblicklichen Nachtheile der Kasse das Verbrechen konsumirt und solches durch das Dasein von Mitteln zur Deckung der Kasse in seinen Wirkungen nicht wieder aufgehoben wird. (Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 142—143.)

Vergl. auch die Erörterung in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 248. zu §§. 225. u. 324.

2) Das Ob. Trib. nimmt in dem Erk. v. 24. März 1854. an:

Die im §. 324. gedachte Unterschlagung der Beamten setzt den im §. 225. gegebenen allgemeinen Begriff der Unterschlagung und mithin ein Veräußern, Verpfänden, Verbrauchen oder Beiseiteschaffen zum Nachtheile des Eigenthümers, voraus. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 696.)

Dagegen ist von einem nicht bezeichneten Ober-Staatsanwalt und Appell.-Gerichte die Ansicht vertheidigt worden, der §. 324. stelle ein besonderes selbstständiges Verbrechen mit einem eigenen Thatbestande auf, wobei das Zurückgehen auf den Thatbestand des §. 225. unstatthaft sei. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 131—132.)

3) Das Ob. Trib. spricht in dem Erk. v. 16. Dec. 1853. folgenden Grundsatz aus:

Ein Exekutor, welcher gegen die Vorschriften des ihm ertheilten Exekutions-Mandats Zahlung von dem Exequendus annimmt, also hierdurch seine Amtspflicht überschreitet, verwandelt dadurch seine amtliche Stellung nicht in ein Privatverhältniß; die Unterschlagung der gezahlten Gelder ist vielmehr nach §. 324. zu strafen. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 132.)

Aus gleichem Grunde hat das Ob. Trib. unterm 2. Nov. 1854. den §. 324. auf den Fall für anwendbar erklärt, wenn ein Beamter bei Gelegenheit und in Veranlassung eines amtlichen Auftrages zur Erhebung von Geldern, auch andere Gelder ohne Auftrag zur Ablieferung an die Behörde, von der jener Auftrag ausging, in Empfang genommen und unterschlagen hat. (Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 142.)

4) Ueber die Art der Fragestellung aus §. 324., vergl. die Erörterungen nebst Erk. des Ob. Trib. v. 20. Sept. 1854, in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 801—803.

§. 325. 1) Wenn ein Gerichtsbote in Beziehung auf die Unterschlagung der von ihm eingezogenen Kosten die von ihm für die Kasse zu führenden Kosteneinziehungslisten unrichtig führt, so findet der §. 325. Anwendung.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 7. Sept. 1854. (Präjud. Nr. 103.) (Entsch. Bd. 28. S. 474.)

Dagegen hat das Ob. Trib. per sent. v. 11. Dec. 1854. den §. 325. auf den Fall der unrichtigen Führung oder Fälschung solcher Kosteneinziehungslisten für nicht anwendbar erklärt, sondern nur aus §. 324. gestraft.

Ebenso in dem Erk. v. 27. Mai 1853. für den Fall, wenn ein Briefträger ihm anvertraute Geldbriefe unterschlägt, und zu diesem Zwecke die Empfangsbekenntnisse der Adressaten verfälscht.

Diese mildere Ansicht wird dahin begründet:

Obwohl der §. 324. sich auf die Unterschlagung aller Gelder und Sachen durch jedweden Beamten, und hierauf wiederum der §. 325. sich bezieht, der letztere also nicht auf die eigentlichen Kassenbeamten zu beschränken, sondern auf jedweden Beamten und auf Gelder und Sachen jeder Art, die der Beamte in amtlicher Eigenschaft empfängt und in Gewahrsam hat, auszudehnen ist, so setzt derselbe doch eine eigentliche Verwaltung von Geldern oder Sachen, auf welche die Register oder Bücher sich beziehen, voraus. Dies ist hier nicht der Fall und deshalb muß der §. 325. ausgeschlossen bleiben. (Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 143.)

Gleicher Ansicht ist der Schwurgerichtshof zu Neisse in dem Erk. v. 18. Febr. 1853. (a. a. O. Bd. 1. S. 263.)

2) Das Ob. Trib. führt in dem Erk. v. 4. Nov. 1853. aus:

Der §. 325. setzt voraus, daß die unrichtige Führung, Verfälschung oder Unterdrückung der zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahme oder Ausgabe bestimmten Rechnungen 2c., oder die Vorlegung unrichtiger Beläge zu denselben, von demjenigen Beamten verübt worden ist, von welchem die Rechnungen, Bücher oder Register zu führen waren. Der §. 325. findet daher keine Anwendung, wo der Beamte nur Beläge gefälscht hat, welche er zu den von der Behörde oder von anderen Beamten zu führenden Büchern oder Rechnungen, wenn auch als Ausweise für sich selbst, einzureichen hatte.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 132.)

3) Findet der §. 325. auch auf den Fall Anwendung, wenn der Beamte sich einer bloßen Unterlassung von Eintragungen in die Bücher zum Zwecke der Verdeckung, der Unterschlagung schuldig gemacht hat?

Das Ob. Trib. hat per sent. v. 5. Jan. 1855. bejahet.

(Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 144.)

Vergl. die Erörterung in Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 132.

§. 328. (Eröffnung oder Unterdrückung der Briefe oder Packete durch Postbeamte.)

Das Ob. Trib. nimmt in dem Erk. v. 15. März 1854. an:

Der §. 328. erfordert zu seiner Anwendung nicht, daß der Postbeamte den Brief in der Absicht eröffnet habe, Kenntniß von dessen Inhalte zu erhalten.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 839.)

§. 231. 1) Eine Eisenbahn-Gesellschaft ist, insoweit sie Erwerbszwecke der Aktionäre verfolgt, keine Staatsanstalt, und nimmt diese Eigenschaft auch dadurch nicht an, daß der Staat sich gegen Ertheilung der Konzession gewisse gegenwärtige und eventuelle Rechte für Staatszwecke vorbehalten hat. Die bei der Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben derselben beschäftigten Beamten sind daher insoweit auch nicht als mittelbare Staatsdiener anzusehen.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 30. Juni 1853. (Präjud. Nr. 51.)

Der §. 69. A. L. R. II. 10. erklärt nicht alle Korporations-Beamte für mittelbare Staatsdiener, sondern spricht nur aus, daß die Beamten gewisser Korporationen zu den Dienern des Staats zu rechnen seien. Dienste für eine Korporation können als mittelbar dem Staate geleistet, nur angesehen werden, in soweit die Korporation die Bestimmung hat, Zwecke des Staats zu erfüllen und Rechte der Staatsgewalt als solcher auszuüben. Dies ist nur der Fall, so weit den Eisenbahn-Unternehmungen die Ausübung der Bahn-Polizei überlassen worden; es sind also die Bahnbeamten nur in Bezug auf ihre Pflicht zur Ausübung der Bahn-Polizei als mittelbare Staatsbeamte zu betrachten.

(Entsch. Bd. 25. S. 446. u. Bd. 26. S. 163., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 565.)

2) Post-Expeditions-Gehülfen (Post-Eleven) sind als Beamte im Sinne des §. 331. zu erachten.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 10. Sept. 1852. und 17. Juni 1853.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 566.)

3) Beamte der Zünfte sind als solche nicht mittelbare Staatsdiener.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 8. Okt. 1852. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 264.)

§§. 332—349. (Von den Uebertretungen.)

1) Die §§. 40—44. finden auch bei Uebertretungen Anwendung.

Erkannt von dem Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 23. Febr. 1853.

(Entsch. Bd. 25. S. 217., s. zu den §§. 40—44 oben S. 20.)

2) Ist die Theilnahme an einer Uebertretung aus §§. 34. ff. strafbar?

Verneint von dem Appell.-Gerichte zu Frankfurt per sent. v. 25. Febr. 1853., weil der Tit. 1. des dritten Theils des Strafgesetzbuchs keine Vorschrift über die Bestrafung der Theilnahme an Uebertretungen enthält, und die §§. 34. ff. sich nur auf Verbrechen und Vergehen beziehen[1]).

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 264—265.)

3) Das Appell.-Gericht zu Hamm hat folgenden Grundsatz angenommen:

Wenn Mehreren die Verabsäumung einer ihnen gemeinschaftlich obliegenden, von dem Gesetze unter Androhung einer Geldbuße für den Unterlassungsfall gebotenen Handlung zur Last fällt, so genügt es

---

[1]) Das Gegentheil muß aus den Gründen des oben sub 1. erwähnten Präjud. des Ob. Trib. v. 23. Febr. 1853. gefolgert werden.

nicht, sie solidarisch zur Entrichtung der im Gesetze bestimmten Strafe zu verurtheilen, sondern es muß Jedem von ihnen die volle Strafe auferlegt werden. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 566—567.)

§. 334. Ueber die Vollstreckung der Gefängnißstrafen wegen Uebertretungen, vergl.:

a) C. R. des Just. Min. v. 24. Nov. 1851. nebst Instr. des Min. des J. v. 1. ej. m. sub Nr. 1.

(Just. Min. Bl. 1851. S. 366. u. Min. Bl. der inn. Verw. 1851. S. 226.)

b) G. v. 11. April 1854., betr. die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt. (G. S. 1854. S. 144., s. oben S. 7. ff.)

§. 335. 1) C. R. der Min. der J. u. des J. v. 23. Mai 1854., betr. die Anwendung des im §. 335 des Strafgesetzbuchs für Uebertretungen allgemein aufgestellten niedrigsten Strafmaaßes.

Die in dem Ber. v. 19. März d. J. angeregte Frage:

ob das im §. 335. des Strafgesetzb. für Uebertretungen allgemein aufgestellte niedrigste Strafmaaß der Geldbuße von zehn Silbergroschen auch in solchen Fällen anzuwenden sei, wo andere noch gültige Gesetze, wie z. B. die Feldpol. Ordn. v. 1. Nov. 1847 ein geringeres Straf-Minimum ausdrücklich zulassen?

ist, wie wir der K. Reg. erwiedern, zu verneinen.

Die betr. Bestimmung des Strafgesetzb. enthält in ihrer Wortfassung zwar eine Beschränkung nicht, sie kann indeß auch eine weitere Geltung nicht erhalten, als dies andere noch gültige Strafgesetze gestatten. Die gedachte Feld-Pol.-Ordn. gehört im Wesentlichen zu den noch gültigen Strafgesetzen. Wenn daher in derselben zum Theil ein Straf-Minimum von fünf Silbergroschen zugelassen ist, so muß solches ungeachtet jener Bestimmung des Strafgesetzbuches in Anwendung kommen.

Dies ist auch für die Vorschrift des §. 10. des Regl. über die Ausführung des Ges. v. 14. Mai 1852 v. 30. Sept. desselben Jahres maßgebend, und es kann mithin in den vorläufigen Straffestsetzungen der Polizeibehörden auch eine weniger als zehn Silbergroschen betragende Geldbuße ausgesprochen werden, wenn in besonderen, noch gültigen strafgesetzlichen Vorschriften ein geringeres Straf-Minimum ausdrücklich für zulässig erklärt worden ist.

(Just. Min. Bl. 1854. S. 286. Nr. 117., Min. Bl. der inn. Verw. 1854. S. 118. Nr. 147.)

2) Ueber den Maaßstab, nach welchem Geldbußen für den Unvermögensfall des Verurtheilten in Freiheitsstrafen zu verwandeln, vergl. das C. R. v. 2. Jan. 1854. (Just. Min. Bl. 1854 S. 2. Nr. 1.) zum §. 17. des Strafgesetzbuchs. (s. oben S. 13.)

§. 339. (Verjährung der Uebertretungen.)

1) In Betreff des Anfangspunktes der Verjährung bei Uebertretungen durch Unterlassung (Omissions-Uebertretungen) hat das Plenum des Sen. für Straff. des Ob. Trib. angenommen, daß eine solche Verjährung erst mit dem Zeitpunkte beginnt, wo der betreffenden, die Unterlassung mit Strafe bedrohenden, Polizeivorschrift Genüge geleistet wird oder wo die Uebertretung durch Unterlassung aufhört.

Das auf diesen Grundsatz gestützte Präjud. v. 11. April 1853. (Präjud. Nr. 25.) lautet dahin:

Die Verjährung der Uebertretung einer Polizei-Vorschrift, nach welcher Fremde oder Gesinde binnen einer bestimmten Frist nach der Aufnahme oder nach dem Dienstantritte bei Strafe angemeldet werden müssen, beginnt nicht mit dem Ablaufe dieser Frist, sondern erst mit demjenigen Zeitpunkte, in welchem der Nichtangemeldete angemeldet wird oder das Quartier oder den Dienst verläßt.

Die Gründe bemerken:

Nach dem Sinne solcher Verordnungen, deren wesentlicher Zweck die Erhaltung der polizeilichen Kontrolle über Gesinde (oder Fremde) ist, besteht die verpönte Handlung in dem Halten nicht angemeldeten Gesindes (beziehungsweise dem Beherbergen nicht angemeldeter Fremden). Bei fortgesetzter Unterlassung der Anmeldung, wird also die Verordnung so lang übertreten, als die nicht angemeldete Person unangemeldet bei dem Uebertretenden verbleibt.

(Entsch. Bd. 24. S. 497. u. Bd. 25. S. 255., Just. Min. Bl. 1854. S. 239—240.)

Vergl. hierüber die Abhandlung von Dr. Heffter in Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 307. bis 314.

2) Vergl.:

a) in Betreff der fortdauernden Gültigkeit der in solchen Spezial-Gesetzen, welche nach Art. II. des Einführ.-Ges. v. 14. April 1851. in Kraft geblieben, angeordneten Vorschriften über die Verjährung, das Erk. des Ob. Trib. v. 3. März 1853;

(Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 233. u. 385.)

b) in Betreff der Verjährungsfrist solcher Handlungen, die nach Art. XX. des Einführ.-Ges. v. 14. April 1851. zur **Kompetenz** der **Polizeigerichte** gehören, obgleich sie mit einer über die Gränzen der Polizeistrafen (§§. 333—335.) hinausgehenden Strafe bedroht sind, die Erk. des **Ob. Trib.** v. 1. Juni 1853. (Entsch. Bd. 25. S. 395.) und v. 5. April 1854. (Just. Min. Bl. 1854. S. 269.)

Vergl. diese Entscheidungen (ad a und b.) zu §§. 45—49. des Strafgesetzb. (s. oben S. 21 ff.)

3) Betreffend die **Unterbrechung** der Verjährung der Uebertretungen.

a) Bei einfachen Beleidigungen, welche im Wege des Civilprozesses gerügt werden müssen, findet der §. 339. nicht Anwendung und durch den Antrag des Beleidigten auf Bestrafung bei dem Staats-Anwalt wird die Verjährung selbst dann nicht unterbrochen, wenn der Staats-Anwalt eine Anklage erhoben, diese aber zur Bestrafung des Beleidigers nicht geführt hat. Vielmehr kann die Verjährung der einfachen Beleidigungen nur durch einen Antrag bei dem Schiedsmann gemäß Art. XVIII. des Einf.-Ges. v. 14. April 1851. oder durch die Rüge bei dem Prozeß-Richter unterbrochen werden.

So erkannt von dem Sen. für Strafs. des **Ob. Trib.** unterm 9. Nov. 1853. (Präjud. Nr. 60.)

Der §. 339. Abs. 3. handelt nur von der Unterbrechung der Verjährung der im Wege einer gerichtlichen Untersuchung zu rügenden Uebertretungen, und bestimmt überdies nicht, daß die Verjährung schon durch den Antrag des Beleidigten bei dem Staats-Anwalt unterbrochen wird. Jene Bestimmung findet daher auf einfache Beleidigungen, welche nach Art. XVI. des Einf.-Ges. v. 14. April 1851. nur im Civilprozesse gerügt werden können, überhaupt nicht Anwendung, weil rücksichtlich dergleichen Beleidigungen nur der Antrag des Beleidigten auf Sühneversuch bei dem Schiedsmanne (Art. XVIII. a. a. O.) und demnächst der Antrag desselben auf Bestrafung des Beleidigers bei dem kompetenten Prozeßrichter nach 343. die Verjährung unterbrechen kann.

(Entsch. Bd. 26. S. 421., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 568.)

b) Vergl. in Betreff der Unterbrechung der Verjährung der Uebertretungen durch Handlungen der Staatsanwaltschaft die Ergänz. zum §. 48. des Strafgesetzb. (s. oben S. 22.)

§. 340. 1) **Zu Nr. 6.** Ueber die Anwendbarkeit der Strafvorschrift des §. 340. Nr. 6. auf Unternehmer von Versicherungs-Anstalten jeder Art und auf diejenigen, welche den Geschäftsbetrieb solcher vor dem 1. Juli 1851. errichteten, noch nicht genehmigten Anstalten fortsetzen, vergl. §. 1. des Ges. v. 17. Mai 1853., betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten. (G. S. 1853. S. 293.)

2) **Zu Nr. 8.** Unter den im §. 340. Nr. 8. gedachten „erlassenen Anordnungen" sind nicht nur die zur Zeit der Publikation des Strafgesetzb. bereits bestehenden, sondern alle zur Zeit der Uebertretung und Strafanwendung erlassenen Anordnungen zu verstehen.

So erkannt von dem Sen. für Straff. des **Ob. Trib.** unterm 26. Okt. 1854.

(Just. Min. Bl. 1855. S. 12. Nr. 5., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 815—816.)

3) **Zu Nr. 11.** Vergl. die Ergänz. zu den §§. 266. u. 267. des Strafgesetzbuchs.

§. 342. Der Wirth, welcher **nach** der Polizeistunde das längere Verweilen seiner Gäste nicht dulden soll, hat durch bloße **Ankündigung** der Polizeistunde der Vorschrift des §. 342. nicht genügt; indeß ist die Frage, ob der Wirth von seiner Seite zur Entfernung der Gäste das den Umständen nach Geeignete gethan habe, **thatsächlicher** Natur.

Angenommen von dem **Ob. Trib.** in dem Erk. v. 24. Nov. 1853.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 568.)

§. 343. 1) In Betreff der **Verjährung** der Beleidigungen und der **Unterbrechung** dieser Verjährung, vergl.:

a) die Ergänz. zum §. 50. des Strafgesetzbuchs;

b) über die Nichtanwendbarkeit des §. 339. auf die Unterbrechung der Verjährung bei einfachen Beleidigungen, welche im Wege des Civilprozesses gerügt werden müssen, das Erk. des Sen. für Straff. des **Ob. Trib.** v. 9. Nov. 1853. (Entsch. Bd. 26. S. 421.) zum §. 339. des Strafgesetzbuchs. (s. oben.)

2) Vergl.:

a) in Betreff des Ueberganges der Klage wegen Beleidigungen auf die Erben des Beleidigten, das Erk. des **Ob. Trib.** v. 10. Nov. 1852. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 395.) zum §. 162. des Strafgesetzbuchs. (s. oben S. 47.)

b) in Betreff der Retorsion bei Beleidigungen die Ergänzungen zum §. 153. des Strafgesetzbuchs.

§. 345. Ueber die Bestrafung des Selbst-Dispensirens der Aerzte, insbesondere der homöopathischen, welche dazu die vorschriftsmäßige Befugniß nicht erlangt haben, nach §. 345. Nr. 2., vergl. die Erk. des Ob. Trib. v. 24. Febr. 1853. (Entsch. Bd. 25. S. 495.) und v. 5. Mai 1854. (Just. Min. Bl. 1854. S. 278.), und über den Begriff des Selbstdispensirens homöopathischer Aerzte die Gutachten der technischen Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten v. 4. Nov. 1851. und der K. wissenschaftl. Deput. für das Mediz. Wesen v. 28. Jan. 1852. im Just. Min. Bl. 1852. S. 173—176.

§. 347. Zu Nr. 6. (Verbotenes Tabakrauchen.)

a) Der (vormalige) Rheinische Revisions- und Kassationshof hat (in dem Erk. v. 29. Juni 1852.) ausgeführt, daß die früheren Verordnungen über das verbotene Tabakrauchen (Ed. v. 19. Jan. 1764., N. C. C. Tom III. pag. 361., Dekl. v. 31. Aug. 1815., G. S. 1816. S. 1., und provinzielle Verordnungen) durch den §. 347. Nr. 6. des Strafgesetzb. nicht aufgehoben seien. (Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 267.)

Dagegen hat das Kammergericht (unterm 14. Juli und 4. u. 18. Sept. 1851.) angenommen, daß jene Vorschriften aufgehoben seien, da in dem Satze: „oder sich demselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert", auch das Tabakrauchen mitbegriffen sei. (a. a. O. S. 266—267.)

b) Das Ob. Trib. hat in dieser Beziehung (in dem Erk. v. 9. Sept. 1853.) ausgeführt,

daß durch §. 347. Nr. 6. die Regierungen nicht verhindert sind, Polizei-Verordnungen über das Rauchen auch aus solchen Pfeifen, die mit einem Deckel versehen sind, zu erlassen, da Pfeifendeckel in der Regel nur geringen Schutz gegen das Herausfallen glühenden Tabaks gewähren, dieser also „unverwahrtes Feuer" ist. (Just. Min. Bl. 1854. S. 439—440.)

§. 348. Ueber die Bestrafung der Uebertretungen des Ges. v. 24. Mai 1853., betr. die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr, vergl. §. 10. dieses Gesetzes. (G. S. 1853. S. 589—591.)

§. 349. Vergl. die Ergänz. zu den §§. 215—224. des Strafgesetzbuchs. (s. oben S. 53. ff.)

III.

Zusätze zu dem Gesetze über die Presse, vom 12. Mai 1851.

1) Zum §. 1. des Preß-Ges. R. des Min. des J. v. 28. Febr. 1853.

Der Buchhandel ist, nach dem Sinne des §. 1. des Preß-Ges. v. 12. Mai 1851., nicht als ein den übrigen dort aufgeführten, Zweigen des Handels mit literarischen Erzeugnissen blos koordinirtes, sondern als ein diese Verkehrszweige zugleich in sich begreifendes Gewerbe anzusehen. Von den Musikalienhändlern ist eine Prüfung im Sinne des §. 1. insoweit zu fordern, als sie zugleich als Buchhändler zu betrachten sind, d. h. als sich in den von ihnen zu vertreibenden Musikalien auch Texte befinden. Die Frage der Konzessionsertheilung ist aber lediglich nach dem Umfange des Antrages der Interessenten, mithin danach zu beurtheilen, ob dieselben als Buch- und Musikalienhändler oder bloß als Musikalienhändler konzessionirt zu werden wünschen. (Min. Bl. der inn. Verw. 1853. S. 79. Nr. 56.)

2) Zum §. 5. des Preß-Ges. Der Sen. für Straff. des Ob. Trib. führt in dem Erk. v. 28. April 1853. aus:

Gedruckte Kandidatenlisten, welche dazu bestimmt sind, die in denselben bezeichneten Personen als Kandidaten für gewisse Wahlämter zu empfehlen und in Vorschlag zu bringen und dieses auszudrücken, gehören nicht zu den Ausnahmefällen des §. 5., müssen also mit dem Namen und Wohnorte des Druckers versehen sein und der Orts-Polizei-Behörde vor der Ausgabe eingereicht werden. (Just. Min. Bl. 1853. S. 244. Nr. 89.)

3) Zu §§. 11. sqq. des Preß-Ges. Ueber die Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern, vergl. das G. v. 2. Juni 1852. (G. S. 1852. S. 301. ff.)

4) Zum §. 17. des Preß-Ges. Der Sen. für Straff. des Ob. Trib. hat in dem Erk. v. 4. März 1853. (Präjud. Nr. 16.) folgenden Rechtsgrundsatz ausgesprochen:

Die Bestimmung des §. 17. Nr. 1. des Preß-Ges. v. 12. Mai 1851., ist nicht dahin auszulegen, daß nur solche periodische Druckschriften, welche ausschließlich Gegenstände einer der

darin bezeichneten Kategorien enthalten, kautionsfrei seien, sondern vielmehr auch solche, welche mehrere der bezeichneten Gegenstände, also z. B. Anzeigen der bezeichneten Art und gewerbliche Gegenstände aufnehmen, Kautionsfreiheit genießen und mithin nicht der Strafandrohung des §. 42. a. a. O. unterliegen.

Die Gründe bemerken:

Die Fassung des §. 17. Nr. 1. läßt zweifelhaft, ob darin zwei verschiedene Arten periodischer Schriften bezeichnet, und solche Blätter, welche Gegenstände sowohl der einen als der anderen Art aufnehmen, ausgeschlossen sind. Nach dem vielfach ausgesprochenen Zwecke der Kautionspflicht periodischer Schriften, beabsichtiget dieselbe indeß nur solche Blätter zu treffen, deren Gegenstände eine politisch oder sittlich nachtheilige Behandlung befürchten lassen. Da der §. 17. Gegenstände gewisser Art als der Kautionspflicht nicht unterworfen bezeichnet, so enthält er die Anerkennung des Gesetzgebers, daß bei denselben eine solche Befürchtung nicht stattfinde. Unter dieser Voraussetzung greift aber eine solche Befürchtung und mithin der bestimmende Grund zur Kautionsleistung auch dann nicht Platz, wenn verschiedene Gegenstände solcher Art in einer und derselben Druckschrift zusammen gefaßt worden. Zwar stellt der §. 11. die Kautionspflicht als Regel, der §. 17. die Befreiung als Ausnahme auf; allein die legislatorischen Verhandlungen ergeben, daß diese Fassung nur deshalb beliebt worden, weil eine bestimmtere Bezeichnung der kautionspflichtigen Gegenstände zur Umgehung des Gesetzes benutzt werden könnte, und schon hiernach kann nicht unterstellt werden, daß der §. 17., indem er mehrere Gegenstände periodischer Druckschriften bezeichnet, welche die Kautionsbestellung nicht erfordern, dieselben Gegenstände, wenn sie in demselben Blatte behandelt werden, der Kaution zu unterwerfen beabsichtige. Die Verhandlungen über das Preßgesetz lassen über eine dem entsprechende Absicht des Gesetzgebers keinen Zweifel übrig. Die Kom. der II. K. fügte bei Berathung des von der I. K. beschlossenen Entwurfs (S. 22. des Berichts) dem §. 17. (21.) einen besonderen Zusatz hinzu, wonach die Kautionsfreiheit auch bei solchen Blättern eintreten sollte, welche für die Gegenstände mehrerer oder aller der in der früheren Redaktion unter besonderen Nummern aufgezählten Kategorien gleichzeitig bestimmt seien. Diese von der Kom. vorgeschlagene Redaktion ist zwar demnächst durch die von einem der Abgeordneten vorgeschlagene von der Kammer angenommene Fassung des gegenwärtigen §. 17. beseitigt, wobei jedoch der Antragsteller ausdrücklich dieselbe Auslegung beabsichtigte, und überdies hat sich der Reg.-Kommissar ausdrücklich Namens der Regierung sowohl mit dem gedachten Amendement, als mit der durch dasselbe und durch die Kom. beabsichtigten Ausdehnung der Kautionsbefreiung einverstanden erklärt; mithin und bei der unveränderten und nicht beanstandeten Annahme dieses §. 17. durch die I. K. (Thl. II. S. 1492—1505 der stenogr. Ber.) haben sämmtliche Faktoren der Gesetzgebung ihre Absicht beim Gebrauch der Wortfassung des §. 17. in gleicher Weise ausgesprochen.

(Entsch. Bd. 24. S. 494. u. Bd. 25. S. 274., Goltdammer's Arch. Bd. 1. S. 382., Ulrich Bd. 16. S. 522—524.)

Von entgegengesetzter Ansicht geht das Erk. desselben Gerichtshofes v. 17. Dec. 1852. aus. (Ulrich Bd. 16. S. 519. ff.)

5) Zum §. 27. des Preß-Ges. Der §. 27. ist aufgehoben durch §. 2. des Ges. v. 6. März 1854., welches im §. 1. bestimmt,

daß die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der strafbaren Handlung sich auch in Ansehung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen nach den Art. XIII. bis XV. des Einführ.-Ges. zum Strafgesetzbuche regelt. (G. S. 1854. S. 96.)

Vergl. zu Art. XIII. bis XIX. des Einführ.-Ges. v. 14. April 1851. (s. oben S. 3. ff.)

6) Zum §. 29. des Preß-Ges. a) C. R. des Min. des J. v. 12. April 1854. Die Polizei-Behörden werden angewiesen:

a) ihre etwanige Beschwerde bei dem Ober-Staatsanwalt gegen die freigebende Verfügung des Staatsanwalts innerhalb 24 Stunden nach Eingang dieser Verfügung vorzulegen;
b) den Betheiligten auf deren Verlangen den Grund der Beschlagnahme einer Druckschrift mitzutheilen, bei periodischen Druckschriften aber den Artikel zu bezeichnen, welcher zu der Beschlagnahme Veranlassung gegeben hat, insofern nicht erhebliche Gründe gegen eine derartige Mittheilung sprechen. (Min. Bl. der inn. Verw. 1854. S. 73. Nr. 94.)

b) Ueber die Zulässigkeit der Beschwerde gegen den Beschluß über Fortdauer der Beschlagnahme einer Druckschrift, vergl. den Beschluß des Ob. Trib. v. 18. Juni 1852. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 103.)

7) Zu §§. 32 und 33. des Preß-Ges. Eine Veröffentlichung des Preßerzeugnisses kann nur dann als erfolgt angenommen werden, wenn dasselbe dem lesenden Publikum unmittelbar zugänglich geworden ist.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 14. Okt. 1853.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 108—109.)

8) Zum §. 35. des Preß-Ges. Das Präjud. des Sen. für Straff. des Ob. Trib. v. 26. Okt. 1853. (Präjud. Nr. 62.) spricht aus:

Die Untersuchung wegen des im §. 35. des Preß-Ges. v. 12. Mai 1851. bezeichneten Vergehens gehört auch dann vor die Gerichts-Abtheilung, wenn die inkriminirte Schrift ein Preßvergehen enthält. Auch kann in diesem Verfahren auf theilweise oder gänzliche Vernichtung einer solchen Druckschrift erkannt werden.

(Entsch. Bd. 26. S. 448., Just. Min. Bl. 1854. S. 78., Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 109.)

Dies Präjud. erlediget sich indeß gegenwärtig durch die Bestimmungen der §. 1. des Ges. v. 6. März 1854. (G. S. 1854. S. 96.), wonach die Kompetenz der Gerichte sich bei allen mittelst der Presse verübten Vergehen nach den Art. XIII. bis XV. des Einführ.-Ges. zum Strafgesetzb. regelt.

Vergl. die Ergänz. a. a. O. (s. oben S. 3. ff.)

9) Zum §. 43. des Preß-Ges. Das Ob. Trib. spricht in dem Erk. v. 30. Nov. 1853 aus:

Die Verbreitung einer Druckschrift, von deren Beschlagnahme der Verbreitende Kenntniß hat, ist nach dem §. 43. dennoch nicht strafbar, wenn die Beschlagnahme zur Zeit der Verbreitung bereits aufgehoben war, obwohl der Verbreitende hiervon keine Kennntniß hatte.

(Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 109.)

10) Zum §. 49. des Preß-Ges. a) Der Begriff des Preßverbrechens oder Vergehens ist von verschiedenen Gerichten dahin aufgefaßt worden, daß dasselbe nur die in dem Preß-Ges. v. 12. Mai 1851. speziell mit Strafe bedrohten, nicht aber die gemeinen im Strafgesetzbuche oder in anderen neben demselben bestehenden Strafgesetzen mit Strafe bedrohten strafbaren Handlungen, wenn sie auch durch das Mittel der Presse oder durch dessen Hülfe begangen worden, begreife. Von dieser Auffassung ausgehend ist die kürzere Verjährungsfrist des §. 49. des Preß-Ges. auf die zuletzt gedachten, strafbaren Handlungen nicht angewendet worden, sondern die längere des §. 46. des Strafgesetzbuchs.

Der Sen. für Straff. des Ob. Trib. hat indeß diese Ansicht verworfen. Bereits unterm 29. Juni 1854. hat die II. Abth. desselben nachstehendes Präjud. (Nr. 100.) eintragen lassen:

Die im §. 49. des Preßges. v. 12. Mai 1851 ausgesprochene sechsmonatliche Verjährung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen bezieht sich auch auf die durch die Presse begangenen gemeinen Verbrechen und Vergehen, für welche die Strafbestimmungen im Strafgesetzb. enthalten sind.

Sie kömmt auch dem, welchem nur die wissentliche weitere Verbreitung des Inhalts einer verleumderischen Druckschrift durch deren Vorlesen zur Last gelegt wird, zu statten. (Entsch. Bd. 28. S. 177.)

Diese Ansicht ist hiernächst auch von dem Plenum des gedachten Sen. aufrecht erhalten worden, welches unterm 30. Okt. 1854. folgendes Präjud. (Nr. 114) angenommen hat:

Der §. 49. des Preß-Ges. findet nicht bloß auf die in diesem Gesetze speziell mit Strafe bedrohten, sondern auf alle durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen Anwendung.

(Entsch. Bd. 28. S. 477. u. Bd. 29. S. 265.)

Vergl. die ausführliche Entwickelung der Motive dieses Plenarbeschlusses in dem Aufsatze darüber in Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 68—74.

Dieselbe Ansicht hatte bereits v. Rönne (in dem Kommentar über das Preßgesetz S. 268—269. sub II.) aufgestellt.

b) Zum Alin. 2. des §. 49. Der Sen. für Straff. des Ob. Trib. führt in dem Erk. v. 13. Okt. 1853. aus,

daß unter den im §. 49. gedachten Anträgen nicht bloß solche zu verstehen, welche bei dem kompetenten Gerichte selbst die vollständige Anklage einbringen, oder die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung in bestimmter Formel beantragen, sondern, daß darunter jede Handlung der Staatsanwaltschaft begriffen sei, welche sich auf jene Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung bezieht. (Goltdammer's Arch. Bd. 2. S. 109.)

Dagegen sind bloße Kommunikationen zwischen den verschiedenen Organen der Staatsanwaltschaft nicht geeignet, die Verjährung des §. 49. zu unterbrechen.

Angenommen von dem Plenum des Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 30. Okt. 1854.

Die Staatsanwaltschaft als solche ist nur als Eine Behörde anzusehen, und daher lassen sich die im Innern derselben zwischen ihren einzelnen Organen stattfindenden Verhandlungen und Mittheilungen

nicht als solche betrachten, welche nach außen hin eine als Thätigkeit der Staatsanwaltschaft sich kundgebende Wirkung zu äußern im Stande sind. (Entsch. Bd. 29. S. 265.)

Vergl. die Ergänz. zu §§. 47. und 48. des Strafgesetzbuchs.

c) Zum Alin. 3. des §. 49. Zur Anwendung des dritten Absatzes des §. 49. bedarf es, außer der Identität der den Gegenstand des Preß-Verbrechens oder Vergehens bildenden Druckschrift, des Nachweises einer subjektiven Komplicität zwischen den dort gedachten Verantwortlichen oder Mitschuldigen.

Angenommen von dem Plenum des Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 30. Okt. 1854. (Präjud. Nr. 114.) (Entsch. Bd. 28. S. 477. u. Bd. 29. S. 265.)

Vergl. hierüber die Abhandlung in Goltdammer's Arch. Bd. 3. S. 75—85., welche die Motive dieses Plenarbeschlusses und die Gründe für die entgegengesetzte Ansicht ausführlich mittheilt.

11) Zum §. 50. des Preß-Ges. Der von dem V. Sen. des Ob. Trib. in dem Präjud. v. 8. Dec. 1851.[1]) (Präjud. Nr. 1427) aufgestellte Grundsatz, daß die Freisprechung des Beschuldigten wegen Ablaufs der im §. 49. angeordneten Verjährung der Vernichtung der Druckschrift nicht entgegensteht, ist auch von dem Plenum des Sen. für Straff. des Ob. Trib. unterm 30. Okt. 1854. anerkannt worden.

(Entsch. Bd. 29. S. 265.)

---

[1]) Vergl. in den Entsch. ad h. l. Heft I. S. 173. Zus. b. zum §. 50 des Preß-Ges.

I.

Chronologisches Register.

II.

Alphabetisches Sach-Register.

A.

B.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

U.

V.

W.

Z.

Druck von Robert Nischkowsky in Breslau.

Das Strafgesetzbuch für die Preussischen Staaten, hrsg. v H. Gräff u. L. v. Rönne

Bresl. 1855